SCHRIFTEN

herausgegeben von der

Gesellschaft zur Förderung

der Wissenschaft des Judentums

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden

von

Georg Caro

Band I

THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

R96
C219s
v.1

B'nai B'rith Library
of Jewish Literature

SCHRIFTEN
herausgegeben von der
Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums

GRUNDRISS

der

Gesamtwissenschaft des Judentums

SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE DER JUDEN

IM MITTELALTER UND DER NEUZEIT

von

GEORG CARO

Band I

LEIPZIG
BUCHHANDLUNG GUSTAV FOCK, G. m. b. H.
1908

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden

im Mittelalter und der Neuzeit

von

Georg Caro

Band I

Das frühere und das hohe Mittelalter

LEIPZIG
BUCHHANDLUNG GUSTAV FOCK, G. m. b. H.
1908

G33

296
C219s
V.1

Dem Andenken meines Grossvaters

Prof. Dr. Eduard Munk

Die Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums überlässt den Herren Autoren die Verantwortung für die von ihnen ausgedrückten wissenschaftlichen Meinungen.

Vorwort.

Der hier zum ersten Mal unternommene Versuch, die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden seit Beginn des Mittelalters zusammenfassend und auch in einer für weitere Leserkreise zugänglichen Form darzulegen, kann unter den obwaltenden Umständen den von einem solchen Werke zu erfüllenden Anforderungen nicht nach allen Richtungen hin Genüge leisten. Immerhin darf die Hoffnung berechtigt erscheinen, dass die aus eigenem Quellenstudium gewonnenen Ergebnisse die Forschung zu fördern und damit aufzuwiegen vermögen, was zu wünschen übrig bleibt. Manche Gesichtspunkte für die Behandlung des Stoffes waren bisher noch kaum in Betracht gezogen; aber auch den häufig erörterten Fragen liessen sich nicht selten neue Seiten abgewinnen, und schliesslich erhielten im grösseren Zusammenhange des öfteren Einzelzüge ein anderes Aussehen als bei örtlich und zeitlich begrenzter Betrachtung. Es ist eben deswegen nicht angängig gewesen, die Darstellung auf Deutschland zu beschränken, wodurch viel mühselige und bisweilen unfruchtbare Arbeit erspart geblieben wäre. Erst wenn die Gesamtheit der Erscheinungen ins Auge gefasst wird, tritt das Verhältnis des Besonderen zum Allgemeinen mit genügender Deutlichkeit hervor. Die einheitliche Behandlung der Zustände in Spanien ist allerdings für den zweiten Band vorbehalten, der zugleich die Darstellung bis an die Schwelle der neuesten Zeit herabführen soll.

Zürich, August 1908.

G. Caro.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort I

Wesen und Begriff der jüdischen Wirtschaftsgeschichte 1

I. Die Perioden der jüdischen Geschichte, S. 1. — II. Die Aufgaben der jüdischen Wirtschaftsgeschichte, S. 8—15.

Erstes Buch. Die soziale Stellung und wirtschaftliche Tätigkeit der Juden vom Ausgang des Altertums bis zum Beginn der Kreuzzüge 17

Erster Abschnitt. Die Juden im ausgehenden Altertum 18

I. Altertum und Mittelalter, S. 18. — Agrarische Zustände, S. 19. — „Naturalwirtschaft", S. 22. — Industrie, S. 23. — Handel, S. 24. — II. Die jüdische Diaspora des Altertums, S. 26. — Ursachen, S. 28. — III. Der jüdische Grundbesitz in Palästina und Babylonien, S. 31 — im Westen, S. 33. — Kolonen, S. 35. — IV. Das Verhältnis der Juden zu den Römern, S. 36. — Die Christianisierung des Römerreichs, S. 37. — Kaiser Konstantin d. Gr., S. 40. — V. Die „Toleranz" Konstantins, S. 42. — Juden und Christen, S. 43. — Die ersten Verfolgungen, S. 44. — VI. Die Gesetzgebung der christlichen Kaiser betreffs der Juden, S. 45. — Ausschluss von Staatsämtern, S. 47. — Beschränkungen im Besitz von Sklaven, S. 49. — Verbot der Mischehen, S. 51—52.

Zweiter Abschnitt. Die Juden in den aus der Völkerwanderung hervorgegangenen germanischen Staaten 53

I. Die Völkerwanderung, S. 53. — Die germanischen Staaten, S. 55. — Wirtschaftliche Zustände, S. 57. — II. Die Juden im vandalischen Nordafrika, S. 59. — III. Die Juden Italiens unter ostgotischer Herrschaft, S. 60. — Handel und Schiffahrt, S. 61. — Die Frage des Sklavenbesitzes, S. 63. — Papst Gregor I., S. 65. — IV. Spätere Schicksale der Juden Italiens, S. 67. — V. Die Juden Spaniens unter westgotischer Herrschaft, S. 69. — Die Zwangstaufe und ihre Folgen, S. 71. — Das 17. Konzil von Toledo, S. 73. — VI. Der jüdische Grundbesitz, S. 75. — Verwendung der Sklaven zur Landarbeit, S. 77. — Die Erhaltung des Grundbesitzes, S. 79. — Standesunterschiede, S. 81. — Schutzverhältnisse, S. 82. — Die west-

gotischen „Assimilations"versuche, S. 83. — VII. Die Juden Galliens unter fränkischer Herrschaft, S. 85. — Priscus, S. 86. — Armentarius, S. 87. — Die fortdauernde Geltung der römischen Gesetzgebung, S. 89. — VIII. Die Haltung der gallikanischen Kirche, S. 91. — Wunderglaube, S. 92. — Die Absonderungsbestrebungen, S. 93. — Die Juden als Stadtbewohner, S. 95. — Handel, S. 97. — IX. Das Verhalten der Bischöfe, S. 98. — Zwangsbekehrungen, S. 99. — Die spätere Merowingerzeit, S. 102—103.

Dritter Abschnitt. Die Juden des Orients im Zeitalter Mohammeds und der Khalifen 104

I. Die Juden im byzantinischen Reich, S. 104 — in Arabien, S. 105. — Agrarische Beschäftigung, S. 106. — Handwerksbetrieb, S. 108. — Handel, S. 109. — Vermögensverhältnisse, S. 111. — II. Die arabischen Juden vor Mohammed, S. 111. — Ihr Verhältnis zum Propheten, S. 113. — Unterwerfungsverträge, S. 115. — III. Das Khalifat, S. 116. — Die Juden Palästinas, S. 117. — Kaiser Heraklius, S. 119. — Die Eroberungen der Araber im Westen, S. 120. — IV. Die Juden Babyloniens, S. 121. — Das Exilarchat, S. 122. — Geistige und wirtschaftliche Tätigkeit, S. 123. — Bagdad, S. 125. — Die jüdischen Kaufleute, S. 126—127.

Vierter Abschnitt. Die Juden im Reiche Karls des Grossen . . . 128

I. Karl der Grosse und die Juden, S. 128. — II. Der „Königskaufmann," S 130. — Die Schutzbriefe Ludwigs des Frommen, S. 132. — III. Jüdische Kaufleute am Hofe von Kaisern und Päpsten, S. 135. — Sklavenhandel, S. 137. — Beteiligung der Juden am lokalen Handel, S. 139. — IV. Jüdischer Grundbesitz, S. 141. — Narbonne, S. 142. — Beschränkung der Verfügungsfreiheit, S. 145. — V. Der karolingische Staat, S. 146 — und sein Verhältnis zur Kirche, S. 148. — VI. Die Juden in der karolingischen „Renaissance", S. 151. — Der Proselyt Bodo, S. 153. — Agobard, S. 154. — Amulo, S. 156—158.

Fünfter Abschnitt. Die Juden in der früheren deutschen Kaiserzeit 159

I. Das deutsche Reich, S. 159. — Die Staatskirchenpolitik der deutschen Kaiser, S. 162. — II. Die Lage der Juden im allgemeinen, S. 164. — Ihr Verhältnis zu den anderen Stadtbewohnern, S. 167. — III. Die jüdische Gemeinde, S. 170. — Die Privilegien Heinrichs IV., S. 171. — IV. Kalonymus, S. 174. — Wirkungen des Königsschutzes, S. 175. — Kriegsdienstpflicht, S. 177. — Gerichtsverfahren, S. 178. — Verkehrsfreiheit, S. 179. — V. Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftlebens, S. 182. — Die Grossgrundherrschaften, S. 183. — Die Landleihe, S. 185 — und ihre Bedeutung für die Juden, S. 186. — VI. Die wirtschaftlichen Zustände der früheren deutschen Kaiserzeit, S. 188. — Jüdischer Grundbesitz, S. 190. — VII. Die kommerzielle Tätigkeit der Juden, Sklavenhandel, S. 191. — Beziehungen zu

Italien, S. 192. — Die Kölner Messen, S. 194. — Beziehungen zum Osten, S. 195. — Geldhandel, S. 197—199.

Zweites Buch. Die soziale Stellung und wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im Zeitalter der Kreuzzüge . . . 200

Erster Abschnitt. Die Juden im 12. Jahrhundert 202

Teil 1. Der erste und zweite Kreuzzug in ihrer Bedeutung für die Juden.

I. Der Investiturstreit, S. 202. — Papst Gregor VII. und Pierleone, S. 203. — II. Der erste Kreuzzug, S. 205 — und die Verfolgungen in Speier, Worms, Mainz, Köln etc., S. 208. — III. Ursachen der Verfolgungen, S. 210. — Die Sonderstellung der Juden, S. 212. — Die Zwangstaufen und die Rückkehr der Getauften zum Judentum, S. 214. — IV. Die Zeit nach dem Kreuzzuge, Vorgänge in Prag, S. 216. — Deutsche Zustände im allgemeinen, S. 218. — V. Der Aufruf zum zweiten Kreuzzuge und der Zinsenerlass, S. 220. — Angriffe des Abts Peter von Cluny gegen die Juden, S. 221. — Bernhard von Clairvaux und die Wucherfrage, S. 223. — VI. Die Hetzpredigten des Radolf und die jüdischen Geldgeschäfte in Deutschland, S. 225. — Die Verfolgungen, S. 228 — und ihre Abwendung durch Bernhard von Clairvaux, S. 229.

Teil 2. Benjamin von Tudela und die von ihm besuchten Gemeinden des südlichen Europa und des Orients.

VII. Die Reiseberichte des Benjamin von Tudela und des Petachja von Regensburg, S. 231. — Angaben über die deutschen Juden, S. 232. — VIII. Die Juden in Südfrankreich, S. 233. — Genua, Pisa und der Levantehandel, S. 234. — Handelsgeschäfte von Juden in Genua, S. 238 — in Marseille, S. 239. — Die Einwohnerzahlen, S. 240. — Charakter des Handels, S. 241. — Vermögensverhältnisse der Juden, S. 243. — IX. Oberitalien, S. 244. — Rom, S. 246. — X. Unteritalien und Sizilien, S. 247. — Die Färberei, Massnahmen Kaiser Friedrichs II., S. 248. — Das Seidenmonopol und die Seidenweberei, S. 250. — Landbau, Grundbesitz und wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im allgemeinen, S. 252. — XI. Die Seidenweberei im byzantinischen Reich, S. 254. — und die von Benjamin besuchten Gemeinden, S. 255. — Konstantinopel, S. 256. — Die byzantinische Gesetzgebung und ihre Wandlungen, S. 258. — XII. Die Juden in den Kreuzfahrerstaaten, S. 260 — ihre Rechtsstellung, S. 262. — Beschränkungen im Erwerb von Grundbesitz, S. 263. — XIII. Aegypten, S. 264. — Die Juden unter den fatimidischen Khalifen, S. 265. — Paltiel-Djauhar, S. 266. — Der Nagid und der Exilarch, S. 268. — Maimonides, S. 270. — XIV. Die Juden in Vorderasien, S. 271. — Berufe, S. 272. — Bevölkerungszahlen, S. 273. — Bagdad und der Exilarch, S. 274. — XV. Die Nachrichten Benjamins über die unabhängigen Juden in Arabien, S. 276. — Die Juden in Indien, S. 278. — China, S. 279. — Persien, S. 280. — David-Alrui, S. 281. — Die unab-

hängigen Juden in den Gebirgen bei Nischabur, S. 282. — Proselytismus, S. 284. — Die Juden in Abessinien, S. 285. — Ergebnis, S. 286—287.

Zweiter Abschnitt. Papst Innocenz III. und die Wandlungen in der Stellung der englischen, französischen und deutschen Juden . . 288

Teil 1. Das Verhalten der Päpste gegen die Juden.

I. Das Privileg Kalixts II. und seine Bestätigungen, S. 288. — Alexander III. und das Laterankonzil von 1179, S. 289. — Die Beschlüsse des Laterankonzils von 1215, S. 290. — II. Papst Innocenz III., sein Verhalten gegen die Juden, S. 294 — und dessen Ursachen, S. 297. — III. Der Albigenserkrieg, S. 299 — und die Juden in Südfrankreich, S. 300. — IV. Das Verhalten Honorius' III. und Gregors IX. gegen die Juden, S. 303. — Innocenz IV., S. 304. — Die späteren Päpste des 13. Jahrhunderts, S. 305. — V. Die „Knechtschaft" der Juden, S. 307. — Thomas von Aquino, S. 308 — und seine Ansichten über die Juden, S. 309.

Teil 2. Die Juden in England.

VI. Der jüdische „Wucher", S. 313. — England und die normannische Eroberung, S. 314. — Die Ansiedlung von Juden und ihr Grundbesitz, S. 315. — Der Königsschutz, S. 317. — Wilhelm II., S. 318. — Geldgeschäfte und Abgaben, S. 319. — VII. Die Schulden des Richard von Anesty, S. 321 — der Abtei S. Edmund, S. 323 — des Klosters Melsa, S. 325. — Aaron von Linkoln, S. 326 — und sein Geschäftsbetrieb, S. 327. — Die Stellung der Juden unter Heinrich II., S. 330. — VIII. König Richard Löwenherz und die Judenverfolgung in London, S. 333. — Das Blutbad zu York und seine Ursachen, S. 335. — Der Geldbedarf des Königs, S. 338 — und die Schuldbriefordnung von 1194, S. 339. — Das Judenschatzamt, S. 343. — IX. König Johann, S. 344. — Zinsenerlass, S. 345. — Das tallagium von Bristol, S. 346. — Die Juden in der Magna Charta, S. 347. — Rückkehr der Juden nach England, S. 348. — Das Verhalten des Klerus, S. 349.

Teil 3. Die Juden in Frankreich.

X. Die Juden in der Normandie, S. 351. — Das französische Königtum, S. 353. — Die Juden unter den lokalen Obrigkeiten, S. 354. — Ludwig VII., S. 356. — XI. Philipp II., S. 357. — Die Gefangennahme der Juden, S. 358 — ihre Vertreibung, S. 359 — und Rückkehr, S. 362. — XII. Die Judenschuldenordnung von 1206, S. 364. — Die Ordonnanz von 1219, S. 366. — XIII. Ludwig VIII. und das Gesetz von 1223, S. 369. — Die Verordnungen von 1227 und 1228, S. 370. — Das Statut von Melun, 1230, S. 371. — Die Verordnung von 1234, S. 373. — XIV. Ludwig IX. und sein Verhalten gegen die Juden, S. 375. — Die Unterdrückung des Wuchers, S. 377. — Letzte Massnahmen, S. 380. — XV. Die Gefangennahme der Juden durch Graf Alfons von Poitiers, S. 381. — XVI. Die Inquisitionen

Ludwigs IX., jüdische Beamte, S. 386. — Beschwerden von Juden in Südfrankreich, S. 387. — Anstände wegen Darlehen, S. 390. — XVII. Die Niederlassung von Juden gegen Jahrespacht, S. 391 — und das Rückforderungsrecht des Barons, S. 392. — Die Verbreitung der Juden in Frankreich S. 395.

Teil 4. Die Juden in Deutschland.

XVIII. Kaiser Friedrich I., S. 396. — Die Juden als Zubehör der kaiserlichen Kammer, S. 398. — Das Judenregal und seine Ausdehnung, S. 400. — Der dritte Kreuzzug, S. 403. — XIX. Kaiser Heinrich VI., S. 404. — Philipp von Schwaben und Otto IV., S. 405. — Friedrich II., S. 407. — Das Rundschreiben Papst Gregors IX. von 1233, S. 408. — Die Blutbeschuldigung zu Fulda und das Verfahren des Kaisers, S. 410. — Die „Kammerknechtschaft" der Juden, S. 412. — XX. Das Privileg von 1236 und das Judenregal, S. 413. — Die Reichsjudensteuer nach dem Verzeichnis von 1241, S. 415. — Die Juden im Osten Deutschlands, S. 417. — Die Bedeutung der Kammerknechtschaft, S. 419. — XXI. Konrad IV. und der Gegenkönig Heinrich Raspe, S. 420. — Das Eintreten des Papstes für die Juden, S. 422. — Der rheinische Städtebund und die Zinstaxe, S. 423. — XXII. Der jüdische Warenhandel, S. 426 — und sein Verhältnis zum „christlich-nationalen", S. 429. — Das Emporkommen der Städte und das Handwerk, S. 430. — Die Ämter, S. 432. — Zünfte, S. 433. — Krämer und Kaufleute, S. 434. — Juden im Bereich der Hansa, S. 435. — XXIII. Geldgeschäfte der Juden, S. 436. — Darlehen auf Faustpfand und Schuldbrief, S. 440 — auf Grundpfand, S. 441. — XXIV. Grundbesitz der Juden, in Würzburg, S. 443 — Köln, S. 447 — Regensburg und anderwärts, S. 449. — XXV. Die „inneren Wanderungen" der Juden, S. 450. — Das Ende der Stauferzeit, S. 452—453.

Anmerkungen.

Zur Literatur . . . . . S. 455
Zu Buch I Abschnitt I . . . . . S. 460
„ „ I „ II . . . . . S. 462
„ „ I „ III . . . . . S. 467
„ „ I „ IV . . . . . S. 470
„ „ I „ V . . . . . S. 475
„ Buch II „ I . . . . . S. 480
„ „ II „ II . . . . . S. 496

Wesen und Begriff der jüdischen Wirtschaftsgeschichte.

I. Die Wirtschaftsgeschichte eines Volkes hat zur Voraussetzung ein Land, dessen geographische Lage, Klima und Bodenbeschaffenheit die wirtschaftliche Tätigkeit bestimmen, und einen Staat, der als höchstes soziales Gebilde, Formen und Inhalt des Wirtschaftslebens massgebend beeinflusst. Die Juden aber sind kein Volk, den anderen Völkern vergleichbar. Über die Erde zerstreut haben sie seit dem Ausgang des Altertums kaum je ein Land ausschliesslich erfüllt und einen Staat nach ihren Grundsätzen zu errichten gesucht. Die Frage, inwiefern gleichwohl von einer jüdischen Wirtschaftsgeschichte gesprochen werden kann, lässt sich nur im Hinblick auf den Gesamtverlauf der jüdischen Geschichte beantworten.

Ein Land hat das Volk Israel besessen und einen Staat hat es gebildet in Zeiten, die weit hinter den als Neuzeit und Mittelalter bezeichneten Geschichtsepochen zurückliegen. Auf dem Boden Palästinas, des von der Natur so begünstigten Fleckens Erde zwischen der Wüste Arabiens und dem Gestade des Mittelmeers, ist der jüdische Staat erwachsen. In jener fernen Vergangenheit, der die Hieroglyphen Egyptens und die Keilschriften Assyriens entstammen, wurzelt die nationale Überlieferung der Hebräer. Der Staat ist zu Grunde gegangen und das Wirtschaftsleben, das er umschloss, löste sich in seine Atome auf, als die sterbende Welt des alten Orients in ihrem furchtbaren Todeskampfe lag. Vom Kriegervolk der Assyrer wurde das Reich Israel zerstört, und als die Macht der Assyrer in plötzlicher Katastrophe zusammengebrochen war, da konnte auch das kleine Juda, eingekeilt zwischen den Großstaaten Babylonien und Egypten, nicht mehr

lange sein Dasein fristen. Mit dem Fall Jerusalems endet die Geschichte des jüdischen Staatswesens; aber gelöst vom Boden der Heimat, inmitten fremder Nationen verpflanzt, sind die Juden nicht in das Völkergemisch Vorderasiens aufgegangen. Die Lehre der Väter bildete das einigende Band für die Zerstreuten. An den Wassern Babels haben sie die geheiligten Überlieferungen der Vorfahren treulich gepflegt, und wenn der Staat ihnen genommen war, die Gesetze sich erhalten. Über dem Königtum Davids erhob sich in ihrer Erinnerung der Tempel Salomos als Stätte gereinigter Gottesverehrung, und den Tempel stellten die heimkehrenden Verbannten wieder her, zufrieden, als Untertanen des Perserkönigs in Ruhe ihren Weinberg zu bauen und ihre Brandopfer darzubringen auf dem Altar. Auch als dem Volke sein Land zurückgegeben war, suchte es den nationalen Staat nicht wieder aufzurichten.

In der Epoche des zweiten Tempels haben zu keiner Zeit alle Söhne Israels auf dem engen Boden Palästinas Raum gefunden. Die einen gewaltsam weggeführt, als freiwillige Auswanderer die anderen, wurden sie in allen drei Teilen der damals bekannten Welt seßhaft. Wie die lokale Beschränkung wich, so mußte die nationale ihr folgen. Das Volk Israel verwandelte sich in das Volk der Lehre, in eine Religionsgemeinschaft, die, zusammengehalten durch die mosaischen Gesetze, in der Pflege der schriftlichen und mündlichen Tradition ihre Aufgabe suchte und fand. Weit länger als ein halbes Jahrtausend hat dieser Umwandlungsprozess gedauert, wie ja überhaupt für die Epochen der jüdischen Geschichte mit anderen als den gewöhnlichen Zeitmassen zu rechnen ist. Nur langsam und nicht ohne Rückschläge konnte sich die Entwicklung vollziehen. In Palästina ist nochmals ein jüdischer Staat entstanden, nachdem die heldenmütigen Makkabäer das Volk von dem Joch des Tempelschänders befreit hatten und zur Wahrung der Errungenschaften eine politische Organisation geschaffen werden musste; aber die nationalen und die religiösen Ideen erwiesen sich als unvereinbar, ihre Konflikte führten das Ende des zweiten jüdischen Staates herbei.

Nicht von der Beseitigung des idumäischen Königshauses, sondern von der Zerstörung des zweiten Tempels datiert für die

herkömmliche Anschauungsweise das zweite Exil, freilich auch hierin noch beeinflusst durch die überwundene und zurücktretende Anschauung vom nationalen Charakter des Judentums, denn mit dem Fall des Tempels hat weder die Zerstreuung seiner Verehrer begonnen, noch haben sie das Land der Väter eingebüsst. Jahrhunderte lang blieb Palästina noch der tatsächliche Mittelpunkt ihrer Gemeinschaft, und sie selbst bildeten dort das überwiegende Bevölkerungselement. An Stelle des Tempels trat das Lehrhaus, an Stelle des Hohenpriesters das Schulhaupt, Gebet ersetzte das Opfer, zum Anhören der Schrift versammelten sich ihre Bekenner in den Synagogen. Die neue Ordnung der Dinge war die notwendige Folge der gesamten vorangegangenen Entwicklung und zugleich wieder Ursache dafür, dass Israel in der neuen Gestalt sich selbst behaupten und seinem weltgeschichtlichen Berufe treu bleiben konnte.

Von den Stürmen, die seit Niedergang des Römerreichs über die Welt dahinzogen, ist kaum ein Land schwerer betroffen worden als Palästina. Sein Boden war Jahrhunderte lang der Kampfplatz für Perser und Araber, Kreuzfahrer und Türken. Das Schwert und die Pest rafften die eingeborene Bevölkerung hinweg. So vielfach die zusammengeschmolzene Judenschaft Palästinas durch Zuwanderung ergänzt werden mochte, sie blieb stets in der Minderzahl gegenüber den anderen Bewohnern ihrer ursprünglichen Heimat. Für die jüdische Gemeinschaft hatten die Schicksale Palästinas nicht mehr entscheidende Bedeutung. Die Pflege der Lehre, an keinen Ort gebunden, konnte überall heimisch werden; sie blühte in Babylonien wie in Spanien, sie fand ihre Stätte, wo immer Juden im Bethaus sich versammelten. Die Thorarolle, zugleich Symbol und Inhalt des Judentums, war die unzertrennliche Begleiterin seiner Bekenner unter den Palmen der Wüste wie zu den Kiefern des Nordens; und es ist kein totes Pfand gewesen, das seine Hüter vergruben, um es zu bewahren. Fortbildung der Lehre war eine Notwendigkeit, der sich die starrsten Anhänger des Buchstabens nicht haben entziehen dürfen; denn in den anderthalb Jahrtausenden, welche die dritte grosse Periode der jüdischen Geschichte umfasst, änderte sich schlechthin alles in der Welt. Neue Völker traten an Stelle der alten, Reiche entstanden und vergingen, Ideen gewannen und

verloren wieder die Herrschaft über den Geist der Menschen. Die ganze, ungeheure Bewegung konnte nicht einflusslos am Judentum vorübergleiten. Wohl blieb es unerschüttert in seinem Fundament. Die grosse Lehre von der Einheit Gottes bekannten ungezählte Generationen im Leben und Sterben, die Gebote des Sittengesetzes waren Richtschnur ihres Wandels; aber die Auffassung des Gottesbegriffes konnte nicht ganz die gleiche sein unter den Einwirkungen orientalischer Phantastik und aristotelischen Denkens; die ethischen Normen bedurften zur Anwendung auf neu vom Wechsel der Zeiten emporgewirbelte Probleme der Erläuterung. Historische Erfahrung lehrte den dauernden Kern uralter Weisheit von den anklebenden Schlacken des Zufälligen scheiden.

Wie hätte es auch anders sein können, als dass der Verlauf der Weltgeschichte Eindruck auf das Judentum machte. Gab es doch kaum ein bedeutsames Ereignis, bei dem nicht Juden Teilnehmer oder Zuschauer waren, kaum eine hervorragende Persönlichkeit, mit der sie nicht in irgendwelche Berührung gekommen wären. Sie sahen die germanischen Eroberer das Römerreich überfluten; sie brachten dem Ostgothenkönig Theoderich ihre Klagen vor und verkehrten am Hofe des ersten Frankenkaisers, Karls des Grossen. Dem Begründer der päpstlichen Hierarchie, Gregor VII., standen Männer jüdischer Herkunft nicht fern, und Philipp IV. von Frankreich behandelte sie nicht rücksichtsvoller als die ritterlichen Tempelherrn oder selbst den Papst Bonifaz VIII. Unter den ersten Europäern, die den Boden der neuen Welt im Westen betraten, befand sich ein Jude, ebenso wie auf der Flotte, die Vasco de Gama von Ostindien zurückführte. Wallenstein und Cromwell hatten, wenn auch in sehr verschiedener Weise, mit Juden zu tun, und welche Rolle jüdische Finanzkünste im siebenjährigen Kriege spielten, ist erst kürzlich nachgerechnet worden. Es wäre überflüssig, die Beispiele zu häufen. Nur als passive Zuschauer oder in unselbstständiger Tätigkeit traten die Juden mit Staaten- und Völkergeschicken in Berührung. Als Bekenner einer Religion, der politische Aspirationen fern lagen, widmeten sie ihre Dienste dem Staat, dem sie angehörten, wenn er sie dazu heranzog.

Auf geistigem Gebiet haben die Juden durchaus nicht so isoliert gestanden, als es nach oberflächlicher Betrachtung scheinen

möchte. Fast alles, was jeweils die Gemüter der Zeitgenossen bewegte, fand in ihrer Mitte Wiederhall. Die philosophische Religionsauffassung der spanischen, die mystische der deutschen Juden laufen gleichgerichteten Strömungen bei Mohammedanern und Christen parallel. Der Frühlingshauch der Renaissance hat auch die Juden Italiens angeweht, und unter den Denkern, von denen die Philosophie der Neuzeit ihren Ausgang nahm, ragt ein Jude in einsamer Grösse hervor. Nur zu Zeiten und in Ländern, wo höheres, geistiges Streben fehlte, verfiel das Judentum der Erstarrung und einer Verknöcherung, die seinem Wesen widerspricht. In reger Wechselbeziehung zur Kulturwelt ringsum hat es sich von Uranfang an entwickelt. Seine Stärke beruhte stets in der Fähigkeit, fremde Ideen sich anzupassen, soweit sie mit seinen Grundsätzen in Einklang standen, und Widersprechendes auszustossen.

Nur gleichgerichtet freilich, nicht identisch war mehr als anderthalb Jahrtausende lang das Geistesleben der Juden mit dem ihrer Landsleute in Orient und Occident. Eine Scheidewand trennte sie, nicht hoch genug, um den Ausblick zu versperren, aber genügend, innere Gemeinschaft zu hindern. Mosaische Ideen hatten sich über die Welt verbreitet. Der Gottesgedanke und das Sittengesetz wurden zum Gemeingut der vielen Völker, die das Christentum oder den Islam bekannten; aber mit der Ausbreitung veränderten sich die Lehren. Je mehr auf die Fortbildung der Tochterreligionen verschiedenartige Nationalitäten Einfluss gewannen, um so dichter verschleierten fremde Hüllen den jüdischen Kern, den unversehrt zu bewahren die grosse Aufgabe des Judentums selbst blieb. Der daraus entspringende Gegensatz zwischen Mutter- und Tochterreligionen ist der Angelpunkt für die jüdische Geschichte im Mittelalter und auch noch in der Neuzeit gewesen. Das Judentum konnte seinem Wesen nach nicht die Völker beherrschen, indem es wie das Christentum die Staatsgewalt in seinen Dienst zwang oder wie der Islam Andersgläubige mit dem Schwert unterwarf. Auf die Abwehr sich beschränkend, schützte es die Lehre durch den Zaun der Gesetze; nur wer das Joch der Gesetze auf sich nahm, fand Zugang in das Innere des Heiligtums. Gleichwohl hat es in keinem Jahrhundert an freiwillig beitretenden Proselyten gefehlt. Die

Juden bildeten eine Religionsgemeinschaft, aber nicht ein Volk, wie sie sich wohl selbst nach antiquierter Ausdrucksweise bezeichneten, und nicht eine Rasse, zu der sie moderne Theorien stempeln wollen. Der Einbildungskraft mochte es schmeicheln, dass zugleich ein geistiger Zusammenhang mit der Vorwelt und ein leiblicher vorhanden schien. Mit Stolz führten weitverzweigte Geschlechter ihren Stammbaum auf das Haus Davids und die Priester des Tempels zurück; aber nicht die Abstammung bedingte die Zugehörigkeit zum Judentum, sondern das Bekenntnis der Lehre und die Beobachtung ihrer Vorschriften. Wenn wirklich physische Eigentümlichkeiten der Vorfahren sich bei den Juden erhalten haben sollten, so hat doch nicht Vererbung, sondern Erziehung ihre Geistesrichtung bestimmt.

Der religiöse Gegensatz gestaltete die dritte Epoche der jüdischen Geschichte zu einer Leidenszeit, die desto herber war, je länger sie dauerte. Aus dem einen Lande als Ungläubige verjagt, galten die Juden in dem anderen als rechtlose Fremde. Unablässig geschmäht wegen ihrer Anhänglichkeit an die Lehre, verfielen sie um so tiefer in Hass und Verachtung, je weniger achtungswert das Volk selbst war, das auf sie herabzusehen vermeinte. Spärliche Lichtblicke erhellen die Dunkelheit, die christliche Intoleranz um den beharrlichen Gegner verbreitete, während in das Sinken der mohammedanischen Kultur die Juden des Orients sich notgedrungen hineingezogen sahen. Nicht ohne tiefe Eindrücke zu hinterlassen, konnte die Zeit des Duldens am Judentum vorübergehen; verdüstert und getrübt büsste die Lehre ihre Heiterkeit und Frische ein; aber der von Stürmen entlaubte Stamm trieb neue Schösslinge, als mildere Lüfte zu wehen begannen.

Die alten Prinzipien der europäischen Staats- und Gesellschaftsordnung hatten sich ausgelebt, und die Aufklärung des 18. Jahrhunderts brachte es der Menschheit zum Bewusstsein, dass sie überlebt waren. Vom Westen zog der neue Tag herauf. Die in England entwickelten Anschauungen fanden in Frankreich logisch konsequente Ausbildung, in Deutschland philosophische Vertiefung und überall, wo es denkende Menschen gab, Verbreitung. Der Staatsgedanke befreite sich vom Einfluss kirchlicher Auffassung und die Wissenschaft aus den Banden der

Theologie. Damit verschoben sich für die Juden die Bedingungen, unter denen sie bisher ihr Dasein hatten fristen müssen. Der freien Wissenschaft konnten sie nunmehr als Mitarbeiter bei dem grossen Werke der Erkenntnis von Natur und Geschichte dienen, an den geistigen Bestrebungen der Völker konnten sie unmittelbaren Anteil gewinnen, ohne sich selbst untreu zu werden, und der nationale Staat nahm sie zu gleichberechtigten Bürgern auf, was dem christlichen, gleichgültig welcher Konfession, unmöglich gewesen war. Die Emanzipationskämpfe der Juden während des eben abgelaufenen Jahrhunderts sind nur ein Ausfluss des gesamten Ringens der Völker nach Selbstbefreiung. Der mehr oder weniger vollständige Erfolg bildet einen förmlichen Gradmesser für das Durchdringen der neuen Grundsätze. An dieser Tatsache dürfen Erscheinungen, die uns am Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts vor Augen stehen, nicht irre machen. Nur die geistig höheren Kreise der Gesellschaft hat die Aufklärungszeit erweckt; die Massen wurden aus ihrer dumpfen Befangenheit erst durch die grosse Umwälzung in Frankreich aufgerüttelt. Massenbewegungen können nicht fortschreiten, ohne dass empfindliche Rückschläge eintreten. Die Schwerkraft des Bestehenden fand eine Stütze an jener Romantik, die in den Anschauungen abgestorbener Kulturepochen den echteren Ausdruck nationalen Empfindens erblicken wollte, als in den von innerer Notwendigkeit bedingten Ideen des Fortschritts. Der alten Fesseln ledig, konnte die Gesellschaft sich nicht sogleich in der neuen Freiheit zurecht finden, zumal die wirtschaftlichen Umwälzungen, die im Gefolge der politischen eintraten, neue Klasseninteressen und Gegensätze hervorbrachten, die an Schärfe den glücklich überwundenen alten nichts nachgaben. Im Strudel der Zeitströmungen wirbelten Bestrebungen an die Oberfläche, die Heilung der sozialen Schäden von Mitteln erwarteten, deren Schädlichkeit schon durch ihre Rückständigkeit bedingt ist, und nicht minder bedrohen den gesunden Fortgang der nationalen Entwicklung extreme Ideen eines Umsturzes von Staats- und Gesellschaftsordnung in einer Zeit, die kein dringenderes Bedürfnis kennt als Festigung und Ausbildung der neugewonnenen Grundlagen. Die Juden, in Mitleidenschaft gezogen durch die eine und die andere Bewegung, müsssen im Kampfe verharren gegen beide und vermögen damit

zugleich ihre Dankesschuld an die Völker abzutragen, die sie zur Mitarbeit an dem Werke nationaler Vervollkommnung aufgenommen haben.

II. Aus dem eben in den einfachsten Grundlinien gezeichneten Gesamtverlauf der jüdischen Geschichte ergibt sich, wie die historische Wertung ihrer Epochen in unmittelbare Beziehung zur Gegenwart zu setzen ist. Die erste Epoche und ein grosser Teil der zweiten gehören dem Altertum an, einem Zeitalter, das abgeschlossen hinter uns liegt, nicht zum wenigsten deswegen, weil die vom Judentum ausgegangenen Ideenrichtungen eine neue Welt entstehen liessen. Ein Teil seines geschichtlichen Berufs fand damit, wie unvollkommen auch immer, Erfüllung. Für die fernere ihm zufallende Mission muss die dritte Epoche als Vorbereitungszeit gelten, deren volle Bedeutung erst die Zukunft offenbaren kann. Gerade deswegen bietet diese dritte Epoche, als Bindeglied zwischen dem Judentum des Altertums und dem der Gegenwart erhöhtes Interesse. Ein Abschnitt aus der jüdischen Geschichte in der dritten Epoche soll denn auch den Gegenstand vorliegenden Werkes bilden.

Wesen und Bedeutung der jüdischen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter und der neueren Zeit ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Lösung der Vorfrage. Erhaltung der Lehre war die grosse Aufgabe, die den Bekennern des Judentums inmitten einer feindlichen Welt oblag. So schied sich die Geschichte der Juden in eine innere und eine äussere, die miteinander verknüpft zur Lösung der Aufgabe zusammengingen. Das innere Wirken, Pflege der Lehre, Entwicklung der ihr zugrunde liegenden Ideen und Abwehr bedrohlicher Angriffe, bildet den eigentlichen Inhalt der jüdischen Geschichte; aber die Erfüllung der religiösen Pflichten war jeweils abhängig von den äusseren Schicksalen der Juden, ihrer mehr oder weniger ungünstigen Stellung in Staat und Gesellschaft, die wieder bedingt war durch den Umstand, dass sie als Mitglieder einer organisierten Religionsgemeinschaft sich in die Lage fügen mussten, die andere, herrschende Religionen ihnen anzuweisen für gut befanden. Wenn gar häufig mit roher Gewalt das geistige Leben der Juden unterdrückt wurde, wenn Scheiterhaufen die Bücher und die

Gelehrten verschlangen, so erwies sich doch jedesmal beim Nachlassen des Drucks aufs neue, welch unverwüstliche Strebenskraft die Lehre ihren Bekennern einflösste. Wo immer sie unter erträglichen Verhältnissen ihr Dasein zu fristen vermochten, blühte in ihrer Mitte das Studium empor, und nur unter Völkern, deren kultureller Tiefstand keine anderweitigen Anregungen bot, blieb es auf den engen Kreis scholastischer Interpretationskünste beschränkt. So deckten sich in der Regel die Höhepunkte materiellen Gedeihens und geistiger Regsamkeit. Die innere Geschichte der Juden stand in einer gewissen Abhängigkeit von der äusseren, und es ist begreiflich, dass dabei auch die wirtschaftlichen Existenzbedingungen eine Rolle spielten.

Die wirtschaftliche Betätigung der Juden hat schon im Altertum mannigfache Phasen durchlaufen. Sie waren Ackerbauer in Palästina, Kaufleute in Babylonien, Handwerker in den Städten der griechischen Diaspora; aber sie haben niemals eine Beschäftigung ausschliesslich oder selbst nur vorzugsweise betrieben. Für das spätere Altertum müsste eine Wirtschaftsgeschichte der Juden sich darauf beschränken, Zeugnisse zu sammeln, die schliesslich nur erkennen lassen, dass die Juden den gleichen Berufsarten sich widmeten wie die anderen Bewohner des römischen und des parthisch-persischen Reichs. Es mochten dabei Unterschiede zwischen verschiedenen Landschaften obwalten, je nach der grösseren oder geringeren Dichtigkeit des jüdischen Bevölkerungselements und seiner ungleichmässigen Verteilung über Stadt und Land; aber dass das Bekenntnis zum Judentum mit der Hinneigung zu gewissen Berufsarten identisch gewesen wäre, ist für das spätere Altertum ganz undenkbar. Die Juden unterschieden sich von den Anhängern anderer Religionen durch ihre Sitten und Gebräuche, durch die Feier des Ruhetages und die Enthaltung von unreinen Speisen; aber nicht durch die Art und Weise, wie sie ihren Lebensunterhalt erwarben. Dass es in den Jahrhunderten des Mittelalters und der Neuzeit anders geworden ist, hat seine Ursache am allerwenigsten in angestammter Rasseneigenschaft. Die Wandlungen in der wirtschaftlichen Betätigung der Juden sind im ganzen genommen überhaupt nicht so erheblich gewesen, als sie bei unzureichender Kenntnis zu erscheinen pflegen. Wenn wirklich die Beschäftigung mit

Landbau durchweg stark zurücktrat, so blieb das Handwerk bei den Juden des Orients und Spaniens in Übung, wie es gegenwärtig in Südrussland gepflegt wird. Mit den Theorien von der angeborenen Hinneigung der Juden zum Handel stimmt recht schlecht die Tatsache überein, dass sie in Deutschland längere Zeit hindurch überhaupt keinen Warenhandel, sondern nur Darlehnsgeschäfte trieben, und zu dem behaupteten Konnex zwischen Judentum und Geldgeschäft steht in Widerspruch, dass z. B. im mittelalterlichen Sizilien gerade die Bankiers der dort recht zahlreichen jüdischen Bevölkerung nicht angehörten. Wenn unleugbar die Juden allmählich dazu kamen, gewisse Berufsarten zu bevorzugen, so stellt sich diese Erscheinung im ganzen betrachtet als eine Differenzierung dar. Es bildeten sich wirtschaftliche Abweichungen zwischen den Juden verschiedener Länder heraus, und in dem Wirtschaftsleben der Länder selbst begannen die Juden bestimmte, ihnen eigentümliche Funktionen zu übernehmen. Dass dies immer und überall der Handel war, ist durchaus nicht richtig. Die deutschen Juden haben, wie bereits bemerkt, im späteren Mittelalter fast gar keinen Warenhandel betrieben; ebenso war schon früher das Geldverleihen die Hauptbeschäftigung der Juden im normannischen England; gerade damals erscheinen jedoch in Süditalien die Färberei, in Griechenland die Seidenweberei als spezifisch jüdische Gewerbe, und in Tyrus waren zur Zeit der Kreuzzüge die Juden Glasbläser. Im allgemeinen lässt sich konstatieren, dass überall da die Differenzierung keinen besonders markanten Charakter annahm, wo die wirtschaftlichen Zustände der Länder sich nicht allzu weit von denen der Römerzeit entfernten. Im Orient und sonst an den Ufern des Mittelmeeres lebten noch sehr lange die Juden in den alten Verhältnissen fort, getrennt von der übrigen Bevölkerung durch den religiösen Gegensatz, aber nicht durch den Beruf als besondere soziale Klasse gekennzeichnet. Nur da, wo die Juden in ganz anders geartete Wirtschaftszustände sich versetzt sahen, wies ihnen der Zwang der äusseren Verhältnisse eigenartige Wirkungskreise an. Sie begannen, zumal in Ländern, deren wirtschaftliche Kultur sich auf primitiver Stufe befand, Lücken in der ökonomischen Organisation auszufüllen. So vermittelten sie für das Reich Karls des Grossen den internationalen

Warenaustausch, so wandten sie sich, als in Frankreich und Deutschland die rein agrarischen Zustände in geldwirtschaftliche übergingen, dem Geldgeschäft zu; aber nur in Ländern, wo die Juden als kleine Minorität unter einer vielfach zahlreicheren Bevölkerung anderen Bekenntnisses zerstreut sassen, konnte es so weit kommen, dass ihnen ein Erwerbszweig fast ausschliesslich Nahrung bot. Das Extrem der Differenzierung muss als Ausnahme aufgefasst werden. Wie es ganz unzulässig ist, die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im allgemeinen sich nach Analogie der von ihnen in Deutschland geübten vorzustellen, so sind auch alle aus solch ungenügender Beobachtung gezogenen Schlüsse auf angeborene Eigentümlichkeiten hinfällig.

Nachdem einmal die wirtschaftliche Differenzierung der Juden weiter fortgeschritten war, konnten mannigfache Wechselwirkungen nicht ausbleiben. Deutsch-jüdische Pfandleiher wanderten in Italien ein, spanisch-jüdische Grosskaufleute flüchteten nach Amsterdam und Hamburg, wo vorher kaum je ein handeltreibender Jude gewohnt hatte. Im slavischen Osten kamen die Juden in die Lage, das fehlende städtische Bevölkerungselement zu ersetzen. Die alten Unterschiede glichen sich aus, als die Juden, durcheinandergeworfen bei den Verfolgungen und Vertreibungen im späteren Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, so häufig in fremden Ländern neue Wohnsitze suchen mussten. Zugleich aber machten die Ursachen zur Differenzierung sich immer wieder geltend. Fortschreitende wirtschaftliche Kultur in dem einen und rückläufige in dem anderen Lande haben die ökonomische Situation der Juden recht verschiedenartig gestaltet. Vor allem war es eine von Kirche und Staat ihnen auferlegte beschränkende Gesetzgebung, die sie auch wider ihren Willen zwang, bestimmte Berufe zu bevorzugen. Von der Urproduktion ausgeschlossen, an gewerblicher Tätigkeit gehindert, wo der Erwerb von Grundbesitz und der Betrieb von Handwerken ihnen untersagt blieb, waren sie für ihren Lebensunterhalt auf den Handel angewiesen. Darin lag keine Naturnotwendigkeit. Falls die äussere Nötigung fehlte, hat es ihnen niemals genügt, nur den Warenumsatz zu vermitteln. Der jüdische Handwerker war auch im 18. Jahrhundert, abgesehen von Deutschland, keine singuläre Erscheinung, und wenn damals allerdings wohl die

Mehrzahl der auf dem Erdball vorhandenen Juden dem Handel sich widmete, so mochten Menschenfreunde mit Recht die Einseitigkeit der Berufswahl beklagen, konnten aber mit gutgemeinten Massnahmen um so weniger schnelle Abhülfe schaffen, als die Juden durch diese ihre Tätigkeit vieler Orten eine empfindliche Lücke im Wirtschaftsleben ausfüllten und demnach, so weit es an ihnen lag, für das Wohl der Gesamtheit wie für ihr eigenes immer noch am besten sorgten. Die so häufigen abfälligen Urteile über das wirtschaftliche Gebaren der Juden gehen hauptsächlich, und selbst wenn es denen, welche sie aussprachen, nicht klar zum Bewusstsein kam, auf jene Lehren christlicher Ethik zurück, die in den Tugenden der Heiden nur glänzende Laster erblickt und das Streben nach ökonomischer Verbesserung als schnöde Gewinnsucht brandmarkt; das ist ein für die Kritik der Quellen und der Geschehnisse wichtiges Moment, auf welches des öfteren zurückzukommen sein wird.

Die Besonderheiten der jüdischen Wirtschaftsgeschichte bringen es mit sich, dass ihre Darstellung keinen einheitlichen Charakter tragen kann. Grundlage muss die Ermittlung des Tatsächlichen sein. Zu erkennen, auf welche Weise die Mitglieder der mosaischen Religionsgemeinschaft ihren Lebensunterhalt erwarben, ist die erste Aufgabe, deren Lösung, zumal für ältere Zeiten, zwar nicht bis zu statistischer Gewissheit gelangen kann, immerhin aber so weit, dass sich ein einigermassen zutreffendes Bild von den ökonomischen Zuständen der jüdischen Gemeinden entwerfen lässt. Schon damit ist viel gewonnen. Für die Lehre des Judentums als abstrakter Idee lagen Zwecke und Ziele auf geistigem Gebiet; aber die Bekenner der Lehre mussten auch leben; sie waren darauf angewiesen sich die äusseren Existenzbedingungen zu schaffen. Nur wo sie dies unter nicht gar zu ungünstigen Verhältnissen vermochten, wo die Sorge um das tägliche Brot nicht allzu drückend auf ihnen lastete, konnten sie der Pflege der Lehre die pflichtschuldige Aufmerksamkeit widmen. Es ist gewiss nicht unwichtig, die wirtschaftlichen Voraussetzungen klar zu legen, unter denen die Schulen in Babylonien wie in Spanien und Polen aufblühten und verfielen. Indessen der jüdischen Wirtschaftsgeschichte kommen noch umfassendere Aufgaben zu, als Erforschung des Bodens, auf dem das Geistesleben sich abspielte.

Der religiöse Gegensatz hat fast allerwärts dazu geführt, dass die Juden als eigene soziale Klasse von der übrigen Bevölkerung der Länder, in denen sie ihren Wohnsitz hatten, sich schieden. Die Absonderung erstreckte ihre Wirkungen bis tief in das Erwerbsleben hinein, und nicht gar selten ist der religiöse Gegensatz durch den wirtschaftlichen noch erheblich verschärft worden; bei manchen Judenverfolgungen haben sich religiöse und wirtschaftliche Motive zu einem untrennbaren Wirrsal vermengt. Andererseits freilich trug zur Erhaltung der Juden inmitten aller Drangsale ihre wirtschaftliche Tätigkeit ungemein viel bei. Eine ihnen ursprünglich nicht eigentümliche Regsamkeit bewirkte, dass sie oft selbst unter den ungünstigsten Umständen zu materiellem Gedeihen sich emporarbeiteten, und so kam es nicht ganz selten vor, dass ein Staat, der sie als Ungläubige ausgestossen hatte, ihnen als nützlichen Untertanen wieder Zugang gewährte. Reiche Juden galten den Königen des Mittelalters wie der Neuzeit als ergiebige Steuerquelle, von den armen allerdings haben noch aufgeklärte Monarchen des 18. Jahrhunderts nichts wissen wollen. Das rein privatwirtschaftliche Moment spielt in der Geschichte der Juden eine keineswegs zu unterschätzende Rolle. Gewiss ist nichts unrichtiger als die Fabel, dass Reichtum gleichsam ihr unzertrennlicher Begleiter war. Fast überall, wo Juden dichter gedrängt beisammen lebten, begegnen wir den Spuren tiefer Armut und manchmal entsetzlichen Elends; aber immer wieder tauchten unter ihnen Männer von hervorragender ökonomischer Begabung auf. Die typische Gestalt des jüdischen Finanzmanns fehlte selten an den Fürstenhöfen Europas, und kaum je hat es einer verabsäumt, Einfluss und Geldmittel aufzuwenden, um die Lage seiner Brüder zu erleichtern. Die Bedeutung der Einzelpersönlichkeit darf von der jüdischen Wirtschaftsgeschichte nicht ausser Acht gelassen werden; aber bedeutsamer bleibt, dass die Juden mancher Länder in ihrer Gesamtheit einen wesentlichen Bestandteil in dem Organismus der Volkswirtschaft ausmachten.

Durchaus nicht zu jeder Zeit und an allen Orten war das der Fall. Wo die Differenzierung in den Anfängen stecken blieb, wie vielfach in früheren Jahrhunderten im Orient, liesse sich das jüdische Bevölkerungselement hinwegdenken, ohne dass

dadurch der Charakter des Wirtschaftslebens eine Veränderung erfahren würde. Das gleiche gilt für Länder, die unter dem Einfluss freiheitlicher Ideenrichtungen wenigstens die wirtschaftliche Absonderung beseitigten. Holland kannte schon im 17. Jahrhundert keinen Unterschied zwischen christlichen und jüdischen Kaufleuten. Zu ermitteln, wie viel jüdisches Kapital etwa an den grossen Aktiengesellschaften für den ost- und westindischen Handel sich beteiligte oder wie stark die Juden unter den Besuchern der Börse von Amsterdam vertreten waren, hat für die holländische Wirtschaftsgeschichte nur insofern Wert, als es die günstigen Folgen einer weitherzigen Einwanderungspolitik für das nationale Erwerbsleben darlegt, und für die jüdische, weil daraus Beschäftigung und Vermögensverhältnisse einer Anzahl von Individuen mosaischen Bekenntnisses hervorgehen. Die Rolle der Juden im holländischen Wirtschaftsleben beschränkte sich auf mehr oder weniger starke und fruchtbringende Beteiligung der Einzelpersönlichkeiten an gewissen, auch von anderen betriebenen Erwerbszweigen. Die Judenschaft des Landes als ganzes kam dabei garnicht in Betracht, weil in Folge der ihr gewährten Bewegungsfreiheit für sie das wirtschaftliche Moment zur sozialen Klassenbildung wegfiel.

Ganz anders lagen die Dinge, wo die Differenzierung bis zum Extrem fortschritt und durch staatliche Institutionen vorsorglich erhalten wurde. Im 14. Jahrhundert beschäftigten sich in Deutschland fast alle Juden mit Geldverleihen, und ausser ihnen betrieben nur noch eingewanderte Italiener gewerbsmässig diesen Beruf. Die Judenordnungen enthielten daher Bestimmungen über die Modalitäten des Leihens auf Pfänder, gerade als ob Religionsbekenntnis und Beruf untrennbar zusammenhingen. Die spezielle, im Wirtschaftsleben der Zeit den Juden zugefallene Funktion bedingt es, dass die deutsche Wirtschaftsgeschichte der Erwerbstätigkeit der Juden einen besonderen Abschnitt zu widmen hat, wie das ja auch in der Regel geschieht. Der jüdischen Wirtschaftsgeschichte liegt in solchen Fällen einer scharf ausgeprägten Sonderstellung die erweiterte Aufgabe ob, Wesen und Bedeutung der den Juden eigentümlichen Verrichtungen im Rahmen der gesamten Wirtschaftszustände des betreffenden Landes und der Epoche zu erfassen. Es genügt hier nicht, rein

deskriptiv die jeweils bestehenden Verhältnisse darzulegen, auch das privatwirtschaftliche Moment muss zurücktreten gegenüber der Frage nach den Ursachen der eigentümlichen Erscheinungen und ihren Rückwirkungen auf die Lage der Juden, wie auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Wenn in den nachfolgenden Auseinandersetzungen die deutschen Juden einen breiteren Raum einnehmen werden, als ihnen nach ihrem Einfluss auf die Gesamtgeschichte des Judentums zukommt, so ist hierfür nicht nur die bessere Zugänglichkeit des Quellenmaterials und die dadurch bedingte Möglichkeit, tiefer in Einzelheiten einzudringen, massgebend; auch der Umstand, dass sie seit Moses Mendelsohn die führende Rolle unter den Juden auf geistigem Gebiet übernahmen, konnte nicht entscheidend sein. Die Geschichte der Juden in Deutschland bietet vielmehr gerade vom wirtschaftshistorischen Standpunkt aus besonderes Interesse, weil kaum irgendwo anders der religiöse Gegensatz mit dem wirtschaftlichen so stark sich vermengte und so andauernd vermengt blieb, trotz der Wandlungen, die in der Berufstätigkeit der Juden selbst sich vollzogen.

I. Buch.

Die soziale Stellung und wirtschaftliche Tätigkeit der Juden vom Ausgang des Altertums bis zum Beginn der Kreuzzüge.

I. Abschnitt.

Die Juden im ausgehenden Altertum.

I. Eine tiefe Kluft scheidet nach der herkömmlichen Anschauungsweise das Altertum vom Mittelalter. Das stolze Reich der römischen Cäsaren ist in den Staub gesunken, wilde Barbaren haben die blühenden Städte zerstört und mit der Schärfe des Schwerts die Bewohner dahingerafft. Künste und Wissenschaften verfielen, während neue Staaten und neue Völker auf dem mit Blut getränkten Boden erwuchsen. Die neue Welt, die sich auf den Ruinen erhob, scheint von der alten so gänzlich verschieden wie ein gothischer Dom von einem griechischen Tempel. Und doch gibt es in der Welt keine plötzlichen Übergänge. Der Abstand mag ungeheuer erscheinen, wenn man jeweils nur die Zeitpunkte vergleicht, an denen die charakteristischen Züge der Epochen zu voller Durchbildung gelangt waren. Die Welt sah ganz anders aus im Zeitalter Gregors VII. und der Kreuzzüge denn elf Jahrhunderte früher, als Augustus über den befriedeten Erdkreis waltete; aber nicht unvermittelt hat der Umschwung in Staats- und Gesellschaftsordnung, in geistiger und materieller Kultur sich vollzogen. Bei aufmerksamer Betrachtung der Jahrhunderte, die mitten inne liegen zwischen den Höhepunkten der Entwicklung, zeigt sich vielmehr, wie so ganz allmählich die beiden grossen Perioden der Weltgeschichte in einander übergegangen sind, so unmerklich, dass erst viel später lebenden Geschlechtern der Sturz des Alten voll zum Bewusstsein kam. Hat es doch nach der Entthronung des letzten Kaisers von Westrom noch fast ein Jahrtausend gedauert, bis man die Erkenntnis gewann, das Römerreich sei tot und begraben, während das Mittelalter an sein ununterbrochenes Fortbestehen glaubte und die Reihe der Kaiser von Caesar und Augustus

über Justinian und Karl den Grossen bis herab auf die Habsburger fortzählte.

Das ungeheure Ereignis der Völkerwanderung hat den ideellen Zusammenhang des universalmonarchischen Gedankens nicht unterbrochen. Die Niederlassung germanischer Stämme auf dem Boden römischer Provinzen hat auch in den wirtschaftlichen Verhältnissen keine grundstürzenden Umwälzungen nach sich gezogen. Der Abstand zwischen ausgehendem Altertum und beginnendem Mittelalter war auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens nicht so erheblich, als man wohl meinen mag. Bestehen blieben vor allem die soziale Bedeutung des Grossgrundbesitzes und die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeit. Der für das Mittelalter charakteristische Zusammenhang zwischen dem Eigentum am Boden und der Herrschaft über die Person seiner Bebauer ist älter als Lehenswesen und germanische Staatengründungen. In der späteren römischen Kaiserzeit entstanden, haben die feudalen Institutionen Namen und Formen geändert, aber nicht ihr Wesen und ihren bestimmenden Einfluss auf die Gliederung der Gesellschaft. Es sind das Momente, deren Erkenntnis für die Würdigung der wirtschaftlichen Stellung der Juden im Römerreich unerlässlich ist.

Grossgrundbesitzer waren die Mitglieder des Senats in Rom, der hocharistokratischen Körperschaft, die ihr Ansehen unter den Kaisern behauptete, weil in ihr nur hervorragend begüterte Männer Aufnahme fanden. Vornehmlich aus Grundbesitzern setzten sich auch die Senate der Munizipalstädte zusammen, die Curien, denen als Decurionen oder Curialen die grösseren Grundbesitzer des Stadtgebiets, die Possessoren, angehörten. Reichsadel und Stadtadel bezogen ihre Einkünfte vorzugsweise aus landwirtschaftlich nutzbarem Besitztum. Eigentliche Landwirte, selbsttätige Leiter von Gutsbetrieben, sind jedoch weder die Senatoren noch die Possessoren gewesen. Jene, an Rom gefesselt durch die Pflichten ihres Standes, residierten in ihren Stadtpalästen, umgeben von den zahllosen Scharen der Sklaven und Klienten, wenn sie es nicht vorzogen, die frischere Landluft auf prunkvoll ausgestatteten Villen zu geniessen. Ebenso waren die Possessoren Stadtbewohner; die Bewirtschaftung der Landgüter überliessen sie Verwaltern, Sklaven und Pächtern.

Bereits in der späteren Kaiserzeit hatte sich, zumal in Provinzen wie Gallien und Nordafrika, wo der Grossgrundbesitz überwog, ein eigentümliches Wirtschaftssystem herausgebildet, das umfangreicheren Eigenbetrieb des Gutsherrn mit dienst- und abgabepflichtigen bäuerlichen Kleinbetrieben zu einer organischen Einheit verband, ganz ähnlich wie das auf den frühmittelalterlichen Frohnhöfen und den ostelbischen Rittergütern jüngerer Zeiten der Fall war. Die ältere, ausschliesslich auf Sklavenarbeit beruhende Plantagenwirtschaft der Römer, die ihr nächstes Analogon in den Baumwollpflanzungen der nordamerikanischen Südstaaten gefunden hat, war im 4. Jahrhundert bei der geringen Ergiebigkeit der unfreien Arbeit und dem zunehmenden Mangel an unfreien Arbeitskräften verschwunden; aber die herrschaftlichen Betriebe wurden nicht aufgelöst; es fanden in ihnen, so weit die Sklaven nicht ausreichten, vertragsmässig ausbedungene Dienstleistungen (Fronden) von Pächtern oder Kolonen Verwendung. Das Landgut, die Villa im späteren Sinne des Wortes, häufig nach dem Besitzer benannt und selbst bei mässigem Umfang kaum kleiner als eine ganze Dorfgemarkung, zerfiel in zwei Teile. Auf dem Hofe sass der Verwalter und bestellte von dort aus für Rechnung des Herrn den unmittelbar zugehörigen Boden mit Hülfe eines Personals von Sklaven und unter Heranziehung der von den Kolonen zu verrichtenden Fronden. Der andere Teil, in Parzellen zerlegt, wurde von den Kolonen im Kleinbetriebe bewirtschaftet. Nicht in sämtlichen Landschaften des Römerreichs war diese Kombination von Sklaven- und Pächterwirtschaft gleichmässig verbreitet und durchgebildet; überall aber ging der grundbesitzende Bauernstand zurück; durch Schulden erdrückt, von den Reichen ausgekauft, gerieten die kleineren Landwirte in Abhängigkeit. Die Masse der ländlichen Bevölkerung bestand schliesslich aus Kolonen und Sklaven. Es kam auch nicht selten vor, dass der Herr, statt die ganze Arbeitskraft des Unfreien für seinen Eigenbetrieb zu verwenden, ihm ein Stück Land gegen Entrichtung von Abgaben und Diensten zu selbständiger Bewirtschaftung gleich wie einem Kolonen überliess.

Abschluss und Konsistenz gewann die Agrarverfassung der späteren Römerzeit durch staatliche Massnahmen. Die Kolonen

wurden an die Scholle gefesselt; sie verloren die Freizügigkeit. Mit ihrer gesamten Nachkommenschaft sollten sie für immer dem Gutsbezirk angehören, dem sie in den Steuerlisten zugeschrieben waren. Auf einem fremden Gut neue Pachtungen zu suchen, war ihnen nicht mehr erlaubt. Wer einen flüchtigen Kolonen aufnahm, musste ihn auf Anforderung dem früheren Herrn ausliefern und für die Zwischenzeit die schuldigen Steuern nachzahlen. Anderseits durfte freilich auch der Herr die einmal festgesetzten Leistungen des Kolonen nicht willkürlich erhöhen. Das ganze Verhältnis nahm einen stabilen Charakter an. Mit der von Kaiser Konstantin dem Grossen durchgeführten erblichen Bindung war die für das Mittelalter so bedeutsame Hörigkeit der Landbevölkerung begründet.

Die erbliche Bindung teilten im sinkenden Römerreich die Bauern mit anderen Gesellschaftsklassen. Nur durch äussersten Zwang konnte der dem Untergang entgegeneilende Staat sein Dasein fristen. Er brauchte Soldaten, um von den Grenzen die anstürmenden Barbaren abzuwehren; um den Unterhalt der Soldaten zu bestreiten, konnte er der Steuern nicht entbehren. In den Stadtbezirken, in die das Reich sich gliederte, hatte die vornehmste Körperschaft, die Curie, für die richtige Aufbringung der Steuern zu sorgen; aber wie konnten die Dekurionen ihren Verpflichtungen nachkommen, wenn von den Landgütern die Bebauer sich entfernten, um dem vereinten Druck der staatlichen und grundherrlichen Lasten zu entgehen! So wurde den Kolonen der Abzug untersagt, so wurden aber auch ihre Herren, die Possessoren, an die Curien gefesselt. Zahlreiche Verordnungen schnitten ihnen selbst und ihren Erben jeden Ausweg ab, sich der Erfüllung der kurialen Obliegenheiten zu entziehen. Sie mussten die städtischen Ehrenämter der Reihe nach bekleiden und die damit verbundenen Lasten tragen; mit Person und Vermögen hafteten sie für den Eingang der staatlichen Steuern. Im Vergleich zur Bürde des Dekurionats erschien die ihm zustehende Würde den Reichen nicht mehr begehrenswert. „Wenn man dich zum Ratsmitgliede vorschlägt, so suche dir lieber die Jordanwüste zum Nachbar," sagte Rabbi Jochanan, schon ehe noch die Curien zu einer erblichen Zwangsanstalt geworden waren.

Den gleichen Charakter strengster Gebundenheit wie die Curien haben in der Spätzeit die niederen städtischen Körperschaften angenommen. Die Handwerker, die für den Bedarf des Heeres arbeiteten, die Gewerbetreibenden, denen die Versorgung der Hauptstädte mit Lebensmitteln oblag, die Unterbeamten der Reichsbehörden, die Soldaten selbst wurden erblich mit ihrem Berufe verknüpft. Einem jeden war von der Geburt an sein künftiger Platz auf der sozialen Stufenleiter angewiesen. Nur der Kaiser konnte Ausnahmen statuieren, indem er die honorati durch Verleihung wohlklingender Titel und wertvoller Vorrechte auszeichnete.

Wie ein letzter, verzweifelter Versuch, die römische Staats- und Gesellschaftsordnung gleichsam in mumienhafter Erstarrung zu konservieren, erscheinen die gewaltsamen Massnahmen, den Äckern die Bebauer, der Industrie die Arbeiter und dem Fiskus die steuerkräftigen Grundbesitzer zu erhalten; aber alle Zwangsmittel beschleunigten nur immer den Rückfall in primitive Wirtschaftszustände. Die hochentwickelte Geldwirtschaft des Altertums war bereits den Stürmen des 3. Jahrhunderts erlegen. Im Gefolge der Niederlagen an den Grenzen und der Usurpationen im Inneren, der Verwüstung blühender Provinzen durch die Barbaren und der Bürgerkriege zwischen den Nebenbuhlern um das kaiserliche Diadem suchte eine Wirtschaftskrisis das Reich heim, von deren verheerenden Wirkungen selbst die Folgen des dreissigjährigen Krieges nur ein schwaches Abbild gewähren. Nicht der Grundbesitz wurde am schwersten betroffen; der vom Kampfgetümmel zertretene Acker brachte wieder Früchte hervor, sobald sich nur kräftige Arme fanden, die ihn bestellten; aber das bewegliche Kapital schrumpfte zusammen, als die gesetzliche Währungsmünze binnen weniger Jahrzehnte neunzehn Zwanzigstel ihres Edelmetallgehalts einbüsste, und doch die Kupferstücke mit geringem Silberzusatz, denen ein künstliches Verfahren das Aussehen von Silbermünzen verlieh, für vollwertig genommen werden mussten. Ordnung in den Währungsverhältnissen vermochten Diokletian und seine Nachfolger einigermassen wiederherzustellen, dem Geld konnten sie seine Rolle als Wertmaßstab und Austauschmittel aller Sachgüter nicht zurückgeben. Im staatlichen Finanzwesen selbst fand das Herabsinken zu naturalwirtschaft-

lichen Zuständen Ausdruck und Anerkennung. Die Grundsteuer wurde nicht mehr in Geld, sondern in Naturalien entrichtet, die in Magazinen angesammelt unmittelbar zum Unterhalt von Heer und Beamten dienten. Von der Anweisung der staatlich Besoldeten auf Anteil am Ertrag des Bodens bis zur Überweisung des Bodens selbst, statt des Soldes war nur ein kleiner Schritt, den das beginnende Mittelalter tun sollte.

In Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung müssen Handel und Industrie der römischen Spätzeit erheblich an Umfang und Bedeutung abgenommen haben. Es begann die Selbstgenügsamkeit der Einzelwirtschaft, die man zu Unrecht als Kennzeichen des Altertums überhaupt angesehen hat, die aber um so stärker in den Vordergrund trat, je mehr das Geld seine Rolle als Vermittler des Güterumsatzes verlor. Die landwirtschaftlichen Betriebe, zumal die grösseren, arbeiteten zunächst für den eigenen Bedarf des Herrn; mit dem, was sie produzierten, bestritt er seinen Unterhalt, den seines Hausgesindes und die Betriebskosten in natura; nur die Überschüsse, soweit sie nicht als Steuern an den Staat abgeführt wurden, gelangten zum Verkauf. Um die Betriebskosten zu verringern, haben es schon in der Epoche der Plantagenwirtschaft die scharf rechnenden Römer für zweckmässig erachtet, die notwendigsten gewerblichen Arbeiten auf den Gütern selbst verrichten zu lassen, durch Sklaven, die sich wenigstens auf die einfacheren Handwerke verstanden. Später gehörte der unfreie Handwerker notwendig zum Personal der herrschaftlichen Villa, während Sklavinnen in den Frauenhäusern mit Spinnen und Weben Beschäftigung fanden. Die Gutswirtschaften deckten also aus sich selbst den eigenen Bedarf an Lebensmitteln für den Unterhalt der zu den Höfen gehörigen unfreien Arbeitskräfte und an Industrieprodukten. Der Sklave ass das Brot, zu dem das Korn auf dem Acker des Herrn gebaut war, und kleidete sich in die auf dem Hofe des Herrn gefertigten Gewebe. Lohn wurde ihm nicht zuteil, so wenig wie dem Kolonen für den schuldigen Frondienst. Der Betrieb erforderte demnach in allen wesentlichen Stücken keine Auslagen an Bargeld, und er brachte verhältnismässig wenig Einnahmen in bar, weil vieles von den Erzeugnissen unmittelbar wieder Verwendung fand. Damit war seine Abhängigkeit vom

städtischen Markt eine sehr lockere geworden. Die grossen Güter lieferten wenig Waren für den Verkauf und sie sahen sich noch weit weniger auf den Einkauf angewiesen. Für Handwerk und Handel musste die Ausdehnung des Grossgrundbesitzes verhängnisvoll werden. Die Latifundien haben nicht nur den italienischen Bauernstand entwurzelt, sie haben auch in der späteren Kaiserzeit die Verödung der Städte herbeigeführt. Das selbständige Gewerbe, des Absatzes an eine kaufkräftige Landbevölkerung beraubt, musste verkümmern; für den städtischen Handwerker schwand der Nahrungsspielraum, da die grossen Gutsbezirke seiner nicht bedurften und die armseligen Kolonen ihm wenig abnehmen konnten.

Der Handel verlor seinen einträglichsten Zweig, die Vermittlung des Verkehrs mit Massenprodukten, mit den Gegenständen des täglichen Bedarfs. Für die an Einwohnerzahl zurückgegangenen Städte genügte die Zufuhr aus der näheren Umgebung, die sie ohne Dazwischenkunft des Grosshandels beziehen konnten. Dem Kaufmann, so weit er nicht Kleinkrämer war, blieb nur der Vertrieb von hochwertigen Luxusartikeln vorbehalten, deren Abnehmer er unter den wenigen, zahlungsfähigen Reichen zu suchen hatte. Auch dieses begrenzte Gebiet genügte, dem Handel, selbst in den schlimmsten Zeiten der Völkerwanderung, einige Regsamkeit zu bewahren. Der Warenaustausch zwischen Osten und Westen ist niemals vollständig unterbrochen worden; die Edelsteine und Spezereien des Orients erschienen den kriegsgewohnten Germanen kaum minder begehrenswert als den verweichlichten Römern. Die neue Hauptstadt des Reichs, Konstantinopel, von Kaiser Konstantin an Stelle des griechischen Byzanz errichtet, wurde dank der Gunst ihrer Lage ein Mittelpunkt des Welthandels, wie die alte Hauptstadt nie gewesen war; denn nur durch seine gewaltige Konsumkraft hatte Rom die Warenbewegung beeinflusst; es zog die Produkte des ganzen Erdkreises an sich, um sie zu verbrauchen, während Konstantinopel zugleich ein Stapelplatz wurde, ein Weltmarkt, der dem Abendland die Produkte des Orients und die kostbaren Erzeugnisse eigener Industrie lieferte. Die Seide, einst buchstäblich mit Gold aufgewogen, so lange der Rohstoff aus dem fernen China auf dem weiten Landwege quer durch das Innere

Asiens bezogen werden musste, gelangte in Konstantinopel zu vielfältiger Verarbeitung, seit unter Justinian die Zucht der Seidenraupe ihres Geheimnisses entkleidet war; die prächtigen, in staatlichen Fabriken hergestellten seidenen Gewänder erhöhten den Glanz des Kaiserhofes und bildeten einen viel begehrten Exportartikel.

Im wesentlichen gehört die kommerzielle Entwicklung Konstantinopels bereits der Epoche an, als das römische Reich, nach Verlust der lateinischen Provinzen des Westens auf den griechischen Osten beschränkt, sich in das byzantinische umwandelte. Es ist überhaupt der Osten, die Stätte alter hellenistischer Kultur, niemals so tief gesunken wie der Westen, dem grossenteils erst von den Römern die Kultur der Antike spät und oberflächlich übermittelt worden war. Der allgemeine Rückgang verstärkte gerade das wirtschaftliche Übergewicht der gewerbfleissigen und handeltreibenden Ostküsten des Mittelmeers, das bereits in besseren Zeiten sich stets geltend gemacht hatte. Mit dem städtischen Leben blieben in Kleinasien, Syrien und Egypten die industrielle Tätigkeit der Bewohner und der Warenaustausch ungleich reger als in den der Naturalwirtschaft anheim gefallenen Provinzen des Occidents, Gallien, Spanien und selbst Italien.

In einer Beziehung hat der Handel vom Altertum an bis tief ins Mittelalter hinein seinen Charakter kaum merklich verändert, in der technischen Form des Betriebes, die eine rein persönliche war und blieb. Unstäten Fusses durchstreifte der Kaufmann die Länder von den Nebeln des Rheins bis zu der brennenden Sonne der Wüste. Er kaufte die Waren an ihrem Ursprungsort oder doch auf Märkten, zu denen sie von Produzenten oder Zwischenhändlern gebracht wurden, und begleitete den Transport der erstandenen Vorräte persönlich nach dem Ort der Bestimmung, wenn er es nicht vorzog, unterwegs sie loszuschlagen und neue einzukaufen, um so durch beschleunigten Umsatz sein Kapital rascher zu vermehren. Das Lieferungs- und Speditionsgeschäft konnte sich schon bei dem Fehlen einer regelmässigen Beförderung von Gütern und Briefen — die römische Post diente nur staatlichen Zwecken — wenig entwickeln. Nicht von der Schreibstube aus, sondern im Umherziehen besorgte der Kaufmann die Warenvermittlung. Nun

musste freilich nicht ein jeder auf Reisen gehen, der Anteil am Handelsgewinn nehmen wollte. Das Altertum kannte Spekulationsgeschäfte, die es dem Kapitalisten ermöglichten, ruhig zu Hause zu bleiben und doch von der Preisdifferenz zwischen Ein- und Verkauf Nutzen zu erlangen. Beim Darlehen auf See- oder Landgefahr (foenus nauticum) trug der Gläubiger mit dem Schuldner das Risiko des Verlustes der Waren, in denen die vorgeschossene Geldsumme angelegt wurde, auf der See- oder Landreise und erhielt dafür einen um das doppelte bis dreifache höheren Zins (24 %—36 %) als den für gewöhnliche Darlehen gesetzlich erlaubten. Juristisch anders construiert, aber in der ökonomischen Wirkung sehr ähnlich, war der später, im Mittelalter, mehr übliche Gesellschaftsvertrag (commenda oder accomenda); er gab dem zu Hause bleibenden Gesellschafter Anteil am Handelsgewinn, den der reisende Genosse mit dem ihm anvertrauten Kapital erzielte.

II. In der sozialen Wertschätzung hatte bei den Römern wie bei den Griechen der klassischen Zeit der Landbau den Vorrang behauptet; ihm zunächst stand der Grosshandel. Kleinhandel und Handwerk galten als schmutzige Gewerbe, die des freien Bürgers unwürdig, von Freigelassenen oder Sklaven ausgeübt wurden. In Rom kam es wohl vor, dass der Herr seine kunstfertigen Sklaven selbständig ihr Gewerbe treiben liess, um an ihrem Gewinn sich zu bereichern. Der Senator, dem Standespflicht anderen Erwerb als den aus dem Ertrage seiner Landgüter untersagte, machte seine Kapitalien durch Mittelspersonen, Klienten oder Freigelassene, im Handel nutzbar. Der vornehme Römer arbeitete nicht, und es war das Verhängnis der Weltstadt, dass der geringere das Beispiel des höheren nachahmte. Die staatlichen Getreidespenden lieferten Nahrung, die öffentlichen Spiele sorgten für Zerstreuung. Jeder Bürger von Rom fühlte sich als ein Stück Weltherrscher und blickte stolz herab auf die Untertanen, die im Schweisse ihres Angesichts sich abmühten, ihn zu speisen und zu ergötzen. So ergoss sich schon früh, ganz abgesehen von den importierten kriegsgefangenen Sklaven, um die reiche Arbeitsgelegenheit zu benützen, ein Strom fremder Einwanderer nach Rom, schmarotzender Griechen,

leichtfertiger Syrer — und Juden. Rom selbst war jedenfalls die erste Stadt des lateinischen Westens, in der Juden ihren dauernden Aufenthalt genommen haben; denn was von ihrer Beteiligung an den Fahrten der Phönicier nach Spanien gesagt wird, beruht doch mehr auf Vermutungen. Die Juden Roms fanden bereits bei Cicero Beachtung, sie wehklagten am Scheiterhaufen ihres grossen Schutzherrn Caesar. Der Zahl nach können sie immer nur eine verschwindende Minorität gebildet haben in dem Völkergewimmel, das die Weltstadt erfüllte; noch weniger zeichneten sie sich durch Reichtum aus; aber ihr Zusammenhalten verlieh ihnen Bedeutung. Wenn ein Statthalter in seiner Provinz den Juden zu nahe trat, durfte er sicher darauf rechnen, nach der Heimkehr in Rom von der Menge ausgepfiffen zu werden.

Als Juden zuerst im Westen sich niederliessen, waren sie längst weithin über die Landschaften des Ostens verbreitet. Die Diaspora der hellenistischen Zeit hatte den neu gegründeten Griechenstädten jüdische Bewohner zugeführt. Besonders zahlreich siedelten sie sich in Alexandria an, zu Philos Zeit nahmen sie zwei von den fünf Quartieren der Stadt ein, schon früher machten sie mehr als ein Achtel der Gesamtbevölkerung Egyptens aus. Ein anderes Zentrum des Judentums in der Zerstreuung ist Antiochia geworden, die Hauptstadt Syriens. Von den vielen Gemeinden in Kleinasien geben unter anderem noch Inschriften Zeugnis; aber auch in Griechenland selbst haben Juden gelebt, in Athen, Korinth, auf den Inseln des Archipelagus und in Mazedonien. Zur vollen Wahrheit wurde das alte Orakel, dass jedes Land und jedes Meer von jüdischem Volke erfüllt sei, in der römischen Kaiserzeit. Gleich wie zuvor im griechischen Osten breiteten sich nunmehr die Juden im lateinischen Westen aus. In Britannien, Spanien, bei den äussersten der Gallier, den Morinern (in Belgien) und da, wo der Rhein sich in zwei Arme spaltet, wohnten im 4. Jahrhundert Juden. Zu Köln in der Provinz Germanien müssen sie eine ansehnliche Gemeinde gebildet haben. In Nieder-Pannonien (Ungarn) sind (lateinische) Grabsteine von Juden gefunden worden. Die meisten Spuren ihres Daseins weist Italien auf. Aus den Ruinen Pompejis ist ein irdenes Gefäss zu Tage getreten, dessen einstmaligen Inhalt die Aufschrift als rein im rituellen Sinne (koscher) bezeichnet.

Katakomben zu Venosa, Grabsteine aus Kapua, Tarent, Brescia und anderen Städten deuten auf die Existenz jüdischer Gemeinden hin. Am bedeutendsten blieb wohl stets die in Rom selbst, wie ihre Begräbnisplätze und die Zahl der Synagogen beweisen.

Die Ausbreitung der Juden hat an den Grenzen des Römerreichs nicht Halt gemacht; es ist nicht einmal wahrscheinlich, dass in der späteren Kaiserzeit die Mehrzahl innerhalb des Reichs ansässig war. Palästina, einst unerschöpflich an Menschen, begann gleich den anderen Provinzen zu veröden. Babylonien, die Gegend zwischen Euphrat und Tigris, wurde für viele Jahrhunderte der Mittelpunkt jüdischen Lebens; dort waren ganze Landstriche so ausschliesslich von Juden bevölkert, wie selbst kaum noch in der alten Heimat; Nahardea am Euphrat, Pumbadita, der Sitz des Lehrhauses, und Machuza am Tigris, wo die angesehensten Familien von Proselyten stammten, galten als rein jüdische Städte. In Sura, dem Sitz des zweiten grossen Lehrhauses, war die Bewohnerschaft gemischt; und auch anderwärts in der Zerstreuung bildeten die Juden einen starken Bruchteil der Bevölkerung des parthisch-persischen Reiches. Dass die äussersten Ausläufer der Diaspora bereits damals nach Indien und China gelangten, ist wenigstens nicht ganz unglaublich. In dem viel näher gelegenen Arabien sollten jüdische Stämme erheblichen Einfluss auf die Entstehung des Islam gewinnen, und die dunkelfarbigen Juden Abessiniens haben an die anderthalb Jahrtausende ein der übrigen Welt nur wenig bekanntes Dasein geführt.

Die Ausbreitung der Juden des Altertums über drei Erdteile lässt sich nicht aus einer Ursache allein erklären. Äusserer Zwang hat dabei mitgewirkt; aber aus der babylonischen Gefangenschaft war doch nur ein kleiner Teil der gewaltsam in die Ferne verpflanzten nach Palästina zurückgekehrt, als Kyros ihnen die Erlaubnis zur Wiederansiedlung in der Heimat gab, und wohin die von den Römern als Sklaven fortgeschleppten gekommen sind, bleibt dem Spiel von Vermutungen anheimgestellt. Den Charakter der Freiwilligkeit trug jedenfalls in allen wesentlichen Stücken die überaus bedeutsame Diaspora der hellenistischen Zeit. Als später vollends die Römerherrschaft im Umkreis der Mittelmeerländer Staatsgrenzen beseitigte und Nationalitäten-

unterschiede verwischte, waren die Schranken gefallen, die den einzelnen hindern konnten, seinem Erwerbe nachzugehen, wo sich ihm die bessere Aussicht auf Vorwärtskommen bot. Dass wirtschaftliche Beweggründe auf die Zerstreuung der Juden massgebenden Einfluss übten, ist kaum je bezweifelt worden. Nur hat man ungerechtfertigter Weise dem Handel eine Rolle zugeschrieben, die er seiner Natur nach nicht zu spielen vermochte. Wohl begab sich der Kaufmann auf Reisen, um durch Warenumsatz sein Kapital zu vermehren; aber gesättigt vom Gewinn, des mühevollen Umherziehens überdrüssig, kehrte er in die Vaterstadt zurück, legte das Kapital in Land an und beschloss in behaglicher Ruhe seine Tage als Grundbesitzer, wenn er es nicht vorzog, durch spekulative Beteiligung an den Geschäften anderer Kaufleute ohne eigene Tätigkeit sein Vermögen weiter zu vergrössern oder auch zu gefährden. Zur dauernden Niederlassung des Kaufmanns in fernen Ländern war keine unbedingte Notwendigkeit vorhanden; im Gegenteil hinderte das bewegliche Element, das der Handel in sich barg, die Sesshaftigkeit. Handelskolonien haben zu allen Zeiten bei Konjunkturänderungen sich eben so schnell aufgelöst, als sie entstanden. Wenn die Juden heimisch wurden, wohin sie kamen, so können nicht Handelszwecke sie zur Auswanderung bewogen haben.

Die Juden Palästinas und Babyloniens waren kein Handelsvolk. Anschauungen, wie sie der Talmud äussert, sind nicht vereinbar mit der Denkweise, die eine rege kommerzielle Beschäftigung hätte hervorrufen müssen: Die Weisheit ist nicht bei Handelsleuten und (reisenden) Kaufleuten zu finden. Wer Geld um Zinsen ausleiht, wird dem Hazardspieler gleich als lasterhafter Mensch erachtet. Nur für eine Bevölkerung, die sich wesentlich aus Ackerbauern und Handwerkern zusammensetzte, passen solche Grundsätze. Dass sie später unter andern Verhältnissen nicht mit dem gleichen Starrsinn aufrecht erhalten wurden, wie von der Kirche das aus derselben Quelle geflossene Wucherverbot, folgte aus der Anpassungsfähigkeit des Judentums, das den Sinn der Lehre höher achtete als den toten Buchstaben. Gänzlich der Dazwischenkunft des Handels entbehren konnte naturgemäss das Wirtschaftsleben Palästinas selbst in der vorexilischen Zeit nicht. Babylonien wurde von den grossen Strassen

durchschnitten, auf denen der Warenaustausch in Asien sich bewegte. Von den Häfen des persischen Meerbusens gelangten die Produkte Indiens stromaufwärts nach der Gegend, wo das alte Babylon, das parthische Ktesiphon und später Bagdad, nahe bei einander gelegen, als Zentren des Welthandels sich ablösten. Es wäre kaum anzunehmen, dass die Juden sich nicht sollten an dem regen, sie umflutenden Verkehrsleben beteiligt haben, selbst wenn wir nicht die Inschrift des Denkmals zu Ehren des Hebräers Julius Aurelius Schalmalath besässen, das ihm im Jahre 257 Rat und Volk der Wüstenstadt Palmyra wegen seiner Verdienste bei Führung der Karawanen aufstellen liessen. Der jüdische Kaufmann war wohl zu keiner Zeit, in den Stammsitzen wie in der Zerstreuung, eine unbekannte Erscheinung; aber die Masse des Volkes fand in anderen Erwerbszweigen ihre Nahrung. Den Wert der Arbeit, auf dem Felde und in der Werkstätte, wusste die jüdische Anschauungsweise viel besser zu würdigen, als es die Griechen und Römer bei ihrer aristokratischen Gesinnung vermochten. Man hat berechnet, dass über hundert von den Weisen des Talmud das bei den klassischen Völkern verachtete, schmutzige Gewerbe des Handwerks betrieben. In der grossen Synagoge zu Alexandria, einer prächtigen Basilika griechischen Stils, die im Bar-Kochba-Kriege der Zerstörung anheim fiel, hatte jedes Gewerbe seine besonderen Plätze. Gold- und Silberarbeiter, Nagel-, Nadel-, Hufschmiede und Weber sassen getrennt von einander, so dass zugereiste fremde Handwerksgenossen sich leicht ihnen anschliessen konnten.

Auf das Wirtschaftsleben der Juden in der talmudischen Epoche des näheren einzugehen, die mannigfaltigen Berufsarten herzuzählen, in denen sie sich nachweislich betätigten, gehört nicht zur Aufgabe dieses Buches. Es genügt festzustellen, wie das die kundigsten Forscher übereinstimmend anerkennen, dass die jüdische Diaspora des Ostens durchaus keine besondere Vorliebe für kommerziellen Erwerb, für Gross- oder Kleinhandel bezeugte; und es liegt kein Grund zur Annahme vor, dass im Westen andere Verhältnisse obgewaltet haben sollten. Die am schwersten zu erfüllende Vorbedingung jeder dem Zuständlichen zugewandten Betrachtung ist, sich loszureissen von hergebrachten Vorstellungen, die aus unmittelbarer Anschauung der Gegenwart

gebildet, zur Übertragung in eine ferne Vergangenheit sich nicht eignen können, schon deshalb nicht, weil die dabei stillschweigend vorausgesetzte Stabilität der Verhältnisse undenkbar ist. Einreissend und aufbauend hat der Fluss der Entwicklung unausgesetzt das Bestehende verändert. Wenn die Juden in der Neuzeit vorzugsweise mit Handel sich beschäftigten, so beweist dies eben nicht, dass ein gleiches im Altertum der Fall war. Ein für ihre Eingliederung in das Wirtschaftsleben des Römerreichs interessantes Moment verdient daher besondere Beachtung: Der Grundbesitz der Juden, ihre Beschäftigung mit Ackerbau und die daraus sich ergebende Verteilung auf die Gesellschaftsklassen der Possessoren und Kolonen.

III. In Palästina selbst befand sich das Grundeigentum, wenn nicht mehr ausschliesslich, so doch überwiegend in jüdischen Händen. Vorkehrungen waren getroffen, es nicht an Heiden übergehen zu lassen oder doch von ihnen zurückzuerwerben. Dementsprechend standen hier den jüdischen Kolonen, der Masse der Landbevölkerung, jüdische Grundbesitzer gegenüber. Der Patriarch Gamaliel (von Jabne) verpachtete seine Felder zu Teilbau; er lieferte den Pächtern das Saatgetreide, um es nach der Ernte nebst einem Anteil am Ertrage wieder zu empfangen. Einer seiner Nachfolger in der Patriarchenwürde, Juda I., scheint Viehzucht im Grossbetriebe gepflegt zu haben. Es ging von ihm das Sprichwort: „R. Juda's Viehställe haben mehr Wert, als des persischen Königs Schatzkammern.“ Begreiflich, dass er aus seinen Einnahmen den Unterhalt der zahlreich um ihn gescharten Schüler bestreiten konnte. Ein Kaiser Severus soll das Patriarchat mit Landgütern ausgestattet haben. Später erscheint die Familie Silvani zu Tiberias als begütert an Ländereien; und wenn dann auch die jüdische Bevölkerung Palästinas sich verminderte, so muss doch noch am Anfang des 7. Jahrhunderts der reiche Benjamin von Tiberias, der in den Kämpfen des Kaisers Heraklios mit den Persern als Führer der Juden hervortrat, ein Grossgrundbesitzer gewesen sein.

Aus Babylonien, wo die Verhältnisse ähnlich lagen, erfahren wir von R. Huna, dem Vorsteher des Lehrhauses von Sura, dass er, obgleich dem Hause der Exilsfürsten verwandt, seinen kleinen

Acker selbst bestellte. Der Reichtum, den er in der Folge erlangte, bestand in landwirtschaftlich nutzbarem Besitz, Feldern, die er durch Teilpächter anbauen liess, Weinbergen und Viehherden. Offenbar aus den Naturaleinkünften seiner Güter konnte er die ihm nachgerühmte Wohltätigkeit üben. Auch R. Joseph ben Chija, Schulhaupt zu Pumbadita, besass Äcker, Palmbäume und Weingärten. In dem Verfahren seines zweitnächsten Nachfolgers, Raba bar Joseph aus Machuza, machte sich der Gegensatz zwischen den reichen Grundeigentümern und den armen Bebauern des Bodens bemerkbar. Von seinen Pächtern nahm er eine höhere, als die übliche Pacht; Mitgliedern des Lehrhauses erlaubte er, wenn sie Bedürftigen das Geld zur Bezahlung der Kopfsteuer vorschossen, dafür von den Schuldnern Frohndienste zu fordern.

Der soziale Gegensatz hatte schon früher in Palästina selbst die Bevölkerungsklassen entzweit. Vom Ertrage fremder Arbeit, in den Städten lebend, konnten die wohlhabenden Grundbesitzer sich der strengen Beobachtung aller Vorschriften des Gesetzes hingeben; sie verachteten daher als unrein das rohe Landvolk, das, entsittlicht und verwildert in der Not der Zeit, ihnen mit erbittertem Hass vergalt. Aus späterer Zeit vernehmen wir Klagen über den Steuerdruck und die Naturallieferungen an das Heer, deren Höhe und gewaltsame Einforderung die verzweifelten Provinzialen in Palästina zum Aufstand trieb, ganz ähnlich wie in Gallien, denn die rechtliche Lage der Landbevölkerung war in Palästina die gleiche wie in den anderen Provinzen; dafür legt noch ein Gesetz des Kaisers Justin vom Jahre 572 Zeugnis ab. Nachdem nämlich Justinian den Samaritanern zur Strafe für eine Erhebung zivilrechtliche Beschränkungen hinsichtlich des Erbrechts auferlegt und sie später wieder davon befreit hatte, entzog ihnen sein Nachfolger Justin aufs neue das Recht, Erbschaften zu hinterlassen und zu empfangen; nur für Kolonen, die dem samaritanischen Bekenntnis anhingen, wurde eine Ausnahme gemacht, nicht um ihrer selbst willen, sondern im Interesse der Güter, denen sie angehörten. Damit die Gefälle an den Grundherrn und den Fiskus regelmässig fortentrichtet würden, sollten die Kinder des Kolonen oder Seitenverwandte das Gut übernehmen; in Ermanglung von Erben fiel es an den Grundherrn

zurück, der davon die Staatsabgaben entrichtete, nicht an den Fiskus, der sonst die Erbschaften der Samaritaner einzog. Die Kolonen waren also auch in Palästina an die Scholle gefesselt. Ihnen die Güter entziehen, die sie erblich inne hatten, wäre nichts anderes gewesen, als dem Boden die Bebauer zu rauben, auf deren Arbeit seine Nutzbarkeit für die Possessoren und den Staat beruhte. Dass gleich den samaritanischen die jüdischen Bauern nach Massgabe des Kolonatverhältnisses Hörige ihrer Grundherren waren, kann keinem Zweifel unterliegen.

Die Existenz jüdischer Possessoren und Kolonen ist nicht auf Palästina und den Orient beschränkt geblieben. Rechtliche Hindernisse legte die Gesetzgebung des Römerreichs dem Erwerb von Grundeigentum nicht in den Weg. Wo nur immer Juden sich niederliessen, konnten sie, falls ihre Mittel ausreichten oder sie anderweitig zu Wohlstand gelangt waren, in die Reihe der Grundbesitzer eintreten. Ganz greifbar wird die Gestalt eines jüdischen Possessor von einer Quelle vor Augen geführt, die Zweifelhaftes berichten mag in dem, was sie von seiner Bekehrung zum Christentum meldet, die aber für rein tatsächliche, mit der Tendenz nicht unmittelbar zusammenhängende Nebenumstände Glauben verdient.

Auf der Insel Menorka, in der Stadt Magona (Mahon), lebte zu Anfang des 5. Jahrhunderts ein sehr angesehener und mächtiger Mann, Theodorus, der unter den Juden und Christen der Stadt durch Schärfe des Geistes und weltliche Würden hervorragte. Wohl erfahren in der Kunde des Gesetzes war er Vorsitzender des Kollegs der Gemeindeältesten. In seiner staatsbürgerlichen Laufbahn hatte er alle Pflichten der Kurie erfüllt, war defensor gewesen und führte den Titel Stadtpatron. Dass nun die ökonomische Grundlage für die Stellung dieses Theodorus in Landbesitz bestand, zeigt die eingeflochtene Bemerkung, er habe sich gerade auf Mallorca befunden, um seine Güter zu besichtigen, als die Juden von Magona durch den bekehrungswütigen Bischof bedrängt wurden. Meletius, der Bruder des Theodorus, hatte ein Landgut auf Menorka selbst, das er, angeekelt von dem Treiben der fanatischen Menge in der Stadt, aufsuchen wollte. Ihm wird auch der Weinberg mit einer zur Kelter eingerichteten Grotte gehört haben, in die seine Gemahlin Arthemisia, ent-

rüstet über den Abfall des Gatten, von wenigen Dienerinnen begleitet sich zurückzog. Arthemisia, deren Standhaftigkeit im Judentum nur ein krasses Wunder besiegt haben soll, war die Tochter des ehemaligen Statthalters der Provinz, Lectorius, der, wenn unsere Quelle recht unterrichtet ist, zur Zeit ein mit der „Comes“würde ausgezeichnetes Amt bekleidete.

Finden wir in diesem einen Falle jüdische Grundbesitzer in verwandschaftlicher Beziehung zu einem Angehörigen der hohen römischen Beamtenaristokratie, so dürfte es sich hierbei schwerlich um eine singuläre Erscheinung handeln. Der nichts weniger als judenfreundliche Kirchenvater Hieronymus schildert an einer Stelle seiner umfangreichen Werke, wie die Juden sich die Ankunft des Messias vorstellen. Es sollen dann vom ganzen Erdkreis die Kinder Israel zurückgeführt werden, nicht auf Pferden, sondern auf numidischen Mauleseln. Die Männer senatorischen Ranges und die Höchstgestellten werden aus Britannien, Spanien, Gallien und Germanien auf Karossen einhergefahren kommen. Demnach müsste es grade im Westen des Reichs Juden gegeben haben, die zur ersten Klasse der römischen Gesellschaft zählten. In dem bescheideneren Stand der Possessoren, denen das Joch der Curie aufgehalst wurde, treffen wir jedenfalls Juden am Ufer des Rhein, in der römischen Provinz Germanien. Kaiser Konstantin hätte nicht nötig gehabt, den Decurionen von Köln seinen allgemein gültigen Erlass, der die frühere Befreiung der Juden von der Berufung in die Curien aufhob, besonders zur Kenntnis zu bringen, wenn nicht eben dort zum Eintritt geeignete Juden wohnten, und zwar mehr als zwei oder drei, für die der Kaiser zur Erleichterung des Übergangs die Exemtion fortdauern lassen wollte. Dass, wie begreiflich, nicht sämtliche Kölner Juden den ökonomischen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Curie entsprachen, zeigt eine zweite Verordnung Konstantins, die alle in gottesdienstlichen Funktionen bei den Synagogen Beschäftigten von den der niederen Bürgerschaft obliegenden persönlichen Leistungen entband.

In Anbetracht des Umstandes, dass wegen der Haftbarkeit für die Steuern des Stadtgebiets zu Mitgliedern der Curien sich im wesentlichen nur Grundbesitzer eigneten, dürfen die Gesetze der Kaiser über das Verhältnis der Juden zu den Curien als

Anzeichen für die weite Verbreitung jüdischer Possessoren angesehen werden. Speziell in Unteritalien müssen sie recht zahlreich gewesen sein; nach einem Erlass des Kaisers Honorius hingen in den Städten Apuliens und Kalabriens so viele Curialen dem mosaischen Bekenntnis an, dass die Versehung der städtischen Ämter, von der sie Befreiung in Anspruch nahmen, nicht mehr ordnungsgemäss erfolgen konnte. Einen ganz positiven Beleg für die Existenz jüdischer Possessoren gibt noch ein Brief des Papstes Gregor I. vom Jahre 594. Darnach besassen Juden, die in der (später zerstörten) Stadt Luni an der Küste Toskanas (nicht weit vom heutigen Spezia) wohnten, christliche Sklaven, nicht nur im Hause, sondern auch auf ihren Landgütern. Die Sklaven waren fest angesiedelt und entrichteten, dem spätrömischen Gebrauche entsprechend, den Herren Abgaben von dem Boden, den sie bebauten, gleichwie Kolonen, in die sie sich nach ihrer vom Papst geforderten Freilassung verwandelten.

Die Zeugnisse für den Grundbesitz der Juden aus der trümmerhaften Überlieferung von den Zuständen des Römerreichs hervorzuheben, erschien um so dringender erforderlich, als sie gar leicht dem Missverständnis ausgesetzt sind oder übersehen werden. Wohl in keinem Stücke weichen antike und moderne Verfassungs- und Wirtschaftszustände so stark von einander ab, als in dem Verhältnis der Stadt zum Lande. Ganz fremd war dem Altertum die politische Trennung, die das deutsche Mittelalter in der Epoche des Städtewesens herausbildete, ebenso wie die Lokalisierung des grundbesitzenden Adels und der Ackerbau treibenden Bauern auf dem platten Lande im Gegensatz zu den gewerbtätigen, in den Städten lebenden Bürgern. Dass die Juden des Altertums — vermutlich — vorwiegend in Städten wohnten, schloss keineswegs ihre Anteilnahme an landwirtschaftlich nutzbarem Grundeigentum aus in einer Zeit, als die Stadträte sich aus Grundbesitzern zusammensetzten. Indessen auch die eigentliche Landarbeit haben Juden ausserhalb Palästinas verrichtet. In der Stellung von Kolonen betrieben sie auf der Insel Sizilien Ackerbau. Nach Briefen des Papstes Gregor I. waren auf den dort gelegenen, weit ausgedehnten Gütern der römischen Kirche viele Juden ansässig, denen er ein Viertel bis ein Drittel des Pachtzinses nachlassen wollte, wenn sie sich zum Christentum

bekehren würden. Landwirtschaftliche Beschäftigung ist bei den Juden des Westens schwerlich auf Sizilien beschränkt geblieben. Aus dem Mangel an Nachrichten darf, wo die Quellen so spärlich fliessen, nicht geschlossen werden, dass vereinzelte Zeugnisse, die ein überraschendes Licht auf mannigfach von den späteren abweichende Zustände werfen, eben nur singuläre Verhältnisse betreffen. Jener Jude, der den Claudius Rutilius Namatianus aus idyllischer Ruhe am Weiher auf der Insel Faleria (bei Elba) aufstörte und ihm so zu beweglichen Klagen über die Verjudung des Römerreichs Anlass gab, war nicht etwa ein zudringlicher Hausierer, sondern ein Feldhüter, der kam, um Ersatz für Flurschaden zu fordern.

IV. Die Juden hatten sich in die Gesellschaftsordnung des Römerreichs eingegliedert. Wenn sie nicht schlechthin aufgegangen sind in die ausdruckslose Masse vernichteter Nationalitäten, die den Umkreis der Mittelmeerländer erfüllte, so beruhte der Unterschied von ihren Mitbürgern allein noch auf der Lehre, zu der sie sich bekannten, und deren Vorschriften sie getreulich nachlebten.

Der religiöse Gegensatz sollte im ausgehenden Altertum grössere Bedeutung gewinnen wie jemals zuvor. Der römische Staat hatte dem Judentum an sich nicht feindlich gegenüber gestanden; selbst die grausamen Verfolgungen der hadrianischen Zeit erscheinen wesentlich durch politische Motive bedingt. Bei der weitgehenden Duldung, die Rom fremden Kulten angedeihen liess, konnten die Juden allerwärts ungehindert ihre Gebräuche üben und erschienen selbst als privilegiert im Vergleich zu ihren Mitbürgern, da sie von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die ihren Grundsätzen widersprachen, Befreiung genossen. Als erst die Nachwehen des Bar-Kochba-Krieges überwunden waren, erkannten die Kaiser das palästinensische Schulhaupt als Patriarch oder Ethnarch der Juden an, gestatteten, dass ihm Steuern entrichtet wurden, wie einst an das Heiligtum zu Jerusalem, und zeichneten ihn durch Ehrentitel aus gleich den höchsten Würdenträgern des Reiches. Von bewaffneten Leibwächtern umgeben, durch gothische Sklaven bedient, genoss der Patriarch Juda II. fast königliche Macht und Ansehen. Grade das sonst für die

Römerwelt so verhängnisvolle dritte Jahrhundert verbesserte überhaupt die rechtliche und soziale Stellung der Juden. Mit Aufhebung der früheren Unterschiede in der Provinzialbevölkerung erhielten sie das römische Bürgerrecht, soweit sie es noch nicht besassen. Dass ein oder der andere Kaiser dem Judentum besondere Gunst zuwandte, ist talmudischen Berichten wohl zu glauben. So kam es, dass der Hass gegen die Römer sich zu mildern, die Abschliessung an Strenge nachzulassen begann. Soll doch der Patriarch Juda beabsichtigt haben, den Fasttag zur Erinnerung an die Tempelzerstörung abzuschaffen, weil nach Aufhören der Verfolgungen die Trauer bedeutungslos geworden sei. Nur eine beschränkende Massregel hielt die römische Gesetzgebung aufrecht. Das von Hadrian erlassene Beschneidungsverbot blieb mit der von Antoninus Pius für die Söhne von Juden gewährten Ausnahme bestehen, womit der förmliche Übertritt von Proselyten, der vorher nicht ganz selten gewesen sein kann, verunmöglicht war. Hier setzte denn auch, als das Christentum zur Herrschaft gelangte, die gegen das Judentum gerichtete Bewegung ein. Die Verfügung Konstantins, dass jeder Jude, der einen gekauften christlichen oder heidnischen Sklaven zur Beschneidung veranlasst, des Eigentumsrechts an dem Sklaven verlustig geht, darf ihrer Tendenz wegen bereits als Vorläufer von Verordnungen späterer Kaiser gelten, die im Interesse der Kirche die bürgerliche Rechtsfähigkeit der Juden minderten. Schon wenige Jahre nachher untersagte Konstantius ihnen gänzlich, fremde Sklaven zu erwerben, belegte deren Beschneidung mit Todesstrafe und den Ankauf christlicher Sklaven mit Güterkonfiskation.

Die Anfänge römisch-byzantinischer Staats-Kirchenpolitik fallen in das vierte Jahrhundert. Zur Durchführung konnte sie erst gelangen, als die Bekehrung der Reichsbevölkerung in ihrer überwiegenden Majorität zum Christentum den Kaisern die Idee nahe legte, dem wankenden Staatsgebäude in der Einheit der Kirche und des Glaubens eine neue Stütze zu schaffen. Die Ausbreitung des Christentums im Umkreis der Mittelmeerländer gehört zu den merkwürdigsten Vorgängen der Weltgeschichte. Äussere Gewalt staatlichen Zwanges, dessen die späteren Missionen niemals zu entbehren vermochten, förderte sie nur in

ihren letzten Stadien. Der feste Grund war gelegt, die weitverzweigte Organisation der Anhängerschaft hergestellt, als noch die Kaiser blutige Verfolgungen über die staatsgefährliche Sekte verhängten. Auf eine Wandlung in der Sinnesrichtung der Menschheit geht das Phänomen zurück, eine Veränderung von Lebensauffassung und Weltanschauung, deren Erzeugnis das Christentum weit mehr ist, als dass es sie hervorrief. Einen, wenn auch noch so kurzen Blick auf diese Wandlungen zu werfen, ist unerlässlich, um den rechten Massstab für die spätere Gestaltung der Dinge zu gewinnen.

Gleich der wirtschaftlichen trug im Römerreich die geistige Kultur einen aristokratischen Charakter, und hier wie dort tritt der abwärts geneigte Entwicklungsgang unverkennbar zu Tage, wenn man die Reihe der Jahrhunderte im Zusammenhange überblickt. Nicht als ob das eine unmittelbare Ursache des anderen gewesen wäre. Aus gemeinsamer Quelle floss das Sinken von Volkswirtschaft und Bildung. Der Druck des militärischen Despotismus und die Unfähigkeit des Heeres, um das sich alles drehte, dem Grenzschutz gegen die Barbaren andauernd zu genügen, brachten die tief in die Zustände des Altertums eingesenkten Keime des Verfalls zum Reifen. Im alten Athen mochte einst die ganze Bürgerschaft inneren Anteil nehmen an der Pflege von Kunst und Wissenschaft, die Werke der Dichter und Denker waren der Ausdruck echt nationalen Empfindens; jedoch schon bei der Ausbreitung über den Osten verlor die hellenische Kultur an Intensität, was sie an räumlicher Ausdehnung gewann, und den Westen vollends haben die Römer, die auf geistigem Gebiet selbst stets mehr Empfangende als Gebende waren, nur mit einem Firnis von Kultur zu überziehen vermocht, der wohl die darunter fortbestehende Barbarei verdecken, aber den Regenschauern nicht standhalten konnte, die ihn in der Völkerwanderung hinwegschwemmten. Der Glanz der Römerstädte, die Pracht der Theater und Thermen, all die technischen Meisterwerke der Kaiserzeit bargen eine erschreckende Öde und Unfruchtbarkeit des Geistes. Nur eine auserwählte Minderheit beschäftigte sich mit Litteratur und Philosophie, die begüterten Aristokraten, um müssige Stunden angenehm auszufüllen, und die Rhetoren von Beruf, denen die Ergötzung der

Vornehmen Nahrung bot. Der breiten Grundlage des gebildeten Mittelstandes entbehrend, erschien die Pflege von Künsten und Wissenschaften wie ein kostspieliges Zierstück für die Häuser der Reichen, nicht aber als Selbstzweck, dem ideal gesinnte Männer sich mit Leib und Seele hingegeben hätten. Mit dem Mäcenatentum der Römer war der Typus des schmarotzenden Literaten so eng verknüpft, dass er noch in der Renaissance seine Auferstehung feiern sollte, und wenn Höherstehende zu schriftstellerischer Produktion sich herabliessen, bildete ihr Publikum erst recht die kleine Zahl von Standesgenossen. Mit dem gemeinen Volke hatten sie nichts zu schaffen. Beiden aber, den Gönnern und ihren Lobrednern, fehlte der innere Drang, den Kreis menschlicher Erkenntnis zu erweitern, vorwärts zu kommen in dem Verständnis von Aussen- und Innenwelt. Lebendigen Forschungseifer konnten schönrednerische Phrasen nicht ersetzen. Der eigenen Schöpfungskraft ermangelnd, blickten die Nachgeborenen voll Bewunderung zurück auf die grossen Alten, deren Muster die Dichter nachahmten, deren Systeme die Philosophen reproduzierten, bis ihre zusammenschrumpfende Gefolgschaft hineingezogen wurde in den Strudel, der die Massen erfasst hatte. Wohl machte sich noch in den Zeiten des Verfalles die ungemeine Begabung der Griechen geltend; der hellenistische Osten bewahrte eine gewisse Beweglichkeit des Sinnes, während schon auf dem lateinischen Westen das drückende Bewusstsein von der Greisenhaftigkeit der Welt lastete. Grade die Überlegenheit der alteingewurzelten Kultur des Ostens gegenüber der künstlichen Blüte römischer Bildung gewann auf die geistigen Wandlungen der Menschheit entscheidenden Einfluss.

Die Lehren der griechischen Philosophie konnten niemals tief in die Massen eindringen. Dem Sklaven, der nicht Herr über seine Person war, dem schwer arbeitenden Kolonen, dem Armen, der von der Hand in den Mund lebte, wussten Stoiker und Epikuräer, Anhänger des Plato und des Aristoteles gleich wenig zu sagen. Ihre Moral war die der höheren Gesellschaftsklassen und nicht verwendbar für das Volk, gleichgültig ob sie die Tugend oder den vernünftigen Lebensgenuss anpries. Nicht philosophische Weltanschauung, sondern religiöse Vor-

stellungen beherrschten die Massen; der alte Götterdienst, für die Gebildeten längst zur leeren Form herabgesunken, blieb in den niederen Schichten lebendig; orientalische Kulte, vom Zauber des Geheimnisvollen umgeben, fanden in den hellenistischen wie in den lateinischen Reichsteilen weiteste Verbreitung. An ihnen stärkte sich die Wundersucht, von der sich selbst die grössten Geister des Altertums nicht ganz haben frei halten können. Das Bewusstsein, im alltäglichen Leben unter unmittelbarer Einwirkung übernatürlicher Kräfte zu stehen, erfasste die Menschheit mit unheimlicher Gewalt. Nach Vorzeichen und Prophezeiungen haschte begierig, wer von den Wechselfällen des Daseins umhergeschleudert, des Ankers fest gegründeter Sittlichkeit entbehrte.

Die Wirrnis antiken Aberglaubens konnte auf die Dauer das religiöse Bedürfnis nicht befriedigen; aber mit Notwendigkeit zog sie in ihre Kreise, was von reineren Gedankengängen ihr näher trat. Das Christentum, als jüdische Sekte entstanden, verdankt seinen ursprünglichen Ideengehalt dem Judentum. Hinausgetragen in die empfängliche Zeit streifte es gar schnell den anfänglich ihm anhaftenden Charakter kommunistischer Schwärmerei ab. Die liebevoll gepflegte Erinnerung an den Stifter verknüpfte sich mit einem Mythos, der, Weltanfang und das in nächster Nähe erwartete Weltende umspannend, seinen Mittelpunkt fand in der Person des Erlösers, der gekommen sei, die Welt von der auf ihr lastenden Sündenschuld zu befreien. Griechische Logik vermittelte dem System Geschlossenheit, römisches Organisationstalent einigte die Anhänger zn einer fest verbundenen Körperschaft. Vom Staate weder anerkannt noch folgerichtig unterdrückt, gewann die Religion der niederen Klassen Einfluss auf die höheren, die überdrüssig des leeren Streits philosophischer Schulmeinungen und des nichtigen Wortgeklingels prunkender Schönredner Aufklärung über die höchsten Fragen des Daseins suchten, wo sie untrügliche Gewissheit zu finden meinten. Verzweifelnd an seiner Fähigkeit zur Erkenntnis auf dem Wege des Denkens, flüchtete das müde Geschlecht in die Arme des Glaubens.

Immerhin war erst ein kleiner Teil der Bevölkerung des Römerreichs dem Christentum gewonnen, als der Staat seine

Haltung änderte. Die römische Staatsreligion, in äusserem Formelwerk aufgehend, verfehlte ihren letzten Zweck. Die dem Kaiser gezollte göttliche Verehrung konnte ihm die Treue der Legionen nicht sichern, noch schützte sie ihn vor dem Dolch des Meuchelmörders. Schliesslich waren die Kaiser selbst Menschen ihrer Zeit, erfüllt von jenem mirakulösen Triebe, der sorgsam die Augurien sammelte, welche dem Knaben vorausverkündeten, dass er — und wenn auch nur wenige Monate — das Diadem tragen werde. Sie haben im dritten Jahrhundert, als nicht mehr ausschliesslich eingeborene Römer zum Thron gelangten, sich orientalischen Kulten zugewandt. Konstantin der Grosse machte die Wahrnehmung, dass der Christengott, unter dessen Zeichen er den Sieg an der milvischen Brücke über den stärkeren Widersacher Maxentius erfocht, den Dämonen überlegen sei. Ein Traum hatte ihm das Wunder vorher offenbart; das Chrismon festigte seinen Helm gegen Hieb und Stich im Getümmel der Schlachten. Nicht politische Rücksichten waren für die Hinneigung Konstantins zum Christentum entscheidend, sondern eine innere, vermöge unmittelbarer Erfahrung zum Durchbruch gelangte Überzeugung.

Noch war mit dem Kaiser nicht alles gewonnen. Dogmatische Streitigkeiten spalteten die Kirche; Verfolgungen der Ketzer begannen früher als die von Heiden und Juden. Julian „der Abtrünnige“ durfte es wagen, der christlichen eine auf hellenistisch-philosophischer Grundlage beruhende Religion entgegenzustellen. Der Versuch scheiterte, und nicht bloss an dem frühen Tode seines Urhebers, bewirkte jedoch, dass die Durchdringung des Staats mit exklusiv christlichen Tendenzen sich um Jahrzehnte verzögerte. Der Ausgang des Kampfes zwischen Christentum und antiker Weltanschauung konnte nicht zweifelhaft sein. Selten genug leistete die Menge Widerstand, wenn bekehrungseifrige Geistliche altehrwürdige Götterbilder zerstörten und Heiligtümer niederrissen. Die Philosophen, selbst religiöser Mystik hingegeben, wussten nicht dem Glauben die reale Erkenntnis entgegenzusetzen. So vollzog der Staat fast nur die Rolle des Totengräbers an dem griechisch-römischen Heidentum, als er die Opfer verbot, die Tempel schloss, den Priesterkollegien und Philosophenschulen die Einkünfte entzog.

In seinem Streben nach Alleinherrschaft stiess das Christentum nur an einer Stelle auf unüberwindlichen Widerstand. Das Judentum, fest begründet in der Lehre, schützte sich durch den Zaun der Gesetze vor dem Eindringen fremdartiger Anschauungen. Rein und unversehrt hütete es seinen Kern, den Einheitsgedanken, inmitten der Zersetzung alter und Hervorbildung neuer religiöser Vorstellungen. Den Kampf um die Beherrschung der Welt konnte und durfte das Judentum nicht aufnehmen. Bei Ausbreitung unter die von unklarem Drange erfüllten Massen hätte es sich Jdeenrichtungen anbequemen müssen, die seinem Wesen widersprachen. Durch die Abwehr allein erfüllte es seine Aufgabe, die Lehre unbefleckt zu bewahren. Dem grossen Zwecke diente das Riesenwerk des Talmud, das grade in dem Zeitalter, als das Christentum mit der antiken Weltanschauung rang, seine beste Förderung gefunden hat. Abgesondert von der übrigen Welt und doch in steter Berührung mit den Zeitströmungen, entwickelte im Talmud das Judentum folgerichtig seinen Ideengehalt und schuf sich Formen, die Gewähr für Dauer boten. Kein starres Lehrgebäude hat die Denkarbeit der vielen Generationen aufgerichtet, die sich am Talmud betätigten. Den Geist zu bilden war der Zweck, nicht ihn unter das Joch einer einzigen Meinung zu zwingen, während die Kirchenväter mit orientalischer Phantasie und griechischer Logik ein Dogmensystem ausgestalteten, an das zu glauben sie als notwendig für das Jenseits und gar bald auch für das Diesseits hinstellten.

V. Die Stellung der Juden in Staat und Gesellschaft war gerade in den Zeiten des Übergangs durchaus keine ungünstige gewesen. Zerstreut über den Erdkreis, in die sozialen Klassen eingereiht, teilten sie unterschiedslos Leiden und Gefahren mit den anderen Bewohnern der Mittelmeerländer. Sie trugen die Lasten des Staats und genossen seinen Rechtsschutz. Es fehlt nicht an Gesetzen, die von Kaisern des 4. Jahrhunderts zu ihren Gunsten erlassen wurden, auch abgesehen von den aus Feindschaft gegen das Christentum entsprungenen Massnahmen Julians. Schon das Toleranzedikt, mit dem Konstantin der Grosse die Wendung in der römischen Religionspolitik einleitete, musste in seinen Wirkungen den Juden zugute kommen, trotz der Ein-

schränkungen, denen es bald unterlag. Ihrer Betätigung in Staatsämtern stand nicht mehr das Hindernis einer damit verbundenen Teilnahme an heidnischen Kultushandlungen entgegen. Gewaltsame Störung oder Verhinderung des jüdischen Gottesdienstes, dessen Ausübung stets erlaubt gewesen war, haben noch spätere Kaiser durch besondere Erlasse strengstens verboten. Konstantin selbst verlieh den Vorstehern der Synagogen und Lehrhäuser das Privileg der Befreiung von persönlichen und realen Lasten, — gleich den christlichen Klerikern, wie es in der Bestätigung der Verordnung durch Arkadius und Honorius heisst. Die, welche etwa bereits Dekurionen wären, sollten zu keiner Leistung herangezogen werden, andere vom Eintritt in die Curien ausgenommen sein. Wenn sonst Juden in die Curien berufen werden durften, so lag darin eine Schmälerung früherer Vorrechte, die den einzelnen wohl schwer belasten mochte, im ganzen aber als notwendige Folge der Rechtsgleichheit nur beitragen konnte, das Bewusstsein einer Sonderstellung der Juden zu verwischen. Die jüdische Gemeindeverfassung blieb nichtsdestoweniger in Kraft. Gerichtsbarkeit in allen mit der Religion zusammenhängenden Angelegenheiten stand den vom Patriarchen eingesetzten Richtern zu. Diese verhängten mit dem Bann die Ausstossung aus der Gemeinde, deren Anerkennung sich die Staatsgewalt nicht entzog. Im übrigen lebten die Juden nach dem gemeinen Recht des Römerreichs und führten als Kläger und Beklagte ihre Prozesse vor den ordentlichen Gerichten, doch war gestattet, bei Übereinstimmung beider Parteien in Zivilsachen den Schiedsspruch der jüdischen Richter anzurufen, ein nicht gerade weitgehendes Zugeständnis, von dem gewiss viel Gebrauch gemacht wurde, schon um die leicht eintretenden Kompetenzkonflikte zwischen geistlicher und weltlicher Jurisdiction zu vermeiden.

Dass zwischen Juden und Christen fortdauernd erbitterte Feindschaft obwaltete, ist ein noch neuerdings wiederholter Irrtum. Bei dem schroffen Auseinandergehen der Bekenntnisse hat es nicht an Reibungen zwischen ihren Anhängern gefehlt. Es kam wohl vor, dass ein Christ die Sabbatfeier in der Synagoge störte oder Juden ihrem Widerwillen gegen Abtrünnige allzu handgreiflichen Ausdruck verliehen. Über solchen Einzelerscheinungen

darf aber nicht vergessen werden, dass die Verbreitung jüdischer Ideen in der Römerwelt, wie sie nun einmal das Christentum herbeiführte, an sich nur geeignet sein konnte, bereits bestehende Gegensätze zu mildern. Die Sabbatruhe, der bildlose Kultus hörten auf, dem Spott als Zielscheibe zu dienen. Der Kanon des hebräischen Schrifttums, von den Christen anerkannt und, nach ihrer Auslegungsweise freilich, in die Landessprachen übertragen, wurde der gemeinsame Boden zur Ausfechtung literarischer Fehden und mündlicher Disputationen. Ein derartiges Bindeglied mit dem Hellenismus hatte gefehlt; zum antiken Götterglauben führte keine Brücke hinüber. So wird es verständlich, dass früher, um Verfolgungen zu entgehen, Christen den jüdischen Gemeinden sich haben anschliessen können. Aus späterer Zeit bezeugt ein Empfehlungsschreiben des römischen Bischofs Gelasius für einen Juden recht freundschaftliche Beziehungen; und wenn es sich hierbei wiederum nur um einzelne Fälle handelt, die Tatsache, dass Judentum und Christentum einander näher stehen als dem Heidentum, ist von beiden Seiten kaum je geleugnet worden. Darin liegt offenbar der letzte Grund für die auffällige Erscheinung, dass verhältnismässig spät erst der christliche Bekehrungseifer den Juden sich zuwandte.

Die erste der unzähligen von der Kirche über die Juden heraufbeschworenen Verfolgungen fällt in das Ende des 4. und den Beginn des 5. Jahrhunderts. Nur von einzelnen, scheinbar zusammenhanglosen Ereignissen ist uns Kunde aufbewahrt. Vergleicht man die Vorgänge an den entlegensten Orten, so ergibt sich ein ganz systematisches Verfahren. Nicht eigentlich gegen die Personen richtete sich der Angriff, sondern gegen Gebäude. Die Synagogen wurden zerstört, gleich wie heidnische Tempel, damit die Gemeinden, des Vereinigungsortes beraubt, sich auflösten und ihre Mitglieder zur Taufe sich bequemten; denn Bekehrung war das Endziel, nicht Vertreibung oder Ausrottung. Am anschaulichsten schildert den Verlauf einer Judenmission der Bericht über die Taten eines Bischofs Severus zu Magona auf der Insel Menorca, von ihm selbst erstattet in einem Rundschreiben, das seine Amtsbrüder zur Nachahmung auffordern sollte. Hier tritt es deutlich hervor, welcherlei Mittel zur Ausrottung des Unglaubens dem Vorkämpfer Christi recht erschienen.

Die Bemühungen um gütliche Überredung stehen nur am Anfang; Träume, Visionen, Zeichen und Wunder spielen eine viel wesentlichere Rolle; den Erfolg aber, dessen der Bischof sich rühmt, führte äusserer Zwang herbei, geübt durch sein Gefolge von Mönchen und die aufgerufenen Volksmassen, deren ohrenbetäubendes Geschrei schliesslich auch die stärksten Nerven erschütterte. Nicht überall lief der „Glaubenskrieg“ ohne Blutvergiessen ab. Der mord- und raublustige Grossstadtpöbel von Alexandria schlug sich im Namen der Orthodoxie mit den Juden herum, wie früher für seine alten Götter, und zerriss die Philosophin Hypatia, wie einst einen christlichen Bischof. Immerhin wurzelte die Bewegung nicht in einer ausgeprägt judenfeindlichen Stimmung des Volkes, sondern war künstlich angefacht. Der Bischof Severus ist ehrlich genug einzugestehen, dass alles, was zu Magona geschah, von ihm veranlasst wurde. Cyrillus von Alexandria hielt sich mehr im Hintergrunde. Andere Kirchenväter, Chrysostomus von Antiochia und Ambrosius von Mailand, wirkten durch Wort und Schrift im gleichen Sinne; aber ein Gewinn von 540 Seelen, wie ihn Severus erzielt haben will, muss selten gewesen sein. Der Sturm, dem sich die Hellenen beugten, umbrauste wirkungslos die Juden. Aus eigener Kraft konnte die Kirche gegen den zähen Widerstand nichts ausrichten; so suchte sie die Hebel der Staatsgewalt in Bewegung zu setzen.

VI. Dem Hin- und Herschwanken des Streits gegen die Juden, der am Hofe der Kaiser von Ost- und Westrom geführt, in ihren Verordnungen sich wiederspiegelt, bis in alle Einzelheiten nachzugehen, gehört nicht hierher. Wichtig für die Folge ist nur das Ergebnis. In den ersten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts wurden die Grundsätze festgelegt, nach denen fortan die Stellung der Juden im christlichen Staat sich regeln sollte. Spätere Jahrhunderte haben vielerlei zugefügt und gelegentlich auch einiges gemildert; die Grundgedanken blieben massgebend, wo immer römisches Recht galt, und wurden anderwärts von der Kirche durch Übernahme ins kanonische Recht zur Geltung gebracht. Noch heute lassen sich die Nachwirkungen spüren. Vor allem das vollständig nach Motiven und Inhalt überlieferte

Edikt des Kaisers Theodosius II. vom Jahre 438 führt in den Geist dieser spätrömischen Gesetzgebung ein. Dem Kaiser, so heisst es da, liegt besondere Sorge für den wahren Glauben ob, dessen Pflege den Weg zum Gedeihen in irdischen Dingen eröffnet. Lange Erfahrung hat das gelehrt, so sollen auch die Nachkommen daran festhalten. Welcher Art die Erfahrung war, aus der die Zeit ihre Schlüsse zu ziehen pflegte, zeigt das Edikt weiterhin, indem es die heidnischen Opfer bei Todesstrafe verbietet, wegen ihres ungünstigen Einflusses auf die klimatischen Verhältnisse. Der Frühling hat seine gewohnte Milde verleugnet; der Sommer hat durch dürftige Ernte den arbeitsamen Landmann in der Hoffnung auf Ährensegen getäuscht; des Winters unmässige Wildheit hat den Reichtum des Bodens durch tief eindringenden Frost mit Unfruchtbarkeit geschlagen. Zur Strafe für die Gottlosigkeit überschreitet die Natur ihre Gesetze. Auf dass solches nicht weiter erduldet werden müsse, ist der ehrfurchtgebietenden Majestät des höchsten Wesens ein Sühnopfer darzubringen, und das sollen die Heiden bilden, die durch Ausübung ihrer Gebräuche das Unheil heraufbeschwören. Mit aller Strenge sollten auch die Juden (und Samaritaner) behandelt werden. Gleich Heiden und Ketzern gelten sie als verblendet. Wenn der Kaiser es versucht, durch heilsames Gesetz die Gesundung ihres Geistes zu fördern, so tragen sie an den Folgen selbst Schuld, da sie wegen harter Starrköpfigkeit der Gnade nicht Raum lassen.

Prinzipiell hatte der Kaiser die Aufgabe, im Staatsinteresse jede Abweichung vom wahren Glauben zu unterdrücken. Der noch nicht offen ausgesprochene Grundsatz ergibt sich mit Notwendigkeit aus den Prämissen. Bis zu den äussersten Konsequenzen gehen jedoch die getroffenen Massnahmen nicht. Nur die Ausbreitung der verderblichen Sekten soll gehindert werden; denn nach altem Wahrspruch sei bei hoffnungslosen Krankheiten kein Heilmittel in Anwendung zu bringen. Dem Zwecke dienen die Ausschliessung der Juden und Samaritaner von allen Ämtern und Würden des Staats, das Verbot, neue Synagogen zu bauen, und die Androhung der Todesstrafe nebst Güterkonfiskation für einen jeden, der einen Sklaven oder Freien durch Zwang oder Überredung zum Abfall vom Christentum verleitet.

Für die soziale Stellung der Juden ist die erste Bestimmung am bedeutsamsten geworden. Wie tief sie in bestehende Verhältnisse einschnitt, zeigt das Edikt selbst durch die Motivierung, die es ihr gibt, und die Ausnahmen. Es sei ein Frevel, so lautet die Begründung, dass die Feinde der himmlischen Majestät und des römischen Gesetzes Vollstrecker unserer Gesetze unter dem Vorwand erschlichener Gerichtsbarkeit werden und kraft der erworbenen Würde über Christen und selbst Bischöfe, gleichsam zum Hohn für unseren Glauben, zu urteilen und zu entscheiden, was sie wollen, Gewalt haben. Im christlichen Staat können Andersgläubige obrigkeitliche Befugnisse nicht wahrnehmen, das ist der Kernpunkt. Die herrschende Religion, im Bewusstsein ihrer eigenen Unduldsamkeit, befürchtet Erwiderung von gleichem mit gleichem, wenn nicht die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte ausschliesslich ihren Anhängern zufällt, und der Kaiser, als Hüter des rechten Glaubens, legt gesetzlich fest, dass, wer der Staatsreligion nicht angehört, zur Bekleidung von Ämtern in Gericht und Verwaltung nicht zugelassen wird. Der allgemein gültige Grundsatz erleidet Einschränkungen im Staatsinteresse, die freilich unter den damaligen Verhältnissen nur scheinbare sind. Befreiung von den Curien wäre viel eher ein Vorzug als eine Zurücksetzung gewesen; die mit den Curien verbundenen municipalen Ämter stehen den Juden auch fernerhin offen, ausser dem höchsten, dem Amt des defensor. Ebenso bleiben die Juden in den Kollegien, denen sie erblich angehören, und tragen die mit der Zugehörigkeit verknüpften realen und persönlichen Lasten. Sie finden daher auch fernerhin im Unterpersonal der staatlichen Ämter Verwendung, nur sollen sie als Gerichtsdiener zur Exekution von Urteilen im Zivilverfahren und zur Bewachung der Gefängnisse nicht herangezogen werden, damit nicht Christen, wie das zu geschehen pflege, dem Hass der Hüter ausgeliefert, doppelte Kerkerpein erdulden. Vollständige Entfernung der Juden aus dem Staatsdienst und der Betätigung in öffentlichen Verrichtungen verfügte also das Edikt des Theodosius keineswegs; aber zu Ehre und Einfluss, die das höhere Amt verleiht, sollen sie nicht gelangen. Sie bleiben auf der untersten Stufe der vom Staat festgesetzten Rangordnung, auch wenn einer der freigebig gespendeten Titel ihnen zuteil

wird, was nicht ausgeschlossen erscheint. Mit dem Bekenntnis zum Judentum, wie zu jeder anderen vom orthodoxen Glauben abweichenden Lehre, wird also die Unfähigkeit verknüpft, in eine bevorzugte Gesellschaftsklasse emporzusteigen.

Dieses soziale Moment trat noch nicht hervor in einem Gesetze des weströmischen Kaisers Honorius, das gleichfalls den Ausschluss der Juden von der militärischen und zivilen Ämterlaufbahn verfügt hatte. Darin sollte, wie hier ausdrücklich gesagt war, ein bürgerlicher Makel nicht liegen; zum Ersatz für den Eintritt in die Staatskarriere wurden die entsprechend vorgebildeten Juden auf Ausübung der Advokatur verwiesen, den erblich der Curie verpflichteten sollten wohllautende Redewendungen vom Vorzug der Geburt und Glanz des Geschlechts Trost spenden.

Inwiefern die Ausschliessung der Juden von Staatsämtern auf ihre wirtschaftliche Stellung zurückwirkte, lässt sich schlechterdings nicht ermessen. Die Religion ist ein von wirtschaftlichen Ursachen unabhängiger Faktor der sozialen Klassenbildung. Als Bürger zweiter Klasse, mit Missgunst von der Staatsgewalt behandelt, müssen die Juden besonders schwer an den Lasten getragen haben, die das sinkende Römerreich seinen Bewohnern aufbürdete. Wohl möglich, das schon damals der vermehrte Druck die Regsamkeit steigerte, dass ihre von der Betätigung im Staat zurückgehaltene Intelligenz sich mit erhöhter Intensität dem Erwerbsleben zuwandte, oder aber, und das würde eher den Zeitverhältnissen entsprochen haben, dass sie, schutzloser als andere der Ausbeutung durch Beamtenwillkür preisgegeben, vielfach zu besitzlosen Proletariern herabsanken; doch mangelt es für beides an Beweisen. Am wahrscheinlichsten ist, dass sich überhaupt in der wirtschaftlichen Lage der Juden nicht viel änderte. Zum Speisen an der Staatskrippe konnten immer nur wenige berufen sein. Für die Gesamtheit kam die beabsichtigte soziale Minderwertung viel wesentlicher in Betracht als der unmittelbare Nachteil. Es bedeutete einen Sieg der orthodoxen Kirche, wenn Kaiser Honorius tapfere Krieger, die ihre anerkannten Verdienste im Kampf gegen die Gothen des Rombezwingers Alarich sich erworben haben mochten, aus dem Heere ausstiess, weil sie Juden waren; die Zivilbeamten kamen

übrigens glimpflicher weg, indem sie wenigstens die begonnene Laufbahn durchmessen durften. Für die ganze Folge ist es wichtig, Zeit und Anschauungen zu erkennen, in denen Prinzipien wurzeln, die man sehr verschiedentlich zu begründen gesucht hat.

Die Beschränkungen im Besitz von Sklaven, mit denen die gegen die Juden gerichteten Massnahmen begannen, haben mehrfache Wandlungen durchgemacht. Als Norm bildete sich heraus, dass kein Jude einen christlichen Sklaven erwerben darf; erst unter Justinian erscheint das Verbot des Besitzes schlechthin. Die wirtschaftlichen Folgen dieser Bestimmungen verdienen wohl eine etwas nähere Erörterung. Im späteren Altertum fanden die Sklaven vorwiegend auf zweierlei Weise Verwendung, zu häuslichen Verrichtungen statt des Gesindes, und zum Ackerbau, als Zubehör der Landgüter, denen sie in den Steuerrollen zugeschrieben waren. Die letztere Gattung Sklaven, an die Scholle gefesselt, wechselte mit dem Boden, von dem sie nicht willkürlich entfernt werden konnten, den Besitzer. Zins und Dienste gingen von dem alten auf den neuen Herrn über; die Stellung der Sklaven blieb unverändert. Jüdischen Grundbesitzern die auf ihren Gütern angesiedelten Sklaven entziehen, hätte nichts Anderes bedeutet als ihnen die Bewirtschaftung unmöglich machen. So weit reichte zunächst die Absicht der Gesetzgeber offenbar nicht. Eine Verordnung des Kaisers Honorius im Westreich gestattete jüdischen Herren christliche Sklaven zu behalten, unter der Bedingung, dass sie diese in der Ausübung ihrer Religion nicht hindern. Ähnlich verfügte im Ostreich Theodosius II., indem er das Verbot des Erwerbs durch Kauf oder Schenkung wiederholte, dass die nach der Steuerveranlagung im Besitz von Juden befindlichen christlichen Sklaven und die, welche sie künftig durch Erbschaft oder Fideikommiss erlangen würden, ihnen verbleiben sollten, nur ist bei Todesstrafe untersagt, die Sklaven mit oder gegen ihren Willen ins Judentum aufzunehmen. Ganz augenscheinlich waltete hier die Rücksicht auf die stabilen Verhältnisse der ländlichen Unfreien ob; die Hausdienerschaft, auf dem Sklavenmarkt ergänzt, konnte sich nicht durch Generationen vererben. Dass selbst noch nach der Zeit Justinians jüdische Possessoren christliche Sklaven auf ihren Gütern hatten, zeigt der bereits früher erwähnte Fall in

Luni. Immerhin dürften die Juden im Besitz und Erwerb von Land durch die Beschränkungen im Sklavenhalten bis zu einem gewissen Grade behindert worden sein. Es war ihnen nicht verwehrt, selbst den Acker zu bauen oder die üblichen Rechte über Kolonen zu geniessen; aber für die Bewirtschaftung grösserer Güter liess sich ein Personal unfreier Knechte kaum entbehren. Da musste denn allein schon die Unbestimmtheit der Gesetzgebung Störungen verursachen. Wie es gehalten wurde, wenn ein Jude Land mit zugehörigen Sklaven kaufte, ist gar nicht ersichtlich. Die Annahme liegt nahe, dass die Verbote, christliche Sklaven zu erwerben, eine Zurückdrängung der Juden vom Landbesitz zur Folge hatten. Um jedoch die wirtschaftliche Bedeutung der einschlägigen Gesetze vollständig zu erkennen, sind noch andere Momente in Betracht zu ziehen.

Nach mosaischem Rechtsbrauch konnte der Jude einen gekauften Sklaven überhaupt nicht im Hause behalten, wenn dieser sich nicht durch Beschneidung ins Judentum aufnehmen liess. Verstand er sich nicht freiwillig dazu, so musste er binnen Jahresfrist wieder an einen Nichtjuden veräussert werden. Nun war schon nach älterem römischen Recht die Beschneidung nur für Söhne von Juden erlaubt; es hätten also in ihrem Besitz sich nur Kinder jüdischer Sklaven befinden können. Ob das wirklich durchgängig der Fall war, lässt sich bezweifeln. Der gesetzeskundige R. Abbahu, ein reicher Fabrikant zu Caesarea, hielt gothische Sklaven. Vielleicht wurde zu seiner Zeit, unter der Regierung Diokletians, das Beschneidungsverbot nicht mehr streng beobachtet und ist deswegen von Konstantin und Konstantius neu eingeschärft worden. Immerhin werden in dem Zwiespalt zwischen Religionspflicht und Staatsgesetz die Juden sich vielfach ohne die nach antiker Sitte allerdings für jeden einigermassen begüterten Mann schwer entbehrliche Bedienung durch Sklaven haben behelfen müssen, schon ehe christlicher Glaubenseifer es für einen Frevel erklärte, dass fromme Knechte durch die Herrschaft gottloser Käufer besudelt werden. Die Sklaverei an sich erkannte die Kirche so gut wie der Talmud als rechtsbeständig an. Nun darf es ohnehin als wahrscheinlich gelten, dass im Osten die angesiedelten Unfreien, wenn überhaupt vorhanden, weit weniger zahlreich waren als im Westen.

Die fürsorgliche Ausgestaltung des Rechts der freien Arbeiter durch den Talmud zeigt, welche Bedeutung dieser Klasse im Osten zukam. Bei der Verschiedenheit der Wirtschaftsformen innerhalb des Römerreichs können die Gesetze nicht überall gleichmässig gewirkt haben.

Die spätere Entwicklung der Sklaverei ging dahin, dass im Orient die Sklaven, nach mohamedanischem wie ähnlich nach talmudischem Recht weit besser gestellt als nach römischem, wesentlich zu häuslichen Diensten Verwendung fanden, während im Abendland die Verbindung des Sklaven mit dem Boden in die mittelalterlichen Formen der Unfreiheit und Hörigkeit überging. Wo Juden Landgüter mit zubehörenden Unfreien hatten, waren sie in dem Bestreben, den Besitz zu wahren, wohl nicht ganz erfolglos. Es ist bei Erörterung ihrer Stellung im westgothischen Spanien darauf zurückzukommen. Freilich sind dort auch die weitergehenden Beschränkungen nicht recht in Kraft getreten, weil, ehe sie verhängt wurden, das Land dem unmittelbaren Geltungsbereich der kaiserlichen Gesetzgebung entzogen war, und grade im Westen konnte sich ein von Juden betriebener Sklavenhandel herausbilden. Es dürfte also nicht ratsam sein, die wirtschaftliche Tragweite des Verbots, christliche Sklaven zu erwerben, sehr hoch zu veranschlagen. Es hat ohne Zweifel die Bewirtschaftung von Landgütern durch Juden erschwert, aber nicht unmöglich gemacht. Sein Ursprung lag in dem Bestreben, die Ausbreitung des Judentums auf einem durch die mosaische Sitte vorgeschriebenen Wege zu hindern. Dass es den Zweck erreichte, ist möglich; doch wirkte schon die vorkonstantinische Gesetzgebung in gleicher Richtung.

Eine letzte gegen die Juden gerichtete Ausnahmemassregel der spätrömischen Legislation, das Verbot der Mischehe mit Christen, ist weniger seiner praktischen Folgen wegen bemerkenswert, da der Fall ohnehin nicht häufig vorgekommen sein dürfte, als weil es die gesellschaftliche Absonderung in ihrem wichtigsten Stücke zur gesetzlichen Norm erhob. Die zu Grunde liegende Tendenz konnte keine andere sein, als die auch sonst massgebende, jeden Weg zu einer etwaigen Ausbreitung des Judentums abzuschneiden. Dass die sehr starke Abneigung kirchlicher Kreise gegen Mischehen von Christinnen mit Heiden nicht

gleichfalls zum völligen Verbot führte, findet in dem schnellen Herabsinken des Heidentums zu völliger Bedeutungslosigkeit seine Erklärung.

Während die Gesetzgebung der Kaiser nachhaltig die Entrechtung der Juden in Angriff nahm, waren die Stürme der Völkerwanderung mit voller Wucht über das Römerreich hereingebrochen. Indem sodann der Westen, durch die Barbaren überflutet, vom Osten gelöst wurde, schieden sich die Geschicke der unter römisch-byzantinischer Herrschaft verbleibenden Juden von denen der abendländischen. Nur auf erstere übte die fortschreitende Identifizierung des Staates mit der rechtgläubigen Kirche ihre verhängnisvollen, aber das wirtschaftliche Gebiet wenig berührenden Wirkungen. Die Juden des Westens traten in neue Verhältnisse ein und verfielen dem Einfluss der nach den germanischen Invasionen sich allmählich umwandelnden Wirtschaftszustände.

II. Abschnitt.

Die Juden in den aus der Völkerwanderung hervorgegangenen germanischen Staaten.

I. In dem Komplex von Ereignissen, den man als Völkerwanderung zu bezeichnen pflegt, tritt als augenfälligstes Moment die Niederlassung germanischer Stämme auf dem Boden römischer Provinzen hervor. Ganze Völker haben ihre alten Wohnstätten verlassen und, manchmal erst nach langem Umherziehen, fern von der ursprünglichen Heimat neue Sitze gefunden, wo sie allmählich mit den Landeseingesessenen verschmolzen, oder aber nach Sprengung ihres staatlichen Verbandes sich gänzlich unter der Masse der römischen Provinzialen verloren. Der grosse, weltgeschichtliche Zusammenhang lässt die Völkerwanderung als eine Phase erscheinen in dem seit uralten Zeiten nimmer ruhenden Vorwärtsdrängen der Bewohner des Nordens und Ostens nach den fruchtbaren Gefilden des Südens. Das Römerreich hatte den Verschiebungen ein Ziel gesetzt; seine Grenzwälle schieden Jahrhunderte lang die zivilisierte Welt von den Barbaren, deren wilder Ansturm am Schilddach der Legionen abprallte, bis im unablässigen Ringen die Kraft des Widerstandes erlahmte und der feste Damm, unterspült oder überflutet, vor den hereinbrechenden Gewässern zusammensank. Die Stellung der Juden in den aus der Völkerwanderung hervorgegangenen germanischen Staatsgebilden lässt sich nur nach Betrachtung der Elemente würdigen, auf denen diese selbst beruhten.

Während noch die römischen Legionen Rhein- und Donaugrenze behaupteten, sind bereits vielfach Germanen in den Provinzen sesshaft geworden, als kriegsgefangene Sklaven, als Kolonen nach erfolgter Unterwerfung unter die Possessoren

verteilt, um verödete Äcker zu bauen, oder auch auf Staatsland, als laeti, unter Verpflichtung zur Grenzverteidigung. Ausserdem aber sind Germanen ungemein häufig in römische Kriegsdienste getreten. Vereinzelt und in ganzen Scharen fochten sie in und neben den Legionen gegen ihre Landsleute. Die germanischen Hülfstruppen empfingen gleich den Legionssoldaten Verpflegung aus den staatlichen Magazinen, zu deren Füllung die Naturalabgaben der Grundbesitzer Verwendung fanden, und wurden unterwegs wie im Standquartier zur Beherbergung den Provinzialen zugewiesen, die ihnen einen Teil des Hauses einzuräumen hatten. Weib und Kinder begleiteten den barbarischen wie den römischen Soldaten der Spätzeit selbst auf Feldzügen. Nicht so ganz unähnlich einem Heere auf dem Marsch konnten die mit Kind und Kegel einwandernden Germanenstämme der Römerwelt erscheinen. Die Kaiser, unfähig die Eindringlinge über die Grenzen zurückzuwerfen, suchten den einen Feind gegen den anderen auszuspielen. Trat ein Stamm vertragsmässig in ihren Dienst, so wurde er nach den Regeln des römischen Einquartierungswesens im Lande beherbergt und verpflegt; aber der Stärkere zeigte sich gar bald als unbequemer Bundesgenosse. Statt der Lieferungen von Getreide verlangten die Germanen den Boden, der das Getreide hervorbrachte, und es war schliesslich einfacher, dass der römische Wirt, in dessen Haus der Barbar sich einlagerte, statt eine Quote vom Ertrage seines Grundbesitzes an den Staat abzuliefern, von dem es der Barbar zurückempfing, diesem unmittelbar einen entsprechenden Teil seines Landes mitsamt den zur Bewirtschaftung erforderlichen Unfreien überliess. So erfolgte die Ansiedlung der Westgothen in Südfrankreich und Spanien, der Burgunder zwischen Rhone und Alpen, der Scharen des Odoaker und später der Ostgothen in Italien unter streng geregelter Landteilung mit den Römern. Die Westgothen nahmen ihren Wirten zwei Drittel ab, die Ostgothen begnügten sich mit einem Drittel; die Burgunder haben mehrfach geteilt, um nachträglich zuwandernde Landsleute zu befriedigen. In etwas anderer Weise vollzog sich wahrscheinlich die Occupation Nordafrikas durch die Vandalen; die zuletzt in Italien eingedrungenen Langobarden nahmen keine regelmässige Landteilung vor, während der Frankenkönig Chlodwig bei der Eroberung

des nördlichen Galliens das Privateigentum unangetastet liess und nur mit staatlichen Domänen oder den überreichlich vorhandenen herrenlosen Gütern, die er an sich zog, seine Krieger ausstattete.

Einen eigentümlich zwiespältigen Charakter trugen diese Staatsgebilde, die mit der festen Niederlassung germanischer Stämme in den römischen Provinzen begründet wurden. Gering an Zahl im Verhältnis zur eingeborenen Bevölkerung, sassen die fremden Eroberer gleichsam schachbrettartig über das Land verteilt, nirgends in kompakter Masse zusammengedrängt und durchweg in günstiger sozialer Stellung; denn wie sich das von selbst versteht, nicht mit den Kolonen, sondern mit den Eigentümern des Bodens, den Possessoren, hatten die Germanen geteilt. Die Lose, die ihnen zufielen, bestanden in mehr oder minder grossen Grundherrschaften. Für die Kolonen bedeutete der Vorgang nichts als einen Wechsel der Herren. Nur die Grundbesitzer erlitten Einbusse an Land und Einkünften; aber darauf beschränkte sich auch ihr Verlust. Gerade da, wo Landteilungen stattfanden, sind die Römer nicht in ein Untertänigkeitsverhältnis herabgedrückt worden. Sie behielten ihre gesellschaftliche Gliederung, ihr eigenes Recht und selbst von den staatlichen Einrichtungen des Römerreichs blieb vieles erhalten. Der Führer des germanischen Stammes herrschte als König über seine Landsleute und, wenigstens anfänglich, kraft einer ihm vom Kaiser beigelegten Amtsgewalt über die Römer. Entsprechenden Ausdruck fand der dualistische Charakter von Staat und Bevölkerung in den besonderen Gesetzbüchern, welche westgothische und burgundische Könige für Germanen und Römer abfassen liessen. Völlig gleichgestellt waren deswegen die beiden Nationalitäten mit nichten. Der Vorzug der einen vor der anderen kam zur Geltung in der Abmessung des Wehrgelds, der nach germanischem Rechtsbrauch für den Totschlag von dem Schuldigen an die Verwandten des Erschlagenen zu entrichtenden Sühne. Nach dem Standesverhältnis abgestuft, belief sich das Wehrgeld jeweils für den Germanen auf eine höhere Summe als für den Römer; der freie Franke galt doppelt soviel als der römische Bürger.

Stark ausgeprägt, wie demnach die nationale Zwiespältigkeit der neuen Staatswesen erscheint, tritt sie gleichwohl im Verlauf der Entwicklung zurück hinter einen konfessionellen Gegen-

satz, der freilich guten Teils mit ihr zusammenfiel. Nicht der germanische Götterglauben bildete das trennende Moment, sondern eine Streitfrage der christlichen Dogmatik. Die Zersetzung der alten religiösen Vorstellungen hatte an den Reichsgrenzen nicht Halt gemacht. Wo immer Germanen in nähere Berührung mit der römischen Kultur kamen, gaben sie sich deren Einflüssen willig genug hin. Im vierten Jahrhundert war Mederich, der Bruder des wilden Alemannenhäuptlings Chnodomar, bei einem Aufenthalt jenseits des Rheins ein Verehrer orientalischer Mysterien geworden, denen zu Ehren er seinem Sohne Agenarich den undeutschen Namen Serapio beilegte. Unter den Gothen breitete sich das Christentum aus, als sie noch jenseits der Donau sassen. Bei ihrem Übertritt ins Reich wandten sie sich dem zur Zeit von den Kaisern begünstigten arianischen Bekenntnis zu, dem sie anhänglich blieben, während am Hofe und in den Provinzen die orthodoxe Lehre des Athanasius zum Siege gelangte. Gleich den Gothen nahmen Vandalen, Burgunder und Langobarden das durch die Bibelübersetzung des Ulfilas ihrem Verständnis näher gebrachte Christentum in der arianischen Form an. Die Frage, ob der Sohn dem Vater wesensgleich oder wesensähnlich sei, erregte in jener Zeit tiefer die Gemüter, als die Absetzung des letzten Schattenkaisers von Westrom und vielleicht selbst die Landteilungen. Geschwächt durch die religiösen Streitigkeiten gingen die Reiche der Vandalen in Nordafrika und der Ostgothen in Italien früh zu Grunde, während die Burgunder ihre Selbständigkeit einbüssten und die Westgothen den grössten Teil des südlichen Gallien verloren. Dass später die Könige der Westgothen und Langobarden zum Katholizismus übertraten, sollte besonders für die Juden Spaniens verhängnisvoll werden.

Nur die Franken haben von vornherein das im römischen Gallien herrschende, orthodoxe Bekenntnis angenommen. Schon Chlodwig, eben erst selbst bekehrt, verfocht wider die ketzerischen Westgothen den katholischen Glauben. In dem von ihm begründeten Frankenreich fehlte der konfessionelle Gegensatz, und so kamen hier sehr früh in ausgeprägter Gestalt die für mittelalterliche Zustände charakteristischen Züge zum Vorschein. Dem Königtum, das den Staat repräsentierte, trat mit einer gewissen Selbständigkeit die Kirche zur Seite, kraft ihrer geistlichen

Autorität und vermöge des sozialen Einflusses, den ihren Vorstehern das gewaltig anwachsende Kirchengut verlieh. Bischöfe und weltliche Grosse legten bereits unter den Merowingern der königlichen Gewalt verfassungsmässige Beschränkungen auf in einer dem Altertum unbekannten, mit dem starren Souveränitätsbegriff der Römer unvereinbaren Gestalt. Noch konnten bei dem wilden Durcheinanderwogen germanischer und römischer Anschauungen, unter den verwirrenden Einflüssen barbarischer Rohheit und dekadenter Zügellosigkeit die Neubildungen nicht zur Abklärung gelangen. Schliesslich krankte während des siebenten Jahrhunderts das Frankenreich in Gallien nicht minder an schwerster innerer Zerrüttung wie die Staaten der Westgothen in Spanien und der Langobarden in Italien. Damals erreichte überhaupt der kulturelle Rückgang des Abendlandes seinen Tiefstand. In den düsteren Schatten, die über der Erde lagerten, verloren sich die letzten Strahlen antiker Bildung, und die Kirche förderte nur die Verfinsterung, ob sie nun, selbst barbarisiert, als geistiges Element zu wirken aufhörte, oder ob sie in Fortsetzung der bereits früher entwickelten Tendenzen fanatische Verfolgung Andersdenkender sich zur Aufgabe machte. Wundersucht und Aberglauben waren in beiden Fällen der kräftigste Hebel, durch den die Verkünder des Christentums auf die naiven Gemüter der Germanen und die entarteten Römer wirkten.

Gleich wie auf geistigem Gebiet schritt auf wirtschaftlichem die abwärts gerichtete Bewegung unaufhaltsam fort. Der Westen Europas sank vollends in längst überwundene, primitive Zustände der Naturalwirtschaft zurück. Die Vorstellung freilich, dass von den Stürmen der Völkerwanderung alle Überreste des römischen Weltverkehrs hinweggefegt wurden, ist, wie bereits früher erwähnt, unrichtig. Nur zeitweise unterbrachen Raubzüge der Vandalen die Schiffahrt auf dem Mittelmeer. Im Binnenlande trotzten die römischen Kunststrassen der Vernachlässigung; noch lange bewegten sich auf ihnen kriegerische Scharen und friedliche Kaufleute. Der Handel überdauerte selbst die schlimmsten Zeiten; im Warenaustausch zwischen Orient und Occident trat niemals völliger Stillstand ein, und schnell genug lernten die rauhen Barbaren an den Luxusartikeln des Ostens Gefallen finden.

Wohl blieben nicht viele Städte von der Heimsuchung durch Feuer und Schwert verschont. Rennbahnen und Theater verödeten, Krieg und Seuchen rafften die Bewohner hinweg; aber auf den Trümmern der Paläste bauten die übrig gebliebenen ihre Hütten. Gänzlich vom Erdboden verschwunden sind wenige der alten Städte Italiens, Galliens und Spaniens. Wenn auch den erhaltenen der Mauergürtel zu weit wurde, Weinberge und Gärten sich zwischen den spärlichen Häusern ausbreiteten, ein Rest kommerzieller Regsamkeit beschränkte sich keineswegs auf einige günstig gelegene Seeplätze.

Dem Landbau hat die Völkerwanderung frische Kräfte zugeführt. Germanische Sklaven und Kolonen füllten die Lücken in der Provinzialbevölkerung, die Landteilungen verringerten die übermässige Ausdehnung der Latifundien, und die germanischen Grundbesitzer nahmen nicht der Römer Vorliebe für das Stadtleben an, sondern zogen es vor, auf ihren Höfen, umgeben von abhängigen Leuten, gleich kleinen Fürsten zu schalten. Der Pflug durchfurchte wieder verödete Fluren, Rodungen erweiterten den fruchtbaren Acker, nur konnte ein Aufschwung der Bodenkultur nicht das Niveau der Volkswirtschaft heben. Die soziale Organisation der agrarischen Arbeit blieb im wesentlichen die alte, Kolonen und Unfreie, in die Grundherrschaften eingegliedert, machten nach wie vor die Masse der Landbevölkerung aus. Die Einzelwirtschaft, weniger noch als früher auf wechselseitigen Austausch angewiesen, deckte unabhängig vom städtischen Markt ihren Bedarf selbst und lieferte dem Grundherrn die Mittel, eine germanischen Sitten entsprechende Lebensweise zu führen.

In der neuen Umgebung legten die Eroberer ihre kriegerischen Gewohnheiten nicht ab. Der Grossgrundeigentümer umgab sich mit einem bewaffneten Gefolge. An Stelle der Klienten, die einst an den Tafeln römischer Senatoren schwelgten, traten reisige Mannen, die dem Herrn ins Feld folgten, wenn der König den Heerbann ergehen liess, und auch zu jeder Gewalttat bereit, auf seiner Seite gegen den König fochten. So begann der Grundbesitz neben der staatlichen Ordnung und selbst im Widerspruch zu ihr eine Bedeutung zu erlangen, die von der sozialen Sphäre in die politische hinübergriff. Aus der Verbindung der Schutzergebung an einen Mächtigen mit der Landverleihung an

den Getreuen entwickelte sich später das Lehnswesen, das in seiner extremen Form den Staat auf die Abhängigkeit des Grundbesitzes und die darnach abgestufte Treuverpflichtung der Inhaber des Bodens begründen sollte.

II. Wie sich für die Juden der Übergang zu den eben in den äussersten Umrissen dargelegten Verhältnissen gestaltete, lässt sich mehr vermuten als deutlich erkennen. Zur römischen Provinzialbevölkerung gehörig, teilten sie deren Schicksale. Von seiner Dienerschaft begleitet, war Innocentius nach der Insel Menorca geflüchtet, als sein Heimatland Spanien der Verwüstung durch die Barbaren erlag. Den nachfolgenden Landteilungen ist der Grundbesitz von Juden schwerlich entgangen; aber dass sie mit besonderem Hass von den Eroberern verfolgt wurden, davon findet sich nirgends eine Spur. Erst aus den römischen Gesetzen lernten die Germanen einen Unterschied in der Behandlung von Juden und anderen römischen Bürgern.

Am wenigsten deutlich ist, wie es den Bekennern der mosaischen Lehre unter der Herrschaft der Vandalen erging. In keinem der germanischen Reiche wurde der Streit zwischen Arianern und Katholiken mit grösserer Heftigkeit geführt als auf dem heissen Boden Afrikas; wahrscheinlich erfreuten sich währenddessen die Juden eines Friedens, den erst der frühe Untergang des Vandalenreichs störte. Nachdem Belisar im Triumph den unglücklichen König Gelimer zu Konstantinopel aufgeführt hatte, erliess Kaiser Justinian 535 ein Gesetz, das den Juden Nordafrikas die öffentliche Religionsübung abschnitt; ihre Synagogen sollten in Kirchen verwandelt werden. Zugleich wurde das für sie geltende Verbot, christliche Sklaven zu halten, eingeschärft. Mit dieser Massregel mag zusammenhängen, was anderweitig von einer Stadt Borion berichtet wird, die an der Grenze des Gebiets der unabhängigen Berbern lag. Dort befand sich ein alter Tempel, der, angeblich von König Salomon gegründet, bei den umwohnenden Juden in höchster Verehrung stand. Justinian aber zwang sie zur Taufe und machte aus dem Tempel eine Kirche. Da merkwürdigerweise die Juden seit alters nicht in der Stadt selbst, sondern in der nächsten Nachbarschaft gewohnt haben sollen, liesse sich wohl denken, dass sie

Ackerbau trieben. Ein späterer Bericht will von der Hinneigung und selbst Bekehrung .ganzer Berbernstämme zum Judentum wissen.

III. In Italien sind unter ostgothischer Herrschaft die Juden nach den Vorschriften der römischen Gesetze behandelt worden, die in Geltung waren, als der grosse Theodorich sein Reich begründete. Das von ihm erlassene Gesetzbuch wahrte oder erweiterte sogar ihre „Privilegien", indem es für Prozesse, die sie untereinander zu führen hätten, das mosaische Recht als massgebend und die Gesetzeskundigen als ordentliche Richter anerkannte. Dabei blieben die älteren Beschränkungen in Kraft. Nur die notdürftige Herstellung vorhandener Synagogen, nicht deren Vergrösserung oder Ausschmückung wollte der König zugestehen. So lautete die Entscheidung in einem Einzelfall für die Juden in Genua, denen Theodorich erlaubte, die Mauern ihrer Synagoge zu stützen und neu zu bedecken, wenn das Besitzrecht nicht verjährt wäre. Des Daches beraubt, war das Gebäude nicht benutzbar. Vielleicht ist es früher einmal einem jener von christlichem Glaubenseifer hervorgerufenen Stürme erlegen, wie sie unter der Regierung des Theodorich selbst zu Rom und Ravenna stattfanden, oder aber es war wegen Mangel an Besuchern verfallen, und der Wiederaufbau stand mit einer Neubegründung der Gemeinde in Zusammenhang, weswegen auch die in Genua lebenden Juden sich noch ausdrücklich die ihnen ohnehin von Rechtswegen zustehenden Privilegien bestätigen liessen.

Nach Massgabe der römischen Gesetze gewährte Theodorich dem Judentum Duldung. In den aus seiner Kanzlei hervorgegangenen Schreiben fehlt es nicht an Betonung des christlichen Standpunkts; doch wird auch der Grundsatz ausgesprochen, dass durch Staatsgebot nicht das religiöse Bekenntnis bestimmt werden könne, denn niemand gelange durch Zwang wider seinen Willen zum Glauben. So fanden die Juden beim König Schutz gegen Übergriffe gewalttätiger Volksmassen und anmassender Kleriker. Die niedergebrannten Synagogen zu Ravenna und Rom mussten auf Kosten des schuldigen Teils der Einwohnerschaft wiederhergestellt werden. Gegen Verletzung der zur Synagoge von

Mailand gehörigen Rechte erging ein Verbot. Nicht ganz gering an Mitgliederzahl dürften die jüdischen Gemeinden wenigstens in den grösseren Städten gewesen sein. Als später das byzantinische Heer unter Belisar Neapel belagerte, verteidigten Juden den an der Seeseite sich entlang ziehenden Abschnitt der Ringmauern, und sie haben noch hartnäckigen Widerstand geleistet, als schon der Feind bei Nachtzeit durch List in die Stadt eingedrungen war. Jüngere Zeugnisse lassen erkennen, dass die Synagoge zu Neapel in der Nähe des Hafens lag, während eine Judengasse allerdings im entgegengesetzten Teile der Stadt sich befand. Die Beziehungen der Juden zum Meere sind durch Handel und Schiffahrt geknüpft worden; im Seeverkehr Neapels müssen sie eine ganz hervorragende Rolle gespielt haben. Ihre Versicherung, dass es an Lebensmitteln nie fehlen werde, ermutigte die Bürgerschaft, der Belagerung durch Belisar zu trotzen, so berichtet Prokop, der Geschichtschreiber des Gothenkrieges. Die Zusage und deren Wirkung waren nur möglich, wenn die kommerzielle Tätigkeit der Juden Gewähr für Erfüllung bot, also die an der Landseite eingeschlossene Stadt von ihnen auf dem Seewege mit allem Nötigen versorgt werden konnte.

Ein Bild von Schiffahrt und Handel der Juden auf dem Mittelmeer tritt uns noch greifbarer in Zeugnissen entgegen, die einige Jahrzehnte jünger sind als der Untergang des ostgothischen Reichs. Eine Wundergeschichte, an sich nicht gerade glaublich, aber von einem Zeitgenossen erzählt, hat zum Mittelpunkt den Umstand, dass bei Überbringung einer Hand voll Erde vom Grabe des bei Nizza verstorbenen Einsiedlers Hospicius nach dem Kloster Lérins (auf der Insel S. Honorat bei Cannes) der ungenannte Träger ein nach Marseille bestimmtes Schiff benutzte, dessen Eigentümer Männer jüdischen Stammes waren. Denen wollte er nicht mitteilen, was er mit sich führte, und so wäre er ohne Anhalten bei der Insel vorübergesegelt, wenn eben nicht das Wunder sich ereignet hätte. Auf der Höhe von Lérins blieb das Schiff mitten im Meere stehen, obgleich der Wind nicht abliess zu wehen, und rührte sich nicht. Erstaunt forschten die Juden nach der Ursache; der Fahrgast aber teilte ihnen mit, dass die Wunderkraft der Reliquie den Lauf des Schiffes hemme; es werde sich nicht von der Stelle bewegen,

wenn sie ihn nicht nach dem Ort brächten, an den er sich zu begeben wünsche. Daraufhin änderten die Juden die Segelstellung, setzten den Mann auf der Insel Lérins ab und fuhren ungehindert weiter. Nicht in dem eigentlichen Inhalt liegt das Bemerkenswerte an dieser wie an vielen anderen Wundergeschichten des Mittelalters, sondern in den begleitenden Nebenumständen. Diese können nicht schlechthin erfunden sein, sonst hätte die Erzählung von vornherein bei den Hörern, die an ihre Wahrhaftigkeit glauben sollten, Zweifel erweckt. Um das Jahr 581, in dem der Vorgang sich abgespielt haben müsste, war es demnach nichts Ungewöhnliches, dass Schiffe von Juden an den Küsten Südfrankreichs und Italiens entlang fuhren. Der Zweck ihrer Reisen kann nur ein kommerzieller gewesen sein; jedoch waren sie nicht nur Kaufleute sondern auch Seemänner; sie besorgten die technischen Verrichtungen auf der Fahrt. Das Schiff, auf dem Erde vom Grab des h. Hospicius befördert wurde, hatte ausschliesslich oder wesentlich Juden zur Bemannung.

Urkundliche Nachricht vom Seehandel der Juden in jener Zeit gibt ein Brief des Papstes Gregor des Grossen aus dem Jahre 598 an Fantinus, den Güterverwalter der römischen Kirche zu Palermo. Darnach hat ein Jude, Nostamnus, sich beim Papst beklagt, dass der päpstliche defensor Candidus nebst anderen Gläubigern sein Schiff und übrige Habe mit Beschlag belegen und zur Deckung der Schulden habe verkaufen lassen; sodann hätten alle Gläubiger die Schuldscheine herausgegeben, bis auf Candidus, der die Verschreibung zurückbehielt und trotz wiederholter Bitten nicht ausliefern wollte. Da nun, nach Behauptung des Nostamnus, Candidus die vorgeschossene Geldsumme zurückempfangen hat, erteilt der Papst an Fantinus Auftrag, den Fall zu untersuchen, und wenn er sich wirklich so verhält, wie ihm dargelegt ist, den Candidus nachdrücklich zur Herausgabe des Scheines zu veranlassen. Nostamnus, der Schiffseigentümer, war offenbar zugleich Kaufmann und betrieb sein Geschäft mit fremdem Kapital, das ihm sogar von einem Beamten der römischen Kirche anvertraut wurde. Nicht durch Pfändung seines Schiffes ist ihm Unrecht geschehen; er beklagte sich nur, dass Candidus, nicht zufrieden mit Rückerstattung der Hauptsumme, auch auf Zins Anspruch erhebe. Über die Rechtsnatur der Darlehen gibt

die Urkunde keinen näheren Aufschluss, sodass es ungewiss bleibt, in wie weit die Forderung des Candidus begründet war; der Papst erkannte wohl den Anspruch auf Zinsen überhaupt nicht an. Bemerkenswert erscheint die Beweglichkeit des Nostamnus. Die Abwicklung der Angelegenheit erfolgte jedenfalls in Palermo; von dort reiste er nach Rom, um den Papst anzurufen, und wieder nach Palermo zurück, um den erlangten Brief dem Fantinus vorzulegen. Allerdings haben eben damals noch andere Juden von Palermo Beschwerden über den Bischof der Stadt, der die Synagogen dortselbst in Kirchen umgewandelt hatte, vor den Papst gebracht, nachdem dessen früheres, durch Vermittlung der Juden in Rom veranlasstes Einschreiten, wie es scheint, erfolglos geblieben war.

Dem Umstand, dass die Juden mit Klagen über Bedrückung von seiten der Geistlichkeit bei Papst Gregor Abhülfe fanden, verdanken wir noch manches andere wertvolle Zeugnis für ihre wirtschaftliche Tätigkeit. So heisst es in einem Briefe vom Jahre 591: Eine ganze Anzahl Männer jüdischen Bekenntnisses, die im römischen Gebiet ständigen Wohnsitz haben, sind in verschiedenen Geschäften nach Marseille gereist und haben (bei der Rückkehr) dem Papst mitgeteilt, dass dort viele Juden gewaltsam zur Taufe gezwungen worden seien. Der Zweck dieser Reisen war gewiss vornehmlich ein kommerzieller, und bei den Zuständen in dem damals von den Langobarden besetzten Oberitalien können sie nicht wohl anders als auf dem Seewege unternommen worden sein. Von den Gegenständen, auf die der Handel der Juden sich erstreckte, ist in den Briefen Gregors begreiflicherweise nicht viel die Rede. Ein Hebräer hat von Geistlichen zu Venafro in Campanien Kirchengeräte erworben, silberne Kelche, Kronen und Prunkgewänder. Voll Entrüstung gibt der Papst den Auftrag, mit Hilfe der weltlichen Obrigkeit den Käufer zur Rückgabe der heiligen Kleinodien zu zwingen. Veräusserung des Inventars einer Kirche ist jedenfalls nicht bloss wegen der Konfession des Käufers rechtswidrig gewesen.

Gesetzlich untersagt war nach römischem Recht den Juden der Besitz christlicher Sklaven. Die Frage, wie es gehalten werden sollte, wenn heidnische Sklaven, die sie vom Auslande als Handelsartikel eingeführt hatten, in eine Kirche flohen oder

sonst die Absicht kund gaben, zum Christentum überzutreten, beantwortete Gregor in einem Schreiben an den Bischof von Neapel dahin, dass, wenn der Fall innerhalb von drei Monaten eintritt, solche Sklaven an einen Käufer zu veräussern sind, der sie erwerben darf, also an einen Christen. Behält aber der Jude den heidnischen Sklaven länger als drei Monate in seinem Besitz, und ist sonach anzunehmen, dass er ihn nicht zum Verkauf, sondern für seinen eigenen Dienst bestimmt hat, so erhält der Sklave durch seinen Übertritt zum Christentum die Freiheit; der Herr darf ihn nicht mehr verkaufen und büsst den früher bezahlten Kaufpreis ein. Die nach Lage der staatlichen Gesetzgebung billige Entscheidung des Papstes beschränkte weder die Sklaverei noch den Sklavenhandel, dessen Lebhaftigkeit die Zeitumstände bedingten. Nach Kriegsrecht verfielen die Gefangenen der Unfreiheit; Gregor selbst erzählt in einem Briefe an den Kaiser Mauricius, dass er mit eigenen Augen sehen musste, wie beim Zuge des wilden Langobardenkönigs Agilulf gegen Rom die Römer gleich Hunden mit Stricken um den Hals zusammengekoppelt fortgeschleppt wurden zum Verkauf im Frankenlande. Unter diesen Unglücklichen mögen sich die vier Brüder eines gewissen Dominicus befunden haben, der den Papst um Beistand für ihre Befreiung anging. Sie waren, wie er behauptete, von Juden erstanden worden und verweilten in deren Dienst zu Narbonne.

Im Frankenreich durften die Juden christliche Sklaven besitzen, worüber denn auch Gregor sich bei der Königin Brunhilde beklagt hat. So konnte es kommen, dass aus Gallien christliche Sklaven von Juden nach Italien zum Verkauf gebracht wurden. Der Bischof von Neapel schritt mit Zustimmung des Papstes gegen eine derartige Ausdehnung des Handelsbetriebes ein. Indessen erhob der Hebräer Basilius mit anderen Juden Vorstellungen, die Gregor als berechtigt anerkennen musste. Der Einkauf war ihnen von Staatsbeamten aufgetragen, und es treffe sich gelegentlich, dass sie unter den heidnischen auch christliche Sklaven erwerben. Deswegen schrieb der Papst dem Bischof von Neapel, er möge achtgeben, dass die Kaufleute bei ihrer Rückkehr aus Gallien die mitgebrachten christlichen Sklaven an die Auftraggeber abliefern oder doch binnen vierzig Tagen an

christliche Käufer veräussern; nur erkrankte Sklaven dürfen sie bis zu deren Genesung behalten. Die von früheren Reisen her noch unverkauft zurückgebliebenen oder vom Bischof weggenommenen sollen sie, um keinen Schaden zu erleiden, entfremden dürfen. Zur Umgehung der Gesetze wegen des Sklavenbesitzes wollte übrigens Basilius einen eigentümlichen Weg einschlagen, gegen den der Papst nichts einwenden konnte. Er trat einige Sklaven seinen Söhnen, die getauft waren, schenkungsweise ab unter der Bedingung, dass die Sklaven in seinem Dienst blieben. Auch wenn sie dann in eine Kirche flohen, erlangten sie nicht die Freiheit, sondern fielen an den christlichen Eigentümer zurück.

Dass die kommerzielle Tätigkeit der Juden sich auf den Sklavenhandel beschränkte, ist ebensowenig anzunehmen, als dass sie ausschliesslich oder auch nur vorwiegend sich mit Handel beschäftigten, oder dass sie am Ende des sechsten Jahrhunderts im Verkehrsleben der Mittelmeerländer überhaupt eine besonders hervorragende Rolle spielten. Aus der gleichen Zeit stammen die Zeugnisse für die jüdischen Kolonen auf der Insel Sizilien und die Possessoren in Toskana. In Neapel erscheint vor der Belagerung durch Belisar ein Syrer, Antiochus, der, seit langem dort ansässig, überseeischen Handel betrieb. Noch machten sich, wenigstens in Italien, kaum erst die Anfänge einer wirtschaftlichen Sonderstellung der Juden geltend. Eben Papst Gregor, aus dessen Briefen so mancherlei wirtschaftlich bemerkenswerte Tatsachen sich ergeben, fasste sein Verhältnis zu ihnen, unbeeinflusst durch volkswirtschaftliche Erwägungen, rein vom religiösen Standpunkte auf. Vielleicht aber haben politische Rücksichten ein wenig auf sein Verhalten eingewirkt.

Nicht lange ist nach dem Sturz des Ostgothenreichs die Apenninenhalbinsel unter byzantinischer Herrschaft vereinigt geblieben. Ein anderer germanischer Stamm, die Langobarden, war von Nordosten her in die oberitalienische Tiefebene eingedrungen und hatte unter verheerenden Raubzügen seinen Machtbereich nach Süden hin ausgebreitet. Wohl verfuhren die Langobarden härter gegen die Römer als Gothen oder Franken; nicht mittels geregelter Landteilungen, sondern nur zu oft nach gewaltsamer Beseitigung der Possessoren ergriffen sie Besitz vom

Grundeigentum; aber religiösen Druck auszuüben, lag dem damals noch halbheidnischen Volke fern, und Überläufer aufzunehmen, zeigten sie sich durchaus nicht abgeneigt. Die Abwehr der Langobarden von Rom betrachtete Papst Gregor umsomehr als seine ureigenste Aufgabe, da der fernab in Konstantinopel weilende Kaiser wenig Hülfe zu leisten vermochte. Inmitten der Bedrängnis durch den äusseren Feind durfte es nicht ratsam erscheinen, einen wenn auch geringfügigen Bruchteil der Bevölkerung zum äussersten zu treiben. Die Juden wollten nun einmal nicht zur Einheit des Glaubens sich bekehren; so war es besser, sie gelinde zu behandeln, statt durch ihre Bedrückung den Langobarden Vorschub zu leisten. Indessen haben derartige Erwägungen für einen Mann wie Papst Gregor schwerlich den Ausschlag gegeben. Seinen Grundsatz, die römischen Gesetze als massgebend für das Verhältnis der Kirche zu den Juden anzuerkennen, befolgte er, auch wenn in den vorliegenden Streitfall die Langobardengefahr nicht im entferntesten hineinspielte. Er wehrte den Übergriffen der Geistlichkeit gegen Synagogen, wie in Terracina, so in Palermo und zu Cagliari auf der Insel Sardinien.

Die römischen Gesetze, unter kirchlichem Einfluss erlassen, beeinträchtigten allerdings, zumal seit ihrer Verschärfung durch Justinian, die bürgerliche Rechtsfähigkeit der Juden; aber in der Anwendung waren sie verschiedener Auslegung fähig. Indem Gregor sich streng an ihren Wortlaut hielt, wurde er zum Vertreter der mildesten von den drei Richtungen, die sich in der Stellungnahme der Kirche des Westens zu den Juden erkennen lassen. Es genügte ihm, wenn das für sie geltende Verbot, christliche Sklaven zu besitzen, im grossen und ganzen beobachtet wurde. Zu Klagen über Verwendung von Juden in Staatsämtern fand er dem byzantinischen Kaiser gegenüber schwerlich Anlass. An der ihnen gesetzlich gestatteten öffentlichen Religionsübung suchte er nichts zu schmälern. Die bestehenden Synagogen sollten erhalten bleiben, nur gegen Errichtung neuer schritt er ein, und die Forderung, dass der jüdische Gottesdienst den christlichen nicht stören dürfe, gab er als berechtigt zu. Die Synagoge von Terracina sollte nicht zu nahe bei der Kirche liegen, damit nicht die Gesänge der betenden Juden gehört würden. An Bekehrungseifer fehlte es Gregor

keineswegs; nur Zwangstaufen verabscheute er. Den Weg sanfter Überredung für sicherer und, wie nicht in Abrede zu stellen ist, auch für dem Wesen der Sache angemessener haltend, verschmähte er deswegen nicht, den Eindruck der Worte durch materielle Hülfsmittel zu verstärken. Den jüdischen Kolonen auf Sizilien, die zum Übertritt bereit wären, liess er Verminderung der Abgaben zusagen, und einigen Erfolg will er damit erzielt haben. Bei alledem muss zugestanden werden, dass Gregor in der Duldsamkeit so weit ging, wie es nur immer ein Papst vermochte. Nicht umsonst trägt er den Beinamen des Grossen. An Geistesgrösse und Adel der Gesinnung sind ihm wenige seiner Nachfolger auf dem Stuhle Petri nahe gekommen.

IV. Kein zuverlässiges Zeugnis meldet, wie es den Juden in dem Teile Italiens, der unter byzantinischer Hoheit verblieb, während des 7. und 8. Jahrhunderts ergangen ist; höchstens dass einmal in einer Wundergeschichte ein Jude zu Ravenna erwähnt wird. In der damals volkreichen Hauptstadt des Exarchats, die schon als Sitz des Statthalters rege Beziehungen zu Konstantinopel, dem Mittelpunkt des Welthandels, unterhalten musste, ist die zur Zeit des Ostgothenkönigs Theodorich nachweisbare jüdische Gemeinde so wenig zu Grunde gegangen, wie gewiss an vielen anderen Orten, zumal des Südens, für die aus späteren Zeiten wieder Nachrichten vorliegen.

Noch dunkler sind die Schicksale der Juden im langobardischen Reiche, und selbst Vermutungen darüber anzustellen ist misslich, denn nicht einmal die grundlegende Frage, ob die römische Gesetzgebung für die den Langobarden unterworfenen Römer in Geltung blieb, ist mit Sicherheit gelöst. Wahrscheinlich verloren übrigens die Römer in den zuerst eroberten Landstrichen ihre Selbständigkeit auf rechtlichem Gebiet. Sie wurden zu Halbfreien und Unfreien herabgedrückt, oder aber sie gingen in dem herrschenden Stamme auf. Die Gesetze der Langobardenkönige enthalten allgemeingültiges Landrecht, nicht das Recht einer Volksklasse. In dem langobardischen Gesetzbuch, so ausführlich es sonst sein mag, ist von Juden überhaupt nicht die Rede, und doch haben Juden unter langobardischer Herrschaft gelebt. Sie erlitten um die Mitte des siebenten Jahrhunderts

eine grausame Verfolgung, von der im ungefügen Latein der Zeit das Lobgedicht auf eine 698 abgehaltene Synode zu Pavia berichtet. Da wird der König Aripert gepriesen, der fromme und rechtgläubige Mann, der die Ketzerei der Arianer abschaffte und den christlichen Glauben wachsen liess. Sein Sohn Perctarit ahmte gleich nach der Thronbesteigung (661) das Beispiel des Vaters nach, liess die Juden durch die Taufe zum Glauben bekehren und die zu glauben sich weigerten, mit dem Schwert vertilgen. Demnach wäre also das Judentum im Langobardenreich in durchgreifendster Weise, mittels Zwangstaufe und Hinrichtung der Widerstrebenden, ausgerottet worden. Indessen erfahren wir aus anderer Quelle, dass Perctarit nach dem Tode des Vaters das Reich mit seinem Bruder Godepert teilen musste. Dieser residierte in Pavia, jener in Mailand. Die Brüder sind, von boshaften Menschen angestachelt, sehr bald in Zwist geraten. Godepert wurde von dem Herzog Grimuald von Benevent, den er um Hilfe angerufen hatte, umgebracht, Perctarit flüchtete ins Ausland; darauf bemächtigte sich Grimuald der Herrschaft, und erst nach seinem Ableben, ein Jahrzehnt später, gewann Perctarit den Thron zurück. Nun sind die Juden nicht aus Oberitalien verschwunden. Eine Urkunde vom Jahre 812 führt bei Angabe der Grenzen eines verkauften Stück Ackers im Gebiet der Stadt Asti Land des Juden Dondonus auf, und noch ehe Karl der Grosse (774) der Selbständigkeit des Langobardenreichs ein Ende machte, hat in Pavia ein Jude Lullus mit dem berühmten Grammatiker Petrus von Pisa ein Religionsgespräch gehalten, dem der grosse Gelehrte Alcuin, damals noch jung an Jahren, beiwohnte. Zieht man aus den gegebenen Tatsachen die notwendigen Schlussfolgerungen, so müsste man zu der Ansicht gelangen, dass nach weltlichem Recht im langobardischen Teile Italiens die Juden auf gleichem Fusse mit den Christen behandelt wurden. Die Gesetze des Königs Rothari (643) kennen keine Ausnahmebestimmungen für sie; was auch nachher Perctarit verordnet haben mag, es fand in das Gesetzbuch nicht Aufnahme oder wurde wieder ausgeschieden. Dauernde Wirkungen kann die Verfolgung um so weniger nach sich gezogen haben, als sie nur auf einen Teil des Reichs sich erstreckte und ihr Urheber bald seine Macht einbüsste; denn die Annahme, dass

die Massregel erst nach Wiedereinsetzung des Peretarit stattfand, würde nicht zu dem Wortlaut der Quelle und dem Fehlen einschlägiger Gesetze stimmen.

Rätselhaft bleibt gleichwohl gar manches. Das langobardische Gesetzbuch hat auch nach Untergang des Reichs Geltung behalten. Aus der späteren Karolingerzeit liegt ein Capitulare vor betreffs Ausweisung der Juden aus dem (ehemals langobardischen) Königreich Italien; bis zum 1. Oktober sollten sie sämtlich wegziehen. Wer länger bleibt, darf mit seiner Habe von jedermann festgenommen werden und ist vor den König zu führen. Im Hinblick auf diese für das neunte Jahrhundert sonst ganz ungewöhnliche Massregel liesse sich nun wohl das Schweigen der Gesetze über die Stellung der Juden dahin auslegen, dass sie ihnen eine rechtliche Existenz überhaupt nicht mehr zuerkannten, nachdem einmal die Zwangstaufe durchgeführt war, sodass, als von neuem Juden zugewandert waren, eine schnell durchführbare Verfügung des Königs genügte, sie wieder zu entfernen. Indessen möchte ich dahingestellt sein lassen, ob mit einer solchen Annahme die Zeugnisse für feste Ansässigkeit von Juden in der Lombardei in älterer und jüngerer Zeit vereinbar wären. Es wird darauf zurückzukommen sein, ebenso wie auf die Deutung des Capitulare. Nur eines ist jetzt schon zu bemerken. Bis tief ins spätere Mittelalter hinein weiss die Geschichte Oberitaliens sehr wenig von Juden zu berichten. Sie können in den dort früh wieder aufblühenden Städten niemals die Rolle gespielt haben wie nördlich der Alpen und jenseits der Pyrenäen. Das ist ein Umstand, der allerdings zu der günstigen Lage, die sonst für sie mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist, weniger in Einklang steht als zum Gegenteil.

V. Bei der Gründung des Westgothenreichs in Spanien und Südfrankreich blieben die römischen Gesetze für die römische Provinzialbevölkerung in Kraft. Die lex Romana Wisigothorum, das für die Römer unter westgothischer Herrschaft geltende Gesetzbuch, von König Alarich II. (506) erlassen, gibt daher die römischen Rechtsquellen in wörtlichen Auszügen wieder und regelt die Anwendung ihrer Bestimmungen durch eine beigefügte interpretatio. In dieser Auslegung wird nun rundweg gesagt:

Die Juden sind Römer; — es gibt keine besondere jüdische Nationalität. Der Satz ist selbstverständlich. Die Juden alle, die bekanntlich Römer sind, so heisst es an der Stelle, sollen nur Streitfragen an ihre Religionsvorgesetzten bringen, die auf ihre religiösen Gebräuche sich beziehen, damit sie unter sich beobachten, was durch die hebräischen Gesetze vorgeschrieben ist. In anderen Rechtsgeschäften, die in unseren (den römischen) Gesetzen enthalten sind und vor das (staatliche) Gericht gehören, sollen sie vor dem ordentlichen Richter wie jedermann zu Recht stehen. Wenn jedoch beide Parteien übereinstimmend vor den Vorgesetzten ihres (des hebräischen) Gesetzes die Sache führen wollen, soll sie kraft des Kompromisses durch den Schiedspruch geschlichtet werden, wie wenn sie durch richterliches Urteil entschieden wäre; das gilt aber nur in Zivil-, nicht in Kriminalsachen. Inhaltlich entspricht diese Abgrenzung für den Geltungsbereich des mosaischen Rechts und die richterliche Kompetenz der Gemeindebehörden einem Gesetze der Kaiser Arkadius und Honorius, bei dessen Herübernahme eben nur die erläuternde Bemerkung angebracht erschien, dass die Juden nach römischem Recht leben. Im westgothischen Reich wurden sie also so wenig wie vorher unter der Kaiserherrschaft als Fremde angesehen; sie blieben römische Bürger, wie sie es waren, wenn auch solche zweiter Klasse wegen der Ausnahmebestimmungen, die gleichfalls fortbestanden. Untersagt blieben die Mischehen zwischen jüdischen und christlichen Kontrahenten bei der auf Ehebruch gesetzten Strafe. Der Ausschluss von staatlichen Ämtern, inbegriffen das Amt des Gefängniswärters, wurde mit dem Gesetze des Kaisers Theodosius II. übernommen, ebenso das Verbot, neue Synagogen zu errichten, vorbehaltlich der Herstellung verfallener. Auf Übertritt eines Christen zum Judentum stand Güterkonfiskation, auf Überredung dazu Todesstrafe, während die Juden einen Abtrünnigen nicht beunruhigen sollten. Was dagegen den Erwerb und Besitz christlicher Sklaven anbetrifft, so hält das römisch-westgothische Rechtsbuch eigentlich nur an dem Verbot, solche ins Judentum aufzunehmen, fest; auf Zuwiderhandeln steht Verlust des Sklaven und Bestrafung. Allerdings bemerkt die interpretatio, dass keinem Juden erlaubt ist, einen christlichen Sklaven zu haben; sie erwähnt aber auch, dass nach früher geltendem

Recht der Jude für den Verlust des christlichen Sklaven, den er zum Judentum übergeführt hatte, entschädigt werden musste. Tatsächlich haben jedenfalls die Juden unter westgothischer Herrschaft christliche Sklaven besessen. Für Narbonne, das zu dem Rest des den Westgothen im südlichen Gallien seit ihrer Zurückdrängung durch den Frankenkönig Chlodwig verbliebenen Gebiets gehörte, findet sich ein Beispiel in einem bereits erörterten Briefe Papst Gregors.

So lange die westgothischen Könige dem arianischen Bekenntnis anhingen, dürfte überhaupt in der Anwendung der römischen Gesetze gegen die Juden Spaniens ein sehr mildes Verfahren Platz gegriffen haben. Erst als Reckared I. dem Katholizismus sich zuwandte, wurden die alten Verbote aufs neue eingeschärft. Ein Beschluss des dritten Toledaner Konzils, zugleich von reichsgesetzlicher Geltung, verbot den Juden christliche Gattinnen oder Beischläferinnen zu haben, christliche Sklaven für eigenen Gebrauch zu erwerben, und erklärte es für nötig, dass sie keine Staatsämter bekleiden, die ihnen Gelegenheit geben, den Christen Strafen aufzuerlegen. Söhne von Juden aus der Verbindung mit christlichen Frauen sollen die Taufe empfangen; Christen (gemeint sind offenbar Unfreie), die zum Judentum übergetreten oder gar beschnitten sind, sollen zur Freiheit und christlichen Religion zurückkehren, ohne dass den Herren für ihren Wert Ersatz geleistet wird. Diese Bestimmungen blieben an Schärfe hinter den älteren, römischen zurück, sie liessen den Handel mit christlichen Sklaven zu und hinderten nicht die Verwendung von Juden in Ämtern der Finanzverwaltung. Gleichwohl müssen sie den spanischen Juden als schwere Beeinträchtigung erschienen sein. Papst Gregor fand Gelegenheit, die Frömmigkeit des Königs Reckared zu rühmen, der eine von ihnen zur Milderung seines Sinnes dargebotene Geldsumme zurückwies. Der Brief, zehn Jahre nach dem Konzil von Toledo abgesandt, nimmt allerdings wohl auf eine spätere Verfügung Reckareds Bezug, welche den Juden die in ihrem Besitz befindlichen christlichen Sklaven entzog, aber von seinen nächsten Nachfolgern ausser Kraft gesetzt wurde, sodass der fromme König Sisibut (612) sich veranlasst fühlte, sie zu erneuern. Nicht zufrieden damit, schritt Sisibut in seinem fanatischen

Eifer für den katholischen Glauben zu der Massregel, die für die weitere Geschichte der Juden im Westgothenreich entscheidend geworden ist. Nach dem übereinstimmenden Bericht von zwei Quellen, die zeitlich den Ereignissen nicht fern stehen, bekehrte er seine jüdischen Untertanen zum Glauben an Christus. Durch gütliche Überredung im Sinne Papst Gregors ist er schwerlich zu diesem Ergebnis gelangt; vermutlich liess er gleich dem Langobardenkönig Perctarit den Ungläubigen nur die Wahl zwischen dem Tod und der Taufe. Dass, wer irgend konnte, sich dem Zwang durch Flucht ins Frankenreich entzog, ist wohl glaublich, doch mögen dazu nur die Juden Septimaniens, der gothischen Provinz im südlichen Gallien, ausreichend Gelegenheit gefunden haben. In Spanien bildeten seitdem die Muss-Christen einen Bestandteil der Bevölkerung, mit dem Könige und Konzilien sich viel zu beschäftigen hatten; denn im Herzen den Lehren der Väter getreu, liessen sie nicht ab von der Ausübung der rituellen Satzungen, und wenn irgend angängig, traten sie mit ihrem Bekenntnis wieder offen hervor. Beinahe ein Jahrhundert, bis zum Untergang des westgothischen Reichs, hat sich der Kampf hingezogen, den Kirche und Staat mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln führten, um die Widerwilligen bei dem aufgezwungenen Glauben festzuhalten.

Die Phasen des hin- und herschwankenden Streits in allen Einzelheiten zu verfolgen, ist nicht Aufgabe dieses Buches. Es genügt, die entscheidenden Wendepunkte hervorzuheben. Das vierte Konzil von Toledo (633), unter König Sisinanth, sprach sich im Prinzip gegen die Zwangsbekehrungen aus, doch sollten die zur Zeit Sisibuts Getauften beim Christentum bleiben, und schon fünf Jahre später konnte das sechste Konzil den Grundsatz des Königs Kindila, dass kein Nichtkatholik im Reiche leben dürfe, als Norm hinstellen, deren Beobachtung jeder künftige König eidlich beim Regierungsantritt zu bekräftigen habe. Gleichwohl fand man auch auf dem achten Konzil von Toledo (653) unter König Rekisvinth Anlass, zwischen eigentlichen Juden und solchen, die trotz empfangener Taufe in den Irrtum zurückgefallen waren, zu scheiden. Für die Behandlung ergab sich daraus keine wesentliche Abweichung. Den einen wie den anderen wurde durch die Verordnungen der nächstfolgenden

Konzilien und Könige die Ausübung der mosaischen Gebräuche unmöglich gemacht. Die lex Wisigothorum, das westgothische Landrecht, das an Stelle der Sonderrechte von Römern und Gothen trat, lässt das Bekenntnis zum Judentum überhaupt nicht mehr zu. Freilich musste noch König Erwich (680—87) anbefehlen, dass Juden, die noch nicht getauft wären oder die Taufe verschoben und ihre Söhne oder Diener nicht zur Taufe geschickt hätten, binnen Jahresfrist den Akt vollziehen sollen, bei Strafe von hundert Geisselhieben, Scherung des Haupthaares, Verbannung und Güterkonfiskation. Sein Nachfolger, Egika, traf Massregeln, um die wahrhafte Bekehrung der Getauften zu erzwingen, und gerade dieser König musste erfahren, wie wenig mit alledem erreicht war.

Hatte sich bisher die Widerstandskraft der Verfolgten in stillem Dulden und zähem Ausharren geltend gemacht, so fand Egika Anlass, vor dem siebzehnten Konzil von Toledo (694) mit der Anklage aufzutreten, sie hätten mit den Hebräern jenseits des Meeres (in Nordafrika) Pläne geschmiedet zu gemeinsamem Vorgehen gegen die Christen und Verschlechterung des Glaubens. Die vom König dem Konzil vorgelegten Geständnisse müssen gar ergeben haben, dass die Verschwörung auf Anmassung des Thrones hinzielte, doch heisst es auch, dass sie die Kirche in Verwirrung stürzen wollten, Land und Volk mit dem Untergang bedrohten, so nämlich, dass sie, wie wenn ihre Zeit gekommen wäre, mehrfach Angriffe gegen die Katholiken richteten. Vielleicht hat das Konzil absichtlich die Schuld übertrieben, um die Härte der Bestrafung zu rechtfertigen. Nicht nur zur Rache für die Beleidigung des Kreuzes Christi, sondern auch wegen des geplanten Verderbens von Volk und Land wurden die Juden Spaniens ihrer Güter beraubt und als Eigenleute des Fiskus zu beständiger Knechtschaft verdammt. Der König kann sie verschenken, an wen er will. Von ihren christlichen Sklaven wählt er einige aus, welche die Güter übernehmen und davon die schuldigen Abgaben an den Staat entrichten. Alle über sieben Jahre alten Kinder werden von den Eltern getrennt und Christen zur Erziehung übergeben.

Auf eine hochverräterische Verbindung mit den in Nordafrika vordringenden Arabern hat man in der Regel die Ver-

schwörung der Juden gedeutet; doch würde, wenn es sich wirklich darum handelte, das Konzil wohl etwas unzweideutiger sich ausgedrückt haben. So, wie die Worte gesetzt sind, müssen sie auf Pläne zu einer rein inneren Umwälzung bezogen werden. Nur ein Umsturz des herrschenden kirchlichen Systems vermochte den Juden die Freiheit in der Ausübung ihrer Religion zurückzugeben. Im Jahre zuvor war der erste Geistliche Spaniens, Erzbischof Sisbert von Toledo, wegen einer Verschwörung zur Entthronung des Königs gestürzt worden. Da mochten sie wohl glauben, es sei an der Zeit, die Reaktion gegen die Hierarchie weiter zu treiben, und wenn sie dabei nach auswärtiger Hilfe sich umsahen, so stand am allerwenigsten zu erwarten, dass sie durch einen Sieg des Islam die Verfügung über den Thron erlangen würden, nach der sie, wie ihnen vorgeworfen wird, strebten. Andererseits erscheint es freilich kaum glaublich, dass die Juden beabsichtigt haben sollten, an Stelle der Gothenherrschaft in Spanien ihre eigene zu setzen. Nur nach dem Übergewicht einer ihnen günstig gesinnten Partei mochten sie streben, und dass es unter den Grossen des Reichs nicht an Männern fehlte, die es für angebracht hielten, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, zeigt ein mehr als zwanzig Jahre zurückliegender Vorfall. In Septimanien haben beim Aufstand des Grafen Hilderich von Nismes gegen König Wamba die dort besonders zahlreichen Juden eine gewisse Rolle gespielt. Nach der Einnahme von Narbonne vertrieb sie der König aus der Stadt, und dass die Aufrührer um die Freundschaft der Juden sich bemüht hatten, wirft ihnen Erzbischof Julian von Toledo in der gegen sie gerichteten Schmähschrift vor. Es ist aber noch anderes vorgekommen, als nur etwa, wie man wohl gemeint hat, die Unterstützung rebellischer Machthaber durch jüdisches Geld. Julian hält dem (gothischen) Gallien vor, dass der Unglaube der Juden sogar auf die Söhne des Landes übergegangen sei; Männer, welche dort obenan standen im Rufe der Christlichkeit, seien nachgewiesenermassen zum Unglauben der Hebräer übergegangen: „Denn stets schlossest du dich den Meinungen derer an, deren Herzen, wie du wusstest, bereits von Gott verworfen waren. Und wie werden der Juden unheilvolle Heiligtümer von Dir verehrt werden können, auf die so hartnäckig du die Sorge

für dein Heil gesetzt hattest?“ Erzbischof Julian, selbst jüdischer Abkunft und vom fanatischen Eifer des Renegaten erfüllt, will in seiner schwülstigen Ausdrucksweise gewiss nicht sagen, dass in Gallien ein Massenübertritt zum Judentum stattgefunden habe; aber eine Abweichung vom orthodoxen Bekenntnis lag vor, auf die mosaische Lehren nicht ohne Einfluss geblieben sind. Noch an einer anderen Stelle seiner Werke bezeugt Julian, dass polemische Schriften der Juden, die ihnen zu lesen ein Gesetz König Erwigs strengstens verbot, gar manchen Christen im Glauben wankend machten. Nachwirkungen des unterdrückten Arianismus im Verein mit jüdischen Einflüssen konnten wohl in weiteren Kreisen eine Stimmung erzeugen, welche den Muss-Christen die Hoffnung einflösste, dass ein Umsturz der Orthodoxie und der mit ihr zusammenhängenden Staatseinrichtungen nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit liege; denn das stolze Gebäude des gothischen Priesterstaats, in dem Konzilien statt der Reichstage die Geschicke des Landes entschieden, darf über die Schwäche seiner Grundlagen nicht hinwegtäuschen. Der Glauben, von den Eiferern mit Gewalt aufrecht erhalten, wurzelte nicht tief in den Massen. Als kaum zwei Jahrzehnte nach Verknechtung der Juden durch das Toledaner Konzil die Araber Spanien eroberten, folgte auf den Sturz der christlichen Staatsgewalt vielfacher Abfall zum Islam.

Es ist übrigens keineswegs sicher, dass die Beschlüsse des Konzils, wenn sie wirklich streng durchgeführt wurden, bis zum Untergang des Reichs in Geltung blieben. Die allgemeine Amnestie, welche nach einem kaum anzufechtenden Bericht Witika, der Sohn und Nachfolger des Egika, bei seinem Regierungsantritt (701) erliess, dürfte ihnen zugute gekommen sein, wie anderen Rebellen gegen den wankenden Thron. Für die (getauften) Juden des gothischen Teils von Südfrankreich galten ohnehin die Beschlüsse nicht, weil sie unter der Botmässigkeit des dort waltenden Herzogs standen.

VI. So mannigfache Ausblicke die eben angestellten Betrachtungen auf die Bedeutung des jüdischen Elements im westgothischen Reiche eröffnen, deutlicher noch tritt aus ihrem Anknüpfungspunkt, den Akten des siebzehnten Toledaner Konzils,

eine für die wirtschaftliche Lage der Juden in Spanien grundlegende Tatsache zu Tage. Die christlichen Sklaven, deren Besitz ihnen Egika früher zugestanden hatte, können nur angesiedelte Unfreie gewesen sein, die das Land ihrer Herren bauten. Anders lässt es sich nicht erklären, dass gewissermassen ein Austausch in der Rolle von Herr und Knecht vorgenommen wurde. Wollte man annehmen, dass die Juden mit Handel oder Handwerk sich beschäftigten und die Sklaven zu häuslichen Diensten verwandten, so wäre nicht abzusehen, in welcher Weise vom König auserwählte und freigelassene Sklaven, auf die das Eigentum der Herren teilweise übergehen sollte, die bisher auf den Juden lastenden Steuern hätten aufbringen können, wie das von ihnen verlangt wurde. Von Kapitalbesitz zumal hätten die ehemaligen Diener schwerlich erspriesslichen Gebrauch zu machen verstanden.

Dass die Juden im Westgothenreich Grundeigentum besassen und auch selbst landwirtschaftliche Arbeiten verrichteten, ergeben zur Genüge noch andere Zeugnisse. Eines der Gesetze König Erwigs verbot Juden und Jüdinnen bei Strafe der Scherung des Haupthaares und hundert Geisselhieben, an Sonntagen und christlichen Festen irgend welche Landarbeit zu treiben oder Wolle zu spinnen und Beschäftigungen im Hause, auf dem Acker oder sonst nachzugehen, ausser so, wie es nach ehrenhafter Gewohnheit edlen Christen gestattet ist. Wenn Knechte oder Mägde der Juden derartige Arbeiten an Sonn- und Festtagen verrichten, trifft sie die gleiche Strafe; ihre Herren aber zahlen, falls sie Erlaubnis gegeben haben, 100 Goldsolidi Busse. Schon früher hatte, freilich ganz allgemein, ein Konzil zu Narbonne (589) verordnet, dass jedermann, Freier oder Unfreier, Gothe, Römer, Syrer, Grieche oder Jude, am Sonntag keine Arbeit verrichte, noch Rinder eingespannt werden sollen, ausser bei der Ernte.

Als Grundeigentümer im Lande angesessen, konnten die Juden den aus religiösen Motiven über sie heraufbeschworenen Drangsalen sich nicht so leicht durch Massenauswanderung entziehen, wie in späteren Zeiten und anderwärts bei Überwiegen des Mobiliarbesitzes und einer dementsprechenden Erwerbstätigkeit. Unzweifelhaft hängt mit diesem Umstande die auffällige Er-

scheinung zusammen, dass sie trotz ihrer unerschütterlichen Treue zur Lehre der Väter wenigstens der überwiegenden Mehrzahl nach dem Glaubenszwange nicht durch Auswanderung zu entgehen suchten. Fest verwachsen mit der Scholle, fügten sie sich äusserlich einer bei dem Fehlen innerer Zustimmung bedeutungslosen Zeremonie, die ihnen das traurige Schicksal mittellosen Umherirrens in der Fremde ersparte. Zur Taufe ohnehin durch den Staat genötigt, konnten die Juden, indem sie sich dem Akt unterzogen, ihren Grundbesitz mit den zu seiner Bebauung unentbehrlichen Unfreien sich erhalten. Die westgothischen Gesetze und Konzilsbeschlüsse betreffs des Besitzes christlicher Sklaven sind nur im Hinblick auf die Verwendung der Sklaven zur Bodenbestellung verständlich und zeigen ihrerseits wieder, welch lebhaftes Interesse die Juden Spaniens an der Benutzung unfreier Arbeitskräfte hatten.

Das dritte Konzil von Toledo (589) untersagte den Erwerb christlicher Sklaven zu eigenem Gebrauch, also für häusliche Dienste, und beschränkte demnach weder den Sklavenhandel, wie bereits bemerkt, noch auch den Besitz von Unfreien, die auf dem Lande des Herrn angesiedelt, eigenen Hausstand führten. Weniger weit als der Kanon des Konzils ging ein Gesetz König Reckareds, das den Juden untersagte, christliche Sklaven, die sie erwarben oder geschenkt erhielten, zu beschneiden. Allerdings hat, wie bereits bemerkt, Reckared noch ein viel weiter reichendes Gesetz erlassen, durch das er schlechthin den Hebräern das Recht auf den Besitz ihrer christlichen Unfreien absprach. Seine nächsten Nachfolger gestanden jedoch Ausnahmen zu, welche die Wirkung illusorisch gemacht zu haben scheinen. Erst König Sisibut (612) ordnete eine strenge Durchführung an: Alle christlichen Unfreien, die zur Zeit, als Reckared die Verfügung erliess, Juden gehörten, sollen zur vollen Freiheit römischer Bürger gelangen. Damit wurde die Gültigkeit von Verkäufen oder Übertragungen der Unfreien, die in Umgehung des Gesetzes vorgenommen waren, aufgehoben; die Verkäufer sollten den empfangenen Preis zurückgeben, die Freigelassenen aber sind mit dem ihnen vom Herren gewährten Sondergut (peculium) in die staatlichen Steuerrollen einzutragen. Zugleich erneuerte Sisibut das Verbot des Besitzes christlicher Unfreier in weitester

Ausdehnung. Keinerlei soziale Abhängigkeit der Gläubigen von den Ungläubigen wollte er dulden; so untersagte er auch, dass Christen in einem Schutzverhältnis zu Juden bleiben und selbst nur ihnen um Lohn dienen. Die im Besitz der Juden befindlichen Unfreien sollen an Christen verkauft werden, doch nur an den Orten selbst, wo sie ihren ständigen Wohnsitz haben; der Verkäufer darf sie nicht nach einer anderen Gegend bringen und hat Unfreie, denen ein peculium fehlt, damit auszustatten. Will der Hebräer lieber seinen christlichen Sklaven freilassen, so muss das zu vollem römischem Bürgerrecht, ohne Vorbehalt des Patronats, geschehen.

Mit den Unfreien wurde nicht zugleich der Grundbesitz den Juden entzogen. Der Freigelassene konnte weiter, wie bisher, den Boden des Herrn bestellen und ebenso der einem anderen Herren übertragene Unfreie. Nur die leibherrlichen Rechte büsste der Jude ein, nicht auch das Grundeigentum; daher konnte für Umgehung des Gesetzes durch hinterlistige Klauseln bei den vorzunehmenden Freilassungen oder Verkäufen als Strafe bestimmt werden, dass ein Freier, der Anzeige erstattet, das Vermögen des Juden gänzlich zur Nutzniessung empfängt. Jüdische Unfreie zu besitzen, war den Juden zum mindesten sehr erschwert durch das Beschneidungsverbot, das Sisibut aufs strengste einschärfte und dem er noch die Bestimmung zufügte, dass die aus Verbindungen von Christen und Hebräern entsprossenen Unfreien Christen werden sollten. Nur einen Ausweg gab es für die Juden, um mit den Unfreien die Möglichkeit, ihren Grundbesitz zu bewirtschaften, sich zu erhalten, nämlich die Taufe, und da nun ohnehin unter König Sisibut eine allgemeine Zwangsbekehrung stattfand, dürften seine Gesetze, die wohl wesentlich den Zweck hatten, einen Druck auf die Juden auszuüben, um sie gefügiger zu machen, wenig zur Anwendung gelangt sein. Überdies mochte bei dem Mangel an juristischer Schärfe die Durchführung Schwierigkeiten genug bieten.

Zwanzig Jahre später erneuerte das vierte Konzil von Toledo nur für die wirklichen Juden das Besitzverbot; den getauften, denen es die Rückkehr zum Judentum versagte, geschah dadurch kein Eintrag, sie waren ja, wenn auch nur dem

Namen nach, Christen, und behielten, was sie besassen. So hat König Erwig bei seiner Kodifikation der auf Ausrottung des Judentums hinzielenden Gesetze wiederum die Verordnung Sisibuts, wenn auch mit einigen Abänderungen erneuert. Binnen einer Frist von sechzig Tagen sollten die Juden ihre christlichen Sklaven verkaufen, sie freizulassen erlaubte er nicht; nur für diejenigen Juden, die sich wahrhaft bekehren würden — getauft sollten alle sein — gestand er eine Ausnahme zu; als Christen durften sie auch fernerhin von den Diensten christlicher Unfreier Gebrauch machen. Das Bekenntnisformular, dessen Unterzeichnung den Beweis für die Aufrichtigkeit der Bekehrung bilden sollte, ist dem Gesetz gleich beigefügt; wer unterschrieb, blieb im Besitz seiner christlichen Sklaven. Ob nun die Juden auf dem ihnen damit nahe gelegten Wege oder in anderer Weise der Gefahr des Verlustes auswichen, ist nicht ganz klar zu stellen. Nach den Akten des 17. Toledaner Konzils hatte ihnen König Egika den wegen ihres Unglaubens verwirkten Besitz der Sklaven zurückgegeben unter der Bedingung, dass sie durch Revers und Eid zur Ablegung des Unglaubens sich verpflichteten. Vermutlich wurde die urkundliche Verpflichtung unter Erwig ausgestellt und unter Egika erneuert, nachdem bereits unter Rekisvinth und Kindila ähnliche Akte vor sich gegangen waren.

Indem also die Juden bis zu ihrer Verknechtung im Jahre 694 und vielleicht selbst noch darüber hinaus mit den Sklaven die Möglichkeit, grösseren Grundbesitz zu nutzen, sich wahrten, können die Wirkungen der einschlägigen Gesetze und Konzilsbeschlüsse auf das Wirtschaftsleben nicht allzu tief einschneidende gewesen sein. Die Ausführung entsprach nicht dem Wortlaut, weil nicht wirtschaftliche Gegensätze zwischen den Juden und anderen Bevölkerungsklassen zugrunde lagen, sondern ausschliesslich religiöse Motive. Wohl scheinen einige Spuren darauf hinzuweisen, dass weitere Ausdehnung des jüdischen Grundbesitzes mit missgünstigem Auge angesehen wurde. Sisibut erklärte die Schenkungen seiner Vorgänger an Juden, die nur in Land bestanden haben können, für ungültig. Egika verordnete, dass alle Immobilien, die von Christen an Juden durch Kauf oder in irgend welcher anderen Weise gekommen sind, Häuser,

Ländereien, Weinberge und Olivenhaine nebst zugehörigen Unfreien, auch wenn der Erwerb um viele Jahre zurückliege, an den Fiskus fallen sollen, jedoch gegen Ersatz des Preises. Indessen gerade die letzte Massnahme zeigt durch den Zusammenhang, in dem sie steht, dass ihr Zweck kein anderer als der immer wieder vergeblich angestrebte einer wahrhaften Bekehrung der Juden gewesen sein kann. Das Enteignungsverfahren in so unbestimmt weit reichendem Umfange hätte, zumal bei der Verpflichtung des Fiskus zur Entschädigung, ganz ungemeine Schwierigkeiten bieten müssen, während durch den Vorbehalt, dass der König die eingezogenen Güter verschenken dürfe, an wen er wolle, der Ausweg offen blieb, dass fügsame Juden ihren Besitz behielten. Vor allem aber war es nicht einseitig auf Zurückdrängung des landwirtschaftlichen Erwerbs abgesehen; den Handel trafen gleichzeitig noch viel tiefer einschneidende Beschränkungen. Juden, die im Unglauben verharren, dürfen nicht zum Hafen gehen, um überseeische Waren zu kaufen, noch mit Christen irgend ein Geschäft offen oder geheim abschliessen, sondern sollen nur unter sich verkehren; damit war ihre kommerzielle Tätigkeit so gut wie lahm gelegt. Denen freilich, die vollkommen zum Glauben sich bekehrten, stand es auch fernerhin frei, den Markt zu besuchen und mit Christen Handel zu treiben; nur muss ein Christ, der etwas kaufen will, wenn er den Lebenswandel des Verkäufers nicht kennt, sich erst überzeugen, ob er es wirklich mit einem aufrichtig Bekehrten zu tun hat, indem er verlangt, dass dieser vor Zeugen das Vaterunser oder das apostolische Symbol (Glaubensbekenntnis) aufsage und christliche (nicht rituell zubereitete) Speisen geniesse. Zur schnellen Abwicklung von Geschäften konnte eine solche Prüfung nicht gerade beitragen. Reisende Kaufleute waren bereits durch ein Gesetz des Königs Erwig einer Beaufsichtigung ihres religiösen Verhaltens unterstellt, die ihnen den Gewerbebetrieb zum mindesten sehr erschwerte. Jeder im Westgothenreich geborene Jude sollte bei Ankunft in einem fremden Ort sich sogleich beim Bischof oder Pfarrer und beim Richter melden und nicht eher weiter ziehen, als bis der Geistliche sich überzeugt hat, dass von ihm die rituellen Vorschriften über Sabbatruhe und Feiertage nicht beobachtet werden. Beschleunigung der Abreise

ist nur gestattet, wenn der Jude einer Ladung vor Gericht Folge zu leisten hat oder im dringenden Notfall; auch dann läuft unterwegs die Überwachung fort.

Der eigentliche Zweck des Gesetzes war, zu hindern, dass Juden sich zeitweilig von ihrem Wohnort entfernten, um anderwärts unbeobachtet Sonnabende und Feste zu feiern; für Juden, die vom Ausland kamen, galt es nicht. Nun pflegten die einheimischen schwerlich ausgedehnte Handelsreisen zu unternehmen. Aus dem Gesetz Egikas ist vielmehr zu folgern, dass sie die auf Seeschiffen in die Häfen gebrachten Waren aufkauften; die Einfuhr mögen fremde Juden, Griechen oder Syrer besorgt haben, höchstens mit dem Vertriebe im Lande beschäftigten sich die Juden Spaniens. Man gewinnt um so mehr die Vorstellung, dass ihre Handelstätigkeit sich in ziemlich engen Grenzen hielt, als Egika offenbar voraussetzt, das Verbot, mit Christen Geschäfte abzuschliessen, würde sie nicht des für den Lebensunterhalt erforderlichen Erwerbes berauben; die ihnen auferlegte Steuer an den Fiskus sollen sie gleichwohl zahlen, noch vermehrt um den Betrag, der den aufrichtig Bekehrten erlassen wird.

Der Charakter dieser Steuer ist nicht ganz klar zu stellen. Jedenfalls wurde sie vom Vermögen entrichtet, und zwar vom Grundbesitz, dem im Gesetz Egikas genannten Eigengut, das Einkünfte bringt, auch wenn der Erwerb aus Handel wegfällt. Als Römer waren die Juden ohnehin grundsteuerpflichtig geblieben; dass auf ihrem Grund und Boden noch eine zweite, spezifische Judensteuer lastete, wäre möglich, lässt sich aber nicht mit Sicherheit aus den wenigen einschlägigen Zeugnissen erschliessen, zu deren Erklärung die Annahme genügt, dass es sich nur um die auch von Christen zu entrichtende Grundsteuer handelte. Durch die Befreiung wurden die aufrichtig Bekehrten nicht jeder Steuer ledig; sie blieben anderen staatlichen Auflagen gleich wahren Christen unterworfen; aber vom Ertrage ihres Grundeigentums brauchten sie nicht mehr den erheblichen Teil, den die Grundsteuer ausmachte, an den Fiskus abzugeben, und da nach germanischen Anschauungen jede derartige Zinspflicht das Standesrecht der Pflichtigen minderte, konnte das sechzehnte Konzil von Toledo bei Bestätigung der Verfügung Egikas aussprechen: Die durch den Glauben an Christus gezierten (Juden)

sollen vor den Menschen für edel und ehrenwert erachtet werden. Der Ausdruck edel (nobilis) ist hier unzweifelhaft im Sinne von adlig aufzufassen. Freie Geburt und Reichtum an Grundbesitz waren im westgothischen Spanien Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu dem nicht sehr fest abgegrenzten Adelstand. Indem noch die durch Grundsteuerpflichtigkeit bedingte Standesminderung wegfiel, konnte Grundbesitzern jüdischer Herkunft wohl ein Prädikat zuerkannt werden, dessen sie sonst nur wegen ihrer Treue gegen die Lehren des Judentums entbehrt zu haben scheinen.

Nicht einem jeden wahrhaft bekehrten Juden stellte begreiflicherweise das Konzil die Geltung als adlig in Aussicht. Standesrecht und Ungleichheit des Vermögens bedingten soziale Unterschiede unter den Juden wie unter den Christen im westgothischen Spanien. Dass es jüdische Unfreie im Besitz von Juden gab, bezeugt noch ein Gesetz König Erwigs. Erheblich mag immerhin deren Zahl nicht gewesen sein; die bei Übertritt zum Christentum ihnen schon von König Sisibut in Aussicht gestellte Freiheit bildete wohl eine starke Verlockung zum Abfall. Von jüdischen Unfreien christlicher Herren ist nichts bekannt.

Die Masse der Juden war jedenfalls persönlich freien Standes. Eine Scheidung in höher stehende und niedere nimmt ein Gesetz Erwigs vor, ohne den ersteren Ausdruck anzuwenden. Bei Übertretung der Verfügung wegen Veräusserung der christlichen Sklaven büsst der Jude die Hälfte seiner Habe ein; niedere Personen jedoch, die nicht zahlen können, werden mit hundert Geisselhieben und Scherung des Haupthaares bestraft. In die gesellschaftliche Bewegung, die zur freiwilligen Unterordnung freier Leute unter reiche und mächtige Standesgenossen führte, sind die Juden hineingezogen worden. Dass es vor Beginn der Verfolgungen christliche Schutzbefohlene jüdischer Senioren gab, zeigt das einschlägige Verbot König Sisibuts. Der Eintritt von Juden in ein Schutzverhältnis zu hoch gestellten Männern war seit alters üblich. Der Jude Gozolas, Klient des Patricius Magnus Felix, überbrachte zweimal seinem Patron Briefe des Apollinaris Sidonius. In Spanien scheinen die Schutzergebungen von Juden grossen Umfang angenommen zu haben. Nicht nur Laien, sondern selbst Geistliche, Bischöfe und andere,

sind als Senioren in dem Gesetz des Königs Rekisvinth genannt, das die Ausdehnung der Pflicht zur Verteidigung des Schützlings auf Verfehlungen gegen den Religionszwang untersagte. Durch Geschenke erkauften des öfteren Juden den Schutz der Mächtigen; daneben aber kamen ganz gewiss die gleichen Momente in Betracht, die allgemein auf Ausdehnung der Schutzverhältnisse hinwirkten. Der Arme kommendierte sich, um Land zum Anbau zu erhalten, der Grossgrundherr nahm Gefolgsleute an, die ihm mit den Waffen dienten. Speziell die Verwendung von Juden zu Verwaltern auf den Gütern der Grossen und der Kirche dürfte mit den Schutzergebungen zusammenhängen; Dienst als Meier (villicus) im Fronhof pflegte wohl der Schutzbefohlene zu leisten. Die in solcher Stellung von ihm über die zum Hofe gehörigen Leute geübte Gewalt gab Anlass zu dem Verbot König Erwigs, Juden dem christlichen Gesinde vorzusetzen; denn keinerlei Strafgewalt sollte ihnen über Christen zustehen. Indem so der aus dem römischen Recht überkommene Ausschluss von Staatsämtern auf die Ämter in der Verwaltung privater Grundherrschaften ausgedehnt wurde, hielt doch König Erwig, und gewiss noch viel weniger die Praxis, an dem Grundsatz keineswegs bedingungslos fest. Der König darf Ausnahmen gestatten, so gestand mit seinem Gesetz übereinstimmend das zwölfte Toledaner Konzil zu.

Nur aus zerstreuten und oft genug schwer verständlichen Andeutungen lassen sich Schlüsse auf die wirtschaftliche und soziale Stellung der Juden im westgothischen Spanien ziehen. Der religiöse Gesichtspunkt, das Leben der Epoche beherrschend, waltet in den überlieferten Resten vor. Gleichwohl darf es nicht als bedeutungslos erscheinen, dass im Gegensatz zu späteren Jahrhunderten vom Wucher der Juden so wenig die Rede ist wie von ihrem Reichtum. Reich im Sinne der Zeit waren nur die grossen Grundherren, die über Scharen von Unfreien und abhängigen Leuten geboten und weit ausgedehnte Landflächen ihr eigen nannten. Zu dieser höchsten Gesellschaftsklasse hat damals kaum ein Jude gehört; mittleren Umfang mochte ihr Grundbesitz selten überschreiten, und dass sie durch kommerzielle Tätigkeit vorzugsweise zur Aufhäufung mobiler Kapitalien gelangten, ist schlechthin unbeweisbar. In Städten und kleineren

Orten ansässig, schieden sie sich nach Erwerbsart und Lebenshaltung kaum merklich von der übrigen Bevölkerung. Daran etwas zu ändern, lag keineswegs in der Absicht der Gesetzgeber. Die westgothischen Könige und Konzilien wollten nicht die Juden als eigene Gesellschaftsklasse aussondern; ihr Bestreben richtete sich vielmehr auf gänzliche Beseitigung des Gegensatzes zwischen Juden und Christen, das religiöse Bekenntnis sollte aufhören die soziale Klassenbildung zu beeinflussen. Nun würde man gewiss Männern, welche die Einheit des katholischen, weltbürgerlichen Glaubens um des Seelenheiles ihrer Mitmenschen willen herzustellen suchten, bitteres Unrecht tun, wenn man ihnen moderne Ideen von Nationalität und Rasse unterschöbe. Die Juden waren weder Fremde im Lande, noch wurden sie als solche behandelt. Von der römischen Provinzialbevölkerung, zu der sie rechtlich und tatsächlich gehörten, schied sie nur die Beobachtung der rituellen Gebräuche. Dass dieses trennende Moment den Zeitgenossen sehr erheblich erschien, lässt sich freilich nicht verkennen. Die Juden ruhten am Sonnabend statt am Sonntag, sie feierten ihre Feste an besonderen Tagen, sie enthielten sich mancher Speisen als unrein, von den Trinkgelagen der Christen blieben sie fern, bei der Eheschliessung übten sie eigene Gebräuche. Alle diese Eigentümlichkeiten beruhten auf religiöser Grundlage und mussten eben deswegen nur um so fühlbarer im täglichen Leben hervortreten, als der Gegensatz zwischen Gothen und Römern durch Beseitigung der Glaubensspaltung sich zu verwischen begann.

In dem katholisierten Lande blieb das Judentum ein disparates Element. Die Kirche, im Vollgefühl des über den Arianismus errungenen Sieges, suchte den hartnäckigen Gegner zu vernichten, von dessen geistigem Einfluss sie andauernd Beeinträchtigung ihrer mühsam errungenen Herrschaft über die Gemüter besorgte; die Könige boten dazu die Hand, weil religiöser Zwiespalt stets den Staat mit politischen Wirren bedrohte. So kam eine Gesetzgebung zu Stande, die den Gipfel christlicher Unduldsamkeit erreichte. Fast mehr noch als in dem Gewissenszwang, den zu üben der späteren spanischen Inquisition vorbehalten blieb, fand sie ihren Mittelpunkt in den Verboten der Ausübung jedes einzelnen der mosaischen Gebräuche. Die

Juden sollten wie wahre Christen leben, die Beschneidung unterlassen, sich der Taufe unterziehen, Sonntagsruhe halten, rituell nicht erlaubte Speisen geniessen — nur auf ihren Abscheu vor Schweinefleisch wurde Rücksicht genommen. Von der Ausstossung eines Fremdvolks war dabei niemals die Rede. Kein westgothischer König hat die Juden aus Spanien vertrieben; höchstens im geheimen flüchteten sie über die Grenze. Sie mussten gehorchen oder verfielen dem Tode, bis Erwig andere Strafarten einführte.

Die Abneigung der Gothen und Römer gegen die Juden kann nicht tiefgreifend gewesen sein. Mischehen kamen vor; dass Christen zum Judentum übertraten, selbst unter Vollziehung der Beschneidung, wird ausdrücklich bezeugt. Die Sonderung der Juden von den Christen, durch die Religion hervorgerufen, liess sich mittels Änderung des Bekenntnisses aufheben, also durch Willensakte, mit denen die Abstammung nichts zu tun hatte. Nicht nur das siebzehnte Toledaner Konzil (694) sondern bereits das vierte (633) verordnete, dass die Kinder der Juden, von den Eltern getrennt, Christen zur Erziehung übergeben werden sollten; unter König Rekisvinth (654) versprachen die (getauften) Juden von Toledo, ihre Kinder nur an geborene Christen zur Ehe zu geben. So nahmen Massregeln, deren Ursprung in dem Bestreben die Bekehrung vollständig zu machen lag, den Charakter von Assimilationsversuchen an. Der jüdische Teil der Bevölkerung Spaniens sollte mit dem christlichen verschmelzen. Ähnliche Absichten hat weder Papst Gregor gehegt, noch sind darauf Kirche und Staat des Mittelalters je wieder zurückgekommen. Die später geltenden Anschauungen über das von der Kirche gegen die Juden zu beobachtende Verhalten sind im Frankenreich ausgeprägt worden, als mittlere Linie zwischen der klugen Milde eines Gregor und dem sich selbst überstürzenden Glaubenseifer spanischer Priester.

VII. Greifbarer als die Zustände des westgothischen Spanien aus unklaren Gesetzen und schwülstig wortreichen Konzilsbeschlüssen sich vor Augen führen lassen, tritt uns das Leben und Treiben im Gallien des sechsten Jahrhunderts bei dem Geschichtschreiber der Franken, Bischof Gregor von Tours, entgegen. Seine

breit ausgemalten Erzählungen, die den Reiz des unmittelbar Erlebten an sich tragen, führen ein Zeitbild vor Augen, in dem die Juden nicht fehlen durften; und keineswegs allein aus religiösem Interesse kommt der hochgestellte Geistliche, der unbeschadet seiner Frömmigkeit sich den Blick für die Dinge der Welt zu wahren wusste, auf die Bekenner der mosaischen Lehre zu reden. Als Kaufleute kennt er sie oder Händler, die Luxusartikel des Orients ins Frankenreich brachten, für die sie an den Königen und Grossen bereitwillige Abnehmer fanden. So war sein Amtsbruder, der Bischof Cautinus von Clermont, den Juden sehr zugetan, nicht aus Sorge um ihr Seelenheil, sondern weil er ihnen kostbare Waren abzukaufen pflegte; und da sie ihm schöne Worte gaben, zahlte er höhere Preise, als die Sachen wert waren. Nach dem Tode des Cautinus suchte Eufrasius, der Sohn eines vornehmen Römers, den Sieg über die Mitbewerber um das Bistum davonzutragen, indem er von Juden gelieferte Kostbarkeiten in Menge dem König zum Geschenk übersandte. Unmittelbar am Hofe des Merowingers Chilperich verkehrte der Jude Priscus, der Vertrauensmann des Königs für den Einkauf von Kostbarkeiten, mit dem Gregor und Chilperich selbst des längeren über religiöse Streitfragen disputierten, und der später als Opfer seiner Treue gegen die mosaischen Gesetze fiel, da er, am Sabbat unbewaffnet einherschreitend, wehrlos dem Schwert des Mörders erlag.

Ganz deutlich ist übrigens die Stellung des Priscus nicht. Fasst man den für sein Verhältnis zum König angewandten Ausdruck „familiaris“ wörtlich als zur „familia“ (das ist nach dem Sprachgebrauch der Zeit das Gesinde oder der Hofstaat) gehörig, so kann Priscus nicht bloss durch gelegentliches Anbieten von Waren mit dem König in Berührung gekommen sein, sondern er befand sich regelmässig in dessen Umgebung, wozu stimmen würde, dass er in der Pfalz Nogent-sur-Marne und später wieder in Paris am Hofe erscheint, ohne dass seine Ansässigkeit in Paris anzunehmen wäre; denn nicht in die dortige Synagoge begab er sich, um die sabbatlichen Gebete zu verrichten, sondern mit dem Gebetmantel angetan suchte er, von seinen Leuten begleitet, einen abgelegenen Platz im Innern der Pfalz auf. Anders lässt sich wenigstens der Bericht von der Ermordung des Priscus

durch den abtrünnigen Phatir nicht wohl verstehen, wenn man nicht die Lesart „secretiora“ in „synagogam“ ändern will. Für die Zugehörigkeit zum Hofe gab es aber in der Merowingerzeit feste Formen; durch Handschlag und Treugelöbnis traten die Antrustionen in das Gefolge ein, und nicht nur kriegerische Germanen stiegen zur Ehre eines Tischgenossen des Königs auf. Als Ratgeber in Angelegenheiten der Schatzkammer dürfte Priscus keine ganz untergeordnete Rolle gespielt haben. Dass Chilperich, in seiner Weise, persönliches Interesse an ihm nahm, zeigen die vergeblichen Bemühungen, ihn zur Taufe zu bewegen. Der Ausdruck Kaufmann (oder Geschäftsführer, negociator) des Königs findet sich einmal später für einen Zolleinnehmer an einem Tore von Paris, dessen Namen, Salomon, jüdische Herkunft vermuten lässt. Vielleicht versah auch Priscus, zeitweilig oder ständig, ein bestimmtes Amt.

Geldgeschäfte im Zusammenhang mit der staatlichen Finanzverwaltung haben Juden in Gallien betrieben. Der Jude Armentarius, so erzählt Gregor, kam mit einem seiner Sekte angehörigen Begleiter und zwei christlichen nach Tours, um Schuldverschreibungen geltend zu machen, die ihm wegen der Staatsabgaben der ehemalige Vikar Iniuriosus und der ehemalige Graf Eunomius anvertraut hatten. Auf sein Ansuchen erhielt er von den Männern das Versprechen, sie würden den Zins des Geldes mit Wucher zurückerstatten. Ausserdem sagten sie ihm: Wenn du zu unserem Hause kommst, zahlen wir die Schuld und ehren dich mit Geschenken, wie es würdig ist. Er ging auch hin, wurde von Iniuriosus empfangen und nahm an der Tafel Platz. Nachdem der Schmaus zu Ende, bei Annäherung der Nacht, brachen sie auf, um sich nach einem anderen Orte zu begeben. Da sollen nun die Juden und die beiden Christen von den Leuten des Iniuriosus ermordet und in einen Brunnen geworfen worden sein, der nahe bei dessen Hause lag. Wenigstens fanden sich dort ihre Leichen, als die Verwandten der Ermordeten Nachsuchungen veranstalteten. Iniuriosus leugnete alles ab, und da er nicht überführt werden konnte, wurde das Urteil gefällt, er solle durch Reinigungseid seine Unschuld beweisen. Die Kläger beruhigten sich jedoch dabei nicht, sondern zogen die Sache vor den König Childebert; indessen weder das Geld noch die Schuldscheine des

verstorbenen Juden wurden gefunden. Damals ging das Gerede, der Tribun Medardus, dem offenbar die Untersuchung zu führen oblag, sei an dem Verbrechen beteiligt, weil auch er von dem Juden Geld geborgt hatte. Iniuriosus kam schliesslich frei, da die Kläger beim Termin vor dem Königsgericht ausblieben.

Die Steuer, deren wegen Iniuriosus die Schuldverpflichtung auf sich genommen hatte, war die römische, unter fränkischer Herrschaft fortbestehende Grund- und Kopfsteuer, die an den Fiskus (oder die am Königshofe befindliche Zentralkasse) abgeliefert werden musste. Armentarius vermittelte die Auszahlung, sei es dass er als Steuerpächter nach Entrichtung einer Pauschalsumme die Einziehung der Einzelposten im Lande besorgte, oder wahrscheinlicher, dass er die vom Grafen von Tours und seinem Vikar abzuliefernden Summen vorschussweise entrichtete und dafür Quittungen (cautiones) in Empfang nahm, die er nach Tours brachte, um Anerkenntnis der Schuld und der auflaufenden Zinsen zu erlangen.

Das Gerichtsverfahren gegen Iniuriosus spielte sich in den üblichen Formen ab. Wenn die als Kläger auftretenden Verwandten der Ermordeten vor Fällung des endgültigen Urteils, das nach Ableistung des Reinigungseides auf Freisprechung hätte lauten müssen, Berufung an den König einlegten, so braucht daraus nicht mit Notwendigkeit geschlossen zu werden, dass ein besonderes Recht auf Entscheidung durch den König vorhanden war, weil Armentarius im Schutze des Königs stand. Als Schutzjuden konnten doch nicht die gleichfalls ermordeten Christen gelten, deren Verwandte auch als Kläger auftraten; überdies ist unter den obwaltenden Umständen die Berufung offenbar zu Unrecht eingelegt worden, so dass die Kläger, bei der Gewissheit nichts ausrichten zu können, auf Durchführung des Verfahrens vor dem Hofgericht verzichteten. Bei der Ermordung des Priscus ging der Urheber, Phatir, straffrei aus. König Chilperich, der bei seiner Taufe Pate gewesen war, liess ihn aus der Kirche, in die er sich geflüchtet hatte, entkommen; seine mitschuldigen Knechte verfielen dem Tode. Ein Gerichtsverfahren hat hier nicht stattgefunden. Den Verwandten des Priscus geschah kein Genüge für ihren Anspruch auf Sühne des Totschlags durch Entrichtung des Wehrgeldes; so haben sie in Ausübung des Rechts auf Blutrache nach kurzer Zeit Phatir

getötet. Den unter fränkischer Herrschaft in Gallien durchdringenden germanischen Anschauungen begannen die Juden sehr früh sich zu assimilieren. Ein Jude, der den deutschen Namen Sigerich trug, ist schon 568 in Bourges nachweisbar.

Dass die Juden im Frankenreich nach römischem Recht lebten, kann keinem ernstlichen Zweifel unterliegen. Südlich der Loire, in den von Chlodwig den Westgothen entrissenen Gebieten, blieb das römisch-westgothische Gesetzbuch, das die Juden zu den Römern rechnete, in Geltung, auch nachdem es in Spanien selbst und in dem beim Westgothenreich verbliebenen Teil von Südfrankreich ausser Kraft gesetzt war. Es dehnte sogar seinen Geltungsbereich über die Landstriche des Südostens aus nach der Unterwerfung des Burgunderreichs durch die Söhne Chlodwigs. In den burgundischen Gesetzbüchern ist von den Juden nicht viel die Rede. Die für die Römer vermutlich von König Gundobad um das Jahr 500 erlassene lex Romana Burgundionum enthält nur das Verbot der Mischehen zwischen Juden und Christen. In dem eigentlichen Recht der Burgunder findet sich als Ausnahmebestimmung: Juden, welche Christen tätlich misshandeln, werden mit Abhauen der Hand bestraft, die sie jedoch mit 75 (Gold)solidi und 12 solidi Busse lösen dürfen; bei Angriff auf einen Geistlichen tritt Todesstrafe und Güterkonfiskation ein. Irgend ein spezieller, nicht näher bekannter Vorfall mag Anlass zu dem Gesetz gegeben haben. Erklärlich ist die Kürze der Erwähnungen nur dadurch, dass eben in allen übrigen Stücken die als bekannt vorausgesetzten römischen Normen zur Anwendung gelangten. In Nordfrankreich hat die durch Chlodwig vollzogene germanische Eroberung im Grunde weniger an den bestehenden Verhältnissen geändert als irgendwo anders. Der fränkische König trat an Stelle des römischen; nicht einmal eine Landteilung fand statt. Weswegen gerade hier mit ausgesuchter Bosheit die Juden plötzlich als Fremde behandelt worden sein sollten, statt als Römer, ist um so weniger ersichtlich, da Chlodwig erst ein Jahrzehnt nach dem Siege über Syagrius zum Katholizismus sich bekannte und noch viele seiner Landsleute Heiden blieben.

In den allerdings spärlich vorhandenen Gesetzen der Merovinger ist mit Sicherheit nur eine die Juden betreffende

Verfügung erkennbar. Nach Kapitel 10 des Edikts Chlotars II. von 614 sollten sie nicht Staatsämter über Christen bekleiden. Bei der Strafandrohung im zweiten Satz des Kapitels ist wegen einer Lücke im Text die Beziehung nicht ersichtlich, vermutlich handelt es sich um das Verbot, Sklaven ins Judentum aufzunehmen.

Indem andauernd das römische Recht für die Rechtsstellung der Juden massgebend blieb, haben sie nicht verfehlt, Ansprüche geltend zu machen, die ihnen kraft desselben zustanden; das zeigt ein Vorfall, den Gregor von Tours schildert. Als König Guntram (585) auf der Reise nach Paris der Stadt Orléans sich näherte, holte ihn in feierlichem Zuge eine ungeheure Volksmenge ein, Fahnen und Banner tragend und unter Absingen von Hymnen. Durcheinander tönten die Sprachen der Syrer, Lateiner und Juden: Es lebe der König, und sein Reich über die Völker dauere unzählbare Jahre. Die Juden aber, die an der Begrüssung teil nahmen, riefen: Alle Völker sollen dich anbeten und dir das Knie beugen und dir untertan sein. Bei dem Gastmahl, das auf den Einzug folgte, äusserte sich der König gleich anfangs: „Wehe dem jüdischen Volke, dem bösen und ungläubigen, das stets hinterlistigen Sinnes dahinlebt; deswegen nämlich begrüsste es mich heute mit schmeichlerischem Zuruf, dass mich alle Völker wie ihren Herrn anbeten, damit ich ihre Synagoge, die schon längst von den Christen zerstört ist, aus öffentlichen Mitteln wiederaufrichten lasse. Das werde ich, auf Gottes Geheiss, niemals tun.“ Der kluge König Guntram hatte jedenfalls richtig gemerkt, welchen Wunsch die Juden vorbringen wollten. Ihr Verlangen war aber nach Massgabe des römischen Rechts ein billiges; denn wenn sie auch nicht neue Synagogen errichten durften, so genossen doch die vorhandenen den Schutz des Staates. Kaiser Theodosius I. hatte den Wiederaufbau einer verbrannten Synagoge dem Bischof des Orts zu Lasten gelegt; der Ostgothenkönig Theodorich brachte die Gelder zur Herstellung der eingeäscherten Synagoge von Ravenna durch Besteuerung des schuldigen Teils der Bevölkerung auf; auch Papst Gregor erachtete die Rückgabe weggenommener Synagogen oder Schadenersatz für rechtmässig. So konnten die Juden von Orléans nicht nur Erlaubnis zum Wiederaufbau fordern, sondern

geradezu staatliche Unterstützung dafür in Anspruch nehmen, etwa Geldbeiträge oder Lieferung von Materialien, und gewiss haben sie mit ihrem Begehr sich schon an frühere Könige gewandt. Wie konnte sonst Guntram wissen, was ihnen am Herzen lag, und den abschlägigen Bescheid erteilen, ehe das Gesuch förmlich gestellt war. Man sollte fast meinen, dass die Juden auf mächtige Fürsprecher am Hofe rechneten, während der König es offenbar darauf abgesehen hatte, die anwesenden Geistlichen für sich einzunehmen. Ob übrigens die Synagoge zu Orléans nicht doch wieder aufgebaut worden ist, wenn auch ohne Staatshülfe, lässt unser Berichterstatter ungewiss.

VIII. Die katholische Kirche Galliens, von Anfang an im Frankenreich die herrschende, begann früher als die durch den Kampf mit dem Arianismus beschäftigte spanische den Juden ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Gehören die Toledaner Konzilien und ihre auf Ausrottung des Judentums hinzielenden Beschlüsse weitaus überwiegend dem siebenten Jahrhundert an, so fallen die Konzilien des Frankenreichs mit ihrer wesentlich anders gearteten Behandlung der Judenfrage der Mehrzahl nach ins sechste Jahrhundert. Indessen nicht auf die zeitliche Differenz ist der Unterschied zurückzuführen. Die gallikanische Kirche hat in schroffem Gegensatz zu der späteren Haltung der spanischen bereits vor Begründung der Frankenherrschaft ein rein gesellschaftliches Moment in den Vordergrund geschoben, das nach Massgabe der Landessitten für ihre Zwecke besonders wichtig sein mochte, aber auch unabhängig davon für alle Folgezeit ungemein bedeutsam geworden ist. Schon das Konzil von Vannes (465) verordnete, dass in Zukunft alle Kleriker die Gastmähler der Juden zu vermeiden haben und auch sie nicht bewirten sollen, allerdings mit der Begründung, dass die Juden nicht die bei den Christen üblichen Speisen geniessen; deswegen sei es unwürdig und lästerlich, dass ihre Speisen von den Christen genommen werden. „Da wir mit Erlaubnis des Apostels zu uns nehmen, was von jenen für unrein erklärt wird, so würden die Kleriker unter den Juden stehen, wenn wir gebrauchen, was von ihnen aufgetischt wird, und sie das von uns Dargebotene zurückweisen.“ Das hier für Geistliche ausgesprochene Verbot, mit

Juden zu speisen, dehnte das Konzil von Agde (506) auf Laien aus. Das (burgundische) Konzil von Epaon (517) verwehrte den am Gelage der Juden Besudelten mit einem Geistlichen Brot zu essen, das Konzil von Orléans (538) bedrohte Christen, welche an Gastmählern der Juden nachweislich teilgenommen haben, mit Exkommunikation auf ein Jahr, und das Konzil von Mâcon (583) schloss solche von jeder Gemeinschaft mit anderen Christen aus. Gesellschaftliche Absonderung der Ungläubigen von den Gläubigen war das angestrebte Ziel. Richtig erfasst hat den Sinn der älteren Verbote ein Schriftsteller der karolingischen Zeit, Erzbischof Agobard von Lyon: „Auf die Söhne des Lichts soll kein Schatten fallen durch Vergesellschaftung mit der Finsternis."

Verkehr mit Juden gefährdete den Glauben; daran mochte wohl etwas Wahres sein; denn dass die Kirche es verstand, die ihren Zwecken entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, lässt sich nicht abstreiten. Vor allem mit dem Wunderglauben standen die Juden auf gespanntem Fuss und machten von ihrer Ansicht kein Hehl. In Bordeaux, so erzählt Gregor von Tours, begab sich der vom Wechselfieber geplagte Presbyter Lupus am Festtage Sankt Martins morgens vor dem Gottesdienst in die Kirche des Heiligen. Ihm begegnete ein Jude, der ihn fragte, wohin er gehe. Lupus antwortete: Ich leide am Wechselfieber und eile jetzt zur Kirche des Heiligen, damit mich dessen Wunderkraft von der Krankheit befreie. Der Jude erwiderte: Martin wird dir nichts nützen, der ist von der Erde bedeckt zu Erde geworden. Vergebens suchst du sein Haus auf; denn nicht wird der Tote dem Lebenden helfen können. Diese Worte „der alten Schlange" sollen natürlich in der Erzählung nur die Folie abgeben für die nichtsdestoweniger erfolgte wunderbare Heilung des Lupus. Die Asche des Papyrus von zwei kleinen Wachskerzen, die bei den Reliquien des Heiligen gestanden hatten, in reinem Wasser aufgelöst und eingenommen, gab ihm die Gesundheit wieder. Dafür befiel das Wechselfieber den Juden, „aber seinen unbilligen Sinn wandelte die Plage nicht um."

In anderen Fällen mag der standhafte Zweifel mehr Eindruck gemacht haben. Leonastis, ein Archidiacon zu Bourges, hatte vergeblich viele Ärzte aufgesucht, um das verlorene Augen-

licht wiederzuerlangen; endlich kam er zur Kirche des heiligen Martin, blieb dort zwei oder drei Monate und betete unter Fasten unablässig um Genesung. Als das Fest des Heiligen nahte, klärten sich seine Augen, und er begann zu sehen. Nach Hause zurückgekehrt, berief er einen Juden, der ihm zur Vermehrung der Sehkraft Schröpfköpfe auf die Schultern setzte; darauf wurde er wieder blind und blieb es, trotzdem er zur Kirche zurückkehrte. Hätte Leonastis den Juden nicht zugezogen, so wäre er gesund geblieben, meint Gregor von Tours. Wer himmlische Heilung empfangen hat, soll nicht irdische aufsuchen.

Der Wunderglauben war aufs engste mit dem kirchlichen System verknüpft; an den sinnfälligen Mirakeln erwies es die Wahrheit der christlichen Lehre, jeder Zweifel musste das Wachstum der sorgsam gehüteten Pflanzung stören. So hüteten die Hirten ihre Herde vor allzu naher Berührung mit den Juden, die weder an Wunder noch an Dogmen glauben wollten. Ein Gefühl der Rassenverschiedenheit dem Absonderungsbestreben unterschieben, könnte nur doktrinäres Vorurteil. Die Ketzer, gleichgültig ob Römer oder Germanen, wurden nicht gar viel besser behandelt als die Juden. Das Konzil von Epaon (517) schloss höhere Geistliche, die am Gastmahl eines ketzerischen Geistlichen sich beteiligten, für ein Jahr vom Frieden der Kirche aus; niedere, die sich solches herausnahmen, bedrohte es mit Schlägen. Die Abschliessung, künstlich hergestellt, widersprach alteingewurzelten Gewohnheiten. Keinesfalls wurden die kirchlichen Gebote streng beobachtet. Vom heiligen Hilarius rühmt sein Biograph, Venantius Fortunatus, dass ihm durchzuführen gelang, was unter den Sterblichen sehr schwierig zu sein scheine, nämlich sich des Speisens mit Juden oder Ketzern zu enthalten. Hilarius ging selbst noch weiter. Solchen Abscheu hegte der allerheiligste Mann vor den Feinden des katholischen Glaubens, dass er nicht einmal im Vorbeigehen mit ihnen den Gruss wechselte. Ob bereits der 366 verstorbene Bischof Hilarius von Poitiers die von späteren Konzilien aufgestellten Vorschriften noch überbot, lässt sich bezweifeln. Fortunatus legte wohl seinem Helden bei, was zu seiner Zeit, zweihundert Jahre später, in kirchlichen Kreisen für wünschenswert galt. Um so deutlicher zeigt der Bericht, dass die spanischen Assimilationsversuche und

die gallischen Absonderungsbestrebungen aus gleicher Wurzel erwachsen sind; dass die letzteren erfolgreicher waren, sollte die Folge lehren.

Im sechsten Jahrhundert kann die Scheidung der Bevölkerung nach dem religiösem Bekenntnis noch nicht sehr weit gediehen sein. An der Einladung des Juden Armentarius zum Gastmahl bei dem Exvikar Iniuriosus nimmt Bischof Gregor von Tours keinen Anstoss. Das römisch-rechtliche Verbot der Mischehen haben mehrere Konzilien in den dreissiger Jahren des sechsten Jahrhunderts unter Androhung der Exkommunikation für den christlichen Teil wiederholt; vielleicht lag damals besonderer Anlass vor. Die Ausschliessung der Juden von Staatsämtern schlechthin zu dekretieren, war die Macht der Kirche noch nicht ausreichend. Der Beschluss des Konzils von Clermont (535): Juden sollen nicht dem christlichen Volke vorgesetzt werden, dürfte wohl als ein frommer Wunsch zu betrachten sein, über den die merowingischen Könige bei Ernennung ihrer Vertreter sich so gut hinwegsetzen konnten als über das entsprechende römische Gesetz, dessen Beobachtung schliesslich doch ihrem Gutdünken anheimgestellt war. Nun ist allerdings kein bestimmter Fall bekannt, dass ein Jude die Grafenwürde oder auch nur ein untergeordnetes Amt in der Grafschaft bekleidete. Vermutlich fanden sie mehr in der Finanzverwaltung Verwendung, und es hat daher das Konzil von Mâcon die Ausschliessung auf den Posten des Zolleinnehmers erstreckt. Immerhin bleibt beachtenswert, dass in Übereinstimmung mit dem gleichzeitigen Edikt Chlotars II. das Konzil von Paris (614) so nachdrücklich den längst geltenden Rechtssatz wiederholte: Kein Jude soll um irgend ein Staatsamt oder öffentliche Verrichtung über Christen beim König sich bewerben oder die Ausübung sich anmassen. Versucht er es, so wird er mit seinem gesamten Gesinde vom Bischof der Stadt, wo er das Amt gegen die kanonischen Satzungen erlangt hat, getauft. Eine kategorische Strafandrohung! Das Edikt Chlotars II., dem Königtum nach einer Periode innerer Wirren von der geistlichen und weltlichen Aristokratie abgerungen, beschränkte die königliche Gewalt in nicht unwesentlichen Stücken. Die leise Differenz zwischen der kurzen Zusage im Edikt und dem motivierten, mit allerdings recht

eigentümlicher Strafandrohung versehenen Konzilsbeschluss lässt vermuten, dass es dem Könige nicht so ganz leicht geworden ist, auf die Dienste von Juden grundsätzlich zu verzichten. Wohl noch unter Chlotar II. selbst haben zwei Konzilien das Verbot erneuert.

Christliche Sklaven durften die Juden im Frankenreich besitzen; darüber beklagte sich Papst Gregor (599) in gleichlautenden Briefen an die Königin Brunhilde und die Könige Theodorich und Theodebert, jedoch ohne Erfolg. Ein durchgreifendes Verbot, wie er es forderte, ist nicht erlassen worden. Frühere Konzilien beschränkten sich auf Verordnungen, die es ermöglichten, den Loskauf zwangsweise durchzuführen, spätere suchten den Sklavenhandel einzudämmen. Christen sollen nicht an Juden und Heiden verkauft werden, so lauteten Bestimmungen aus den zwanziger Jahren des siebenten Jahrhunderts. Wenn ein Christ im dringenden Notfall seine christlichen Unfreien veräussern will, so soll das nur an Christen geschehen, bei Verkauf an Heiden oder Juden trifft ihn Exkommunikation und der Kaufvertrag soll ungültig sein. Christliche Sklaven, die von den Juden zum Judentum übergeführt oder schwer misshandelt werden, sollen an den Fiskus fallen.

Die Frage des jüdischen Sklavenbesitzes hat offenbar im fränkischen Gallien nicht die gleiche Rolle gespielt wie im Westgothenreich. Nicht sowohl angesiedelte Unfreie kamen in Betracht, als Hausdiener, die auf dem Sklavenmarkt gekauft, leicht einen Herrn mit dem anderen vertauschten. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren die Juden Galliens in der Merowingerzeit überwiegend Stadtbewohner. Das liesse sich schon aus der angeblich ein Gesetz Childeberts I., des Sohnes Chlodwigs, wiederholenden Verfügung des Konzils von Mâcon (583) entnehmen: Die Juden sollen vom Gründonnerstag bis Ostersonntag nicht auf den Strassen und dem Markt spazieren gehen. Für die Ansässigkeit recht ansehnlicher jüdischer Gemeinden in einigen der bedeutenderen Städte liegen positive Zeugnisse vor. Als die Stadt Arles (508) von Franken und Burgundern belagert wurde, wachten die Juden auf einem Stück des Mauerrings, und es ist von der Schar der Juden die Rede, die stürmisch gegen den katholischen Bischof Caesarius Anklage auf Verrat

erhob. In Clermont soll (576) Bischof Avitus über fünfhundert auf einmal getauft haben, während die übrigen nach Marseille abzogen. Die Zahl erscheint selbst unter Einrechnung von Kindern und Sklaven im Vergleich zur Stärke jüdischer Gemeinden des späteren Mittelalters sehr beträchtlich, wird aber von einem Zeitgenossen mitgeteilt und kann wohl aus authentischen Aufzeichnungen stammen. Demnach darf auch für andere Städte, wo Juden nachweislich ansässig waren, Marseille, Orléans, Bourges ihre Zahl nicht allzu gering angeschlagen werden, absolut, und besonders relativ, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einwohnerschaft. Nur lässt sich nicht annehmen, dass sie irgendwo die Majorität bildeten; in Clermont ist ihnen die Volksmenge, welche die Synagoge stürmt, augenscheinlich weitaus überlegen.

Als Stadtbewohner haben keineswegs die Juden Galliens des Grundeigentums entbehrt. Dass ihnen neben Häusern in der Stadt Felder und Weinberge auf dem Lande gehörten, werden noch viel spätere Zeugnisse ergeben; aber auf Grundherrschaften mit angesiedelten Unfreien und anderen Hintersassen erstreckte sich ihr Besitz wohl nur ausnahmsweise. Die Grundherren, grössere und kleinere, lebten nicht mehr in der Stadt wie die römischen Possessoren, sondern widmeten sich auf ihren ländlichen Höfen nach germanischer Sitte agrarischer Beschäftigung. Reste des alten Zustandes mögen im Süden Frankreichs sich erhalten haben; im Norden blieb zwischen den weitausgedehnten Grossgrundherrschaften für kleinere und selbst mittlere Landeigentümer überhaupt wenig Raum. Bei der fortschreitenden Trennung zwischen Stadt und Land zogen sich die Juden auf erstere zurück, und es ist, wie die Existenz von Grundherrn, so auch die von Kolonen mosaischen Bekenntnisses in Gallien höchst fraglich. Einen rechtlich und wirtschaftlich von der Landbevölkerung gesonderten Bürgerstand gab es freilich in der Merowingerzeit nicht. Innerhalb des Mauerrings wohnten Voll-, Halb- und Unfreie so gut wie ausserhalb, und von einer Konzentration der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt konnte nicht im entferntesten die Rede sein, da die unfreien Handwerker auf den Fronhöfen den regelmässigen Bedarf der grundherrlichen Wirtschaft an Industrieerzeugnissen deckten. Für Kaufleute boten dagegen wohl die alten Verkehrsmittelpunkte den geeignetsten

Wohnplatz. Dass die Ansässigkeit der Juden in den Städten am Mittelmeer, zu denen neben Marseille auch Arles zu rechnen ist, mit ihrer kommerziellen Tätigkeit zusammenhängt, bedarf kaum der Bemerkung. Zum Süden stand sicherlich der Norden in regen Beziehungen; Priscus wollte seinen Sohn mit einer Hebräerin aus Marseille vermählen.

Der Import orientalischer Waren und der Export von Sklaven bewegte sich über die Häfen des Südens; doch haben nicht die Juden allein den Aussenhandel des Frankenreichs betrieben. Gleich ihnen waren christliche Syrer in den Städten ansässig, so in Orléans, wo sie beim Einzuge König Guntrams erscheinen. Über ihr Treiben in Gallien fehlt es nicht an anderweitigen Nachrichten; Vermittler des Luxus und der Sittenlosigkeit ihrer Heimat, unterschieden sie sich nicht gerade zu ihrem Vorteil von den Juden. Gewiss legen auch für diese manche Zeugnisse die Vorstellung von den schlauen Handelsleuten nahe, die sich überall einzuschleichen wussten, wo es zu verdienen gab, die zwischen den kämpfenden Heeren sich durchwanden und die Gunst der Grossen erschmeichelten, so etwa wie sie in Deutschland über ein Jahrtausend später geschildert werden. Die Zeugnisse sind merkwürdig genug.

Das Konzil von Mâcon verbot, dass Juden anlässlich irgend welcher Geschäfte mit Nonnen innerhalb des Klosters sich im Geheimen unterreden, dort den Vertrauten spielen oder Aufenthalt nehmen. Apollinaris Sidonius, Bischof von Clermont, liess (473) mitten in der Bedrängnis durch Burgunder und Gothen zweimal Briefe an seinen Freund, den Patricius Magnus Felix, durch den Juden Gozolas überbringen. Einen anderen Juden empfahl er (472) angelegentlichst dem Bischof Eleutherius von Tournai, einer Stadt, die im ursprünglichen Eroberungsgebiet der Salfranken gelegen, vor Chlodwig Sitz ihrer Könige war. Juden pflegten also in Nonnenklöstern Geschäfte zu machen; um den Weg in die Halle des mit seinen Recken zechenden Wodanverehrers sich zu eröffnen, gebrauchten sie die Vermittlung christlicher Bischöfe. Ihre vielgerühmte Findigkeit liesse sich schon in recht früher Zeit entdecken; wenig Phantasie gehört zur Ausmalung des Bildes, wie der listige Hebräer dem biederen Germanen seine Waren anpries oder fromme Nonnen durch

Ausbreitung von Kostbarkeiten zu irdischen Gedanken verlockte. Indessen besagt der Brief des Sidonius keineswegs, dass der Jude in Handelsgeschäften nach Tournai reiste. „Derartige Leute pflegen ehrenhafte Sachen vor zu haben," drückt er sich aus. „Du kannst, wenn du auch den Unglauben dieses mühsalbeladenen Mannes bekämpfst, doch für seine Person eintreten". Vielleicht handelte es sich um den Loskauf von Gefangenen. Die Nonnenklöster aber hatten schon wegen ihrer Güterverwaltung so viel mit weltlichen Angelegenheiten zu tun, dass selbst das Konzil von Mâcon sie nicht gänzlich am Verkehr mit Juden hinderte, sondern nur Einschränkungen machte hinsichtlich deren Aufnahme in unmittelbare Dienstverpflichtung, wie familiaritas wohl auch hier besser zu interpretieren ist, und daraus folgendes längeres Verweilen. Die Verknüpfung der Bestimmung mit Vorsichtsmassregeln gegen den Verkehr jüngerer Geistlicher in den Klöstern zeigt überdies, dass nicht sowohl die Waren der Juden als deren Person für allzu eindrucksfähig auf die Nonnen erachtet wurde. Briefbeförderung durch Juden stand allerdings wohl mit Handelsreisen in Zusammenhang, lässt aber, vereinzelt wie die Fälle sind, keine weiteren Schlussfolgerungen zu auf deren besonderes Geschick, die Kriegsgefahren zu vermeiden.

IX. Nicht andauernd feindselig hat sich die katholische Kirche Galliens gegen die Juden verhalten, und selbst der Bekehrungseifer blieb lange in mässigen Grenzen. Das Konzil von Agde (506) wollte Juden nur nach achtmonatlicher Vorbereitungszeit zur Taufe zulassen, weil häufig Rückfälle vorkämen. Wenn, wie kaum zu bezweifeln ist, Übertritte vom Judentum zum Christentum stattfanden, so war doch auch das Gegenteil nicht ganz selten. Das Konzil von Orléans (541) erwähnt unter den Fällen des Proselytismus, gegen die es einschreitet, Verheiratung christlicher Sklavinnen mit Juden und Freilassung von Sklaven unter der Bedingung, dass sie beim Judentum bleiben. Dieser Vorbehalt sollte ungültig sein, wenn der betreffende Unfreie von christlichen Eltern geboren war; sonst blieb er offenbar in Kraft. Erst in den letzten Jahrzehnten des sechsten Jahrhunderts wandte sich die Kirche entschiedeneren Massnahmen

zu, und dabei kam, wenn nicht alles trügt, neben dem rein religiösen noch ein halbwegs politisches Moment in Betracht.

Die Bischöfe Galliens, vielfach aus vornehmen römischen Familien, den alten Senatorengeschlechtern, hervorgegangen, betrachteten sich als die natürlichen Häupter der Stadtbevölkerung, für die sie in weltlichen wie in geistlichen Dingen zu sorgen sich verpflichtet fühlten. Das Verhältnis hat schon früh im fünften Jahrhundert sich herausgebildet; die Bischöfe traten als Fürsprecher der Bürger bei den andrängenden Barbaren auf, wirkten zur Verteidigung der Stadt mit, kauften Gefangene los und spendeten Almosen an die Verarmten. Es gerieten aber auch bei dem schnell wachsenden Reichtum der Kirchen an Grundbesitz viele Leute in wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit von ihren Vorstehern. Die Juden haben sich der Anerkennung einer gewissen Vormachtstellung der Bischöfe keineswegs entzogen. Mehrfach wird berichtet, dass sie trauernd deren Leichenbegängnis folgten. So ertönten hebräische Gesänge bei der Totenfeier für den heiligen Hilarius von Arles (449). Als Bischof Caesarius von Arles starb (542), gaben ihm alle, Gute oder Schlechte, Gerechte und Ungerechte, Christen oder Juden, das letzte Geleit, obgleich er, freilich viele Jahre zuvor, bei der Belagerung der Stadt durch Franken und Burgunder mit den Juden in sehr ernsthaften Konflikt geraten war. Die Leiche des Bischofs Gallus von Clermont begleiteten (551) die Juden unter Wehklagen mit brennenden Fackeln zur letzten Ruhestätte. Gerade wenn es, wie man wohl annehmen darf, bei solcher Ehrung sich nicht um singuläre Vorgänge handelte, die durch besondere Beliebtheit eines einzelnen Bischofs verursacht waren, sondern um eine allgemein übliche Zeremonie, kam darin die Tatsache zum Ausdruck, dass auch die Juden, die seiner geistlichen Leitung nicht folgten, ihn als den ersten Mann in der Stadt anerkannten.

Für die Bischöfe musste es nun nahe liegen, die Gegenwirkungen zu beseitigen, die sich aus der Existenz einer von ihnen unabhängigen, religiösen Gemeinschaft in der Stadt immer wieder ergeben mochten. „Ich bin ein Hirt, den Schafen des Herrn vorgesetzt," sagte Bischof Avitus von Clermont zu den

Juden seiner Stadt, „und von euch hat jener wahre Hirt, der für uns gelitten hat, gesagt, er habe andere Schafe, welche nicht aus seinem Stalle sind, die müsse er herbeiführen, damit eine Herde und ein Hirt werde. Wenn ihr also glauben wollt wie ich, so seid eine Herde unter meiner Hut, wo nicht, so verlasst den Ort.“ Die Verpflichtung zur Judenbekehrung fasste demnach Avitus nicht als unbedingte auf; sie galt ihm nur für Clermont, wo er das Bischofsamt übte. Wer in der Stadt wohnt, hat sich seiner Autorität zu unterwerfen; Andersgläubige müssen abziehen. Die von Avitus nicht ohne Anwendung schwerer Bedrohungen durchgesetzte Massentaufe (576) erregte jedenfalls erhebliches Aufsehen; Venantius Fortunatus schilderte das Ereignis in Versen auf Veranlassung des Gregor von Tours, der es selbst in seinem Geschichtswerk ausführlich darstellt. Das Beispiel fand gewiss Nachahmer. Bischof Sulpicius von Bourges (gestorben 646) liess nach der Angabe seines Biographen in der Stadt keinen Ketzer, Heiden oder Juden wohnen, der sich nicht der Taufe unterzog. Handelte jeder Bischof ebenso, dann blieben den Juden wenig Zufluchtsorte. Indessen lag doch in dem Verhalten eine Eigenmächtigkeit, die nur aus der wachsenden Schwäche des Königtums gegenüber der Aristokratie erklärbar ist. Wohl heben die Berichte hervor, die Bekehrung sei freiwillig erfolgt; dass aber die Juden von Clermont in Lebensgefahr schwebten, verhehlt wenigstens Fortunatus nicht; die Zerstörung der Synagoge, die allerdings ohne direkte Mitwirkung des Bischofs vor sich ging, war unter allen Umständen gesetzwidrig. In Orléans, wo vermutlich ein ähnlicher Vorgang sich abgespielt hatte, verlangten die Juden, wie bereits bemerkt mit Recht, Herstellung der Synagoge auf Staatskosten, und nur aus Rücksicht auf die geistlichen Grossen des Reichs versagte ihnen König Guntram Gehör. Das Hervorrufen von Volksbewegungen gegen die Synagogen und ihre Besucher durch die Bischöfe war eine Tradition aus römischer Zeit; dass sie aber im partikularistischen Interesse ihrer besonderen Kirche den Juden die Wahl zwischen Taufe und Vertreibung stellten, darf als eine Eigentümlichkeit des fränkischen Gallien aufgefasst werden, die anderwärts schon deswegen nicht in gleicher Weise sich wiederfindet, weil der Staat den lokalen Gewalthabern nicht so freien Spielraum liess.

Eine Vertreibung der Juden aus dem gesamten Frankenreich hat niemals stattgefunden. Steuerzahlende Untertanen in die Fremde zu jagen, war nicht Sitte der Zeit. Die Könige verlangten für ihr Gebot unbedingten Gehorsam, auch wenn es sich auf Gewissensfragen bezog. Der Westgothe Sisibut und der Langobarde Perctarit befahlen den Juden sich zu bekehren, von freiem Abzug im Weigerungsfall war nicht die Rede. Ebenso hat König Chilperich (582) vielen Juden auferlegt, sich taufen zu lassen; bei einer ganzen Anzahl, die gehorchten, stand er selbst zu Pate. Priscus, der standhaft blieb, wurde ins Gefängnis geworfen, in dem er verweilte, bis er unter Darreichung von Geschenken Aufschub für Erfüllung des Gebots erlangte. Eine gleichartige, für alle Juden des Frankenreichs geltende Verordnung soll König Dagobert (etwa im Jahre 629) erlassen haben. Die Nachricht ist in ihrer ursprünglichen Gestalt, und soweit sie sich auf Vorgänge in Gallien bezieht, nicht anzufechten; was fern im Osten geschah, konnte der Verfasser der sogenannten Chronik des Fredegar nicht genau wissen. Der byzantinische Kaiser Heraklius hat also an den Frankenkönig Dagobert eine Gesandtschaft geschickt und ihn ersucht, allen Juden seines Reiches zu befehlen, dass sie durch die Taufe zum katholischen Glauben übertreten; Dagobert erfüllte den Wunsch sofort. Fraglich kann nur sein, welche Wirkung das Gebot übte, und vor allem, ob es die Judenfrage erledigte.

Kaum weniger treu als die spanischen Juden hielten die gallischen zur Lehre der Väter. Einige der durch Chilperich getauften kehrten zu ihrem früheren Unglauben zurück, sodass sie den Sabbat beobachteten und den Sonntag ehrten, berichtet Gregor von Tours. Die, welche Bischof Sulpicius von Bourges bekehrt hatte, leben „bis zum heutigen Tage“ als Christen, rühmt sein nicht viel jüngerer Biograph. Der Fall, dass die Bekehrung vorhielt, dürfte nicht häufig gewesen sein. Bei der Schwierigkeit des offenen Rücktritts waren demnach die Ansätze zu dem für Spanien im siebenten Jahrhundert so charakteristischen Scheinchristentum auch in Gallien vorhanden; aber von einer analogen Weiterentwicklung ist nichts bekannt, kein Gesetz, kein Konzilsbeschluss untersagte getauften Juden die mosaischen Gebräuche zu beobachten. Dieser Umstand ist so gut wie ent-

scheidend für die Lösung des Problems, ob nach 629 noch Juden im Frankenreich lebten, und ob also die mehr als anderthalb Jahrhunderte später dort nachweislich ansässigen unmittelbare Nachkommen der alten oder neu aus dem Orient zugewandert sind. Selbst wenn das Gebot Dagoberts allgemein durchgeführt worden wäre, hätten die wider ihren Willen Bekehrten Mittel und Wege zu finden gewusst, sich dem Zwange zu entziehen.

Für die spätere Merowingerzeit erfahren wir kaum etwas Sicheres von Juden aus dem fränkischen Gallien. Zum Leichenbegängnis der Äbtissin Rusticula zu Arles kamen tränenden Auges nicht nur Gläubige, sondern auch Juden, berichtet ihr Biograph; aber die Worte hat er einem älteren Werke entlehnt, und Verlass ist auf seine Angaben überhaupt nicht, ganz abgesehen davon, dass das Todesjahr der Heiligen nicht fest steht. Ein Konzil zu Châlons, das unter Chlodwig II., einem Sohne Dagoberts, damals Teilherrscher in Neustrien, abgehalten wurde, verfügte, dass niemand einen Unfreien über die Grenzen des Reichs König Chlodwigs verkaufen solle, damit nicht christliche Unfreie durch solchen Handel in die Bande der Gefangenschaft oder, was schlimmer ist, in Knechtschaft bei den Juden geraten. Aus der sehr unbestimmten Erwähnung zu schliessen, dass damals, wenigstens in Neustrien, keine Juden mehr ansässig waren, halte ich nicht für gerechtfertigt. Verkauf christlicher Sklaven an Juden innerhalb der Landesgrenzen war bereits nach früheren Konzilsbeschlüssen ungültig; befanden sich die verkauften Objekte ausserhalb, so gab es kein Mittel, den Kontrakt rückgängig zu machen. Die Bestrebungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels mussten also notwendigerweise dazu führen, die Veräusserungsbefugnis auf das Inland zu beschränken. Dass der Handel mit heidnischen Sklaven erlaubt blieb, sollte für die Folge bedeutsam werden. Da übrigens Neustrien allseitig von anderen Teilen des Frankenreichs begrenzt war, in denen seit Dagobert Juden gleichfalls nicht hätten wohnen dürfen, wäre die Gefahr, dass christliche Sklaven aus Neustrien in den Besitz von Juden gelangten, sehr gering gewesen. Es lässt sich vielmehr annehmen, dass der Konzilsbeschluss erging, weil die im Lande ansässigen Juden fortfuhren in alter Weise den Sklavenhandel zu betreiben, und da in Gallien nichtchristliche Unfreie kaum

noch zu finden waren, werden sie schon damals Länder aufgesucht haben, wo es deren noch gab. So wird es zu erklären sein, dass jenseits des Kanals Erzbischof Theodor von Canterbury (669—91) und später Erzbischof Egbert von York (735—66) sich veranlasst sahen, neben kirchlichen Vorschriften gegen den Verkehr mit Juden das Verbot, christliche Sklaven an sie zu verkaufen, auch für England einzuschärfen. Von der Römerzeit her sind Juden schwerlich in Britannien sesshaft geblieben. Die Angelsachsen hatten bei ihrer Festsetzung auf der Insel sich den Boden angeeignet und die Bewohner vertrieben oder zu Sklaven gemacht. Als Römer können die Juden nicht im angelsächsischen England gelebt haben. Dass sie vor der Verfolgung durch Dagobert massenhaft übers Meer flüchteten, lässt sich kaum annehmen. Sklaven aus England sah schon Papst Gregor I. auf dem Markt in Rom. Mit dem Export menschlicher Ware wird wie überall der Import fremder Luxusartikel Hand in Hand gegangen sein; an beidem nahmen vermutlich die Juden Galliens Anteil.

III. Abschnitt.

Die Juden des Orients im Zeitalter Mohammeds und der Khalifen.

I. Kaiser Heraklius erfuhr durch astrologische Künste, dass beschnittene Völker mit Gottes Willen das Reich verwüsten würden, deswegen schickte er Gesandte an den Frankenkönig Dagobert mit der Aufforderung, die Juden taufen zu lassen. Er selbst hatte beschlossen, in allen Provinzen des Reiches das Gleiche zu tun; er wusste nicht, von woher dieses Unglück über das Reich kommen würde. Die bereits erörterten Nachrichten in der sogenannten Chronik des Fredegar lassen, sagenhaft getrübt wie sie sein mögen, ausser dem Vorgange in Gallien jedenfalls noch den einen bemerkenswerten Umstand erkennen, dass die Schicksale der Juden im Morgen- und Abendland andauernd in einem gewissen Zusammenhang standen. Was in Palästina geschah, übte noch lange nach Erlöschen des Patriarchats Rückwirkungen auf die über den Erdkreis Zerstreuten.

Von der äusseren Lage der Juden Palästinas und des Orients unter oströmisch-byzantinischer Herrschaft sind wir nicht gerade gut unterrichtet. Die Kaiser schritten auf den früher eingeschlagenen Bahnen fort. Ausnahmegesetze und drückende Verwaltungsmassregeln bezeugten ihre Ungunst gegen die nicht rechtgläubigen Untertanen. Dabei können in der wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden kaum erhebliche Veränderungen vor sich gegangen sein. Zumal da, wo sie in dichteren Massen beisammen wohnten, wandten sie sich allen Erwerbszweigen zu; Ackerbau, Handwerk und Handel gaben ihnen Nahrung wie von jeher. Diesen Eindruck gewinnt man ganz unstreitig aus den spärlichen Zeugnissen.

Ein syrischer Heiliger, Sergius, liess seinen Glaubenseifer an der Synagoge eines Dorfes aus, dessen jüdische Einwohner, aller Wahrscheinlichkeit nach als Kolonen, der Kirche von Amid Abgaben entrichteten. Von einem Hebräer, der den Beruf eines Glasbläsers in Konstantinopel betrieb, erzählt eine Wundergeschichte haarsträubende Dinge. Den eigenen Sohn soll der hartherzige Vater in die Flammen des Schmelzofens geworfen haben, und unversehrt ging der Knabe aus der Glut hervor; aber so gross war das Wunder nicht, dass es für den Vater einen zu der grausigen Tat geeigneten Beruf erst geschaffen hat, der sonst nicht von Juden ausgeübt wurde. Einem jüdischen Glasbläser in Emesa spielte der Asket Simeon Salus einen üblen Streich. Während der Handwerker fleissig am Schmelzofen seine Arbeit verrichtete, erwies der sonderbare Heilige an ihm seine Wunderkraft, indem er zum Ergötzen der gaffenden Müssiggänger jedesmal, wenn jener ein Gefäss auszog, das Zeichen des Kreuzes machte, und dann zerbrach das Gefäss. Reiche jüdische Kaufleute hatten zu Machusa, dem persischen Antiochia, am Tigris ihren Wohnsitz; sie werden nicht verfehlt haben, Handelsbeziehungen mit denen im byzantinischen Reich zu pflegen und in Arabien; nur so ist es zu erklären, dass sie durch Schiffahrt über das Rote Meer ihre Schätze erwarben. Auf den Wegen des ost-westlichen Warenzuges waren Juden an den verschiedensten Orten zu finden. Die Insel Jotabe bewohnten Hebräer, unabhängig seit alters, bis sie Kaiser Justinian der römischen Herrschaft unterwarf. Fünfundzwanzig Meilen südlich von Aila gelegen, dem Umschlagplatz am Nordende des östlichen Ausläufers des Roten Meeres (Golf von Akaba), wo die Karawanenstrasse nach Palästina begann, war die Insel jedenfalls Zwischenstation für die Indienfahrer.

Von den Juden zu Aila berichtet eine Legende, die im Koran Erwähnung gefunden hat. Als sie bemerkten, dass am Sonnabend unzählige Fische sich im Meere zeigten, während an anderen Tagen keine zu sehen waren, übertraten einige von ihnen das Gebot der Sabbatruhe, begaben sich auf den Fischfang und wurden zur Strafe in Affen verwandelt. Vermutlich betrieben die Juden gleich anderen Anwohnern des Roten Meeres Fischerei; im Innern Arabiens widmeten sie sich vorzugsweise

dem Ackerbau. Darüber liegen ebenso einwandfreie als anschauliche Zeugnisse in der ungemein reichhaltigen arabischen Überlieferung von Leben und Taten des Propheten Mohammed vor. Ganz eigenartige Zustände sind es, die uns da entgegentreten. Vielleicht weichen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden in Arabien nicht so stark ab von den gleichzeitig bei den Juden im übrigen Orient bestehenden, als es scheinen könnte, weil nur von jenen ausführliche Nachrichten vorliegen; dafür trägt ihre gesellschaftliche Stellung einen besonderen Charakter, da sie gleich den Arabern nach Blutsverwandtschaft in unabhängige Stämme sich gliederten, die in Ermangelung einer höheren, staatlichen Gewalt selbst für den Schutz ihrer Angehörigen sorgten. In sich durch die heilige Pflicht der Blutrache verknüpft, mit anderen häufig in Fehde verwickelt, führten die jüdischen wie die heidnischen Stämme Arabiens ein freies, wenn auch nach unseren Begriffen wildes Leben.

Primitive, an die Zeiten der Urväter erinnernde Daseinsformen treten uns aus den Quellen entgegen. Da erfahren wir von den Dattelbäumen des jüdischen Stammes der Benu Nadhir in Medina, die Mohammed nach den Worten des jüdischen Dichters Sammak abhauen liess, „noch ehe die Frucht gepflückt war.“ Der Perser Salman berichtet in den Erinnerungen aus seinem wechselvollen Leben, wie er als Sklave eines Juden von den Benu Kureiza in Medina gerade auf der Spitze eines Dattelbaums sich befand, als seinem Herrn, der unter ihm sass, die Ankunft des Propheten mitgeteilt wurde. Auch Abd Allah ibn Sallam, ein gelehrter Schriftkenner, befand sich gerade auf der Spitze eines Dattelbaumes, als ein Mann die merkwürdige Neuigkeit brachte. Der schriftkundige Mucheirik, den Mohammed den besten unter den Juden genannt haben soll, und der für ihn kämpfend in der Schlacht bei Ohod fiel, war sehr reich an Dattelbäumen. Cheibar, die Vorratskammer des Hidschas, wurde ausschliesslich von Juden bewohnt. Als Mohammed eines Morgens mit den Scharen der Gläubigen zur Belagerung der Stadt heranzog, begegnete er Arbeitern, die keiner Feindseligkeiten gewärtig „früh ausgegangen waren mit ihren Schaufeln und grossen Körben.“ In der fruchtbaren Ebene muss der Ackerbau ungemein reichen Ertrag geliefert haben. Auf mehr als zwei-

tausend Wask Weizen und zwanzigtausend Wask Datteln sind nach zahlenmässigen Angaben in den Quellen die Naturaleinkünfte veranschlagt worden, von denen die Juden nach ihrer Unterwerfung durch Mohammed abzugeben hatten. Ein Wask Datteln genügte, um einen Mann drei Monate zu ernähren. Ein arabischer Dichter verspottete nachträglich die Cheibariten, dass sie so schlecht „die angehäuften Saatfelder und Dattelpflanzungen verteidigt“ hätten. Tatsächlich leisteten sie in ihren Burgen hartnäckig genug Widerstand, und als sie später durch den Khalifen Omar nach Kufa am Euphrat verpflanzt wurden, blieben sie auf den ihnen dort angewiesenen Ländereien jedenfalls der agrarischen Beschäftigung getreu.

Dass neben der Pflege der Dattelhaine und Feldbestellung die Viehzucht im Leben der Bewohner von Cheibar eine Rolle spielte, darf bei dem allgemeinen Charakter der arabischen Wirtschaftsweise nicht Wunder nehmen. Alle dort erbeuteten Hühner und anderen Haustiere soll Mohammed dem Ibn Lukeim Alabsi geschenkt haben. Während der Belagerung einer der Burgen kam ein Hirt, Alaswad, zu dem Propheten „und hatte eine Herde bei sich, die er für einen Juden hütete, und bat ihn, ihm den Islam vorzutragen“, was denn auch geschah. „Als er sich zum Islam bekehrt hatte, fragte er Mohammed, was er mit der ihm anvertrauten Herde, die er um den Lohn hütete, anfangen sollte? Mohammed antwortete: schlage sie ins Gesicht, so wird sie zu ihrem Herrn zurückkehren.“ Als Alaswad der Aufforderung entsprochen hatte, ging die Herde „fest geschlossen, als wenn sie jemand antriebe, bis in die Burg“, wo sich vermutlich ihr Stall befand. So konnte auch Abu-l-Jasar Kaab die Heldentat gegen eine Hammelherde verrichten, von der er nicht ohne Rührung noch in hohem Alter zu erzählen pflegte. „Ich war eines Abends bei Mohammed in Cheibar, als Schafe eines Juden kamen, dessen Burg wir belagerten. Mohammed sagte: wer gibt uns von diesen Schafen zu kosten? Abu-l-Jasar antwortete: ich, Gesandter Gottes! Mohammed sagte: so tu es! ich lief davon wie ein Strauss. Als Mohammed mich so laufen sah, sagte er: Gott! erfreue uns durch ihn! Ich holte die Schafe ein, als die ersten schon in der Burg waren, doch fasste ich noch zwei von den hinteren, nahm sie unter meinen Arm und lief

damit fort, als hätte ich gar nichts in der Hand, bis ich sie vor Mohammed hinwarf, wo sie geschlachtet und verzehrt wurden."

Wegen des vorhandenen Viehbestandes waren die Burgen der Juden reichlich mit Lebensmitteln versehen. „Die Benu Sahm von Aslam kamen zu Mohammed und sagten: bei Gott, wir sind erschöpft und haben nichts. Da Mohammed ihnen auch nichts zu geben hatte, betete er: Gott! Du kennst ihren Zustand, du weisst, dass sie keine Kraft mehr haben, und dass ich ihnen nichts zu geben vermag, darum lass sie die Burg erobern, welche am meisten Reichtümer und fettes Fleisch und andere Lebensmittel enthält. Am folgenden Morgen gab Gott die Burg des Saab ibn Muads in ihre Gewalt, und keine unter allen von Cheibar war so reich an Fleisch und anderem Mundvorrat als diese." Dem Propheten selbst wäre freilich der Genuss des Hammelfleisches beinahe verhängnisvoll geworden. Um die gefallenen Stammesgenossen zu rächen, brachte ihm nach dem Friedensschluss Zeineb, die Gattin des Sallam ibn Mischkam, ein gebratenes Schaf, in das sie Gift getan hatte, und zwar war der Bug, den Mohammed am liebsten ass, am stärksten vergiftet. Er griff auch nach dem Bug, „kostete einen Bissen davon, schluckte ihn aber nicht" und entging so der Gefahr.

Im Gegensatz zu den umherschweifenden Beduinen erscheinen die Juden Arabiens zur Zeit des Propheten, fast ganz so wie noch heutzutage, als ein sesshaftes Bevölkerungselement von Ackerbauern und Gewerbetreibenden. Auf die Kunst der Edelmetallbearbeitung verstanden sich die Benu Keinukaa in Medina, die weder Felder noch Dattelbäume besassen. Ihr Bazar bildete jedenfalls den Mittelpunkt des städtischen Verkehrs. Nach einer allerdings wenig glaubwürdigen Überlieferung soll Anlass zu dem Kriege der Benu Keinukaa mit Mohammed ein unflätiger Scherz gegeben haben, den ein zu ihnen gehöriger Goldschmied sich gegen eine Araberin erlaubte, die Milch auf dem Markt des Stammes zum Verkauf brachte und sich vor seinem Laden niedergesetzt hatte. Auf dem Bazar der Benu Keinukaa versammelte Mohammed die Juden, um ihnen die Strafe Gottes anzukündigen, wenn sie nicht zum Islam überträten. Ebendort „bekämpfte" Omar, der spätere Khalif, den zu dem Stamme gehörigen Schriftkenner Zeid ibn Allusseit, den

gleichen, der, als Mohammed ein Kamel verloren ging, sagte: Mohammed behauptet, es käme ihm Kunde vom Himmel zu, und doch weiss er nicht, wo sein Kamel hingekommen ist."

Dass übrigens die Juden sich begnügten, von ihnen selbst angefertigte Waren zum Verkauf zu stellen, lässt sich kaum annehmen. Jüdische Kaufleute werden erwähnt. „Mohammed sagte einst: Erschlaget jeden Juden, der in eure Hand fällt! Da fiel Muheisse über Ibn Suneina her, einen jüdischen Kaufmann, der ihnen Kleider und andere Gegenstände verkaufte, und tötete ihn. Huwejisse, sein älterer Bruder, der damals noch kein Muslim war, schlug ihn, und sagte: Du Feind Gottes, hast du einen Mann erschlagen, von dessen Gut das meiste Fett an deinem Leibe herrührt?" Der eigentliche Grosshandel Arabiens lag jedenfalls nicht in den Händen von Juden, die an seinem Mittelpunkt, Mekka, wohl nur schwach vertreten waren. Von Mekka gingen regelmässige Karawanenzüge nordwärts nach Syrien und südlich nach Yemen. Mohammed selbst hatte, ehe er den Beruf zum Religionsstifter in sich fühlte, Handelsreisen unternommen; vielleicht war er bis Bostra gelangt, der Hauptstadt des fruchtbaren Haurân, wo schon sein Urgrossvater Getreide geholt haben soll. Sonst war Gaza, der Hafen am Mittelmeer, Endziel der Karawanen von Mekka. Dorthin brachten sie Rosinen, edle Metalle und vor allem Leder, dessen Zubereitung im südlichen Arabien viele Hände beschäftigte. Dafür tauschten sie Erzeugnisse der syrischen Industrie ein, Gewebe aus Wolle und Seide und Luxusartikel.

Ganz gewiss standen auch die arabischen Juden mit denen Syriens und Palästinas in Verbindung. Ein Jude aus Syrien, Ibn Alhajjaban, hat sich einige Jahre vor der Ankunft Mohammeds in Medina niedergelassen; aber das Handelszentrum war eben Mekka. Am Pilgerfeste beim arabischen Nationalheiligtum der Kaaba fanden Jahrmärkte statt, und unverletzlich gewahrte Stammessitte gewährleistete Wallfahrern wie Kaufleuten Sicherheit. Mekka lebte ausschliesslich vom Verkehr. An manchen Karawanen waren alle Bewohner der Stadt, Männer und Frauen, beteiligt. Die Kaufleute nahmen für die Reisen Geldsummen auch in ganz kleinen Beträgen auf und erstatteten den Einlegern nach Verkauf der Waaren bei der Rückkehr die

Hälfte des Bruttogewinnes, der auf wenigstens 50% zu veranschlagen ist. Der Gesamtwert des jährlichen Waarenumsatzes zwischen Mekka und Syrien ist auf $^1/_4$ Million Goldstücke (gegen 3 Millionen Mark) geschätzt worden.

Darlehnsgeschäfte in verschiedenen Formen und auch mit hohem Zins waren den Arabern durchaus nicht unbekannt. Ein Koranvers verheisst: „Wer dem Allah ein Darlehen macht, dem wird er es doppelt zurückerstatten.“ Zufälligerweise betrifft ein nachweisbarer Fall, in dem ein Darlehen gegen Unterpfand — allerdings nur zum Schein — in Frage kam, einen Araber mosaischen Bekenntnisses, der nur mütterlicherseits von Juden stammte. Ka'b ibn Alaschraf in Medina, „ein Mann vom Stamme Taii, von den Benu Nubhan, dessen Mutter von den (jüdischen) Benu Nadhir war“, erschien durch seinen Widerstand dem Propheten so gefährlich, dass dieser Meuchelmörder aussandte, um ihn aus dem Wege zu räumen. Die Tat wurde durch List vorbereitet. Silkan ging zu Ka'b, klagte ihm, dass er und seine Genossen Not litten, und sagte schliesslich: „Ich wünsche, dass du uns Lebensmittel verkaufest, wir geben dir ein Unterpfand und schliessen einen Vertrag, und du erweisest uns dadurch eine Wohltat. Ka'b fragte: Wollt ihr mir eure Kinder als Unterpfand geben?“ Silkan lehnte ab, er und seine Gefährten würden ihm Panzer verpfänden, „so viel die Schuld beträgt. Da Ka'b die Waffen nicht verschmähte, sagte er: nun, die Panzer sichern die Heimzahlung“. So kamen die Mörder bewaffnet zu Ka'b.

Grosszügige, wenn auch nicht gerade saubere Spekulationsgeschäfte haben die getreuesten Anhänger des Propheten unternommen. Als Mohammed den jüdischen Stamm der Benu Kureiza in Medina ausrottete, die Männer hinrichten liess, Frauen und Kinder aber gleich der übrigen Beute als Sklaven unter seine Getreuen verteilte, kaufte sein Schwiegersohn Othman auf gemeinschaftliche Rechnung mit Abd al-Rahman so viel Weiber, „als er wohlfeil erhalten konnte, unter der Bedingung, dass der Kaufpreis erst nach einer bestimmten Frist bezahlt werden soll“. Nun kamen die Juden benachbarter Orte, um nach alter, stets beobachteter Sitte, die Gefangenen aus der Knechtschaft loszukaufen. Die Preise gingen in die Höhe, und

die beiden Unternehmer erzielten bedeutenden Gewinn. So liessen sie sich für zwei Frauen 150 Goldstücke bezahlen, deren Preis bei der Versteigerung 30 bis 40 Goldstücke gewesen war, während die ersten Käufer sie mit geringem Aufschlag veräussert haben werden.

Alle Erwachsenen männlichen Geschlechts von den Kureiziten wurden niedergemetzelt; es sollen wenigstens sechshundert gewesen sein. Die Zahl der Frauen und Kinder, abgesehen von den ganz kleinen, muss sich etwa auf eintausend belaufen haben. Nach Angaben über Teilung der Beute ist das Vermögen auf durchschnittlich etwa 50 Goldstücke für den Kopf berechnet worden, eine Ziffer, die wohl ein wenig zu niedrig gegriffen sein mag, die aber jedenfalls zeigt, da in ihr nicht nur der Wert der Fahrhabe, Waffen, Geräte, Teppiche, Kamele, sondern auch der Immobilien, vor allem der Dattelpflanzungen eingerechnet ist, dass von übermässigem Reichtum der Juden nicht die Rede sein kann. Ungefähr gleich stark wie die Benu Kureiza sind wohl die beiden anderen jüdischen Stämme zu Medina, die Benu Nadhir und die Benu Keinukaa, gewesen. Letztere sollen 700 Waffenfähige gezählt haben. Ausserdem gab es unter den arabischen Stämmen gewiss nicht ganz wenige Bekenner der mosaischen Lehre. Schon dem Zahlenverhältnis nach kam den Juden in Medina eine erhebliche Bedeutung zu, und doch war Medina „stets die südlichste und schwächste“ der jüdischen Ansiedlungen, die bis dorthin von den Grenzen Palästinas aus in langgezogener Kette sich erstreckten.

II. Die Geschichte der Juden Arabiens vor Mohammed ist durch ein Gewebe von Sagen und Legenden verschleiert. Vermutlich in nicht gar zu früher Zeit ging ihre Ausbreitung über den nördlichen Teil des Landes vor sich. Vielleicht waren es Flüchtlinge aus den Römerkriegen, die nach den Oasen der syrischen Wüste und unter die Dattelhaine des Hidschas sich retteten, um in dem freien Lande ein Leben nach der Urväter Weise zu führen. Jathrib oder Medina, „die Stadt des Propheten“, soll ursprünglich oder doch eine Zeit lang ganz jüdischen Bewohnern gehört haben; von dort soll die Bekehrung der

himjaritischen Könige zum Judentum ausgegangen sein. Durch die Feuerprobe bewiesen der Legende nach Kaab und Assad, zwei Schriftkundige vom Stamme Kureiza, den Bewohnern von Yemen die Wahrheit der Thora und die Nichtigkeit ihrer Götzenbilder. Der Gegensatz zu den christlichen Äthiopiern, die von Afrika aus durch Kriegszüge übers Meer Südarabien zu unterwerfen suchten, scheint die Hinneigung der Himjariten zum Judentum beeinflusst zu haben. Im Kampfe gegen die Eindringlinge soll (um 530) Dhu Nowas (der Lockenträger) oder Joseph, wie er sich mit hebräischem Namen nannte, gefallen sein, der gleiche König, dem Berichte von verschiedener Seite her, allerdings wohl stark übertreibend, die grausame Niedermetzlung der Christen in Nadschran zur Last legen.

In diesen Kriegen spielten übrigens neben den religiösen auch Handelsinteressen eine Rolle. Römische Kaufleute aus dem Byzantinerreich, die durch das Land der Himjariten nach Äthiopien ihren Weg nahmen, wurden von Dhu Nowas ihrer Waren beraubt und getötet, zur Vergeltung für die schlechte Behandlung der Juden unter römischer Herrschaft. Die Störung des Handelsverkehrs veranlasste den Äthiopierkönig zur Eröffnung der Feindseligkeiten. Im Welthandel war dem „glücklichen“ Arabien seit uralten Zeiten eine hervorragende Bedeutung zugefallen, als Zwischenstation für den Bezug indischer Produkte und als Ursprungsland des hochgeschätzten Weihrauchs; aber die blühenden Reiche der Minäer und Sabäer an der Südostküste des Roten Meeres sind verfallen, da nach einem missglückten Versuch des Kaisers Augustus, sie zu unterwerfen, durch direkte Schiffahrt der Römer nach der Küste von Hadramaut und Indien ihre Vermittlung des Verkehrs überflüssig wurde. Eine Anzahl yemenischer Stämme suchte im Norden der Halbinsel neue Wohnsitze; diese südarabische Wanderung hat die Benu Aus und Benu Chasradsch nach Medina geführt, wo sie mit den dort ansässigen Juden feindlich und freundlich sich abfanden, schliesslich aber untereinander in Fehde gerieten. Nicht lange vor der Ankunft Mohammeds haben in der Schlacht bei Bo'ath die Ausiten mit Hülfe der Juden einen Sieg über die Chasradschiten erfochten; doch bekämpften sich auch die jüdischen Stämme Kureiza und Nadhir als Verbündete der Aus und Chasradsch.

So vollständig waren eben die Juden den Arabern in Sitten und Lebensgewohnheiten assimiliert, dass vom Bewusstsein eines nationalen Gegensatzes kaum die Rede sein konnte, und selbst die Religion bildete nichts weniger als eine schroffe Scheidewand. Den nüchternen Söhnen der Wüste sagten die Mysterien des christlichen Glaubens wenig zu. Viel eher vermochten sie sich mit den Lehren des Judentums zu befreunden, die unter ihnen eine wohl recht beträchtliche Anhängerschaft gewannen. Der offene Übertritt, den keine Staatsgewalt hinderte, vollzog sich um so leichter, da die Beschneidung ohnehin alteinheimischer Gebrauch war.

Nicht den Juden, sondern dem noch in unklaren, heidnischen Vorstellungen befangenem Teil seiner Landsleute verkündete Mohammed die erhabene Lehre von der Einheit Gottes mit der Überzeugungstreue und dem glühenden Eifer des wahren Propheten. Deswegen musste er aus Mekka fliehen. Dass er gleichwohl zu Medina, wohin er sich, von den Chasradschiten aufgefordert, begab, in Gegensatz zu den Juden geriet, war eine unausbleibliche Folge der äusseren Umstände, unter denen sich hier seine Wirksamkeit entfaltete. Als gottgesandten Propheten, für den er sich hielt, wollten ihn die Juden nicht anerkennen, wie das seine Anhänger taten, und sie haben wohl gar die Absonderlichkeiten seines Wesens durch Spott gegeisselt. Es wurde aber die von Mohammed begründete, theokratische Genossenschaft der Gläubigen (Moslimen), ursprünglich zum Lebensunterhalt auf Krieg und Beute angewiesen und rasch anwachsend nach den ersten Erfolgen, ein Machtmittel zur Ausbreitung des neuen Glaubens (des Islam) durch das Schwert. Die stete Uneinigkeit der Juden, ihr mangelnder Zusammenhalt gegenüber der zu spät erkannten Gefahr, trugen dazu bei, dass sie unterlagen. In diesen Kämpfen und Erfolgen stählte sich die Kraft der glaubensbegeisterten Scharen, die binnen kurzem das persische Reich über den Haufen werfen und dem byzantinischen seine besten Provinzen entreissen sollten. Aus dem Judentum stammen die für Mohammeds Lehre massgebenden Ideen; der Widerstand, den die Juden dem Propheten entgegensetzten, übte entscheidenden Einfluss auf die Ausbildung des Islam; und die Nachwirkungen der Vorgänge, die damals in

kleinem Kreise sich abspielten, erlangten die weittragendste Bedeutung für die Schicksale der Juden im ganzen Orient und selbst in einem Teile des Abendlands.

Der erste Vertrag, den Mohammed, bald nach seiner Ankunft in Medina, mit den Juden schloss, zugleich die Verfassungsurkunde für seine Anhängerschaft, gewährleistete ihnen unter Wahrung des Stammesverbandes und der bisherigen Bündnisse eine vollkommene Gleichberechtigung. „Die Juden der Benu Auf bilden ein Volk mit den Gläubigen, die Juden behalten ihren Glauben und die Moslimen den ihrigen, ebenso ist ihre Person und sind ihre Freigelassenen oder Schutzgenossen heilig, mit Ausnahme derer, die ein Verbrechen oder eine Gewalttat begehen, wodurch sie jedoch nur sich selbst und ihre Familie ins Verderben stürzen.“ Das gleiche gilt für andere Juden; sie und die Gläubigen leisten sich gegenseitig im Kriege Beistand und tragen die Kriegskosten gemeinsam, so lange sie zusammen Krieg führen. „Wer Medina angreift, soll von allen zurückgeschlagen werden. Werden sie aufgefordert, einen Frieden zu schliessen und im Frieden zu leben, so sollen sie der Aufforderung folgen; fordern sie zu ähnlichem auf, so sollen ihnen auch die Gläubigen folgen, ausser wenn sie einen Glaubenskrieg führen.“

Die anfängliche Gleichstellung verwandelte sich in Überordnung der Moslimen, als nach Ausbruch des offenen Konflikts Mohammed trotz des Vertrages erst die Benu Keinukaa, dann die Benu Nadhir aus Medina vertrieben und schliesslich die Benu Kureiza ausgerottet hatte. Die Juden von Cheibar verloren bei der Unterwerfung ihr Grundeigentum, das die Sieger unter sich, gleich wie die Beute, verteilten; jedoch wurde ihnen das Land zur Bebauung überlassen unter der Bedingung, dass sie die Hälfte des Ertrages den neuen Eigentümern ablieferten. Dieselbe Verpflichtung übernahmen die jüdischen Bewohner von Wadi-l-Kura, Tayma und Fadak bei ihrer Unterwerfung. Der Abgabe kam nicht privatrechtlicher Charakter, sondern staatsrechtlicher zu; sie war nicht Pachtzins sondern Steuer, und zum weitaus grössten Teil fiel sie an Mohammed selbst, zur Verwendung für die gemeinsamen Zwecke der Gläubigen; nur Cheibar, weil mit Waffengewalt erobert, war geteilt worden. Die reichen Einkünfte, die so dem Propheten zuflossen, dienten

zur Vermehrung seiner Anhängerschaft. Wer von den heidnischen Arabern zu ihm übertrat, nahm den Islam an. Juden und Christen wurde der neue Glauben nicht mit Gewalt aufgezwungen; vielmehr erhielten sie, wenn sie sich unterwarfen, freie Ausübung ihrer Religion zugesichert.

Mohammed soll sich geäussert haben: „Auf den Juden lastet der Hass Gottes, und die Christen sind im Irrtum.“ Gleichwohl ist er nicht so weit gegangen, von ihnen die Anerkennung seines Prophetentums zu verlangen, nur seiner und der Gläubigen weltlichen Herrschaft sollten sie sich fügen und dementsprechende Abgaben entrichten. Als nach dem Übertritt Mekkas ganz Arabien dem Propheten zufiel, verfuhr er bei Ordnung der neuen Verhältnisse nicht gleichmässig. Den Fürsten der Himjariten schrieb er: „Juden und Christen, welche den Islam annehmen, teilen auch mit den anderen Gläubigen Vorteile und Lasten. Die, welche bei ihrem Glauben verharren, sollen nicht abtrünnig gemacht werden, sie sollen nur Kopfsteuer bezahlen, nämlich jeder Erwachsene weiblichen oder männlichen Geschlechts, frei oder Sklave, einen vollwichtigen Dinar (Goldstück) oder einen Stoff von gleichem Wert. Wer dies dem Gesandten Gottes entrichtet, erhält den Schutz Allahs und seines Gesandten, wer es verweigert, ist ein Feind Gottes und seines Gesandten.“ Dem Mundzir, dem Fürsten von Hagar (am persischen Meerbusen), antwortete Mohammed auf die Anfrage, wie er mit den Persern und Juden in seinem Lande zu verfahren habe: „Tue, was dir gut dünkt, und wir werden dich von deinem Posten nicht absetzen. Wer dem Magismus oder Judentum treu bleibt, muss Kopfsteuer bezahlen.“ Mundzir benutzte die Vollmacht, um von den Andersgläubigen ausser der Kopfsteuer die Hälfte der Ernte einzuziehen. Handelte es sich in diesen Fällen um zerstreut unter den Arabern wohnende Juden, so hat Mohammed mit jüdischen Stämmen, die sich in ihrer Gesamtheit unterwarfen, unmittelbar Verträge geschlossen. Den Ganba zu Makna (am Roten Meer) legte er die Verpflichtung auf, in Zukunft ein Viertel vom Ertrage ihrer Palmen und ein Viertel von den Fischen, die sie fingen, abzuliefern; von jeder anderen Steuer und von Frondienst sollen sie frei sein, müssen aber gehorchen; auch sollen sie keinen anderen Fürsten haben als einen Mann

aus ihrer Mitte oder einen Anhänger des Propheten. Günstigere Bedingungen erlangten die (jüdischen) Benu Ghadijja und Benu Arydh. Erstere hatten für die Gewährung des Schutzes Kopfsteuer zu zahlen, letztere von jeder Ernte zehn Wask Weizen und zehn Wask Gerste abzuliefern und jährlich fünfzig Wask Datteln. Die Juden von Midian zeigten noch viel später einen auf Leder geschriebenen Brief des Propheten, der vermutlich ihren Unterwerfungsvertrag enthielt. Den Christen von Nadschran legte Mohammed ganz ähnliche Verpflichtungen auf wie an anderen Orten den Juden. Bemerkenswert ist eine Bestimmung der Urkunde: „Die noch ausständigen auf Schulden lastenden Zinsen fallen weg und in Zukunft dürfen sie keine Zinsen nehmen, noch Wuchergeschäfte treiben."

III. Auf der Höhe der Erfolge schied Mohammed aus dem Leben (8. Juni 632). Seinen Anhängern hatte er die Mahnung hinterlassen: „Vergöttert mich nicht, wie Isa der Sohn Mariams vergöttert worden ist, nennt mich Diener und Gesandter Gottes." Befehlshaber der Gläubigen wurde nach dem Tode des Propheten sein Stellvertreter, der Khalif, zugleich geistliches und weltliches Oberhaupt des Staatswesens, das binnen kürzester Frist weit über die Grenzen Arabiens sich ausdehnte. Die Eroberungen des Islam führten im Orient ein neues Zeitalter herauf, wie es durch die Völkerwanderung im Westen geschehen war. Die unmittelbaren Rückwirkungen der welterschütternden Ereignisse auf die Lage der Juden lassen sich bei dem Mangel an sicheren Nachrichten nicht ganz leicht erkennen.

Arabien, die Geburtsstätte der neuen Religion, sollte nach dem Willen des zweiten Khalifen, Omar, ihr ausschliesslich vorbehalten sein. Deswegen wurden, wie die Christen von Nadschran, so die Juden von Cheibar und Wadi-l-Kura zur Auswanderung genötigt. Dass damals sämtliche Juden das Land verlassen mussten, lässt sich keinesfalls annehmen. Wenigstens diejenigen, die einen Vertrag mit Mohammed vorzeigen konnten, waren wohl von der Vertreibung ausgenommen. Von den späteren Schicksalen der Juden Arabiens ist freilich nicht viel bekannt; eigentlich erst den neueren Reisenden verdanken wir wieder zuverlässige Kunde über ihre Lebensweise. An einem Wendepunkt

der Geschichte war ihnen eine bedeutsame Rolle zugefallen. Da treten sie gleichsam für einen Augenblick mit all ihren Eigentümlichkeiten in helles Licht und sinken dann schnell wieder in das Dunkel zurück, das sie vorher umhüllte.

Ausserhalb Arabiens regelte sich das Verhalten der Moslimen gegen Juden und Christen nach den bereits von Mohammed festgestellten Grundsätzen. Den freiwillig sich Unterwerfenden wurde gegen Entrichtung von Kopf- und Grundsteuer Sicherheit für Leben und Eigentum zugestanden und Duldung in der Ausübung ihrer Religion gewährt. Förmliche Verträge sind darüber geschlossen worden, die keineswegs immer nur als eine Folge des äusseren Zwanges erscheinen; denn nicht unbedingt als Feinde betrachtete die eingeborene Bevölkerung von Syrien und Egypten die eindringenden Araber. Zweifellos stellte der Sieg des Islam den vom orthodoxen Bekenntnis abweichenden christlichen Sekten ein ungleich grösseres Mass religiöser Duldung in Aussicht, als die byzantinischen Kaiser für Ketzer gelten liessen, und aufs engste verknüpften sich mit den gerade damals besonders heftigen dogmatischen Streitigkeiten die uralten, in der Römerzeit überdeckten, aber nicht ausgetilgten nationalen Gegensätze des Orients. Indem die Araber Heer und Beamte der Griechen verdrängten, wechselten Syrer und Kopten nur die Herren, die sie als steuerpflichtige Untertanen durch ihre Arbeit zu ernähren hatten, und die neue Herrschaft bot, wie bereits bemerkt, manche Vorteile gegenüber der alten. Mehr noch als den Waffenerfolgen verdankten die Araber dem Entgegenkommen der Landeseingeborenen den reissend schnellen Fortschritt ihrer Eroberungen. Bei all diesen Vorgängen ist nun in der Überlieferung von den Juden höchst selten die Rede, obgleich sie gewiss nicht teilnahmlos der grossen Umwälzung gegenüberstanden und wohl auch Gelegenheit fanden, sich bemerkbar zu machen.

In Palästina bildeten die Juden immer noch den Grundstock der Bevölkerung, an Zahl sicherlich stark zurückgegangen unter dem Druck byzantinischer Staatskirchenpolitik, aber zu selbständigem Vorgehen nicht zu schwach und begierig nach Abwerfung des harten Jochs. Das hatte sich nicht lange vor

dem Auftreten Mohammeds gezeigt, als der Perserkönig Chosru II erfolgreiche Angriffe gegen das durch innere Wirren gelähmte Kaiserreich richtete. Dem persischen Heere, das 614 in Palästina vordrang, schlossen sich zur Eroberung von Jerusalem die Juden von Tiberias, aus den Gebirgen Galiläas, von Nazareth und der Umgegend an. Gar schlimm sollen sie in der heiligen Stadt gegen die Christen gewütet haben; dass sie aber ihrer 90000 erschlugen, ist zum mindesten eine arge Übertreibung; die Zerstörung der Kirchen ging wesentlich von den Persern aus. Indem nun das Land, zumal während der unmittelbaren Bedrohung der Reichshauptstadt Konstantinopel durch Chosru, von kaiserlichen Besatzungen entblösst war, kam es zu weiteren Unruhen.

Die Juden von Tyrus, so wird berichtet, 4000 an Zahl forderten die von Jerusalem, Cypern, Damaskus, des Gebirges Galiläa und Tiberias auf, die Christen von Tyrus in der Osternacht, wenn sie in der Kirche versammelt wären, zu überfallen und niederzumachen, dann nach Jerusalem zu ziehen, alle Christen dortselbst aus dem Wege zu räumen und die Stadt in Besitz zu nehmen; aber der kaiserliche Befehlshaber zu Tyrus und die Einwohner erhielten Kunde von dem Plan, setzten die Juden in der Stadt gefangen, schlossen die Tore und stellten Wurfmaschinen zur Verteidigung auf, sodass die Juden, die in grossen Scharen heranzogen, nichts ausrichten konnten. Dafür zerstörten sie alle Kirchen ausserhalb der Mauern von Tyrus, und so oft sie eine Kirche zerstörten, brachten die innen befindlichen Christen je hundert der gefangenen Juden auf die Höhe der Mauern, schnitten ihnen die Köpfe ab und warfen dieselben nach aussen. Auf solche Weise wurden 2000 Männer enthauptet; dann zogen sich die Juden zurück und erlitten durch die nachsetzenden Tyrier grosse Verluste. Dieser Bericht einer späteren, aber recht gut unterrichteten Quelle ist wohl nicht völlig aus der Luft gegriffen. Der alte Gegensatz zwischen dem jüdischen und hellenistischen Element der Stadtbewohnerschaft hatte noch im 6. Jahrhundert zu manchem Zusammenstoss geführt, in Caesarea wie im syrischen Antiochia. Zur Zeit des Kaisers Phokas, kurz vor dem Einfall der Perser, erscheinen die Juden in Antiochia als der angreifende Teil; den Patriarchen Anastasius sollen sie in grausamer Weise getötet haben.

Dass die Juden Palästinas während der Bedrängnis des Byzantinerreichs durch die Perser sich einer gewissen Selbständigkeit erfreuten, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Ihr Führer, der reiche Benjamin von Tiberias, darf als ein Grossgrundbesitzer betrachtet werden, zu den durch ihren Anhang von Kolonen und Sklaven mächtigen Herren gehörig, die bei dem Verfall der staatlichen Gewalt gleichsam als natürliche Häupter des Volks auftraten. Erst nachdem Kaiser Heraklius auf kühnen Feldzügen gegen das Zentrum des persischen Reichs den Frieden erzwungen hatte, gewann die byzantinische Herrschaft in Palästina wieder Festigkeit. Damals muss nun über die Juden eine schwere Katastrophe hereingebrochen sein, die letzte in der Reihe der Verfolgungen, die ihnen den Boden des Stammlandes entfremdeten. Was eigentlich vorging, lässt sich aus den teils unvollständigen, teils legendenhaft entstellten Berichten nicht mit Sicherheit erkennen. Aller Wahrscheinlichkeit nach erneuerte Heraklius bei seiner Anwesenheit in Jerusalem (629) das hadrianische Verbot für Juden, die heilige Stadt zu betreten; bis auf einen Umkreis von drei Millien blieb ihnen die Annäherung untersagt, die zur Zeit in oder bei Jerusalem wohnenden Juden wurden vertrieben. Es ist ganz glaublich, dass in diesen Massregeln der Bruch eines Vertrages lag, den Heraklius bei seiner Ankunft zu Tiberias mit den dort ansässigen Juden, denen vom Gebirge Galiläa, von Nazareth und allen anderen Ortschaften der Gegend geschlossen hatte. Nur auf verbriefte Bedingungen hin war die Rückkehr unter byzantinische Herrschaft erfolgt, und wenn kirchliche Einflüsse auf den Vertragsbruch eingewirkt haben sollen, so mögen doch auch politische Erwägungen dem Kaiser nicht fern gelegen haben. Die geschlossene Masse der Juden bildete, wie eben die vorangegangenen Ereignisse erwiesen, eine Gefahr bei feindlichen Einfällen. Demnach beschränkte sich die von Heraklius ins Werk gesetzte Verfolgung nicht auf Vertreibung der Juden aus dem Umkreis Jerusalems; er soll auch ein schreckliches Blutbad unter den Gebirgsleuten von Galiläa angerichtet haben. Die dem Gemetzel entronnenen flüchteten in die Wüste und nach Egypten. Von einer allgemeinen Judenverfolgung im byzantinischen Reich berichtet jedoch nur der bereits mehrfach erwähnte fränkische

Chronist. Nicht einmal in ganz Palästina scheint Heraklius mit Gewalt vorgegangen zu sein; den reichen Benjamin von Tiberias veranlasste er durch Überredung zur Taufe.

Jedenfalls liegt in diesen Vorgängen, wie es sich auch um die Einzelheiten verhalten mag, der Grund, dass bei der arabischen Eroberung Palästinas und Syriens, die wenige Jahre später begann, von einem gemeinsamen Auftreten der Juden sich keine Spur zeigt. Ungewiss bleibt selbst, ob die schnelle Übergabe vieler der Städte nach den Niederlagen des byzantinischen Feldheeres auf ihre Rechnung zu setzen ist. Caesarea soll allerdings durch Beihülfe eines Juden gefallen sein. Für Jerusalem schloss (637) der christliche Patriarch Sophronius einen Unterwerfungsvertrag, der angeblich die Ausschliessung der Juden aufrecht erhielt. Dagegen scheint der Vertrag des Patriarchen Cyrus von Alexandria mit dem arabischen Feldherrn Amr (642), kraft dessen die Byzantiner Egypten räumten, die ausdrückliche Bestimmung enthalten zu haben, dass die Juden in Alexandria wohnen bleiben dürften. Dass deren Zahl 40000 betrug, lässt sich dem schwerlich echten Schreiben des Amr an den Khalifen Omar kaum glauben.

Die weitere Ausdehnung der arabischen Herrschaft nach Westen hin schritt nur langsam vorwärts. Erst am Anfang des 8. Jahrhunderts konnte die Eroberung Nordafrikas für vollendet gelten, als die eingeborenen Berbern nach verzweifeltem Widerstande zum Islam übergetreten waren. Aus mohammedanischen Berbern setzte sich das Heer zusammen, dessen Sieg bei Xeres de la Frontera (711) über das Schicksal der Pyrenäenhalbinsel entschied; die eine Schlacht warf das Westgothenreich über den Haufen. Den Juden Spaniens musste die rasch sich vollziehende Eroberung des Landes als Befreiung von dem Joch des aufgezwungenen Christentums erscheinen. Vermutlich haben sie die vordringenden Moslimen mit Jubel begrüsst und nach Kräften ihnen Vorschub geleistet. Es ist jedoch sehr wenig von Einzelheiten bekannt. In Toledo sollen die Juden den Angreifern die Stadttore geöffnet haben, während die Christen in der Kirche beteten. Elvira erhielt nach der Einnahme eine Besatzung von Juden und Moslimen. Immerhin werden die Drangsale des Krieges und die Beschwerden des Übergangs in die neuen Ver-

hältnisse sich auch den Juden Spaniens fühlbar gemacht haben. Einige Jahre nach Begründung der arabischen Herrschaft bewog eine messianische Bewegung in Syrien viele, ihre Güter im Stich zu lassen und nach dem heiligen Lande zu ziehen. Nicht anders wie im Westen können sich die Juden im Osten gegenüber den Eroberungen der Araber verhalten haben, und wenigstens in Babylonien hatten sie ein nicht ganz unbedeutendes Gewicht in die Wagschale zu werfen.

IV. Im sechsten Jahrhundert waren über die babylonische Judenschaft schwere Verfolgungen durch die dem Feuerkultus ergebenen Perserkönige hereingebrochen; ihre Organisation ist deswegen nicht zersprengt worden. Das Exilarchat bestand fort, obgleich der Exilsfürst, Mar Sutra II., bei einer bewaffneten Erhebung nach anfänglichen Erfolgen unterlag. Die grossen Lehrhäuser zu Pumbadita und Sura, in ihrer Wirksamkeit zeitweilig gehemmt, sind nicht eingegangen. Speziell die jüdischen Bewohner von Machusa werden als leicht zu Aufruhr geneigt und von hitziger Gemütsart geschildert. Bei inneren Streitigkeiten des Perserreichs haben sie ganz entschieden Partei ergriffen. Dass sie dem Usurpator Bahram gegen den verfolgungssüchtigen König Hormisdas IV. ihre nicht gering zu erachtende Unterstützung liehen, hing allerdings wohl mit religiösen Beweggründen zusammen.

Von den Arabern wurden nach dem Sturz des Perserreichs die babylonischen Juden besonders rücksichtsvoll behandelt, sei es wegen unmittelbar geleisteter Dienste, oder wohl eher, um ihre Anhänglichkeit zu gewinnen. In recht eigentümlichem Lichte lässt eine genügend bezeugte Tatsache das Verhältnis erscheinen. Der Khalif Omar schenkte dem Exilsfürsten Bostanai eine der durch Kriegsgefangenschaft nach geltender Rechtsanschauung in Sklaverei verfallenen Töchter des Perserkönigs Chosru. Bostanai nahm die Königstochter zur Gemahlin und zeugte mit ihr einen Sohn, den übrigens später seine Söhne von anderen, jüdischen Frauen als Kind einer Sklavin nicht für ebenbürtig anerkennen wollten.

In der Schenkung Omars lag eine um so bedeutsamere Ehrenbezeugung für den Exilarchen, als der Khalif sonst den

Juden keineswegs wohlgesinnt sich zeigte. Auf ihn wird der sogenannte Omarbund zurückgeführt, das sind die beschränkenden Vorschriften, denen Andersgläubige unter der Herrschaft der Moslimen sich fügen mussten, und die, bald milde gehandhabt, bald strenger eingeschärft, das Grundgesetz wurden, nach dem in der Folge die Rechtsstellung der Juden wie der Christen sich regelte, überall wo die Staatsverfassung auf den Lehren des Islam beruhte; denn geistliches und weltliches Recht fielen im Islam zusammen, Religion und Staatsordnung der Araber hatten die Worte des Propheten zur gemeinsamen Quelle. So erscheint der Omarbund als Fortschritt in einer bereits von Mohammed eingeschlagenen Richtung. Auch äusserlich sollten der Islam als die herrschende Religion und die Moslimen als das herrschende Volk hervortreten; daher unterlag die im Prinzip gewährleistete freie Religionsübung Andersgläubiger gewissen Einschränkungen. Der Übertritt zum Islam durfte nicht gehindert werden, während auf dem Abfall Todesstrafe stand, ebenso auf Schmähung des Propheten oder Verspottung des mohammedanischen Kultus; die Errichtung neuer Synagogen oder Kirchen wurde untersagt. Den Moslimen kommt unbedingter Vorrang vor den unterworfenen Schutzgenossen zu. Sie sollen von diesen achtungsvoll behandelt und auf Reisen bewirtet werden. Die Andersgläubigen dürfen nicht auf Pferden reiten, sondern nur auf Mauleseln oder Eseln; um sich von den Moslimen zu unterscheiden, müssen sie in besonderer Tracht einhergehen oder doch ein Abzeichen an der Kleidung tragen.

In die Kapitulationsbedingungen syrischer Städte soll Omar zuerst solche Bestimmungen eingeflochten haben, die nachher zur allgemeingültigen Norm wurden und speziell für die Lage der Juden im Orient massgebend geblieben sind. Es steht dazu nicht in Widerspruch, dass wohl gerade durch Omar die Stellung des babylonischen Exilarchen vermöge staatlicher Bevollmächtigung eine bedeutsame Erhöhung erfuhr. Eigentlich nur auf Kriegs- und Finanzwesen erstreckte sich die Staatsverwaltung des Islam; in die inneren Angelegenheiten der Untertanen mischte sie sich möglichst wenig; so lange nur die Abgaben richtig einkamen, blieb ihnen eine weitgehende Autonomie. Aller Wahrscheinlichkeit nach war vom Standpunkt der Herrscher aus Einziehung

der Steuern von den jüdischen Gemeinden und deren Ablieferung an die Staatskasse die wichtigste Funktion des Exilarchen. Dafür standen ihm selbst bestimmte, jedenfalls nicht unbeträchtliche Einkünfte zu. Indem nun die Juden in dem Sprössling aus dem Hause König Davids ihr natürliches Oberhaupt verehrten, wurde seine Stellung der eines tributären Fürsten nicht unähnlich. Als solchen haben ihn auch die Khalifen durch die ihm gewährten Ehrenbezeugungen anerkannt. Freilich erstreckte sich die Gewalt des Exilsfürsten nicht auf ein bestimmt abgegrenztes Gebiet, sondern nur auf die Personen der mehr oder weniger zerstreut lebenden Juden, und was innerhalb der Judenschaft als seine vornehmste Amtsbefugnis erscheint, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Ernennung der Richter für die Gemeinden, teilte er mit den Schulhäuptern von Sura und Pumbadita, deren ersterer, durch den Titel Gaon ausgezeichnet, an Rang dem Exilarchen zunächst stand. Die Verwaltung der Gemeinden wurde durch sieben Vorsteher geführt, die aus Wahl der Mitglieder hervorgingen; Aufsicht übte der Delegierte des Exilarchen oder eines der Schulhäupter, je nach der Zugehörigkeit zum Amtsbereich des einen oder der anderen.

Die Ausbildung dieser Organisation kann nicht auf einmal erfolgt sein. Schon die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Exilsfürst und Schulhäuptern muss mannigfache Konflikte hervorgerufen haben. Es scheint fast, als ob der Streit zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, der den jüdischen Staat vor dem Fall des zweiten Tempels zerrüttet hatte, in dem babylonischen Gemeinwesen seine Fortsetzung fand, und dabei war alles abhängig von den Launen orientalischer Despoten. Gleichwohl ist die gaonäische Epoche die erste Blüteperiode des Judentums im Mittelalter geworden, eine Zeit geistigen Kampfes und Fortschritts. Die Beschäftigung mit der Lehre, in ausgetretenen Gleisen sich bewegend seit Abschluss des Talmuds, gewann neues Leben inmitten der religiösen Erregung, welche die Welt des Islam durchdrang. Wie unter den Anhängern des Propheten abweichende Meinungen über den Wert der schriftlichen und mündlichen Tradition hervortraten, so tauchten unter den Juden Sektierer auf, welche die Verwerfung der talmudischen Satzungen predigten, und nicht alle kleideten ihre Anschauungen in das

Gewand messianischer Schwärmerei. Anan, der Stifter des Karäertums, ein Nachkomme des Exilsfürsten Bostanai, begründete nüchternen Sinnes seine Angriffe gegen den Talmud durch Zurückgehen auf die Bibel, und wenn die daraus entstandene Spaltung innerhalb des Judentums vornehmlich in Verschiedenheit der rituellen Observanz zum Ausdruck kam, so wirkte der einmal gegebene Anstoss zur Prüfung des Herkömmlichen doch auch weiter. Von der Schale auf den Kern gehend, begannen die Karäer nach dem Vorbild arabischer Theologen Kritik an der üblichen Auffassung des Gottesbegriffs zu üben. Dem neuen Geiste konnten die am alten hangenden Lehrhäuser sich nicht verschliessen. Saadia, der Gaon von Sura (gestorben 942), verschaffte dem vernunftgemässen Denken sein Recht neben der Autorität. Im Gegensatz zu dem grundstürzenden Zweifel sowohl als dem blinden Aberglauben der Menge suchte er nachzuweisen, dass die Lehre des Judentums nicht in Widerspruch stehe zu rationeller Erkenntnis. In dem religionsphilosophischen System des Saadia gipfelt die Ideenentwicklung der babylonischen Epoche. Das mosaische Postulat des Monotheismus war damit auf eine höhere Stufe gehoben. An dem aufgestellten Problem, Denken und Offenbarung in Einklang zu bringen, sollten spätere Generationen noch auf anderen Schauplätzen der jüdischen Geschichte ihre Kräfte erproben.

Ungleich weniger als über die Leistungen der Juden Babyloniens auf geistigem Gebiet ergeben die zugänglichen Quellen von ihrer wirtschaftlichen Lage. Nur zu sehr müssen allgemeine Erwägungen den Mangel positiver Nachrichten ersetzen. Die arabischen Eroberungen brachten nicht wie die Niederlassungen der Germanen auf dem Boden römischer Provinzen eine Umwälzung in den Grundbesitzverhältnissen hervor. Landteilungen zwischen den Siegern und Besiegten, wie im Occident, haben im Orient nicht statt gefunden. Die Moslimen bezogen aus der durch Grund- und Kopfsteuer der Untertanen gespeisten Staatskasse ein Jahrgehalt; ausserhalb Arabiens durften sie nach einem von Omar strengstens eingeschärften Gesetz weder Grundbesitz erwerben, noch Ackerbau treiben. Wer zum Islam übertrat, musste auf seine unbewegliche Habe verzichten. So haben die Araber sich auch nicht zerstreut in den eroberten Land-

schaften angesiedelt. Zur Sicherung der Herrschaft wurden grosse Lagerstädte errichtet, Kufa und Bassra im Irak (Euphratgebiet), Kairwan in Nordafrika. Hier wohnten die Moslimen beisammen, als ständige Garnison und immer bereit ins Feld zu rücken. Die bürgerlichen Geschäfte blieben den Andersgläubigen überlassen, den Schutzbefohlenen, deren Arbeit die Herren ernährte. Wohl hat die staatliche und gesellschaftliche Organisation des Islam nicht auf die Dauer ihre ursprüngliche Form bewahren können. Veränderungen wurden notwendig, als zumal in Persien massenhafte Übertritte erfolgten. Immerhin liegt auf der Hand, dass unter den obwaltenden Verhältnissen von einer Zurückdrängung der Juden auf bestimmte Berufsarten nicht die Rede sein konnte. Es lässt sich nur annehmen, dass sie in der gleichen Weise ihren Lebensunterhalt zu gewinnen suchten wie früher. Wenn zufällig berichtet wird, dass der aus dem Altertum berühmte Koloss von Rhodus einem jüdischen Kaufmann aus Edessa zum Abbruch verkauft wurde, so darf daraus nicht geschlossen werden, dass die Juden im Reich der Khalifen mit altem Metall zu handeln pflegten. Geht doch grade aus Erörterungen über rituelle Differenzen hervor, welch lebhaftes Interesse sie am Ackerbau nahmen. Der Wundertäter Aron, der babylonische Geheimlehren nach Italien verpflanzte, war der Sohn eines Müllers. Er soll mittels übernatürlicher Kräfte, als ein Löwe das die Mühle seines Vaters treibende Maultier zerrissen hatte, den Löwen selbst ins Joch gespannt haben. Jehuda Judghan aus der Stadt Hamadan, der Perser beibenannt, Stifter einer karäischen Sekte, war nach Behauptung seiner Gegner ursprünglich Kamelhirt.

In der Geschichte des Khalifats begann eine neue Epoche, als das Geschlecht der Omajjaden, aus dem fast ein Jahrhundert lang die Stellvertreter des Propheten hervorgingen, den Abbassiden erlag. Die Omajjaden hatten zu Damaskus in Syrien residiert, der abbassidische Khalif Mansur gründete 762 die neue Hauptstadt Bagdad, am Ufer des Tigris, in der fruchtbaren, von Kanälen durchschnittenen Landschaft, die schon seit alters in dem damals zurückgegangenen Ktesiphon und dem längst verfallenen Babylon der Mittelpunkt vorderasiatischer Großstaaten gewesen war. Die Stadt des Khalifen übertraf an Glanz selbst noch

ihre Vorgängerinnen. Dort floss zusammen, was das weit ausgedehnte Reich an Natur- und Kunsterzeugnissen hervorbrachte. Der schiffbare Strom stellte die Verbindung mit Bassra her, dem Ausgangspunkt für den Seeverkehr nach Indien. Bagdad ist in seiner Blütezeit ein Welthandelszentrum gewesen, wie wenige Städte früher oder später. Es lag in einer Gegend, wo die Juden seit alters einen starken Bruchteil der Bevölkerung bildeten, und doch scheinen sie unter der Bewohnerschaft von Bagdad selbst nur eine verschwindende Minderzahl ausgemacht zu haben. Nach zuverlässiger Angabe zahlten die dort ansässigen Juden und Christen insgesamt 26000 Dirhem (Silberstücke) Kopfsteuer. Da auf den Kopf der erwachsenen, männlichen Personen mindestens 12 Dirhem entfielen, kann ihre Zahl nicht viel über 2000 betragen haben. Später, gegen Ende des 12. Jahrhunderts, lebten allerdings nach der jetzt hergestellten Lesart bei Benjamin von Tudela an die 40000 Juden in Bagdad, während Petachja sie nur auf 1000 beziffert. Immerhin, wenn anderwärts und noch gerade in der neuesten Zeit die Juden häufig an den grossen Verkehrzentren sich zusammendrängten, so kann in Babylonien unter dem Khalifat die gleiche Erscheinung nicht eingetreten sein. Dabei verlautet nirgends etwas von künstlicher Beschränkung der jüdischen Zuwanderung nach Bagdad. Nahm doch dort, am Sitz der Regierung, der Exilsfürst seinen Aufenthalt. Es müssen die Beweggründe gefehlt haben, die sonst der Bevölkerungsverschiebung ihre Richtung gaben. Die Aussicht, in der Weltstadt reichen Erwerb durch kommerzielle Tätigkeit zu finden, reizte die Juden Babyloniens nicht zur Niederlassung. Die Annahme erscheint berechtigt, dass ihnen in dem hoch entwickelten Handelsverkehr Bagdads überhaupt keine hervorragende Rolle zukam; sie mögen nach alter Weise agrarische Beschäftigungen und Handwerke getrieben haben; aber der eigentliche Grosshandel im Innern des Reichs der Khalifen lag wohl nur zum geringsten Teil in ihren Händen. Anders stand es mit dem Aussenhandel, der Vermittlung des Verkehrs mit dem Abendland.

Von jüdischen Kaufleuten, Radaniten genannt, die zu Handelszwecken die Welt durchzogen, berichtet eine durchaus authentische Quelle, das Buch der Postrouten des Ibn Khordadbeh aus der Mitte des 9. Jahrhunderts. Die „Wanderer“, vieler Sprachen kundig,

reisten von West nach Ost und von Ost nach West, bald zu Lande, bald zur See. Sie brachten aus dem Occident Eunuchen, Sklavinnen, junge Sklaven, Seide, Pelzwerk und Schwerter. Vom Lande der Franken fuhren sie über das Mittelmeer nach Egypten, landeten zu Farama, packten ihre Waren auf Saumtiere und zogen zu Lande nach Kolzoum (Suez); dort gingen sie wieder in See nach Djedda, dem Hafen für Mekka, und dehnten ihre Reisen bis Indien und China aus. Bei der Rückkehr beluden sie sich mit Muskat, Aloe, Kampfer, Zimmt und anderen Produkten des Ostens. Wenn sie über Kolzoum nach Farama gelangt waren, segelten die einen nach Konstantinopel, um dort ihre Waren zu verkaufen, andere begaben sich in das Land der Franken. Bisweilen nahmen die jüdischen Kaufleute den Hinweg über Antiochia, von wo sich in drei Tagereisen der Euphrat erreichen liess. In Bagdad stiegen sie zu Schiff und fuhren den Tigris abwärts nach Obollah, um hier die Seereise nach Ostasien anzutreten. Nach Indien und China führten auch Landwege. Die Kaufleute, die aus Spanien und dem Lande der Franken kamen, begaben sich nach Tanger und Marokko, zogen durch Nordafrika nach Egypten, von dort über Ramlah, Damaskus, Kufa und Bagdad nach Bassra und weiter durch das südliche Persien. Es war aber auch ein Weg über Deutschland gangbar, indem man von hier durch das Land der Slaven nach der Stadt der Chazaren (an der Wolga) gelangte, zu Schiff das Kaspische Meer passierte und dann quer durch Zentralasien bis China zog. Als Ausgangspunkt der Reisen betrachtet Ibn Khordadbeh augenscheinlich den Westen, das Frankenreich und etwa noch Spanien. Die jüdischen „Wanderer“ waren nicht im Orient gebürtig, dessen Produkte sie dem Occident zuführten. Sie dürfen als Nachkommen und Nachfolger jener Kaufleute angesehen werden, die an den Höfen der Merovingerkönige in Gallien verkehrten. Während im Morgenland der jüdische Kaufmann unter der Menge anderer, gleicher Tätigkeit hingegebener, verschwand, erscheint er für das Abendland im Zeitalter Karls des Grossen als der berufene Vermittler des Welthandels.

IV. Abschnitt.

Die Juden im Reiche Karls des Grossen.

I. Eine ganze Anzahl Nachrichten erläutern des näheren Wesen und Bedeutung der wirtschaftlichen Stellung, die im Reiche Karls des Grossen den Juden zufiel. Am bekanntesten ist wohl eine Erzählung des S. Galler Mönchs Notker in seiner Sammlung von Anekdoten aus dem Leben Karls. Als eines Tages der Frankenherrscher in einer Stadt des südlichen Galliens sich aufhielt, bemerkte man Schiffe, die sich dem Hafen näherten. Einige meinten, es seien Juden, andere rieten auf Afrikaner oder britannische Kaufleute; der allerweiseste Karl aber erkannte in ihnen normannische Seeräuber und sagte: Diese Schiffe sind nicht angefüllt mit Waren, sondern strotzend von sehr tapferen Feinden. Anspruch auf wörtliche Glaubwürdigkeit kann die Erzählung nicht erheben. Die Wikingerzüge der Nordländer hatten damals noch kaum begonnen, und schwerlich befuhren Angelsachsen das Mittelmeer; aber mit der für das sechste Jahrhundert bezeugten Seeschiffahrt der Juden hat es wohl auch für das achte und neunte seine Richtigkeit.

In einer anderen Anekdote tritt ein jüdischer Kaufmann auf, der des öfteren Palästina besuchte und von dort viele kostbare und unbekannte Sachen übers Meer zu bringen pflegte. Dieses Kaufmanns bediente sich Karl der Grosse, um einen den Eitelkeiten der Welt ergebenen Bischof zu demütigen. Dem Geheiss des Kaisers, zu dem Zwecke den Bischof irgendwie hinters Licht zu führen, kam der Jude folgendermassen nach. Er parfümierte eine ganz gewöhnliche Maus mit verschiedenen Wohlgerüchen und legte sie dem Bischof zum Verkauf vor, indem er sagte, er habe dieses kostbare und nie zuvor gesehene Tier aus Judäa gebracht. Der Bischof, hoch erfreut, bot ihm

3 Pfund Silber. Der Jude sagte: Was für ein schöner Preis für eine so wertvolle Gabe; lieber werfe ich das Stück ins tiefe Meer, als dass es jemand für einen so niedrigen und schimpflichen Preis erhalte. Der reiche, aber geizige Bischof versprach ihm 10 Pfund für den unvergleichlichen Gegenstand. Mit geheucheltem Unwillen erwiderte der Jude: Nicht möge der Gott Abrahams wollen, dass ich so meine Mühe und Kosten verliere. Der Bischof, um so gieriger nach dem Besitz, bot 20 Pfund. Darauf wickelte der Jude die Maus in sehr feines Seidenzeug und entfernte sich. Der Bischof rief ihn zurück, gab ihm einen vollen Scheffel Silber und erlangte endlich nach vielen Bitten die Erfüllung seines Wunsches. Der Kaufmann überbrachte das empfangene Silber dem Kaiser, der nicht verfehlte, den Bischof öffentlich seiner Torheit zu überführen.

Auch diese Erzählung ist nicht für rein historisch zu halten; aber ganz augenscheinlich wird die Tätigkeit des jüdischen Kaufmanns so geschildert, wie sie sich in Wirklichkeit abzuspielen pflegte. Den Absatz der aus dem Orient mitgebrachten Artikel betrieb er persönlich, indem er zahlungsfähige Abnehmer an ihren Wohnsitzen aufsuchte, ihnen Neuheiten anbot und sie, nicht ohne Anwendung einer wohl durch andauernde Übung gewonnenen Überredungskunst, zum Kaufen bewog. Die Szene am Hofe des Bischofs wird der Erzähler nach dem Muster realer Vorgänge sich zurecht gelegt haben, und dass Karl der Grosse einen Juden mit Aufträgen betraute, ist tatsächlich vorgekommen. Die Reichsannalen berichten zu 801, dass der Kaiser vier Jahre zuvor den Juden Isaak mit Lantfrid und Sigimund zum Khalifen Harun al Raschid geschickt hatte. Nach der Ausdrucksweise der Quelle erscheint Isaak als Haupt der Gesandtschaft; erst die spätere, allerdings sachkundige Überarbeitung der Annalen bezeichnet Lantfrid und Sigimund als die Botschafter, so dass Isaak etwa als ihr landes- und sprachkundiger Begleiter aufzufassen wäre. Da jedoch beide unterwegs starben, blieb es ihm allein vorbehalten, die Geschenke des Khalifen dem Kaiser zurückzubringen. Die Annalen verzeichnen den Tag (20. Juli 802), an dem Isaak mit dem von Harun al Raschid übersandten Elefanten und den anderen Geschenken in Aachen eintraf. Zur Abholung hatte Karl eine Flotte nach Afrika geschickt, die

im Oktober 801 bei Portovenere (in der Nähe von Spezia) wieder angelangt war; indessen konnte der Elefant die schneebedeckten Alpen nicht passieren und hatte in Vercelli überwintern müssen. Auf Austausch von Freundschaftsbezeugungen war es schwerlich allein bei der Gesandtschaftsreise abgesehen. Anderweitig wird berichtet, dass Karl dem Khalifen friesische Tuche als Geschenk schickte, einen der wenigen industriellen Exportartikel des Frankenreichs, der im Orient, wohin er selten gelangte, hoch im Preise stand. Wohl möglich, dass dem Kaiser die Absicht nicht fern lag, die Handelsbeziehungen mit der Welt des Islam reger zu gestalten. Für den Zweck waren Juden die gegebenen Vermittler, und ganz direkt förderte er jedenfalls durch Verleihung wertvoller Privilegien ihre Bestrebungen. Ein Jude, der Kaufmann Kaiser Karls war, gab nach der Bistumsgeschichte von Ravenna sein Urteil als Sachkenner ab über den Wert eines zum Kirchenschatz gehörigen Kleinods.

II. Mit dem Begriff Königskaufmann verband sich in der Karolingerzeit die ganz bestimmte Bedeutung der Aufnahme in den besonderen Königsschutz. Das zeigt ein unter den Formularen aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen erhaltener Schutzbrief, der gewiss vielen ähnlichen zum Muster gedient hat. Unsere Getreuen N. N., so heisst es da, sind im Jahre 828 in unserer Pfalz Aachen vor uns gekommen, wir haben sie in unseren Schutz genommen und wollen sie dabei behalten, sodass sie fortan jährlich (oder alle zwei Jahre) zu unserer Pfalz kommen, unserer Kammer getreulich, ein jeder nach Massgabe seines Geschäfts, eine Verehrung darbringen und gegenwärtigen Brief vorlegen. Dafür darf niemand ihnen widerrechtliche Beschwerde zufügen, ihre Schiffe sollen nicht unter Vorwand des Königsdienstes in Anspruch genommen werden, von persönlichen Dienstverpflichtungen sind sie befreit, Heerbann und andere Bussen dürfen die öffentlichen Beamten von ihnen nicht einziehen, sondern es sei ihnen gestattet, wie den Juden, der Pfalz getreu zu dienen. Zoll haben sie nicht zu entrichten, ausgenommen einen fiskalischen Zehnten, der in niederländischen Hafenplätzen erhoben wurde; Prozesse gegen sie und ihre Leute, die nicht ohne dass sie schweren und unbilligen Nachteil erleiden,

vor den Gerichten im Lande geführt werden können, gelangen zur Entscheidung an den König oder den magister, den er deswegen über die Kaufleute einsetzt.

Das eben erörterte Schutzbriefformular war offenbar für christliche Kaufleute bestimmt, vermutlich Friesen, welche die friesischen Tuche vertrieben. Zur Sicherung gegen chikanöse Behandlung auf den Handelsreisen erscheint recht eigentlich das Privileg ausgestellt. Daher richtet es sich an Würdenträger und Beamte, Bischöfe, Äbte, Herzoge, Grafen, Gastalden, Vikare, Zentenare, Zöllner etc., von denen Belästigungen der Durchziehenden ausgehen könnten. Zum Überfluss sind die Reichsteile aufgezählt, Francien, Burgund, Septimanien etc., da doch die Gültigkeit auf das ganze Reich sich erstreckt. Mittel zur Erreichung des Zwecks war die Gewährung des Königsschutzes. Daraus folgte zwar nicht ausschliesslicher Gerichtsstand vor dem König, aber doch die Möglichkeit, schwebende Prozesse an ihn zu bringen, wenn es das Interesse des Schützlings erforderte, also wenn er etwa von Seiten der ordentlichen Gerichte kein unparteiisches Urteil erwartete, oder wenn auch nur die Erledigung im ordentlichen Verfahren ihn unterwegs zu lange aufgehalten hätte. Legen Beamte dem Kaufmann Hindernisse in den Weg, nehmen sie ihm unter irgendwelchen Vorwänden Waren weg oder verfolgen sie ihn mit unbegründeten Anschuldigungen, so verletzen sie das königliche Gebot und machen sich entsprechender Busse schuldig. Der besondere Königsschutz sollte Gewalttaten hindern, vor denen die Rechtsordnung des Staats nicht ausreichenden Schutz zu gewähren vermochte. Indessen beschränken sich die den Kaufleuten zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gewährten Begünstigungen nicht auf die allgemeinsten Wirkungen des Königsschutzes. Die Kaufleute werden auch von ordentlichen Leistungen an den Staat eximiert, die anderen Freien oblagen. Vor allem brauchen sie dem Aufgebot zur Heerfahrt nicht Folge zu leisten; den Beamten ist es untersagt, die Heerbannbusse, in die verfällt, wer seiner Dienstpflicht nicht nachkommt, von ihnen einzuziehen. Teilnahme an den fast alljährlichen Kriegszügen hätte in der Tat die Handelsreisen unliebsam gestört; nicht minder die übliche Inanspruchnahme der Fahrzeuge für staatliche Transportzwecke. So haben jedenfalls

die Bewohner der ligurischen Küste Schiffe hergeben müssen, um den Elefanten aus Afrika zu holen; Kaiser Karl schickte seinen Kanzler, die Flotte zu rüsten. Noch viel später haben in Köln, als der Erzbischof Anno für die Beförderung eines Gastes sorgen wollte, seine Diener das Schiff eines Kaufmannes, das ihnen für den Zweck geeignet schien, mit Beschlag belegt und die an Bord befindlichen Waren hinausgeworfen.

Nur aus dem Zeitcharakter wird die Bedeutung des Königsschutzes verständlich. Nicht sowohl Wegelagerei und Strassenraub, wie im späteren Mittelalter, bedrohten den Kaufmann, der friedlich seines Weges zog, denn noch fehlten die festen Burgen, die den adligen Räuber dem rächenden Arm der Gerechtigkeit entzogen; aber die Beamten selbst, die Hüter der staatlichen Ordnung, fanden innerhalb des weiten Spielraumes, den ihre Befugnisse liessen, nur zu viel Gelegenheit, ihrer Habsucht zu fröhnen, und dem ortsfremden Kaufmann stand nicht eine Sippe zur Seite, die durch geschlossenes Auftreten Rücksichtnahme erzwang. So griff der König, um den Mängeln der Verwaltung abzuhelfen, unmittelbar ein, indem er Privilegien gewährte, welche die Befugnisse der Beamten den Begünstigten gegenüber einschränkten.

Begreiflicherweise geschah die Verleihung des Königsschutzes und der mit ihm verknüpften Vorteile nicht ohne Entgeld. Von den Begnadigten empfing die königliche Kammer ein Geschenk, das regelmässig wiederholt, zu einer festen Abgabe werden musste, über deren Höhe sich wohl jeweils die Kaufleute mit der Kammer verständigten. Es mag sich darauf eine Verfügung Karls des Kahlen von Westfranken, des Sohnes Ludwigs des Frommen, beziehen, dass die jüdischen den zehnten, die christlichen Kaufleute den elften Teil (ihres Handelsgewinns oder Kapitals?) zu entrichten hätten. Erscheinen hier die Juden höher belastet, so ist doch auch in Betracht zu ziehen, dass die ihnen gewährten Schutzbriefe eher ausgedehntere Vergünstigungen enthielten als die für christliche Kaufleute, die, wie der darin enthaltene Hinweis auf die Juden übrigens wohl zeigt, erst nach deren Muster ausgestellt worden sind. Von den drei erhaltenen Formularen für Judenschutzbriefe aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen bezieht sich das eine ziemlich sicher auf

einen reisenden Kaufmann, und zwar einen Landesfremden, den Hebräer Abraham, der in der Stadt Saragossa, im mohammedanischen Teile Spaniens, seinen Wohnsitz hatte.

Abraham ist vor den Kaiser gekommen, hat die Schutzergebung durch den symbolischen Akt der Handreichung vollzogen und ist in den Schutz des Kaisers aufgenommen worden, sodass ihm niemand Beschwerde zufügen, noch von seinem Eigengut oder Waren etwas entziehen darf. Von Zöllen und jeder Art Verkehrsabgabe ist er befreit, dafür hat er der Pfalz getreulich zu dienen. Er darf gemäss seinem (dem mosaischen) Gesetz leben, zu seinen Verrichtungen christliche Lohnarbeiter verwenden, ausser an Sonn- und Festtagen; auch darf er fremde Sklaven kaufen und innerhalb der Reichsgrenzen verkaufen. Das Recht, Prozesse zur Entscheidung vor den König zu bringen, wird ihm in der Ausdehnung gewährt, dass es zugleich für die von ihm gesetzmässig vor Gericht Vertretenen gilt, wobei nach der feststehenden Bedeutung des angewandten formelhaften Ausdrucks an Leute zu denken wäre, die sich ihm kommendiert haben, wie er selbst dem König. Bei Prozessen vor den ordentlichen Gerichten haben Christen den Wahrheitsbeweis für Klagen gegen ihn mit je drei Christen und Hebräern als Eideshelfern zu führen; wenn er selbst gegen einen Christen klagt, so soll er Christen zu Eideshelfern nehmen, jedoch kann statt des Zeugenbeweises, der den Parteien oblag, das amtliche Inquisitionsverfahren eintreten in der Weise, dass Zeugen, welche die Wahrheit verbergen wollen, Christen oder Juden, vom Richter, dem Grafen des Gaus, zur Aussage gezwungen werden.

Die Anpassung des Schutzbriefes an die besonderen Umstände des Einzelfalls lässt sich schon daran erkennen, dass nicht wie in dem Privileg für die friesischen Kaufleute die niederländischen Seezollstätten erwähnt werden, die zu berühren der Spanier Abraham wohl wenig Anlass fand. Dafür sind die binnenländischen Verkehrsabgaben, von deren Entrichtung er befreit sein soll, einzeln aufgezählt, Zoll im allgemeinen, Strassengeld, Rasengeld (für Benutzung der Saumpfade an den Flüssen), Torgeld, Begrüssungsgeld (für die Erlaubnis, den Handel anfangen zu dürfen) und Schiffziehgeld; auch Vorspann zu leisten und Herberge zu gewähren ist er nicht verpflichtet. Da nun der

Schutz für die Person des Privilegierten unter anderem in dem Verbot sich äussert, etwas von seinem Eigengut oder den zu seinem Geschäftsbetrieb gehörigen Waren wegzunehmen, liegt die Vermutung nahe, dass Abraham mit Grundbesitz im Frankenreich sich anzukaufen, also seinen Wohnsitz dorthin zu verlegen beabsichtigte.

Ungleich deutlicher tritt die Erstreckung des Königsschutzes auf den Grundbesitz der privilegierten Juden in den anderen beiden Schutzbriefen hervor. Die Empfänger des einen, David, Joseph und Genossen, waren in der Stadt Lyon ansässig, die des anderen, Domatus rabbi und sein Neffe Samuel, vielleicht ebendort oder doch sicher im Frankenreich. Wohl wird auch ihnen die Befreiung von Zoll und Verkehrsabgaben gewährt unter Aufzählung noch einiger anderer, eventuell in Betracht kommender Arten (Ufer-, Hafen-, Brücken-, Futter- und Wagengeld), und sie erhalten Erlaubnis, fremde Sklaven zu kaufen und innerhalb des Reichs zu verkaufen. Demnach ist anzunehmen, dass im Interesse ihres Handelsbetriebes sie um das Privileg nachgesucht hatten; zugleich aber ist bei der Bestimmung über den Schutz ihres Eigentums ein Ausdruck angewandt, der nur auf Grundbesitz sich beziehen kann. Von dem Eigengut, das sie zur Zeit in ihrer rechten Gewere (rechtsgültigem Besitz) haben, soll ihnen keiner der Beamten, an die der Schutzbrief gerichtet ist, etwas entziehen. Es darf überhaupt nicht vermindert werden, nicht einmal von dem Inhaber selbst; wenigstens das Privileg für die Juden von Lyon erlaubt ihnen nur, mit ihrem Eigengut Vertauschungen vorzunehmen, durch welche die Substanz unverändert bleiben musste. Domatus und Samuel erhielten allerdings die Erlaubnis zum Verkauf.

Wie auf den Grundbesitz, so erstreckte sich der Königsschutz auch auf den Besitz an Unfreien. Der Rechtssatz, dass Sklaven der Juden durch die Taufe zur Freiheit gelangen, hatte im Frankenreich nicht unbedingte Anerkennung gefunden; es war ihnen keineswegs untersagt, christliche Sklaven zu halten. Dazu stand es in Einklang, wenn der Schutzbrief für die Juden von Lyon bestimmte, dass ihre fremden Sklaven nicht ohne ihre Zustimmung getauft werden sollen. Dem Wesen der Sache nach wurde das gleiche den Empfängern des anderen Schutz-

briefes zugebilligt, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Lage des Einzelfalls — offenbar handelte es sich um die durch Erzbischof Agobard in Lyon hervorgerufenen Streitigkeiten — in anderer Fassung. Weil die Juden sich über gewisse Leute beklagt haben, die ihre Sklaven aufreizen, die Herren zu verachten, oder vielmehr den Sklaven raten sich taufen zu lassen, um der Knechtschaft ledig zu werden, so verfügt der Kaiser, dass niemand fortan gegen die Juden sich solches herausnehme bei Strafe seiner Ungnade und den daraus entspringenden Rechtsnachteilen für Person und Vermögen des Schuldigen.

Als weitere Sicherung der Juden gegen Widersacher und zugleich als Folge des Königsschutzes darf angesehen werden, dass jedem, der Umtriebe gegen ihr Leben anzettelt oder einen von ihnen totschlägt, die hohe Busse von 10 Pfund Goldes angedroht ist. An prozessualischen Vorteilen gibt das Privileg für Domatus und Samuel nicht den Anspruch auf das Inquisitionsverfahren, der den Juden von Lyon gewährt wird, dafür aber Befreiung vom gerichtlichen Gottesurteil, der Feuer- oder Heisswasserprobe, und ausserdem die Zusage, dass sie nicht zur Geisselung geführt werden sollen. Welche Bewandtnis es mit letzterer, hier unklar ausgedrückten Bestimmung hat, zeigt wiederum das andere Privileg. Die Juden lebten, wie ihnen der Kaiser speziell verbürgte, nach ihrem, dem mosaischen Recht, das für gewisse Vergehen Geisselung androhte, eine Strafart, die sonst im Frankenreich auf freie Leute nicht Anwendung fand. Nun konnte der Fall eintreten, dass von den ordentlichen Gerichten in Anwendung des mosaischen Rechts diese Strafe über Juden verhängt wurde. Offenbar um daraus entspringende Missbräuche zu verhüten, hatte Kaiser Ludwig eine nicht mehr erhaltene Verordnung erlassen, auf die der Schutzbrief für die Juden von Lyon Bezug nimmt: Niemand soll sich anmassen, sie zu geisseln, wenn nicht nach dem mosaisch-rechtlichen Beweisverfahren nachgewiesen ist, dass sie die vom Kaiser erlassenen Vorschriften, in denen festgesetzt ist, für welche Vergehen die Geisselung stattzufinden hat, verletzt und zu nichte gemacht haben.

III. Für die Erkenntnis der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Juden in der Karolingerzeit bilden die

eben erörterten Schutzbriefe Ludwigs des Frommen unzweifelhaft die wertvollste Quelle. Im Zusammenhang mit den aus ihnen zu gewinnenden Aufschlüssen muss betrachtet werden, was sonst noch an Nachrichten vorliegt.

Am Hoflager der Kaiser hielt sich wohl jederzeit eine ganze Anzahl von Juden auf. In Aachen, wo Karl der Grosse und Ludwig der Fromme mit Vorliebe residierten, hatten sie gleich den christlichen Gewerbetreibenden ihre eigenen Behausungen. Bei der wunderbaren Heilung eines Mädchens durch die Kraft von Reliquien, die Einhard, dem Geschichtsschreiber Karls und Oberaufseher über seine Bauten gehörten, waren mehrere Juden Zeugen, deren einer, David mit Namen, sich beeilte, das Ereignis dem Besitzer des Schatzes durch das Fenster des Gemachs, in dem Einhard gerade verweilte, zu verkünden. Vielleicht ist David identisch mit dem Empfänger des Schutzbriefes; jedenfalls verkehrten die Juden von Lyon am Hofe. Ihr Gegner, Erzbischof Agobard, beklagt sich über ihre Behauptungen, dass sie ehrenvoll beim Kaiser aus- und eingingen, dass hochgestellte Persönlichkeiten ihr Gebet und ihren Segen begehrten, dass sie mit Frauenkleidern prahlten, die von Prinzessinnen oder Frauen von Hofbeamten ihren Frauen geschenkt seien. Wohl stellt Agobard dergleichen Gunstbezeugungen als vorgeblich hin; dass jedoch die Juden mächtige Fürsprecher besässen, geht aus dem ganzen Verlauf des Streits hervor. Der Handel, den die Juden betrieben, musste am Hofe des Kaisers einen Mittelpunkt finden. Dort konnten sie auf Absatz für die aus dem Orient eingeführten Kostbarkeiten rechnen, beim Kaiser selbst, seinem zahlreichen Gefolge und den Grossen des Reichs, die sich häufig um ihn versammelten.

Auch am päpstlichen Hofe in Rom verkehrten regelmässig jüdische Kaufleute, obgleich sie hier nicht gerade ehrenvolle Aufnahme fanden. Es gehörte etwa um die Mitte des 9. Jahrhunderts zum Zeremoniell, dass, so schöne Waren sie auch mitbrachten, der Papst niemals persönlich mit ihnen sprach. Sie warteten in einer Vorhalle, und nicht auf Bänken, sondern auf dem marmornen Pflaster sitzend zählten sie den empfangenen Preis nach, damit es nicht schiene, als ob sie etwas von der Hand des

Papstes empfingen. Papst Nicolaus I., der grosse Vorkämpfer der Hierarchie in der späteren Karolingerzeit, war den von ihnen eingeführten Neuheiten abgeneigt. Er wollte dem Bischof Arsenius von Horta, der zuerst das „jüdische" Pelzwerk in Mode zu bringen suchte, Teilnahme an Prozessionen untersagen, wenn dieser nicht die Gewänder des „abergläubischen" Volkes abschwöre und die übliche geistliche Tracht anlege.

Pelzwerk, das nach Ibn Khordadbeh die jüdischen Kaufleute auch im Orient absetzten, konnte nur aus nördlichen Ländern stammen. Gleicher Herkunft muss ein anderer Hauptartikel gewesen sein, der beim internationalen Warenaustausch die Produkte des Ostens aufwog, die Sklaven. Der von den Juden betriebene Sklavenhandel konnte im neunten Jahrhundert sich nicht mehr in den gleichen Bahnen bewegen wie zur Zeit Papst Gregors des Grossen. Christliche Sklaven an Juden zu verkaufen, war nicht erlaubt, heidnische gab es kaum noch im Frankenreich; überhaupt galt allgemein das Verbot, Unfreie ins Ausland zu verkaufen. Die Schutzbriefe gestatteten daher den Juden nur, fremde Sklaven zu kaufen und innerhalb des Reichs wieder zu veräussern; also der Import war erlaubt, nicht der Export. Die Durchfuhr wurde anscheinend von dieser Bestimmung nicht berührt. Jenseits der Reichsgrenzen haben die Sklavenhändler ihre Ware erstanden und auf weiten Wegen mitten durchs Reich nach den Ländern des Islam geführt. Das besagt unzweideutig ein Beschluss des Konzils von Meaux (845), der einen frommen Wunsch ausdrückt: Die Kaufleute des Reichs, Christen und Juden, ziehen mit heidnischen Sklaven durch soviel Völker und Gaue der Gläubigen, um sie den Ungläubigen und wildesten Feinden der Christenheit zu überliefern, sodass die unglücklichen Sklaven elendiglich ihr Seelenheil einbüssen, da sie doch gerettet werden könnten, wenn sie von Christen gekauft würden, und zugleich vermehre sich hierdurch erheblich die Zahl der Feinde des Reichs. Es sollten daher die Kaufleute von den Königen in Schranken gehalten und gezwungen werden, die Sklaven innerhalb der christlichen Herrschaft zu verkaufen, damit nicht durch so schreckliche Grausamkeit, offenbaren Unglauben und Schädigung der Seelen Gottes Zorn erregt und die Kraft der Feinde gestärkt werde.

Als Ursprungsland der Sklaven können nur die slavischen Gebiete östlich der Elbe und im Südosten, zu beiden Seiten der Donau, auch Böhmen und Mähren in Betracht kommen. England war vollständig christianisiert, und bis zu den heidnischen Nordgermanen in Skandinavien sind Juden schwerlich gelangt. Karl der Grosse hatte den Verkehr an der Ostgrenze des Reichs geregelt. An bestimmten Plätzen, darunter Magdeburg und Regensburg, die auf der Ausreise passiert werden mussten, übten kaiserliche Sendboten Aufsicht über die durchziehenden Kaufleute, denen speziell untersagt war Waffen auszuführen. Auf Durchfuhr von Sklaven ist in der Zollordnung von Raffelstätten an der Donau, die zu Anfang des zehnten Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, Rücksicht genommen. Kaufleute, nämlich Juden und andere, woher sie auch kommen, aus Bayern und anderen Ländern, sollen von Sklaven und anderen Artikeln den rechten Zoll zahlen, so wie es stets zu den Zeiten der früheren Könige gehalten wurde. Die Ordnung des Zolls von Raffelstätten ist mittels Inquisitionsverfahren durch eidliche Aussagen von Sachkundigen festgestellt worden. Unter den einvernommenen Zeugen befinden sich zwei, Ysac und Salaman, deren Namen der Vermutung Raum geben, dass sie zu den dort verkehrenden jüdischen Kaufleuten gehörten; es führten jedoch in jener Zeit nicht ausschliesslich Juden biblische Namen.

Absatz fanden die im Slavenlande aufgekauften Sklaven vor allem in Spanien; dort wurde aus ihnen die Leibwache der Khalifen von Kordova gebildet, die eine ähnliche Bedeutung gewann wie später die Mamelucken in Egypten. So nennt auch Agobard in gruseligen Geschichten, von denen er zu erzählen weiss, Spanien als das Land, wohin die Juden gestohlene Kinder verkauften. Seine Anschuldigung, dass entgegen den Verboten innerhalb des Frankenreichs Christen von Christen an Juden verkauft würden, entbehrt freilich der näheren Begründung.

Ausser für Handelszwecke haben die Juden jedenfalls auch zur Verwendung in eigenem Dienst „fremde“ Sklaven erworben. In Lyon besassen sie eine wohl nicht ganz geringe Anzahl, wie das bei dem Preise von 20 bis 30 (Silber)solidi für den Kopf (1 bis $1^1/_2$ Pfund karolingischer Währung) begreiflich erscheint.

Agobard, wohl nur um seinen Bestrebungen, die Sklaven der Juden zu bekehren, ein besseres Relief zu geben, bezeichnet sie als heidnische, da es sich doch kaum annehmen lässt, dass die von den Herren auferzogenen und dauernd in Besitz behaltenen nicht wenigstens in die Grundlehren des Judentums eingeweiht worden sind.

Weniger deutlich als der auswärtige Handel der Juden des Frankenreichs erscheint ihre Beteiligung am inneren Verkehr. Es liegt eine Kapitularienstelle vor, aus deren oberflächlicher Betrachtung sich etwa das Bild von geschäftigen jüdischen Händlern ergibt, die in rastlosem Hin- und Hereilen ihre Waren von einer Niederlage zur anderen schafften, bei den Gerichtsversammlungen sich einstellten, um Käufer zu finden, und die zur Heerfahrt aufgebotenen Mannschaften begleiteten. Es ist jedoch ein Trugbild, das mit der falschen Lesart, aus der es hervorgeht, verschwindet. In der von Karl dem Grossen zu Diedenhofen (805) seinen Sendboten gegebenen Instruktion werden nach der richtigen Lesart Juden gar nicht erwähnt; vielmehr ist bloss gesagt, dass neue Zölle von denen nicht erhoben werden sollen, die, ohne Handel treiben zu wollen, ihre Habe von einer Behausung zur anderen, zur Pfalz oder zur Heerfahrt führen. Tatsächlich konnte der Binnenhandel in der Karolingerzeit, abgesehen von den durch die Friesen vertriebenen Tuchen, nur zwei Massenartikel zum Gegenstand haben, Getreide und Wein. Dem Kornhandel wandte Karl der Grosse mehrfach seine Aufmerksamkeit zu; er hat ein Ausfuhrverbot erlassen und Maximalpreise festgestellt. Anderweitig erfahren wir, dass Mainzer Kaufleute auf dem Main zu Schiff Getreide nach ihrer Stadt herabzubringen pflegten. Mit dem Verkauf von Wein beschäftigten sich die Juden von Lyon. Agobard wirft ihnen unsaubere Manipulationen beim Einfüllen in die Fässer vor und behauptet, dass sie nur solchen Wein an Christen abliessen, den sie, als unrein, nicht selbst verbrauchten; dazu steht freilich wenig in Einklang, wenn sie, wie er gleichfalls erzählt, sich rühmten, für Weinlieferungen an den Hof viele Pfund Silber erhalten zu haben.

In einem angeblich von Karl dem Grossen herrührenden Kapitulare wird den Juden verboten, Wein oder Getreide oder irgend etwas zu verkaufen; indessen zeigt der Nachsatz, dem Übertreter soll

all seine Habe weggenommen werden, und er soll Schuld und Pfand zugleich verlieren, dass verpfändete Vorräte gemeint sein müssen, überdies ist die Echtheit des ganzen Kapitulare höchst ungewiss. Dass die Juden in der Karolingerzeit Pfandleihgeschäfte betrieben, lässt sich schlechterdings nicht nachweisen; nur das zweifelhafte Kapitulare untersagt ihnen, von den Kirchen Pfänder zu nehmen. In einem echten Kapitulare beauftragt Karl seine Sendboten, darauf Acht zu haben, dass Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen sorgsam die Schätze ihrer Kirchen hüten, denn es sei ihm mitgeteilt, dass Kaufleute, Juden und andere, sich rühmten, sie könnten, was ihnen gefalle, von jenen kaufen. Ohne Dazwischenkunft von Kreditgeben und -nehmen konnte freilich der Warenaustausch nur auf den untersten Kulturstufen von statten gehen. Es wäre möglich, dass Juden sich auf zu liefernde Waren von den Abnehmern Vorschüsse machen liessen, wenn sie nicht gar in alter Weise Darlehen auf Land- oder Seegefahr aufnahmen. So dürfte zu erklären sein, dass ein Jude 24 Pfund Silber einem Mönch Bernhard schuldete und ihn, wohl weil er nicht zahlen konnte, beständig begleiten musste. Gelegentlich kamen gewiss auch Juden in die Lage, den Gläubiger zu spielen. Dodana, die Gemahlin des Grafen Bernhard von Toulouse, eine sehr gottesfürchtige Dame, bekennt in dem ihrem Sohn Wilhelm gewidmeten Gedenkbuch, dass sie wegen vielfältiger Bedürfnisse nicht nur von Christen, sondern selbst auch von Juden häufig vielerlei entgegengenommen und, so weit sie vermochte, zurückgegeben habe, sie werde nach Kräften mit der Rückerstattung fortfahren; sollte aber bis zu ihrem Tode noch nicht alles bezahlt sein, so möge der Sohn fleissig nach den Gläubigern suchen und ihnen, wenn die Hinterlassenschaft der Mutter nicht reiche, aus seinem eigenen Vermögen Zahlung leisten. Die Ehre, der Gräfin in finanzieller Bedrängnis aushelfen zu dürfen, ist also auch Juden zu Teil geworden. Ob die Vorschüsse stets in Geldsummen bestanden, und ob Zins verlangt wurde, besagen die Worte nicht.

Der lokale Handel ging auf den Märkten vor sich. Dass hier Juden beteiligt waren, ergibt schon die Klage Agobards wegen Verlegung des Wochenmarkts zu Lyon vom Sonnabend auf einen anderen ihnen genehmen Tag. Indessen dienten doch die

Wochenmärkte in erster Linie zur Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln, und die Juden werden dort, gleich anderen Leuten, ihre Einkäufe vorgenommen haben. In wie weit sie auch als Verkäufer auftraten, muss dahingestellt bleiben. Für die hochwertigen Luxusartikel, mit denen sie Handel trieben, fanden sie unter dem Landvolk, das die Märkte besuchte, schwerlich viel Abnehmer, während den gewiss noch sehr geringfügigen Bedarf an Industrieartikeln für den täglichen Gebrauch die städtischen Handwerker decken mochten, so weit es solche schon gab. Weit besser als auf den gewöhnlichen Wochenmärkten mögen die Juden auf dem bei der Pfalz zu Aachen für ihre Waren Absatz gefunden haben; doch heisst es an der einschlägigen Quellenstelle von ihnen wie von den christlichen Kaufleuten, dass sie auf dem Markt und anderwärts Geschäfte trieben, also auch die Konsumenten aufsuchten, oder aber ständige Verkaufsstätten hielten. Die eigentliche Funktion des Handels, Vermittlung des Austausches zwischen Produzent und Konsument, wird durch den Marktverkehr, der beide in unmittelbare Beziehung zu einander setzt, geradezu ausgeschlossen. Auf Jahrmärkten und Messen fehlten umherziehende jüdische Kaufleute gewiss nicht; auf den Wochenmärkten war aber für ihre Tätigkeit wenig Raum. Darin liegt meines Erachtens ein für die Folgezeit hochbedeutsames Moment.

Jüdische Handwerker sind im Frankenreich zur Karolingerzeit nicht nachweisbar; es müsste denn sein, dass man aus der besonderen Erwähnung der Juden in einem allgemeingültigen Verbot Karls des Kahlen, Gold und Silber zu legieren, schliessen will, dass manche sich mit der Goldschmiedekunst befassten.

IV. Landwirtschaft haben die Juden Galliens betrieben, vielleicht nur in beschränktem Masse, so weit es von ihren Häusern in der Stadt aus möglich war, doch fehlt es auch nicht an Zeugnissen für ausgedehnteren Grundbesitz. Da sie christliche Unfreie nicht halten durften, verwandten sie christliches Gesinde freien Standes zu persönlichen Diensten sowohl als auf den Landgütern; das bezeugt Erzbischof Amulo, der Nachfolger und Nacheiferer Agobards, ausdrücklich für die Juden von Lyon. Es stimmt

damit überein, wenn unter dem Zubehör der Güter Valerianis und Bagnilis in Südfrankreich, die dem Hebräer Gaudiocus nebst seinen Söhnen Jacobus und Vivacius zu eigen gehörten, Unfreie nicht aufgezählt werden, sondern nur entsprechend der sonst in den Urkunden üblichen Fassung der Pertinenzformel Häuser, Wirtschaftsgebäude, bebautes und unbebautes Land, Weinberge, Wiesen, Mühlen, Weideflächen, stehende und fliessende Gewässer, Zufahrten und Ausgänge.

Recht beträchtlich war allem Anschein nach der Grundbesitz der Juden von Narbonne, den sie vermutlich seit der westgothischen Zeit her sich bewahrt hatten. Die Stadt hatte mehrere Jahrzehnte unter arabischer Herrschaft gestanden, bis sie im Jahre 759 dem Frankenkönig Pippin übergeben wurde. Spätere Sagen erzählen, wie in der Sarazenenschlacht vor dem Tor von Narbonne ein Jude unter Aufopferung seines Lebens König Karl rettete, indem er dem vom Pferde Gestürzten sein eigenes Pferd überliess und selbst zu Fuss kämpfend den Tod fand. Zum Dank habe der König den Juden ein Drittel der Stadt und Bannmeile zugestanden und ihnen mit Zustimmung der Grossen des Reichs Privilegien gewährt. Eine andere Version lautet: König Karl liess den König von Babel bitten, ihm einen Sprössling aus dem Hause Davids zu schicken. Der Khalif sandte den berühmten Rabbi Machir, dem Karl ein grosses Landgebiet verlieh, das er eben den Mauren abgewonnen hatte. Nach der Eroberung von Narbonne teilte der König die Stadt in drei Quartiere, eines gab er dem Statthalter (vicecomes) Don Aymeric, eines dem Bischof und das dritte dem Rabbi Machir; er machte ihn adlig und aus Liebe zu ihm verlieh er den Juden der Stadt ausgezeichnete Privilegien. Den verworrenen Erinnerungen an die Vorgänge bei der Besitznahme Septimaniens, des ehemals westgothischen Teils von Südgallien, durch die Franken liegt wenigstens eine Tatsache zu Grunde. Im Einverständnis mit den vor Narbonne lagernden Franken haben (759) die in der Stadt befindlichen Gothen die sarazenische Besatzung niedergemacht; dafür erhielten sie die Zusicherung, nach ihrem Recht leben zu dürfen. Die Nachricht geht auf gleichzeitige Aufzeichnungen zurück. Unter den Gothen dürften die Juden inbegriffen sein, wenn nicht gar an der betreffenden Stelle des

Chronicon Moissiacense „Hebräer“ statt „Gothen“ zu lesen ist, wodurch die Schwierigkeiten sich am einfachsten lösen würden.

Es muss eine nicht unbeträchtliche Anzahl Juden in Narbonne gelebt haben, auch nach ihrer Vertreibung durch den Westgothenkönig Wamba (673). Symbole auf einem Grabstein vom Jahre 689 machen es wahrscheinlich, dass sie damals selbst offen mit ihrem Bekenntnis hervorzutreten wagten. Als die Araber (720) Narbonne einnahmen, sollen sie allerdings sämtliche männlichen Einwohner niedergemetzelt haben; doch ist die Stadt nicht menschenleer geblieben. Von dem fränkischen Hausmeier Karl Martell vergeblich belagert, war sie schliesslich der letzte Stützpunkt für die arabische Herrschaft diesseits der Pyrenäen.

Auf etwa ein Jahrzehnt nach der Übergabe von Narbonne an die Franken wird eine Urkunde angesetzt, die zu bestätigen scheint, was die Sage von der den Juden erwiesenen Gunst erzählt. Es klagt nämlich ein Papst Stefan in einem Schreiben an einen Erzbischof Aribert von Narbonne und alle Potentaten von Septimanien und Spanien, er habe mit Schmerz vernommen, dass das jüdische Volk, stets rebellisch gegen Gott und unseren Gebräuchen feindlich, kraft gewisser Urkunden der Frankenkönige innerhalb der christlichen Gebiete Eigen und Erbe in Städten und ihrer Nachbarschaft besitze, gleichsam wie Beisassen der Christen, da sie doch als Feinde des Herrn ihn schmählich verkauft haben, und dass ihre Weinberge und Äcker von Christenmenschen bebaut werden, und innerhalb wie ausserhalb der Städte wohnen Männer und Frauen von den Christen bei denselben Leugnern und werden bei Tage und bei Nacht durch das Anhören von Schmähworten besudelt, und die Unglücklichen leisten den vorgesagten Hunden alle erdenklichen Dienste. Was deswegen geschehen soll, meldet der unvollständig überlieferte Brief nicht, der schon aus einem rein formalen Grunde, nämlich wegen der Fassung der Adresse, nicht Papst Stefan III. (768 bis 772), dem Zeitgenossen Pippins, beigelegt werden kann, sondern von einem jüngeren, gleichnamigen Papst herrühren müsste, wenn er überhaupt echt ist.

Dass Juden Grundbesitz innehaben durften, ist als ganz selbstverständlich während des früheren Mittelalters sonst niemals in Frage gestellt worden. Anfechtungen mancherlei Art mögen

freilich den jüdischen Grundeigentümern weniger noch als anderen erspart geblieben sein, zumal wenn durch Kriegsereignisse und politische Umwälzungen die Besitztitel zweifelhaft geworden waren. Gegen alle Anfechtungen gewährte eine königliche Besitzbestätigung Schutz, wie sie von Ludwig dem Frommen 839 dem Hebräer Gaudiocus und dessen Söhnen in Erneuerung einer älteren, jedenfalls gleichartigen Urkunde, die sie verloren hatten, für ihre Güter Valerianis und Bagnilis ausgestellt wurde: Die genannten Hebräer und ihre Nachkommen sollen die Güter mit Zubehör kraft der gegenwärtigen Urkunde innehaben, ohne dass jemand Widerspruch erheben darf. Sie haben volle Gewalt, nach Eigentumsrecht Verfügungen darüber zu treffen, auch zu verkaufen, verschenken oder zu vertauschen, und niemand soll wagen, sie im ruhigen Besitz zu stören. Die Königsurkunde ersetzte alle anderen Besitztitel; sie musste vor Gericht als vollgültiger Beweis für das Recht des Vorweisers an den in ihr aufgezählten Gütern angesehen werden, und ihre Anfechtung konnte nur vor dem König selbst geschehen.

In der späteren jüdischen Überlieferung ist von einer (lateinischen) mit dem Siegel König Karls versehenen Urkunde für die Juden von Narbonne die Rede. Rabbi Machir, das Haupt der Gemeinde, und seine Nachkommen hatten, wie berichtet wird, freien Zugang zum Hofe. Wer seinen Grundbesitz und Vorrechte anzutasten wagte, war vor dem König verantwortlich. Sobald der Nasi an den König schrieb, gab dieser Befehl, ihm Recht zu verschaffen, und das wurde sofort ausgeführt. Auch der Reisende Benjamin von Tudela spricht von dem umfangreichen Landbesitz, den zu seiner Zeit Rabbi Kalonymos, der Sohn des Nasi Todros, aus dem Hause Davids innehatte, und den ihm niemand mit Gewalt entreissen kann. Nichts liegt näher als die Annahme, dass in der Tat von einem König Karl einem Rabbi Machir, dessen Name in der Urkunde gestanden haben müsste, eine Besitzbestätigung erteilt worden war, vielleicht in Verbindung mit einem Schutzbrief, wie es der für die Juden in Lyon ist. Einer solchen Verfügung dürfte das jüdische Allod bei Narbonne, die villa Judaica, ein abgegrenzter Landkomplex, innerhalb dessen besonders Weinberge und Gruben zur Salzbereitung sich befanden, seine Entstehung verdanken. Das

Allod war, wie es scheint, von der Entrichtung des Kirchenzehnten frei, nicht so andere Besitzungen der Juden. König Karl (der Einfältige) von Westfranken schenkte und bestätigte dem Erzbischof von Narbonne alle Ländereien, Häuser und Weinberge, welche Juden in der Grafschaft Narbonne innehatten, von denen herkömmlicherweise der Zehnt an Kirchen entrichtet wurde, wie sie auch immer die Besitzungen erworben haben mochten. Um eine Konfiskation des jüdischen Grundbesitzes, auch nur in der Beschränkung auf neu von Christen erworbene Güter, kann es sich hier nicht wohl handeln; es wäre dann wenigstens die Ursache der Einziehung erwähnt worden. Vielleicht besagt die Verfügung nichts weiter, als dass eben der Zehnt von den Gütern der Juden fortan nicht an die zuständigen Pfarrkirchen, sondern an den Erzbischof selbst entrichtet werden sollte. Karl der Einfältige hat noch eine andere Verfügung über Besitzungen von Juden vorgenommen. Einem Bischof Erifons und dem Presbyter Vultfard, die an der Kirche S. Quintinus in der Stadt Narbonne fungierten, verlieh er das Land und die Mühlen, die unterhalb der (alten Römer)brücke in der Stadt gelegen waren und Juden gehörten, dazu die gleichfalls Juden gehörigen Mühlen am Ort Mactapedilii. Auch hier kann es sich nur um eine Übertragung von Abgaben handeln; die Juden sind ihres Besitzes nicht beraubt worden. Später (955) haben die Gebrüder Samuel, Moises, Isaak und Levi, Söhne des Abraham, von Andreas, dessen Gattin Teucia und Sohn Willelmus levita die Hälfte der Mühle Cazalem am Flusse Aude unterhalb der Brücke von Narbonne gekauft, die einerseits an ihre eigene Mühle stiess, andererseits an die Wasserzuleitung des Hebräers Jossep.

Volle Klarheit über die rechtliche Qualität des Grundbesitzes der Juden von Narbonne zur Karolingerzeit geben die spärlichen Quellenzeugnisse nicht, und was aus anderen Orten vorliegt, steht ganz vereinzelt. In der Stadt Vienne grenzte nach urkundlicher Angabe ein Hausgrundstück an Land der Hebräer. König Ludwig von Niederburgund hat 894 einem Bischof Isaak sein Eigengut in den Gauen Vienne, Lyon und in der Provence bestätigt, wie er es auch erworben habe oder künftig erwerben werde, durch Erbschaft, Schenkung, Tausch oder Kauf, von seinen Verwandten, Christen, Juden, Jüdinnen, Königsknechten und

Kirchen. Den in Königsschutz aufgenommenen Juden stand nur dann freie Verfügung über ihr Grundeigentum zu, wenn der Schutzbrief es ausdrücklich gewährte; sonst erforderten Veräusserungen die besondere Genehmigung des Königs. Darin lag eine allgemeingültige Rechtsfolge des Königsschutzes; auch Kirchen, denen er gewährt war, bedurften selbst zu Vertauschungen der Erlaubnis des Schutzherrn. Eine Bindung des jüdischen Grundbesitzes, analog der des kirchlichen, hat sich gleichwohl nicht dauernd erhalten. Bei dem Sinken der Königsgewalt am Ende des 9. Jahrhunderts ist jedenfalls die Gepflogenheit, Juden in den Königsschutz aufzunehmen, die für ihre Schicksale in Deutschland so bedeutungsvoll werden sollte, in den westfränkischen und burgundischen Landesteilen ausser Übung gekommen. Ehe jedoch die weitere Entwicklung verfolgt werden kann, erübrigt noch einige, für die Lage der Juden des Abendlandes zur Karolingerzeit wichtige allgemeingeschichtliche Momente zu betrachten.

V. In den aus der Völkerwanderung hervorgegangenen germanischen Reichen war mit dem Durchdringen des Katholizismus und dem Einfluss, den seine Vertreter, die Bischöfe, auf die Staatsleitung gewannen, eine Epoche der Verfolgungen über die Juden hereingebrochen. Erstarkt und in sich gefestigt, suchte die Kirche alle widerstrebenden Elemente zur Einheit des Glaubens heranzuziehen. Zwangsbekehrungen, wie sie im westgothischen Spanien durchgeführt wurden, haben auch im Franken- und Langobardenreich nicht gefehlt; aber gleichzeitig trat zu Tage, dass weder Kirche noch Christentum der gealterten Welt neues Leben einzuflössen vermochten. Jener allmähliche Niedergang der Kultur, das charakteristische Kennzeichen der römischen Kaiserzeit, hat im 7. Jahrhundert seinen Tiefstand erreicht; den Wendepunkt bildet eine Verstärkung in der Bedeutung des germanischen Elements für das Abendland, die eintrat, als den entarteten Nachkommen des Salfranken Chlodwig das ripuarfränkische Geschlecht der Karolinger die Zügel der Herrschaft abnahm.

Die entscheidenden Ereignisse vollzogen sich in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Damals hat Karl Martell, der Herzog von Austrasien und Hausmeier des merowingischen Schatten-

königs, dem Vordringen des Islam Halt geboten. Seine austrasischen Kriegsleute machten den Kern des Heeres aus, das den Sieg bei Poitiers über die bis in das Herz Galliens vorgedrungenen Araber erfocht. Nach alter deutscher Sitte zu Fuss kämpfend, hielten die Franken in dichten Reihen geschart wie eine Mauer dem Anprall der moslimischen Reitergeschwader Stand. Mit aller Wucht ihrer reckenhaften Glieder und eisernen Fäuste schlugen sie auf den Feind los, bis der Emir Abderrahman fiel und die Nacht dem Streite ein Ziel setzte. Durch eine Schlacht, die bei entgegengesetztem Ausgang über Gallien das Schicksal Spaniens heraufbeschworen hätte, war die Gefahr noch nicht endgültig beseitigt. Im Südwesten zurückgeworfen, wandten sich die Araber nach dem Südosten. Gar mancher der Grossen Burgunds ist zu ihnen abgefallen, als sie die Rhone überschritten, und ein zweiter Sieg des austrasischen Heerbanns musste die Früchte des ersten sichern.

Beim Ringen Karl Martells mit den Statthaltern der Khalifen erscheint Gallien, oder doch die südliche Hälfte des Landes geradezu als Kampfpreis. Wohl begegneten die Araber in Aquitanien nachhaltigerem Widerstand als auf der Pyrenäenhalbinsel; indessen war auch noch keine Eroberung ihnen so leicht und schnell gelungen als die Spaniens. Längst unterwühlt durch inneren Zwist, ist das Westgothenreich beim ersten heftigen Anstoss von aussen zusammengebrochen; die weltlichen Grossen, der Verfolgung egoistischer Interessen hingegeben, hielten nicht einmal im Angesicht des gemeinsamen Feindes Eintracht, und die Bischöfe waren zu tief in das weltliche Parteitreiben verwickelt, um Begeisterung für die Verteidigung der Kirche hervorrufen zu können. Die Masse des Volks aber, die Kolonen und Unfreien auf den Gütern der Grossen und der Kirche, liessen ruhig den Wechsel der Herren über sich ergehen, fast so wie einst bei der Festsetzung der Germanen in den römischen Provinzen. Was fragten sie darnach, ob dem christlichen Grundherrn oder dem mohammedanischen Staat ihre Abgaben zufielen. Höchstens konnte gewinnen, wer nichts zu verlieren hatte, da der Übertritt zum Islam die Freiheit in Aussicht stellte. Nur zu ähnlich lagen die Dinge in einem grossen Teil des Frankenreichs, als dass hier ein anderer Ausgang sich hätte erwarten

lassen, wenn eben nicht die noch ungebrochene Kraft der Austrasier in die Schranken getreten wäre. Sie hatten ihr ursprüngliches Volkstum besser bewahrt als die in romanischen Gebieten niedergelassenen Stammesgenossen; ihr Führer, der Herzog von Austrasien, gewann auch in Neustrien und Burgund die Oberhand und brachte seine gebietende Stellung durch Übernahme des Hausmeieramts zur Geltung, das ihm ein Anrecht gab, den König und mit diesem das Reich zu beherrschen.

Indem nun Karl Martell, sein Sohn Pippin und sein Enkel Karl der Grosse ihr Augenmerk auf engere Verknüpfung der in den Zeiten der Schwäche abgebröckelten Reichsteile mit dem Ganzen richteten, gewann der germanische Charakter des Frankenreichs erhebliche Verstärkung. Es wurden ihm alle die Stämme eingegliedert, an denen in der Folge der Name der Deutschen haften geblieben ist, die Franken am Mittelrhein und Main, Friesen, Thüringer, Alamannen, Bayern und zuletzt selbst die Sachsen, die bisher am vollständigsten ihre Unabhängigkeit behauptet hatten. Mitten in die daraus entspringenden Kämpfe hinein fällt die Annahme der Königswürde durch den Karolinger Pippin nach Beiseiteschieben des letzten Merowingers; am Ende steht die Erneuerung des Kaisertums durch Karl den Grossen. Das Frankenreich wandelte sich in die Universalmonarchie um, in den dem Prinzip nach einzigen, allumfassenden Staat des germanisch-romanischen Abendlandes, den es im Augenblick tatsächlich vorstellte bei seiner Ausdehnung von den Grenzen des byzantinischen Süditaliens bis zur Nordsee, von den Pyrenäen bis zur Elbe und den Steppen Pannoniens.

Mit der Kaiserkrönung Karls am Weihnachtstage 800 kam nach der Anschauungsweise des Mittelalters das Reich von den Griechen an die Franken. Nicht mehr in dem Kaiser, der zu Konstantinopel seinen Sitz hatte, erblickte fortan der Occident den Nachfolger der römischer Cäsaren, sondern in dem Herrscher germanischer Herkunft, dem der Papst zu Rom das Diadem aufs Haupt gesetzt hatte. Wie das Frankenreich selbst, so trug das neue Kaisertum überwiegend germanischen Charakter. Ganz besonders in der Stellung zu Christentum und Kirche trat die Verschiedenheit der germanischen von der romanischen Auf-

fassung hervor. Karl Martell, der Sarazenenhammer, war gewisslich ein frommer Christ, gleich seinen Nachfolgern. Naiv vertrauend auf den in der Jugend eingesogenen Glauben, mochte er den Gottesdienst fleissig besuchen, vor Reliquien sein Knie beugen und der Geistlichkeit Ehrerbietung bezeugen, wie das Sitte der Zeit war. Tiefere theologische Kenntnisse sind bei dem rauhen Kriegsmann nicht vorauszusetzen, und die Ehrfurcht vor der Kirche reichte schliesslich nicht weiter, als sie seinem Interesse entsprach. Er hat kein Bedenken getragen, über den gewaltig angewachsenen Grundbesitz der Bistümer und Klöster zugunsten der getreuen Mannen zu verfügen, die seine Schlachten schlugen.

Die von Karl Martell begonnene und noch unter Pippin fortgesetzte Säkularisation des Kirchenguts, nicht systematisch durchgeführt, sondern je nach Bedürfnis im Einzelfall angeordnet, wurde die Grundlage für die karolingischen Neuerungen in Heerwesen und Staatsverfassung. Sie schuf die materielle Basis für den Kriegsdienst zu Pferde, den allein schon der Kampf gegen die berittenen Araber nötig machte, und für die Vasallität. Aus den der Kirche entzogenen Gütern empfingen die Vasallen, die durch besonderen Treueid dem Herrscher enger als andere Untertanen sich verpflichteten, Lehen, deren Einkünfte wiederum es ihnen ermöglichten, die Kosten der Heerfahrt zu Ross in voller Waffenrüstung zu bestreiten. Von der Last übermässigen Reichtums befreit, sah der hohe Klerus, einst tief in die politischen Umtriebe verwickelt, sich wieder mehr auf seine geistlichen Verrichtungen hingewiesen. Den Bestrebungen zur Hebung der Kirchenzucht liessen schon Karl Martell, mehr noch Pippin und Karl der Grosse tatkräftige Förderung angedeihen. Zurückführung der geistlichen Grossen des Reichs auf die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten bedeutete zugleich eine Minderung ihrer Selbständigkeit. Nach derselben Richtung hin wirkte das Bündnis der Karolinger mit dem Papsttum, das sie instand setzte, durch Beihilfe des römischen Stuhls, der den Bischöfen übergeordneten kirchlichen Gewalt, den fränkischen Episkopat in Abhängigkeit zu halten. Hatten die westgothischen Könige sich vor den spanischen Bischöfen gebeugt, so konnte das neue fränkische Herrscherhaus die gallischen und deutschen bald als Stützen des Thrones betrachten. Die Obmacht über die Kirche

steigerte das Ansehen des Königs; er konnte sich ihrer bedienen, um rein staatliche Zwecke zu erreichen.

Mit äusserster Gewalt hat Karl der Grosse den heidnischen Sachsen das Christentum aufgezwungen. Todesstrafe verhängten seine Gesetze selbst für geringfügige Abweichungen von kirchlichen Vorschriften; wer die Fasten nicht hielt, musste mit dem Leben büssen, so gut wie Mörder eines Geistlichen oder Kirchenschänder. Des Todes schuldig war jeder, der sich der Taufe entzog. Gleichwohl darf Karls Verfahren nicht auf eine Stufe mit dem der westgothischen Judenverfolger gestellt werden. Um den in harten Kämpfen besiegten Sachsenstamm dem Frankenreich einzuordnen, war die Einführung seiner kirchlichen wie seiner staatlichen Institutionen unerlässlich. Grafen, Vasallen und Bischöfe erschienen als die Vertreter des Königs im Lande. So haben die Karolinger in anderen deutschen Gebieten, wo das Christentum schon früher verbreitet war, die kirchliche Organisation ausgebaut; in Sachsen musste erst ihre Grundlage, der Glauben, durch Bekehrung der hier besonders starrköpfigen Verehrer der alten Götter geschaffen werden, und dazu reichten gelinde Mittel keineswegs.

Indessen nicht allein von politischen Gesichtspunkten aus ist der religiöse Zwang, den Karl der Grosse gegen die Sachsen übte, zu beurteilen. Zu seiner Zeit und in seinem Reiche hatte das Christentum eine ihm früher nicht zukommende Bedeutung gewonnen. Es war ein Kulturelement geworden, das die rohen Sitten barbarischer Völker milderte und ihnen die Anfänge höherer Bildung vermittelte. Bei allen den deutschen Stämmen, die nicht in der Völkerwanderung unter den Römern zerstreut sich niederliessen, beginnen die Fortschritte des geistigen und selbst des Wirtschaftslebens erst mit der Einführung des Christentums. Aus eigener Kraft sich über die Kulturstufe der Urzeit zu erheben, haben sie nirgends vermocht. Zur Zeit Karls des Grossen glichen die heidnischen Sachsen noch gar sehr den Germanen, wie sie Tacitus sieben Jahrhunderte früher geschildert hat. Dass nun das Christentum, entgegen seinem ursprünglichen Beruf und Wesen, zum Kulturträger wurde, erklärt sich aus seiner tiefgreifenden Durchsetzung mit antikem Bildungsstoff, den es im Kampfe gegen die Weltanschauung des Altertums notgedrungen

in sich aufgenommen hatte. Als der Feind vernichtet am Boden lag, musste die Abneigung, welche die Kirchenväter gegen die klassische Literatur geflissentlich zur Schau trugen, gegenstandslos erscheinen; im christlichen Gewande, von Geistlichen als Lehrern, wurden die Überlieferungen des Altertums nach Deutschland übertragen, und nicht anders lernte sie das romanische Gallien wieder kennen, nachdem in der Barbarei des siebenten Jahrhunderts der Faden unmittelbarer Anknüpfung abgerissen war. Nur südlich der Alpen, in Italien, wo weltliche Grammatikerschulen für Laienbildung sorgten, ist es niemals so weit gekommen, dass Gelehrsamkeit für ausschliessliches Vorrecht des Klerus galt. Dort beschränkte sich auch die Kirche viel mehr auf ihre eigentliche Zweckbestimmung, als Institut zur Erlangung des Seelenheils, und hat daher bei weitem nicht eine so bedeutsame kulturelle Wirksamkeit entfaltet wie im Norden.

VI. Aus der veränderten Rolle, die das Christentum zu spielen begann, und aus der neuen Stellung der Kirche ergab sich ganz von selbst ein von dem früheren abweichendes Verhalten gegen die Juden. Es wäre ja möglich, dass schon in den Wirren des siebenten Jahrhunderts jene fortschreitend bis zu dem Taufgebot Dagoberts gesteigerten Feindseligkeiten eingeschlafen sind; aber Bürgschaften für ungestörte Existenz der Juden fehlten, so lange es vom guten Willen des Bischofs abhing, ob er sie in seiner Stadt dulden wollte oder nicht, und die Vertreter der Kirche mussten immer wieder auf Bekehrungsversuche zurückkommen. Nur die Staatsgewalt konnte den Juden Ruhe schaffen, wenigstens vor offener Gewalttat, wie sie die von der Geistlichkeit beherrschten Könige selbst übten. Der Staat vermochte Duldung zu gewähren, und wenn es die Umstände geboten, wusste die Kirche sich stillschweigend zu fügen. Das Verhalten der Karolinger gegen die Juden hängt viel zu eng mit ihrer sonstigen Staatskirchenpolitik zusammen, als dass auf besondere Vorliebe oder Abneigung eines einzelnen Herrschers zu schliessen wäre. Wohl rühren die urkundlichen Zeugnisse über Gunsterweisungen erst von Ludwig dem Frommen her; aber der Sohn wandelte hierbei offenbar in den Bahnen des Vaters, und Karl der Grosse hat in allen

übrigen Stücken nur zur Vollendung geführt, was seine Vorfahren begannen. Könige, die mit Feuer und Schwert das Christentum ausbreiteten, nahmen Juden in ihren speziellen Schutz. Der scheinbare Widerspruch löst sich im Hinblick auf die politischen Zwecke und die zivilisatorischen Tendenzen, welche vor allem der erste fränkische Kaiser verfolgte.

Durch ihre Handelstätigkeit waren die Juden unentbehrlich geworden, sie vermittelten den Verkehr zwischen dem Abendlande und der Welt des Islam; aber nicht allein um ihrer wirtschaftlichen Bedeutung willen oder wegen ihrer Verwendbarkeit zu Botschaften an moslimische Fürsten fanden sie Duldung. Bei der Wiederbelebung gelehrter Studien durch Karl den Grossen dürften Juden nicht ganz abseits gestanden haben. Wohl hat die Erzählung von der Berufung des Rabbi Machir aus Babylonien keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit. Indessen ist gut bezeugt dass schriftkundige Juden im Reich der Karolinger und an ihrem Hofe sich aufhielten. Hrabanus Maurus, Abt von Fulda, später Erzbischof von Mainz (847—856), „einer der grössten Gelehrten seiner Zeit," liess sich in persönlichem Verkehr von einem Juden, den er in der Kunde des Gesetzes ansehnlich erfahren nennt, über die Auslegung biblischer Bücher nach der mosaischen Tradition unterrichten. Es muss demnach in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, und zwar auf deutschem Boden, wenigstens ein Jude gelebt haben, dessen Kenntnisse bedeutend genug waren, um die Aufmerksamkeit des wissensdurstigen Abts zu erregen.

Anderwärts fanden Juden wohl nicht ausschliesslich wegen theologischer Gelehrsamkeit Beachtung. In einem Lobgedicht redet der gelehrte Ire Sedulius Scottus Karl den Kahlen von Westfranken an: Francien freut sich über eure herrlichen Erfolge; der Jude, der Grieche singen von euren tapfern Taten, der Schotte huldigt euch, der Normanne zittert vor euch. Der Hebräer, Grieche und Schotte kehren allerdings in einem Lobgedicht des gleichen Poeten auf die Kaiserin Irmingard (die Gemahlin Ludwigs II. von Italien) wieder. Der Hebräer preist laut die Kaiserin, der Grieche und Schotte feiern sie, alle freuen sich, sie zur Herrin zu haben, und danken Gott dafür. Bei weitgehender poetischer Lizenz, wie man sie dem etwas überschwenglichen Dichter zugute halten darf, konnte Sedulius, der griechisch

verstand, sich allenfalls einen Griechen nennen; aber sich für einen Hebräer auszugeben, fehlte ihm die Berechtigung. Seine Worte sind kaum anders auslegbar, als dass tatsächlich Juden in hebräischen Versen das Lob der Herrscher verkündeten, wie er selbst in lateinischen. Darin liegt schlechterdings nichts Unmögliches. Bei Karl dem Kahlen stand ein Jude, Sedechias, in grosser Gunst, der für sehr erfahren in der Heilkunde galt und dem König als Leibarzt diente; ausserdem war Sedechias nach dem Bericht einer sonst zuverlässigen Quelle ein „Sykophant"; durch magische Vorspiegelungen und Bezauberungen täuschte er den Sinn der Menschen. Man darf vielleicht in ihm einen Adepten orientalischer Geheimwissenschaften erblicken, die von jeher in Babylonien Pflege fanden. Kabbalistische Künste, Magie und Astrologie, mochten in das medizinische Gebiet hinüberspielen, ohne deswegen nüchterne Anwendung von Heilmitteln auszuschliessen. Jedenfalls setzte die Kenntnis von beidem literarische Bildung voraus. Vielleicht hat Sedechias auch hebräische Verse zum Lob des ihm wohlgesinnten Königs verfasst.

Dass gelehrte Juden bereits am Hofe Karls des Grossen verkehrten, lässt sich nicht unmittelbar nachweisen. Immerhin müssen die weitgereisten, sprachkundigen Kaufleute ein gut Teil Welterfahrung besessen haben, und an theologischen Kenntnissen fehlte es ihnen wohl so wenig, wie einst dem Priskus. In der Umgebung Ludwigs des Frommen wurden die Juden, wie ihr Gegner Agobard bezeugt, um der Vorväter willen geehrt. Nachkommen der Patriarchen, Geschlecht der Gerechten, Sprösslinge der Propheten nannten sie sich selbst, und nicht eindruckslos scheinen ihre Argumentationen bei den gewiss nicht seltenen religiösen Zwiegesprächen geblieben zu sein. Ein Alamanne edler Herkunft, der Diacon Bodo, Zögling der Hofschule und vermutlich in der kaiserlichen Kapelle oder Kanzlei beschäftigt, trat offen zum Judentum über, indem er an sich die Beschneidung vollziehen liess, den Namen Eleazar annahm und in Spanien, wo er fortan sich aufhielt, eine Jüdin heiratete; sein Neffe, der ihn begleitete, folgte dem Beispiel. Der Vorfall, den die Reichsannalen ausführlicher Berichterstattung wert fanden, bestätigt, was sonst von Hinneigungen zu jüdischem Schrifttum erzählt wird. Indessen dass Kaiserin Judith, die zweite Gemahlin

Ludwigs des Frommen, Tochter des in Bayern und Alamannien reich begüterten Grafen Welf, und ihr Günstling, der Markgraf Bernhard von Septimanien, besondere Vorliebe für die Juden gezeigt hätten, ist nicht viel mehr als Vermutung.

Bei den Feindseligkeiten Erzbischof Agobards von Lyon gegen die Juden, die sein Nachfolger Amulo fortsetzte, handelte es sich um mehr als einen aus geringfügigem Anlass entstandenen lokalen Konflikt. Die von Karl dem Grossen mühsam ausgeglichenen inner-politischen Gegensätze begannen unter Ludwig dem Frommen wieder hervorzutreten. Parteiungen, durch den ersten Kaiser mit starker Hand darniedergehalten, stürzten das Reich unter dem zweiten in Verwirrung. Nur den äusseren Anstoss gab die früh in den Vordergrund geschobene Erbfolgefrage; denn es standen hierarchische Bestrebungen hinter dem Anspruch, dass dem ältesten Sohn, als Träger der ihm vom Papst aufs Haupt gesetzten Kaiserkrone, der weitaus grössere Teil des Reichs und der Vorrang vor den Brüdern zufallen sollte, während der altgermanische Grundsatz gleicher Erbteilung, den die jüngeren Söhne verfochten, all den einst mühsam unterdrückten Tendenzen nach provinzieller Absonderung neuen Vorschub leistete, und unter minder mächtigen Herrschern versprach das Trachten der weltlichen Grossen nach Landbesitz und Lehen auf Kosten von Reich und Kirche besseren Erfolg. Wohl wurden in den Wirrsalen des Kampfes die prinzipiellen Gegensätze manchmal verdunkelt, und im Verlauf der weltgeschichtlichen Ereignisse nimmt die Fehde Agobards gegen die Juden nur einen sehr bescheidenen Raum ein; aber dass der Angriff gerade von einem Vorkämpfer der hierarchischen Tendenzen ausging, ist gewiss kein Zufall. Wenn das geistliche Recht vor dem weltlichen den Vorzug hatte, wie die Anhänger der kirchlichen Partei verlangten, dann stand es nicht mehr bei den Königen, die Rechtsstellung der Juden zu regeln. Auf Grund älterer Konzilsbeschlüsse konnten die Bischöfe nach Gutdünken verfahren. Als das Konzil von Meaux (845) die Forderung aufstellte, dass gegen die Juden von den christlichen Fürsten und anderen Getreuen Gottes die heiligen kanonischen Vorschriften und die alten Gesetze der Könige zu beobachten seien, übernahm es aus dem vierten Toledaner Konzil eine Bestimmung, nach der die Kinder der Juden von

den Eltern getrennt und im christlichen Glauben auferzogen werden sollten.

Westgothische Konzilsbeschlüsse als massgebend für das Frankenreich hinzustellen, näherte sich schon den ungefähr zu gleicher Zeit aus den gleichen Kreisen hervorgegangenen Fälschungen staatskirchenrechtlichen Inhalts. So weit ging selbst Amulo nicht, als er auf das Vorbild der von König Sisibut veranstalteten Judenbekehrung hinwies, und auch Agobard begnügte sich mit Berufung auf ältere gallische Konzilien in der Schrift über den jüdischen Irrglauben, die er gemeinsam mit dem Erzbischof von Vienne und dem Bischof von Chalons an Ludwig den Frommen richtete. Dieser und den anderen einschlägigen Schriften Agobards verdanken wir nähere, wenn auch schwerlich vollständige Kunde von den Vorfällen. Es bildete danach den Ausgangspunkt des Konflikts, dass der Erzbischof die Sklaven der Juden von Lyon zum Gegenstand von Bekehrungsversuchen machte. Zuvor hatte er, allerdings wohl vergeblich, einflussreiche Männer am Hofe, Adalhard und Wala, nahe Verwandte des Kaisers, und den Kanzler Helisachar für sein Beginnen günstig zu stimmen gesucht. Nachdem er dann wenigstens eine (vermutlich unfreie) Jüdin bekehrt hatte, kam es, wie begreiflich, zu Streitigkeiten. Die Juden beriefen sich auf einen kaiserlichen Schutzbrief, der besagte, dass niemand ihre Sklaven ohne Erlaubnis des Herrn taufen solle. Der Judenmeister Everard, mit der Ausübung des Schutzes beauftragt, drohte das Einschreiten kaiserlicher Sendboten an. Darauf richtete Agobard in seinen Predigten heftige Angriffe gegen die Juden, es kam wohl zu Tätlichkeiten, sodass nun wirklich der Kaiser angerufen wurde. Jedenfalls begab sich eine Abordnung der Juden, vom Judenmeister begleitet, an den Hof und erreichte hier, was sie wünschte. Nach der Heimkehr konnte sie dem Erzbischof ein Abmahnungsschreiben und eine entsprechende Weisung dem Vizegrafen von Lyon vorlegen. Agobard erklärte die Briefe für erschlichen, vermochte jedoch den Einwand nicht aufrecht zu erhalten, denn Everard legte ihm die gleichen Weisungen vor und drohte mit der Ungnade des Kaisers. So zog es der Erzbischof, um sich nicht fügen zu müssen, vor, Lyon zu verlassen; als die Missi, wie üblich mit Anweisung auf Unterhalt und besonderer

Instruktion versehen, dort eintrafen, war er abwesend, auch mitschuldige Geistliche hatten sich entfernt. Ohne Zweifel hielten die Missi Gericht und führten ihre Aufträge aus. Agobard liess ihnen seine Bereitwilligkeit zur Unterwerfung erklären, aber nur zum Schein oder in ungenügender Form. Sein Schreiben an den Erzbischof Nibridius von Narbonne zeigt, dass er nicht an Nachgiebigkeit dachte, sondern Anhänger zu gewinnen suchte.

Der fernere Verlauf der Angelegenheit ist in Dunkel gehüllt. Wenig später vollzog sich die erste Erhebung der Söhne Ludwigs des Frommen gegen den Vater, bei der Agobard als heftiger Gegner Ludwigs hervortrat. Darüber verlor er wohl die Verfolgung der Juden aus dem Auge. Die von ihm angeregten Tendenzen blieben jedoch lebendig. Sein Nachfolger im Erzbistum Lyon, Amulo, verfasste (846) ein Buch gegen die Juden, das er Karl dem Kahlen widmete, dem jüngsten Sohne Ludwigs, dem nach dem Tode des Vaters bei der Reichsteilung durch den Vertrag von Verdun Westfranken zugefallen war, vielleicht weil Karl sich geweigert hatte, neben anderen auch die auf die Juden bezüglichen Beschlüsse des Konzils von Meaux zu bestätigen.

Mehr Anklang scheinen gleichgerichtete Bestrebungen bei Lothar gefunden zu haben, dem Manne der hierarchischen Partei, an den vom Erbe des Vaters mit der Kaiserkrone das Zwischenreich Lothringen, die burgundischen Gebiete zwischen Rhone und Alpen und Italien gelangten. Vermutlich an Lothar ist ein Brief gerichtet, in dem ein Bischof sich seiner Erfolge bei einer Judenmission rühmt. Es würde zu den in Meaux ausgesprochenen Wünschen passen, dass die Bekehrungsversuche sich wesentlich Knaben zuwandten. Auf die südöstlichen Gegenden Frankreichs weist die Angabe, dass die Juden von Chalons, Mâcon und Vienne ihre Kinder nach Arles flüchteten; jedoch ist die chronologische Einreihung des Schreibens ganz unsicher. Aus Italien liegt ein bereits früher erwähntes Kapitulare Kaiser Lothars oder seines Sohnes Ludwig vor, das die Ausweisung der Juden verfügt. Die Datierung ist ungewiss, und es lässt sich, wenn nicht an der Echtheit, so doch an der Vollständigkeit der Überlieferung zweifeln. Eine so einschneidende Massregel, wie die Vertreibung

eines wenn auch geringen Teils der ansässigen Bevölkerung konnte kaum mit so wenigen Worten dekretiert werden. Am wahrscheinlichsten dürfte sein, dass unter Juden hier die umherziehenden jüdischen Kaufleute zu verstehen sind; dazu würde stimmen, dass offenbar nur von ihrer beweglichen Habe die Rede ist, die mit ihnen zusammen vor den Kaiser gebracht werden soll, wenn sie nicht bis zum festgesetzten Termin das Land verlassen haben; es fehlt die Bestimmung, was mit ihrem Grundbesitz geschehen soll. Die gänzliche Vertreibung der Juden wäre um so auffälliger, als wohl selbst die kirchlichen Forderungen nicht so weit gegangen sind. Eine Synode zu Pavia (850) erklärte, es sei vernunftwidrig und der christlichen Religion entgegen, dass Juden von Christen Abgaben einziehen oder Gelegenheit haben, in irgend welchen Zivil- oder Kriminalsachen über Christen Recht zu sprechen; darum wird jeder Inhaber obrigkeitlicher Gewalt, der einen Juden irgend ein Amt über Christen üben lässt, mit der Exkommunikation bedroht.

Gegen die Einsetzung von Juden zu Zolleinnehmern hat auch Amulo geeifert. Seiner Behauptung nach pflegten Juden an entlegeneren Orten arme und unwissende Christen heftig wegen des Zolls zu bedrängen und sie zur Verleugnung Christi zu bewegen. Den römisch-rechtlichen Ausschluss der Juden von öffentlichen Ämtern hatten die älteren gallischen Konzilien eingeschärft. Dass ihre Verbote nicht ganz streng mehr beobachtet wurden, bezeugt eben die Klage des Amulo; denn wenigstens das Konzil von Mâcon hatte die Verwendung von Juden zu Zöllnern ausdrücklich untersagt. Auf die älteren gallischen Konzilien griffen überhaupt Agobard und Amulo zurück. Strenge Absonderung der Juden von den Christen ist die Grundidee in den Forderungen, die sie durchzusetzen suchten; daher die Klagen über Gefährdung des Glaubens durch allzu nahe Berührung, der die Bischöfe kraft ihres Hirtenamts, um Schädigung des Seelenheils ihrer Herde zu verhüten, vorbeugen müssten. Es werden ganz speziell die schlimmen Einwirkungen auf Christen, Männer und Frauen, die bei Juden um Lohn häusliche Dienste verrichten, hervorgehoben; sie ruhen am Sabbat und arbeiten am Sonntag, verletzen die Fasten und behaupten gar, die Juden predigten ihnen besser als die christlichen Geistlichen.

Indessen bewegt sich nicht ausschliesslich in den alten Geleisen, was gegen die Juden vorgebracht wird. Wohl rührt die Feindseligkeit der Erzbischöfe von Lyon wie einst die der Kirchenväter aus religiösen Motiven her; aber dass auf den Endzweck, Abscheu vor den Ungläubigen zu erregen, auch eine Verunglimpfung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit hinzielt, war früher nicht vorgekommen. Darin liegt ein für die Folge sehr bedeutsames Moment. Vom Wucher der Juden wissen freilich Agobard und Amulo noch nichts. Sie sprechen gelegentlich von ihrem Reichtum, um dessenwillen Missgunst nicht erlaubt wäre — es ist das erste Mal, dass Reichtum und Juden zusammen genannt werden — die Zurückführung des Reichtums auf Geldgeschäfte fehlt. Vielmehr erstrecken sich die Vorwürfe auf angebliche Missbräuche beim Sklavenhandel und unsaubere Manipulationen mit dem zum Verkauf gebrachten Wein; auch nimmt Agobard Anstoss am Verkauf des nach rituellen Vorschriften zum Genuss untauglichen Fleisches an Christen.

Ein Zeichen der im neunten Jahrhundert mächtig emporkommenden hierarchischen Bestrebungen, scheint die gegen die Juden gerichtete Bewegung eingeschlafen zu sein, als bei dem Niedergang des karolingischen Hauses nach Auflösung der Einheit des Reichs die Kirche sich vor dringendere Aufgaben gestellt sah. Dass Agobard nichts ausgerichtet hat, schreibt Amulo den unruhigen Zeitverhältnissen zu. Seine eigenen Erfolge, wenn er jener Bischof ist, der die Bekehrungsversuche an den Kindern der Juden vornahm, dürften kaum Dauer gewonnen haben. Der erste der Könige in dem zerfallenden Frankenreich, die nicht von Karl dem Grossen abstammten, Boso von Niederburgund (879 bis 887), ein Schützling Papst Johanns VIII. und von der Geistlichkeit erhoben, hat nach der Bestätigungsurkunde seines Sohnes, des (blinden Kaisers) Ludwig III. (920), die Juden von Arles dem dortigen Erzbistum überlassen. Kurz und undeutlich, wie die Angabe ist, bleibt es unklar, ob etwa eine Verfolgung damit in Zusammenhang stand; jedenfalls aber handelte es sich um eine der Schenkungen von Hoheitsrechten, die in der folgenden Epoche mehrfach begegnen, der eigentlichen Karolingerzeit jedoch noch unbekannt waren.

V. Abschnitt.

Die Juden in der früheren deutschen Kaiserzeit.

I. Am Rhein sind Juden bereits zur Römerzeit ansässig gewesen, ehe noch die angrenzenden, germanischen Stämme nach Abzug der Legionen jenseits des Stromes sich festsetzten. Die Gemeinde zu Köln, für deren Existenz und Bedeutung Verordnungen Kaiser Konstantins Zeugnis ablegen, war schwerlich die einzige. Es liesse sich wohl denken, dass in den Römerstädten der Provinz Germanien Juden dauernd wohnen geblieben sind, wie in denen Galliens. Hier wie dort erscheinen sie nach kürzerem oder längerem Zwischenraum wieder an den alten Plätzen. Für Köln, Mainz und auch Worms so gut wie für Arles und Narbonne ist ein Untergang der alten und die Entstehung neuer Gemeinden nicht mit Notwendigkeit anzunehmen; aber die beglaubigte Geschichte der deutschen Juden beginnt erst mit dem 10. Jahrhundert, in der Zeit, als das deutsche Reich an Stelle des fränkischen trat und die sächsischen Ottonen die Erbschaft Karls des Grossen übernahmen.

Der karolingische Einheitsstaat ist dem Schicksal erlegen, dem Länderkonglomerate auf die Dauer nicht entgehen können, wenn ihnen vornehmlich die kraftvolle Persönlichkeit eines Monarchen Zusammenhang verliehen hat. Indem jedoch die von den Söhnen Ludwigs des Frommen begonnenen Reichsteilungen unter den Enkeln sich fortsetzten, machte sich gegen die allzu weitgehende Zersplitterung eine Reaktion geltend. Kaiser Karl III. vereinigte nochmals fast das ganze Reich des Ahnen; erst seine Unfähigkeit, den dringendsten Herrscherpflichten zu genügen, entschied endgültig über den Auseinanderfall. Der romanische Westen

sonderte sich vom germanischen Osten, Westfranken, das Reich Karls des Kahlen, von den rechtsrheinischen Ländern, dem Anteil Ludwigs des Deutschen, während aus dem Mittelreiche Lothars die Königreiche Italien, Nieder- und Hochburgund hervorgingen, und das eigentliche Lothringen der Zankapfel zwischen Ost- und Westfranken wurde. Mit einer Trennung, die wenigstens einigermassen den Unterschieden der sich allmählich deutlicher herausbildenden Nationalitäten entsprach, fanden die Absonderungsbestrebungen kein Ende. In den Teilreichen selbst setzten sich die zentrifugalen Tendenzen fort. Vergebens suchten die Bischöfe bei Königen, die sie auf den Schild erhoben, Schutz vor den räuberischen Eingriffen der weltlichen Grossen ins Kirchengut, vergebens bedienten die Könige sich geistlicher Waffen gegen Rebellen. Im Kampfe zwischen Königen und Gegenkönigen, unter Schwächlingen wie Karl dem Einfältigen, löste sich Westfranken in die Gebiete von Territorialfürsten auf, denen ihr Lehnsherr, der König, ohnmächtig gegenüberstand. In Ostfranken vollzog sich eine ähnliche Entwicklung durch Ausbildung der Stammesherzogtümer, die gewaltsam niedergehalten von der kräftigen Faust Kaiser Arnulfs, unter Ludwig dem Kinde schnell emporkamen und von dem Franken Konrad I., dem Nachfolger des letzten deutschen Karolingers, nicht mehr beseitigt werden konnten.

Dem Siege der Opposition über das mit der Kirche verbundene Königtum verdankt das deutsche Reich seine Entstehung. Konrad selbst erkannte auf dem Totenbette die Fruchtlosigkeit seines Strebens an und designierte den mächtigsten der Herzöge, Heinrich von Sachsen, zum Nachfolger. Durch Wahl der Franken und Sachsen wurde Heinrich I. zum König erhoben. Die angebotene kirchliche Weihe, Salbung und Krönung, hat er abgelehnt; dem Herzog Arnulf von Bayern, „dem Bösen“, überliess er die Bistümer des Landes, dem Herzog Burchard von Schwaben wenigstens die Klöster, zur Verteilung der Güter unter ihre Mannen. So wurde das deutsche Reich begründet, durch Vereinigung der vier deutschen Stammesgebiete, zu denen bald Lothringen als fünftes trat, unter der Obergewalt des Sachsenherzogs.

Nicht ungestört von aussen haben die Neugestaltungen im Innern sich vollzogen. Der unablässige Ansturm barbarischer

Feinde wirkte vielmehr gleich einem Hebel auf die Umwälzungen. Von Norden her umschwärmten normannische Seeräuber die Küsten, und mit ihren leichten Schiffen die Flüsse hinauffahrend trugen sie Verwüstung bis tief ins Binnenland. Dass Karl III. sie nicht mit Waffengewalt von Paris zurückschlug, sondern die Aufhebung der Belagerung durch Geld erkaufte, war eine der wesentlichsten Ursachen seines Sturzes. Im Süden erneuerten die Sarazenen nach längerer Unterbrechung den Glaubenskrieg gegen die Christenheit. Die Insel Sizilien wurde von ihnen den Byzantinern entrissen; auf dem Festlande Italiens haben sie sich mehrfach festgesetzt. Jahrzehnte lang herrschte ein Sultan in der apulischen Seestadt Bari, von der Feste am Garigliano aus wurde Mittelitalien durch Verheerungen heimgesucht, und das Felsennest Fraxinetum (la Garde-Frainet) in den Seealpen war die Geissel der benachbarten Landschaften. Der schlimmste Feind jedoch trat zuletzt auf den Schauplatz. Die Ungarn, ein nomadisches Reitervolk, den Hunnen verwandt nach Abstammung und Roheit der Sitten, hatten kurz vor Ablauf des 9. Jahrhunderts die Steppen Südrusslands verlassen und sich in Pannonien festgesetzt. Siegreiche Schlachten eröffneten ihnen den Zugang zum Abendland. Auf ihren Zügen pflegten sie Deutschland, Lothringen und Burgund zu durchstreifen und über Italien heimzukehren. Brennende Ortschaften bezeichneten ihren Weg. Wer von den Bewohnern nicht flüchten konnte, wurde niedergemacht oder als Gefangener fortgeschleppt.

Im Kampf gegen die Landesfeinde bewährten sich die deutschen Herzöge als Führer ihres Stammes, ob sie nun glücklich fochten oder nicht. Bruno, der Oheim Heinrichs I., kam mitsamt dem ganzen Aufgebot Sachsens bei einem Feldzug gegen die Dänen ums Leben (880). Luitpold, Arnulfs Vater, fiel an der Spitze des bayrischen Heerbanns in der Ungarnschlacht am Inn (907). Dem neuen Königtum gelang, was das alte in seiner Schwäche und das Herzogtum in der Vereinzelung nicht vermocht hatten. Die Angreifer wurden durch kräftige Schläge zurückgetrieben und die Grenzen gegen Erneuerung ihrer Einfälle gesichert. In solchen Erfolgen gipfelte die Wirksamkeit Heinrichs I.; Vollendung fand das Werk durch den grösseren Sohn und Nachfolger des ersten deutschen Königs. Otto I. hat

auf dem Lechfelde bei Augsburg einen so entscheidenden Sieg über die Ungarn erfochten, dass kein weiterer in der Folge nötig wurde, und was noch wichtiger ist, er machte es unmöglich, dass Ereignisse sich wiederholten, welche die kaum erst neu belebte Kultur mit Vernichtung bedroht hatten. Den besten Grenzschutz bildete fortan die Verbreitung der abendländischen Zivilisation nach Osten und Norden, die Otto I. einleitete. Es war die Politik Karls des Grossen, die der deutsche König nach allen Richtungen wieder aufnahm, zumal seit er durch die Krönung in Rom den Anspruch auf die universale Gewalt besass, welchen die Anschauung der Zeit mit der Kaiserwürde verknüpfte.

Das deutsche Reich, vergrössert durch die Angliederung von Italien und späterhin Burgunds, ist durch ein den deutschen Stämmen innewohnendes Gefühl der Zusammengehörigkeit vor dem Schicksal des fränkischen bewahrt geblieben. Die Wählbarkeit des Königs hinderte die aus dem strengen Erbrecht entspringenden Reichsteilungen, während bei der Rücksichtnahme auf den Wunsch des Vorgängers und Familienzugehörigkeit tatsächlich dem Vater der Sohn oder doch der nächste Verwandte folgte. So blieb die Reichseinheit unerschüttert, als nach Aussterben des sächsischen Hauses mit Konrad II. ein in weiblicher Linie von Otto I. herstammendes fränkisches Geschlecht den Thron bestieg, und auch die Kontinuität der Kaiserpolitik erlitt kaum eine Unterbrechung. Nur jene der Kirche abgewandte Richtung, die einst Heinrich I. einschlug, liess sich nicht auf die Dauer innehalten. Die weltlichen Grossen boten dem Königtum keine ausreichende Stütze, schon weil sie in reckenhaftem Trotz ihr persönliches Belieben dem Wohl des Ganzen nicht unterzuordnen gewillt waren. Das bekam Otto I. in seiner eigenen Familie zu verspüren, als Sohn und Schwiegersohn sich gegen ihn empörten. Durch die üble Erfahrung belehrt, zog er die Kirche wieder zur Befestigung des Thrones heran. Das staatskirchenpolitische Regierungssystem, das er seitdem befolgte, ist ein Jahrhundert lang massgebend geblieben, bis sich innerhalb der Kirche selbst Widerstand gegen die Obmacht des Staats erhob und so den Konflikt Gregors VII. mit Heinrich IV heraufbeschwor.

Auf den Bischöfen beruhte die Organisation der Kirche. Die päpstliche Suprematie, anerkannt im Prinzip, kam nördlich der Alpen wenig zur Geltung. Nun brachte der König das ihm kaum ernstlich bestrittene Recht, die Bischöfe zu ernennen, durchgängig zur Anwendung. Die kanonische Wahl sank zum blossen Formalakt herab; alleinigen Ausschlag gab der Wille des Herrschers, und er beförderte nur zuverlässige Männer zu den Bistümern, Geistliche, die am Hofe, in der Kapelle oder Kanzlei, ihm gedient hatten. So wurde die schon unter den Karolingern hergestellte Verbindung von Reichs- und Kirchenregiment noch erheblich gestärkt. Das Papsttum selbst musste sich der Einordnung in das System fügen. Der Kaiser nahm die entscheidende Stimme bei der Papstwahl in Anspruch und hat des öfteren den Stuhl Petri besetzt, kaum anders wie ein deutsches Bistum. Nach aussen hin erschienen daher Reich und Kirche als Einheit. Den Sendboten, die Nordgermanen und Slaven das Christentum predigten, verschaffte die Waffengewalt des Reichs Gehör, und ihre Erfolge wiederum erweiterten die Machtsphäre des Kaisers. Im Innern ersetzte die kirchliche Organisation den Mangel einer staatlichen. Während die weltlichen Grossen durch erblichen Besitz von Ämtern und Lehen immer mehr eine unabhängige Stellung gewannen, erschienen die vom König ernannten Bischöfe als seine Vertreter im Lande. Mit ihren Mannen leisteten sie ihm Heerfolge, sie verpflegten ihn und den Hofstaat, wenn er in der Bischofsstadt Aufenthalt nahm; der Reichsdienst beschäftigte sie fast mehr als ihre geistlichen Obliegenheiten. Zur Entschädigung haben die Könige den Bistümern nicht nur Schenkungen von Landbesitz zu teil werden lassen, wie das schon früher der Fall war, sondern auch weltliche Gerechtsame übertragen, die Einkünfte brachten und Einfluss verliehen, Markt, Zoll, Münze, die gräflichen Befugnisse in der Bischofsstadt und selbst ganze Grafschaften. Den geistlichen Inhaber der Hoheitsrechte bestellte der König nach seinem Ermessen; so kamen die Schenkungen an die Kirche dem Reiche zugute. Die Bischöfe aber sassen fortan nicht mehr nur vermöge ihrer geistlichen Autorität im Rat der Krone, sondern als Reichsfürsten, die weltliche Gewalt übten gleich den Laien.

II. Nach zwei Seiten hin ist die eben in den äussersten Umrissen gezeichnete Staatskirchenpolitik der deutschen Kaiser für die Juden bedeutsam geworden. Das Überwiegen des staatlichen Interesses gewährte ihnen die Möglichkeit einer rechtlichen Existenz, und als Stadtbewohner kamen sie unter die Hoheit der Bischöfe. Beides, scheinbar in Widerspruch zu einander stehend, war bei dem weltlichen Charakter, den das Bischofsamt angenommen hatte, wohl vereinbar, zumal auch die deutsche Kirche der früheren Kaiserzeit von Verfolgungseifer sich im ganzen fern hielt. Nicht als ob die Juden ungestörten Friedens sich hätten erfreuen dürfen. Im Geiste Agobards, unter Berufung auf gallische Konzilien, beschloss eine lothringische Synode zu Metz (888) mit Rücksicht auf die Juden der Stadt, dass kein Christ mit ihnen essen und trinken oder etwas Geniessbares von ihnen annehmen solle. Der von Heinrich I. berufenen Synode zu Erfurt (932) lag eine von Jerusalem ausgehende Aufforderung vor, die Juden zu taufen oder aus dem Lande zu jagen. Das gleiche Ansinnen stellte damals der Doge von Venedig in einem Schreiben an König Heinrich und Erzbischof Hildebert von Mainz. Die Erfurter Synode, mit den Vorbereitungen zum Ungarnkriege beschäftigt, hat keinen gegen die Juden gerichteten Beschluss gefasst; eher wohl machte die Anregung auf den Erzbischof Friedrich von Mainz, den Nachfolger Hildeberts, Eindruck. Er legte dem Papst Leo VII. die Frage vor, ob es besser sei, die Juden zum Glauben zu zwingen oder zu vertreiben. Die Antwort verwies den Bekehrungseifrigen auf den Weg der Überredung, untersagte schlechthin die Anwendung von Gewalt, befürwortete jedoch die Vertreibung der Hartnäckigen. Den Ratschlag auszuführen hing nicht allein vom Erzbischof ab, der gerade damals in den Aufstand der Herzöge gegen Otto I. verwickelt, mit einer wenn auch nur kurzen Gefangenschaft büssen musste. Vielleicht nahm er nachher in seinem Verhalten gegen die Juden den Auszug aus kanonischen Vorschriften, den ihm auf sein Verlangen ein Priester Gerhard anfertigte, zur Richtschnur.

Erst viel später, im Jahre 1012, sind die Juden von König Heinrich II. wirklich einmal aus Mainz vertrieben worden, jedenfalls weil sie sich nicht zur Taufe bequemten. Die spezielle

Ursache der Verfolgung ist dunkel. Wohl möglich, dass sie in Zusammenhang stand mit dem Übertritt eine Klerikers Wezelin zum Judentum, die den König heftig erregt haben soll. Immerhin kann es sich auch um das Übergreifen einer heftigen Bewegung gegen die Juden nach Deutschland handeln, die etwa zu gleicher Zeit in Frankreich sich abgespielt zu haben scheint. Den Klageliedern des Rabbi Gerschom und Simon ben Isaak über die erduldeten Drangsale käme schwerlich ausreichende Berechtigung zu, wenn sie allein auf die Verbannung aus Mainz sich bezögen, die nicht gar lange gedauert haben kann. Von weiteren Verfolgungen bis zum ersten Kreuzzug ist nichts bekannt, ausser einer beabsichtigten Vertreibung aus Trier (1066), die angeblich durch magische Künste abgewandt wurde. Auch hier war Bekehrungseifer die Ursache. Dagegen findet sich im 11. Jahrhundert in Deutschland eine gallische Sitte der Merowingerzeit wieder. Die Juden nahmen teil am Leichenbegängnis von Bischöfen und an der Trauer über ihren Tod. Das wird aus Magdeburg (1012) berichtet und ebenso aus Mainz, wo (1051) die Juden sich vor der Bahre des Erzbischofs Bardo zu Boden geworfen, Staub auf ihr Haupt gestreut und gerufen haben sollen: wenn je die Seele eines Christen der ewigen Ruhe würdig war, so wird wahrlich die deinige Ruhe finden. Den Bischof Adalbero II. von Metz (gestorben 1005) sollen die Juden noch Jahre nach seinem Tode täglich unter Wehklagen und Seufzen beweint haben. Als das bei Tagesanbruch (4. Dez. 1075) erfolgte Ableben des Erzbischofs Anno von Köln, des Mannes, der als Reichsregent während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. eine so bedeutsame Rolle gespielt hatte, den zum Morgengebet in den Synagogen versammelten Juden der Stadt bekannt wurde, erhob sich unter ihnen Lärm und Unruhe. Jeder rief Annos Namen, rühmte laut seine Tugenden und beklagte seinen Tod. Nicht um eine leere Zeremonie kann es sich bei solchen Trauerbezeugungen gehandelt haben. Der Schroffheit des religiösen Gegensatzes war man sich beiderseits nur zu gut bewusst. Feinde Christi ist gleichsam stehendes Beiwort für die Juden in christlichen Quellen, und Rabbi Gerschom bezeichnet die kirchliche Bilderverehrung schlechthin als Götzendienst. Das nichtsdestoweniger die Juden ihrer Anerkennung der persönlichen

Verdienste von Kirchenfürsten ungeheuchelten Ausdruck gaben, zeigt, wie sie verstanden, die Person von der Sache zu trennen.

Unverkennbar ist aber auch, dass die deutsche Geistlichkeit zu mildem Verhalten hinneigte. Regino, Abt von Prüm, hat in seiner Sammlung kanonischer Bestimmungen über die Kirchenzucht die Anordnung einer Wormser Synode, dass wer aus Hass oder Habgier einen Heiden erschlägt, wie ein Mörder Kirchenbusse leisten soll, durch die Zufügung „einen Juden" erweitert. In einem Anhang seines Werks ist aus dem vierten Toledaner Konzil nur das Verbot, Juden gewaltsam zu bekehren, aufgenommen. Auch Bischof Burchard von Worms hat in seinem grossen kirchenrechtlichen Werk aus den herangezogenen westgothischen Konzilien die gehässigsten Beschlüsse weggelassen. Die Regeln für das Verfahren gegen die Juden, die ein Priester Gerhard dem Erzbischof Friedrich von Mainz vorlegte, sind grössten Teils aus den Briefen Papst Gregors I. zusammengestellt und konnten daher nur geeignet sein, zur Duldsamkeit zu mahnen. Wenn von den Königen die Juden glimpflich behandelt wurden, so sah sich die Kirche um so weniger veranlasst, Widerspruch zu erheben, als sie eben an dem weltlichen Nutzen, den die Existenz eines jüdischen Bevölkerungselements in den Städten brachte, Anteil hatte.

Für die Rechtsstellung der Juden im deutschen Reich war vor allem ein Umstand wichtig. Der alte Grundsatz, dass sie nach römischem Recht leben, hatte sich nicht in seiner vollen Tragweite aufrecht erhalten lassen. In der karolingischen Epoche galt als Norm, dass die Juden untereinander ihr eigenes, das mosaische Gesetz beobachten. So besagen in ausdrücklicher Abweichung von der lex Romana Visigothorum deren spätere Auszüge und Bearbeitungen, unter anderen die lex Romana Curiensis, die daher auch nicht mehr die Juden Römer nennt, sondern nur von ihnen als bei den Römern ansässig spricht. Für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Prozesse gelangte das mosaische Recht zur Anwendung, wenn beide Parteien Juden waren. Nur von Gesetzeskundigen konnte es gehandhabt werden; schon daraus folgte die Notwendigkeit, Institutionen der Gemeindeverfassung, die sich von der Römerzeit her erhalten haben mochten, zu wahren und auszubauen.

Für das Verfahren bei Prozessen zwischen Juden und Christen geben ein Kapitulare Karls des Grossen und die Schutzbriefe Ludwigs des Frommen nicht ganz übereinstimmende Normen. Selbstverständliche Voraussetzung ist jedoch, dass die Prozesse vor dem ordentlichen Gericht und, abgesehen von den besonderen Bestimmungen, nach dem landesüblichen Rechtsgang ausgetragen werden. Die Juden unterstanden der Jurisdiktion des Grafen und seiner Unterrichter. Das Amt des Vizegrafen, der in Lyon ihnen vorgesetzt erscheint, gab es in Deutschland nicht. Nun haben die deutschen Könige fast alle Städte, in denen ein Bischof seinen Sitz hatte, von der Grafengewalt eximiert. Rechtlich vollzog sich der Vorgang durch Ausdehnung der dem Kirchengut seit alters jeweils vermöge besonderer königlicher Verleihungen gewährten Immunität, die den öffentlichen Beamten den Zutritt in die gefreiten Gebiete behufs Vornahme von Amtshandlungen untersagte. Tatsächlich war das wesentliche die schon hervorgehobene Übertragung weltlicher Hoheitsrechte an die Bischöfe.

Während des zehnten und elften Jahrhunderts ist die dauernde, feste Ansässigkeit von Juden mit Sicherheit überhaupt nur für eine beschränkte Anzahl Bischofsstädte nachweisbar, Metz, Trier und Köln in Lothringen, Mainz, Worms (und Speier seit 1084) in Franken, Regensburg in Bayern, Magdeburg und Merseburg in Sachsen, zweifelhaft ist Augsburg in Schwaben, für Prag in Böhmen galten andere Verfassungsverhältnisse. Durch urkundliche Zeugnisse unmittelbar belegbar ist die Ausdehnung der Immunität über die Juden nur für Magdeburg. Schon vor Errichtung des Erzbistums hat Otto I. (965) dem von ihm gegründeten S. Moritzkloster den Burgbann verliehen mit dem Anrecht auf den Dienst der Umwohner für den Mauerbau und verfügt, dass Juden oder andern dort verweilenden Gewerbetreibenden keinerlei Gerichtszwang, Bussen oder Vorschriften irgend anders als von dem jeweiligen Vorsteher der Kirche auferlegt werden dürfen; dieser oder sein Vogt übt Burgbann und Gerichtsbarkeit. Als Otto II. bald nach Übernahme der selbständigen Regierung (973) dem inzwischen an Stelle des Klosters getretenen Erzbistum die Privilegien seines Vorgängers bestätigte, stellte er voran: Kein Graf oder sonstiger öffentlicher Beamter soll in der Stadt

Magdeburg und Gebiet irgend eine Gewalt oder Bann haben ausser dem Vogt, den der Erzbischof nach seinem Gutdünken sich erwählt hat. Die Gewerbetreibenden oder Juden, die dort wohnen, und alle Halbfreien, Unfreien oder Slaven, die dorthin gehören, sollen vor niemand anders als demselben Vogt zu Gericht stehen. Wesentlich das gleiche besagt die sechs Jahre später von Otto II. erneuerte Übertragung des Burgbanns. Kein Graf, Vogt, Schultheiss oder anderer Beamter soll über die in Stadt oder Vorstadt, wo es auch sei, gegenwärtig und zukünftig wohnenden Gewerbetreibenden und Juden und die anderen Leute, gleichgültig welchen Standes, die dort verweilen, irgend eine rechtmässige oder angemasste Befugnis üben, ausser dem vom Erzbischof erwählten Vogt.

Was für Magdeburg die Urkunden ergeben, bezeugt für Merseburg der Chronist Thietmar. Otto II. hat dem von seinem Vater gegründeten Bistum unter anderem alles, was die Mauer von Merseburg umschloss, mit Juden, Kaufleuten und Münzrecht geschenkt — ehe er es auflöste. Bei der Herstellung des Bistums durch Heinrich II. (1004) empfing es die Kaufleute und Juden zurück, die früher erworben, vorlängst durch Vertauschung weggegeben waren; in der bezüglichen Urkunde Heinrichs II. ist nur von den Kaufleuten die Rede, die mit Hofstätten innerhalb und ausserhalb der Befestigungen, Markt, Münze, Zoll und allen einstmals dem König zuständigen Gefällen dem Bistum verliehen werden. Da Thietmar selbst Bischof von Merseburg war, der zweite nach Herstellung des Bistums, lassen sich seine Worte nicht anzweifeln. Unter den Kaufleuten der Urkunde sind diejenigen mosaischen Bekenntnisses mit inbegriffen. Jüdische wie christliche Gewerbetreibende, die sich in den neu emporkommenden Bischofsstädten Ostsachsens niederliessen, kamen gleichmässig unter die Gerichtsbarkeit des Bischofs oder vielmehr seines Vertreters in weltlichen Dingen, des Kirchenvogts; denn nicht in eigener Person konnte der Geistliche Gerichtszwang üben, nur die mit der obrigkeitlichen Gewalt verknüpften Einkünfte fielen ihm zu.

Unter den alten Städten der Rheinlande hat Worms (allerdings nicht mit einem Grabstein aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts) das erste Zeugnis für die Ansässigkeit von Juden auf-

zuweisen. Damals muss noch der Graf des Wormsgaus in der Stadt Gericht gehalten haben. Erst 979 verzichtete der Inhaber der Grafenwürde, Herzog Otto von Kärnthen, auf das ihm zustehende Drittel der königlichen Einkünfte aus Gericht und Zoll in Stadt und Vorstadt; die anderen zwei Drittel waren schon früher dem Bistum zugefallen. Nunmehr verlieh ihm Otto II. den Rest zu vollgültigem Besitzrecht, gleich wie es den Erzbischöfen von Mainz und Köln zustände, und verfügte, dass kein öffentlicher Beamter künftig in Worms Amtsbefugnisse üben solle, ausser dem vom Bischof eingesetzten Vogt. Dementsprechend war fortan der Vogt des Bistums oberster Richter in der Stadt, ebenso wie in Speier, wo die gleiche Freiung zugunsten des Bischofs zehn Jahre früher eintrat, und in Mainz, dessen ältere Privilegien verloren sind. In allen den Städten versah der Vogt zugleich das Amt des militärischen Stadtkommandanten oder Burggrafen. Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit war der Kirchenvogt auch in Trier und in Metz, wo jedoch der Gaugraf dieses Amt bekleidete. Für Köln lagen die Ämter des Burggrafen und des Gaugrafen im Kölngau in einer Hand, als Lehen vom Erzbischof. Nur Regensburg, die alte Hauptstadt Bayerns und der bedeutendste Handelsplatz des Südostens, wie Köln des Nordwestens, ist weder unter die Herrschaft des Bischofs geraten, noch von der Grafschaft eximiert worden. Der Graf des Donaugaus, zugleich Burggraf der Stadt, behielt die hohe Gerichtsbarkeit.

Dass die auf eine Stadt als ganzes bezüglichen Bestimmungen der Königsurkunden auch dann für die dort ansässigen Juden galten, wenn diese nicht ausdrücklich erwähnt werden, kann keinem ernstlichen Zweifel unterliegen. Die jüdischen wie die christlichen Einwohner hatten unterschiedslos den Bischof als Stadtherrn anzuerkennen und vor dem Kirchenvogt oder den städtischen Unterrichtern Recht zu nehmen. Gleichwohl musste den Juden eine gewisse Sonderstellung zufallen, weil das religiöse Band sie untereinander zu einer engeren Einheit innerhalb der Stadtbewohnerschaft verknüpfte, und die jüdische Gemeinde (kahal) beschränkte ihre Wirksamkeit keineswegs auf rein religiöse Funktionen, sondern sie stellte weit mehr als je zuvor ein politisches Gebilde dar, das wesentliche Obliegenheiten in Rechtsprechung und Verwaltung erfüllte.

III. Von der Organisation der jüdischen Gemeinden Deutschlands im früheren Mittelalter geben eigentlich nur die Zeugnisse für ihren Untergang Kunde, nämlich Berichte über die Verfolgungen beim ersten Kreuzzug und Verzeichnisse der Opfer des Glaubenseifers. Nicht durchaus vollständig und deutlich erscheint, was sich aus solchen Quellen ergibt. Als Gemeindevorsteher (Parnes) in Mainz wird ein einziger Mann genannt, R. Kalonymos bar Meschullam, ebenso in Köln Mar Juda bar Abraham, während der erste auf der Liste der in Worms Erschlagenen, R. Salomo, mit dem Ehrentitel rabbenu ausgezeichnet, vermutlich identisch ist mit dem Judenbischof Salman, zu dessen Zeit den Juden von Worms das gleich zu erörternde Privileg von Kaiser Heinrich IV. verliehen wurde. In Speier erscheint R. Mosche bar Jekuthiel als Parnes. Zwei Almosenverwalter (Gabbai) finden sich in Mainz, Mar Mardochai und Mar David (bar Nathanael). Von der Kölner Gemeinde erlitt ein Gabbai den Märtyrertod, R. Ascher, doch wird in einem anderen Verzeichnis ein gleichnamiger Gabbai, Sohn des Joseph, in Trier genannt, über dessen Märtyrertod ein ausführlicher Bericht vorliegt. In Trier büsste Frau Esther das Leben ein, Tochter des Gabbai R. Chiskija, in Metz der Gabbai R. Samuel hakohen.

Über die Tätigkeit des Parnes liegen Nachrichten aus Mainz vor. Kalonymos, in seiner Stellung vermutlich Nachfolger des R. David, dessen Sohn Isaak in den Flammen der Synagoge umkam, vertrat die Gemeinde nach aussen hin und leitete ihre Angelegenheiten. So hat er einen Boten an den in Italien verweilenden Kaiser gesandt, als Gerüchte über die schlimmen Absichten Herzog Gottfrieds sich verbreiteten, und er ist den heranrückenden Kreuzfahrern an der Spitze der bewaffneten Gemeindemitglieder entgegengetreten. Neben ihm werden Älteste des Volks genannt oder Häupter der Gemeinde, die dem Erzbischof Ruthard 300 Mark Silber überbrachten, um seinen Beistand zu gewinnen. In Trier legte die Gemeinde eine Steuer um, vier Mal je einen Denar vom Pfund (im ganzen $1^2/_3\,{}^0/_0$, offenbar vom Vermögen), zur Aufbringung der für Abwehr der Gefahr erforderlichen Geldsummen. Mit solchen finanziellen Angelegenheiten, und nicht nur mit der Almosenverwaltung, hatten vermutlich die Gabbai zu tun, deren es wohl in jeder

Gemeinde mindestens zwei gab. Eine Trennung der richterlichen von der administrativen Behörde, wie sie in den babylonischen Gemeinden bestand, scheint in den deutschen gefehlt zu haben, zumal da an die Einsetzung eines Dajan durch den Exilarchen oder Gaon kaum zu denken war. Vorsteher und Mitglieder der Lehrhäuser, durch den Rabbinertitel ausgezeichnet, fällten Entscheidungen, denen ihre Autorität als Gesetzeskundige Anerkennung verschaffte; übrigens dürfte auch dem Parnes Gelehrsamkeit nicht fremd gewesen sein.

Die richterlichen Befugnisse des Parnes sind genau bestimmt in dem von Bischof Huozmann von Speier 1084 den dort neu angesiedelten Juden verliehenen Privileg; denn unzweifelhaft ist der Parnes unter dem „archisynagogus“ zu verstehen, der gleich wie der „tribunus“ der Stadt unter den Bürgern in allen Klagen urteilen soll, die unter ihnen oder gegen sie erhoben werden. Die Juden von Speier hatten also ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Parnes der Gemeinde in allen Fällen, wenn Kläger und Beklagter zu ihnen gehörten, und auch, wenn nur der Beklagte Jude war, sodass Christen in die Lage kommen konnten, vor dem jüdischen Richter Recht zu nehmen, allerdings nur in geringeren Sachen, besonders bei Klagen um Geldschuld; denn die hohe Gerichtsbarkeit, den Blutbann, übte über die Bürger nicht der Tribun oder Schultheiss, sondern der Vogt, zu dessen Obliegenheiten es gehört hätte, den Unterrichter in der Ausübung von Amtsbefugnissen zu schützen. Wenn nun das Privileg verfügt, dass Sachen, die der Parnes nicht zu Ende führen kann, etwa wegen Widerspenstigkeit des Angeklagten, vor den Bischof oder seinen Kämmerer gebracht werden sollen, so wäre es möglich, dass diese Bestimmung in späterer Zeit interpoliert ist.

Die handschriftliche Überlieferung des bischöflichen Privilegs für die Speirer Juden schliesst so wenig wie die des kaiserlichen von 1090 den Verdacht einer Verunechtung aus. Beide liegen nicht mehr im Original vor, sondern abschriftlich in einem Kopialbuch bischöflich Speirer Provenienz, und dass Abänderungen des ursprünglichen Textes zugunsten der bischöflichen Gerechtsame vorgenommen worden sind, ist für die Kaiserurkunde ohnehin höchst wahrscheinlich. Es zeigt das der Vergleich mit dem

Privileg Heinrichs IV. für die Juden in Worms, das freilich gleichfalls nicht in der ursprünglichen Gestalt vorliegt, dessen Sachinhalt jedoch in der Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs I. von 1157 fast vollständig und wortgetreu Aufnahme gefunden hat. Das Wormser Privileg bestimmte, dass die Juden bei Prozessen untereinander nur von ihren Genossen Urteil empfangen sollen, und wenn je unter ihnen ein Nichtsnutziger die Wahrheit in irgendeiner unter ihnen vorgefallenen Angelegenheit verbergen will, so soll er von dem, der ihr Bischof ist, gezwungen werden, sie einzugestehen. Wenn sie aber wegen einer grossen Schuld beklagt sind, sollen sie Frist haben vor den Kaiser zu kommen, falls sie es wünschen. Die wesentlichsten Abweichungen der Speirer Urkunde, dass für den Judenbischof eingesetzt ist „der, welcher von Seiten des Bischofs (von Speier) der Synagoge vorsteht", und dass der Rechtszug statt an den Kaiser an den Bischof geht, verraten sich durch ihre Tendenz selbst als Verunechtungen. Der Bischof konnte gar nicht weltliche Prozesse durch seinen Urteilsspruch schlichten, was ihm die Urkunde zuschreiben will; nur der Kirchenvogt wäre dazu befugt gewesen. Dagegen erscheint die Möglichkeit, den König unmittelbar anzurufen, mit Umgehung von Zwischeninstanzen, als notwendige Folge des Königsschutzes, der den privilegierten Juden zuerkannt wird.

Die beiden Urkunden Heinrichs IV. sind Schutzbriefe gleich den einst von Ludwig dem Frommen ausgestellten. Dieser Charakter, bei der Wormser Urkunde in der Bestätigung verwischt, tritt unzweideutig hervor bei der Speirer. Einige Juden, so heisst es, Judas, Sohn des Kalonimus, David, Sohn des Massulam, Moyses, Sohn des Guthihel, mit ihren Genossen sind zu Speier vor den Kaiser gekommen und haben gebeten, dass er sie mit ihren Kindern und allen denen, deren rechtmässige Vertreter sie sind, in seinen Schutz aufnehme und darin behalte. Das habe er denn auch getan und auf Fürbitte des Bischofs Huozmann von Speier ihnen gegenwärtiges Privileg ausfertigen lassen. Man hat die Frage aufgeworfen, ob der Königsschutz nur für die namentlich genannten Juden galt oder für die ganze Gemeinde Speier. Meines Erachtens nach ist der Sachverhalt folgender: Judas lässt sich mit dem Vorsteher eines zu Speier oder Mainz gelegenen Lehrhauses identifizieren, David mit dem

1096 nicht mehr im Amt befindlichen Parnes von Mainz, und Moyses ist augenscheinlich der damals noch fungierende Parnes von Speier. Dass Mainzer und Speirer Juden gemeinsam den Kaiser angingen, erklärt sich aus der Gründungsgeschichte der Gemeinde Speier. Eine der Feuersbrünste, die den aus Holz gebauten Städten so häufig verhängnisvoll wurden, hatte zu Mainz unter anderen auch die Häuser der Juden in Asche gelegt. In grosser Besorgnis, ihre gerettete Habe den Stadtleuten preisgegeben zu sehen, wanderten sie nach Speier aus, wo ihnen der Bischof, der Juden in seine Stadt ziehen wollte, freundlich entgegenkam und wesentliche Vorteile in Aussicht stellte. Ein eigenes Quartier wollte er ihnen anweisen, mit festen Mauern umgeben zum Schutz gegen raubgieriges Gesindel. Auf dem Wege liess er sie durch Bewaffnete geleiten. Der hebräische Bericht stimmt so vortrefflich zu der Urkunde des Bischofs Huozmann von 1084, dass an der Niederlassung von Mainzer Juden in Speier kein Zweifel obwalten kann. Viele der Auswanderer sind nach einiger Zeit in die alte Heimat zurückgekehrt, trotzdem hier noch nicht friedliche Zustände herrschten; ein Teil blieb dauernd in Speier sesshaft. Der Fürsprache des Bischofs verdankten sie das kaiserliche Privileg, dessen Rechtswirkungen sich auf die früher nur eine Gemeinde bildenden Juden von Mainz und Speier zugleich erstreckten. Vielleicht zur selben Zeit erhielten die Juden von Worms, die wegen früher geleisteter Dienste bei Heinrich IV. in gutem Andenken stehen mochten, ein entsprechendes Privileg. Noch lässt die inkorrekte Ausdrucksweise der Bestätigung erkennen, dass als Empfänger der Parnes Salomon und seine Genossen genannt waren. Um das Wort kahal wiederzugeben, fehlte es der damaligen Urkundensprache an einem gleichwertigen Ausdruck. Der Begriff einer autonomen Gemeinschaft, der Verleihungen zu teil werden können, war noch unbekannt. Vor Ausbildung der deutschen Stadtgemeindeverfassung stand nur die Einzelperson der im König vertretenen Staatsgewalt gegenüber, nicht aber eine Gesamtheit, die eine Anzahl von Individuen umfasste. Unter die Genossen, denen die gleichen Rechte zukommen sollten wie den mit Namen genannten Personen, liessen sich alle vom Vorsteher als Gemeindemitglieder Anerkannten einbegreifen, selbst ohne Rücksicht

auf den Wohnsitz. Eine wesentliche Ausdehnungsfähigkeit der Rechtswirkungen lag auch in den Worten des Speirer Privilegs, dass der Königsschutz sich über alle Leute erstrecken soll, deren gesetzmässige Vertreter die namentlich Aufgeführten sind. Wohl muss die Formel, im 11. Jahrhundert sonst bereits ungebräuchlich, auf Vorurkunden aus der Karolingerzeit zurückgehen. Deswegen ist aber ein Schluss auf ihre Bedeutungslosigkeit nicht berechtigt. Übrigens galt schon von den Schutzbriefen Ludwigs des Frommen wenigstens der eine nicht nur für die in ihm namentlich genannten Empfänger, sondern auch für die ihnen Gleichstehenden, und darf daher ebenfalls als ein der Gemeinde Lyon erteiltes Privileg angesehen werden.

Gewiss sind weit mehr gleichartige Urkunden ausgestellt worden, als uns noch vorliegen. Den karolingischen Gebrauch, Juden in den besonderen Königsschutz aufzunehmen, haben die deutschen Kaiser vielleicht andauernd beibehalten, und es ist auch höchst wahrscheinlich, dass in Italien einzelne Juden und ganze Gemeinden darauf bezügliche Privilegien empfingen. Bischof Rather von Verona klagt in einer 966 verfassten Schrift: Wenn ein Kleriker für Christus mit einem Christus lästernden Juden streitet und beide handgreiflich werden, der Kleriker den Juden, der Jude den Kleriker schlägt, dann urteile Erinbert (ein Richter in Verona), der Wortverdreher, der Gesetzzerdreher, dass wegen der Verletzung des Juden dem König die dreifache Busse zukomme, wegen der des Klerikers niemandem eine solche. Die deutschen Privilegien bedrohen körperliche Verletzungen oder Totschlag von Juden mit sehr schweren Bussen, für nicht tötliche Wunden 1 Pfund Gold, für Ermordung oder Aufreizung dazu je 12 Pfund Gold. Kann der Täter die Busse nicht zahlen, so ist er zu bestrafen, wie jener, der zur Zeit Kaiser Heinrichs III. den (uns sonst unbekannten) Juden Vivus erschlug; es sollen ihm die Augen ausgerissen und die rechte Hand abgehauen werden.

IV. Tief im Süden Italiens, bei Cotrone, war am 15. Juli 982 das Heer Kaiser Ottos II. nach blutiger Schlacht von den Sarazenen zersprengt worden. Fliehend gelangte der Kaiser ans Meer. In der Ferne wurde ein Schiff sichtbar, dem er auf dem Pferde des Juden Kalonymos ins Wasser hineinreitend zueilte;

aber die Bemannung weigerte sich ihn aufzunehmen und fuhr weiter, so kehrte er wieder zum Ufer zurück. Dort stand noch der Jude, besorgt um das Schicksal des geliebten Herrn, und als der Feind sich näherte, fragte ihn der Kaiser traurig, was denn aus ihm werden solle; er habe einen Freund bei jenen, auf dessen Hilfe er hoffe, war die Antwort. Da ritt der Kaiser abermals ins Meer zu einem zweiten Schiff, das dem ersten folgte; hier fand er Aufnahme und brachte sich, nach mancherlei anderen Abenteuern, in Sicherheit. So schildert Bischof Thietmar von Merseburg die Rettung des Kaisers. Noch dramatischer stellt ein arabischer Bericht bei Ibn al Atir den Vorgang dar: Der König der Franken floh, begleitet von einem Juden, seinem Getreuen. Das Ross des Königs blieb stehen, der Jude rief ihm zu: Steige auf das meinige, und wenn sie mich töten, denke an meine Kinder. Der König sattelte um und rettete sich, der Jude wurde erschlagen.

Das Verdienst des Vaters wird den Söhnen zugute gekommen sein. Wohl nicht ohne Grund lässt eine hebräische Überlieferung die Familie Kalonymos zu Mainz aus Lucca in Toskana stammen. Nach einer Urkunde vom Jahre 1000 gab Bischof Gherard von Lucca an Kalonymos, Sohn des Juda, und Samuel, Sohn des Isaak, sechs Parzellen Ackerland am Orte Sorbarello, der Kirche S. Maria maggiore in Lucca gehörig, zu Erbpacht gegen jährlichen Zins von 60 Denar. Die Wiederkehr der Namen Juda und Kalonymos in Mainz (hier für Sohn und Vater) weist entschieden auf Verwandtschaft mit der Luccheser Familie hin, und es ist wohl möglich, dass die Einwanderer einen älteren Schutzbrief mitbrachten, der, in der italienischen Kanzlei ausgefertigt, als direkte oder indirekte Vorlage des Speirer Privilegs Heinrichs IV. in diesem Abweichungen vom Stil der deutschen Kanzlei verursacht hat. Indessen mögen auch andere Juden solche Privilegien empfangen haben; zu denken wäre etwa an den ausgezeichneten Heilkünstler, der bei Kaiser Konrad II. wohl gelitten war, oder sollte auch der aus Italien stammen? Jedenfalls nehmen die Privilegien unverkennbar Bezug auf Vorfälle, die nördlich der Alpen sich abgespielt hatten. Stimmt es mit den ludovizianischen Schutzbriefen überein, dass den Juden erlaubt wird, Christen in Lohndienst zu nehmen, um von ihnen

Arbeiten verrichten zu lassen, ausser an Sonn- und Feiertagen, so erscheint der Zusatz, „kein Bischof oder sonst ein Kleriker soll das verbieten", gleichsam unmittelbar gegen Agobard und dessen Gesinnungsgenossen gerichtet. Auch die vorangestellte Bestimmung, dass sie christliche Mägde und Ammen halten dürfen, wendet sich gegen Bestrebungen im Sinne Agobards, und vollends gilt das von dem zur Zeit Heinrichs IV. fast schon obsolut gewordenen Verbot, heidnische Sklaven der Juden durch die Taufe ihrem Dienst zu entziehen, das erweitert ist durch Androhung des Königsbannes (3 Pfund, gleich 60 Solidi) für Übertreter und die Verfügung, der getaufte Sklave solle dem Herrn zurückgegeben werden und in allem gehorchen, vorbehaltlich dass ihm nicht verwehrt wird, Christ zu bleiben.

Gegen Massnahmen, wie sie das Konzil von Meaux vorschlug und vermutlich Amulo durchzuführen suchte, richtet sich das Verbot, die Kinder der Juden wider den Willen der Eltern zu taufen. Wer unter Anwendung von Zwang an gewaltsam gefangenen oder heimlich geraubten die Taufe vollzieht, büsst 12 Pfund Gold der Kammer des Königs. Freiwillig die Taufe begehrende sollen drei Tage warten, damit klar erkannt werden könne, ob sie in Wahrheit aus Liebe zur christlichen Religion oder nach irgend einer ihnen widerfahrenen Unbill ihr Gesetz verleugnen, und wie sie das Gesetz ihrer Väter verlassen haben, so sollen sie auch ihres Erbes verlustig gehen. Augenscheinlich beziehen sich die beiden letzteren Sätze gleich dem ersten auf Kinder. Erwachsene zwangsweise zu taufen, gestattete ohnehin das Kirchenrecht nicht; um die Aufrichtigkeit ihrer Bekehrung zu prüfen, setzte ein von Burchard von Worms in seine Dekretalensammlung aufgenommener Beschluss des Konzils von Agde acht Monate Frist an. In dem Ausschluss getaufter Kinder vom Anspruch auf das väterliche Erbe muss ein Zugeständnis an mosaische Rechtsanschauungen erblickt werden.

Die allgemeinen Wirkungen des Königsschutzes sind in den heinrizianischen Privilegien noch genauer präzisiert als in den ludovizianischen. Kein Inhaber von Hoheitsrechten, die der König verliehen hat, darf mit irgend einer unbilligen Forderung die Juden belästigen. Von ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe, Hausgrundstücken, Häusern, Gärten, Weinbergen, Äckern, Un-

freien und anderem, darf niemand ihnen etwas wegnehmen. In ihre Häuser darf ohne ihre Zustimmung nicht Einquartierung gelegt werden; zur Reise des Königs oder Bischofs brauchen sie nicht Pferde zu stellen, von dinglichen Leistungen anlässlich einer Reichsheerfahrt sind sie befreit.

Gänzliche Befreiung von militärischen Pflichten genossen die Juden nicht. Denen von Speier gestand der Bischof Huozmann zu, dass sie Wachdienst und Baufronden nur für die Befestigungen ihres Quartiers zu leisten haben; beim Schutz der Mauern (gegen Belagerer) sind ihnen besoldete Kriegsleute beizugeben. Das schon 1080 erwähnte Judentor in Worms dürfte seinen Namen daher haben, dass es mit dem angrenzenden Teil des Mauerrings speziell ihrer Obhut anvertraut war. Aus späterer Zeit wird berichtet, dass die Juden bei einem Angriff auf Worms am Sabbat Waffen trugen, und zu Köln haben sie in unruhiger Zeit auf den Mauern Wache gehalten. Für Kriegszüge in die Ferne wurden im elften Jahrhundert Lehnsträger aufgeboten, ritterliche Vasallen und Ministerialen des Reichs und der Fürsten.

Die persönliche Dienstverpflichtung der nicht im Lehnsverband stehenden christlichen und der jüdischen Stadtbewohner war augenscheinlich gleich. In der Karolingerzeit, als noch die Einberufung des Heerbanns stattfand, dem alle freien Leute folgen mussten, zogen jedenfalls die Juden mit oder fanden sich für die Erlaubnis daheim zu bleiben ab, entsprechend den allgemein gültigen Normen; nur die im Königsschutz befindlichen hatten wohl Anspruch auf Erleichterungen. Der spätrömische Ausschluss der Juden vom Kriegsdienst, aus einer gänzlich verschiedenen Heeresverfassung entsprungen, ist von der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung des Frankenreichs nicht wie die anderen Ausnahmebestimmungen erneuert worden. Indem nun das Aufgebot zum Heerbann ausser Gebrauch kam, blieben doch die Verpflichtungen zu Wachdienst und Burgbau bestehen; den Stadtbewohnern im besonderen, Christen und Juden, lag es ob, die Mauern in Stand zu halten und zu verteidigen. Ausserdem verlangte der Stadtherr, wenn er zu Heer- oder Hoffahrt vom König aufgefordert seine Mannen rüstete, von den seiner Gewalt Untergebenen Beihülfe mancherlei Art. So durfte später zu Freiburg i. Br. der Amtmann des Herzogs von Zähringen

auf dem Markt bei jedem Schuster Stiefel nach Gutdünken entnehmen. In Strassburg lieferten die Schmiede dem Bischof zur Heerfahrt jeder den Beschlag für vier Pferde, zur Hoffahrt für zwei, die Sattler vier oder zwei Sättel für Saumtiere, die Schwertfeger hatten umsonst die Schwerter und Helme der Dienstleute des Bischofs zu putzen. Solche Lasten sollten nach den kaiserlichen Privilegien den Juden nicht aufgebürdet werden, aber persönlicher Dienst lag ihnen ob; daher verfehlten sie nicht, sich mit Waffen zu versehen, die sie wohl auch zu führen verstanden. Die Mainzer Juden „legten Panzer an und umgürteten sich mit Kriegswaffen," um den Kreuzfahrern entgegenzutreten. Allerdings wurden sie, wie es scheint, bei einem Ausfall aus der erzbischöflichen Pfalz, in die sie sich zurückgezogen hatten — der hebräische Bericht lässt die Situation nicht deutlich erkennen — geschlagen. „Infolge der vielen Leiden und Kasteiungen hatten sie nicht Kraft, den Feinden zu widerstehen," und die Kriegsleute des Erzbischofs versagten den erwarteten Beistand. Dass anderwärts die Abwehr besser gelang, scheint wenigstens nicht unmöglich. Den Juden einer Stadt, deren Namen allerdings zur Unkenntlichkeit entstellt überliefert ist, soll ihr Fürst tausend „schwertumgürtete Reiter" zu Hilfe geschickt haben. „Dabei waren auch von den in der Stadt wohnenden Juden 500 bewaffnete und kriegsgeübte junge Männer, die sich vor keinem Feinde rückwärts kehrten. Diese überfielen unverhofft die Stadt und schlugen mit empfindlichen Schlägen die Irrenden (Kreuzfahrer) wie die Stadtleute. Von den Juden kamen nur sechs um." Ganz fremd standen also die Juden dem kriegerischen Geiste der Zeit nicht gegenüber.

Auch prozessualische Vorteile gewährten die Schutzbriefe Heinrichs IV. den Juden für Kriminal- und Zivilsachen. Bei Anklagen dürfen sie, um ihre Unschuld zu beweisen, nicht dem Gottesurteil durch die Probe des glühenden Eisens und des heissen oder kalten Wassers unterworfen werden, sondern leisten nach 40 Tagen den Reinigungseid. Ein Beweis gegen sie kann nur durch jüdische und christliche Zeugen zugleich geführt werden, und sie müssen stets Frist zur Appellation an den König erhalten. So besagt wenigstens das Wormser Privileg, das hier offenbar die ursprüngliche Fassung bewahrt hat.

Ob dies auch für die Bestimmung über das Verfahren in Prozessen zwischen Juden und Christen der Fall ist, kann fraglich sein. Während nämlich in der Speirer Urkunde nur gesagt ist, jeder soll nach seinem Gesetz Recht geben und seine Sache beweisen, fügt die Wormser hinzu: Jeder Christ darf durch drei Eide, seinen eigenen, den eines Christen und eines Juden beweisen, dass er Bürgen, die er einem Juden gestellt hat, gelöst habe. Das gleiche gilt für den Juden, der die Erfüllung verbürgter Verpflichtungen einem Christen gegenüber nachweisen will; zu weiterem darf er nicht gezwungen werden.

Es liesse sich aus dieser Bestimmung der Schluss ziehen, dass bereits damals die Juden häufig mit Darlehensgeschäften zu tun hatten; denn die Bürgen dienten offenbar zur Gewährleistung der Rückerstattung vorgeschossener Geldsummen. Freilich erscheinen hier die Juden als Gläubiger sowohl wie als Schuldner, und im übrigen setzen die Kaiserurkunden gleich dem Speirer Bischofsprivileg nicht voraus, dass sie am Kreditgeben besonderes Interesse nahmen. Bischof Huozmann gewährte den in Speier sich niederlassenden die Befugnis, innerhalb ihres Quartiers und ausserhalb bis zum Schiffshafen, im Hafen selbst und ebenso in der ganzen Stadt Gold und Silber zu wechseln und alles, was sie wollen, zu kaufen und zu verkaufen. Die gewerberechtliche Befugnis, Handel mit jedweder Sache, Geld und Waren, zu treiben, deren Verleihung dem Stadtherrn als Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt zukam, schloss die Befähigung zur Ausübung von Handwerken ein. Jeder selbstständige Handwerksbetrieb, der nicht auf Lohn- oder Kundenwerk ausgeht, hat kommerzielle Momente zum notwendigen Bestandteil, nämlich Einkauf des Rohstoffs und Verkauf des Produkts. Dass in der älteren Zeit gerade diese Seite des Betriebes als die wesentlichste galt, kann nach den neueren Forschungen keinem Zweifel unterliegen; die Quellen wenden für Kaufmann und Handwerker die gleichen Ausdrücke an. Es machte keinen Unterschied aus, ob jemand selbstverfertigte oder von anderen erworbene Waren auf den Markt brachte. Demnach blieb im Prinzip mit der Erlaubnis freien Verkaufs den Juden die Möglichkeit Handwerke auszuüben offen, die ihnen ja auch früher niemals abgeschnitten war.

Die kaiserlichen Privilegien wiederholen die in den karolingischen Schutzbriefen den umherziehenden Kaufleuten gewährte Befreiung von Abgaben, aber in sehr gekürzter Form. Niemand soll von ihnen Zoll fordern oder irgend eine öffentliche oder private Auflage eintreiben. Es fehlt die ausdrückliche Aufzählung aller der Abgaben, deren Entrichtung erlassen wird, und nur schwer lässt sich vorstellen, dass tatsächlich die Juden im ganzen Reiche Zollfreiheit genossen. Im Jahre 1074 hat Heinrich IV. den Bewohnern von Worms, Juden und anderen, um sie für ihre ausgezeichnete Treue in ganz hervorragender Weise zu belohnen, den Zoll erlassen, den sie im Vorbeiziehen an den königlichen Zollstätten zu Frankfurt, Boppart, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern zu entrichten schuldig waren. Dieses Privileg ist jedenfalls älter als das undatiert überlieferte Spezialprivileg für die Wormser Juden; es liesse sich also denken, dass letzteres die Zugeständnisse des ersteren erweiterte. Ungleich wahrscheinlicher ist jedoch, dass es sich nur um die Herübernahme einer bereits obsolet gewordenen Bestimmung aus Vorurkunden handelt. Die Raffelstädter Zollordnung vom Anfang des zehnten Jahrhunderts und der Koblenzer Zolltarif, der am Ende des elften galt, führen Juden unter den Zahlungspflichtigen auf und kennen keinen Unterschied zwischen Privilegierten und anderen.

Mehr reale Bedeutung als dem Zugeständnis der Zollfreiheit kommt jedenfalls dem vorangestellten Satze zu: Die Juden dürfen überall im Reiche ungehindert und friedlich verkehren, ihr Geschäft und Warenhandel ausüben, kaufen oder verkaufen. Das ist nicht so aufzufassen, als ob den Juden, die nicht unter Königsschutz sich befanden, der Verkehr im Reiche untersagt gewesen wäre; Strassen und Märkte standen jedem offen. Nur partikulare Beschränkungen durch lokale Obrigkeiten soll die vom König generell verliehene Befugnis zum Gewerbebetrieb hindern. Die privilegierten Juden dürfen nirgends ausgeschlossen werden.

Aus Vorurkunden übernommen ist offenbar im Speirer Privileg der Satz, dass die Juden Erlaubnis haben sollen, ihre Sachen mit jedermann in rechter Weise zu vertauschen, der unmittelbar auf die Bestätigung des Grundbesitzes folgt und

daher, wie der entsprechende in den ludovizianischen Schutzbriefen, auf den Grundbesitz zu beziehen ist; die Verkaufserlaubnis fehlt. Gänzlich abweichend setzt das Wormser Privileg dafür die Erlaubnis ein, in der ganzen Stadt mit jedermann Geld zu wechseln, ausser vor der Münze und wo sonst noch die Münzer zum Wechseln ihren Stand haben. Es scheint hier eine wesenlos und unverständlich gewordene Bestimmung durch eine solche von praktischem Wert ersetzt zu sein. Fraglich ist nur, ob das bereits von Heinrich IV. oder erst in der Bestätigung durch Friedrich I. geschah.

Drei auf den Handel der Juden bezügliche Einzelbestimmungen enthalten endlich noch die beiden Privilegien gemeinsam. Das alte Verbot, christliche Sklaven zu kaufen, wird erneuert, dagegen ausdrücklich erlaubt, Wein, Salben und Arzneimittel an Christen zu verkaufen, was eigentlich schon in der allgemeinen Handelsfreiheit inbegriffen war, aber besonders hervorgehoben ist mit Rücksicht auf Angriffe, wie sie Agobard gegen den Wein der Juden richtete, und vielleicht auch auf das unechte Kapitulare Karls des Grossen, das ihnen den Weinverkauf verbieten wollte. Das Privileg des Bischofs von Speier erlaubt speziell Fleisch von geschlachtetem Vieh, das sie nach rituellen Vorschriften nicht geniessen können, an Christen zu verkaufen. Sehr wichtig für die Folge ist schliesslich der, wie es scheint, aus dem mosaischen Recht übernommene Schutz des gutgläubigen Erwerbs. Findet sich bei einem Juden gestohlenes Gut und behauptet dieser, dass er es gekauft habe, so soll er durch Eid den Beweis für die Höhe des Preises leisten und braucht dann nur gegen dessen Rückerstattung es dem Eigentümer wieder auszuliefern. Dass gestohlenes Gut einem Juden verpfändet, statt verkauft sein könnte, ist noch nicht in Betracht gezogen.

Die kaiserlichen Privilegien liessen der wirtschaftlichen Tätigkeit freien Spielraum, und es stand nicht so, dass ihre Bestimmungen ausschliesslich für die speziell bewidmeten Juden gegolten hätten. Die Aufrechterhaltung allgemeiner Rechtsgrundsätze wurde zu ihren Gunsten eingeschärft und unter den besonderen Königsschutz gestellt, um Verletzungen durch Willkürhandlungen

von Machthabern zu hindern, denen sonst die Betroffenen nicht leicht zu begegnen vermocht hätten. So konnte später Friedrich I. das Wormser Privileg den Juden von Worms und ihren Genossen bestätigen, und Friedrich II. es für alle Juden Deutschlands erneuern. Welcherlei wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der weit gesteckten Grenzen die Juden entfalteten, lässt sich nur aus vereinzelten Zeugnissen erkennen, zu deren Würdigung vorerst ein Blick auf die deutschen Wirtschaftszustände im allgemeinen geworfen werden muss.

V. Von der Anschauung, dass die alten Germanen ein Bauernvolk waren, ist die neuere Forschung zurückgekommen. Krieg bildete die Lieblingsbeschäftigung der Edlen, in Friedenszeiten gingen sie auf die Jagd oder frönten dem Nichtstun. Ebenso führten die Gemeinfreien kein arbeitsames Leben. Spät am Morgen erhoben sie sich vom Lager, Tag und Nacht beim Trinken zuzubringen, hielt niemand für eine Schande, die Mahlzeiten und öffentliche Angelegenheiten füllten den grössten Teil ihres Tagewerkes aus. Den Ackerbau besorgten vielfach die Unfreien, die gleich den römischen Kolonen auf eigenen Gehöften angesiedelt dem Herrn einen Zins entrichteten, bestehend in Getreide, Vieh oder Geweben. Nur wer keine Unfreien besass, musste wohl selbst mit Hand anlegen, doch wurde der Viehzucht überhaupt mehr Pflege gewidmet als der noch recht primitiven Bodenbestellung. Die Völkerwanderung brachte für diejenigen Germanen, welche nicht in die Ferne zogen, sondern die nächstliegenden römischen Provinzen besetzten, kaum wesentliche Fortschritte der wirtschaftlichen Kultur mit sich. Nur zu gründlich vernichteten die Alamannen im rechtsrheinischen Zehntlande, im Elsass und südlich vom Bodensee, die Bayern in Noricum und die ripuarischen Franken am linken Rheinufer die Spuren der Römerherrschaft. Kaum dass einige ummauerte Städte andauernd bewohnt blieben; Trümmerhaufen der römischen Landhäuser, vom Pfluge umgangen, zeugten noch lange von der blinden Zerstörungswut der Eroberer, die andere Plätze zur Ansiedlung wählten und je nach Beschaffenheit des Geländes in offenen Dörfern nebeneinander oder vereinzelt über die Fluren zerstreut sich niederliessen.

Erst die Karolingerzeit hat epochemachend in das deutsche Wirtschaftsleben eingegriffen. Noch zu Anfang des 8. Jahrhunderts muss alles Land zwischen Elbe und Rhein, Nordsee und Alpen ungemein dünn bevölkert gewesen sein. Höchstens dass in der fruchtbaren oberrheinischen Tiefebene und an den weinreichen Abhängen der angrenzenden Gebirge Ortschaften und Bewohner sich dichter zusammendrängten; anderwärts überwogen Wald und Sumpf den bebauten Acker. Zwei Erscheinungen treten nach der vollständigen Eingliederung der deutschen Stammesgebiete in das Frankenreich bedeutsam hervor, die Ausbreitung der Grossgrundherrschaften und die Rodung des Waldes. Beides stand in ziemlich enger Verbindung. Über die ausgedehnten Flächen, welche die spärlichen Ansiedlungen von einander trennten, nahmen die Könige das Obereigentum in Anspruch. Grosse Stücke wurden ausgeschieden, nach natürlichen Merkmalen, Wasserläufen und Bergkämmen, abgegrenzt. Die einen behielt der König für sich zur Vermehrung des Kronguts, andere verschenkte er an die Grossen des Reichs oder die Kirche. Da entstanden denn Höfe in der Wildnis, umgeben von Hütten der Hörigen und verwaltet nach dem Muster der Grundherrschaften Galliens; aber auch die freien Grundeigentümer erweiterten ihren Besitz; neue Felder wurden dem Walde abgerungen, Weiler uud ganze Dörfer angelegt. Noch war der Boden an sich kein Wertobjekt. Wer über die Arbeitskraft von Unfreien verfügte, vermochte weit mehr vom benachbarten Ödland an sich zu ziehen, als der auf seine persönliche Arbeitsleistung beschränkte Bauer. Gerade die Fortschritte der Bodenkultur vergrösserten mit den wirtschaftlichen die sozialen Unterschiede in der Bevölkerung.

Das müssige Leben des alten Germanen konnte der Grundherr fortsetzen, der unfreie Knechte auf seinem Hofe hielt und von dienstbaren Hufen Abgaben empfing. Wer indessen darauf angewiesen war, allein dem Boden Ertrag abzugewinnen, musste selbsttätig schaffen lernen. So schied sich allmählich der Ritter vom Bauern, auch wenn beide nach altem Standesrecht freie Leute waren und ihr Gut zu eigen besassen. Nicht überall und durchgängig bildeten jedoch Freie die Masse der Landbevölkerung. Die Zahl der Unfreien scheint zwar nirgends übermässig gross

gewesen zu sein; aber die Mittelklasse der Halbfreien, verschieden benannt bei Bayern, Sachsen und Franken, befand sich in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von Grundherren. In ein ähnliches Verhältnis sank wohl mancher Freie herab, der, durch Schicksalsschläge seines Besitzes beraubt, zufrieden sein musste, als Hintersasse auf fremdem Boden Unterkunft zu finden, und je erheblicher die Zahl der Abhängigen wurde, um so weiter konnte der Grundherr seine Ländereien ausdehnen. Über die Grossen erhoben sich die Grössten. Allen voran als ansehnlichster Grundbesitzer im Reich stand der König, dem die Erträge des Kronguts die Mittel für seinen und des Hofes Unterhalt lieferten. Kaiser Otto I. hatte nach einer nicht unglaubwürdigen Angabe täglich „tausend Schweine und Schafe, zehn Fuder Wein, ebensoviel Bier, tausend Malter Getreide, acht Ochsen, ausserdem Hühner, Ferkel, Fische, Eier, Gemüse und vieles andere“ für seinen Tisch zur Verfügung.

Aus Königsgut sind die Kirchen mit Grundbesitz ausgestattet worden, aber weit mehr noch fiel Bistümern und vor allem Klöstern durch Schenkungen von Privatleuten zu. Unter der Regierung Karls des Grossen und seiner nächsten Nachfolger, als das Christentum eben erst festen Fuss in Deutschland gefasst hatte, entbrannte geradezu ein Wetteifer zwischen den Gläubigen, sich des irdischen Guts zu entledigen, um das Seelenheil dafür einzutauschen. Hoch in die Tausende belaufen sich die noch erhaltenen Traditionsurkunden, und wie viele verloren sind, lässt sich auch nicht annähernd schätzen. Die massenhaften Vergabungen haben sehr bedeutsame Folgen nach sich gezogen. Es bildeten sich die kirchlichen Grossgrundherrschaften, die ähnlich verwaltet wurden wie die königliche. Der Ertrag an Naturalien diente zum Unterhalt von Geistlichen oder Mönchen und ihres Hausgesindes. Mit Ablieferung der Einkünfte an die Zentralstelle, die für Verwendung sorgte, waren lokale Ämter betraut, denen zugleich die Aufsicht über die Vorsteher der Höfe, die Meier, oblag. Die Verwaltung des Hofes schloss zwei Funktionen in sich, den Landwirtschaftsbetrieb auf Rechnung des Herrn und die Einziehung der Zinse von den Hintersassen; denn in zwei Teile zerfiel das zum Hofe gehörige Land. Den einen, das Salland, bewirtschaftete der Herr selbst oder für ihn

sein Meier, sodass ihm voller Ertrag zufiel, der andere war in Hufen geteilt an abhängige Leute unfreien, halbfreien oder freien Standes ausgetan, die dafür Zins und Dienste schuldeten. Die Hufe umfasste alles zu einem kleinen Landwirtschaftsbetrieb Erforderliche, ein Gehöft mit Scheuer, Äcker, Wiesen und Nutzungen in Wald und Weide. In wohl regulierten Höfen, zumal bei Neugründungen, suchte man wohl den Hufen gleiche Grösse zu geben, schon um die Belastung gleichmässig verteilen zu können. Man berechnete die Hufe auf etwa 30 oder 40 Morgen, und nach diesem Maßstab liess sich auch das Salland abschätzen, dessen Umfang in der Regel mehreren Hufen gleich kam. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn die Grösse von Grundherrschaften nach Hufenzahl ausgedrückt wird. Der durchschnittliche Besitz eines kleinen geistlichen Stifts ist auf zwei- bis dreihundert Hufen veranschlagt worden, der eines mittleren auf tausend bis zweitausend, noch weit höher stieg der Reichtum grosser Klöster, wenn auch Angaben, wie etwa, dass Fulda bereits zu Ende des 8. Jahrhunderts über 15000 Hufen besass, oder Benedictbeuern bei der Gründung deren 6700 erhielt, übertrieben erscheinen; eher schon könnte es mit den 12000 Hufen von Tegernsee seine Richtigkeit haben. Im einzelnen nachweisbar sind aus einem Güterverzeichnis vom Anfang des 9. Jahrhunderts gegen 1700 Hufen für Hersfeld. Dem Bistum Augsburg gehörten im Jahre 812 im ganzen 1517 Hufen, Kloster Prüm, dem sein Stifter, König Pippin, und dessen Gemahlin 33 ganze Dörfer, Teile von 12 anderen und zwei grosse Wälder schenkten, hatte nach dem Urbar von 893 an die 2000 Hufen.

Nicht immer reichte die Freigebigkeit so weit, dass die Schenkenden ihres Besitzes zu Gunsten der Kirche sich völlig entäusserten. Häufig behielten sie die Nutzniessung des tradierten Objekts auf Lebenszeit sich vor, oder auch für ihre Söhne, und selbst nicht selten für die gesamte Nachkommenschaft. Es ging dann das Eigentumsrecht an dem Landgut auf die Kirche über, die es dem Tradenten, um ihm „eine Wohltat“ (beneficium) zu erweisen, wie der Ausdruck lautete, zu Bittbesitz (precaria) zurückverlieh. Die Regel war dann, dass der Empfänger einen jährlichen Zins entrichtete; manche haben sich selbst zu Frondiensten verpflichtet; aber vielfach ist der Zins so niedrig

normiert, dass er nur festgesetzt zu sein scheint, damit das Obereigentum der Kirche und ihr Anrecht auf eventuellen Heimfall nicht in Vergessenheit gerate. Auch so geschah wohl dem religiösen Bedürfnis des Tradenten genüge, und reich an Besitztum, wie die Kirche war, konnte sie seine Frömmigkeit noch dazu in rein irdischer Weise belohnen; sie verlieh ihm ausser dem tradierten Gut, das er zu Prekarie zurückerhielt, noch ein anderes hinzu und schützte beide kraft ihrer Immunität vor Anfechtungen durch die öffentlichen Beamten.

Ohne vorangehende Tradition konnten ebenfalls Güter zu beneficium verliehen werden. Wenn nämlich der Empfänger sich zugleich dem Verleiher kommendierte und ihm den Eid besonderer Treue leistete, wurde er sein Vasall. Mit dem Benefizialwesen hängt das Lehenswesen aufs engste zusammen; wirtschaftsgeschichtlich sind jedoch die Prekarienverleihungen ohne persönliche Verpflichtung selbst noch wichtiger geworden als die Lehen. Etwa gegen Ende der Karolingerzeit setzte eine Entwicklung des Rechtsinstituts ein, die es befähigte, als Grundlage für alle ausserhalb des Rahmens der Hofverfassung sich vollziehenden Landverleihungen zu dienen. Die zu Prekarie ausgetanen Objekte wurden erblich und veräusserlich, mit und ohne Zustimmung des Verleihers. Die letzte, freieste Form erreichte die Landleihe fast nur bei städtischen Grundstücken, den Bauplätzen, die der Stadtherr Ansiedlern zur Errichtung ihrer Häuser überliess, für die sie ihm oder seinem Vertreter den Arealzins zu entrichten hatten und etwa eine Abgabe beim Besitzwechsel, den Ehrschatz, in einem Mass Wein oder ähnlichem bestehend. Es kam aber auch vor, dass der Arealzins ganz erlassen wurde.

Die freie Landleihe in- und ausserhalb der Stadt ist nun für die Juden ungemein wichtig geworden. Niemals hat in Deutschland, so weit sich irgend erkennen lässt, ein Bekenner der mosaischen Lehre als Hintersasse eines Grundherrn eine Hufe innegehabt. Als Meier über christliches Gesinde Gewalt zu üben, untersagte den Juden ein kirchenrechtliches Verbot, das in Deutschland anscheinend nicht übertreten wurde. Wenn sie Land innehielten, das ihnen nicht zu eigen gehörte, so konnte das nur unter prekarischem Rechtstitel sein, der ihnen erblichen

oder zeitlich begrenzten Besitz gewährte. Es ist vorgekommen, dass Juden ihr Eigen an Kirchen tradierten, um es gegen Zins zurückzuempfangen, freilich nicht für ihr Seelenheil, was denn auch die einschlägige Urkunde nicht behauptet. Die Jüdin Sara, zu Würzburg wohnhaft, hat im Jahre 1206 dem Würzburger Domkapitel all ihr Eigengut, in Weinbergen und Häusern bestehend, tradiert und unter der Bedingung es zusammen mit ihren Kindern zurückempfangen, dass sie, so lange sie lebt, und ihre Söhne nach ihrem Tode von den sechs Joch Weinbergen, die dicht bei der Strasse nach Heidingsfeld am Berge Steinbach liegen, einen Malter Weizen jährlich am Tage des hl. Burchard (14. Oktober) entrichten, von dem Hause (in der Stadt), das sie selbst bewohnt, sind zwei Pfund Wachs am Tage des hl. Nikolaus (6. Dezember) und von einem anderen Hause ein Pfund Wachs am gleichen Tage zu geben. Die Urkunde, viel jüngeren Datums und nicht nach den alten, längst ausser Gebrauch gekommenen Formularen abgefasst, entspricht ihrem Sachinhalt nach genau den Traditionen mit nachfolgender Prekarienverleihung der Karolingerzeit.

Gegen Arealzins erhielten die Juden in Speier die Grundstücke zur Erbauung ihrer Häuser vom Bischof, dem der Boden zu eigen gehörte, nachdem er ihn durch Kauf, Tausch oder Schenkung von den Vorbesitzern erworben hatte. Die Gründung des Quartiers vollzog sich also nach dem bei Anlage von Märkten und Städten beobachteten Verfahren. Kein Ansiedler konnte Eigentum am Boden erwerben, auf dem er sein Haus baute, sondern nur Erbrecht; dafür brauchte er denn wohl auch keinen Kaufpreis zu entrichten. Der Arealzins wurde für das ganze Quartier auf $3^1/_2$ Pfund Speirer Münze festgesetzt und sollte dem Domkapitel zugute kommen. Welche Beträge auf die einzelnen Bauplätze entfielen, lässt sich nicht ermitteln, da deren Gesamtzahl unbekannt ist. Vermutlich sind nicht alle Stellen mit Häusern besetzt worden. Als 1114 Kaiser Heinrich V. einen Tauschvertrag zwischen Bischof Bruno von Speier und dem Domkapitel bestätigte, nach dem dieses den Zins von den Hofstätten der Juden zurückerhielt, erscheint als Betrag 3 Pfund 5 Solidi (statt 10). Möglich wäre freilich auch, dass der Zins im ganzen von der Gemeinde entrichtet wurde. Darin hätte

eine besondere Vergünstigung gelegen. Die Gemeinde konnte dann die Verteilung der Grundstücke an ihre Mitglieder und die Einziehung des Zinses selbst besorgen, oder ihn durch eine Steuer aufbringen, und brauchte nur die Pauschalsumme abzuliefern; doch spricht gegen eine solche Annahme entschieden der Umstand, dass in der kaiserlichen Tauschbestätigung auf einen etwaigen Mehrertrag des Zinses Rücksicht genommen ist; der sollte dem Kapitel zukommen, während es für Ausfall infolge von Feuersbrunst oder aus anderer Ursache vom Bischof zu entschädigen sei. Den Boden zur Anlage eines Begräbnisplatzes verlieh der Bischof zu Erbrecht, jedenfalls ist hier als Empfänger die Gemeinde zu betrachten.

VI. Die Stürme am Ausgang der Karolingerzeit haben die Fortschritte in der Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens stark beeinträchtigt. Vor allem die Verwüstungen durch feindliche Einfälle mussten ganz unberechenbaren Schaden anrichten. Ohne Unterschied brannten die wilden Magyaren Fronhöfe der Grundherren und Gehöfte der Bauern nieder. Nicht ganz in alter Weise konnten nach Sicherung der Grenzen die früheren Formen der Agrarverfassung wiederhergestellt werden. Jener Schenkungseifer, dem die deutsche Kirche ihren Reichtum verdankte, hat in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts merklich nachgelassen, und wie eine Reaktion gegen das übermässige Wachstum der geistlichen Grundherrschaften erscheinen die Säkularisationen von Kirchengut, welche die Herzöge bei ihrem Aufkommen vornahmen. In den Liedern fahrender Sänger sind die kühnen Recken gefeiert worden, die im Kampf gegen Pfaffenlist unterlagen oder siegten. Die Volksgunst stand auf Seiten des Babenbergers Adalbert und des Sachsenherzogs Heinrich; ihren Gegner, den geizigen Erzbischof Hatto von Mainz, lässt die spätere Sage im Mäuseturm zu Bingen enden. Nicht gänzlich verlor indessen die Kirche, was ihr einmal verschrieben war. Die Nutzniessung von den zu Lehen gegebenen Gütern büsste sie freilich ein, aber das Obereigentum blieb ihr und konnte bei günstiger Gelegenheit immer wieder zur Geltung gebracht werden. Gute Bewirtschaftung vermochte zudem den Ertrag der übrigen Güter zu steigern. Daran liess es die Geistlichkeit nicht fehlen; gar

mancher Bischof und Abt verstand sich besser auf Verwaltung der Höfe als auf Messelesen und asketische Bussübungen. So vermehrte sich, als ruhigere Zeiten eintraten, das Besitztum der Kirche von neuem. Königsschenkungen ersetzten, was an Freigebigkeit die Privatleute ermangeln liessen. Nur dass stets wie ein Damoklesschwert die Gefahr der Verkleinerung durch erzwungene Lehensvergabungen über den geistlichen Grundherrschaften schwebte; denn die weltlichen Herren waren nicht minder auf Vergrösserung ihres Grundbesitzes bedacht, und ob sie Güter zu Eigen oder zu Lehen erwarben, lief für den Nutzniessungswert ziemlich auf das Gleiche hinaus. Die Reichsfürsten selbst verschmähten es nicht, Mannen von Geistlichen zu werden, wenn nur das Lehen genügend gross war. Sechs Fürstenlehen soll das Kloster Fulda allein in Sachsen ausgetan haben, jedes zu 500 Hufen, die Abtei S. Maximin bei Trier musste auf einmal 6656 Hufen an drei Fürsten vergaben; geringere Herren waren wohl mit weniger zufrieden.

Wenn der Hof als ganzes mit all seinem Zubehör an einen neuen Herrn überging, so wurde dadurch die Hofverfassung kaum berührt. An wen die Erträge abgeliefert wurden, trug dem Hintersassen, der stets die gleichen Abgaben und Dienste entrichtete, wenig aus. Immerhin musste die feste Organisation der Grundherrschaft bei häufigem Wechsel ihrer Bestandteile sich lockern, und unter den abhängigen Leuten stieg eine Klasse zu besonderer Geltung empor. Falls der Grundherr, seiner Vasallenpflicht folgend, an den Hof des Königs zog, bedurfte er schon zum standesgemässen Auftreten eines entsprechenden Gefolges, zu Reichsheerfahrten hatte er die ihm auferlegte Anzahl gepanzerter Reiter zu stellen, daheim brauchte er zur Aufsicht über das im Haushalt beschäftigte Gesinde mindestens je einen Marschall, Truchsess, Kämmerer und Schenk. Für alle diese Zwecke haben, wie der König, so die geistlichen und weltlichen Grossen, bis herab zu einfachen Freiherrn, Ministerialen oder Dienstmannen gehalten, Leute, die sich in ihren Dienst ergaben und dafür Unterhalt empfingen, an der Tafel des Herrn und etwa aus einem Dienstgut, das er ihnen verleihen mochte. Nach späterer Rechtsanschauung galten die Ministerialen, die Vorfahren des niederen Adels, trotz ihrer anerkannten Ritterbürtigkeit für

unfrei. Sie unterlagen Beschränkungen hinsichtlich der Veräusserung ihres Eigenguts und bei Eheschliessungen. Der Herr konnte über ihre Person verfügen durch Vertauschung oder Verschenkung. Ein merkwürdiges Analogon bietet diese uneigentliche Unfreiheit der Ministerialen zur Kammerknechtschaft der Juden, die in der Stauferzeit auftauchend, wenigstens teilweise aus dem mit der Ergebung in den Königsschutz zusammenhängenden Dienst an die königliche Kammer abzuleiten ist.

So vollständig wie im nördlichen Gallien hat in Deutschland niemals die Grundherrschaft das Wirtschaftsleben beherrscht. Mehr oder minder zahlreich erhielten sich in vielen Landschaften freie Bauern zwischen den Hintersassen der Grossen; Hofgut, Erbzinsgut und Eigen von Leuten nicht ritterlichen Standes lagen andauernd stark durcheinander gemengt. Agrarisch nutzbaren Grundbesitz konnten daher die Juden erwerben, ohne in persönliche Abhängigkeit zu verfallen, und dass sie von der Möglichkeit Gebrauch machten, bezeugen die Bestätigungen ihres Erbrechts an Gärten, Weinbergen und Äckern in dem Speirer und Wormser Privileg. Grösseren Grundbesitz scheint der Jude Samuhel in der Nähe von Regensburg besessen zu haben; er verkaufte sein dort gelegenes Gut Schierstadt mit Zubehör an Gehöften, Land, Wiesen, Weiden, Wäldern, bebautem und unbebautem Boden an das Kloster S. Emmeram, dem Kaiser Otto II. die Erlaubnis zum Ankauf erteilte und nach dessen Vollziehung den Besitz zu eigen bestätigte. Die kaiserliche Erlaubnis zu dem Kaufgeschäft war wohl nötig, weil Samuhel unter Königsschutz stand und daher der Übergang seines Grundeigentums in fremde Hand der Zustimmung des Schutzherrn bedurfte.

Der Besitz von Weinbergen ist für die Juden wegen der rituellen Vorschriften über die Zubereitung des Weines beinahe eine Notwendigkeit gewesen. So wird ein Weinberg, der früher einem Juden David gehörte, in einem urkundlichen Zeugnis aus Metz von 945 erwähnt. Dass Mainzer Juden sich mit Weinbau beschäftigten, ergibt ein späteres Zeugnis, nach dem R. Isac bar Joel halevi und Mar Juda bei der Weinlese von einem Kreuzfahrer erschlagen wurden. Vielleicht dienten Gebäude zu Laubenheim, von denen Juden einen Zins an das S. Jakobskloster in Mainz entrichteten, zu Zwecken der Weinbereitung. So scharf

ausgeprägt war die wirtschaftliche Sonderstellung der Juden nicht, dass sie inmitten eines fast ausschliesslich Ackerbau treibenden Landes allein an der Bearbeitung des Bodens keinen Anteil genommen hätten. Ihr eigentlicher Beruf lag jedoch auf einem anderen Gebiete: In der früheren deutschen Kaiserzeit waren Jude und Kaufmann beinahe identische Begriffe.

VII. Von den Funktionen, die damals dem Handel innerhalb des deutschen Wirtschaftslebens zukamen, lassen sich nur schwer deutlichere Vorstellungen gewinnen. Ein lebhaftes Bedürfnis nach Warenaustausch lag in der Epoche reiner Naturalwirtschaft überhaupt nicht vor. Die Erträge des Landbaus gelangten zu unmittelbarer Verwendung, auch gewerbliche Produkte lieferten die Höfe ihren Herren. Die Frauen der Unfreien hatten Gewebe als Abgabe zu entrichten, und der Hofhandwerker machte vielfach den Einkauf von Industrieerzeugnissen überflüssig. Während des zehnten Jahrhunderts und länger bewegte sich jedenfalls noch der Handel der Juden in den gleichen Bahnen wie zur Karolingerzeit. Sie versorgten Deutschland mit orientalischen Waren und holten aus den slavischen Gebieten jenseits der Grenzmarken im Osten Sklaven. Der Sklavenhandel tritt verhältnismässig am deutlichsten hervor. Mit ihm hängt offenbar die Niederlassung von Juden in den ostsächsischen Städten Magdeburg und Merseburg zusammen. Markgraf Gunzelin von Meissen wurde in dem Prozess, der zu seiner Absetzung führte (1009), von König Heinrich II. unter anderem beschuldigt, er habe das Gesinde vieler an Juden verkauft und den auf vielfache Klagen der Geschädigten hin erlassenen Befehl des Königs zur Rückgabe missachtet. Vermutlich sind in den Verkauften untertänige Slaven zu erblicken, über die der Markgraf rechtswidrig verfügte. Noch gegen Ende des 11. Jahrhunderts wird die Gemahlin eines Polenherzogs gerühmt, weil sie auf ihre Kosten viele Christen aus der Knechtschaft bei Juden loskaufte.

Ein Zentrum des Sklavenhandels war jedenfalls die Hauptstadt Böhmens. Zu den Ursachen, deren wegen der h. Adalbert (989) sein Bistum Prag aufgab, gehörte, dass er sich ausser Stande sah, alle Kriegsgefangenen und Unfreien der Christen, die ein jüdischer Kaufmann um Gold erstanden hatte, auszulösen.

Übrigens scheint es, dass Prag vielleicht nicht einmal vorzugsweise von Juden aufgesucht wurde, die aus dem Westen kamen. Ein spanischer Jude, Ibrahim ibn Jakub, wohl selbst ein Sklavenhändler, hat in seinem uns aufbewahrten Reisebericht die Stadt geschildert, wie er sie etwa im Jahre 965 gesehen hat, mit gemauerten Häusern und sehr belebt durch Handelsverkehr. Es kamen dorthin aus Krakau Russen und Slaven mit Waren und aus dem Lande der Türken (Ungarn?), Mohammedaner, Juden und Türken, ebenfalls mit Waren und byzantinischen Goldstücken, und sie führten Sklaven, Zinn und verschiedene Arten Tierfelle weg. Dass in Prag selbst Juden niedergelassen waren, bezeugt ein ins Jahr 942 gesetzter Grabstein. Ihr Wohnsitz scheint die Vorstadt und der Flecken Wissegrad gewesen zu sein; dort wurde Markt gehalten, und es befanden sich da nach einer Angabe des böhmischen Chronisten Kosmas (zu 1091) Juden, ganz voll von Gold und Silber, sehr reiche Gewerbetreibende und begüterte Münzer. Auch die Deutschen wohnten in der Vorstadt, und was anderweitig von der Lebhaftigkeit des Handelsverkehrs zu Prag berichtet wird, erhält Bestätigung durch das ihnen von den Landesherren erteilte Privileg, in dessen Bestimmungen, und zwar offenbar in der ältesten Fassung, neben Rechtshändeln, die sie mit den eingeborenen Tschechen haben würden, auch solche mit Griechen und mit Juden Berücksichtigung finden.

Die in den slavischen Gegenden erstandenen Sklaven wurden westwärts, durch Deutschland, geführt; das zeigen die Raffelstädter und die Koblenzer Zollordnung. Nach letzterer hatten Juden für jeden verkäuflichen Sklaven vier Denar zu entrichten; sie müssen also (auf dem Wege nach Spanien) den Rhein passiert haben. Um nach dem Orient zu gelangen, schlugen sie wohl eher östliche Wege ein, oder sie zogen südwärts und setzten zu Schiff die Reise übers Mittelmeer fort. Gewiss mit Recht sind die Bemerkungen des Ibrahim ibn Jakub über das ungesunde Klima Italiens auf schlimme Erfahrungen beim Transport nordischer Sklaven zurückgeführt worden. Dem Bistum Treviso gehörte durch königliche Verleihung der Zoll innerhalb und ausserhalb der Stadt von Christen und Juden, die dort Geschäfte trieben. Ein venezianisches Gesetz von 960 untersagte den Schiffsführern, Sklaven an Bord zu nehmen. Kaufleute oder Juden — die mit

Sklaven handeln, wie offenbar zu verstehen ist — sollte überhaupt niemand auf seinem Schiffe fahren lassen.

Dass die Venezianer, als Vermittler des Verkehrs zwischen dem Abendlande und Byzanz, in den Juden unwillkommene Konkurrenten erblickten, wäre wohl möglich, lässt sich jedoch nicht aus dem Verbot in einem von den Kaisern Basilius und Konstantin 992 den Venezianern erteilten Privileg erschliessen, Amalfitaner, Juden und Lombarden von Bari und andere in Konstantinopel verkehrende Geschäftsleute auf ihre Schiffe zu nehmen; nur eigene Waren dürfen sie mitführen. Der offenbare Zweck des Verbots war nämlich, missbräuchliche Ausdehnung der den Venezianern gewährten Vergünstigungen betreffs des Zolls an der Meerenge von Abydos zu verhindern; daher wird denen, welche die Vorschrift nicht beobachten, Verlust des Vorrechts angedroht, das nur Venezianern zugute kommen sollte. Hingegen dürften Handelsinteressen die Ursache sein des merkwürdigen, vom Dogen Petrus an König Heinrich I. gestellten Ansinnens, er möge befehlen, dass kein Jude das Zeichen des Kreuzes an einem Metall, Tuchballen oder anderer Ware berühre. Warenzeichen in Kreuzesform waren wohl vielfach üblich; auf Münzen fand sich das Symbol sehr häufig. Durften die Juden es nicht mehr anrühren, so sahen sie sich in die Unmöglichkeit versetzt, mit Geld oder Waren zu manipulieren, und es blieb ihnen nichts übrig, als das Feld zu räumen, wie das vermutlich der Doge wünschte.

Immerhin ist zu beachten, dass Venezianer und Juden in ihrer kommerziellen Tätigkeit einander nicht gar zu sehr in den Weg gekommen sein können. Die Bewohner der Lagunen am Rande des Adriameeres haben im Verkehrsleben des früheren Mittelalters vor allem die Rolle von Vermittlern des Seetransports gespielt. Noch war die um den Palast des Dogen am Rialto erwachsene Stadt nicht der Stapelplatz, auf dem der Occident sich mit den Importartikeln der Levante versorgen musste. Nach den alten Verträgen der Dogen mit den Kaisern hatten die beiderseitigen Untertanen Verkehrsfreiheit zu Lande und Wasser. Erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts gestand Heinrich IV. zu, dass die Verkehrsfreiheit für die Reichsuntertanen bis ans Meer reichen solle „und nicht weiter.“ Vorher pflegten die

Venezianer wohl auch fremde Kaufleute mit ihren Waren zu befördern, wie das gerade die eben angeführten Ausnahmen zeigen; demnach konnten die Juden Venedig als Durchgangsstation benutzen. Eine Inselgruppe in der Nähe des Rialto trägt noch heute den gleichen Namen (Giudecca) wie das Judenquartier bei Konstantinopel in einer Urkunde von 1090. Andererseits ist nicht anzunehmen, dass die Venezianer sich auf weite Landreisen einliessen; die Alpen haben sie gewiss selten genug überschritten; nur etwa in Italien mochten sie mit umherziehenden jüdischen Händlern konkurrieren.

Die Ansässigkeit von Juden in Venedig selbst lässt sich für diese Zeit nicht sicher nachweisen. Recht zahlreich waren sie dagegen in Unteritalien vertreten, in den byzantinischen Provinzen und den langobardischen Fürstentümern. In Bari, Oria, Venosa, Benevent, Capua, Neapel, Gaeta und anderen Städten gab es jüdische Gemeinden, die in Verbindung mit dem Orient standen. Der Babylonier Ahron ist direkt zu Schiff von Jaffa nach Gaëta gefahren, wo ihn ein spanischer Jude gastfreundlich aufnahm. Samuel ben Chananel, Vorsteher der Zollverwaltung und Münzmeister zu Capua, soll häufig seinen Vetter Paltiel, den Vezier des Khalifen, in Egypten aufgesucht und jedesmal reiche Geschenke zurückgebracht haben.

Man darf wohl Unteritalien als das eigentliche Bindeglied des jüdischen Handels zwischen Osten und Westen ansehen, dessen Ausläufer sich nach Deutschland erstreckten. Inwieweit jedoch auf diesem Wege der regelmässige Bedarf des Abendlandes an orientalischen Produkten Deckung fand, bleibt völlig unklar. Der mancher Orten von Juden zu entrichtende Pfefferzins beweist nicht, dass sie selbst die Spezereien aus dem Orient importierten; sie können auch den Artikel aus zweiter Hand auf einheimischen Märkten eingekauft haben. Wenigstens für die Juden der Rheinstädte war wohl die Zeit der Weltreisen vorüber. In lokal begrenztem Rahmen scheint sich ihre Handelstätigkeit abgespielt zu haben. Die Messen zu Köln bildeten den Mittelpunkt; in „der schönen Stadt“, von der „Lebensunterhalt ausging für alle unsere in allen Enden zerstreuten Brüder“, kamen die Gemeinden dreimal im Jahre zu den Märkten zusammen, so wird für das Ende des 11. Jahrhunderts berichtet, und schon

erheblich früher ist in einem Rechtsgutachten, das im Namen des Rabbi Gerschom erging, vorausgesetzt, dass eine Reise zur Kölner Messe von Mainz oder Worms aus zum Zweck des Wareneinkaufs unternommen wird.

Das Ursprungsland der Slaven war Ziel und Ausgangspunkt grösserer Handelsreisen. Der spanische Jude Ibrahim ibn Jakub ist auf dem Wege nach dem slavischen Osten jedenfalls durch Deutschland gekommen, und gewiss verfehlte er nicht, am Königshofe Abnehmer für seine Waren zu suchen. So wird es zu erklären sein, dass er die Fabel von der Weiberstadt aus dem Munde des römischen Königs Otto vernahm. Einen Gesandten des Böhmenherzogs begleiteten zwei Juden, Saul und Josef, an den Hof des Khalifen nach Kordova. Ihrer bediente sich Chasdai, der jüdische Vezier des Khalifen, um dem Chakhan der Chazaren, der sich zum Judentum bekannte, ein Schreiben zu übermitteln, nachdem ein Versuch, über Konstantinopel direkte Verbindungen anzuknüpfen, fehlgeschlagen war. Den Brief sollten die Juden in Ungarn nach Russland (Kiew) weiter befördern, von dort würde er über das Gebiet der Bulgaren (an der Wolga) seinen Bestimmungsort erreichen. Das ist denn wohl auch geschehen, und es liegt noch die Antwort des Chazarenfürsten Josef vor, nach der Jakob bar Eleazar aus Deutschland ihm das Schreiben gebracht hätte. Der Weg von Böhmen bis zum Kaspischen Meer muss auch sonst gangbar gewesen sein. Saul und Josef erzählten Chasdai, dass vor sechs Jahren ein Jude, Amram, zu ihnen gekommen sei, der seiner Behauptung nach zum Gefolge des Chakhan gehört hatte. Die erste Nachricht vom Chazarenreich erhielt Chasdai durch Kaufleute aus Khorazan; ihre Berichte schienen ihm unglaubwürdig, wurden aber von byzantinischen Gesandten bestätigt, die auch mitzuteilen wussten, dass bisweilen aus der den Chazaren unterworfenen Krim Schiffe nach Konstantinopel kämen, mit Fischen, Pelzwerk und anderen Waren beladen. Den Brief an den Chakhan hatte Chasdai auf dem Wege über Jerusalem, Nisibis und Armenien zu übersenden gedacht, ehe die Juden aus Böhmen die Beförderung übernahmen.

Es bestanden also weltumfassende Verbindungen zwischen den überall zerstreuten jüdischen Gemeinden in einer Zeit, als

Abendland, Morgenland und die byzantinisch-slavische Welt sich fremd und sehr häufig feindselig gegenüberstanden. Wie eng speziell die Juden der Mittelmeerländer untereinander zusammenhingen, zeigt ein erst neuerdings entdecktes Aktenstück vom Jahre 1034. Da klagt vor dem jüdischen Gerichtshof zu Kairwan (in Nordafrika) ein gewisser Moses, dessen Vater Jakob in Sizilien und dessen einer Bruder Sahlun in Alexandria gestorben war; seine Mutter stammte aus Marseille, ein anderer Bruder, Josef, sesshaft in Tripolis, lebte zur Zeit in Egypten; er selbst hatte auf Sizilien verweilt, das damals, wie zu bemerken ist, unter mohammedanischer Herrschaft stand. Die bisher bekannt gewordenen Quellenzeugnisse sind jedoch viel zu spärlich und vereinzelt, um auf sie gestützt, von einer Vorherrschaft der Juden im Welthandel sprechen zu können. Wenn gelegentlich einmal die Juden am Rhein eine Anfrage an das Lehrhaus in Palästina richteten, so beweist das durchaus nicht, dass sie in regelmässig unterhaltenen Geschäftsbeziehungen zum Orient standen, sondern ganz im Gegenteil zeigt der als exceptionell bezeichnete Fall, wie selten direkter Verkehr stattfand. Vereinzelte Reisende konnten die weitesten Länderstrecken durchwandern, indem sie allerwärts, wo es jüdische Gemeinden gab, eine gastfreundliche Aufnahme gewärtigen durften. Dem Kaufmann kam es gewiss sehr zu statten, dass er wusste, wohin er sich in der Fremde zu wenden hatte, um Männer zu finden, mit denen ihn das Band gleicher Anschauungen und Sitten verknüpfte. Indessen die Erleichterungen, welche dem im Umherziehen betriebenen Handel die fest ansässigen Gemeinden boten, hatten schon längst bestanden; es ist nicht gerade wahrscheinlich, dass die Bedeutung dieses Moments für die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden gerade im 11. Jahrhundert sich besonders stark geltend machte. Eher scheint damals die Reiselust nachgelassen zu haben, die noch in der Ottonenzeit hervortritt. Es machte die Sonderung in landschaftliche Gruppen Fortschritte. Von den südfranzösisch-spanischen Juden schieden sich die nordfranzösisch-deutschen nicht nur auf geistigem Gebiet, sondern auch wirtschaftlich durch die Hinneigung zu einer Form des Geldhandels, die, von den Zeitgenossen als Wucher schlechthin bezeichnet, charakterisiert wird durch die Forderung von Zins, das ist eines von vornherein

unabänderlich fest bestimmten Aufschlags bei der Rückzahlung vorgeschossener Geldsummen.

Dass bereits vor dem ersten Kreuzzug die deutschen Juden Geld gegen Unterpfand ausgeliehen haben, kann nicht wohl einem begründeten Zweifel unterliegen. Wenn 1107 Bischof Hermann von Prag fünf kostbare, seiner Kirche gehörige Prunkgewänder den Juden von Regensburg für 500 Mark Silber zu Pfand setzte, so lässt sich nicht wohl denken, dass dieses das erste derartige Darlehensgeschäft war, noch dass mit blosser Rückerstattung der vorgeschossenen Geldsumme sich die Darleiher begnügt haben werden. Aus der Hinterlassenschaft der 1096 in Mainz erschlagenen Juden oder sonst aus ihrem Besitz hat Erzbischof Ruthard einen goldenen Kelch der Kirche Speier an sich gebracht, der doch nur durch Verpfändung in ihre Hände gelangt sein kann. Übrigens bestätigt auch ein hebräisches Zeugnis, dass bereits in jener Zeit das Leihen auf Pfänder bei den deutschen Juden üblich war; jedoch kann es nicht ihre ausschliessliche oder selbst nur vorwiegende Erwerbsquelle gebildet haben. Kreditgeschäfte mannigfacher Art standen zu allen Zeiten mit dem Betrieb des Handels in Verbindung. In Italien mochte es vorkommen, dass jüdische Wechsler bankmässig Depositen von Kunden annahmen und nutzbringend anlegten, wie das aus Rom bezeugt ist. Nördlich der Alpen war sicherlich eine berufliche Scheidung zwischen Waren- und Geldhandel ganz unbekannt. Der reisende Kaufmann nahm von Kapitalisten, die daheim blieben, Gelder auf gegen Zins nach Art des antiken Seedarlehens, sodass der Gläubiger das Risiko eines etwaigen Verlustes mitzutragen hatte, oder aber das Darlehen geschah in Form der Kommenda, wobei der Darlehensgeber prozentualen Anteil am Gewinn erhielt. Gleichfalls aus hebräischer Quelle lässt sich Art und Weise dieses Geschäftsbetriebes erkennen, und es ist daher eine im 12. Jahrhundert als ganz allgemein gültig ausgesprochene Behauptung: „alle Juden dienen dem Handel," nicht so zu verstehen, dass jeder einzelne unablässig das Land durchzogen hätte, um Waren zu kaufen und verkaufen. Als der junge Judas von Köln mit mannigfachen Kaufmannswaren nach Mainz reiste, wo auf Absatz zu rechnen war, weil König Lothar dort gerade Hof hielt, da hatte er jedenfalls Einlagen

gegen Gewinnbeteiligung von den Verwandten und Freunden empfangen, die sich nachher sehr entrüstet zeigten, als er die für die Waren erlösten Summen an den Bischof von Münster auslieh, ohne sich, wie üblich, ein Pfand geben zu lassen. Der Kaufmann arbeitete mit eigenem Kapital und mit fremdem, und es kam für ihn schliesslich auf das Gleiche hinaus, ob er seinen Verdienst aus dem Aufschlag bei Wiederverkauf der Waren oder bei Rückzahlung ausgeliehener Gelder erlangte. Schon Erzbischof Anno von Köln hat, wie einst die Gräfin Dodana, Schulden bei Juden und Christen gemacht. Christliche Kaufleute operierten ganz ebenso wie die jüdischen. Aller Wahrscheinlichkeit nach bestanden die regsten Beziehungen zwischen den beiden durch das religiöse Bekenntnis geschiedenen Klassen der Stadtbewohner. Juden streckten Geld gegen Gewinnbeteiligung für Handelsreisen vor, welche Christen unternahmen, und christliche Kapitalien waren in jüdischen Betrieben mit tätig. Die Anschauung von einer Handelsherrschaft, die das jüdische Fremdvolk bis zum Aufkommen eines nationalen Kaufmannsstandes geübt habe, beruht nicht nur auf einer Missachtung der Zeugnisse für die Existenz christlich-deutscher Kaufleute gerade an den Orten, wo Juden sesshaft waren, sondern vor allem auf einem totalen Verkennen der Handelstechnik in den Zeiten, die der Ausbildung einer exklusiven Stadt- und Zunftwirtschaft vorangingen. Jüdische und christliche Kaufleute arbeiteten gewiss in der grossen Handelsstadt Köln zusammen. So konnte es geschehen, dass dort 1096 auf die Kunde von den drohenden Verfolgungen „ein jeder Israelit zu seinem christlichen Bekannten“ flüchtete.

Die ausschliessliche Beschäftigung der Juden jener Zeit mit Handel ist ferner nicht so zu verstehen, als ob sie gleichsam eine instinktive Abneigung gegen die Urproduktion hegten. Einen der wichtigsten Handelsartikel, das Salz, haben sie nicht nur dem Konsum zugeführt, sondern auch selbst hergestellt. Die von Ibrahim ibn Jakub erwähnte Salzsiederei der Juden an der Saale lässt sich ihrer Lage nach nicht genau ermitteln; aber noch viel später erscheint in der gleichen Gegend ein Tidericus Judeus als Mitglied einer Gesellschaft zur Ausbeutung von Solquellen. Dass Juden in Deutschland mit Handwerken sich abgaben, ist nicht direkt nachweisbar; aber auch wenn aus dem

Schweigen der Quellen auf das gänzliche Fehlen gewerblicher Tätigkeit geschlossen werden dürfte, so würde daraus immer noch nicht eine scharf ausgeprägte wirtschaftliche Sonderstellung folgen. Vor dem ersten Kreuzzug kann das Handwerk in den Städten überhaupt nur schwach entwickelt gewesen sein. Die Einwohner bestellten Äcker und Weinberge vor den Toren und in der Stadt selbst oder bezogen auch, wenn sie reicher waren, Abgaben von Hintersassen, die auf ihren Landgütern sassen. Die freie Zeit, die ihnen der landwirtschaftliche Beruf in reichlichem Masse gewährte, benutzten sie zu Handelsgeschäften an Ort und Stelle auf dem Markt oder bei Reisen nach Plätzen, wo Gewinn zu erzielen war. Nicht gar viel anders wie die christlichen Stadtbewohner können die jüdischen gelebt haben. Vielleicht trat bei ihnen das Interesse am Handel stärker hervor, sie sammelten noch emsiger Bargold und Silber als Geschäftskapital zum Wareneinkauf oder zum Ausleihen; doch fehlte es ihnen auch nicht an Grundbesitz, dessen Ertrag sie verzehrten. Es darf ferner gar nicht ausgeschlossen erscheinen, dass einer oder der andere an den Waren, die durch seine Hand gingen, Veränderungen vornahm, die den Sachwert beeinflussten, also ausser Handel im eigentlichen Sinne des Wortes auch gewerbliche Beschäftigung übte. Eine strenge Scheidung der Berufe hat erst später bei dem Vorwiegen der Handwerker in der Stadt und zunehmender Arbeitsteilung die Zunftverfassung durchgeführt. Vor ihrer Ausbildung kam nicht gar viel darauf an, ob ein Handeltreibender die Waren, die er zu Verkauf stellte, ganz oder teilweise angefertigt hatte, oder nur wiederverkaufte. Auch von christlichen Handwerkern in Deutschland ist aus dem früheren Mittelalter sehr wenig bekannt.

II. Buch.

Die soziale Stellung und wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im Zeitalter der Kreuzzüge.

I. Abschnitt.

Die Juden im 12. Jahrhundert.

Teil 1.

Der erste und zweite Kreuzzug in ihrer Bedeutung für die Juden.

I. Gewaltige Kämpfe haben in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts den festgefügten Bau der deutschen Reichsverfassung erschüttert. Die Kirchenreform, das ist die Durchführung der alten kanonischen Satzungen für die Verfassung der Kirche und den Lebenswandel des Klerus, die vorlängst von den Kaisern selbst gefördert worden war, wandte sich gegen sie und ihr Staatskirchenregiment, als dessen Ausübung während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. durch die den Königshof zerrüttenden Streitigkeiten ehrgeiziger Grosser ins Schwanken geriet. Damals konnte Gregor VII., schon vor seiner Erhebung zum Papst der eigentliche Leiter kurialer Politik, den Grundsatz von der Freiheit der Kirche verkünden oder ihrer Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt; in dem neuen Prinzip lag die Obmacht des Papsttums über Kaiser und Könige eingeschlossen. Wenn das göttliche Recht dem weltlichen voranging, wie das Gregor VII. postulierte, so musste sich der Staat den Geboten der Kirche fügen, die jenes zu hüten behauptete, und anerkanntes Oberhaupt der abendländischen Kirche war der Bischof von Rom, der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus. Die Frage der Bischofsinvestitur liess die Gegensätze offen zutage treten. Der König konnte nicht gemäss dem Verlangen des Papstes auf die Ernennung der Bischöfe Verzicht leisten; er hätte sonst das wertvollste Stück seiner Regierungsgewalt aus der Hand gegeben. Das war der letzte Anstoss zu dem Konflikt, der zur Exkommunikation

Heinrichs IV., dem Bussgang nach Kanossa und einem Jahrzehnte lang das Reich verheerenden Bürgerkrieg führte. Mit Waffengewalt eröffnete sich der König den Zugang in die Tiberstadt, um von seinem Gegenpapst an der herkömmlichen Stätte die Kaiserkrone zu empfangen. Fern von Rom, als Verbannter, starb Gregor VII.; aber die hierarchische Partei überlebte ihren Begründer. Den Sieg, der ihm versagt blieb, hat Urban II. errungen. Das Papsttum triumphierte, als auf dem Konzil zu Clermont die Ritterschaft Frankreichs sich mit dem Kreuz zeichnete, um das heilige Land den Ungläubigen zu entreissen, während der Kaiser in einem Winkel Italiens den Abfall des eigenen Sohnes und der treulosen Gemahlin betrauerte.

Auf die Schicksale der Juden übte das Ringen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt zunächst keine merklichen Einwirkungen. Dem Kaiser, Heinrich IV., hatten sie manche Gunst zu danken; doch darf aus den beiden von ihm erteilten Schutzbriefen und der zum Lohn für geleistete Dienste den jüdischen wie den christlichen Bewohnern von Worms verliehenen Befreiung vom Zoll an den königlichen Zollstätten nicht geschlossen werden, dass er in höherem Grade judenfreundlich war, als die meisten seiner Vorgänger aus sächsischem und salischem Hause. Indessen auch Gregor VII. verfolgte nicht mit grimmem Hasse die Juden. Eine gegen sie gerichtete Massregel hat er freilich wohl veranlasst. Auf einer von ihm geleiteten Synode zu Rom (1078) wurde das römisch-rechtliche und kanonische Verbot, Juden Gewalt über Christen zu geben, neuerdings eingeschärft; dementsprechend forderte drei Jahre später der Papst den König Alfons VI. von Kastilien auf, nicht zu dulden, dass in seinem Lande Juden über Christen gebieten: „Denn was bedeutet es anders, den Juden die Christen unterzuordnen und diese dem Urteilspruch jener zu unterwerfen, als die Kirche Gottes zu erniedrigen und des Satans Synagoge zu erhöhen.“ Gegebenenfalls würde freilich kaum mildere Ausdrücke der kaiserliche Gegenpapst, Wibert von Ravenna, gebraucht haben, der es für unerhört und durchaus frevelhaft erklärte, dass zwangsweise getaufte Juden den widerwillig angenommenen Glauben verliessen.

In der Richtung des reformierten Papsttums lag entschieden eine Abkehr von der versöhnlichen Milde, deren sich bis dahin

der Klerus des Reichs befleissigt hatte; aber Gregor VII. hat kaum erst begonnen, den Juden gegenüber die Konsequenzen des hierarchischen Systems zu ziehen. Es läge nahe, an persönliche Motive für seine Haltung zu denken, wenn nämlich die neuerdings aufgestellte Behauptung zuträfe, dass der Papst selbst (mütterlicherseits) von Juden stammte. Sie beruht jedoch auf ungenügender Grundlage; es ist nicht bewiesen, dass Pierleone der Nepot Gregors VII. war. Immerhin hat dieser reiche und mächtige Römer ungefähr die Rolle eines solchen gespielt, und die jüdische Herkunft des Pierleone steht fest; fraglich ist nur, ob sein Vater Leo (Juda?) noch als Jude geboren war, oder ob von seinem Grossvater Benedikt (Baruch?) gilt, was von seinem Vater berichtet wird: Viel mehr aus Überdruss an seiner Machtlosigkeit als an seinem Irrtum liess er sich taufen, damit er nicht seine Familie dem Vorwurf des Unglaubens Preis gebe und zu beständiger Dunkelheit verdamme. Nicht innere Überzeugung ist für den Übertritt massgebend gewesen, sondern ein Ehrgeiz, dessen Befriedigung bereits Leo erreichte. Von dem Konsul der Römer, wie er in einer anscheinend auf ihn bezüglichen Grabschrift mit einem für adlige Römer jener Zeit üblichen Titel bezeichnet wird, leitete sich ein Geschlecht her, das in der Tiberstadt hundert Jahre lang die erste Rolle spielte, an Wendepunkten ihrer Schicksale entscheidend eingriff und damit zugleich eine weltgeschichtliche Bedeutung erlangte.

Benedikt und Leo haben vor und nach ihrer Taufe Geldgeschäfte betrieben, die entschieden einen bankmässigen Charakter trugen. Es ist ganz glaubwürdig, dass Hildebrand (so hiess Gregor VII. vor seiner Wahl zum Papst) die ihm aus einem Kirchenamt zufliessenden Gelder bei Leo deponierte. Dass dieser Zinsen dafür zahlte, muss nicht notwendig angenommen werden; die Einlagen können auch auf Gewinnbeteiligung hin geschehen sein. Nachdem einmal der Kontokurrentverkehr zwischen Hildebrand und Leo in Gang gekommen war, mag jener von seinem Guthaben abgehoben oder dieser Vorschüsse gemacht haben, als es sich bei den strittigen Papstwahlen der Jahre 1059 und 1061 darum handelte, die wankelmütigen Römer für den Kandidaten der Reformpartei zu gewinnen. Dass zugleich Hildebrand mit Hilfe des geschäftskundigen Mannes die Finanzen

der Kurie in Ordnung hielt, wäre nicht auffällig. Vermutlich hat schon Benedikt als Bankier der Kurie fungiert, und noch erheblich später findet sich ein jüdischer Verwalter des päpstlichen Haushalts.

Merkwürdig genug sind die von den Nachfolgern Gregors VII. fortgesetzten Beziehungen der Päpste zu einer Familie, die auch in späteren Generationen ihren Ursprung nicht verleugnete. Das jüdische Aussehen von Söhnen des Pierleone, deren einer 1130 als Anaklet II. in zwiespältiger Wahl gegen Innocenz II. auf den römischen Stuhl erhoben wurde, ist verschiedentlich den allerdings nicht unbefangenen Augenzeugen aufgefallen. Bei einer Persönlichkeit gleich Gregor VII. lässt sich jedoch kaum voraussetzen, dass äussere Einflüsse irgend welcher Art sein Verhalten in einer Frage bestimmten, für deren Behandlung es feste Normen gab. Judenverfolgungen ins Werk zu setzen, entsprach nicht den Traditionen der Kurie. Ein Vorkämpfer der kirchlichen Reformpartei, Petrus Damiani, Kardinalbischof von Ostia, hat geradezu abgeraten, auf Bekämpfung der Juden Zeit und Mühe zu verwenden. Wohl willfahrte er einem gewissen Honestus, der um Übersendung von Material für theologische Disputationen bat; aber zugleich ermahnte er ihn, lieber gegen des Fleisches Laster, die Werkzeuge des Teufels, die Waffen zu ergreifen, wenn er schon ein Ritter Christi sein und männlich für diesen zu kriegen wünsche. So hatte denn auch der Papst an den Judenverfolgungen, die mit dem Kreuzzug von 1096 in Zusammenhang standen, keinen Anteil.

II. Befreiung des heiligen Grabes aus den Händen der Ungläubigen war das Schlagwort, das, von Urban II. auf dem Konzil zu Clermont ausgegeben, in den Gemütern der Zeitgenossen jäh emporflammende Begeisterung entzündete. Von den Juden ist zu Clermont offenbar gar nicht die Rede gewesen; aber nicht zum ersten Male erklang der Aufruf für den Glaubenskrieg in Frankreich. Des öfteren waren kriegerische Scharen über die Pyrenäen gezogen, um gegen die Ungläubigen zu kämpfen, und so war denn auch schon früher der Gedanke aufgetaucht, der diesmal den Juden verhängnisvoll werden sollte. Nach dem Bericht einer hebräischen Quelle sprachen die Kreuz-

fahrer untereinander: „Sehet, wir ziehen den weiten Weg, um (die Grabstätte) aufzusuchen und uns an den Ismaeliten zu rächen, und siehe, hier wohnen unter uns die Juden, deren Väter (Christus) unverschuldet umgebracht und gekreuzigt haben. So lasset zuerst an ihnen uns Rache nehmen und sie austilgen unter den Völkern, dass der Name Israel nicht mehr erwähnt werde; oder sie sollen unseresgleichen werden und zu unserem (Glauben) sich bekennen.“ Vor Antritt des Zuges in die Ferne den Ungläubigen im eigenen Lande die Wahl zwischen Tod oder Taufe aufzuerlegen, war in Frankreich nichts Neues. Den kirchlichen Satzungen entsprach es allerdings nicht. Papst Alexander II., der Vorgänger Gregors VII., fand Anlass, dem Vicecomes Berengar von Narbonne seine Genugtuung wegen des den Juden in seinem Machtbereich gewährten Schutzes auszusprechen, und ebenso lobte er die Bischöfe Spaniens, dass sie die Juden des Landes geschützt hätten vor Niedermetzelung durch die, welche gegen die Sarazenen nach Spanien gezogen waren und von törichter Unwissenheit oder wilder Habsucht verführt ein Blutbad unter jenen anrichten wollten.

Die Juden Frankreichs mussten also wissen, was zu erwarten stand, als die durch den Aufruf des Papstes angefachte Bewegung ungleich stärker als irgend eine frühere alle Volksklassen ergriff. Nicht nur die Fürsten mit ihren Rittern rüsteten sich zur Fahrt ins Morgenland; ihnen voran zogen ungeordnete Scharen, Leute niederen Standes, Männer, Weiber und Kinder, von den Kreuzpredigern geführt nach dem Osten. Ehe noch die Flut sich heranwälzte, liessen die französischen Judengemeinden ein Warnungsschreiben an die deutschen in den Rheinlanden ergehen. Bis dorthin hatte sich die Bewegung noch nicht verbreitet; in Mainz glaubte man vorerst nicht an eine drohende Gefahr.

Welches Schicksal den Juden in Frankreich widerfuhr, lässt sich nicht genau erkennen; es darf kaum angenommen werden, dass die Kreuzfahrer, die am Rhein ihren Glaubenseifer betätigten, friedlich dahinzogen, bevor sie die Reichsgrenze überschritten. Immerhin beweist das Schweigen der hebräischen und die zum mindesten unbestimmte Ausdrucksweise der übrigen Quellen, dass in Frankreich selbst Metzeleien erheblichen Um-

fangs nicht stattgefunden haben. Die dortigen Juden, denen derlei Ausbrüche des Fanatismus nichts Ungewohntes gewesen sein können, werden es verstanden haben, dem Sturm auszuweichen. Als Peter der Einsiedler, der namhafteste unter den Kreuzpredigern, mit seiner Schar am 10. April in Trier eintraf, „brachte er ein Schreiben von den Juden aus Frankreich mit, dass in allen Orten, die sein Fuss betreten und wo sein Weg ihn vorbei führen werde, die Juden ihm Reisezehrung geben sollen; er werde Gutes über Israel reden, denn er sei ein Mönch und seine Worte würden beachtet.“ Der Mönch hielt sich also an die kanonischen Vorschriften, die Gewaltsamkeiten nicht gestatteten; so begnügte er sich denn auch in Trier mit „Geschenken“ der dort ansässigen Juden; es liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dass er anderwärts ebenso handelte.

Laien erachteten sich durch die Gebote des geistlichen Rechts nicht in gleicher Weise gebunden. Ein Graf Dithmar soll gesagt haben, er werde nicht eher aus diesem Reiche weggehen, „als bis er wenigstens einen Juden getötet habe.“ Schwerer wog jedenfalls das Gelübde Gottfrieds von Bouillon, Herzogs von Niederlothringen, „nicht anders seinen Weg zu ziehen, als indem er das Blut (seines Erlösers) an dem Blute Israels rächen und von jedem, der den Namen Jude trägt, weder Rest noch Flüchtling übrig lassen werde.“ Um das drohende Unheil zu beschwören, wandte sich der Vorsteher der Gemeinde Mainz, R. Kalonymos, an den fernab in Italien verweilenden Kaiser Heinrich IV., und dieser „schickte in alle Provinzen seines Reiches, an die Fürsten, Bischöfe, Grafen, auch an den Herzog Gottfried Briefe, Worte des Friedens, dass sie die Juden beschützen sollen, damit keiner sie anrühre, ihnen Böses zu tun, dass sie vielmehr ihnen beistehen und Zuflucht gewähren sollen.“ Dem kaiserlichen Mandat ist Herzog Gottfried nachgekommen; nicht minder befolgten es die übrigen Machthaber, für die es Geltung haben konnte. Wo die Bischöfe Stadtherren waren, haben sie Massregeln zum Schutz der Juden ergriffen. Dass ihnen ebenso wie dem Herzog günstige Zusagen durch „Geschenke“ vergolten wurden, darf nicht Wunder nehmen; ohne Geld wird auch am Königshofe nichts zu erreichen gewesen sein. Jedenfalls traten die konstituierten Gewalten, Staat

und Kirche, für die Bedrohten ein; wenn gleichwohl die Katastrophe nicht vermieden werden konnte, so lag es daran, dass die Bewegung ihren Urhebern über den Kopf wuchs.

Dem gemeinen Manne wollte nicht einleuchten, warum der Krieg nur den Feinden Christi in der Ferne gelten solle, und als nun auf die verhältnismässig geordneten Scharen, die den Mönch Peter begleiteten, zügellose Haufen folgten, Franzosen, Engländer, Flandrer und Lothringer, da nahm das Verhängnis seinen Lauf. Der erste Schlag traf am 3. Mai die Juden in Speier. Kreuzfahrer und Bürger der Stadt vereinigten sich zum Angriff; aber der Bischof Johannes, ein treuer Anhänger des gebannten Kaisers, duldete keine Gewalttaten. An der Spitze seiner Mannen trat er den Ruhestörern entgegen und bestrafte einige der schuldigen Städter mit Abhauen der Hände. Die Juden, von denen nur elf das Leben einbüssten, verteilte er auf seine festen Burgen, wo sie blieben, bis der Sturm ausgetobt hatte.

Wie in Speier, so zeigten sich auch in Worms die Bürger den Juden abgeneigt. Nach dem Bericht der hebräischen Quelle hätten sie geradezu verräterisch gehandelt, indem sie den Bedrohten versprachen, jeden Kreuzfahrer, der einen von ihnen umbringe, mit dem Tode büssen zu lassen. Die Folge war, dass die Gemeinde sich teilte. Die Angeseheneren suchten in der Pfalz des Bischofs Zuflucht, die übrigen blieben in ihren Häusern und wurden dort am 18. Mai erschlagen bis auf wenige, die sich taufen liessen, um ihr Leben zu retten. Sieben Tage später traf auch den noch verschonten Rest das Verhängnis. Zu den Kreuzfahrern und Städtern gesellte sich Landvolk aus den umliegenden Dörfern; die Menge erstürmte nach heftigem Kampfe die Bischofspfalz und machte die dort befindlichen Juden nieder, soweit diese sich nicht selbst den Tod gaben. Auffällig ist die passive Haltung, die der Bischof eingenommen zu haben scheint. Freilich lässt sich auch nicht mit Sicherheit ermitteln, ob es Adalbert war, ein Anhänger der päpstlichen Partei, oder etwa ein kaiserlicher Gegenbischof, der für sich selbst besorgt den Kreuzfahrern nicht tatkräftig entgegenzutreten wagte und auch auf seine Mannen sich nicht verlassen konnte.

Letzteres Moment hat entscheidende Bedeutung in Mainz erlangt. Die Bürger waren hier den Juden durchaus nicht feindlich gesinnt; sie liessen es sogar auf einen Kampf mit den Kreuzfahrern ankommen, in dem einer von diesen fiel; und drei Tage dauerte es, ehe Graf Emicho, der die Verfolger führte, Einlass in die Stadt fand. Wie anderwärts zeigte sich auch hier der geistliche Stadtherr, Erzbischof Ruthard, anfangs geneigt, die Juden zu schützen; er gewährte ihnen Zuflucht in seiner Pfalz und stand gewiss bei den Verhandlungen, durch die sie den Grafen zu gewinnen suchten, nicht abseits. Emicho schlug weder das angebotene Geld aus, noch hielt er, was er versprach. Am 27. Mai, um die Mittagstunde, öffneten sich seinen Scharen die Tore von Mainz. Die Juden versuchten am Eingang der Bischofspfalz Widerstand zu leisten, aber „die Leute des Erzbischofs, welche sie doch ihres Beistands versichert hatten, flohen zuerst und überlieferten sie so der Hand der Feinde; denn wie ein zerknicktes Rohr waren sie ihnen.“ Den Gemeindevorsteher R. Kalonymos, der mit 53 Gefährten dem darauf folgenden Blutbad entkam, liess der Erzbischof nach Rüdesheim bringen und versprach ihnen Rettung, nahm jedoch in merkwürdiger Unschlüssigkeit bald wieder sein Wort zurück, indem er als Vorbedingung die Taufe verlangte, weil er sonst nicht die Macht habe, sie zu schützen. Jene zogen den Tod vor.

In Köln haben die Juden bei ihren christlichen Mitbürgern Zuflucht gefunden, als die Nachricht von den Vorgängen am Mittelrhein sie um ihr Leben bangen machte; so fielen in der Stadt selbst wenig Opfer. Die Unruhestifter mussten sich mit Plünderung der Häuser und Zerstörung der Synagogen begnügen. Nun hielt es der Erzbischof, Hermann III., früher Kanzler des Kaisers, für angebracht, die Gefährdeten aus der Stadt zu entfernen. Dieses Mittel zur Rettung, das sich in Speier bewährte, erreichte hier seinen Zweck nur teilweise. Einige Wochen später wurden die Kölner Juden an den meisten ihrer Zufluchtsorte von Kreuzfahrern aufgesucht und erlitten dort das Schicksal, dem sie zu entgehen gesucht hatten.

Ganz offenbar waren Urheber der Verfolgungen am Niederrhein nicht dieselben Scharen, die in Worms und Mainz ihr grausames Werk verrichteten. Die gleiche Idee führte aller-

wärts zu den gleichen Taten. Es lässt sich eigentlich nicht sagen, dass der Massenmord als Endzweck im Plan der Angreifer lag. Die Widerstrebenden sollten zur Taufe gezwungen werden; zu ihrer Einschüchterung diente der kriegerische Apparat, und nur wenn sie hartnäckig blieben, traf sie das Schwert. Nicht als ob ein planmässiges Vorgehen von seiten der bunt zusammengewürfelten Scharen anzunehmen wäre; keinesfalls auch wurde jeder einzelne Jude vor die Wahl zwischen Tod oder Taufe gestellt; blinde Mordgier kam des öfteren zum Vorschein. Denen jedoch, die sich fügten, wurde nichts Übles weiter zugefügt. Ob die Zustimmung ausdrücklich erklärt war oder nicht, darauf legten die glaubenseifrigen Bekehrer keinen besonderen Wert; nur auf den Vollzug der Handlung kam es an. In Trier wurden die Frauen der Juden mit Gewalt in die Kirche geschleppt. Die Regensburger Juden empfingen in ganz eigenartiger Weise die Taufe, als die Bürger selbst, unvermögend den Kreuzfahrern zu widerstehen, sie dazu drängten. „Man brachte sie in einen Fluss, machte das Zeichen (des Kreuzes) über das Wasser und taufte sie alle auf einmal in jenem Flusse.“ So geschah der Form genüge, und rein äusserlich blieb die Bekehrung. Um sich zu entschuldigen, haben später die Betroffenen wohl angeführt, dass „sie den Feinden nicht widerstehen konnten, auch diese zu ihrer Tötung nicht einwilligten.“ Anderwärts zogen freilich die Juden unter allen Umständen den Tod vor; sie reizten die Bedränger, ihnen den Garaus zu machen, oder legten selbst Hand an sich. Es sind auch mehrfach Kinder von den eigenen Müttern dem Tode überliefert worden, um sie der erzwungenen Taufe zu entziehen. Erst dadurch nahmen die Verfolgungen einen so überaus blutigen Charakter an. In Trier und Metz, wo Zwangstaufen erfolgten, fielen verhältnismässig wenig Opfer, ebenso aller Wahrscheinlichkeit nach in Regensburg. Dagegen sind in Mainz nach glaubwürdigen Berichten über 1000 Juden ums Leben gekommen und in Worms an die 800.

III. Will man die soziale und wirtschaftliche Stellung der Juden im Mittelalter verstehen, so ist es ganz unentbehrlich, sich die Physiognomie von Ereignissen zu vergegenwärtigen, die

in ihrer Geschichte zwar keinen Wendepunkt, aber doch einen Markstein bilden. Seit der Christianisierung des Römerreichs waren alle Verfolgungen von der Kirche ausgegangen oder vom Staat, oft genug auch von beiden gemeinsam. Bischöfe wollten in ihrer Stadt keine anderen Bewohner dulden, als die ihren Glauben bekannten; Könige befahlen ihren Untertanen, den rechten Glauben anzunehmen, und selbst mit dem Tode mussten Widerstrebende den Ungehorsam büssen; aber Volksbewegungen gegen die Juden waren im christlichen Abendlande noch nicht vorgekommen. Die in älterer Zeit von Bischöfen zu Bekehrungszwecken inscenierten Synagogenzerstörungen tragen das Gepräge künstlicher Mache, und was im 11. Jahrhundert in Frankreich geschah, bildete höchstens ein Vorspiel zu den Ausbrüchen des Glaubenseifers bei Beginn der Kreuzfahrt. Auf deutschem Boden vollends war bisher den Juden ein sehr friedliches Dasein beschieden gewesen. Um die Veränderung zu erklären, wird nur nach wirtschaftlichen Gründen suchen, wer in materialistischer Geschichtsauffassung befangen jede historische Erscheinung auf wirtschaftliche Ursachen zurückführen will. Es mag sein, dass eine Hungersnot in Frankreich die Landleute geneigter machte, ihre heimatliche Scholle zu verlassen und in die Ferne zu ziehen; aber was ging dies die Fürsten und Ritter an, die dem Aufruf des Papstes folgten, und welche Schuld trugen die Juden an einer Kalamität, die in dem damals im Verhältnis zur Nährkraft seines Bodens übervölkerten Lande keine Seltenheit war. Durch Aufkauf den Getreidepreis künstlich gesteigert oder Geldwucher getrieben zu haben, wird ihnen von keinem Zeitgenossen vorgeworfen. Auch sind sie ja gerade in Frankreich vor dem Schlimmsten bewahrt geblieben, und es ist nicht einmal bewiesen, dass französische Kreuzfahrer von jenseits der Reichsgrenze an den Vorgängen zu Worms und Mainz hauptsächlich die Schuld trugen; Köln lag ohnehin von ihrem Wege mehr abseits. Die Franzosen gaben das Schlagwort aus, den Tod Christi an seinen Mördern zu rächen, und die Deutschen befolgten es wörtlich.

Dass der gleissende Schimmer des Goldes eine verhängnisvolle Rolle in dem Drama spielte, darf wohl angenommen werden. Die Juden hatten Edelmetall in ihren Häusern, in bar oder zu

Geräten verarbeitet; aber davon ist offenbar das wenigste den Kreuzfahrern zuteil geworden. Mehr erlangten jedenfalls die Bürger von Worms, denen die Juden ihr Vermögen anvertraut hatten. Nach dem Tode der Eigentümer werden es jene behalten haben. In Mainz war die Plünderung der Häuser kaum eine gründliche; Mar Isac bar David fand die im Keller verborgenen Schätze seines Vaters unberührt vor. Die Habe der Erschlagenen nahm hier offenbar der Erzbischof in seiner Eigenschaft als Stadtherr in Anspruch. Auch in Köln konnte die Raubgier wesentlich nur an Hausrat und anderen Gegenständen Befriedigung finden, denen für Leute, die einen weiten Weg ziehen wollten, sehr beschränkter Wert zukam. Für die Kreuzfahrt am förderlichsten war ein Abkommen, wie es Peter der Einsiedler mit den französischen Gemeinden geschlossen hat, und wie es die Mainzer dem Grafen Emicho anboten; Lieferung von Lebensmitteln oder Geld durch die Juden erleichterte den Unterhalt der Pilger. In den Verhandlungen vor Mainz spielte dieser Gesichtspunkt gewiss eine Rolle; nur dass eben schliesslich der einmal wachgerufene Glaubenseifer nicht mehr zurückgedämmt werden konnte. Wenn übrigens Emicho identisch ist mit dem gleichnamigen und gleichzeitigen Grafen des benachbarten Nahegau, so liesse sich vermuten, dass sein Judenhass aus schlimmen Erfahrungen im geschäftlichen Verkehr herrührte. Indessen bleibt es doch bedenklich, ihn als Schuldner von Juden zu betrachten und somit ihm Beweggründe unterzuschieben, die bei späteren, ähnlichen Ereignissen wirksam waren. Mit einiger Sicherheit ist nur festzustellen, dass Bischof Johannes von Speier Juden Geld schuldete, und gerade er ist am tatkräftigsten für sie eingetreten.

Die wirtschaftliche Ursachenerklärung erweist sich gerade den Ereignissen des Jahres 1096 gegenüber als völlig unzulänglich; selbst das Motiv der Habsucht kommt nur nebensächlich in Betracht. Eine Idee beherrschte die Gemüter, und dieser Idee wurde von den zu feineren Unterscheidungen unfähigen Köpfen eine Wendung gegeben, die von ihren Urhebern gar nicht beabsichtigt war. Dass dies aber geschehen konnte, hatte allerdings tiefere Gründe, die nicht unmittelbar von den Quellen berichtet werden, sondern sich nur aus der ganzen Lage der

Dinge erschliessen lassen. Fremde im Lande waren die Juden nicht; in Frankreich sassen sie seit der Römerzeit und am Rhein zum mindesten seit Jahrhunderten ununterbrochen. Ob die Mainzer Juden damals ein romanisches Idiom zur Muttersprache hatten, erscheint höchst zweifelhaft in Anbetracht des Umstandes, dass ihre Einwanderung aus dem Westen, wenn überhaupt, dann schon vor längerer Zeit erfolgt sein müsste. Gleichwohl bildeten die Juden eine abgesonderte Bevölkerungsklasse. So gut wie ausschliesslich wohnten sie in Städten; mit all den Institutionen und Rechtsverhältnissen, die für das Leben der Landbewohner, also des numerisch bei weitem überwiegenden Teils der Nation, massgebend waren, der Ritter und Bauern nach späteren Begriffen, Grundherren und Hintersassen, Freien, Liten und Unfreien, Lehnsherren, Vasallen, Ministerialen und Hofhörigen, mit alle dem hatten sie sehr wenig zu schaffen. Indessen nicht einmal darin lag der Schwerpunkt ihrer sozialen Sonderstellung.

Den anderen Stadtbewohnern standen die Juden nach Beschäftigung und Lebensweise sehr nahe. Gleich ihnen trieben sie Landbau vor den Toren, ebenso wie Handel und Geldgeschäfte. Denn dass Christen an der kommerziellen Beschäftigung keinen Anteil nahmen, widerspricht den sichersten Zeugnissen; und wenn vermutlich die Juden verhältnismässig wenig gewerbliche Tätigkeit übten, so gilt für die anderen Bürger in jener Zeit noch das gleiche. Nicht einen wirtschaftlichen Charakter trägt der Gegensatz, der die Stadtbewohnerschaft spaltete, sondern einen religiösen. Die Religion hat die soziale Klassenbildung verursacht, indem sie Lebensweise und Denkart bestimmend eine Scheidewand aufrichtete zwischen sonst Gleichstehenden. Was man als notwendige Folge angeborener Rasseneigenschaft hinzustellen beliebt, war nichts als das Ergebnis religiöser Erziehung und Bildung. Der getaufte Jude „assimilierte“ sich ohne Schwierigkeit seinen Landsleuten. Wie die Pierleoni in Rom, so führte ein Kölner Patriziergeschlecht seinen Stammbaum auf Juden zurück. Andererseits findet sich unter den Kölner Märtyrern ein Proselyt, „dessen Namen nicht bekannt ist“, und in Mainz ging bei der Verfolgung der Sohn einer Nicht-Israelitin mit dem Beispiel der Selbstaufopferung voran. Die Absonderung ergab sich für die Juden aus dem Einhalten der rituellen Gesetze; den

Christen stellte die Passionsgeschichte ihre andersgläubigen Mitbürger gleichsam als Verkörperung des Bösen dar.

Es gab gemeinsame Interessen, welche die Kluft überbrückten. Gerade die Bürger von Köln und Regensburg, der bedeutendsten Handelsplätze Deutschlands, zeigten sich den Juden am entschiedensten freundlich. Ortsfremde Kreuzfahrer und das Landvolk waren es, welche die Ausrottung der Ungläubigen forderten. So erweiterte sich der latent vorhandene Gegensatz zu offener Feindseligkeit. Es darf den Mainzer Juden nicht verdacht werden, dass sie anfangs an eine bevorstehende Gefahr nicht glauben wollten. In Frankreich hatte das Volk die weitestgehenden Konsequenzen der kirchlichen Lehren, welche freilich die Kirche selbst zurückwies, schon früher zu ziehen begonnen; in deutschen Gebieten war dergleichen noch unbekannt. Ganz plötzlich tat sich der Spalt auf und verschlang die Zutrauensseligen.

Wie weit die Verfolgungen sich erstreckten, ist, wie bereits bemerkt, nicht genau zu ermitteln. In Frankreich scheinen sie keinen erheblichen Umfang angenommen zu haben; die ausführlichen hebräischen Berichte und die Märtyrerverzeichnisse nennen als betroffen nur Gemeinden des deutschen Reichs, in Lothringen Metz, Trier, Köln, in Rheinfranken Speier, Worms, Mainz und in Baiern Regensburg. Wenn bereits Juden in anderen, von durchziehenden Kreuzfahrern berührten Orten lebten, werden auch sie vor die Wahl zwischen dem Tod und der Taufe gestellt worden sein. Das geschah sicher zu Prag, wo der Bischof in Abwesenheit des Herzogs vergeblich dem unkanonischen Beginnen entgegentrat. Kreuzfahrer aus Ostfranken waren hier die Angreifer; wenn es in ihrer Heimat am Main schon Juden gab, etwa in Bamberg und Würzburg, so war deren Schicksal wohl kein besseres als das der böhmischen. Wie es den Gemeinden in Ostsachsen, an der Elbe und Saale, erging, bleibt ganz ungewiss. Die Stadt, deren jüdische Bewohner, vom Fürsten durch bewaffnete Mannschaften unterstützt, siegreich gegen die Kreuzfahrer kämpften, ist nicht zu identifizieren.

Zu Ende des Jahres 1096 kann es in Deutschland nur wenige gegeben haben, die offen sich zum Judentum bekannten; aber die zwangsweise Bekehrten blieben im Herzen den Lehren

der Väter getreu und beobachteten die rituellen Vorschriften so sorgsam wie nur je. Das Scheinchristentum hatte bei ihnen keine lange Dauer. Als im Frühjahr 1097 Kaiser Heinrich IV. aus Italien zurückkehrte, gestattete er den Täuflingen wieder nach ihrem Gesetze zu leben; der hebräische Bericht schreibt dem Vorsteher der Gemeinde Speier, R. Mosche bar Jekuthiel, das Verdienst zu, beim Kaiser die Erlaubnis ausgewirkt zu haben. So lebten die vernichteten Gemeinden wieder auf; an all den Orten, wo vor dem Kreuzzuge Juden ansässig waren, sind sie wohnen geblieben.

In Mainz folgte dem Drama noch ein Nachspiel. Der Kaiser nahm die Hinterlassenschaft der Erschlagenen für den Fiskus in Anspruch und liess eine Untersuchung gegen die derzeitigen Inhaber behufs Rückforderung veranstalten. Die rechtliche Basis des Vorgehens kann keine andere gewesen sein, als dass der Kaiser sich für den Schutzherrn der Juden ansah, schon wegen des einige Jahre zuvor ihnen erteilten Privilegs. Der Erzbischof Ruthard, der als Stadtherr sich für berechtigt gehalten haben wird, über das herrenlose Gut zu verfügen, geriet deswegen mit dem Kaiser in Konflikt und wurde schliesslich vom Gegenpapst Clemens III. (Wibert) gebannt. Man darf die gegen den Erzbischof erhobene Beschuldigung des Diebstahls an Kirchengut — wegen des Speirer Kelchs, den er von den Juden empfangen hatte, und den er nach anfänglicher Ableugnung in Stücken zurückgab, — nicht allzu wörtlich nehmen; aber gerade im Hinblick auf sein Verhalten gegen Kalonymos bleibt es ein dunkler Punkt, dass der Tod der Juden ihn und seine Verwandten bereicherte.

Die Rückkehr der Getauften zum Judentum billigte der Gegenpapst nicht; er bezeichnete in einem Schreiben an den Bischof Rupert von Bamberg den Vorgang als unerhört und ganz verbrecherisch und wünschte, den kanonischen Satzungen gemäss, ihn ungeschehen zu machen. Hier lag eben der Fall vor, dass geistliches und weltliches Recht in Widerstreit sich befanden. Jenes gibt der Taufhandlung einen unauflöslich bindenden Charakter; aber der Kaiser hatte die Juden in seinen Schutz genommen gegen jedweden Angriff, ihnen auch speziell zugesagt, dass niemand ihre Kinder gewaltsam taufen solle; so war es

nur billig, wenn er jetzt die in offenkundiger Verletzung seines Privilegs erfolgte Handlung für nichtig erklärte. Dass Heinrich IV. zur Zeit wohl des Geldes recht bedürftig war und die Gnade nicht umsonst erteilt haben wird, tut garnichts zur Sache. Bei Entscheidung der Rechtsfrage zeigte der Kaiser, wie er die von ihm verfochtene Superiorität der weltlichen Gewalt auffasste. Dabei befand er sich in Einklang mit seinem Zeitgenossen, dem König Wilhelm II. von England, auch einem Feinde der Kirche, der Kinder von Juden, die ohne Erlaubnis der Eltern getauft waren, diesen zurückgeben liess.

IV. Der Taumel, von dem die Volksmassen bei dem Aufruf zur Kreuzfahrt ergriffen worden waren, hat sich bald verflüchtigt. Es erfolgte wohl selbst ein gewisser Umschwung in der Stimmung gegen die Juden. Ein Geschichtsschreiber, der mehrere Jahrzehnte nach den Ereignissen die fern im Osten gegen die Ungläubigen verrichteten Heldentaten in den lebhaftesten Farben ausmalte, zeigt sich keineswegs einverstanden mit den Gräueln, die im eigenen Lande geschahen, und den Grafen Emicho liess der Volksmund im Grabe nicht Ruhe finden, sondern gespensterhaft samt seinen Genossen umherziehen, kläglich um Fürbitte flehend, damit er von den Höllenstrafen erlöst werde. Der Landfrieden, den Heinrich IV. 1103 zu Mainz beschwören liess, zählte zum erstenmal unter den Bevölkerungsklassen, die besonderen Schutz geniessen sollten, die Juden auf. So folgten fünfzig Jahre der Ruhe, eine lange Zeit, aus der von eigentlichen Verfolgungen nichts bekannt ist.

In Prag hatten allerdings die Juden mancherlei zu erdulden. Als die von den Kreuzfahrern gewaltsam getauften sich dem Glaubenszwange zu entziehen suchten, einige nach Polen und Ungarn flüchteten, andere im geheimen ihre Habe fortschafften, war das dem Herzog Bretislav nicht genehm. Das Geld sollte im Lande bleiben, die Juden könnten gehen, wohin sie wollten. So liess er ihre Häuser erbrechen und die dort aufgehäuften Schätze wegnehmen. „O wie viel Gut wurde den unglücklichen Juden an diesem Tage entrissen; selbst aus dem brennenden Troja sind solche Reichtümer nicht an das euböische Gestade gebracht worden“, sagt der böhmische Chronist mit klassischer

Reminiszenz. Wegen der Glaubensfrage sollten die Juden sich mit dem Bischof auseinandersetzen, war die Meinung des Herzogs, und wenn nicht Bischof Kosmas, so doch dessen Nachfolger Hermann drückte, wie es scheint, beide Augen zu, als sie zum „Judaismus“ wieder abfielen.

Unter Herzog Wladislaus I. bekleidete ein Jude namens Jakob das hohe Amt eines vicedominus; freilich soll er getauft gewesen sein, vielleicht noch vom Jahre 1096 her. Es müssen überhaupt eigentümliche Verhältnisse zu Prag obgewaltet haben. In der Synagoge befand sich ein vermutlich damals errichteter christlicher Altar mit Reliquien; der wurde eines Nachts zerstört. Darüber entbrannte der Glaubenseifer des Herzogs; er liess Jakob (am 22. Juli 1124) gefangen nehmen und sein Vermögen konfiszieren. Um das Leben des „Kirchenschänders“ zu retten, zahlten die Juden 3000 Pfund Silber uud 100 Pfund Gold. Sind diese Zahlen richtig, und es ist ein gut unterrichteter Zeitgenosse, der sie mitteilt, so waren die Prager Juden erheblich reicher als die Mainzer, die, als sie sämtlich in dringendster Gefahr schwebten, doch nur 400 Mark Silber und 7 Pfund Gold aufbrachten. Aus Darlehensgeschäften konnte der Reichtum nicht wohl stammen, Böhmen steckte noch viel tiefer im Zeitalter der Naturalwirtschaft als die Rheinlande; fast ausschliesslich der Handel gab den Prager Juden die Möglichkeit, Schätze zu sammeln, und so könnte jene Nachricht als zahlenmässiger Beleg gelten für die Unrichtigkeit der neuerdings aufgestellten Behauptung von der geringen Ergiebigkeit des mittelalterlichen Handels.

Die kommerzielle Bedeutung Prags und die ausgedehnten Beziehungen der dort wohnenden Kaufleute, wie sie für frühere Zeiten nachweisbar waren, dürften in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Einschränkungen erfahren haben; ein Hauptartikel des Warenumsatzes, die Sklaven, hörte auf in Betracht zu kommen. Beim Sturz des vicedominus Jakob kaufte Herzog Wladislaus die christlichen Unfreien von den Juden los und verbot, dass fernerhin ein Christ ihnen diene. Auf den gewiss nur allmählichen Rückgang des Sklavenhandels war diese Massregel wohl nicht einflusslos; freilich wurden ihm auch, nicht zum wenigsten gerade infolge der Kreuzzugsbewegung, seine

alten Wege und Ziele abgeschnitten. Die Zurückdrängung des Islam in Spanien wird dort das Bedürfnis nach Sklavenimport verringert haben, und an den Küsten Syriens waren christliche Staaten begründet worden, in deren Häfen die Flaggen der italienischen Seestädte vorherrschten. Italiener brachten nunmehr die Produkte des Orients, Spezereien und kostbare Stoffe, nach dem Abendland; aber sie gaben keine Sklaven dafür in Tausch, daran ist, wenigstens für den Verkehr mit syrischen Plätzen, nicht zu zweifeln. Aegypten wurde im 13. Jahrhundert ein sehr aufnahmefähiges Importgebiet; dieser spätere Sklavenhandel schlug jedoch neue Bahnen ein, von der Nordküste des Schwarzen Meeres nach Alexandria, und es waren nicht Juden, die ihn betrieben. Es wird noch des näheren auszuführen sein, inwieweit die Verlegung der Welthandelsstrassen für die Juden Bedeutung erlangte. Denen, die am Rhein und sonst in Deutschland wohnten, können die Verschiebungen im Süden wenig verschlagen haben. Jedenfalls schon lange bezogen sie die Waren des Orients nicht mehr aus erster Hand, und wenn gelegentlich ein einzelner den weiten Weg bis nach Palästina und selbst nach Bagdad zurücklegte, so mochte er kaum mit allzu schwerem Gepäck reisen. Nun ist der Satz, dass alle Juden sich mit Handel beschäftigen, erst im 12. Jahrhundert ausgesprochen worden. Schwerlich wird gerade damals der „jüdische“ Handel im Verhältnis zu dem „nationalen“ ihrer christlichen Mitbürger einen Rückgang erfahren haben, wie denn überhaupt die Zeit zwischen dem ersten und zweiten Kreuzzuge in Deutschland tiefgreifende wirtschaftliche Wandlungen noch nicht mit sich brachte.

Die Wirren des Investiturstreits und die Bürgerkriege in ihrem Gefolge hatten Verwüstung in alle Teile des Reichs getragen; der Tod des gebannten Kaisers beendete nicht die Zerrüttung. Der Sohn, Heinrich V., im Gegensatz zum Vater erhoben, lenkte notgedrungen in dessen Wege ein; gleich ihm und selbst noch gewaltsamer verteidigte er seine Herrscherrechte gegen aufrührerische Grosse und gegen die mit ihnen verbündete kirchliche Partei. Den Friedensschluss, das Wormser Konkordat, hat er nicht lange überlebt. Es folgte der Thronstreit zwischen dem Wahlkönig, Lothar von Supplinburg, und den Erben, dem

staufischen Brüderpaar, der kaum zugunsten des ersteren beendet, wieder auflebte, als statt des Gemahls seiner Tochter, des Welfen Heinrichs des Stolzen, der Staufer Konrad III. die Krone erlangte.

Durch Fehden und Gewalttat gehemmt, konnten die im Werden begriffenen wirtschaftlichen Neugestaltungen nicht zum Durchbruch kommen; das Alte verfiel und kein dauerhaftes Neugebilde trat an seine Stelle. Vor allem sind die alten, festen Formen der Grundherrschaft in Verfall geraten, die Jahrhunderte lang für die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeit massgebend gewesen waren. Der organische Verband zwischen Fronhof und dienenden Hufen begann mit dem Schwinden des herrschaftlichen Eigenbaues sich zu lösen. Wenn das Salland an einen Pächter überging, der Quoten vom Ertrage ablieferte, wie das immer mehr üblich wurde, so verringerte sich das Bedürfnis nach Frondiensten, an deren Stelle Abgaben, Naturallieferungen oder auch Geldzinse, traten. Auf diese Weise vollzog sich nun allmählich eine Art Bauernbefreiung, rein wirtschaftlichen Charakters, aber doch sehr bedeutungsvoll, gerade für die untersten Schichten der Landbevölkerung. All die unfreien und minderfreien Hintersassen der Grundherrschaften, denen die Villikationsverfassung gewissermassen das Gepräge von Arbeitsmaschinen aufgedrückt hatte, erlangten grössere Bewegungsfreiheit, seit sie, der Fronden entlastet, nur noch dem Herrn für die Grundrente aufzukommen hatten. Indem die langjährigen Kriegsläufte mit ihren Wechselfällen zur Auflösung von Wirtschaftsformen beitrugen, die eine starre Fesselung der Menschen an die Scholle zur Voraussetzung hatten, wirkten sie schliesslich nicht ungünstig auf die soziale Entwicklung. Um so schwerer schädigten die bewegten Zeiten den nicht in die Grundherrschaften eingefügten Teil der Landbevölkerung, der bei dem Verfall staatlicher Ordnung sich rechtloser Gewalttat preisgegeben sah. Wahrhafte Förderung erfuhren durch die Zeitverhältnisse nicht sowohl die Bauern als vielmehr die Gesellschaftsklassen, denen das Waffenhandwerk zum Mittelpunkt des Daseins geworden war. Edelherrn und Ministerialen, durch ritterliche Lebensweise der eigentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit entfremdet, kamen um so schneller empor, je mehr Könige und Fürsten ihrer

Dienste bedurften. Dabei trat nun ein merkwürdiger Gegensatz in Erscheinung. Der vom Papst angefachte Streit um die Freiheit der Kirche brachte wirtschaftlich den deutschen Bistümern und Klöstern schweren Nachteil. Edelherren, als Vögte, legten den Hintersassen Steuern auf, Ministerialen, als Meier der Höfe, zogen die besten Hufen zu ihren Amtslehen. Durch die Raubgier der Laien wurden die Einkünfte der geistlichen Grundherren bedenklich geschmälert; dafür ist gar mancher Räuber, von Gewissensbissen gequält, auf seine alten Tage Mönch geworden und hat seine Burg in ein Kloster verwandelt; denn der Einfluss der Kirche auf die Gemüter war gleichwohl im Steigen, er stand nie so hoch als unmittelbar vor Beginn des zweiten Kreuzzuges.

V. Den Anstoss zu der Bewegung, die weit tiefer noch als die erste das Abendland ergriff, gab wiederum der Papst, diesmal Eugen III., der in einem Rundschreiben vom 1. Dezember 1145 an den König von Frankreich, die Fürsten und alle Gläubigen des Landes zur Hilfeleistung für die von den Ungläubigen gefährdeten heiligen Stätten aufrief. Denen, die das Kreuz nehmen würden, gewährte der Papst Indulgenzen sowohl geistlichen als weltlichen Charakters. Nicht nur vollen Sündenerlass, wie ihn vordem Papst Urban II. eingesetzt hatte, gestand er zu, sondern er verhiess auch irdische Vorteile, deren die Bulle mehrere aufzählt: Die Kreuzfahrer sollen den Schutz der Kirche für ihre Frauen, Kinder und Besitzungen während der Dauer ihrer Abwesenheit geniessen; gerichtliche Anfechtung von Gütern, die zur Zeit in ihrem ruhigen Besitz sich befinden, ist bis zu ihrer Rückkehr oder der sicheren Nachricht von ihrem Tode untersagt. „Wer von Schulden bedrückt wird und reinen Herzens an dem heiligen Zuge teilnimmt, der soll für die Vergangenheit keine Zinsen zahlen, und wenn er selbst oder andere für ihn wegen der Zinsen Verpflichtungen durch Eid oder Bürgschaftsversprechen eingegangen sind," so spricht sie der Papst „kraft apostolischer Autorität" davon frei. Auch dürfen die Kreuzfahrer ihre Besitzungen an Kirchen oder sonst an Christen verpfänden, wenn ihnen Verwandte oder Lehnsherrn darauf nicht Geld vorschiessen wollen oder können.

Von den Juden ist selbstverständlich in der Bulle mit keinem Worte die Rede; aber ganz offenbar sollte der Zinsenerlass gegen jüdische ebenso wie gegen christliche Gläubiger gelten. Dass Juden damals in Frankreich wie in Deutschland für Darlehen sich den richtigen, prozentual berechneten Kapitalzins zahlen liessen, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn auch ein direkter urkundlicher Beleg zu fehlen scheint. Für derartige Geschäfte bestanden bereits feste Usancen. Die französischen Juden gaben in der Regel Geld auf blossen Kredit — gegen Schuldverschreibung, die deutschen verlangten ein Faustpfand im doppelten Wert des Darlehens. Nun konnte wohl der Papst unter Hinweis auf die Missfälligkeit des Zinsennehmens überhaupt und des guten Zweckes wegen von christlichen Gläubigern durch Androhung der Exkommunikation den Nachlass erzwingen; aber gegen Juden war dieses geistliche Machtmittel nicht anwendbar, ihnen stand es frei, auf Erfüllung der vereinbarten Zinszahlung bei den weltlichen Gerichten zu klagen, oder aber schlechthin die Rückgabe der für Kapital und Zins haftenden Pfänder zu verweigern. Der Eingriff des Papstes in das Wirtschaftsleben musste notwendigerweise zu Konflikten führen. Am Hofe des Königs von Frankreich scheint man jedoch nicht die Angelegenheit in ihrer prinzipiellen Tragweite erfasst zu haben. Ludwig VII., noch jung an Jahren, devot und tatenlustig zugleich, nahm auf der Reichsversammlung zu Vezelay, Ostern 1146, das Kreuz. Hingerissen von der Beredsamkeit des päpstlichen Bevollmächtigten, Abt Bernhards von Clairvaux, folgten viele der Anwesenden seinem Beispiel; unter dem Sturm von Begeisterung, den vollends der Aufruf zur Kreuzfahrt im Lande erregte, schwand sicherlich jedes Bedenken.

Die Judenfrage muss gleichwohl am Hofe zur Sprache gekommen sein. Abt Peter der Ehrwürdige von Cluny, das Haupt der weitverzweigten Kongregation der Cluniacensermönche, fühlte sich veranlasst, an den König ein Sendschreiben zu richten, in dem er einem masslosen Judenhasse unverhohlenen Ausdruck gab. Was nütze es die Feinde des christlichen Glaubens in der Ferne zu bekämpfen, so führte er entsprechend den bei früheren Verfolgungen vorgebrachten Argumenten aus, wenn die Juden, schlimmer als die Sarazenen, mitten unter uns Christus und alle

christlichen Sakramente ungestraft schmähen und besudeln. Peter hat es allerdings nicht auf ihr Leben abgesehen; das wäre wider Gottes Gebot; aber ihre Schätze sollen sie verlieren. Was sie betrügerisch gewonnen haben, soll ihnen genommen werden; was sie nichtswürdig gestohlen haben, soll ihnen wie Dieben wieder entrissen werden. Denn nicht durch einfachen Feldbau, nicht durch irgend eine ehrenwerte und nützliche Beschäftigung füllen sie ihre Speicher mit Früchten, die Keller mit Wein, die Beutel mit Münzen, die Kisten mit Gold und Silber, sondern mit dem, was sie den Christen listig entziehen, mit dem, was sie von Dieben diebisch kaufen; für niedrigen Preis erwerben sie die heiligsten Dinge. Wenn ein Dieb zur Nachtzeit Christi Weihrauchgefässe, auch heilige Kreuze oder geweihte Kelche wegträgt, so flieht er die Christen und flüchtet zu den Juden. Dort findet er nicht nur sicheren Versteck, sondern verkauft auch, was er den heiligen Kirchen gestohlen hat, den Synagogen des Satans. Um einen derartigen nichtswürdigen Handel zwischen Dieben und Juden zu sichern, sei vor alters von christlichen Fürsten ein Gesetz ausgegangen, dass, wenn geistliches Gut oder selbst ein heiliges Gefäss bei einem Juden gefunden würde, dieser den Gegenstand nicht zurückzugeben, noch auch den Dieb anzuzeigen brauche. Deswegen also wünscht Abt Peter, dass den Juden ihre Schätze genommen und für Kreuzzugszwecke verwandt werden.

Seit Agobard und Amulo ist es hier das erste Mal, dass Angriffe gegen das wirtschaftliche Gebaren der Juden sich richten. Wucher wirft ihnen ihr ausgesprochener Feind nicht vor. Abt Peter behauptet nicht, dass der schlecht erworbene Reichtum aus Zins und Zinseszins stamme; er kämpft vielmehr gegen einen Rechtssatz an, der allerdings wohl weit verbreitet war, jedoch nicht so gelautet haben kann, wie er ihn darstellt. Die Privilegien Heinrichs IV. besagen, dass der Eigentümer gestohlenes Gut zurückerhalten muss, wenn er dem Juden den Kaufpreis erstattet, den dieser nach eidlicher Versicherung dafür gezahlt hat. Es ergab sich hieraus ein Schutz gutgläubigen Erwerbs, der zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt haben mag. Immerhin dürfte eine Beraubung von Kirchen durch Einbrecher kein alltägliches Ereignis gewesen sein. Will man nicht

annehmen, dass Abt Peter vereinzelte Fälle mit ungeheurer Übertreibung verallgemeinert, so muss eine andere Erklärung für seine Anschuldigungen gesucht werden.

Wie die Kaufleute Edelmetallvorräte aufhäuften als Betriebskapital für Handel und Geldgeschäfte, so sammelten auch Kirchen und zumal Klöster Gold und Silber, das sie gelegentlich zum Ausleihen verwandten gegen Verpfändung von Landgütern, um ihre Besitzungen zu erweitern, oder aber zur Beschaffung von Geräten und Prunkstücken, die zu erhöhter Prachtentfaltung bei den Kultushandlungen dienten. Stellte sich unvorhergesehenes Geldbedürfnis ein, zu dessen Befriedigung die regelmässigen Einkünfte nicht ausreichten, so liess sich auf den Kirchenschatz zurückgreifen, der gleichsam einen Reservefond in der Finanzverwaltung geistlicher Stifte bildete. Bei Veräusserung kostbarer Stücke mochte oft genug der Käufer nicht den vollen Sachwert zahlen, sondern sich einfach an den Metallwert halten, sodass der Verkäufer Schaden daran hatte; aber Verkäufer können doch in der Regel nur die Geistlichen selbst gewesen sein, die Hüter der Schätze, nicht nächtliche Diebe; sonst hätte die Klage über den niedrigen Preis, der ja bei eventueller Revindikation dem Eigentümer zugute kommen musste, keine Berechtigung. Bereits ein Kapitulare Karls des Grossen empfahl den Bischöfen und Klostervorstehern, auf die Kirchenschätze acht zu geben; ein striktes Verbot der Veräusserung hätte sich nicht wohl durchführen lassen, weil eben das System der geistlichen Finanzverwaltung auf Thesaurieren beruhte. Bischöfe und Äbte selbst sahen gelegentlich sich zu Eingriffen in die angesammelten Vorräte genötigt; dass dabei Unregelmässigkeiten mit unterliefen, darf wohl für wahrscheinlich gelten.

Wer weiss, was für schlimme Erfahrungen Abt Peter in seiner Kongregation, deren Höhepunkt überschritten war, gemacht hat; aber nicht er sprach das verhängnisvolle Wort vom Wucher der Juden zuerst aus, sondern gerade ihr Verteidiger, Abt Bernhard von Clairvaux, der Leiter des Cisterciensерordens, der wohl gleichfalls aus Erfahrung sprechen mochte, wenn er zu ihrer Entschuldigung anführte, dass christliche Geldleiher da, wo es keine Juden gebe, es noch schlimmer als sie trieben. Bedenklich erscheint hierbei, dass Bernhard den Ausdruck judaisieren, der

sonst für eine zu jüdischen Anschauungen und Gebräuchen hin neigende Richtung unter den Bekennern des Christentums gebraucht wurde, zur Bezeichnung des geschäftlichen Gebarens benutzte und die christlichen Wucherer getaufte Juden nannte. Immerhin wollte er die gegen die Juden gerichteten Angriffe wirtschaftlichen Charakters so wenig gelten lassen wie die religiöser Natur. In seinem Rundschreiben, das vielleicht eine Entgegnung auf den Brief des Abts Peter darstellt, mahnt er von jedweder Feindseligkeit aufs dringendste ab. Die Juden dürfen nicht verfolgt, nicht getötet, nicht einmal vertrieben werden. Als lebendige Denkmäler der Leidensgeschichte Christi sind sie in alle Länder zerstreut, um für ein solches Verbrechen zu büssen und Zeugnis für die Erlösung abzulegen. Harte Gefangenschaft dulden sie unter christlichen Fürsten; aber am Abend der Welt, beim Herannahen des jüngsten Gerichts, werden sie sich bekehren. Wenn die Juden gänzlich ausgetilgt würden, woher sollte dann ihr für das Ende verheissenes Heil erwachsen.

Dieser seiner aus religiöser Mystik entsprungenen Theorie von der Notwendigkeit des Fortbestehens der Juden hat Bernhard humane Erwägungen beigefügt. Auch die Heiden müssten Duldung finden, wenn sie nicht angriffsweise vorgingen; Gewalt sei mit Gewalt zurückzuweisen von denen, die das Ritterschwert tragen; es zieme sich aber der christlichen Liebe „die Stolzen niederzukämpfen," wie sich Bernhard hier mit Anklang an Virgil ausdrückt, „und die Unterworfenen zu schonen." Immerhin sollen den Weisungen des Papstes gemäss die Kreuzfahrer von der Verpflichtung Zinsen zu zahlen frei sein. In diesem Sinne hat denn wohl auch König Ludwig VII. die Frage entschieden. Nach dem hebräischen Bericht des Ephraim bar Jacob verfügte er, dass jedem, der am Kreuzzuge teilnehmen würde, die Schulden an Juden erlassen seien. Es ist wenig wahrscheinlich, dass der König noch tiefer in die Kreditverhältnisse eingriff, als es der Papst verlangte, und selbst die Verpflichtung zur Rückzahlung des Schuldkapitals aufhob — der Zinsen gingen die christlichen Gläubiger ebenso wie die jüdischen verlustig. Glaublich ist immerhin, dass von den französischen Juden gar mancher damals sein Vermögen einbüsste. Viele der Kreuzfahrer sind nicht wieder heimgekehrt, andere blieben sehr lange

abwesend; da mochte es schwer halten, die Schuldbriefe geltend zu machen. Die deutschen Juden hatten sich besser vorgesehen; auf die Faustpfänder, die als Gegenwert der Darlehen sich in ihren Händen befanden, liess sich Kapital samt Zins verrechnen. Nirgends wird jedoch berichtet, dass dieser Umstand es war, der eine furchtbare Verfolgung über sie heraufzubeschwören drohte.

VI. Der Mönch Radolf, ein Mann von asketischem Wandel, aber mässiger Bildung, kam in die Rheinlande, besuchte Köln, Mainz, Worms, Speier, Strassburg und andere benachbarte Städte und Ortschaften und riss viele Tausende hin, das Kreuz zu nehmen. In seine Predigten flocht er unbedachtsam ein, dass die in Städten und festen Plätzen zerstreut wohnenden Juden als Feinde des christlichen Glaubens niedergemetzelt werden sollten. So stellt Bischof Otto von Freising, selbst ein Teilnehmer am Kreuzzuge, den Ursprung der Verfolgung dar. Mit seinem stimmt der hebräische Bericht im Wesentlichen überein. Aus Frankreich kommend, zog der Mönch Radolf durch ganz Deutschland, „um Christen anzuwerben und mit einem Kreuze zu bezeichnen.“ „Wohin er kam, redete er Übles gegen alle Juden in allen Ländern und reizte so die Schlangen und Hunde gegen uns, indem er sprach: Rächet den Gekreuzigten zuerst an seinen Feinden, die sich bei euch befinden, und dann ziehet zum Kriege gegen die Ismaeliten.“ Dass Radolf gegen den Wucher der Juden predigte, ist also nicht überliefert; er würde auch gerade in Deutschland damit keine grosse Wirkung erzielt haben. Das kanonische Zinsverbot, aus Bibelstellen abgeleitet und dem talmudischen analog, war von Karl dem Grossen in die Kapitulariengesetzgebung aufgenommen worden und seitdem nicht in Vergessenheit geraten; aber noch fehlte viel, dass die Kirche streng auf seine Durchführung hielt, und in das Volksbewusstsein war es nicht eingedrungen. Wenn christliche und jüdische Geldleiher gleichmässig Zins nahmen, liess sich letzteren kein eindrucksfähiger Vorwurf daraus machen. Indessen nicht hierin lag das Entscheidende.

Nach Massgabe der deutschen Wirtschaftszustände um die Mitte des 12. Jahrhunderts kamen die niederen Bevölkerungs-

klassen als Geldnehmer überhaupt kaum in Betracht. Bei der Masse der Bauern, den Hintersassen der Grundherrschaften, bestand kein nennenswertes Bedürfnis nach Geld. Sie entrichteten ihre Abgaben, Zins an den Grundherrn und Zehnten an die Kirche, grösstenteils von den Erzeugnissen des Bodens in Naturalien; was übrig blieb, diente ihnen zur Nahrung; nur wenig konnten sie zum Verkauf bringen, und der Erlös wird vollauf genügt haben, ihren geringen Bedarf an Industrieprodukten zu decken. Die überwiegende Mehrzahl der Bauern war auch gar nicht kreditfähig. Den Boden, der ihnen nicht zu Eigen oder Erbe gehörte, konnten sie nicht zu Unterpfand setzen, an Wertstücken mag in ihren ärmlichen Hütten kein Überfluss geherrscht haben, und das lebende Inventar der Güter, der Viehbestand, eignete sich gar schlecht zum Faustpfand. Noch Jahrhunderte später müssen in Deutschland die Bauern unter den Geldnehmern selten gewesen sein. Nur wo städtisches Leben mindestens in den Anfängen sich regte, waren die Voraussetzungen für eine Entwicklung des Kreditverkehrs gegeben. Kaufleute nahmen Gelder auf zur Anlage in Waren, Handwerker zum Einkauf der Rohstoffe, die sie verarbeiteten; allenfalls tat hier und da ein selbständiger Landmann desgleichen, um seine Wirtschaft zu verbessern. In diesen Fällen handelte es sich um Produktivkredit, der hohe Zinsen zu ertragen vermochte; denn das nutzbringend angelegte Kapital brachte dem Unternehmer Gewinn, an dem der Geldgeber wohl partizipieren durfte. Ob die Gewinnbeteiligung vertraglich vereinbart wurde, oder ob das Darlehen gegen unabänderlich festen Zins geschah, war gewiss nicht bedeutungslos. Nur in letzterem Falle erlangte der Kapitalist völlig mühelosen Gewinn, während das Risiko allein auf den Schultern des Unternehmers ruhte. Gar mancherlei Misshelligkeiten mochten daraus hervorgehen; aber vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet kann der Produktivkredit im 12. Jahrhundert wie zu allen Zeiten nur fruchtbringend gewirkt haben durch Steigerung der Geldzirkulation und des Warenumsatzes. Übrigens darf angenommen werden, dass die Darlehen für produktive Zwecke damals in Deutschland bei der verhältnismässig geringen Verkehrsentwicklung noch eine untergeordnete Rolle spielten, jedenfalls geschahen nicht in ihnen die grossen Umsätze.

Die eigentlichen Geldnehmer rekrutierten sich aus den höheren und höchsten Gesellschaftsklassen, Fürsten, Adel und Geistlichkeit, die überhaupt nicht eigentlich wirtschaftlich tätig waren, weder arbeiteten noch Handel trieben, sondern von Grundrenten lebten, den Zinsen und Zehnten der Bauern. Die Rentenbezüger fanden kaum je Veranlassung, Produktivkredit in Anspruch zu nehmen. Nach Steigerung des Bodenertrages durch landwirtschaftliche Meliorationen ging nicht ihr Trachten; gaben doch gerade im 12. Jahrhundert die Grundherrn den Eigenbau der Fronhöfe auf und verpachteten das Salland ganz oder parzelliert an Bauern, statt den Betrieb durch Kapitalinvestierung intensiver zu gestalten. Die Geistlichkeit brauchte Geld zur Errichtung und Ausschmückung von Kirchen und Klöstern, der Adel für Hof- und Heerfahrt, um seinen Vasallenpflichten zu genügen. Es war nicht reiner Konsumtivkredit, den diese Kreise verlangten. Treu erfüllten Dienst belohnte der Herr mit Lehen, den Kirchen flossen Geschenke der Gläubigen zu; aber Geldgeschäfte mit Gewinnbeteiligung liessen sich auf solcher Grundlage nicht abschliessen; der feste Zins war hier unentbehrlich. In Frankreich und England sind jedenfalls schon die einfachen Ritter regelmässige Darlehnsnehmer gewesen. Auf sie rechnete der Papst vorzugsweise bei seinem Aufruf zur Kreuzfahrt; ihnen kam der Zinsenerlass zugute. Die waffenungeübte Masse des Landvolks eignete sich nicht zum Kampfe gegen die Reiterscharen der Sarazenen und hat denn auch das Scheitern des zweiten Kreuzzuges verursacht, an dem sie zu stark sich beteiligte. In Deutschland freilich werden die Ministerialen, die niedere Klasse der Ritterschaft, noch wenig mit Geldgeschäften zu tun gehabt haben. Ross und Rüstung empfingen sie vom Herrn, das Amtslehen gewährte ihnen Unterhalt; bei der Strenge des Dienstverhältnisses war ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gering. Nicht an die Mannen, die der Herr ernährte, aber wohl an diesen selbst trat gelegentlich Geldnot heran, noch nicht in bedrohlicher Weise, jedoch schon fühlbar. Ein Fall, wie ihn der abtrünnige Judas von Köln erzählt, stand schwerlich vereinzelt.

Bischof Ekbert von Münster hatte länger als ursprünglich beabsichtigt am Hofe König Lothars in Mainz verweilt, mit

Reichsangelegenheiten beschäftigt; darüber war seine Kasse leer geworden, und er nahm, um sie zu füllen, ein Darlehen bei dem zu Handelszwecken anwesenden Juden auf. Der Schuldner bot ausreichende Sicherheit. An seiner Zahlungsfähigkeit haben auch die Verwandten und Freunde des Judas nicht gezweifelt, als sie ihm Vorwürfe machten, dass er verabsäumt habe, sich ein Pfand geben zu lassen; sie meinten nur, ein so hoher Herr könne über seinen vielen anderen Geschäften die Sache vergessen. So musste Judas nach Münster reisen, dem Sitz des Bischofs, und ihn um Rückerstattung bitten mit der Begründung, er dürfe sich nicht zu Hause sehen lassen, ehe er das Geld wieder habe. Der Bischof konnte im Augenblick das Begehren nicht erfüllen und behielt Judas fast 20 Wochen lang an seinem Hofe. So lange dauerte es wohl, bis die Begleichung der Schuld erledigt war. Ein ganz risikofreies und müheloses Geschäft war das Geldleihen keineswegs. Ob und wann der hochstehende Schuldner zahlte, hing von seinem guten Willen ab; ein Zwang liess sich gegen ihn nicht ausüben. Wie die Dinge lagen, musste es freilich den Fürsten und Herren, Bischöfen und Äbten recht erwünscht sein, in der Nähe bereitwillige Geldgeber zu finden; sie vermochten so unvorhergesehenen Geldbedarf zu befriedigen, dessen plötzliches Eintreten selbst die sorgsamste Vorausberechnung zunichte machte, und die Gefahr einer Überschuldung lag in weiter Ferne zu einer Zeit, da die regelmässigen Erfordernisse des fürstlichen Hofhalts noch grossenteils unmittelbar durch die Eingänge in Naturalien bestritten wurden.

Als die Predigten des Mönchs Radolf Leben und Eigentum der Juden bedrohten, haben gerade diejenigen sich ihrer angenommen, von denen mit einiger Wahrscheinlichkeit zu vermuten ist, dass sie die Höhe des üblichen Zinsfusses aus eigener Erfahrung kannten, nämlich Edelherren, die sich des Besitzes wehrfähiger Burgen erfreuten. Der hebräische Bericht meldet nach Aufzählung der ersten durch Kreuzfahrer verübten Untaten, der Ermordung Simon des Frommen aus Trier und der Verstümmelung der Frau Minna aus Speier: Die Juden „fürchteten sich sehr und wandten sich nach den Bergen und Festungen und suchten dort Schutz, ein jeder bei seinem bekannten Christen, bittend, dass, wer einen Turm oder eine Veste besitze, sie auf-

nehmen möge in den Felsenschlössern und sie dort verberge, bis der Grimm vorübergezogen sei.“ Die meisten der Kölner Juden brachten sich auf die Wolkenburg in Sicherheit, die ihnen der Erzbischof gegen eine grosse Summe Geldes überliess, „sodass ihnen allein die Festung eingeräumt wurde und kein Fremder oder Christ bei ihnen blieb.“ Für die Rückgabe setzten sie ihr Leben, ihre Häuser und ihr Eigentum in Köln zum Unterpfand. Dass sie so einen verteidigungsfähigen Platz innehielten, trug „auch zur Rettung der übrigen in die Türme entflohenen Juden bei.“ Gelegentlich wird ferner erzählt, dass drei Juden, die in Bacharach wohnten, mit ihrem Hausgesinde in die Burg Stahleck flüchteten. Nur die Würzburger Juden blieben in der Stadt, während „alle anderen Gemeinden bereits in die Schlösser und Festungen entronnen waren.“ Nach Otto von Freising stellten sich viele Juden unter den Schutz König Konrads und fanden in Nürnberg und anderen ihm gehörigen Burgen Aufnahme. Das mag für die Mainlande gelten, wo Konrad vorzugsweise begütert war; der hebräische Bericht zeigt, dass Juden auch zu nichtfürstlichen Burgherrn sich begaben, mit denen sie vorher in Geschäftsverbindung gestanden hatten, indem sie ihnen etwa Waren zu verkaufen und auch gelegentlich Geld zu borgen pflegten. Der Ingrimm der Herren über Zinsforderungen kann nicht arg gewesen sein, sonst hätten ihn die Gläubiger damals zu spüren bekommen. Das gleiche Schlagwort wie beim ersten Kreuzzuge entflammte beim zweiten die Bewegung gegen die Juden; alles übrige war, zumal in Deutschland, nebensächlich.

Die durch Radolfs Predigten erregten Unruhen fielen den Stadtherrn, den Bischöfen, lästig, die wohl besorgen mochten, dass die Bewegung sich schliesslich gegen sie selbst kehren würde. Deshalb beklagte sich Erzbischof Heinrich von Mainz in einem Schreiben an Abt Bernhard über den Friedenstörer, der dessen Orden angehörte. Bernhard lehnte jede Verantwortung für das unbefugte Auftreten des Mönchs ab. Der Eremit, so hiess es in der Erwiderung, solle in der Einsamkeit weilen, nicht in der Stadt. Dreierlei Vergehen lasse er sich zu Schulden kommen: Anmassung der Predigt, Verachtung der Bischöfe und Billigung des Mordes. Des weiteren setzte Bernhard auch hier auseinander, weswegen die Juden geschont werden müssen; vom

Wucher ist in diesem Briefe garnicht die Rede. Anfang November 1146 erschien der Abt von Clairvaux persönlich in Mainz. Ausgesprochener Zweck seiner Reise nach Deutschland war, der unberufenen und unrichtigen Kreuzpredigt die echte des päpstlichen Bevollmächtigten entgegenzusetzen; so hat er Worms besucht, auch in Frankfurt verweilt und ist dann auf dringendes Ersuchen des Bischofs von Konstanz rheinaufwärts gezogen über Basel, Rheinfelden und Schaffhausen bis Konstanz, von dort über Winterthur nach Zürich; der Rückweg führte ihn über Strassburg. Am 24. Dezember traf er in Speier ein, wo König Konrad Hof hielt, den er für die Teilnahme an der Kreuzfahrt gewann. Zu Beginn des neuen Jahres kehrte er über Köln nach Frankreich zurück.

Das Eingreifen Bernhards hatte zur Folge, dass die befürchteten Judenverfolgungen unterblieben. Der hebräische Bericht bezeichnet ihn ausdrücklich als den Retter aus grösster Not, und der Abt von Clairvaux nahm kein Geld von denen, die er rettete, während die anderen Helfer jedenfalls recht hohe Ansprüche für ihre Leistungen gestellt haben. So ging diesmal die drohende Gefahr vorüber. Nur vereinzelte Morde und Zwangstaufen sind geschehen; nachträglich noch, am 24. Februar 1147, richteten durchziehende Kreuzfahrer im Verein mit den Bürgern unter der Gemeinde zu Würzburg ein Blutbad an; auch hier war die Zahl der Opfer geringer als bei den Metzeleien von 1096. Gegen Ende Mai 1147 trat das deutsche Kreuzheer, das sich in Regensburg gesammelt hatte, den Marsch donauabwärts an; etwa einen Monat später überschritt das nachrückende französiche Heer den Rhein bei Worms. Unmittelbar darauf konnten die Juden ihre Zufluchtstätten verlassen; am 14. Juli 1147 „waren alle Gemeinden wieder zur erwünschten Heimat zurückgekehrt und wohnten wieder in ihren Städten und Häusern wie früher.“ In Frankreich war es bloss an wenigen Orten zu Blutvergiessen gekommen, in England schützte der König (Stefan) Leben und Vermögen der Juden.

Der glimpfliche Verlauf einer so bedrohlich begonnenen Bewegung vermochte nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Juden gleichsam auf vulkanischem Boden sassen. Wohl verstrichen wiederum vier Jahrzehnte, bis aufs neue der Aufruf zu

einem allgemeinen Kreuzzuge das Abendland entflammte; aber das Gefühl der Sicherheit konnte nicht aufkommen. An die stets drohende Gefahr mahnten vereinzelte Ausbrüche; und doch war das 12. Jahrhundert im Vergleich zur Folgezeit für die Juden eine verhältnismässig günstige Epoche. Noch standen die grossen Leiden und die Häufung der kleinen, alltäglichen Beschwerden erst bevor.

Teil 2.

Benjamin von Tudela und die von ihm besuchten Gemeinden des südlichen Europa und des Orients.

VII. In der Zeit zwischen dem zweiten und dritten Kreuzzuge haben zwei Juden das heilige Land und Babylonien besucht, die klassischen Stätten der mosaischen Religion, und über ihre Reisen, auf denen sie viele der von Juden bewohnten Länder berührten, Berichte hinterlassen. Petachja aus Regensburg schlug den Ostweg ein; von Prag ausziehend, gelangte er durch Polen, Südrussland und Armenien nach Bagdad. Weit ausführlicher hat der spanische Jude Benjamin aus Tudela im Königreich Navarra seine Reisen geschildert, die ihn über Südfrankreich, Italien und das byzantinische Reich nach Palästina und Babylonien führten; auf dem Rückweg besuchte er Aegypten und Sizilien, aber schwerlich auch das westliche Deutschland und Nordfrankreich. Offenen Auges Länder und Menschen betrachtend, hat Benjamin nicht nur aufgezeichnet, was er sah, sondern auch was er von anderen in Erfahrung brachte. Naturgemäss interessierten ihn ganz besonders die jüdischen Gemeinden. Er unterlässt nicht zu bemerken, an welchen Orten er solche antraf, wer ihre Vorsteher waren und wie hoch sich ihre Mitgliederzahl belief. Indem er auch Nachrichten über die jüdische Bevölkerung von Landschaften beifügt, die er nicht aus eigener Anschauung kannte, gewinnt sein Werk beinahe den Charakter einer, freilich nicht ganz vollständigen, geographisch-statistischen Darstellung von der Verbreitung der Juden im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts; aber Benjamin begnügt sich nicht mit der Aufführung trockener Zahlen und Daten. Vermutlich war er selbst Kaufmann von Beruf und bekundet schon deswegen für ökonomische Fragen

Interesse und Verständnis. Er macht Bemerkungen über den Handel der Städte, die er besuchte, im allgemeinen und die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im besonderen; so kurz auch die Notizen sein mögen, sie ergänzen und berichtigen in erwünschter Weise, was aus zerstreuten Berichten anderer Quellen nur undeutlich erkennbar wird. Daher verlohnt es sich, an Hand des kundigen Führers die jüdischen Gemeinden im Abend- und Morgenland zu durchwandern, mit Ausnahme derjenigen Spaniens, der Heimat Benjamins, über die er sehr wenig mitteilt, und unter Voranstellung der Nachrichten über Deutschland, die in Rom oder sonst in Italien von ihm gesammelt sein mögen. Obschon ungenau und teilweise schwer verständlich, dürfen sie doch nicht ganz ausser acht gelassen werden.

Zwanzig Tagereisen betrug nach Benjamins Angabe der Weg von Lucca (in Toskana) bis nach Verdun (an der Saône), wo Deutschland anfange, ein Land voll von Bergen und Hügeln. Alle Gemeinden Deutschlands wohnen an dem grossen Flusse Rhein, von der Stadt Köln, die das Haupt des Reichs ist, bis zur Stadt Regensburg, die freilich an der Donau liegt. Es bleibt also unklar, wie weit rheinaufwärts bereits Juden ansässig waren. Im Elsass ist noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts ihre Zahl gering gewesen, und wenn Bernhard von Clairvaux bis Konstanz und Zürich hinaufzog, so folgt daraus nicht ohne weiteres, dass er dort zugunsten von Juden einzutreten hatte. Die Namen der Orte, an denen nach Benjamin Gemeinden bestanden, werden gedeutet auf Metz und Trier an der Mosel, Koblenz, Andernach, Bonn, Köln, Bingen und Worms, aber Mainz durfte nicht fehlen. Bemerkenswert ist die auch sonst belegbare Tatsache, dass die Juden nicht mehr ausschliesslich, wie noch im Jahre 1096, in den eigentlichen Städten, den Bischofssitzen, zusammengedrängt sassen; bereits hatten sie begonnen, sich über das Land auszubreiten und in kleineren Ortschaften niederzulassen, zunächst allerdings nur in der Nachbarschaft ihrer ursprünglichen Sitze, am Mittelrhein und der Mosel; anderwärts bestanden bloss vereinzelte Gemeinden. Benjamin führt noch auf: Aschaffenburg, Würzburg, Mautern (?), Bamberg, Freising und Regensburg. In allen diesen Städten gebe es viele Israeliten, weise und reiche Männer. Dass Juden in Ostsachsen, in den Elbgegenden, ansässig waren, scheint

ihm unbekannt geblieben zu sein, wie er denn überhaupt von der norddeutschen Tiefebene keine Vorstelluug hat, wenn er Berge und Hügel als charakteristisch für das deutsche Landschaftsbild bezeichnet. Dagegen hatte er dunkle Kunde vom slavischen Osten, zu dem Böhmen gehörte, das Prag genannt werde. Die dort wohnenden Juden nennen das Land Kanaan, weil die Eingeborenen ihre Kinder an Fremde zu verkaufen pflegen, — eine Erinnerung an den Sklavenhandel, der zu Benjamins Zeit kaum noch im Schwunge war. Das gleiche gelte von Russland, einem sehr ausgedehnten Lande, das von Prag bis Kiew reiche. Dort hausen in den unermesslichen Wäldern die Tiere, die das Pelzwerk liefern, Zobel und Hermelin; der Winter sei so kalt, dass niemand aus dem Hause zu gehen wage.

VIII. Von Nordfrankreich kennt Benjamin fast nur die Hauptstadt, Paris, die viele gelehrte Leute berge, deren gleichen es nirgends auf Erden gebe. Um so besser war ihm der Süden bekannt, den er gleich zu Beginn seiner Reise durchzog. Von Zaragoza aufbrechend, ist er den Ebro abwärts nach Tortosa gelangt, von dort der Küste folgend über Tarragona, Barcelona und Gerona nach Narbonne, einer Heimstätte der Lehre, wo weise und grosse Männer lebten, vor allem R. Kalonymos, der Sohn des Nasi R. Theodor, ein Spross des Hauses David; der habe Grundeigentum inne von den Herrschern des Landes, das ihm niemand mit Gewalt entreissen könne. Die Zahl der Juden belief sich im ganzen auf etwa 300. Weiterhin konnte Benjamin, ohne von seiner Reiseroute abzuweichen, noch andere berühmte Lehrhäuser aufsuchen. Die gerade Strasse führte ihn nach Béziers mit einer Gemeinde gelehrter Männer und Montpellier, einem bedeutenden Handelsplatz, an dem Juden ansässig waren, die zu den weisesten und geachtetsten gehörten; ausser einigen mit Namen aufgeführten seien auch andere sehr reich und wohltätig gegen alle, die sich an sie um Unterstützung wenden. In Lunel, vier Parasangen von Montpellier entfernt, wohnten an die dreihundert Juden. Hier hatte der grosse Rabbi Meschullam seinen Sitz mit seinen fünf Söhnen, die alle hervorragten durch Gelehrsamkeit und Reichtum; auch der Arzt Jehuda ibn Tibbon aus Spanien lebte dort. Alle, die aus der Fremde des Studiums

halber nach Lunel kamen, erhielten von der Gemeinde für die Dauer ihres Aufenthalts Unterhalt. Von Lunel begab sich Benjamin nach Posquières (Vauvert), einer ansehnlichen Ortschaft, wo gegen 40 Juden wohnten; dort hielt der grosse R. Abraham ben R. David Schule, zu dem Hörer von auswärts zusammenströmten, und alle, die er unterrichtete, versorgte er mit den Lebensbedürfnissen auf seine Kosten, „denn er ist sehr reich." Die nächste Station war Bourg de S. Gilles, ein christlicher Wallfahrtsort, an dem gegen 100 Juden wohnten, und auch der Nasi R. Abba Mâri ben R. Isaak, Bajulus des Grafen Raimund von Toulouse. Bei S. Gilles scheint unser Reisender die Rhone überschritten zu haben, den grossen Strom, der die Grenze zwischen der zum Königreich Frankreich gehörigen Languedoc und der unter Oberhoheit des Kaisers stehenden Grafschaft Provence bildete. Hier lag Arles mit zweihundert Juden, und drei Tagereisen entfernt Marseille, eine Hafenstadt mit ausgedehntem Handel, wo 300 Juden wohnten, in zwei Gemeinden geteilt, eine obere in der Burg und eine untere am Meere. Zu letzterer gehörte Jakob Perpignano der Reiche.

Von Marseille fuhr Benjamin vermutlich zu Schiff nach Genua, wo er nur zwei Juden antraf, ein aus Ceuta (in Nordafrika) stammendes Brüderpaar. Seine Bemerkungen über Genua sind kurz, aber um so lehrreicher, da sie offenbar auf eigener Anschauung beruhen. Ein Mauergürtel umgab die Stadt, als Benjamin in ihr verweilte; kein König herrschte über sie, sondern Richter (Konsuln), von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählt. Jedermann hat einen Turm bei seinem Hause, und in Zeiten innerer Unruhen kämpfen sie gegeneinander von den Dächern ihrer Türme. Die Genuesen sind Herren der See; sie bauen Fahrzeuge, Galeren genannt, auf denen sie gegen Edom und Ismael (Christen und Mohammedaner) und das Land der Griechen Raubzüge unternehmen, und von überall her bringen sie Beute heim. Mit den Pisanern haben sie beständig Krieg. Pisa, zwei Tagereisen von Genua entfernt, hat Benjamin jedenfalls nachher besucht. Er nennt es eine sehr grosse Stadt, die an die zehntausend Häuser mit Türmen zähle; alle Bewohner sind tapfer, kein König oder Fürst herrscht über sie, sondern Konsuln, die sie aus ihrer Mitte wählen. Es wohnten dort

zwanzig Juden. Die Stadt liege etwa sechs Meilen vom Meere entfernt, mit dem sie durch den schiffbaren Arno in Verbindung steht. Von der kommerziellen Bedeutung Genuas und Pisas sagt Benjamin kein Wort; und doch war ihm nicht unbekannt, welche Rolle die Bewohner dieser Städte damals im Welthandel spielten; er zählt sie unter den Fremden auf, die in Armylo und Alexandria verkehrten, und den Handelsplatz Montpellier beherrschten sie. Wohl waren in dieser Stadt christliche und mohammedanische Kaufleute aus allen Weltgegenden zu finden, aus Portugal, der Lombardei und Rom, Aegypten, Palästina, Griechenland, Frankreich, Spanien und England; aber sie kamen, um zu kaufen, was Genuesen und Pisaner herbeiführten. Der Handelsverkehr in den südfranzösischen Plätzen trug einen anderen Charakter als der von den italienischen Seestädten betriebene, und so ganz Unrecht hat unser Berichterstatter nicht, wenn er an deren Bürgern mehr die kriegerischen Eigenschaften hervorhebt als die kaufmännischen.

Seehandel und Seeraub waren im Westbecken des Mittelmeers Jahrhunderte hindurch Hand in Hand gegangen. Lange Zeit behaupteten die Sarazenen das Übergewicht. Sie haben selbst Genua (935) und Pisa (1004 und 1011) überfallen und ausgeplündert, noch viel schwerer wurde die Provence heimgesucht. Erst im 11. Jahrhundert wendete sich das Blatt. Gegen den spanischen Emir Mogehid blieben Genuesen und Pisaner Sieger im Kampf um Sardinien, und sie haben dann gleiches mit gleichem vergolten. Von den grossen Seezügen nach Nordafrika und Spanien melden die Annalen; aber wie viel Piratenfahrten bescheideneren Umfangs einzelne Bürger unternahmen, hat niemand aufgezeichnet. Wenn neuerdings die Frage aufgeworfen worden ist, woher das ursprüngliche Handelskapital stammte, das im Umsatz sich reissend vermehrte, so erscheint für Genua und Pisa die Antwort gegeben durch den Hinweis auf die Beute aus eroberten Städten und gekaperten Schiffen. Auch am ersten Kreuzzug haben Genuesen mit ihren Galeren sich beteiligt, und reiche Beute brachten sie aus Jerusalem mit nach Hause. Das Ergebnis des ersten Kreuzzugs war die Begründung von abendländisch-christlichen Staaten an der Ostküste des Mittelmeers. Für den italienischen Handel begann

damit eine neue Epoche. Wetteifernd bemühten sich die Genuesen, die Pisaner und die einstmals recht friedlichen Venezianer, die gleichfalls notgedrungen in kriegerische Bahnen hatten einlenken müssen, im Verein mit den im Orient zurückgebliebenen französischen Rittern, die Eroberung Syriens durch Einnahme der noch unbezwungenen Küstenplätze zu vervollständigen. Als im Frühjahr 1100 der Sohn des Dogen von Venedig an der Spitze einer Flotte von 200 Schiffen bei Jaffa anlangte, schloss er mit Gottfried von Bouillon, dem Hüter des heiligen Grabes, einen Vertrag, dem gar mancher ähnliche gefolgt ist. Für die Zusage von Kriegshilfe erhielten die Venezianer in jeder bereits eroberten oder noch zu erobernden Stadt ein eigenes Quartier mit Markt und Kirche, dazu völlige Freiheit von Handelsabgaben jeder Art; helfen sie jedoch bei der Eroberung mit, so fällt ihnen ein Drittel der Stadt und Beute zu. Letztere Bestimmung ist in Kraft getreten, als es später gelang Tyrus zu nehmen. Die Genuesen haben einen Vertrag, der ihnen ein Quartier in Antiochia sicherte, schon vor dem Fall Jerusalems geschlossen. Der Handel folgte der Flagge. Mit der Zollfreiheit und den eigenen Quartieren gewannen die Bürger der drei italienischen Seestädte beinahe ein Monopol für die Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Abendland und Syrien, weil sie, bei Verkäufen und Einkäufen stets um den Betrag der Abgaben im Vorsprung, billiger liefern konnten als irgend ein Konkurrent, und die Genuesen und Pisaner begnügten sich nicht, wie das die Venezianer später vorzogen, die importierten Waren in ihrer Stadt fremden Kaufleuten zum Absatz im Binnenlande zu überlassen, sondern sie besorgten die Weiterbeförderung selbst. So war Südfrankreich von ihnen abhängig; fast nur Marseille unterhielt direkte Verbindungen mit den syrischen Küstenplätzen, wo es gleichfalls einiger Privilegien sich erfreute.

Momente politischer Natur haben den Aufschwung des italienischen Handels im Zeitalter der Kreuzzüge verursacht. Auf der Kriegstüchtigkeit der Bürger und der Stärke ihrer Flotte beruhte die kommerzielle Bedeutung der drei Städte; gegen schwächere Konkurrenten pflegten sie von ihrer Überlegenheit schonungslos Gebrauch zu machen. Eines Tages (4. August 1135) erschienen die Pisaner mit 46 Galeren vor Amalfi, verbrannten

die Schiffe im Hafen, zündeten die Stadt an und plünderten die Häuser. Das mächtige Pisa selbst ging später seines Handels verlustig, als die Genuesen nach dem Siege in einer gewaltigen Seeschlacht Jahre lang die toskanische Küste blockiert hielten. Haben die Italiener in den Juden Konkurrenten erblickt, deren Zurückdrängung sie sich angelegen sein liessen? Die Frage muss aufgeworfen werden, da doch in der Karolingerzeit jüdische Kaufleute es waren, die das Abendland mit den Produkten des Orients versorgt hatten. Ist ihnen dieser Geschäftszweig zu irgend einer Zeit gewaltsam entrissen worden? Nach den eben angestellten Erörterungen kann die Antwort nur verneinend lauten. Der jüdische Handel trug niemals einen selbständigen Charakter. Mit Schutzbriefen versehen oder einer allgemeingültigen Rechtsordnung vertrauend, konnten einzelne Kaufleute schliesslich überallhin reisen. Die Verkehrsfreiheit hörte jedoch auf, wenn Kriegsstürme das Meer unsicher machten und die Strassen zu Lande versperrten; dann sah sich der Kaufmann zu Umwegen genötigt oder verzichtete lieber ganz auf Reisen, deren Gefahren in keinem Verhältnis zu dem voraussichtlichen Gewinn standen. Vielleicht haben im 10. Jahrhundert die Venezianer den Juden sich missgünstig gezeigt; später ist nichts dergleichen mehr erkennbar. Viel wesentlicher dürfte jedenfalls gewesen sein, dass der Rückgang des Sklavenhandels die alten Grundlagen des Warenaustausches verschob, und so wird der regelmässige Besuch orientalischer Märkte durch abendländische Juden ganz von selbst ein Ende gefunden haben, wie denn auch die viele Jahrhunderte lang von ihnen betriebene Schiffahrt auf dem Mittelmeer spurlos verschwunden ist. Einzelne Kaufleute konnten natürlich jeder Zeit die Länder durchziehen, wenn nur die Strassen wieder offen standen. Benjamin selbst und Petachja sind redende Beispiele dafür, dass niemand die Juden an Reisen bis tief ins Innere Asiens hinderte, das christlichen Abendländern damals so gut wie verschlossen war. Für den eigentlichen Handel trugen jedoch solche sporadische Wanderungen wenig aus, seit Gruppen von Kaufleuten, die sich jeweils durch ständigen Wohnsitz in einer bestimmten Stadt von anderen, gleichartigen Gruppen unterschieden, durch besondere Privilegien die Verkehrsvermittlung in grossem Maßstabe an sich zu reissen ver-

mocht hatten. Eine solche Gruppe zu bilden, waren die Juden nicht geeignet, da sie allerwärts zerstreut lebten und stets nur einen mehr oder weniger geringfügigen Bruchteil der Stadtbevölkerung ausmachten. Gerade jene Form des Zusammenschlusses, die Bildung unabhängiger politischer Gemeinwesen unter selbstgewählten Obrigkeiten, wie sie die Bürger von Pisa und Genua zur Überwindung inneren Zwistes und zur Behauptung auswärts gewonnener Vorrechte vollzogen, war für Juden völlig undenkbar.

Höchstens als Mitbewohner einer der Seestädte, im Mitgenuss ihrer Privilegien, konnten Juden an der neuen Handelsentwicklung Anteil gewinnen. Da ist es nun auffällig, dass in Pisa so wenige lebten, in Genua fast gar keine, und auch in Amalfi, das noch auf Benjamin den Eindruck eines lebhaften, von wehrfähigen Leuten bewohnten Handelsplatzes hervorrief, war ihre Zahl gering. Man sollte meinen, dass die Juden kein Mittel gescheut hätten, in die Plätze sich einzudrängen, die ihnen beste Gelegenheit zu kommerziellem Erwerb boten, — wenn sie wirklich ein „Handelsvolk“ waren. Kein Gesetz verwehrte ihnen die Niederlassung in Genua. Ein Spruch der Konsuln von 1134 verfügte, dass jeder Jude, der zur Zeit in der Stadt wohnt oder künftig dort wohnen wird, jährlich 3 solidi an die Kathedralkirche für Beleuchtung des Altars entrichten solle; anderweitige Ausnahmebestimmungen sind nicht bekannt. In Pisa galt der spätrömische Rechtssatz, dass kein Ketzer, Heide, Sarazene oder Jude zum Zeugnis gegen einen Christen ohne dessen Einwilligung zugelassen werden darf. Für Handelssachen konnte das wenig verschlagen, da wohl über jeden irgend bedeutenderen Geschäftsabschluss eine notarielle Urkunde ausgefertigt wurde, die als Beweismittel genügte.

Notarurkunden sind massenhaft erhalten in den von den Notaren angelegten Registern, deren ältestes aus Genua stammt, und gerade in diesem ist für einen Zeitpunkt, der nicht viel hinter dem Besuch Benjamins in der Stadt zurückliegt, ein Jude nachweisbar, Joseph mit Namen, der mehrfach mitten unter christlichen Zeugen erscheint und zweimal selbst handelnd auftritt. Am 14. Dezember 1162 übergab er dem Enricus Nivecella ein Pfund Seide zum Verkauf in Spanien in der Weise, dass der

Empfänger 12 Pfund genuesischer Währung dafür zahlte und 36 Byzantier einnehmen sollte. Der Transport ging auf sein Risiko, den Verkaufspreis garantierte ihm Joseph, indem er versprach, ihn für geringeren Erlös mit je $^1/_2$ Pfund für jeden Byzantier zu entschädigen. Ein etwaiger höherer Erlös sollte dagegen Joseph zu Gute kommen. Die zweite Urkunde bezieht sich auf ein Darlehen, bei dem aber, wie das ganz allgemein in Genua üblich war, kein Zins gefordert wurde. Oto Caffari (ein Genuese) bekannte am 21. August 1164, von dem Juden Joseph so viel erhalten zu haben, dass er ihm 35 Pfund schuldet, verspricht Rückzahlung bis nächste Weihnachten bei Strafe des Doppelten, setzt seine Güter zu Pfand und stellt einen Bürgen, der sich bei Strafe des Doppelten verpflichtet, wenn die Zahlung nicht bis zum Termin erfolgt sein wird, binnen acht Tagen in Waren entsprechenden Werts die Schuld zu begleichen, und dafür gleichfalls seine Güter zum Unterpfand setzt. Dass der Gläubiger auf jeden Gewinn aus dem Darlehen verzichtete, ist durchaus unwahrscheinlich. Die Profitrate muss einmal in der Anerkennung eines festen Schuldbetrages gelegen haben — ganz gewiss hat der Schuldner nicht ebensoviel Geld oder dessen Gegenwert in Waren erhalten, als er zurückzuzahlen versprach; doch dürfte auch noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht kommen. Wenn weder Schuldner noch Bürge zum Termin zahlten, konnte der Gläubiger sofortige gerichtliche Exekution in deren ihm haftenden Gütern fordern und hatte Anspruch auf die für jeden Vertragsbruch übliche poena dupli; bei etwaiger Prolongation des Zahlungstermins musste darauf wohl Rücksicht genommen werden. Günstiger für den Schuldner als das von den Juden nördlich der Alpen bevorzugte zinstragende Darlehen war das zinslose mutuum keineswegs; aber in den romanischen Mittelmeerländern ist es eben bei Juden und Christen gleichmässig in Gebrauch gewesen: allerdings fungierte es wohl in der Regel als Produktivkredit im Zusammenhang mit Handelsgeschäften.

In dem weitschichtigen genuesischen Urkundenmaterial treten Juden sehr selten auf. Um so häufiger sind die Belege dafür, dass ihr Geschäftsbetrieb sich in denselben Formen bewegte wie der ihrer christlichen Mitbürger aus Marseille. Dort

bekannten am 2. April 1235 der Jude Bonafossus, Sohn des verstorbenen Cressens, und seine Frau Bonadonna, von Bernard de Mandolio (einem christlichen Bürger der Stadt) so viel gutes Getreide empfangen zu haben, dass sie dafür 25 Pfund der geltenden Münze bis nächsten Michaeli zu zahlen versprechen. Kosten, die dem Gläubiger beim Einziehen erwachsen, vom Termin an, wollen sie ersetzen und wegen deren Betrages es bei seiner einfachen Versicherung genügen lassen. Zum Unterpfand setzten sie alle ihre Güter und speziell ein ihnen gehöriges Haus. Elf Tage später schlossen die Parteien ein Geschäft über 35 Pfund auf derselben Grundlage ab. Es verpflichtete sich nunmehr auch die Tochter des Ehepaars, und als spezielles Unterpfand wurden zwei andere Häuser nebst einem Weinberg gesetzt. Dem einfachen Darlehen nahe verwandt war die damals gebräuchliche Form des Wechsels, als deren wesentliches Kennzeichen anzusehen ist, dass die Rückzahlung an anderem Orte und in anderer Münzsorte erfolgen sollte. Die Profitrate lag in dem Umrechnungskurs; fester Zins wurde nicht ausbedungen, vielmehr hatte das Risiko beim Transport der Waren, deren Erlös zur Deckung der Schuld diente, der Gläubiger mit zu tragen. So bekannte in Marseille am 8. Mai 1248 Moses von Alexandria, von dem Juden Joseph, Sohn des verstorbenen Moses von Palermo, auf Wechsel 12 Pfund landesüblicher Münze empfangen zu haben und versprach dafür $44^2/_5$ Silber-Byzantier zu zahlen, frei von jeder Abgabe, binnen 15 Tagen nachdem das Schiff des Bertrand Davin genannt S. Franciscus in Bugia (Nordafrika) oder anderwärts gelandet sein wird, um auszuladen, unter der Voraussetzung, dass 40 Säcke Kastanien, die ihm gehören und auf dem Schiffe verfrachtet sind, unversehrt eintreffen; zum Unterpfand setzte er die Kastanien und all seine Habe.

In Marseille traf Benjamin eine recht ansehnliche jüdische Gemeinde an. Es sei hier besonders darauf hingewiesen, dass bei den von ihm mitgeteilten Ziffern nicht an die Kopfzahl gedacht werden darf. Wohl sind es nur runde Summen, die auf ungefährer Schätzung beruhen müssen; aber wenn Benjamin dabei jeweils sämtliche ortsansässige Juden im Auge gehabt haben sollte, Männer, Frauen, Kinder und Hausgesinde, so wären die Zahlen erstaunlich niedrig, gerade auch im Vergleich zu den

ganz gut beglaubigten älteren Angaben für Mainz und Worms. Den Menschen des Mittelalters fehlte es im allgemeinen an Sinn für Statistik, wie denn etwa die überlieferten Zahlen für die Stärke von Kreuzheeren ein Muster krassester Übertreibung darbieten. Wenn Benjamin augenscheinlich nicht in den üblichen Fehler der Überschätzung verfällt, sondern eher in das Gegenteil, so müssen ihm oder seinen Gewährsmännern in den einzelnen Städten ganz bestimmte Anhaltspunkte für die Schätzungen vorgelegen haben, und das könnten nur Steuerlisten gewesen sein, welche die Haushaltungen oder Familienhäupter aufführten, dazu allenfalls noch die volljährigen männlichen Gemeindemitglieder — der Unterschied wäre nicht allzu erheblich; jedenfalls ist die Kopfzahl der jüdischen Ortsbevölkerung um ein mehrfaches höher anzusetzen als die von Benjamin angegebene Zahl. Vermutungen über den Quotient, mit dem die Berechnung zu geschehen hätte, dürfen füglich unterbleiben, und um das Verhältnis der jüdischen zur Gesamtbevölkerung zu veranschlagen, liegt nur eine einigermassen brauchbare Notiz vor: Im Jahre 1194 zählte die Stadt Arles ungefähr 525 (christliche) Bürger gegen 200 jüdische nach Benjamin. Wie es sich nun aber auch mit dem absoluten Wert der statistischen Nachrichten bei Benjamin verhalten mag, um die relative Stärke der Gemeinden zu vergleichen, sind sie ohne Zweifel durchaus brauchbar, selbst wenn sie nicht immer auf gleich zuverlässigen Schätzungen oder gar auf verschiedenen Normen beruhen. Es gehörte demnach die Gemeinde in Marseille nicht zu den kleineren; in Südfrankreich kamen ihr nur die von Narbonne und Lunel gleich.

Der Handel von Marseille trug den gleichen Charakter wie der von Genua und Pisa, hinter dem er allerdings an Bedeutung zurückstand; die Bewohner der Stadt unterhielten auf ihren eigenen Schiffen direkte Verbindungen mit den überseeischen Plätzen. An diesem Verkehr haben die Juden in Marseille teilgenommen, ganz so wie die christlichen Bürger und in regsten gegenseitigen Beziehungen. In einem erhaltenen Notarregister aus dem Jahre 1248 finden sich recht zahlreiche Geschäftsabschlüsse zwischen Kontrahenten verschiedener Religion. So bekannte am 13. März Arnaudus Gascus dem Juden Bonusfilius, Sohn des Daniel, 120 Pfund ortsübliche Münze, in Baumwolle angelegt, zu

Kommenda erhalten zu haben. Er wird die Kommenda auf der nächsten Fahrt mit seinem Schiff Bonaventura nach Ceuta bringen und von dort, wohin es auch sei, zum bestmöglichen Verkauf nach Seebrauch und auf Risiko des Kommendagebers. Vom Gewinn erhält der Kommendaempfänger den vierten Teil, den Erlös wird er in Wachs anlegen und alles, Kapital und Gewinn, bei der Rückkehr von der Reise abliefern; er verspricht getreulich Rechenschaft abzulegen und setzt für die Erfüllung des Vertrages seine Güter zu Unterpfand. Das Geschäft ist dann, wie eine Bemerkung im Register des Notars besagt, zur Zufriedenheit des Kommendagebers abgewickelt worden. Am 6. April bekannte der Jude Benaciatus, Sohn des Bonusfilius de Turribus, von Willielmus Grossus 5 Pfund 4 Unzen Safran im Wert von 4 Pfund 10 sol. 8 den. ortsüblicher Münze zu Kommenda erhalten zu haben, und will damit auf seiner nächsten Reise nach Accon gehen im Fahrzeug des Bernardus de Narbonne mit Namen S. Anthonius. Auch diese Kommenda fand zur Genugtuung des Gebers Erledigung.

Ebenso schlossen Juden untereinander Kommendageschäfte. Am 27. April bekannte der Jude Modafar, Sohn des verstorbenen Bonasse, von dem Juden Bonisaac Ferrerius 17 Pfund 3 sol. 6 den. ortsüblicher Münze, in Safran angelegt, zu Kommenda empfangen zu haben, um damit auf dem Fahrzeug des Bertrandus Davinus, genannt S. Franciscus, nach Bugia zu reisen. An der Befrachtung des „S. Franciscus“ erscheinen überhaupt Juden stark beteiligt; nicht minder an der Befrachtung des „Leopardus“, der nach Valentia (in Spanien) bestimmt war. Am 8. Mai schlossen Bonusinfans, Sohn des verstorbenen Jakob, Bonusdominus, Sohn des Astrug, und Bonafossus, Sohn des verstorbenen Vitalis, die auf dem Fahrzeug des Bertrandus Belpel, genannt Leopardus, die Reise nach Valentia antreten wollten, einen Gesellschaftsvertrag in der Weise, dass sie den Gewinn aus allen Kommenden, die an sie gemeinsam oder an einen von ihnen geschehen sind, gleichmässig unter sich zu verteilen haben, nur der Gewinn aus dem in die Gesellschaft eingeschossenen eigenen Geld soll dessen Betrage entsprechend verteilt werden; sie wollen einander die Wahrheit sagen, Treue halten für die Dauer der Reise, und schwören auf das mosaische Gesetz, den

Vertrag zu beobachten. Vom gleichen und den folgenden Tagen liegt eine ganze Anzahl Kommenden an die drei Gesellschafter vor. Dulcianus de S. Victore, ein (christlicher) Wechsler, und der Jude Bonanatus, Sohn des Bonusfilius, vertrauten ihnen $36^1/_2$ Zentner Schwefel im Wert von 27 Pfund 8 sol. 8 den. an, der Wechsler Wilhelm von Narbonne 12 Pfund Kampfer und $4^1/_2$ Unzen Moschus im Wert von 34 Pfund 5 sol.; der Jude Joseph, Sohn des Comprat, der 10 sol. in Handelswaren gab, wünschte, dass der Ertrag zum Ankauf einer sarazenischen Sklavin Verwendung finde.

Was am deutlichsten aus den Marseiller Dokumenten hervorgeht, ist die Tatsache, dass in der kommerziellen Tätigkeit zwischen Juden und Christen kein Unterschied bestand; nach Form und Inhalt gleichen die von christlichen Notaren beurkundeten Geschäfte einander vollkommen, sodass selbst des öfteren Kontrahenten nicht besonders als Juden bezeichnet sind und nur aus dem Namen auf das Religionsbekenntnis geschlossen werden kann. Ob sie Reisen nach Ländern bevorzugten, in denen viele Juden ansässig waren, wie Spanien und Nordafrika, mag für nicht unwahrscheinlich gelten; es streng zu beweisen, reicht das vorhandene Material nicht aus, das auch nicht genügt, um eine andere, sehr bedeutsame Frage ganz aufzuklären. Nach den vorliegenden Urkunden kamen bei den Geschäften der Juden durchschnittlich kleinere Beträge als bei denen der Christen in Umsatz. Das kann Zufall sein; vielleicht haben in den wenigen Monaten des Jahres 1248, auf die sich das Register des Notars Amalric erstreckt, die reicheren Juden bei anderen Notaren ihre Urkunden schreiben lassen; aber noch ein Moment spricht dafür, dass nicht jeder Marseiller Jude Kapitalist war. In einem Aktenstücke vom Jahre 1351 sind an die 90 Namen von Maklern, Auktionatoren und Lastträgern aufgeführt, Männern und Frauen, die den Statuten der Stadt gemäss den Eid geleistet haben, ihr Amt getreulich zu üben, und dafür Bürgen stellten. Es sind anscheinend Christen darunter, weitaus die meisten waren unzweifelhaft Juden. Da verrät es doch recht ärmliche Verhältnisse, wenn der Mann für die Frau bürgt, oder Mann und Frau für einander, oder wenn eine Mutter und ihr Sohn gemeinsam das Gewerbe betreiben. Allerdings ist das Akten-

stück fast zwei Jahrhunderte jünger als der Bericht Benjamins. Der Beiname des Reichen, den er dem Jakob Perpignano beilegt, beweist, dass nicht alle Juden von Marseille arm waren; aber ob sie durchschnittlich ihre Mitbürger an Vermögen überragten, lässt sich billig bezweifeln. Die positiv bezeugten Tatsachen sprechen eher für das Gegenteil, und jedenfalls kann die Rolle, die sie im Verkehrsleben der Stadt spielten, nur eine verhältnismässig bescheidene gewesen sein.

IX. In Marseille waren Juden seit den Tagen der Römerherrschaft ansässig; sie haben dort gleichwie anderwärts in der Provence und ganz Südfrankreich Handel getrieben und Geldgeschäfte gemacht, sie blieben dem Handwerk nicht fremd und hatten Grundbesitz inne; so vereinzelt auch ältere Zeugnisse dafür sein mögen, aus Genua, Pisa und den Rivieren fehlen entsprechende Nachrichten gänzlich. Die eine der beiden benachbarten Landschaften war eben schon längst von Juden bewohnt, die andere gar nicht oder nur sehr spärlich; darin liegt die einfachste Erklärung für die scheinbar auffällige Tatsache, dass es im 12. Jahrhundert in der einen grossen Handelsstadt ziemlich viel Juden gab, während sie in den zwei anderen, bedeutenderen sehr schwach vertreten waren. Den angestammten Wohnstätten anhänglich, sind die Juden, wie andere Menschen auch, immer nur äusserem Zwange gehorchend oder unter dem Druck einer wirtschaftlichen Notlage massenhaft in die Fremde gezogen. Beide Beweggründe lagen damals nicht vor; so hat schwerlich eine irgend namhafte Einwanderung südfranzösischer Juden nach Gegenden stattgefunden, wo sie die Sprache nicht verstanden und mit den Sitten der Bewohner nicht vertraut waren. Eher schon siedelten sie gleich nach Syrien über, in die von Franzosen begründeten Kreuzfahrerstaaten.

Wie an der Küste des westlichen Oberitalien, so kann auch im Binnenlande die Zahl der Juden nur gering gewesen sein. Für Toskana führt Benjamin ausser der Gemeinde zu Pisa noch die zu Lucca auf, etwa 40 Mitglieder stark. In Florenz sind Juden aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ansässig gewesen; aber dass sie dort prinzipiell ausgeschlossen wurden, ist auch nicht nachgewiesen. Zwischen Lucca und Rom, auf einer Wegstrecke

von 6 Tagereisen, traf Benjamin anscheinend keine jüdische Gemeinde an, und die Strasse nach Deutschland berechnet er, wie bereits bemerkt, von Lucca aus, ohne zu erwähnen, ob sich unterwegs noch Gemeinden vorfanden. Etwas Rätselhaftes hat immerhin das Fehlen von Juden in Landschaften, die kulturell und wirtschaftlich damals zu den am weitest fortgeschrittenen des Occidents gehörten. Es wäre möglich, dass dem Anschein die Wirklicheit nicht entsprach. Jedenfalls beweist der Mangel an Nachrichten noch nicht die gänzliche Abwesenheit von Juden. Liegt doch für die in Lucca wohnhaften auch nur eine einzige ältere Urkunde vor, nämlich die bereits früher erwähnte vom Jahre 1000, Verpachtung von Kirchengut an die Hebräer Kalonimos und Samuel durch den Bischof Gerhard von Lucca betreffend. Im Juli 967 hat der Erzbischof Peter von Ravenna dem Elias, Sohn des Juden Justus, ein Stück Land im Gebiet von Ankona zu Erbpacht verliehen; in einer Urkunde des Bischofs Ingo von Modena aus dem Jahre 1025 wird gar ein Kirchenzehnt erwähnt, den „Ardingus Judeus“ innegehabt hat. Vielleicht wären noch mehr dergleichen Zeugnisse zu finden, wenn sich das ganze vorhandene Quellenmaterial übersehen liesse; aber wenn die Juden eine irgendwie bedeutsame Rolle im Wirtschaftsleben Oberitaliens zur Zeit der Kreuzzüge gespielt hätten, würde es nicht so schwer halten, Spuren ihrer Tätigkeit zu entdecken. Weder als Kaufleute, noch als Geldleiher machten sie sich besonders bemerkbar. Die Angabe eines späteren Geschichtschreibers, dass sie wegen übermässigen Wuchers 1171 aus Bologna vertrieben wurden, ist schlechthin unglaubwürdig.

Der Amtseid, den der Podesta von Mailand 1225 ablegte, verpflichtete ihn, binnen zwei Monaten nach Amtsantritt ein Gebot ergehen zu lassen bei Strafe der Acht für Zuwiderhandelnde, dass alle Juden und Ketzer aus der Stadt und ihrem Gebiet sich entfernen sollten; von der Acht durfte er die Betroffenen nicht lossprechen ohne Zustimmung des Erzbischofs, den Helfern der Ketzer wurden noch besondere Strafen angedroht. Es kann fraglich sein, ob die Bestimmung, die vermutlich eben damals in den Amtseid des Podesta aufgenommen wurde, darauf hinweist, dass vorher Juden dauernd in Mailand

ansässig waren, wie dass für das 10. Jahrhundert vermutet worden ist, weil in einer Urkunde von 923 ein Münzmeister Gedeone (Gideon), auch Azzo genannt, erwähnt wird. Jedenfalls zeigt das Zusammenbringen von Juden und Ketzern, dass nicht wirtschaftliche Gründe eine Vertreibung verursachten, die nur bedingungsweise in Aussicht genommen war; wenn es der Erzbischof erlaubte, konnten die Juden auch wohnen bleiben, die Bürger hatten nichts dagegen. Es ist die Behauptung aufgestellt worden, dass die Juden in Italien nicht die gleiche Bedeutung erlangen konnten und auch nicht den Verfolgungen sich ausgesetzt sahen, wie in anderen Ländern, weil sie es dort mit einem ebenso spekulativ veranlagten, lebhaften, unermüdlichen und „mit einem Worte wucherischen“ Volke zu tun hatten, als sie selbst waren. Dazu stimmt aber wenig, dass eben nur in Oberitalien die Juden so sehr zurücktreten; südlich von Rom waren sie seit alters ansässig und recht zahlreich.

In Rom selbst traf Benjamin eine Gemeinde von etwa 200 Mitgliedern an, deren Lage er als günstig darstellt: Sie sind geachtet und zahlen niemandem Tribut; einige stehen im Dienste des (zur Zeit regierenden) Papstes Alexander (III.), so besonders R. Jechiel, ein schöner, einsichtiger und gelehrter Mann, der im Palast des Papstes aus- und eingeht, da er Verwalter des päpstlichen Haushalts ist. Welches Amt R. Jechiel an der Kurie bekleidete, lässt sich nicht näher ermitteln, lateinische Quellen erwähnen ihn nicht; aber mit der bevorzugten Stellung der Juden Roms wird es wohl seine Richtigkeit haben. Die schola Judaeorum gehörte zu den Korporationen, die für besondere, der römischen Kirche zu leistende Dienste jährlich zu Weihnachten und Ostern vom päpstlichen Kämmerer ein Ehrengeschenk empfingen. Es lag ihr ob, jeweils dem Papst am Tage seiner Krönung (auf offener Strasse an einem bestimmten Platze) die Thorarolle zu überreichen, dabei Lobgesänge anzustimmen und ausserdem 1 Pfund Pfeffer und 2 Pfund Zimmt in die päpstliche Kammer zu senden; dafür erhielten sie zweimal im Jahre je 20 Solidi. Die schola der Juden stand demnach mit den Korporationen der Türsteher oder der Maurer von S. Peter auf einer Stufe; sie ist in dem Verzeichnis an letzter Stelle aufgeführt, das ihr gewährte Geschenk war jedoch das höchste. Eine ähn-

liche symbolische Handlung ging vor sich, wenn der Kaiser zur Krönung in Rom einzog. So wurde Heinrich V. am 12. Februar 1111 vor dem Stadttor von den Juden mit Gesängen begrüsst. Offenbar handelte es sich um einen sehr alten Gebrauch. Die Bestätigung des Gesetzes durch Kaiser und Papst, die sich an die Überreichung anschloss, gleichgültig in welcher Form dies geschah, hatte nichts anderes zu bedeuten, als die einst in den karolingischen Privilegien gewährte Erlaubnis, nach dem mosaischen Gesetz zu leben; von den höchsten Gewalten der Christenheit wurde die Existenzberechtigung der jüdischen Religionsgemeinschaft zugestanden.

X. Begleiten wir Benjamin auf der Fortsetzung seiner Reise. Von Rom gelangte er nach Kapua, einer grossen und gut gebauten Stadt, jedoch mit schlechtem Wasser und in ungesunder Lage; es lebten dort 300 Juden. Noch mehr, gegen 500, wohnten in Neapel, und in Salerno, dem Sitz der berühmten medizinischen Hochschule, gar an die 600, in Amalfi dagegen nur 20. Landeinwärts in Benevent befand sich eine Gemeinde von 200 Mitgliedern, ebenso stark war die zu Melfi im Lande Apulien, in Ascoli lebten 40 Juden, in Trani an der Küste des adriatischen Meeres an die 200. Trani, eine grosse und schöne Stadt mit gutem Hafen, war der Platz, an dem die Pilger nach Jerusalem an Bord der Schiffe zu gehen pflegten. Benjamin selbst schlug jedoch einen anderen Weg ein; er zog südwärts über die Ruinen der 1156 durch König Wilhelm I. von Sizilien zerstörten und seither unbewohnten Stadt Bari nach Tarent in Kalabrien, wo inmitten einer griechisch redenden Bevölkerung 300 Juden lebten. Zum Adria-Meer zurückkehrend, fand er in Brindisi 10 Juden, die das Färberhandwerk betrieben, und in Otranto nicht weniger als 500. Von hier trat Benjamin die Fahrt über das jonische Meer an und gelangte in zwei Tagen nach der angeblich zum Königreich Sizilien gehörigen Insel Korfu, wo damals bloss ein Jude gelebt haben soll. Von der Insel Sizilien, die Benjamin auf der Rückreise besuchte, lernte er wohl nur die Städte Messina mit 200 und Palermo mit 1500 Juden näher kennen.

Die besondere Hervorhebung einer gewerblichen Beschäftigung für die Juden zu Brindisi kann nicht darin ihren Grund haben,

dass unser Reisender in ihr etwas Aussergewöhnliches erblickte; dergleichen war in seiner Heimat Spanien durchaus üblich und auch in Südfrankreich nicht unbekannt, sodass ihm eher ein völliges Fehlen aufgefallen wäre. Indessen mit der Färberei in Unteritalien hatte es, wie andere Quellen zeigen, eine eigene Bewandtnis; sie erscheint dort als ein vorzugsweise, wenn nicht ausschliesslich von Juden geübtes Handwerk. Einkünfte von den Juden und aus den obrigkeitlichen Färbanstalten werden urkundlich als zusammengehörig aufgeführt, und als etwa ein halbes Jahrhundert nach Benjamins Reise die Färberei zu einem staatlichen Monopol umgestaltet wurde, fanden zu dessen Verwaltung Juden Verwendung.

Kaiser Friedrich II. nahm im Jahre 1231 alle Färbanstalten des Königreichs an den Fiskus zurück. Ein Exemplar des betreffenden Generalmandats legten zu S. Germano zwei Juden vor, um für die dortige Judenschaft Besitz von der Färberei am Orte zu ergreifen; der Erzbischof von Reggio erhob dagegen Widerspruch zugunsten des im Besitz befindlichen Klosters Monte Cassino. So berichtet ein gleichzeitiger Chronist, der wohl Augenzeuge des Vorgangs gewesen ist. Auf die Massregel bezieht sich des ferneren ein kaiserliches Rundschreiben, das in der Ausfertigung an den Justitiar von Terra di Lavoro (Campanien) meldet: Der Kaiser habe beschlossen, die Färbereien in seine Hand zu nehmen; alle bestehenden, die in den Gebieten von Prälaten, Grafen und Baronen und auch die zur Krondomäne gehörigen, sollen aufgehoben sein. Was zu färben ist, muss vorläufig nach Kapua und Neapel gebracht werden, bis die Färber sich mit den dort eingesetzten Färbemeistern geeinigt haben. In Kapua seien bereits zwei Hebräer eingesetzt, welche die Färberei verwalten und bestimmen sollen, wie die Gebühr von seidenen, leinenen, Barchent- und allen anderen Geweben zu erheben ist, nach dem Muster der Färberei zu Neapel. Sie haben auch an anderen Orten, wo es zweckmässig erscheint, Färbereien zu errichten und die Gebühren einziehen zu lassen. Ein ähnliches Schreiben erging an den Justitiar des Prinzipats. Der Statthalter in den Abruzzen wurde speziell angewiesen, in seiner Provinz vier Färbereien auszuwählen und vier Juden von den reichsten und angesehensten zum Kanzler zu schicken, damit sie

von diesem das Statut über die fiskalischen Gebühren in Empfang nehmen; demgemäss sollen sie die Erhebung in den vier Färbereien und anderen, die sie später einzurichten haben, regeln.

Friedrich II. hat nicht eigentlich ein staatliches Monopol des Färbereibetriebes durchgeführt; die jüdischen Färbemeister waren mit Einziehung der Gefälle beauftragt. Dass sie selbst mitarbeiteten, ist wenig wahrscheinlich; aber den Betrieb zu überwachen, gehörte unzweifelhaft zu ihrer Aufgabe, sonst konnten sie nicht für den richtigen Eingang der Gelder sorgen; und da hätte denn der Kaiser das kirchenrechtliche Verbot, Juden über Christen zu setzen, in flagrantester Weise verletzt, wenn eben nicht die das Gewerbe ausübenden Handwerker selbst Juden gewesen wären. Die Aufhebung der bestehenden Färbereien und Einschränkung des Betriebes auf wenige Anstalten trug als Übergangsbestimmung nur einen temporären Charakter. Im Königreich Sizilien, wie überall sonst im Abendland, nahm der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit oder die Obrigkeit für sich das Recht in Anspruch, die Ausübung gewerblicher Tätigkeit zu konzessionieren und sich dafür Abgaben entrichten zu lassen. So ist es zu erklären, dass Barone und Prälaten im Besitz von Einkünften aus Färbereien waren; auch hatten Verleihungen von entsprechenden fiskalischen Rechten stattgefunden. Dass Friedrich II. die Konzessionierung für ein ausschliesslich dem König zustehendes Regal erklärte, hängt wohl mit seinen Massnahmen zur Wiedergewinnung entfremdeter Kronrechte zusammen und auch mit seinem sonstigen Verhalten gegen die Juden, die er in Italien wie in Deutschland als seine Kammerknechte behandelte, worauf noch zurückzukommen ist. Nachdem einmal das Regalprinzip zur Anerkennung gelangt war, konnte es nur im fiskalischen Interesse liegen, die Zahl der Betriebe zu vergrössern, also Anstalten für Färberei zu errichten, wo irgend die einheimische Weberei rohe Gewebe in ausreichender Menge lieferte, und das war offenbar die Absicht des Kaisers. Neben dem fiskalischen Zweck sollte seine Massnahme wohl auch zur Hebung des Gewerbes dienen. Mit den Einrichtungen für die Fabrikation standen ohnehin schon solche zur Erleichterung des Absatzes in Verbindung, wenigstens wird in einer Urkunde von 1211 ein Kaufhaus (fundicus) als Zubehör der Färberei zu Palermo er-

wähnt. Später sind doch wieder die fiskalischen Rechte veräussert worden, so 1254 die Einkünfte von den Juden und von der Färberei zu Girgenti (auf Sizilien) an den Bischof der Stadt; die Zusammengehörigkeit von beidem lässt sich noch tiefer herab verfolgen.

Ob die Färberei in Unteritalien von Juden seit der Römerzeit betrieben wurde oder erst später aus dem Orient eingeführt war, lässt sich nicht ermitteln; jedenfalls hatten sie bereits im 12. Jahrhundert an dem Erwerbszweig ein lebhaftes Interesse, und es lässt sich da ein beachtenswerter Zusammenhang zwischen Handel und Handwerk konstatieren, für den offenbar das Bestreben massgebend war, den Bezug eines wertvollen Farbstoffs zu sichern. Den Kermes, der zum Rotfärben Verwendung fand, liefert die Kermesschildlaus, die auf der Scharlacheiche, einem in Südfrankreich häufig vorkommenden Baume, lebt. Nach einer Urkunde erwarben am 1. November 1138 drei Juden von Arles vom Abt Pontius von Montmajour das alleinige Einkaufsrecht für Kermes im ganzen Gebiet von Miramar gegen eine jährliche Pachtsumme. In ähnlicher Weise hatte der Erzbischof von Arles über den Kermesertrag aus seinen Besitzungen zugunsten von Juden verfügt. So bestanden in einem für die Färberei wichtigen Artikel wahrhafte Handelsmonopole. Die Produzenten waren verpflichtet, ausschliesslich an die von der Obrigkeit bestimmten Käufer zu liefern; diese wiederum konnten mit erheblichem Aufschlag weiter verkaufen und aus dem Gewinn die Pachtsumme abtragen. Es ist anzunehmen, dass die südfranzösischen Juden auf Absatz bei den italienischen rechneten; aber in Unteritalien selbst scheinen noch andere, ähnliche Beziehungen zwischen industrieller und kommerzieller Tätigkeit von Juden bestanden zu haben.

Friedrich II. hat Handelsmonopole grossen Massstabs für sein Königreich eingeführt, indem er den Einkauf von Salz, Eisen, Kupfer und Rohseide zum ausschliesslichen Vorrecht des Fiskus machte. Die Verwaltung des Seidenmonopols legte der Kaiser in die Hände von Juden. Durch Rundschreiben vom 10. Juni 1231 liess er in Apulien und Kalabrien bekannt geben, dass Rohseide (von den einheimischen Produzenten und eventuell importierte von Händlern) nur an Churulia und Genossen,

Hebräer von Trani, oder deren Bevollmächtigte verkauft werden darf, die dafür einen angemessenen Preis zahlen werden; der Wiederverkauf sollte mit Aufschlag von einem Drittel auf den Einkaufspreis vor sich gehen. In den anderen Provinzen des Reichs erhielten andere Gesellschaften von Juden aus Trani die gleiche Befugnis. So viel ersichtlich, hat Friedrich II. das Seidenmonopol nicht verpachtet, sondern es unmittelbar für die Staatskasse verwalten lassen. Die Juden waren mit Ein- und Verkauf gegen festen Gehalt oder wahrscheinlicher gegen Anteil am Gewinn beauftragt. Es darf daher angenommen werden, dass ein ganz spezieller Grund vorlag, sie im Dienste des Fiskus zu verwenden.

Als Abnehmer der Seide konnten nur Handwerker in Betracht kommen, die den Rohstoff verarbeiteten, also Seidenweber, und zwar inländische, denn die Seidenindustrie des Orients und Spaniens war schwerlich auf Import des Rohstoffes aus Unteritalien angewiesen, während im Norden die Kunst der Seidenweberei damals noch kaum bekannt gewesen sein kann. Nun sind im Jahre 1147 Seidenweber aus Griechenland nach Palermo verpflanzt worden. Es hatte damals die Flotte König Rogers von Sizilien auf einem Streifzug in die griechischen Gewässer unter anderem Korinth und Theben eingenommen und nach erfolgter Plünderung zur Schmach für den Kaiser von Byzanz Handwerker fortgeführt, die sich mit Herstellung seidener Stoffe beschäftigten. König Roger siedelte sie in Palermo an und liess von ihnen seine Untertanen in einer Kunst unterrichten, die bis dahin im christlichen Abendlande niemand verstand. Theben war, wie Benjamin von Tudela berichtet, ein Hauptsitz der jüdischen Seidenindustrie. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass unter den zur Übersiedlung gezwungenen Handwerkern sich Juden befanden; ihre Nachkommen und Schüler haben schwerlich das einträgliche Gewerbe aufgegeben. Wenigstens die Vermutung ist gestattet, dass es zur Zeit Kaiser Friedrichs II. unter den Seidenwebern Süditaliens eine ganze Anzahl Juden gab; auch später noch scheint das der Fall gewesen zu sein; am Bezuge des Rohstoffs hatten sie ein wesentliches Interesse. So ist es zu erklären, dass sie der Kaiser, wie zur Verwaltung des Färberegals so auch zu der des Seidenmonopols heranzog.

Auf dem italienischen Geldmarkt spielten die Juden damals keine Rolle; es ist nicht ersichtlich, dass Friedrich II. bei ihnen Anleihen gemacht oder sich sonst irgendwie ihrer für finanzielle Zwecke bedient hätte. In seinem Staatswesen fanden sie eben diejenige Verwendung, zu der sie nach Beruf und Kunstfertigkeiten geeignet waren, im Handwerk und Landbau. Unter den Bewohnern der Insel Dscherba an der Küste Nordafrikas, die 1223 von der kaiserlichen Flotte nach Sizilien geschleppt wurden, scheinen sich Juden befunden zu haben; andere sind wohl freiwillig übergesiedelt. Dem Kaiser war es ganz recht, wenn noch Zuzug kam, weil so seine Einkünfte sich vermehrten. Den in Palermo wohnhaften Juden von Dscherba liess er 1239 auf ihre Bitte hin Grundstücke zum Häuserbau anweisen und einen Hain von Dattelpalmen bei der Stadt verpachten, den sie nach der in ihrer Heimat üblichen Weise pflegen wollten; auch war er durchaus einverstanden damit, dass der Sekret (Fiskalbeamte) von Palermo ihnen Ländereien überlassen hatte für den Anbau von Henna, Indigo und anderer Nutzpflanzen, die auf Dscherba wuchsen, in Sizilien aber nicht gezogen wurden. Die Beschäftigung mit Bodenkultur kann übrigens auch den eingeborenen Juden Siziliens nicht fremd gewesen sein. Noch viel später ist ganz allgemein davon die Rede, dass sie Häuser, Weinberge und sonstige Immobilien besitzen. In weit ältere Zeit führen zwei griechische Urkunden (von 1033 und 1039) aus Tarent hinauf, nach denen ein Jude Theophylactus, genannt Chimaria, Rebland ankaufte. Dass die Juden in Unteritalien gelegentlich Geldgeschäfte betrieben haben, wie überall anderwärts, kann keinem Zweifel unterliegen. Bereits zum Jahre 1022 wird berichtet, dass Abt Atenulf von Monte Cassino eine Altarbekleidung, die König Karl gehört hatte, von Juden einlöste, denen sie um 500 Goldstücke verpfändet war, und auch einen silbernen Kelch sächsischer Arbeit mit Schale, den König Theoderich dem heiligen Benedikt geschenkt hatte. Friedrich II. erlaubte den Juden ausdrücklich Zins zu nehmen, aber nur zu dem für seine Zeit sehr bescheidenen Satze von 10% im Jahr.

Eine bemerkenswerte Tatsache ergibt sich bereits aus den eben angestellten Erörterungen mit genügender Deutlichkeit. Die ursprüngliche Gleichartigkeit in der wirtschaftlichen Tätig-

keit der Juden verschiedener Länder hatte im 12. Jahrhundert sehr wesentlichen Unterschieden Platz gemacht. In England, Nordfrankreich und Deutschland war ein einzelner Zweig ihrer Tätigkeit in den Vordergrund getreten, das Geldverleihen gegen Zins auf Unterpfand oder Schuldbrief, noch nicht so stark, dass es ihr ganzes Dasein beherrschte, aber doch schon ausreichend, um der gehässigen Identifizierung von Juden und Wucherern einen Schein von Berechtigung zu geben. Anderwärts hatte sich die Vielheit der Beschäftigungen weit besser erhalten. Obgleich fast durchgängig in Städten ansässig, entbehrten sie nirgends des Grundbesitzes auf dem Lande; in Hafenplätzen zumal mochten nicht wenige mit Nebenberufen des Handels ihr Brot verdienen, als Makler, Altsachenhändler, Ausrufer und auch Lastträger, andere beteiligten sich am Warenumsatz als wirkliche Kaufleute, indem sie Reisen machten und Kommenden übernahmen oder gaben. Jüdische Handwerker sind vielleicht in Südfrankreich nicht sehr häufig gewesen; in Unteritalien dagegen liess sich ein Gewerbe, das Färben, als speziell von Juden betrieben nachweisen und mit einiger Wahrscheinlichkeit ihre Betätigung in einem zweiten, der Seidenweberei.

Die Vorstellung von einer strengen Berufsgliederung und Scheidung wäre freilich nicht am Platze. Wer Geld sein eigen nannte, konnte es in Darlehen gegen Zins oder auf Kommenda anlegen; bis es Ertrag brachte, mochte er seinen Weinberg bauen oder gewerblich arbeiten oder auch gar nichts tun. Gerade die an den Seeplätzen üblichen Geschäftsformen nahmen verhältnismässig wenig Zeit in Anspruch und waren nur dem ganz Mittellosen unzugänglich; schon die kleinsten Beträge liessen sich verwerten. Nicht jeder, der Geld oder Waren auf Kommenda austat, muss Kaufmann von Beruf gewesen sein, und wer einmal auf eine Handelsreise auszog, hat vielleicht sonst vom Ertrag seiner Kapitalien gelebt oder ein Handwerk betrieben. Als entscheidendes Moment für die jüdische Wirtschaftsgeschichte ist der Umstand anzusehen, dass im 12. Jahrhundert aus dem bisherigen Chaos nutzbringender Beschäftigungen sich im Norden, und zumal im Binnenlande, wo der Handel nur beschränkte Ausdehnungsmöglichkeit bot, ihre Tätigkeit immer mehr auf das Geldgeschäft zu konzentrieren begann, während im Süden, bei

ohnehin vorhandener grösserer Mannigfaltigkeit der Erwerbszweige, das Handwerk eine ungleich erheblichere Rolle spielte. Gilt letzteres schon für Unteritalien, so noch viel mehr für das byzantinische Reich und den Orient.

XI. Der Stolz der prunksüchtigen Griechen, die prächtigen Seidengewänder, die sie den Barbaren nicht gönnten und daher zu exportieren nicht erlaubten, waren guten Teils jüdische Arbeit. Keiner der byzantinischen Geschichtsschreiber lässt davon ein Wörtlein verlauten; ihr Interesse ist der hohen Politik zugewandt und den dogmatischen Streitigkeiten, von den verhassten Juden berichten sie wenig, von deren wirtschaftlichem Treiben überhaupt nichts; aber was Benjamin von Tudela erzählt, findet auch anderweitig Bestätigung. Unser Reisender traf in der grossen Stadt Theben eine Gemeinde von nicht weniger als 2000 Juden an, denen er nachrühmt, dass sie es am besten verstanden, seidene und purpurfarbige Gewänder zu verfertigen, im ganzen byzantinischen Reich; desgleichen waren die in Saloniki und viele der in Konstantinopel wohnhaften Juden mit Herstellung von Seidengeweben beschäftigt. Eben diese Industrie ist 1147 nach Italien verpflanzt worden. Unter den von der sizilischen Flotte fortgeführten Gefangenen scheiden alle Berichte die vornehmen Leute, die beim Friedensschluss wieder ausgeliefert wurden, von denen niederen Standes, den in Seidenweberei geübten Männern und Frauen; eine Quelle nennt statt der letzteren Gattung von Gefangenen schlechthin die Juden.

Wollte man sich streng an den Wortlaut halten, so müsste man annehmen, dass es nur jüdische Seidenweber gab und Griechen dieses Handwerk gar nicht übten. Das mag unwahrscheinlich sein; mehr hat wohl eine andere Schlussfolgerung für sich. Benjamin bezeichnet die jüdischen Seidenweber zu Theben als die besten von allen; es muss also auch an anderen Orten das Gewerbe in Schwung gewesen sein. Damit stimmt überein, wenn er weiterhin berichtet, dass die Abgaben aus dem ganzen Reich, die nach Konstantinopel zusammenflossen, ausser in Gold, in Seiden- und Pupurgewändern bestanden hätten. So liegt die Annahme nahe, dass die Juden nicht nur an den speziell genannten Orten, sondern auch anderwärts, auf dem Festland der

Balkanhalbinsel und auf den Inseln des ägäischen Meeres, in der Seidenindustrie Nahrung fanden, und hierdurch wiederum wird die bei dem Judenhass der Griechen sonst schwer verständliche Tatsache begreiflich, dass Benjamin in der „Romania", wie diese Gegenden zu seiner Zeit genannt wurden, so viele und ansehnliche Gemeinden vorfand.

Gerade der Umstand, dass die Juden den Griechen wegen ihrer Kunstfertigkeit unentbehrlich waren, lässt sich mit voller Sicherheit aus einem byzantinischen Heiligenleben erkennen: Der Mönch Nikon wollte Sparta nur dann von der Pest befreien, wenn die Juden vertrieben würden, damit sie nicht länger, wie er sagte, mit ihren abscheulichen Gebräuchen die Stadt besudelten. Die Bürger willigten ein, der Mönch kam nach Sparta, die Pest hörte auf, und die Juden mussten abziehen. Mit der Vertreibung war jedoch ein Lakonier namens Aratus nicht einverstanden, dem überhaupt das Treiben des Mönchs missfiel; er hat eines Tages einen Juden in die Stadt geführt, „unter dem Vorwand, ihn zu einer gewerblichen Verrichtung zu bedürfen, nämlich zum Glätten und Ansehnlichmachen von Geweben." Hinzukommend, ergriff der Mönch einen Knüttel und „von der gewohnten Liebe ein klein wenig absehend", stürzte er gleich dem rasenden Herakles auf den Juden los; nicht minder wütend fiel Aratus über den Mönch her. Nikon konnte die Juden nicht ausstehen, sodass er nicht einmal ihren Namen aussprechen oder hören mochte; aber wer sollte in ihrer Abwesenheit Stoffe appretieren? Ganz offenbar trat Aratus für die Interessen der Textilindustrie ein, die demnach etwa um die Zeit, als Benjamin seine Reisen machte, auf dem Peloponnes mit denen der Juden zusammengegangen sein werden.

Sparta hat Benjamin nicht besucht. Sein Weg führte ihn zur See von Korfu nach Arta, wo gegen 100 Juden lebten; einer ihrer Vorsteher hiess R. Herkules. Weitere Stationen der Fahrt scheinen Achelous mit 30 Juden und Anatolicon gewesen zu sein, ferner Patras am Eingang des Golfs von Lepanto mit 50. In Lepanto selbst wohnten gegen 100 an der Küste, während bei Krissa etwa 200 auf ihren Gütern Landwirtschaft trieben. Von Korinth, einer Stadt mit an die 300 Juden, wandte sich Benjamin landeinwärts nach Theben, das er in drei Tagereisen

erreichte, und ebensoviel Zeit brauchte er von dort nach Negroponte (Chalcis) auf Euböa, einer grossen Stadt, zu der von überall her Kaufleute zusammenströmten; die Zahl der Juden betrug in Negroponte 200, weiterhin zu „Jabustrisa“ 100, in Rabenika 100 und in Zeitun Potamo 50. In den benachbarten Gebirgen hausten Walachen, ein wildes Volk, das sich frei von jeder Herrschaft hielt und in die Ebene hinabzusteigen pflegte, um zu plündern. Den christlichen Glauben beobachteten sie nicht, eher fühlten sie sich zu den Juden hingezogen; wenn sie einen von ihnen antrafen, beraubten sie ihn nur, während sie die Griechen tot schlugen. Gardiki am Golf von Volo mag ihren Angriffen erlegen sein; Benjamin fand den Ort in Trümmern, nur von wenigen Griechen und Juden bewohnt. Dagegen war Armylo (Halmyros an der Küste Thessaliens) mit 400 Juden ein bedeutender Handelsplatz, wo sich Venezianer, Pisaner, Genuesen und andere Kaufleute einstellten, um Geschäfte zu treiben. Eine Tagereise weiter, zu Vissena, wo 100 Juden lebten, ging Benjamin wieder zu Schiff und gelangte in zwei Tagereisen nach Saloniki, einer sehr grossen Stadt mit 500 Juden, die von ihrer Hände Arbeit sich ernährten und, wie er ausdrücklich hervorhebt, sich in gedrückter Lage befanden. Das gleiche berichtet Benjamin von den Juden Konstantinopels, der Reichshauptstadt, die er nach 13 Tagen erreichte; unterwegs traf er noch zu Demetrizi, Drama und Christopoli Gemeinden von 50, 140 und 20 Mitgliedern.

Von Konstantinopel selbst, der eigentlichen Stadt, die sich auf der dreieckigen Halbinsel zwischen dem Marmara-Meer, dem Bosporus und dem goldenen Horn erhebt, waren die Juden ausgeschlossen. Ihr Quartier lag in Pera, jenseits des goldnen Horns, unterhalb des Turms von Galata. Dort wohnten an die 2000 rabbanitische Juden und getrennt von ihnen noch 500 Karäer; das Exil lastete schwer auf allen; ständiges Ärgernis bereiteten ihnen die Gerber, deren Lohgruben in der Nähe sich befanden, und die schmutzige Abwässer in den Gassen vor den Türen der Häuser auszuschütten pflegten. Der Hass der Griechen gegen die Juden äusserte sich auch sonst in tätlichen Misshandlungen und Bedrückung jeder Art; einige Erleichterung gewährte nur der Einfluss des R. Salomon aus Egypten, Leibarztes des Kaisers,

der auf einem Pferd reiten durfte, was allen anderen Juden untersagt war. Über die Griechen, die Aristokratie von hohen Beamten und Grossgrundbesitzern, die um den Kaiserhof sich scharte, urteilt Benjamin ganz wie andere Abendländer, die Byzanz näher kennen lernten. Unermessliche Reichtümer waren dort aufgehäuft an Gold und Edelsteinen. In kostbaren Gewändern aus Seide mit Goldstickerei schritten die Griechen einher; zu Pferde sitzend sahen sie wie Königssöhne aus. Kundig der aus dem Altertum überlieferten Wissenschaften, entbehrten sie jedoch völlig des ritterlichen Geistes, wie Weiber, die nicht Kraft haben, Waffen zu führen; darum pflegten sie zum Kriege gegen den Sultan der Seldschuken fremde Söldner, Barbaren von ihnen betitelt, zu mieten. Die Schätze von Byzanz, und die mangelnde Fähigkeit der glücklichen Besitzer sie zu verteidigen, haben nicht wenig zu der Katastrophe beigetragen, die beim vierten Kreuzzug, wenige Jahrzehnte nach dem Besuch Benjamins, über das Reich hereinbrach, und unter der auch das Judenviertel in Pera, das als gut gebaut und sehr reich geschildert wird, wohl mancherlei zu leiden hatte.

In den landläufigen Vorstellungen vom Reichtum des Kaisers, wie sie unser Reisender offenbar wiedergibt, dürften Übertreibungen stecken. Ob wirklich die Einkünfte allein aus Konstantinopel täglich 20000 Goldstücke (Byzantier, fast 200000 Mark) betrugen, lässt sich bezweifeln. Zutreffend ist jedenfalls, dass sie aus den Erträgen von Magazinen und Verkaufsstätten und aus den Zöllen stammten, welche von den zu Lande und zur See eintreffenden Waren entrichtet wurden. Konstantinopel war immer noch ein Zentrum des Welthandels; als Stapel- und Umsatzplatz stand es neben Bagdad, dem Sitz des Khalifen, an erster Stelle. Von allen Seiten her kamen die Kaufleute, aus Babylonien, Mesopotamien, Medien, Persien, Aegypten und Palästina, ebenso wie vom Schwarzen Meere, aus Ungarn, Russland, Italien und Spanien. Die Griechen selbst waren in dieser Zeit wenig regsam. Der Staat zog Gewinn aus dem Handelsverkehr, der sich in seiner Hauptstadt abspielte; aber Import und Export lag nicht in den Händen seiner Untertanen. In dem fruchtbaren Lande ein behagliches Dasein führend, genossen die Griechen mühelos die Früchte der An-

strengungen von Fremden, die ihre Schlachten schlugen und Waren aus allen Himmelsrichtungen herbeibrachten. Dabei muss sich ihnen bereits eine dumpfe Vorahnung von dem nahen Ende der Herrlichkeit aufgedrängt haben. Ihre Abneigung gegen die Lateiner steigerte sich, als Kaiser Manuel den abendländischen Rittern und Kaufleuten seine Gunst zuwandte, zum ingrimmigen Hass, der nicht lange nach dem Tode des Kaisers in furchtbaren Bluttaten zum Ausbruch kam. Ein Symptom der latenten Gährung darf man wohl auch in den gegen die Juden geübten Plackereien erblicken; denn jenes wirtschaftliche Moment, das im Abendland neben dem religiösen als Ursache von Verfolgungen allmählich in den Vordergrund trat, fehlte im byzantinischen Reich gänzlich. Viele der Juden zu Konstantinopel waren Kaufleute und reich, berichtet Benjamin, andere betrieben das Handwerk der Seidenweberei. Gesetze über den Wucher der Juden sind aus Byzanz nicht bekannt.

Die griechischen Rechtsbücher geben im wesentlichen die Bestimmungen der römischen Kaisergesetze betreffs Behandlung der Juden wieder: Mischehen waren verboten, auf Beschneidung von Christen stand Todesstrafe und Güterkonfiskation, ebenso auf Übertritt eines Christen zum Judentum; kein Nicht-Christ durfte einen christlichen Sklaven haben. Für die Juden galt in Ehesachen das gemeine Recht; überhaupt hatten sie nach den für alle geltenden Gesetzen zu leben und vor christlichen Richtern zu Recht zu stehen; in Prozessen um Geldangelegenheiten durften jedoch Juden einen Spruch fällen, dem Rechtskraft zukam, wenn beide Parteien Juden waren und es wünschten. Auch die Gesetze zu ihren Gunsten blieben in Geltung; Gewalttaten gegen sie, Verbrennung der Häuser oder Synagogen, waren untersagt, bei Beraubungen musste ihnen das Doppelte des Schadens ersetzt werden. Preistaxen für verkäufliche Gegenstände durften ihnen nur die jüdischen Gemeindevorsteher auferlegen.

Nicht ununterbrochen seit den Zeiten eines Theodosius und Justinian hat für die Juden im Ostreich die römische Legislation fortbestanden. Verfolgungen waren über sie hereingebrochen, schwerer zu überstehen als die Feindseligkeiten vereinzelter Geistlicher oder aufgereizter Volksmassen im Abendland, weil von einer konzentrierten Staatsgewalt ausgehend, die ihren Geboten

Befolgung zu erzwingen wusste. Indem andauernd staats-kirchenpolitische Gesichtspunkte die Haltung der Kaiser bestimmten, haben sie es zweimal versucht, die Glaubenseinheit im Reiche durch Bekehrung der Juden herzustellen. Von Leo dem Isaurier wurde ihnen (723) der Zwang zur Taufe auferlegt, allerdings ganz vergeblich. Später suchte sie Kaiser Basilios I., der Mazedonier, (867—86) durch Überredung und Günsterweisungen für das Christentum zu gewinnen, und sein Sohn Leo VI. meinte das Werk des Vaters vollenden zu können, wenn er dem Judentum die ihm in der ältern Gesetzgebung gewährte legale Existenz absprach und verfügte, dass dessen Bekenner nach den Vorschriften des christlichen Glaubens leben sollten, andernfalls sie den für Abtrünnige festgesetzten Strafen verfielen. Das Vorgehen des Basilios hat sich auch auf die damals zum byzantinischen Reich gehörigen Städte Unteritaliens erstreckt, und es ist durchaus nicht unglaubhaft, dass er den R. Schefatja von Oria zu Disputationen über religiöse Fragen an seinen Hof berief. Das Edikt Leos VI. ist aller Wahrscheinlichkeit nach förmlich zurückgenommen worden; wann das geschah, lässt sich freilich nicht ermitteln. Jedenfalls blieb die Zahl der Juden andauernd eine verhältnismässig hohe; es darf vermutet werden, dass in Kleinasien ihrer noch recht viele ansässig waren, und der geistige Einfluss, den sie auf die griechische Welt übten, ist wohl grösser gewesen, als ihn die Überlieferung erkennen lässt. Zumal bei dem Streit um die Bilderverehrung, der weit über ein Jahrhundert lang Kirche und Staat in Byzanz bewegte, waren verschiedentlich jüdische Einflüsse mit wirksam. Hat doch selbst einer der bilderfeindlichen Kaiser, Michael II. (820—829), in seiner Jugend einer dem Judentum sehr nahestehenden Sekte angehört. Nach seiner Thronbesteigung erliess er den Juden, die er mehr als alle anderen Menschen liebte und schätzte, die Steuern.

Von Konstantinopel setzte Benjamin seine Reise zur See fort. Der Weg, den er nahm, ergibt sich aus den von ihm aufgezählten Stationen. In Rodosto (am Marmara-Meer) traf er gegen 400 Juden an, in Gallipoli 200 und in Kales (an der Dardanellenstrasse) 50. Auf der Insel Mytilini (Lesbos) lebten an 10 verschiedenen Orten Juden, auf Chios gegen 400, auf

Samos 300, auf Rhodos 400 und noch viele auf den dazwischen liegenden Inseln. Auf Cypern gab es ausser einer gewiss nicht unbeträchtlichen Anzahl rabbanitischer Juden und Karäern eine in der Sabbatfeier abweichende Sekte.

XII. Vier (oder zwei) Tagereisen Seefahrt brachten Benjamin von Cypern an die cilicische Küste nach Corycus, der Grenzstadt des Fürstentums Klein-Armenien, das damals von Byzanz abhängig, später durch Kaiser Heinrich VI. zum Königreich erhoben, in einen Staat nach abendländischem Muster sich umwandelte. Ob Juden dort lebten, ist nicht ersichtlich; immerhin wäre es auffällig, wenn sie in Lajazzo, das sich im 13. Jahrhundert zu einem sehr bedeutenden Handelsplatz entwickelte, gefehlt haben sollten. Die Kreuzfahrerstaaten selbst, das Fürstentum Antiochia, die Grafschaft Tripolis und das Königreich Jerusalem, die ihre Gründung dem ersten Kreuzzug verdankten, hatten eine verhältnismässig nicht grosse Anzahl von jüdischen Bewohnern, und diese in auffällig ungleicher Verteilung. Bei der Eroberung des Landes war das Los der Bevölkerung ein verschiedenartiges gewesen. In Städten, die mit stürmender Hand von den Kreuzfahrern genommen wurden, verfielen die Ungläubigen dem Schwert der Sieger; anderwärts durften sie wohnen bleiben, als Untertanen der neuen Herren, wobei denn die Landbevölkerung in Hörigkeit geriet. Juden sollen bei der Verteidigung von Chaifa durch besondere Tapferkeit sich ausgezeichnet haben; sie werden, als die Feinde eindrangen, gleich den Mohammedanern ums Leben gekommen sein. Sonst geschieht ihrer Niedermetzlung kaum irgendwo ausdrückliche Erwähnung; denn der von arabischen Geschichtsschreibern stammenden Nachricht, dass die Juden zu Jerusalem, in die Synagoge zusammengetrieben, verbrannt wurden, steht die Angabe in einer abendländischen Quelle entgegen, wonach sie, lebend gefangen, zur Säuberung der Stadt von Leichnamen mithelfen mussten. Tankred, ein Führer der unteritalienischen Normannen, soll dann zum Hohn befohlen haben, dass ihrer je 30 für ein Goldstück verkauft würden; so seien viele übers Meer nach Apulien gebracht worden; manche fanden freilich noch unterwegs den Tod.

Aus dem verschiedenartigen Verfahren bei der Eroberung wird zu erklären sein, dass Benjamin in der altberühmten Stadt Antiochia nicht mehr als 10 Juden antraf, in Laodicea dagegen 200. Tripolis war nicht lange zuvor von einem Erdbeben heimgesucht worden, und es hatten die einstürzenden Häuser viele der Einwohner, Christen und Juden, erschlagen. In Gibellet (Dschubaíl), das unter genuesischer Herrschaft stand, lebten 150 oder 200 Juden, in Beirut 50 und in Sidon gar nur 20; in Tyrus wiederum war ihre Zahl recht ansehnlich, 500, in Accon 200; bei Chaifa sah unser Reisender in Höhlen des Berges Karmel viele Gräber von Juden, aber wie es scheint keinen lebenden, in Caesarea, einer schönen Stadt an der Küste, deren 200 und ebensoviel Samaritaner. Von hier wandte sich Benjamin landeinwärts, und es ist bemerkenswert, dass er auf dem Wege bis Jerusalem nur an dem Orte S. Georg einen Juden antraf, einen Färber seines Berufs. In Sebaste (Samaria), wo Ruinen vom Palast des Königs Ahab gezeigt wurden, wohnte kein Jude; in Nablus, dem alten Sichem, lebten an die 1000 Samaritaner unter Priestern aus dem Geschlecht Arons, die zu Ostern und an anderen Feiertagen nach uraltem Brauche am Altar auf dem Berge Gerizim Brandopfer darzubringen pflegten. In Jerusalem selbst fand Benjamin 200 Juden unterhalb des festen Davidsturms wohnhaft; die Färberei der Stadt war ihnen vom König verpachtet mit dem Recht zum ausschliesslichen Betrieb des Gewerbes. Es bestand hier also genau die gleiche Verknüpfung der Juden mit einem bestimmten Handwerk wie im Königreich Sizilien, und sie muss sehr dauerhaft gewesen sein; berichtet doch Petachja, dass er in Jerusalem keine jüdische Gemeinde mehr antraf, sondern nur einen Juden, R. Abraham, einen Färber, der fast allein dort lebte und dem König ungeheure Abgaben zahlte. Es darf angenommen werden, dass inzwischen eine Vertreibung der Juden stattgefunden hat, oder sie waren aus freien Stücken weggezogen wegen der Gefahren, mit denen sie durch den Fanatismus der unaufhörlich aus dem Abendland zuströmenden Pilger sich bedroht sahen; aber die Färberei blieb in ihren Händen. So hat auch Benjamin bei seinen weiteren Fahrten durch Palästina vereinzelte jüdische Färber angetroffen, in Bethlehem wohnten deren zwei, ebensoviel in Beth Nubi, in Jaffa

und in Zerin (Jesreel) je einer. Grössere Gemeinden fand er noch zu Rama (300), Toron (300) und Neu-Ascalon (200), dazu 40 Karäer und gegen 300 Samaritaner; in Tiberias betrug die Zahl der Juden nur 50, ebensoviel in Alma, und in Beth Jibrin 3. Man gewinnt aus diesen Angaben, zumal wenn man sie mit den Berichten über umfangreiche Begräbnisstätten zusammenhält, die unser Reisender besuchte, ganz entschieden den Eindruck, dass eben nur spärliche Reste einer früher weit zahlreicheren jüdischen Bevölkerung in Palästina zur Kreuzzugszeit vorhanden waren; allein schon in Damaskus lebten kaum weniger Juden als in den christlichen Staaten Syriens insgesamt. Dass während des 12. Jahrhunderts eine namhafte Zuwanderung von Juden aus dem Abendlande stattgefunden habe, ist wenig wahrscheinlich; die alteingesessenen sind den Beschäftigungen treu geblieben, mit denen sie sich von jeher befasst hatten. In Antiochia und Tyrus betrieben sie das Glaserhandwerk, und ihre Fabrikate genossen überall des besten Rufs; andere waren Schiffer. Herstellung und Absatz von Waren mussten naturgemäss Hand in Hand gehen. Das Gebiet der unabhängigen Drusen auf dem Libanon, wo keine Juden wohnten, pflegten jüdische Händler zu besuchen und auch Färber, die wohl ihr Gewerbe im Umherziehen übten. Für Geldgeschäfte von Juden nach abendländischem Muster liegen nur späte Zeugnisse aus Accon vor.

Rechtlich ist die Lage der Juden in den Kreuzfahrerstaaten keine besonders ungünstige gewesen; sie waren nicht schlechter gestellt als die übrige eingeborene Bevölkerung christlichen und mohammedanischen Bekenntnisses. So erklärt es sich, dass Fürst Bohemund III. von Antiochia 1183 dem Johanniterorden (seine Herrschaftsrechte über) einige mit Namen genannte Griechen, Armenier, Lateiner und Juden in Laodicea und 1175 bei Bestätigung der Schenkung eines Landguts einen Surianen und einen gleichfalls in Laodicea wohnhaften Juden zugestand. Von den Juden in Tyrus sollten diejenigen, die im venezianischen Drittel der Stadt wohnten, unter der Gerichtsbarkeit des venezianischen Kolonialvorstehers (Bajulus) stehen, und es hatte jeder männliche Jude, der 15 Jahre oder darüber alt war, einen Byzantier jährlich zu entrichten. In dieser Abgabe ist zweifellos die unter der Herrschaft des Islam übliche Kopfsteuer zu

erblicken, welche die Franken im Orient den Juden schwerlich erlassen haben werden. Sonst standen die Juden in den Städten unter den landesherrlichen Gerichten; in schweren Kriminalfällen kamen sie vor das Stadtgericht (cour des bourgeois), Prozesse in Handelssachen entschied ein Sondergerichtshof (cour de la fonde), der mit einem Bajulus als Vorsitzendem und 6 Geschworenen (2 Franken und 4 Surianen) besetzt war. Entsprechend abendländischem Rechtsbrauch galt hier der Satz, dass Leute verschiedener Religion, die nach verschiedenem Gesetz leben, nicht gegeneinander als Zeugen dienen durften. Ein Beweis gegen einen Juden konnte nur durch jüdische Zeugen geführt werden; waren jedoch Kläger und Beklagter gleicher Konfession, so wurden auch andere Zeugen zugelassen. Genau das gleiche galt für Leute jedes anderen Bekenntnisses, Griechen, Surianen, Samaritaner und Sarazenen.

Einer speziellen, im Abendlande noch unbekannten Einschränkung unterlag die Rechtsfähigkeit der Juden in den Kreuzfahrerstaaten; sie waren vom Ankauf bürgerlichen Erbguts ausgeschlossen, und da sie begreiflicherweise Ritterlehen vollends nicht erwerben konnten, müssen sie des Grundbesitzes zu eigenem Recht gerade in Palästina entbehrt haben — nicht, weil sie dort Fremde waren. Bei der Eroberung Syriens sind die früheren Eigentümer des Bodens depossediert worden; die Kreuzfahrer teilten bei ihrer Niederlassung das Land in Lehen für Ritter auf, die Häuser in den Städten, soweit sie nicht den italienischen Kommunen zufielen, kamen an Zuzügler niederen Standes. Die Franken, wie die Abendländer im Orient genannt wurden, Ritter und Bürger, bildeten die herrschende Klasse. Sie duldeten Bekenner jeder Religion, Ketzer und Ungläubige; sonst hätte es dem Boden an Bebauern gefehlt, und die Städte wären menschenleer geblieben; aber Gleichberechtigung gestanden sie den Untertanen nicht zu. Ankauf und Verkauf bürgerlichen Erbes war niemandem erlaubt, der ausserhalb des römisch-katholischen Glaubens stand, weder Götzendienern, noch Juden oder Sarazenen. Zu den Aussenstehenden gehörten augenscheinlich auch die Surianen und andere eingeborene Christen; gerade ihnen trauten die Franken am wenigsten, und ganz offenbar war der Rechtssatz durch militärische Rücksichten bedingt. Für aus-

reichend zuverlässig in Erfüllung der an den Besitz von Bürgergut geknüpften Verpflichtung zur Stadtverteidigung und sonstigem Kriegsdienst galten nur Franken.

XIII. Die Kreuzfahrerstaaten haben während der ganzen Dauer ihres Bestehens den Charakter von Militärkolonien nicht verleugnet; sie waren und blieben vorgeschobene Posten in Feindesland. Kommerzielle Bedeutung verschafften den syrischen Küstenplätzen nicht die fest ansässigen französischen Ritter und Bürger, sondern die italienischen Kaufleute, die mit ihren Schiffen übers Meer kamen und im Quartier ihrer Kommune nur so lange verweilten, bis die Geschäfte abgewickelt waren. Der Aufschwung, den unzweifelhaft der Seeverkehr im 12. Jahrhundert genommen hat, kam nun aber nicht allein den in christlichen Händen befindlichen Häfen zugute. Alexandria in Aegypten wurde vielleicht noch häufiger besucht als Accon und Tyrus, lag es doch günstiger für den Bezug der indischen Gewürze, die dorthin, ähnlich wie zur Römerzeit, vom Roten Meer durch die Wüste und auf der Flussstrasse des Nil gelangten. So schildert denn Benjamin, der Alexandria auf seiner Rückreise kennen lernte, die Stadt als einen Welthandelsplatz ersten Ranges. Leute aus allen christlichen Reichen kamen dorthin; er zählt deren nicht weniger als 40 auf, nordische und am Mittelmeer gelegene, Dänemark, England und Sachsen figurieren in der Liste, ebenso wie Venetien, Apulien und die Provence. Mohammedaner stellten sich von Westen und Osten ein, aus Andalusien und Algarbe, wie aus Abessinien, Arabien, Mesopotamien und Syrien, dazu fehlte es nicht an Griechen und Türken. Jede Nation hatte ihren eigenen Fondaco, der zugleich den fremden Kaufleuten nebst ihren Waren Unterkunft gewährte und der Obrigkeit zur Überwachung der Zollerhebung diente. Die Institution des Fondaco, im Orient heimisch, ist später besonders von Venedig übernommen worden.

An die 3000 Juden lebten in Alexandria, grösser noch war ihre Zahl in Kairo, der Hauptstadt Aegyptens, wo Benjamin gegen 7000 antraf. Kleinere Gemeinden wohnten im Lande zerstreut, in Damiette 200, in Simasim 100, auf der Insel Tanis im Nildelta 40, in Al-Bubizig 200, Benha 60, Muneh Sifte 500,

Samnu 200, Damira 700, Mahallat 500; im Lande Gosen zählte die Stadt Belbeis gegen 300 jüdische Einwohner. Südlich von Kairo liegt Fayum, das Benjamin für das biblische Pithom ansah; dort lebten zu seiner Zeit 200 Juden. In Kus, nahe bei dem alten Theben, wo die Karawanenstrasse vom Roten Meere den Nil erreichte, wohnten 300 Juden; ebensoviel in Halvan, dem Ausgangspunkt für die Karawanen, die in 50 Tagereisen durch die Wüste nach Zawila im Inneren Afrikas zu ziehen pflegten.

So stark wie zur Zeit der Ptolomäer ist die jüdische Bevölkerung Aegyptens im 12. Jahrhundert nicht mehr gewesen; eine gewisse Bedeutung blieb ihr gleichwohl gewahrt. Es darf angenommen werden, dass sie wie von jeher am Handel sich lebhaft beteiligte. Benjamin bemerkt, dass die Juden in Kairo sehr reich waren. Spezielle Nachrichten liegen aus früherer Zeit in arabischen Quellen über ein dort sesshaftes Brüderpaar vor, Abu Sa'd Jbrabim und Abu Nazr Harun, Söhne des Sahl aus Tustar. „Der erste machte weite Reisen in Handelsgeschäften, um besonders seltene und kostbare Gegenstände zu erwerben, der zweite war Wechsler, bei ihm deponierten die Leute ihre Wertgegenstände, und als Zwischenhändler nahm er den fremden Kaufleuten aus Irak und anderen Gegenden ihre Waren ab und verkaufte sie wieder; beide waren weit und breit bekannt und beliebt und hatten ein beträchtliches Vermögen erworben." Von Abu Sa'd hatte der Khalif El-Dhahir „vieles für seine Sammlungen erstanden, und von ihm kaufte er auch eine schwarze Sklavin, welche die Mutter des Abu Tamim Ma'add wurde, und nachdem dieser im Alter von 7 Jahren und 2 Monaten unter dem Titel El-Mustansir billahi, der durch Allah zum Siege Geführte, auf den Thron erhoben war, erhielt die Mutter einen grossen Einfluss am Hofe und brachte ihren früheren Herrn Abu Sa'd in ihre Nähe, der sich indessen, so lange der Vezier el-Gargarai lebte, zurückhaltend verhielt." Nach dessen Tode „erhielt auf den Vorschlag der Mutter des Khalifen" Jbn el-Anbari das Vezierat, „und von nun an machte sich der Einfluss des Abu Sa'd geltend." Dieser brachte die Absetzung des Veziers zu Wege, als sein Bruder von ihm beleidigt worden war, und nun ernannte der Khalif auf Empfehlung des Abu Sa'd den Abu Mansur Sadaka ben Jusuf el-Fellahi zum Vezier,

einen zum Jslam übergetretenen Juden. Der gestürzte Vezier ist schliesslich seines Vermögens beraubt und hingerichtet worden. Sein Nachfolger war anfangs ganz von Abu Sa'd abhängig; je mehr er sich jedoch in seiner Stellung befestigte, um so lästiger wurde ihm die Beschränkung. „Deshalb suchte er durch Erhöhung des Soldes sich die türkische Leibwache geneigt zu machen, und als er seiner Sache sicher war, brachte er sie dahin, dass sie Abu Sa'd umbrachten. Dadurch verfeindete er sich mit der Mutter des Khalifen, und 9 Monate nachher bereitete sie ihm dasselbe Schicksal." Das geschah etwa im Jahre 1048. Früher und später haben Juden am Hofe der fatimidischen Khalifen zu Kairo eine Rolle gespielt.

Einer der Nachfolger des El Mustansir, El-Hafidh, musste auf Wunsch der Emire seinen Sohn umbringen und „hatte keine andere Wahl als seine beiden Ärzte rufen zu lassen, den Juden Abu Mansur und den Christen Abu Kirfa. Zuerst kam der Jude, und der Khalif verlangte von ihm einen tödlichen Trank zu bereiten; er lehnte dieses ab und schwor bei der Thora, dass er so etwas nicht zu bereiten verstehe." Der Christ war weniger bedenklich, empfing jedoch schlechten Lohn für den unwillkommenen Dienst. Noch im gleichen Jahre liess ihn der Khalif umbringen, „schenkte alles, was er besessen hatte, dem Juden Abu Mansur und ernannte diesen zum Oberarzt". So berichten arabische Geschichtschreiber.

Bereits die Eroberung Aegyptens im Jahre 969 hatten die Fatimiden Männern jüdischer Herkunft zu verdanken; denn was die Chronik des Achimaaz von Paltiel zu erzählen weiss, dem Nachkommen des Schefadja von Oria in Unteritalien, Astrologen und Grossvezier des Khalifen El-Mu'izz, lässt sich mit den arabischen Quellen anscheinend nur in Einklang setzen, wenn Paltiel identisch ist mit Dschauhar, dem grossen Feldherrn und Staatsmann, der Aegypten in einem einzigen, wohl vorbereiteten Feldzuge seinem Gebieter unterwarf, die neue Hauptstadt Kairo nahe bei der älteren, Fostat, gründete und bis zu seinem im Alter von über 80 Jahren erfolgten Tode dem Khalifen als getreuer Berater zur Seite stand. Paltiel-Dschauhar, der in seiner Jugend bei Eroberung der Stadt Oria durch die Sarazenen (1. Juli 925) fortgeführt worden war, scheint allerdings am Hofe

des Khalifen den Islam angenommen zu haben. Ausdrücklich wird der Religionswechsel eines anderen Juden berichtet, der gleichfalls in Aegypten damals eine bedeutende Rolle spielte. Jakub ibn Killis, aus Bagdad stammend, zeichnete sich durch Reichtum und Freigebigkeit aus. Von Kafur, dem 968 verstorbenen Vezier des regierenden Ikschiden begünstigt, geriet er in Bedrängnis, als Ibn al-Furat, zur Macht gelangt, die Freunde des Kafur verfolgte, flüchtete deshalb an den Hof des Fatimiden El-Mu'izz und bewog diesen zu dem Unternehmen gegen Aegypten, das Dschauhar so schnell und glücklich durchführte. Als Vezier des Khalifen ist Ibn Killis nicht lange vor Dschauhar gestorben; sein „Nachlass bestand in Liegenschaften, Verkaufshallen, Landhäusern, Wasserleitungen, barem Geld, goldenen und silbernen Gefässen, Edelsteinen“ und vielen anderen Gegenständen, deren Wert auf 4 Millionen Denare (Goldstücke) geschätzt wurde „ausser dem, was für seine Tochter als Aussteuer bereit lag im Betrage von 200000 Denaren“. Auch hinterliess er „800 Haremweiber ausser den dienenden Sklavinnen“.

Nach der Chronik des Achimaaz unterhielt Paltiel-Dschauhar Beziehungen zu seinen Verwandten in Italien und spendete ansehnliche Summen für Lehrhäuser und wohltätige Zwecke, nicht minder sein Sohn Samuel-Husain, der dem Vater in Ehren und Würden nachfolgte. An der Spitze der Finanzverwaltung stand unter den Nachfolgern des El-Mu'izz geraume Zeit ein Christ, Isa ben Nestorius, der zu seinem Stellvertreter in Syrien, das gleichfalls unter die Herrschaft der Fatimiden gefallen war, einen Juden einsetzte, Manasse ben Ibrahim. Isa „war hartherzig und ein Wucherer, welcher alle Geschäfte an sich zog und die Abgaben sehr erhöhte; er begünstigte die Christen und stellte sie bei der Verwaltung und in den Rechnungsbureaus an und entfernte daraus die muslimischen Sekretäre und Einnehmer“. Ähnlich verfuhr Manasse in Syrien, der „dort gegen die Juden dieselbe Rücksicht nahm wie Isa gegen die Christen, ihre Abgaben erleichterte und die Beamten aus ihnen wählte“. Dieses Vorgehen erregte bei den Mohammedanern eine Missstimmung, der bereits El-Aziz Rechnung tragen musste. Den Einfluss der Ungläubigen zurückzudrängen, war jedenfalls der eigentliche Zweck bei den Verfolgungen von Juden und Christen,

die am Anfang des elften Jahrhunderts von dem sechsten fatimidischen Khalifen, El-Hakim, ausgingen. Am schwersten wurden offenbar die Christen betroffen, deren Kirchen der Khalif niederreissen liess, selbst die Grabeskirche in Jerusalem fiel am 27. September 1010 der Zerstörung anheim; aber auch die Juden hatten unter seinem launenhaften Gebaren zu leiden, so wenn er verordnete, sie sollten in den Bädern Schellen am Halse tragen, um sich auch unbekleidet von den Muslimen zu unterscheiden; sonst diente eine besondere Tracht als Erkennungszeichen. Den Übertritt zum Islam, den El-Hakim von Juden und Christen erzwang, hat er noch vor seiner Ermordung (1020) rückgängig zu machen erlaubt.

Die Verwendung von Juden für den Staatsdienst hörte später in Aegypten nicht auf, doch folgte nach morgenländischer Art der Erhebung zu einflussreichen Ämtern gar leicht ein jäher Sturz. Das musste etwa zur Zeit des ersten Kreuzzugs Al-Mustali erfahren, gewesener Finanzrat des Veziers Al-Afdhal, wie sein an die Gemeinde Konstantinopel gerichteter Brief bezeugt. Im ganzen kann die soziale Stellung der Juden unter fatimidischer Herrschaft keine ungünstige gewesen sein. Es haben auch, wie es scheint, die Khalifen von Kairo auf die innere Geschichte des Judentums im Orient einigen Einfluss geübt. Die Fatimiden, zu Anfang des 10. Jahrhunderts in Nordafrika als Vertreter der schiitischen Sekte emporgekommen, erkannten den sunnitischen Khalifen zu Bagdad aus dem Geschlecht der Abbasiden nicht als Oberhaupt des Islam an, sondern nahmen als — angebliche — Nachkommen Alis, des Schwiegersohns des Propheten, für sich selbst die Würde eines Beherrschers der Gläubigen in Anspruch. Indem sie nun Aegypten und Syrien unter ihre Botmässigkeit brachten, zerriss die Verbindung dieser Länder mit dem Zentrum der mohammedanischen Welt; das der Idee nach einheitliche Reich der Araber und des Islam, von dem sich freilich schon viel früher das entlegene Spanien getrennt hatte, war nunmehr in der Mitte gespalten. Es liesse sich wohl denken, dass El-Mu'izz oder einer seiner Nachfolger Wert legte auf Beseitigung jedweden Bandes, das seine Untertanen an Bagdad knüpfte. Der babylonische Exilarch, Vertreter des Judentums beim abbasidischen Khalifen, konnte nicht gut

Gewalt im Machtbereich der Fatimiden üben, und deswegen wohl haben diese den Juden ihres Staats ein besonderes Oberhaupt gegeben, den Nagid, dem richterliche Befugnisse zufielen, und der für seine Funktionen ein Gehalt von den Gemeinden bezog.

In Babylonien war nach dem Tode des letzten Gaon von Pumbadita, R. Haï (1038), das Gaonat mit dem Exilarchat vereinigt worden durch Wahl des Exilarchen Chiskija zum Gaon. Den Inhaber der beiden Würden traf jedoch bald ein schweres Geschick, indem ihn der Sultan G'elal Addaulah, der statt des ohnmächtigen Khalifen die Regierung führte, einkerkern und seiner Güter berauben liess. Es scheint nun das babylonische Gaonat in Palästina eine Fortsetzung gefunden zu haben; im Jahre 1046 fungierte als Schulhaupt zu Jerusalem und Gaon Salomo ben Jehuda. Es ist aber auch einige Jahrzehnte später in Aegypten ein Exilarch eingesetzt worden, David ben Daniel, ein Sprössling des babylonischen Exilarchenhauses, auf Betreiben des Nagid Meborach und des Vorstehers des Lehrhauses zu Fostat, Josija. Dauernden Bestand dürfte jedoch das ägyptische Exilarchat nicht gewonnen haben. David geriet bald in Konflikt mit dem palästinensischen Gaon Ebjathar und auch mit dem Nagid Meborach, dem er seine Erhebung verdankte. Härte und Habsucht wird ihm vorgeworfen, den Gemeinden habe er schwere Steuern auferlegt, die er durch unwürdige Abgesandte mit unerbittlicher Strenge eintreiben liess.

Benjamin von Tudela nennt als Oberhaupt aller Gemeinden Aegyptens R. Nathanael, den Fürst der Fürsten, den Vorsteher des Lehrhauses, in dessen Hand die Einsetzung der Rabbinen und Vorbeter lag; anderweitig ist ein 1169 verstorbener Nagid Samuel nachweisbar. Eben damals nahmen die Geschicke des Landes eine neue Wendung. Das fatimidische Khalifat war schon längst in Schwäche versunken; bald befehdet und bald unterstützt von dem christlichen König von Jerusalem wie von den zum Khalifen von Bagdad haltenden mohammedanischen Machthabern des nördlichen Syrien ging es nunmehr völlig zu Grunde. Saladin gelangte zur Herrschaft, erst als Statthalter des Atabegen von Mosul und binnen kurzem selbständig, als Sultan. Wohl in den Kriegswirren, welche die Umwälzung begleiteten, hat Saladin die Nagidwürde gegen grosse Geldsummen

an Sar Schalom oder Sutta übertragen, der von seiner Stellung den schlechtesten Gebrauch machte, die Abgaben mit unerhörter Strenge eintrieb und angesehene Männer durch Denunziationen zu Tode brachte. Indessen Sultan Saladin, der Vorkämpfer des Islam und Eroberer von Jerusalem, war kein Feind der Juden. Ihren Klagen über Sutta schenkte er Gehör, und später hat er keinen geringeren zum Nagid erhoben als Maimonides, den grossen Gelehrten und Philosophen, der, aus Kordova in Spanien gebürtig, seit 1165 in Kairo lebte.

Die Schriften des Maimonides sowohl wie die Nachrichten von seiner Wirksamkeit ergeben mancherlei Aufschlüsse über die Zustände bei den Juden des Orients zu seiner Zeit. Er selbst war anfangs durch Kapitaleinlagen an Handelsgeschäften beteiligt in der Weise, dass sein jüngerer Bruder David Reisen bis nach Indien unternahm, um Edelsteine und andere Kostbarkeiten einzukaufen, während Maimonides zu Hause den Studien sich widmete. Da war es ein harter Schlag für den Gelehrten, als David im indischen Ozean ums Leben kam, und zugleich das Geschäftskapital, das Vermögen der beiden Brüder samt den für Handelszwecke von anderen aufgenommenen Geldern, verloren ging. Der Gunst des Veziers Alfadhel hatte er dann die Aufnahme unter die Ärzte zu danken, womit wohl ein ihm ausgesetztes Jahrgehalt verbunden war. In der Medizin mehr Theoretiker als praktisch erfahren, gelangte er doch zu grossem Ruf und zur Ausübung seiner Kunst in den höchsten Gesellschaftsklassen; schliesslich ernannte ihn Saladins Sohn und Nachfolger Alafdhal (1198—1200) zu seinem Leibarzt. Maimonides gibt in einem Schreiben an Ibn Tibbon von Lunel eine recht anschauliche Schilderung der Mühen, die sein Beruf mit sich brachte. Jeden Morgen musste er sich zum Sultan nach der ziemlich entfernt gelegenen Hofburg begeben, und auch wenn nichts Besonderes vorgefallen war, kam er erst am Nachmittag müde und hungrig zurück. Da fand er denn sein Vorzimmer voll von Menschen, die seinen ärztlichen Rat einholen wollten, Juden und Mohammedaner, Vornehme und Geringe; kaum blieb ihm Zeit vom Pferde zu steigen, sich zu waschen und etwas zu geniessen. Nur am Sabbat fand er Musse, sich mit den Gemeindeangelegenheiten und der Lehre zu beschäftigen. Ein

Schüler des Maimonides, Ibn Aknin, übte die ärztliche Praxis in Haleb, wo er Schwiegersohn des Abulala wurde, der als Sekretär im Dienst des dortigen Fürsten Emad Eddin stand. Maimonides selbst war verschwägert mit Abulmaali, dem Sekretär einer der Frauen Saladins, der Mutter des späteren Sultans Alafdhal. Solche Ämter und Beziehungen verschafften Einfluss, der sich zu Gunsten der Juden ausnützen liess; Maimonides bemühte sich die Karäer vom Hofe zu verdrängen, die, von Benjamin nicht erwähnt, nach anderen Berichten recht zahlreich waren und einen eigenen Nagid besassen.

XIV. Über die Bildung bei den Juden des Orients und ihre Teilnahme an geistigen Bestrebungen äusserte sich Maimonides von seinem hohen Standpunkte aus sehr ungünstig. In ganz Syrien gebe es nur zu Haleb einige Männer, die sich mit der Lehre beschäftigten, in Irak nur zwei oder drei. „In Yemen und dem übrigen Arabien wissen sie wenig vom Talmud," noch schlimmer stehe es in Indien (Abessinien), wo die Juden kaum von der Bibel Kenntnis hätten. „Diejenigen, welche unter den Türken und Tartaren wohnen, haben nur die Bibel und leben nach ihr allein." Der Schwerpunkt des Judentums hatte sich nach dem Westen verschoben. In Südfrankreich und Spanien fand Maimonides besseres Verständnis für seine Ideen als an der Stätte seines unmittelbaren Wirkens; aber numerisch standen immer noch die Juden des Orients bei weitem obenan. Die von Benjamin für die Stärke der Gemeinden in Vorderasien mitgeteilten Zahlen sind schwerlich aus der Luft gegriffen oder auch nur erheblich übertrieben, wenigstens insoweit als er an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen vermochte. In Damaskus, der ersten Stadt des mohammedanischen Teils von Syrien, die er betrat, wohnten 3000 Juden — Petachja gibt die Zahl sicherlich zu hoch auf 10000 an. Reiche Leute befanden sich unter ihnen und auch Gelehrte; das Schulhaupt von Palästina, dem Titel und Würde durch den babylonischen Exilarchen zuteil wurden, hatte in Damaskus seinen Sitz. Ausser den rabbanitischen Juden lebten in der Stadt noch 100 Karäer und 400 Samaritaner.

Die Reise nach Bagdad führte Benjamin vermutlich über „Galid" mit 60 und Emesa mit 20 Juden. Hama war erst un-

längst durch ein Erdbeben zerstört, das 25000 Menschen den Tod gebracht haben soll; von 200 Juden retteten sich nur 70. In Haleb (Aleppo), der Residenz des Nureddin, des Beherrschers dieser Länder (1146—1174), lebten 5000 Juden. Ob Benjamin den Umweg durch die Wüste über Thadmor (Palmyra) gemacht hat, darf fraglich erscheinen. Was er von den 2000 dort wohnhaften kriegerischen Juden erzählt, die verbündet mit benachbarten Beduinenstämmen gegen die Christen sowohl als gegen die mohammedanischen Untertanen des Nureddin zu kämpfen pflegten, mag auf Hörensagen beruhen. Dagegen lag wohl Kerithin auf der Reiseroute, wo nur ein Jude lebte, ein Färber. Den Euphrat erreichte unser Reisender bei dem Orte Bales (mit 10 Juden) und überschritt ihn, nachdem er Kalat Jabar (2000 Juden) besucht hatte, jedenfalls bei Rakka (700 Juden), der Grenzstadt Mesopotamiens, um sodann nordöstlich ausbiegend über Charan (Karrhae, 20 Juden), Ras-el-Ain am Flusse Khabour (200), Nisibis (1000, nach Petachja 2800) an den Tigris zu gelangen, zur Stadt Jezireh (4000), die vom Strom umflossen am Fusse des Berges Ararat lag, 4 Meilen entfernt von der Stelle, wo die Arche Noah aufs Trockene kam. Zwei Tagereisen weiter erreichte er Mosul am Tigris gegenüber den Ruinen von Ninive. In der Stadt waren etwa 7000 Juden ansässig, unter denen hervorragten der Nasi R. Sakai, aus dem Hause Davids, und R. Joseph, der Astrolog des Atabegen Seifeddin, des Bruders des Nureddin von Damaskus und Haleb, gewesen sein soll. Petachja, der Mosul später besuchte, beziffert die jüdischen Einwohner auf über 6000, als Oberhäupter nennt er die Vettern R. David und Samuel, welche die Kopfsteuer der Juden einzuziehen hatten im Betrage von einem Goldstück für den Kopf jährlich; davon lieferten sie die eine Hälfte an den Sultan ab, die andere behielten sie selbst. Jurisdiktion stand ihnen zu, selbst in Prozessen zwischen Juden und Nichtjuden; zur Einkerkerung von Verbrechern verfügten sie über ein eigenes Gefängnis.

Petachja bemerkt ausdrücklich, dass die Juden von Mosul Äcker und Weinberge besassen; aber nicht nur deswegen muss es als gehässige Übertreibung erscheinen, wenn etwa hundert Jahre später, nachdem allerdings in den Verhältnissen Vorder-

asiens sich vieles geändert hatte, schlechthin die Behauptung aufgestellt wurde, die Juden seien sämtlich Färber und Schuster, nur die angeseheneren und besser begüterten übten die Heilkunde und das Amt von Schreibern an Stellen, wo andere sich nicht damit abgäben. Maimonides hat bei seiner Abneigung gegen Verwendung talmudischer Kenntnisse zum Gelderwerb sich gegen seinen Schüler Jbn Aknin, der in Bagdad ein Lehrhaus errichten wollte, geäussert: „Eine Drachme, verdient von der Ausübung des Weber-, Schneider- oder Zimmermannshandwerkes ist angenehmer, als reicher Gewinn durch ein Lehrdiplom vom Exilarchen.“ Man darf wohl annehmen, dass die Juden, wo sie so stark vertreten waren wie in den Landschaften am Euphrat und Tigris, der Mehrzahl nach durch gewerbliche Tätigkeit Nahrung fanden, aber nicht ausschliesslich zwei bestimmte, sondern eben allerlei Handwerke betrieben, genau so wie das zur Römerzeit der Fall gewesen war. Der Weber schuf das Halbfabrikat, vom Färber wurde es fertig gestellt und vom Schneider verarbeitet; Zimmerleute mochten gerade in Babylonien gute Beschäftigung finden, weil es dort zwar Holz, aber nicht viel Steine gab. Auch der Bodenkultur können die Juden nicht ganz fern gestanden haben. Petachja fuhr von Mosul nach Bagdad auf dem Tigris 15 Tagereisen bis zum Garten des babylonischen Schulhaupts, zu Lande dauerte die Reise einen Monat. Einen der Gärten hat er selbst betreten; „es war in ihm jede Art von Früchten, und er dehnte sich sehr weit aus.“ Die Entfernung von dort bis Bagdad betrug noch eine Tagereise. Benjamin erwähnt gleichfalls, dass der Exilarch Gärten und Baumpflanzungen in Babylonien besass und ausgedehntes, von seinen Vorfahren ererbtes Grundeigentum; — die landwirtschaftlichen Arbeiten werden nicht ausschliesslich Nicht-Juden verrichtet haben.

Zwischen Mosul und Bagdad bestand nach Petachja an jedem Ort eine jüdische Gemeinde. Benjamin ist von Mosul zum Euphrat zurückgekehrt; den Fluss entlang ziehend, berührte er Rahabah mit 2000 Juden, Karkisia-Carchemisch (500), Juba-Pumbadita in Nehardea (3000), Chadara (15000) und Okbara (10000). Die hohen Zahlen kehren gelegentlich wieder für Städte, die Benjamin nach seiner Beschreibung von Bagdad auf-

führt: Gazigan-Resen (5000), Hillah (10000), Kaphri (200), Kotsonath (300) und Kufa (7000); auch wohnten 3000 Juden auf eine Meile Entfernung von den Ruinen Babylons. Es mag sein, dass der Berechnungsmodus dazu beiträgt, hier und sonst in mohammedanischen Gebieten die jüdische Bevölkerung unverhältnismässig viel grösser erscheinen zu lassen als im Abendland. Vermutlich beziehen sich die Zahlen auf die Kopfsteuerpflichtigen, nicht auf Familienhäupter, sodass zur Gesamtzahl nur etwa Frauen und unmündige Kinder hinzuzurechnen wären; gerade dann würden die Angaben einiges Zutrauen verdienen. Der Exilarch zu Bagdad zog die Kopfsteuer im Betrage von einem Goldstück ein; über seine Einkünfte wurde sicherlich genau Buch geführt. Aus Steuerlisten können daher recht wohl die dem wissbegierigen Reisenden gemachten Mitteilungen stammen. Übrigens erwähnt Benjamin doch nur wenige der von Juden bewohnten Orte. Selbst wenn hier ihre Zahl nicht so gross war, als sie nach seinen Angaben erscheint, so kamen gewiss noch andere hinzu, die er nicht nennt. Petachja beziffert die Gesamtzahl der Juden im Stromland des Euphrat und Tigris auf 600000 und auf ebensoviel die in Persien lebenden.

Einen ungewöhnlich hohen Bruchteil der Bevölkerung müssen die Juden noch im 12. Jahrhundert in Landschaften ausgemacht haben, wo sie seit Jahrtausenden so zahlreich vertreten gewesen sind. Erst später, mit der zunehmenden Verödung des uralten Kulturbodens, wird ihre Zahl zusammengeschrumpft sein. In Bagdad lebten nach der jetzt festgestellten Lesart des Textes von Benjamin nicht weniger als 40000 Juden, für die 28 Synagogen allerdings nicht zu viel sein mochten. Der Sitz des Khalifen war auch der Mittelpunkt des Judentums in Vorderasien geworden. 2000 Studenten hatten sich nach Petachja um das Schulhaupt R. Samuel ben Eli, den nachmaligen Gegner des Maimonides, versammelt und über 500 andere Hörer. Die zehn von Benjamin aufgeführten Lehrhäuser zu Bagdad versahen zugleich die Funktion von Gerichtshöfen. Jeden Wochentag wurde in ihnen allen jüdischen Bewohnern des Landes Recht gesprochen ausser am Montag; an diesem Tage vereinigten sich die 10 Vorsteher unter dem Vorsitz des R. Samuel ben Eli, um jedem, der sich an sie wandte, Recht zu erteilen.

Das eigentliche Oberhaupt der Juden zu Bagdad und im ganzen Machtbereich des Khalifen war der Exilsfürst, Daniel ben Chisdai, aus davidischem Geschlecht, dessen Stellung Benjamin genau so schildert, wie sie trotz mancher Wechselfälle seit den Zeiten des Khalifen Omar sich erhalten haben muss. Die Gewalt des Exilarchen erstreckte sich über Mesopotamien, Persien, Khorassan, Yemen (Südarabien), Diarbekr, Armenien, das Land Kota am Gebirge Ararat, das Gebiet der Alanen in den Bergen hinter den Kaspischen Toren, die Länder der Turkmenen, Georgien bis zum Oxus, und bis zu den Grenzen von Tibet und Indien, also ungefähr eben so weit wie zur Zeit noch die Anerkennung des Khalifen von Bagdad durch die Mohammedaner reichte. In allen diesen Ländern erhielten die Gemeinden Rabbinen und Vorbeter vom Exilarchen in der Weise, dass die Kandidaten vor ihm erschienen, die Weihe durch Handauflegung empfingen und ein Geschenk darbrachten. Über die Vollziehung des Akts wurde jedenfalls ein Diplom ausgestellt, dem das Siegel des Exilarchen Gültigkeit gab. Das von Benjamin erwähnte Amtssiegel diente wohl auch zur Beglaubigung von Geleitsbriefen für reisende Juden. Einkünfte bezog der Exilarch aus den freiwilligen Gaben, ferner aus seinem Grundbesitz, aus ihm zufallenden Markt- und Handelsabgaben und aus den Erträgen der Kaufhäuser (fundici). Die Kopfsteuer der Juden, die von ihm eingezogen wurde, hatte er jedenfalls den staatlichen Behörden abzuliefern. Von dem äusseren Glanz, mit dem sich der Exilsfürst umgab, weiss Benjamin viel zu erzählen; bedeutungsvoller sind die vom Khalifen zugestandenen Ehrenrechte. Jedermann, Jude und Mohammedaner, musste vor dem Exilarchen sich erheben und ihn ehrfürchtig grüssen bei Strafe von 100 Streichen. Wenn er dem Khalifen seine Aufwartung machte, begleiteten ihn zahlreiche Berittene, Juden und andere; er selbst war zu Pferde, mit einem gestickten Seidengewand angetan; auf dem Kopf trug er einen grossen Turban mit langherabwallender weisser Binde und geschmückt durch ein Diadem. Vor ihm her erging der Ruf: Macht Platz für unseren Herrn, den Sohn Davids.

Die Einsetzung des Exilarchen erfolgte durch den Khalifen mittels des symbolischen Akts der Handauflegung; aber der

Exilarch galt als das geborene Oberhaupt der Juden, nur die staatliche Anerkennung konnte ihm der Herrscher verleihen und obrigkeitliche Befugnisse, wie das Einziehen der Kopfsteuer, deren Ausdehnung nicht immer die gleiche gewesen sein mag. Es war in der Stellung des Khalifen selbst nicht lange vor Benjamins Reisen eine Wandlung vor sich gegangen. Der Khalif Almuktafi (1136—60) hatte die Bevormundung durch den Sultan abgeschüttelt und selbst wieder die Zügel der Regierung ergriffen; gerade er scheint das Exilarchat hergestellt zu haben. Vermutlich bewog ihn dazu nicht sowohl eine besondere Vorliebe für das Judentum, die allerdings sein Nachfolger Almustandschid gehegt haben soll, vielmehr mochten politische Rücksichten sein Verhalten bestimmen. Es erhöhte den Glanz des Khalifats, wenn dem Nachfolger des Propheten wieder der Sprössling König Davids zur Seite stand; vielleicht hingen auch Änderungen in der Finanzverwaltung damit zusammen. Übrigens war die Würde nicht schlechthin erblich. Der Exilarch wurde durch die angesehensten Männer aus den Angehörigen des allein berechtigten Geschlechts gewählt. Ein Jahr vor der Ankunft des Petachja in Bagdad hatte nach dem Tode des Exilarchen Daniel ben Chisdai, der keinen Sohn hinterliess, eine Doppelwahl stattgefunden. Während David und Samuel um die Würde stritten, scheint Samuel ben Ali, das Schulhaupt, die wesentlichen Funktionen an sich genommen zu haben. Ein Nachkomme des Propheten Samuel, wie er sich bezeichnete, verschmähte er den fürstlichen Prunk keineswegs; in goldgestickten Kleidern sass er auf hohem Katheder und sprach durch Dolmetscher zu den am Boden kauernden Schülern. Alles fürchtete ihn, denn 60 mit Knütteln bewaffnete Türsteher verschafften seinen Anordnungen Nachdruck. Auch die Tochter des Samuel zeichnete sich durch Gelehrsamkeit aus und hielt selbst Vorträge für Studenten, jedoch so, dass sie unsichtbar blieb, wie denn überhaupt die jüdischen Frauen in Bagdad nach orientalischer Sitte nur verschleiert vor Männern sich zeigten.

XV. Wie weit über Bagdad hinaus Benjamin seine Reisen fortgesetzt hat, ist nicht ganz deutlich ersichtlich. Jedenfalls konnte er dort, an der Zentralstätte des Weltverkehrs, wo gewiss

Juden aus den verschiedensten Ländern sich zusammenfanden, Nachrichten einziehen, die kaum vollkommen zuverlässig sein mögen, jedoch nicht schlechthin für erfunden gelten dürfen. Es klingt recht merkwürdig, was er von den unabhängigen Juden der arabischen Wüste zu erzählen weiss, den Männern von Teima, deren Gebiet, 21 Tagereisen südlich von Babylonien, 16 Tagereisen weit sich ausdehnte. Diese Juden besassen viele feste Plätze und waren keinem Fremden untertan, sondern standen unter einem eigenen Fürsten, R. Hanan, der in Teima, einer grossen Stadt, seinen Sitz hatte. Gemeinsam mit arabischen Beduinen pflegten sie Züge nach entfernten Gegenden zu unternehmen, um Beute zu machen. Übrigens trieben sie Landbau und Viehzucht. Den Zehnten des Ertrages gaben sie zum Unterhalt der Männer, die im Lehrhause sassen, der Armen und der „Trauernden um Zion". Letztere waren eine Art Asketen, die kein Fleisch assen, sich des Weins enthielten, stets schwarz gekleidet gingen, in Höhlen oder niederen Hütten wohnten und die Fasten beobachteten ihr Leben lang, ausser am Sabbat und Feiertagen; sie riefen unablässig Gottes Gnade an für die Juden in der Verbannung und schlossen in ihr Gebet auch die von Tilmas ein. Tilmas, eine stark befestigte, zwischen zwei hohen Bergen gelegene Stadt, wo 100000 Juden gelebt haben sollen, gehörte anscheinend dem Fürsten Hanan und seinem Bruder Salmon gemeinsam. Der letztere allein würde über ein Gebiet geherrscht haben, das 40 Städte und 200 kleinere Orte enthielt, an die 300000 Juden zu Einwohnern zählte und zum Mittelpunkt Tanae hatte. Diese Stadt dehnte sich auf 15 Meilen aus, sodass Gärten, Baumpflanzungen und selbst Saatfelder in ihr Platz fanden; auch war dort der Palast des Fürsten Salmon. Die beiden Brüder, die ihre Abkunft von König David herleiteten, standen in Verkehr mit ihrem Verwandten in Bagdad, dem Exilarchen, an den sie viele Anfragen richteten. Vierzig Tage fasteten sie alljährlich für die Juden im Exil. Drei Tagereisen von Tilmas lag Cheibar mit 50000 jüdischen Einwohnern, tapferen Leuten, die Krieg führten nach Norden hin und mit den angrenzenden Stämmen in Yemen.

Aus Cheibar waren allerdings die Juden nach ihrer Unterwerfung durch Mohammed von dem Khalifen Omar vertrieben

worden; aber im Laufe der Jahrhunderte mochte sich manches geändert haben. Die Beschreibung von Tanae gibt ein recht zutreffendes Bild von der Bauart arabischer Städte, die aus einzelnen Gehöftgruppen zusammengesetzt, sich über einen weiten Flächenraum ausdehnten, und die Trauernden um Zion erinnern an die jüdischen Asketen Abessiniens. Gute Kunde muss Benjamin zugekommen sein, und er scheidet auch diese unabhängigen Stämme in der Wüste von den Juden des südlichen Arabiens, über die ihm offenbar viel weniger bekannt war; nur Aden erwähnt er gelegentlich. Von Cheibar wendet sich seine Darstellung rückwärts nach dem 25 Tagereisen entfernten Flusse „Virae", wo 3000 Juden wohnten, und nach Basra (Bassora), einer Stadt mit 10000 Juden, die damals am Unterlauf des Tigris lag. Zwei Tagereisen entfernt, am Flusse „Samara", der die Grenze Persiens bildete, wohnten 1500 Juden nahe bei dem Grabe des Ezra, einer von Juden und Mohammedanern viel besuchten Wallfahrtsstätte.

Indem Benjamin zunächst zur Beschreibung Persiens übergeht, kommt er später auf die Insel Kisch zu sprechen, die im persischen Meerbusen gelegen, einen Stapelplatz für den ostindischen Handel bildete. Kaufleute aus Mesopotamien, Yemen und Persien brachten dorthin alle Arten von seidenen und Purpurgewändern, Gewebe aus Flachs, Baumwolle, Hanf und Wolle, Getreide und andere Viktualien, um dafür Spezereien einzutauschen, welche Indier in grossen Mengen herzuführten. Aus der Vermittelung des Warenumsatzes gewannen die Bewohner der wasserlosen und unfruchtbaren Insel ihren Lebensunterhalt. Vermutlich beteiligten sich die 500 auf Kisch ansässigen Juden an dieser Tätigkeit. Es darf umsomehr angenommen werden, dass in dem nordwestlichen, nach Bagdad verlaufenden Zweige des Indienhandels, gleichwie in dem über das Rote Meer nach Aegypten gerichteten, Juden mit beschäftigt waren, als auch nach Benjamin ihrer 5000 in Katifa an der Nordostküste Arabiens wohnten, dem Zentrum der Perlenfischerei, die zur Zeit unter der Aufsicht eines jüdischen Beamten stand.

In Indien selbst waren die Juden vertreten. Für Quilon (Kulam), einen viel besuchten Hafen am Südende der Küste Malabar, liegt das Zeugnis des venezianischen Weltreisenden

Marco Polo vor, der dort gegen Ende des 13. Jahrhunderts unter der heidnischen Bevölkerung auch einige Christen und Juden antraf. Nach Benjamins Angabe betrug die Zahl der letzteren mehrere tausend, und sie waren von schwarzer Hautfarbe, gleich den übrigen Landesbewohnern. Bei Kulam wurde der Pfeffer gebaut, in sorgfältig angelegten Pflanzungen auf der Feldflur der Stadt, wie das Benjamin nicht ohne Sachkunde beschreibt, auch Kardamom, Ingwer und viele andere Spezereien erzeugte der Boden unter dem tropischen Klima nahe dem Aequator. Während der Sommermonate stieg dort die Hitze so hoch, dass die Leute alle ihre Geschäfte Nachts abwickelten. Sind diese Angaben gewiss zutreffend, so befindet sich Benjamin über die Entfernung zwischen Katifa und Kulam in argem Irrtum; sieben Tagereisen können nicht ausgereicht haben, den Weg zurückzulegen. Dagegen wäre „Ibrig“, wo 3000 Juden lebten, wenn es auf der Insel Ceylon gelegen haben sollte, in kürzerer Zeit als in 23 Tagen Seefahrt von Kulam aus zu erreichen gewesen. Die Existenz von Juden auf Ceylon wird noch anderweitig bestätigt. Der arabische Geograph Edrisi berichtet, dass dem König der Insel 16 Veziere zur Seite standen, je vier von seiner Nation, von Christen, Mohammedanern und Juden.

Vierzig Tage brauchte man, um von Ibrig ostwärts segelnd nach China zu gelangen. Dass auch hier Juden lebten, wusste Benjamin offenbar nicht; es ergibt sich aber einwandfrei aus dem Bericht des Marco Polo, und schwerlich sind sie erst mit dem Grosskhan der Mongolen ins Land gekommen, an dessen Hofe sie anscheinend vertreten waren. Nach einer Inschrift vom Jahre 1489 an der Synagoge zu Kai-fung-foo sind ursprünglich aus dem Westen 70 Familien eingewandert, die dem Kaiser baumwollene Gewänder als Tribut darbrachten und von ihm die Erlaubnis zur Niederlassung und Ausübung ihrer Religion erhielten. Die Synagoge selbst, 1163 errichtet, als Lie-wei (Levi) Rabbiner war, ist später mehrfach wiederhergestellt worden, so nach einer anderen Inschrift 1653 von Tchao Yng-tcheng, einem jüdischen Mandarinen der Provinz Chen-si; bereits 1421 hatte ein Arzt Yen-Tcheng vom Kaiser Weihrauch zum Geschenk erhalten und die Erlaubnis zur Restauration des Gebäudes. Von Judenverfolgungen in China ist nichts bekannt; aber innere Un-

ruhen und Naturereignisse, Überschwemmungen des gelben Flusses, haben der Gemeinde mehrfach arg mitgespielt. Vermutlich aus Persien stammend und auf dem Landwege eingewandert, betrieben jedenfalls die Juden von Kai-fung-foo, wie noch gegenwärtig ihre zerstreuten Überreste, hauptsächlich Ackerbau und Gewerbe (Seidenweberei).

Im 14. Jahrhundert sollen Juden, darunter reiche, neben Christen und Parsen in einem gesonderten Quartier der damals sehr bedeutenden Handelsstadt Kinsay (Hangchau) gewohnt haben. Hier mag es sich um Kaufleute handeln, die übers Meer gekommen waren, trotz der Gefahren des Seewegs, von denen Benjamin aus Schiffermärchen einiges erfahren hat. Er selbst hat weder China noch Indien besucht, seine Anschauungen von der Geographie dieser Länder sind recht unklar. Von China springt der Bericht zurück nach „Al Gingaleh", wo 1000 Juden lebten, „Sebid", wo ihre Zahl gering war, und Aden.

Viel genauere Kunde hatte Benjamin von Persien; er weiss die bedeutendsten Städte und die Zahl ihrer jüdischen Einwohner aufzuführen: Hamadan, wo das Grab von Mordechai und Esther gezeigt wurde (mit 30000), Dabaristan am Flusse Gozan (4000), Ispahan, die Hauptstadt (15000), dort hatte Sar Schalom seinen Sitz, der allen Gemeinden Persiens vom Exilarchen vorgesetzt war, ferner Schiras (10000), Ghazna (80000), ein bedeutender Handelsplatz, und Samarkand, die grosse Stadt an der Grenze Persiens, in der gegen 50000 Juden wohnten, darunter weise und sehr reiche Männer.

Susa, in der teilweise verödeten Provinz Chusistan (Medien) gelegen, soll 7000 jüdische Einwohner und 14 Synagogen gezählt haben; dort befand sich das Grab Daniels, von dem Benjamin Merkwürdiges zu erzählen weiss. Der mitten durch die Stadt strömende Ulaifluss teilte sie in zwei Hälften, die eine Brücke verband, und nun seien auf der von den Juden bewohnten Seite alle Märkte abgehalten worden, der gesamte Handel habe sich dorthin gezogen, sodass die Juden reich wurden, während das andere Ufer, des Verkehrs entbehrend, nur Gärten und Baumpflanzungen besass, und die Leute dort arm waren. Darüber wäre deren Eifersucht entbrannt, und weil man glaubte, dass aller Reichtum den Verdiensten des Propheten

Daniel zu danken sei, hätten die Armen verlangt, das Grab solle auf ihre Seite verlegt werden. Nach langem Hader kam eine Einigung in der Weise zustande, dass der Sarg mit den Gebeinen Daniels Jahr um Jahr abwechselnd auf dem einen und dem anderen Ufer zu ruhen habe. Das wurde so gehalten, bis einst der mächtige Sultan Sinjar nach Susa kam, als gerade die Übertragung des Sarges unter dem Geleit vieler Juden, Mohammedaner und Heiden vor sich ging. Er fragte nach der Ursache, und weil ihm eine derartige Störung der Grabesruhe unwürdig erschien, ordnete er an, dass der Sarg in einen zweiten aus Glas gesetzt und genau in der Mitte der Brücke an eisernen Ketten aufgehängt werde, zu öffentlicher Verehrung für jedermann; auch verbot er aus Ehrfurcht vor Daniel, eine Meile auf- und abwärts im Flusse zu fischen. Petachja, der persönlich Susa besucht hat und gleichfalls vom Streit um den Sarg Daniels erzählt, traf in der Stadt nur zwei Juden an, die ihm das Grab zeigten; den schwebenden Sarg sah er nur von Ferne, und das andere Ufer hat er anscheinend gar nicht betreten, wie er denn überhaupt seine Reise nach Persien nicht fortsetzte, weil dort die Juden arg bedrückt wurden. Benjamin weiss nur, dass die zu Rudbar, drei Tagereisen von Susa, 20000 an Zahl, unter hartem Druck litten. Welche Bewandtnis es mit diesen Verfolgungen hat, ist nicht näher ersichtlich; vielleicht hingen sie mit Unruhen unter den Juden in den Gebirgen von Aderbeidschan zusammen.

Benjamin wendet sich bei seiner Landesbeschreibung von Susa aus nördlich über Rudbar nach dem Fluss „Vant“ (Holwan), an dem gegen 4000 Juden sassen, und fünf Tagereisen weiter zu der Landschaft Mulehet, deren Bewohner, zur Sekte der Assassinen gehörig, in ihren Bergen sich unabhängig von Persien hielten; gelegentlich stiegen sie in die Ebene herab, um zu plündern und Beute zu machen. An diesen Kriegen beteiligten sich die vier unter ihnen wohnenden jüdischen Gemeinden, die übrigens die Autorität des Exilarchen zu Bagdad anerkannten. Fünf Tagereisen entfernt lag Amadia mit 25000 Juden; nach anderen Nachrichten waren es nur 1000 Familien, doch dürfte noch eine sehr beträchtliche Anzahl in den benachbarten Bergen von „Chaphton“ (dem karduchischen Gebirge) gehaust haben;

es gab auf eine Entfernung von 25 Tagereisen bis zur Provinz „Gilan“ mehr als hundert Gemeinden. Diese Juden behaupteten Nachkommen der vom Assyrerkönig Salmanassar weggeführten zu sein, ihre Sprache war die syrische. Dem Herrscher von Persien zahlten sie als Tribut die in allen mohammedanischen Ländern übliche Kopfsteuer, ein Goldstück im Wert von $1^1/_3$ spanischen Goldmaravedi (ungefähr 13 Mark) für jede Person männlichen Geschlechts im Alter von über 15 Jahren, und zwar geschah hier die Erhebung der Abgabe unmittelbar durch Beauftragte des Staats. Etwa zehn Jahre ehe Benjamin Bagdad besuchte, war nun ein Jude, David Alrui, aus Amadia gebürtig, aufgetreten, der behauptete, dass er von Gott gesandt sei, um Jerusalem zu erobern und die Juden zu befreien. Seine Anhänger sahen ihn für den Messias an. Mancherlei Wunder soll er verrichtet haben; in Bagdad, wo er den Unterricht des Exilsfürsten Chasdai und des Schulhaupts Jakob genossen hatte, war er auch mit arabischer Wissenschaft und den Schriften der Magier und Zeichendeuter bekannt geworden. Der Aufstandsversuch scheiterte schliesslich, nicht ohne dass der Exilarch seine Autorität hätte einsetzen müssen, indem er den Bann über den Aufrührer verhängte; denn der König von Persien drohte, sonst alle Juden seines Reichs umbringen zu lassen. David Alrui wurde durch Meuchelmord beseitigt; anders konnte man ihm, wie es scheint, nicht beikommen. Den Zorn des Königs besänftigte eine hohe Geldzahlung, wobei wiederum der Exilarch vermittelnd eintrat; immerhin mag die missglückte Erhebung ungünstige Folgen für die Lage der Juden in Persien nach sich gezogen haben.

In dem Gewirr von Völkerschaften und Religionen, das Vorderasien erfüllte, hätten die Juden wohl eine mehr selbständige Stellung gewinnen können. Was sie daran hinderte, war weniger ihre numerische Schwäche oder mangelnde Kriegstüchtigkeit, als die Zerstreuung, welche zu steter Rücksichtnahme zwang. Das ist der Angelpunkt noch einer anderen von Benjamin mitgeteilten Erzählung. In der Nordostecke Persiens, bei Nischabur, auf den Gebirgen, die zu den Steppen östlich des Kaspischen Meeres sich herabsenken, wohnten Juden, die angeblich gleichfalls von den durch Salmanassar weggeführten herstammten. Zwanzig Tage-

reisen weit dehnte sich ihr Gebiet aus, das an der einen Seite der Fluss Gozan begrenzte. Sie lebten unabhängig unter der Regierung ihres Fürsten R. Joseph Amarkala halevi, beschäftigten sich mit Ackerbau und unternahmen Kriegszüge durch die Wüste bis zum Lande „Kusch“; auch Gelehrte gab es unter ihnen. Diese fest ansässigen Juden des Gebirges standen im Bündnis mit heidnischen Türken aus dem Stamm der Ghusen, Nomaden der Steppe, von denen Benjamin ein wenig anmutendes Bild entwirft: Sie essen kein Brod und trinken keinen Wein, das Fleisch verspeisen sie ungekocht, statt der Nase haben sie zwei kleine Löcher im Gesicht, durch die sie Atem holen. Mit den Juden unterhielten sie also freundschaftliche Beziehungen. Als nun einst die Türken eine Stadt in Persien ausgeplündert hatten, wollte der König sie züchtigen, verirrte sich jedoch mit seinen Truppen in der Wüste, sodass der Proviant auf die Neige ging. Endlich, nach einem Marsch von 28 Tagen, gelangte das persische Heer an den Fluss Gozan in eine gut bewässerte Gegend, die reich an Baumpflanzungen, Lebensmittel in Fülle bot, da es gerade Erntezeit war; aber kein Mensch liess sich blicken, nur in der Ferne, auf den Bergen, waren Ortschaften und viele Türme zu sehen. Der König schickte Kundschafter aus, die eine Brücke über den Fluss entdeckten, mit Türmen befestigt und durch ein Tor gesperrt; am anderen Ufer lag eine ansehnliche Stadt. Mit den dort wohnenden Juden sind durch einen Dolmetscher Verhandlungen angeknüpft worden. Die Juden, als Bundesgenossen der Türken, forderten den König zum Kampf heraus; der erwiderte jedoch, er sei nicht gekommen, um gegen sie zu kämpfen, sondern den Türken, seinen Feinden, wolle er zu Leibe gehen. Wenn sie ihn angriffen, würde er zur Rache alle Juden seines Reichs vernichten. Wegen dieser Drohung beschlossen die Juden, gemäss dem Begehren des Königs, Mundvorräte für sein Heer zu liefern und ihm den Durchzug durch ihr Land zu gestatten. Zugleich machten sie jedoch ihren Verbündeten, den Türken, Mitteilung, die ein Heer zusammenbrachten, die Bergpässe besetzten und den König, als er weiter vorrückte, aufs Haupt schlugen, sodass nur er selbst mit wenigen Begleitern entrann.

Einer der Diener des Königs hatte einen Juden namens Moses bewogen, sich ihm anzuschliessen; nach Persien zurück-

gekehrt, behandelte er den Juden als seinen Sklaven. Eines Tages bei Übungen im Bogenschiessen zeichnete sich Moses vor allen Mitbewerbern aus. Vom König, der zuschaute und auf ihn aufmerksam wurde, durch einen Dolmetscher befragt, erzählte er sein Schicksal, erhielt sofort die Freiheit und ein Ehrenkleid nebst anderen Gaben zum Geschenk. Es wurde ihm auch Aufnahme in den königlichen Dienst angeboten, wenn er den Islam annehme. Davon wollte jedoch Moses nichts wissen; er fand dann Unterkunft im Hause des Sar Schalom, des Oberhaupts der Juden zu Ispahan, dessen Tochter er heiratete. Von Moses selbst hat unser Berichterstatter all diese Dinge erfahren; auch sonst waren die Juden der nördlichen Gebirge denen in Persien nicht ganz unbekannt. Wohl trägt die Erzählung vom Zuge des Perserkönigs eine romanhafte Färbung; aber weder im Märchenlande, noch in dunkler Vorzeit soll sie sich zugetragen haben, und sie kann auch mit anderweitig bekannten Ereignissen einigermassen in Einklang gebracht werden.

Der Umstand, dass die Juden des Gebirges eine den Persern unverständliche Sprache redeten, liesse der Vermutung Raum, es handle sich um Proselyten, die zum Judentum übergetreten waren. Petachja weiss zu berichten, dass den sieben Königen des Landes „Meschech“ ein Engel erschienen sei, der sie ermahnt habe, das mosaische Gesetz anzunehmen, sonst würde ihr Land Verwüstung treffen, und als die Ankündigung sich zu erfüllen begann, liessen sie das Schulhaupt von Bagdad ersuchen, ihnen weise Männer zu schicken. Es zogen wirklich arme Gelehrte aus, um Erwachsenen und Kindern Unterricht in Bibel und Talmud zu erteilen. Die Gesandten von Meschech will Petachja selbst in Bagdad gesehen haben; am Grabe des Propheten Ezechiel, einem viel besuchten Wallfahrtsort, hätten sie sich von den dort als Zeichen der Gebetserhörung geschehenden Wundern überzeugt. Man darf die Nachricht nicht einfach als Fabel verwerfen. Wie einst die Chazaren, so mögen auch andere Völkerschaften türkisch-tartarischen Stammes Hinneigung zum Judentum gezeigt oder doch den Wunsch gehegt haben, dessen Lehren näher kennen zu lernen. Die Hochschule zu Bagdad, das Zentrum des Judentums in Vorderasien, eignete sich recht wohl zum Sitz der Propaganda.

Andauernd aus weit früherer Zeit hatte sich das Judentum in Abessinien erhalten; davon besass Benjamin etwelche Kunde, die ihm wohl aus mündlicher Überlieferung zugeflossen sein kann, denn Juden jener Gegenden besuchten häufig Aegypten und Persien. Die „Falascha“, wie sie gegenwärtig genannt werden, hielten sich damals unabhängig in ihren schwer zugänglichen Bergfesten, von denen sie in die Ebene hinabzusteigen pflegten, um Beute zu machen; übrigens werden sie, wie noch heutzutage, durch Ackerbau und Handwerksbetrieb ihren Unterhalt gefunden haben, ohne deswegen den Handel ganz zu vernachlässigen. Von einer Verbreitung des Judentums im Inneren Afrikas liegt auch sonst Zeugnis vor. Die Falascha haben dunkelbraune Hautfarbe und gekräuseltes schwarzes Haar gleich den anderen Abessiniern; an ihnen geht die Rassentheorie ebenso in die Brüche, wie an den schwarzen Juden Indiens. Mit nicht geringerer Treue als die weissen „Semiten“, wenn auch mit manchen, durch die Entlegenheit des Wohnsitzes erklärlichen Abweichungen in den Gebräuchen, haben sie die einmal angenommene mosaische Lehre bewahrt. Im 12. Jahrhundert so wenig wie zu irgend einer Zeit in den letzten beiden Jahrtausenden gehörten sämmtliche Bekenner des Judentums zur gleichen „Menschenrasse“. Dass es ein völlig aussichtsloses Bemühen wäre, in wirtschaftlicher Beziehung für die Juden einen einheitlichen Rassentypus ermitteln zu wollen, zeigt nichts besser als die eben angestellte Betrachtung über ihre Lage in Vorderasien und Südeuropa vor 700 Jahren. Gewiss gab es beinahe überall jüdische Handelsbeflissene; sie werden nicht verfehlt haben, den wissbegierigen Reisenden über Fragen aus ihrem Interessenkreis Aufschluss zu geben. So konnte Benjamin das zu Quilon in Indien gebräuchliche Verfahren gegen fremde Kaufleute schildern; Petachja hebt die Zuverlässigkeit der mohammedanischen Geschäftsleute in Bagdad hervor, die Waren zum Verkauf in Kommission übernahmen, was sonst damals noch nicht üblich gewesen zu sein scheint. Eine besonders starke Beteiligung der Juden des Ostens am Handel ist nirgends ersichtlich. Wenn alljährlich zu Neujahr und Versöhnungstag zahlreiche Pilger, angeblich bis zu 80000, am Grabe des Ezechiel sich versammelten, kamen auch arabische Kaufleute dorthin; die jüdischen

liessen sich demnach wohl diese Gelegenheit, Waren abzusetzen, entgehen.

Bereits im 12. Jahrhundert unterschieden sich der sozialen und wirtschaftlichen Lage nach die verhältnismässig kleinen Gemeinden Frankreichs, Deutschlands und Englands nicht unwesentlich von den viel grösseren des Orients; noch erheblicher sollte der Unterschied in der Folge werden, und ein Moment trat hinzu, das den Abstand erweiterte. Während im Orient der Religion entscheidender Einfluss auf die Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse verblieb, begannen im Abendland die Nationalitäten sich zu entwickeln, beruhend auf der Gleichheit von Sprache, Sitte und Anschauungen, die unter den Bewohnern eines Landes, wie verschiedener Abstammung sie auch sein mochten, im Laufe der Jahrhunderte sich herausgebildet hatte. Für die Nationalitäten wurde zunächst als Erbstück vergangener Zeiten die Religion ein wesentliches Ingredienz, und das Christentum, wenigstens bis zur Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts im ganzen Abendlande völlig einheitlichen Charakters, hat allerwärts mit seinen systematisch ausgebauten Lehren ungleich mehr den nationalen Geist beeinflusst, als dass es von ihm Einwirkungen erfuhr. In den neu entstehenden Nationen gingen die Juden nicht auf. Sie schieden sich schärfer als zuvor in deutsche, französische, italienische; aber sie konnten nicht zu Deutschen oder Franzosen werden, so lange die Zugehörigkeit zur Nation von Übereinstimmung in der Religion bedingt war. Es wurde daher ihre Sonderstellung um so ausgeprägter, je tiefer das nationale Bewusstsein in den Völkern Wurzeln schlug. Indem vollends christliche Doktrinen zu massgebendem Einfluss auf das Wirtschaftsleben gelangten, sahen sich die Juden als Aussenstehende günstigstenfalls auf eine sehr einseitige Berufstätigkeit beschränkt. Die Konsequenz der Entwicklung musste zu ihrer völligen Vertreibung führen, die denn auch vieler Orten erfolgt ist. Wenn jedoch diese äusserste und letzte Folgerung aus gegebenen Prämissen nicht durchgängig und stets erst nach langem Schwanken gezogen wurde, so kam dafür neben mehr speziellen Ursachen ein tiefer liegender Grund von allgemeiner Geltung in Betracht, nämlich dass die Religion mit ihrem Anspruch, das gesamte Denken und Fühlen der Individuen zu beherrschen,

keinen notwendigen Bestandteil der sich durchsetzenden Nationalitäten bildete. Haben doch später die Völker Europas ihre Kräfte um so freier entfalten können, je energischer sie sich von den ihnen schliesslich nur noch aufgezwungenen Banden losrissen und auf eigene Füsse stellten. Dann war auch für die Juden jedesmal wieder Platz vorhanden, selbst wenn sie infolge der langen Abgeschlossenheit einige physische Eigentümlichkeiten ererbt oder erworben haben mochten. Die Kurve, in der sich die Geschichte der Juden des Abendlandes vom 12. bis zum 19. Jahrhundert bewegt, begann die Richtung nach abwärts einzuschlagen, als die Kirche ihre bereits erschütterte Macht durch alle Mittel geistlicher und weltlicher Art neuerdings befestigte.

II. Abschnitt.

Papst Innocenz III. und die Wandlungen in der Stellung der englischen, französischen und deutschen Juden.

Teil 1.

Das Verhalten der Päpste gegen die Juden.

I. Während des 12. Jahrhunderts hat die Stellungnahme der Kirche gegenüber den Juden eine prinzipielle Veränderung nicht erfahren. Wie auch immer einzelne Mitglieder des Klerus sich verhalten mochten, das Papsttum blieb auf dem von Gregor I. gewiesenen Wege. Im Sinne des Vorgängers, aber noch über dessen Beispiel in der Duldsamkeit hinausgehend, erteilte soviel ersichtlich zuerst Kalixt II., der gleiche Papst, der dem Investiturstreit durch den Abschluss des Wormser Konkordats mit Kaiser Heinrich V. ein Ziel setzte, den Juden ganz unmittelbar ein allgemeingültiges Privileg, für dessen Verletzung er den Geistlichen Amtsentsetzung und Laien die Exkommunikation androhte. Das Privileg Kalixts II. ist von Eugen III. und Alexander III. bestätigt worden; nur in letzterer Ausfertigung liegt es vor.

Was der Papst gewährte, war nicht gerade viel: Wie die Juden sich nicht mehr anmassen dürfen, als ihnen vom (römischen) Recht erlaubt ist, so sollen sie auch in dem, was es zugestanden hat, keine Beeinträchtigung erleiden. Daher wird verboten, sie wider ihren Willen oder ohne ihre Zustimmung zu taufen; kein Christ soll sie ohne Urteil der weltlichen Obrigkeit verwunden, töten, ihrer Habe berauben oder die guten Gewohnheiten, die sie bisher an ihren Wohnorten hatten, verändern. Vor allem darf niemand sie bei der Feier ihrer Feste mit „Knütteln oder

Steinen“ stören, noch irgendwelche Dienste von ihnen zwangsweise fordern, ausser denen, die sie bisher geleistet haben. Endlich bestimmt der Papst noch, „um der Schlechtigkeit böser Menschen entgegenzutreten“, dass niemand einen Begräbnisplatz der Juden beschädigen und, um Geld zu erpressen, Leichname ausgraben soll.

Gemäss dem Privileg blieben die alten Rechtsgrundlagen für die Existenz der Juden in christlichen Ländern bestehen; einer Verschlimmerung ihrer Lage trat der Papst entgegen offenbar im Hinblick auf die Vorfälle beim ersten Kreuzzug und wohl auch auf spezielle, nicht näher bekannte Ereignisse. Man wird vermuten dürfen, dass Gemeinden in Südfrankreich und Burgund, der Heimat Kalixts II., das Privileg ausgewirkt haben. Dort waren allerlei symbolische Bräuche üblich, wie das Steinwerfen in der Woche vor Ostern zu Béziers, oder die Verabfolgung eines Backenstreichs an einen Vertreter der Gemeinde zu Toulouse, die, an sich beschimpfend, leicht in argen Unfug ausarteten, während ihre Ablösung durch eine jährliche Abgabe den Juden neue Lasten auferlegte. Dergleichen mochte der Papst im Auge haben, wenn er die Anwendung von Knütteln oder Steinen untersagte; Waffen durften in Béziers ohnehin nicht gebraucht werden.

Auf der allgemeinen Kirchenversammlung, die Papst Alexander III. 1179 im Lateran zur Feier seines Sieges über Kaiser Friedrich I. abhielt, kam die Judenfrage zur Sprache. Der Beschluss, dem die Betroffenen mit Bangen entgegensahen, fiel verhältnismässig glimpflich aus. Es wurde die alte Satzung, dass Juden und Sarazenen keine christlichen Sklaven in ihren Häusern haben sollen, erneuert, allerdings mit der im Wortlaut nicht ganz deutlichen Ausdehnung auf Dienstboten; und ferner sollte im Gerichtsverfahren das Zeugnis von Juden nicht mehr gelten als das von Christen, weil jene diesen untertan seien und nur aus Menschlichkeit geduldet würden. Von den Nachfolgern Alexanders III. haben Clemens III. und Coelestin III. das Privileg des Kalixt bestätigt, nicht minder Innocenz III. am Anfang seines Pontifikats mit der für seine Auffassungsweise charakteristischen Begründung, dass zwar der Unglaube der Juden verwerflich sei, jedoch sollten sie nicht von Seiten der Gläubigen

schweren Bedrückungen unterliegen, weil durch sie die Wahrheit des christlichen Glaubens erwiesen werde. Im Prinzip mit der bedingten den Juden von der Kirche zugestandenen Duldung einverstanden, vollzog Innocenz III. gleichwohl jene leise, aber deutliche Wendung in der Haltung der Kurie, die auf Jahrhunderte hinaus entscheidend, in den Beschlüssen des von ihm geleiteten vierten Laterankonzils zu unzweideutigem Ausdruck kam.

Die auf der allgemeinen Kirchenversammlung des Jahres 1215 sanktionierten kanonischen Satzungen enthalten eigentlich nur in einem Punkte etwas vollständig Neues: Damit die Gläubigen schon auf den ersten Blick Ungläubige zu erkennen vermögen, wird letzteren eine besondere Tracht vorgeschrieben. In einigen christlichen Ländern, so lautet Kanon 68 des Konzils, lassen sich Juden und Sarazenen von den Christen durch die Verschiedenheit der Gewandung unterscheiden; in anderen jedoch sei eine gewisse Verwirrung eingerissen, sodass es kein Erkennungsmerkmal gebe; daher ereigne es sich bisweilen, dass irrtümlich Christen mit jüdischen und sarazenischen, und Juden oder Sarazenen mit christlichen Frauen sexuellen Verkehr pflegen. Damit nun das Verbrechen einer so verdammenswerten Vermischung fernerhin nicht mehr, durch den Schleier des Irrtums verdeckt, Entschuldigung finden könne, wird festgesetzt, dass Juden und Sarazenen beiderlei Geschlechts in allen christlichen Ländern und jederzeit durch die Beschaffenheit des Gewandes sich von allen andern Leuten unterscheiden sollen, da auch im mosaischen Gesetz eine entsprechende Vorschrift zu lesen stehe. Die sonderbare Begründung vermag den eigentlichen Zweck des Konzilsbeschlusses nicht zu verhüllen, der kein anderer gewesen sein kann, als die vorlängst von der gallikanischen Kirche angestrebte, möglichst scharfe Absonderung der Ungläubigen von den Gläubigen. Im Orient waren aller Wahrscheinlichkeit nach damals wie später Unterschiede in der Tracht, etwa verschiedenfarbige Turbane, für die Anhänger der mannigfaltigen dort vertretenen Religionsbekenntnisse üblich; eine ähnliche Sitte würde, wenn der Wortlaut des Konzilsbeschlusses genau den Tatsachen entspricht, auch anderwärts bestanden haben, jedoch wären die Juden mancher Orten davon abgegangen. Eben die Anbequemung an die Landessitte, die hierin lag, das Assimilations-

bestreben in allem, was nicht unmittelbar die Religion berührte, sollte gehindert werden. Die Ausführung der Verordnung hat sich hernach nur erreichen lassen, indem den Juden vorgeschrieben wurde, ein besonderes Abzeichen an ihren sonst mit den landesüblichen übereinstimmenden Gewändern zu tragen.

Vieler Orten, und besonders in Deutschland, ist das Judenzeichen erst sehr allmählich zur Einführung gelangt, offenbar weil es den geistlichen Wächtern über die Befolgung kirchenrechtlicher Satzungen nicht erforderlich scheinen mochte. Langen Mantel, Hut und langen Bart schildert der jüdische Minnesänger Süsskind von Trimberg, der selbst freilich anders einherzugehen pflegte, als charakteristisch für das Aussehen der Juden, wenigstens der alten, die jungen folgten wohl eher der Mode. Schon die Nebeneinanderstellung von Sarazenen und Juden zeigt, dass vom Konzil bei seinem allgemeingültigen Beschlusse vorzugsweise das südliche Europa ins Auge gefasst wurde, also die Mittelmeerländer, Spanien, Italien und Frankreich. Nach einem durchaus glaublichen hebräischen Bericht kamen Abgesandte der jüdischen Gemeinden von Narbonne bis Marseille in Bourg St. Gilles auf Veranlassung des R. Isaak Benveniste unter Vorsitz des R. Levi zusammen und wählten Vertreter, die in Rom beim Papst und den zum Konzil vereinigten Bischöfen sich um Abwendung des drohenden Schlages bemühen sollten. Von den gegen die Juden gerichteten Massnahmen nennt der Bericht ausser der Einführung eines Abzeichens nur noch die Auferlegung einer jährlichen Abgabe von 6 Denar, die jeder Hausvater dem Ortsgeistlichen zu entrichten hatte. Das eine entspricht so wenig wie das andere dem Wortlaut der Beschlüsse, wohl aber ihrem Sinn.

Kanon 67 des Konzils verfügte, dass die Kirchen von den Juden Genugtuung für Zehnten und sonst ihnen zufallende Darbietungen erhalten sollten, die sie aus Häusern und anderen Besitzungen vor deren Übergang an Juden von Christen zu empfangen pflegten, damit so den Kirchen kein Schaden erwachse. Wenn also ein Jude ein Grundstück erwarb, musste er von dessen Erträgen den Kirchenzehnten entrichten, wie es der christliche Vorbesitzer getan hatte — die bisher etwa für jüdischen Grundbesitz bestehenden Zehntbefreiungen blieben in

Kraft. Mehr liegt nicht in dem Wortlaut des Beschlusses, der insofern für nicht ganz unbillig gelten konnte, als der Zehnt, von den bezugsberechtigten Kirchen vielfach veräussert, den Charakter einer Reallast angenommen hatte. Ausserdem aber hatten Juden auch eine persönliche Abgabe an Kirchen zu entrichten. Wenn ein Jude in ein vorher von einem Christen bewohntes Haus zog, so entgingen der Pfarrkirche, in deren Parochie das Haus lag, die Gebühren für sakramentale Handlungen, die der Christ eintretendenfalls entrichtete, desgleichen gelegentlich dargebrachte freiwillige Spenden und anderes mehr. Es erlitt demnach der Pfarrgeistliche, oder wer sonst zum Bezug berechtigt war, eine Verminderung seiner Einkünfte, und dafür erkannte ihm nun das Laterankonzil einen Anspruch auf Entschädigung zu. Die Einkünfte des Klerus sollten durch Juden in keiner Weise geschmälert werden dürfen.

Die Ausführung des Beschlusses musste einmal schon Schwierigkeiten bieten, weil die Juden nicht der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstanden und also nicht durch Androhung der Exkommunikation zum Gehorsam gezwungen werden konnten. Als nachdrückliche Mittel, um nichtsdestoweniger auf sie zu wirken, bezeichnete das Konzil die gleichen, die zur Einschränkung ihres Wuchers dienen sollten, Entziehung des Geschäftsverkehrs mit den Christen und überdies Ermahnungen an die Fürsten, entsprechende Gebote zu erlassen. Andererseits mochte es nicht leicht sein zu ermitteln, welche Häuser neuerdings erst von Juden bezogen waren, und welche sie seit alters bewohnten. So hat eine Provinzialsynode zu Narbonne (1227) den Unterschied ganz fallen lassen und einfach verordnet, dass jeder jüdische Hausstand alljährlich zu Ostern 6 Denar als Spende an die Pfarrkirche zu zahlen habe. Diese Ausführung des Konzilsbeschlusses stimmte nicht recht zu dem päpstlichen Privileg, das untersagte, den Juden neue Lasten aufzuerlegen. Immerhin bedeutete nicht sowohl die Höhe der Abgabe als das Prinzip, auf dem sie beruhte, gleichwie die Vorschrift des Abzeichens eine beschwerliche Neuerung.

Was sonst das Laterankonzil beschloss, war im wesentlichen nur eine Einschärfung älterer Satzungen, die trotz anerkannter

kirchenrechtlicher Gültigkeit nicht überall Nachachtung fanden. Auf alte gallische Konzilsbeschlüsse und wohl auch eine in Frankreich verbreitete Gewohnheit geht es zurück, wenn den Juden verwiesen wird, in der Karwoche sich öffentlich zu zeigen. Das Verbot, Staatsämter zu bekleiden, beruft sich merkwürdigerweise nur auf ein Toledaner Konzil, da es doch gerade die Päpste, als dem römischen Recht entsprechend, niemals gänzlich der Vergessenheit hatten anheimfallen lassen. Zinsen zu nehmen konnte die Kirche den Juden nicht verwehren; nun schraubten sie aber, wie der Konzilsbeschluss behauptet, gerade weil es den Christen — seit dem Laterankonzil von 1179 — aufs strengste verboten war, ihre Forderungen desto höher. Um also ungeheuerliche Beschwerungen der Christen durch die Juden zu hindern, wurden Massregeln gegen die Erpressung allzu drückender Zinsen vorgeschrieben; zugleich verfügte der vom Konzil beschlossene Aufruf zu einer Kreuzfahrt den üblichen Zinsennachlass für die Teilnehmer, denen überdies wegen Rückzahlung des Schuldkapitals ein Aufschub bis zur Heimkehr gewährt werden sollte.

Schliesslich fällte noch das Konzil in der Frage der Behandlung getaufter Juden, die fortfahren das mosaische Gesetz zu beobachten, eine Entscheidung, die im Prinzip hinter dem zurückblieb, was früher vielfach für kanonisch galt. Nur die, welche freiwillig die Taufe empfangen haben, müssen ein neues Leben beginnen — wer zwangsweise getauft war, dem stand der Abfall vom Christentum frei. Das Verfahren Kaiser Heinrichs IV., der den offenen Rücktritt zum Judentum erlaubt hatte, erhielt also nachträglich seine Rechtfertigung. Allerdings blieb die Zwangstaufe, wie sie beim ersten Kreuzzug geübt worden war, kirchenrechtlich verboten, und andererseits verfügte das Konzil, dass die freiwillig Übergetretenen durch die Oberen der Kirche in jeder Weise an Beobachtung der mosaischen Gebräuche gehindert werden sollen. Damit war eine Handhabe geliefert zur Ausdehnung der eben damals gegen die Ketzer eingerichteten Inquisition über getaufte Juden, und selbst die Nicht-Bekehrten konnten getroffen werden, wenn ihnen Begünstigung von rückfälligen Getauften zur Last fiel. Das Schicksal, das später die Juden Spaniens betraf, ergab sich mit notwendiger Konsequenz aus dem Kanon 70 des vierten Laterankonzils; gleichwohl dürfen

dessen Beschlüsse nicht als Ausfluss eines Fanatismus gelten, wie er einst die Toledaner Konzilien beherrscht hatte.

II. Papst Innocenz III., eine der bedeutendsten Persönlichkeiten, die je auf dem Stuhle Petri gesessen haben, war kein blindwütiger Eiferer. Von den Bahnen der Milde wich er nicht ab, so lange es mit den Interessen der Kirche vereinbar schien; aber wenn der Glauben in Gefahr geriet, kannte er keine Schonung. Von ihm ist der Krieg zur Ausrottung der Ketzer in Südfrankreich ins Werk gesetzt worden; an den Gräueln des Kreuzzugs gegen die Albigenser trägt er die Mitschuld, denn die Aufrechterhaltung des orthodoxen Glaubens stand ihm höher als Gebote der Menschlichkeit. Über das Judentum hegte Innocenz III. die seinem theologischen Standpunkte entsprechende Ansicht, dass die Synagoge in Irrtum versunken sei und die Kirche um ihre Macht beneide; den Juden war er an und für sich nicht eigentlich feindlich gesinnt, sondern fühlte sich berufen, für ihr Seelenheil zu sorgen, indem er sie zur Bekehrung bewog, wie das schliesslich auch Gregor I. angestrebt hatte, nur dass unter den veränderten Zeitumständen die Mittel, welche die beiden Päpste zur Erreichung des Ziels anwandten, nicht ganz die gleichen sein konnten.

Der Bekehrung stand ein ökonomisches Hindernis im Wege, durch einen Rechtsbrauch bewirkt, gegen den schon das Lateran-konzil Alexanders III. sich gewandt hatte. Getaufte Juden gingen ihres Erbguts verlustig; denn da sie durch die Taufe aus dem Familienverbande ausschieden, büssten sie jedweden ihnen vermöge Erbberechtigung zustehenden Anspruch auf Grundbesitz und vielleicht auch Fahrhabe ein. Der Satz hatte bereits in den Privilegien Kaiser Heinrichs IV. eine gewisse Anerkennung gefunden. Später sind wohl mancher Orten die durch Übertritt des jüdischen Inhabers zum Christentum freigewordenen Güter von der Obrigkeit eingezogen worden, sodass, wer sich taufen liess, in Armut verfiel. Innocenz III. fand es daher angemessen, dass die Kirche auch materiell für die Bekehrten sorge, und er selbst sowohl als seine Nachfolger haben Bischöfe und geistliche Korporationen angewiesen, Täuflinge mit Lebensunterhalt zu versehen. Hierdurch legte er freilich der Erfüllung seiner Absicht

ein neues Hemmnis in den Weg, da gar manchem Prälaten höher noch als der Eifer für Ausbreitung des Glaubens die Abneigung gegen Schmälerung seiner Einkünfte stand. Es kostete wohl in der Regel viel Mühe, den päpstlichen Provisionen Anerkennung zu verschaffen. Alexander IV. hat später einmal (1255) sich veranlasst gesehen, den getauften Juden in Stadt und Diözese Paris das Privileg des ausschliesslichen Gerichtsstandes vor dem Bischof von Paris zu gewähren; denn Geistliche der Diözesen Paris und Sens, von denen sie kraft päpstlicher Anweisungen ihre Lebensbedürfnisse empfangen sollten, hätten dagegen Prozesse angestrengt und sie durch päpstliche Briefe nach entfernten Orten zitieren lassen, sodass einige zu ihrem nicht geringen Schaden lieber auf die ganze Sache verzichteten.

Mit welchen Mitteln sich der Klerus einer Versorgung von Konvertiten auf Kosten des Kirchenguts widersetzte, zeigt im einzelnen ein Schreiben Innocenz IV. (1250) zu Gunsten eines getauften Juden, der in den geistlichen Stand eingetreten war. Der Papst hatte dem Erzbischof von Bourges aufgetragen, ihn mit einer Pfründe zu versehen; der Erzbischof übergab die Ausführung der Verfügung einem Prior. Dieser wollte sich des Auftrags durch Verleihung einer Pfarrkirche entledigen; der Erzbischof verweigerte jedoch bei der Präsentation die Zulassung, weil die päpstliche Provision sich nicht auf ein mit Seelsorge verbundenes Kirchenamt erstrecke. Der Papst beauftragte sodann den Prior, eine andere Pfründe ausfindig zu machen; aber als nun die Aufnahme des Schützlings in ein Kollegiatstift angeordnet wurde, appellierten dessen Mitglieder an den apostolischen Stuhl, weil sie sich dadurch beschwert fühlten, und in dem an der Kurie geführten Prozess fiel die Entscheidung gegen den Eindringling aus. So musste der Papst ein drittes Schreiben erlassen, das die bisher gegen Vollziehung der Provision erhobenen Einwände ausdrücklich abzuschneiden suchte; mit welchem Erfolg, ist nicht ersichtlich. Schon Innocenz III. selbst hatte Mühe genug, seinen Wünschen Nachachtung zu verschaffen. Als er den Bischof von Autun aufforderte, für einen bekehrten Juden zu sorgen, fand er kein Gehör, obgleich der Täufling mit Empfehlungsschreiben eben jenes Bischofs ausgerüstet am päpstlichen Hofe erschienen war.

Offenbar fasste der Klerus die Provisionen zu Gunsten der Bekehrten unter dem gleichen Gesichtspunkt eines Eingriffs in die Interessen der Einzelkirchen auf, wie die seit Anfang des 13. Jahrhunderts zahlreichen Pfründenverleihungen durch den Papst, die viel dazu beitrugen, die Kurie in den Ruf unersättlicher Habsucht zu bringen, und doch dürfte die Belästigung durch getaufte Juden nicht gar gross gewesen sein; es lässt sich kaum annehmen, dass die Judenmission damals bedeutendere Erfolge erzielte als zu irgend einer anderen Zeit. Vereinzelte Übertritte machten wenig aus; so suchte Innocenz III. bereits vor dem Laterankonzil auf eine strengere Durchführung der älteren, gegen die Juden gerichteten kirchenrechtlichen Satzungen hinzuwirken, indem er aus eigener Initiative entsprechende Sendschreiben ergehen liess. Das Papsttum stellte sich an die Spitze der judenfeindlichen Bestrebungen, was es bis dahin noch nie getan hatte. Allerdings liegen von Alexander III., der sich sonst den Juden durchaus nicht abgeneigt zeigte, schon ganz ähnliche Verfügungen vor wie von seinem Nachfolger: Es sollte ihnen untersagt sein, zu Ostern Türen und Fenster offen zu halten, christliche Unfreie oder Dienstboten dürfen nicht in ihren Häusern wohnen, neue Synagogen zu errichten ist verboten und nur die Herstellung von alten baufälligen erlaubt. Immerhin scheint Alexander III. derartige Bestimmungen nicht anders als in Beantwortung von Anfragen getroffen zu haben, die an ihn ergangen waren.

Innocenz III. erliess aus eigenem Antriebe (1205) das Schreiben an König Philipp II. von Frankreich, welches die auf dem Laterankonzil durchgeführte Aktion einleitete. Da klagte er über die Frechheit der Juden, deren Ansprüche auf Zins und Zinseszins Kirchen und Laien um ihre Güter brächten; zu Sens hätten sie eine neue Synagoge gebaut, die eine benachbarte alte Kirche überrage; sie verspotteten den Glauben der Christen, und was dergleichen Anschuldigungen mehr sind. Zugleich erhielt der Erzbischof von Sens Auftrag, Massregeln zur Abstellung der Beschwerden zu ergreifen; er soll den König und die Grossen des Reichs ermahnen, die Juden nicht frech werden zu lassen, sondern in knechtischer Furcht zu halten, und falls sie ihre christlichen Dienstboten nicht entlassen, soll er bei Strafe der

Exkommunikation allen Christen verbieten, mit ihnen irgendwie in Berührung zu treten. Später hat der Papst dem Grafen von Nevers, den er als Begünstiger der Juden ansah, ein langes Register ihrer Sünden vorgehalten. Dem König von Kastilien machte er Vorwürfe, weil von einem Juden für Freilassung einer sarazenischen Sklavin, die sich hatte taufen lassen, zu hohe Entschädigung verlangt worden sei, aber auch weil er den Juden erlaube, durch Ankäufe ihren Grundbesitz zu erweitern, und sie nicht zwinge, den Zehnten zu zahlen, sodass die Synagoge wachse und die Kirche abnehme. In der Zehntfrage stellte Innocenz III. bereits 1207 Grundsätze auf, die er hernach durch das Laterankonzil zu allgemeingültigem Kirchenrecht erheben liess. Der Bischof von Auxerre hatte an ihn die Anfrage gerichtet, wie er sich gegen Juden zu verhalten habe, die Landgüter und Weinberge kaufen und sich weigern, davon den schuldigen Zehnten zu entrichten. Der Papst wies ihn an, in erster Linie den weltlichen Arm in Anspruch zu nehmen, also den Landesfürsten zu ermahnen, dass er die Juden zur Zehntzahlung zwinge; bleibt das Gesuch fruchtlos, so soll der Bischof ihnen jeden Verkehr mit Christen entziehen, bis sie Genugtuung leisten.

Es ist eine nur scheinbar auffällige Tatsache, dass Innocenz III. gegen die Juden ungleich weniger scharf vorging als gegen die Ketzer. Jene wollte er zurückdrängen, diese ausrotten. Dem Unglauben konnte er von seinem Standpunkt aus eine wenn auch noch so eng begrenzte Duldung gewähren; für den Abfall vom Glauben kannte er keine Schonung. Immerhin beweist das Auseinanderhalten von Juden und Ketzern, dass beide wenig mit einander gemein hatten. Wohl gab es unter den vom orthodoxen Kirchenglauben Abweichenden Anhänger einer judaisierenden Richtung, welche die mosaischen Gesetze als für Christen verbindlich betrachteten und daher die Sabbatfeier, die Beschneidung und andere rituelle Gebräuche beobachteten. Die Sekte der Pasagier oder circumcisi (Beschnittene) scheint jedoch mehr in Italien verbreitet gewesen zu sein als in Südfrankreich, dem eigentlichen Herd der Ketzerei, wo die Katharer überwogen, die vom alten Testament überhaupt nichts wissen wollten, und die Waldenser, deren ethische Tendenzen in Angriffen gegen die

bestehende Kirchenverfassung zum Ausdruck kamen. Im niederen Volke wurzelnd und nur gelegentlich von den höheren Gesellschaftsklassen begünstigt, gefährdete die Ketzerei, so grosse Ausdehnung sie um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts angenommen haben mochte, zwar den Einfluss der Kirche auf die Massen, konnte jedoch nicht den Bau theologischer Gelehrsamkeit erschüttern, auf dem ihr Glaubenssystem beruhte.

Disputationen zwischen Juden und Christen waren im 12. Jahrhundert sehr beliebt, schon zur Erprobung des Scharfsinns und dialektischer Gewandheit, und nicht eindruckslos sind die von den Juden vorgebrachten Argumente an christlichen Zuhörern abgeprallt; immerhin wollte begreiflicherweise keine der beiden Parteien der anderen den Sieg zugestehen, sondern beharrte jeweils auf ihrem Standpunkt. Nur die philosophische Aufklärung, der Rationalismus arabischen Ursprungs, der nicht ohne jüdische Vermittlung im Abendlande Eingang fand, hätte die Stellung der Kirche zu untergraben vermocht, wenn das die Absicht seiner Vertreter gewesen wäre; aber die Philosophen gehörten selbst zum Klerus und suchten das Glaubenssystem durch Vernunftgründe zu stützen oder es mit der Vernunft in Einklang zu bringen. Jedenfalls erachteten sie das vernunftgemässe Denken bei der dazu erforderlichen logischen Schulung des Verstandes als ungeeignet für das Volk.

Obschon persönlich indifferent gegen jede Religion hat später der Skeptiker Kaiser Friedrich II. die kirchlichen Verordnungen gegen die Ketzer unter die Reichsgesetze aufgenommen und Ketzerverbrennungen vollziehen lassen. Nicht viel anders wie der letzte grosse Kaiser scheint sogar Papst Bonifaz VIII., der herrschsüchtige Hierarch, gedacht zu haben, und wer weiss, wie manchen Gesinnungsgenossen er an der Kurie hatte. Je weniger der zur Schau getragene Glauben aus innerster Überzeugung hervorging, um so geringere Bedenken trugen solche Männer, kirchliche Ansprüche mit Feuer und Schwert durchzusetzen, und sie konnten sich dabei auf das Vorbild Papst Innocenz' III. berufen. Viel tiefer greifende Bewegungen als in der Christenheit rief die Philosophie unter den Juden hervor. Der Streit zwischen den Anhängern und Gegnern des Maimonides spaltete Jahrzehnte lang die Gemeinden der Mittelmeerländer.

Haben doch einseitige Verehrer des Talmud selbst die Hülfe der Inquisition gegen ihre Widersacher angerufen. Der Scheiterhaufen, dem hernach so viele Talmudexemplare zum Opfer fallen sollten, verzehrte zuerst die Schriften des Maimonides.

III. Wie nun einmal die Dinge lagen, drohte der Kirche von jüdischer Seite her keine ernstliche Gefährdung. So hat auch Innocenz III., als er zur Bekämpfung der Ketzer in Südfrankreich schritt, nicht zugleich gegen die dort ansässigen Juden das Kreuz predigen lassen. Dass sie gleichwohl unter den Schrecken des Krieges viel zu leiden hatten, ist begreiflich. Das „Trauerjahr" nannten sie das Jahr (4969 = 1209), in das der Kreuzzug fiel. Als die fanatischen Scharen der Kreuzfahrer Béziers im Sturm nahmen, schonten sie weder jung noch alt, gläubige und ungläubige Bewohner der Stadt wurden niedergemetzelt; so befanden sich unter angeblich 20000 Erschlagenen 200 Juden, Männer und Frauen. Ein noch im gleichen Jahre zu Avignon vom päpstlichen Legaten abgehaltenes Konzil setzte fest, dass jeder Bischof den Eingesessenen seiner Diözese einen Eid, wie er zu Montpellier bereits geleistet sei, abnehmen solle auf Ausrottung der Ketzer, Bestrafung der Exkommunizierten und Entfernung der Juden aus allen öffentlichen und privaten Verwaltungsämtern, auch solle den Juden nicht gestattet sein, Christen zum Dienst in ihren Häusern zu verwenden, empfangene Zinsen müssen sie zurückgeben, an Sonntagen und (christlichen) Feiertagen dürfen sie nicht öffentlich arbeiten; es wird ihnen sogar verboten, an (christlichen) Fasttagen Fleisch zu essen. Der Schwerpunkt dieser von übersprudelndem Glaubenseifer eingegebenen Satzungen fällt ganz offenbar in den Ausschluss der Juden von Ämtern, der in dem Eide der Konsuln von Montpellier gleichfalls vorangestellt ist. Dem Grafen Raimund VI. von Toulouse, dem Begünstiger der Ketzer, hatte es der Papst schon früher als Verspottung des christlichen Glaubens angerechnet, dass er den Juden Ämter anvertraue; und noch oft kehrt die Forderung sowohl als das Versprechen sie zu erfüllen in den Akten aus der Zeit der Albigenserkriege wieder.

Eine Verwendung von Juden zu öffentlichen Beamtungen in der staatlichen oder herrschaftlichen Verwaltung, auch anderwärts

nicht ganz ungewöhnlich, bildete geradezu ein charakteristisches Kennzeichen südfranzösischer Zustände. Bereits durch merowingische Konzilien und Agobard von Lyon angefochten, hatte sie sich, wie es scheint, andauernd erhalten, wenn sie auch erst im 12. Jahrhundert wieder deutlicher hervortritt. Ein kluger Jude fand unter seinen Schriften eine alte Urkunde in hebräischer Sprache, in der vieles verzeichnet stand, was dem Erzbistum Arles gehörte; er legte die Urkunde dem Erzbischof Raimund vor, der sie vor Juden und Christen getreulich ins Lateinische übersetzen liess; so berichtet ein Verzeichnis der erzbischöflichen Rechte und Einkünfte, das etwa aus den Jahren 1142—57 stammt und auf der hebräischen Urkunde beruht. Nur durch Beschäftigung in der erzbischöflichen Güterverwaltung kann ein Vorfahr des Finders Veranlassung genommen haben, die Aufzeichnung anzulegen. Ein nicht viel jüngerer Tarif der vom Erzbischof in Arles bezogenen Zölle und Abgaben unterscheidet bei jeder Position, was ihm und was seinem Juden zufällt. Nach dem Sprachgebrauch des Dokuments ist Jude geradezu identisch mit Zolleinnehmer. Von jedem einlaufenden lombardischen Schiff erhält der Erzbischof 20 solidi, 1 Pfund Pfeffer und 1 Mass Kastanien, sein Jude 4 solidi, 1 Pfund Pfeffer und 1 Mass Kastanien oder 2 Denar; bei der Abfahrt empfängt der Erzbischof den dreizehnten Denar (5,42% vom Wert der Waren), sein Jude davon den neunten Teil. Jeder Schuhmachermeister in der Stadt hat jährlich 2 Paar Schuhe, jedes im Wert von 3 oder 4 Denar, dem Erzbischof zu entrichten; der dreizehnte Teil ist des Juden, usw. Es scheint demnach damals in Arles gar nichts anderes bekannt gewesen zu sein, als dass Juden die Erhebung von Abgaben öffentlich-rechtlichen Charakters besorgten. Speziell für die Leistungen der Schuster ist es ausdrücklich bezeugt, dass sie dem Erzbischof kraft obrigkeitlicher Gewalt zustanden und zu den Regalien gehörten, die ihm von den Kaisern verliehen waren.

Sehr zu beachten ist ferner, dass der Zolleinnehmer, der Jude des Erzbischofs, als Angestellter erscheint oder Beamter; es kam ihm statt der Besoldung und zur Entschädigung für Unkosten bei Ausübung des Amts ein fester Anteil an den Einnahmen zu. In Italien war schon um diese Zeit für Erhebung

indirekter Abgaben ein der römischen Steuerpacht ähnliches System üblich; der Ertrag der Abgabe, und das Recht sie einzuziehen, wurden auf ein oder mehrere Jahre an einen Pächter oder an ein Konsortium gegen eine Pauschalsumme veräussert, die bar oder in Raten zu entrichten war. Dem Pächter kam der Überschuss des wirklichen Eingangs über seine Zahlung zugute. Es darf nicht für ausgeschlossen gelten, dass Juden in Südfrankreich gelegentlich ebenso operierten; zu Arles waren sie jedoch Beamte des Erzbischofs, und eine ähnliche Stellung müssen die jüdischen „bajuli“ weltlicher Herren eingenommen haben. Sie übten in Vertretung ihrer Vollmachtgeber eine obrigkeitliche Gewalt aus; daher konnte Herr Wilhelm (V.) von Montpellier in seinem Testament (1121) bestimmen, dass seine Erben keinem Juden oder Sarazenen irgend eine „bailia“ oder Herrschaft in der Stadt geben sollen. Ein späterer Herr von Montpellier verfügte letztwillig (1172): „ich wünsche und befehle, dass niemals ein Jude bajulus sei in Montpellier, im Kastell de Palude oder sonst in einer von meinen Herrschaften.“ Anderwärts fand recht häufig statt, was hier untersagt wurde. Der bei Benjamin von Tudela erwähnte bajulus des Grafen von Toulouse in S. Gilles, Abba Mari ben R. Isaak, steht durchaus nicht vereinzelt. So ist urkundlich nachweisbar zu 1175 ein Nathan Judeus, bajulus des Vicomte Roger von Béziers; 1203 überliess der Nachfolger dieses Vicomte einem Kloster ein Haus in der Vorstadt von Carcassone und befahl seinen bajuli in der Stadt, Christen und Juden, den Besitz nicht zu stören. Der Jude Samuel, bajulus und secretarius, unterzeichnete im folgenden Jahre eine Urkunde des Vicomte Raimund Roger von Béziers und verpflichtete sich gleich den Baronen des Hofes und den Bürgern der Stadt für Beobachtung der auf ihren gemeinsamen Rat hin getroffenen Verfügung, bei der es sich um eine Verpfändung von Einkünften an den Bischof von Béziers handelte.

Ganz deutlich sind die Funktionen der jüdischen bajuli in Südfrankreich keineswegs. Einfache Steuerpächter waren sie, wie bereits dargelegt, wohl in der Regel nicht, sondern verwalteten die Güter und nutzbaren Rechte ihrer Herren, indem sie die Erträge einzogen und ablieferten oder auf Anweisung hin die Ausgaben bestritten. Vermutlich traten sie nicht selten

in Vorschuss und nahmen für ausgelegte Geldsummen später fällige Eingänge in Zahlung. Durch solche Dienste mochten sie ihren Gebietern unentbehrlich werden; denn des Herbeischaffens von Geldmitteln bedurften die lebenslustigen Herren Südfrankreichs gar dringlich bei der Kostspieligkeit ihres prunkvollen Hofhalts. Auf den Schlössern, wo die Troubadoure sangen, kam dem jüdischen Helfer in Finanzsachen wohl häufig eine gewichtige Rolle zu.

Dem heiteren und feinerer Gesittung keineswegs entbehrenden Leben des Südens wurde durch die Albigenserkriege ein Ende mit Schrecken gesetzt. Die habgierigen Ritter und fanatischen Mönche Nordfrankreichs wetteiferten in Unterdrückung alles dessen, was die Eigenart von Languedoc ausgemacht hatte. Es genügte nicht, dass ein angeblicher Ketzer wie Raimund von Toulouse sich der Kirche unterwarf und versprach, die Inquisition gewähren zu lassen. Simon von Montfort, der Führer des Kreuzheeres, wollte in dem eroberten Lande sich ein Fürstentum zurechtzimmern, und seine Gefährten strebten nach Beute und Lehen. So mussten der unglückliche Raimund und mit ihm der einheimische Adel depossediert werden, während die freien Bürger der Städte dem Joch nordfranzösischer Knechtschaft unterlagen. Verzweifelt genug wehrten sich die Bedrängten. Schliesslich erntete, was andere gesät hatten, der König von Frankreich, der Kapetinger, dessen Oberhoheit bisher im Süden kaum mehr als dem Namen nach anerkannt war. Indem der Sohn des Simon von Montfort Besitzungen, die er nicht behaupten konnte, an den König abtrat, wurden grosse Stücke der Languedoc zur Krondomäne geschlagen, das geschmälerte Erbe des Raimund von Toulouse fiel mit der Hand seiner Enkelin an Alfons von Poitiers, den Bruder Ludwigs des Heiligen, und ein anderer Bruder des Königs, Karl von Anjou, gewann, gleichfalls durch Heirat, die Provence. So war Südfrankreich in Abhängigkeit vom Norden gebracht.

Zur Einigung Frankreichs unter der monarchischen Zentralgewalt des Königtums mochte die engere Verknüpfung des Südens mit dem Norden einen erheblichen Fortschritt bedeuten; aber der dafür bezahlte Preis war fast zu hoch. Unter dem Druck der Fremdherrschaft büsste die Landschaft ihre eigen-

artige Kultur ein, die zu vernichten königliche Beamte und kirchliche Inquisitoren im Kampf gegen Rebellen und Ketzer miteinander wetteiferten. Für die jüdischen Bewohner Südfrankreichs war das Endergebnis des Albigenserkrieges schliesslich noch verhängnisvoller als die schlimmsten Verfolgungen, die in seinem Verlauf über sie hereingebrochen sind. Wenn etwa 1217 von der Gemahlin des Grafen Simon von Montfort die jüdische Gemeinde zu Toulouse vor die Wahl zwischen Tod oder Taufe gestellt wurde, so hat doch bald der Graf selbst den unkanonischen Glaubenszwang wieder aufgehoben. Dergleichen ging vorüber; aber dauernd verloren blieb die freiere Stellung, deren sich bisher die Juden des Südens im Vergleich zu denen des Nordens erfreut hatten. Am besten kamen sie noch in der Provence fort, wo sie durch Karl von Anjou anscheinend nicht härter bedrückt wurden, als im Verhältnis andere Untertanen eines Fürsten, der die sizilische Vesper gegen sich heraufbeschwor. Denen jedoch, die in die Gewalt des Königs fielen, liessen es Ludwig der Heilige und sein gleichgesinnter Bruder Alfons fühlbar werden, was eine strenge Durchführung der von Innocenz III. und dem Laterankonzil aufgestellten Grundsätze zu bedeuten hatte.

IV. Die Päpste beschäftigten sich während des 13. Jahrhunderts nicht mehr viel mit den Juden. Honorius III., der Nachfolger Innocenz' III., hielt es für seine Pflicht, die Beobachtung der Konzilsbeschlüsse einzuschärfen, gestand aber auch Ausnahmen zu. Besondere Milde ihm deswegen nachzurühmen, wäre nicht angebracht, denn selbst Gregor IX., der leidenschaftliche Vorkämpfer hierarchischer Ansprüche, verfuhr schliesslich nicht viel anders. Den Königen von Portugal und Ungarn erlaubte er ausdrücklich, Juden in der Finanzverwaltung zu verwenden, als Pächter von Abgaben allerdings, nicht als Beamte. Die gegen sogenannte Übergriffe der Juden gerichteten Sendschreiben entsprachen jedoch offenbar weit mehr seiner Sinnesart als eine halbe Nachgiebigkeit, zu der er nur ungern sich verstand. Einen charakteristischen Beleg für die Denkweise Gregors IX. bietet der Bescheid, den er dem Bischof von Strassburg auf die Anfrage erteilte, ob der vierjährige Sohn eines getauften Juden dem Vater zugewiesen werden solle oder der

Mutter, die Jüdin geblieben war und flehentlich gebeten hatte, ihr den Knaben zu lassen, wenigstens bis er volljährig geworden sei und zu wählen vermöge, wem er folgen wolle. Für den Papst gaben nicht humane Rücksichten den Ausschlag, da juristisch der Fall augenscheinlich zweifelhaft lag, sondern mit der Begründung, die Mutter könne das Kind leicht zum Irrtum des Unglaubens verführen, lautete sein Spruch „hauptsächlich im Interesse des christlichen Glaubens“ auf Übergabe an den Vater; und doch hat Gregor IX. gleichwie Honorius III. den alten päpstlichen Schutzbrief für die Juden erneuert und ist selbst bei Verfolgungen kräftig für sie eingetreten.

Die Traditionen der römischen Kurie bildeten gleichsam eine konstante Mittellinie, von der die einzelnen Päpste trotz aller Verschiedenheit in ihrer persönlichen Gesinnung niemals allzuweit abwichen. Zeigte sich Gregor IX. den Juden entschieden missgünstig, so neigte Innocenz IV. mehr nach der anderen Seite. Wohl forderte er gleich zu Anfang seines Pontifikats im Anschluss an ein früher begonnenes Verfahren den König von Frankreich zur Verbrennung des Talmud auf; aber später willigte er in eine Revision des gegen die jüdischen Bücher ergangenen Urteils, und es lag nicht an ihm, wenn der Prozess mit einer erneuten Verdammung endete. Gegen Verfolgungen und verleumderische Anklagen nahm er die Juden sehr energisch in Schutz, und doch erhielt schliesslich von ihm der Erzbischof von Vienne Erlaubnis, sie aus seinem Gebiet zu vertreiben. Es wäre denkbar, dass der Papst, um dem Geldbedürfnis für den grossen Kampf gegen Friedrich II. abzuhelfen, jüdische Geschäftsleute heranzog. Vielleicht erhielt deswegen (1247) der Graf von der Champagne die Aufforderung, seine christlichen Untertanen zur Bezahlung von Schulden an Juden anzuhalten. Wenn diese ihre Aussenstände nicht einbekamen, wie konnten sie dann selbst wieder Vorschüsse geben. Innocenz IV. ist als Sieger über die Staufer in Neapel gestorben; kaum zwei Monate später stellte sein Nachfolger, Alexander IV., noch ebendort verweilend, für zwei jüdische Handelsgesellschaften, deren Mitglieder er als römische Bürger bezeichnet, und die, wie er sagt, mit ihren Waren der Kurie folgten, Geleitsbriefe aus, nach denen sie im Kirchenstaat und im Königreich Sizilien Freiheit von Zöllen und

Abgaben geniessen sollten. Indessen wäre es voreilig, aus dürftigen Anzeichen auf den Einfluss jüdischer Geldmänner am päpstlichen Hofe Schlüsse zu ziehen.

Rechtlose Gewalttaten gegen die Juden widersprachen dem alten Privileg, das auch Innocenz IV. bestätigt hat. Demnach war wohl genügender Anlass vorhanden, wenn er auf Bitte der deutschen Juden hin die Bischöfe ermahnte, nicht zu dulden, dass sie unter dem Vorwand der lügnerischen Blutbeschuldigung misshandelt würden. Das nach Deutschland gerichtete Sendschreiben kennzeichnet seine Denkweise. Dem geborenen Italiener — Innocenz IV. stammte aus dem genuesischen Geschlecht der Fiesko, Grafen von Lavagna — lag nordischer Aberglaube fern; er besass Scharfsinn genug, den bei derartigen unsinnigen Anklagen regelmässig obwaltenden Betrug zu durchschauen, und für sein Gerechtigkeitsgefühl zeugt die nachdrückliche Sprache des Briefes. Allerdings hatte bereits mehr als ein Jahrzehnt zuvor Kaiser Friedrich II. die verleumderische Bezichtigung des Ritualmords verboten, nachdem in einem konkreten Fall das Urteil der Fürsten im Reichsgericht wegen prinzipiell nachgewiesener Unmöglichkeit auf Freisprechung ergangen war. Ein Papst hatte sich jedoch mit der Angelegenheit noch nicht befasst, und Innocenz IV. wollte von einer Stärkung des Glaubens durch neue, wundertätige Objekte für den Reliquienkultus, worauf die Entdeckung von angeblich durch die Juden gekreuzigten Kindern vielfach hinauslief, nichts wissen.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatten die schnell aufeinanderfolgenden Päpste anscheinend noch seltener als früher Veranlassung, sich mit den Juden zu beschäftigen, und aus ihrem sonstigen Verhalten lassen sich keine bindenden Schlüsse auf ihre Stellungnahme in den obwaltenden Fragen ziehen. Man könnte vermuten, dass die glaubenseifrigen Päpste französischer Herkunft sich besonders judenfeindlich zeigten; aber höchstens von Clemens IV. (1265—68) liegen Briefe vor, die eine etwas schärfere Tonart als die gewohnheitsmässige anschlagen; dagegen hat ein Mann von milder Gemütsart, der Italiener Gregor X. (1272—76), ausdrücklich die Inquisitoren beauftragt, gegen getaufte Juden, die wieder „judaisieren“, wie gegen Ketzer vorzugehen. Nicolaus III. (1277—80) vollends, den die Zeitgenossen

als Ghibellinen ansahen, wollte die Judenmission systematisch betreiben. Franziskaner- und Dominikanermönche sollten Bekehrungspredigten halten, zu denen sich jeweils die ortsansässigen Juden einzufinden hätten, und mit den Bemühungen nicht aufhören, bis ein Erfolg ersichtlich würde. Als später der Dominikanerprovinzial zu Freiburg i. Br. mit jüdischen Gläubigern seines überschuldeten Ordenskonvents in Zofingen einen Ausgleich anstrebte, liess er ihnen unter anderem vorhalten, es tue ihm leid, so lässig in der Ausführung des päpstlichen Mandats betreffs der Bekehrungspredigten gewesen zu sein; aber noch habe er die Bulle, die er erneuern lassen könne, wennn sie auf seine Vorschläge nicht eingingen, und dann werde der Eifer grösser sein.

Honorius IV. (1285—87), der im übrigen kein Zelot war, hat in einem geharnischten Sendschreiben den Bischöfen Englands vorgeworfen, dass sie den Glauben schädigten, weil sie allzu nahen Verkehr zwischen Juden und Christen duldeten, und ihnen aufs dringlichste anempfohlen, ihren Pflichten als Seelenhirten besser nachzukommen. Nicolaus IV. (1288—92) erliess gleich seinen Vorgängern Weisungen an die Inquisitoren wegen rückfälliger Getaufter, doch schritt er auch gegen ungerechte Bedrückungen der Juden in Rom ein. Über das Verhalten Bonifaz' VIII. zu den Juden, des Papstes, mit dessen Unterliegen im Streit gegen König Philipp IV. von Frankreich der Niedergang der hierarchischen Gewalt seinen Anfang nahm, lässt sich eigentlich gar nichts Gewisses ermitteln; denn dass er etwa auf eine vor ihn gebrachte Klage hin Weisung gab, den Nachteil abzustellen, den angeblich ein Kloster durch Neubau einer Synagoge zu Wetzlar erlitten hatte, wollte wenig bedeuten, da er nun einmal als Wächter über die kanonischen Vorschriften nicht anders entscheiden konnte. In der Regel blieb es den lokalen Organen der Kirche überlassen, für Durchführung der allgemein gültigen Satzungen zu sorgen; nur selten gelangte ein zweifelhafter Fall bis an die höchste Instanz, den Papst, und noch seltener fand dieser Veranlassung aus eigenem Antriebe vorzugehen. Schliesslich waren auch die Päpste, zumal in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vollauf in Anspruch genommen durch Staatsangelegenheiten. Das hierarchische Weltregiment, wie sie es zu führen suchten, liess ihnen wohl wenig

Zeit übrig, den Juden Beachtung zu schenken. Nicht jedes im Namen des Papstes ausgegangene Schriftstück wird die allerpersönlichste Meinung des jeweiligen Trägers der Tiara wiedergegeben haben; vielmehr sind Stil und Inhalt der Briefe durch die Traditionen der Kurie bestimmt, denen zufolge je nach Umständen gegen die Juden zu eifern oder Duldsamkeit zu predigen angemessen schien. Viel bedeutsamer noch als die Elaborate der päpstlichen Kanzlei wurde die gleich ihnen zumeist auf den Ideen Innocenz' III. beruhende kirchenrechtliche Theorie, die scheinbar an Altes sich anschliessend, in Wirklichkeit das Verhältnis der Juden zu Staat und Gesellschaft unter ganz neuen Gesichtspunkten auffasste.

V. Eigene Schuld hat die Juden ewiger Knechtschaft unterworfen, so lehrte Innocenz III. in einem Schreiben an den Erzbischof von Sens und den Bischof von Paris, das ins Corpus iuris canonici aufgenommen worden ist, denn sie haben den Herrn gekreuzigt, dessen irdisches Erscheinen zur Erlösung Israels ihre Propheten vorausverkündet hatten. Wohl nehmen sie die Christen liebevoll auf und dulden, dass bei ihnen wohnen, die sogar ihres Unglaubens wegen von den selbst ungläubigen Sarazenen vertrieben worden sind; deswegen dürfen sie jedoch nicht undankbar sein und den Christen, die sie gleichsam aus Mitleid aufgenommen haben, Gunst mit Schmähungen, Freundlichkeit mit Verachtung erwidern, so wie es die Maus im Ranzen, die Schlange im Schoss und dass Feuer im Busen ihren Wirten zu erweisen pflegen. Weiterhin betont der Papst, dass die Juden von den Fürsten aus Gnade in deren Ländern zugelassen seien und sich doch nicht scheuten, Übergriffe zu begehen. Letztere werden dann aufgezählt. Die eben angeführte Stelle bildet die Einleitung des Schreibens (arenga), einen Urkundenteil, der nach festen Formeln abgefasst, sonst ohne besondere Bedeutung ist. Hier steht jedoch die Sache anders, weil bis dahin dergleichen Ausdrücke nicht üblich waren.

Was Innocenz III. von der „Knechtschaft" der Juden sagte, ein Wort, das in seinen Briefen des öfteren wiederkehrt, mochte einen bildlichen Sinn haben im Hinblick auf die Knechtschaft des Gesetzes, von der die Christen frei geworden seien,

und auf die mangelnde politische Selbständigkeit des jüdischen „Volkes“ im Exil. Das Wort liess jedoch auch eine unmittelbar den staats- und standesrechtlichen Verhältnissen der Zeit angepasste Bedeutung zu. Die Juden sind Knechte der Fürsten, in deren Ländern sie wohnen, heisst nicht nur, dass sie Untertanen sind, die jeweils der Gerichtsbarkeit und den übrigen Hoheitsrechten des Fürsten unterstehen, sondern es kann auch dahin aufgefasst werden, dass sie seine wirklichen Unfreien sind, die ihm mit Leib und Vermögen angehören. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat der Papst, wie das kuriale Gepflogenheit war, absichtlich einen doppelsinnigen Ausdruck angewandt, der seinem Bestreben, die Juden herabzudrücken und zu demütigen, vortrefflich entsprach. Das hingeworfene Wort hat weittragende Bedeutung erlangt; von den Fürsten wurde es zu finanziellen Zwecken ausgenutzt und von Kirchenrechtslehrern zur Begründung ihrer Theorien.

Die Folgerungen aus dem neuen Prinzip, das Innocenz III. noch erst gleichsam versuchsweise andeutete, sind durch den grossen Theologen des 13. Jahrhunderts, Thomas von Aquino, dessen Autorität im ganzen Abendlande Anerkennung fand, unumwunden gezogen worden. Italiener von Geburt und dem Dominikanerorden angehörig, hegte Thomas keineswegs den leidenschaftlichen Judenhass der Nordfranzosen. Äusserungen einer gleichsam instinktiven Abneigung gegen die Ungläubigen werden von ihm nicht berichtet; wohl aber weiss sein Biograph zu melden, wie er zwei unterrichtete und reiche Juden bekehrte, nicht mit Gewalt, sondern durch die Macht der Gründe und inbrünstiges Gebet, dessen Erhörung als eine dem frommen Kirchenlehrer zu Teil gewordene, überirdische Gnade aufgefasst wird. Bemerkenswert für italienische Verhältnisse sind übrigens auch die äusseren Umstände, unter denen die Bekehrung sich abgespielt haben soll: Thomas war gerade Gast beim Kardinal Richard (aus dem römischen Geschlecht de Annibalis) auf dessen Kastell Molaria nahe bei Rom, als die beiden Juden, wie alljährlich zu Weihnachten, sich dort einstellten, um dem Kardinal ihre Aufwartung zu machen, und der Kirchenfürst liess sich das Schauspiel, einen so gewaltigen Kämpen des Glaubens mit Ungläubigen disputieren zu hören, nicht entgehen.

In seinem Hauptwerk, der summa theologiae, hat Thomas die gesamte Kirchenlehre systematisch darzulegen und zu begründen gesucht. So kommt er auch verschiedentlich auf das Verhältnis der Kirche zu den Juden zu sprechen. Sein Standpunkt dabei ist durchaus kein extremer. Jedweden Bekehrungszwang ablehnend, will er nur gütliche Ermahnungen gelten lassen. Die Juden dürfen ihre Gebräuche ausüben, in denen einst die Wahrheit des christlichen Glaubens vorherverkündet worden sei, weil daraus sich der Vorteil ergebe, dass von seiten der Feinde Zeugnis für den Glauben abgelegt und dieser gleichsam bildlich dargestellt werde. Thomas hält es also für nützlich zum Verständnis der biblischen Erzählungen, wenn den Christen stets Repräsentanten des Volkes Israel vor Augen ständen. Andere Ungläubige, deren Religionsübung solchen Nutzen nicht mit sich bringe, sind nur zu dulden, wenn sich so irgendwelche Nachteile, die andernfalls eintreten könnten, Ärgernis oder Streitigkeiten, vermeiden lassen. Das wohl erwogene Interesse der Kirche ist eben entscheidend für die Auslegung ihrer Vorschriften, die demnach bei Thomas gleichwie in der kurialen Praxis einen ungemein dehnbaren Charakter annahmen. Die Intoleranz gilt als massgebendes Prinzip, aber Ausnahmen sind gestattet. Ungläubigen ist nicht Gewalt über Gläubige zu geben; wenn sie jedoch bereits solche haben, darf es geduldet werden, um keinen Anstoss zu erregen. Für die Ungläubigen, die der weltlichen Gewalt der Kirche und ihrer Glieder unterstehen, hat die Kirche festgesetzt, dass Sklaven der Juden, die Christen werden, frei zu lassen oder zu veräussern sind. Das Gleiche könnte die Kirche auch für Ungläubige verordnen, über die sie oder ihre Glieder keine weltliche Macht besitzen; sie tut es aber nicht, um Ärgernis zu verhüten.

Der Wucher, das Geldverleihen gegen Zinsen, war aufs strengste untersagt; indessen die Frage, ob es erlaubt sei, verzinsliche Darlehen zu empfangen, bejaht Thomas. Man soll niemand veranlassen, gegen Zinsen zu borgen; von dem jedoch, der bereit ist es zu tun, und der verzinsliche Darlehen zu geben pflegt, darf ein solches angenommen werden, wenn man dadurch seiner eigenen Notlage abhilft. Das Zinsverbot stand nun einmal in unlöslichem Widerspruch zu den Bedürfnissen des Wirt-

schaftslebens; da musste denn die sonst unerbittlich scharfe Logik sich beugen und den einzigen Weg, der wirklich hätte zur Unterdrückung des sogenannten Wuchers führen können, versperren. Vor Widersprüchen, die der Kirche frommten, scheute Thomas überhaupt nicht zurück. Die kanonische Bestimmung wegen der zum Christentum übergetretenen Sklaven von Juden bedeutete ohne Zweifel einen Eingriff in das Eigentumsrecht; aber die Kirche begeht hierin kein Unrecht, denn da die Juden selbst Knechte der Kirche seien, kann sie über ihre Habe verfügen, so gut wie weltliche Fürsten für ihre Untertanen viele Gesetze zu Gunsten der Freiheit erlassen haben. Nichtsdestoweniger nimmt Thomas auch auf die Ansicht Bezug, dass die Juden Knechte der Könige und Fürsten sind. Wie sich die Herrschaft der Kirche über die Juden zu derjenigen der weltlichen Machthaber verhalte, hat er nicht des näheren erörtert; wohl aber setzte er die Theorie von der Knechtschaft mit allen ihren Konsequenzen in einem Schreiben an die Herzogin von Brabant auseinander, dem ganz ausserordentliche Bedeutung zukommt, nicht sowohl seines unmittelbaren Zweckes wegen — die Juden waren in Brabant anscheinend ziemlich schwach vertreten — als weil es den Schlüssel liefert für die Auffassung ihrer Rechtsverhältnisse im Abendlande überhaupt, die seit Beginn des 13. Jahrhunderts die herrschende wurde und in systematisch durchgeführten Beraubungen zum Ausdruck kam. Jene eigentümliche Erscheinung, dass die Fürsten den Juden erlaubten, durch Geldgeschäfte und die damit verbundenen hohen Zinsforderungen sich schnell zu bereichern, um sie dann wie einen vollgesogenen Schwamm auszupressen, geht zurück auf eine kirchliche Doktrin, die Thomas von Aquino nicht aufgebracht hat, aber moralisch und juristisch zu begründen suchte.

Die Herzogin von Brabant hatte dem grossen Theologen des Dominikanerordens einige Fragen vorgelegt, die er in einem an sie gerichteten Sendschreiben beantwortete. Den Fragen, zu deren Lösung sie seinen Rat einholte, lag offenbar die Besorgnis zu Grunde, durch ungerechten Gewinn das Gewissen zu belasten und das Seelenheil zu gefährden. So sollte die kirchliche Autorität entscheiden, ob es erlaubt sei, den Untertanen Steuern aufzuerlegen; ob die Beamtenstellen verkauft oder gegen einen aus

den Einkünften des Amts rückzahlbaren Vorschuss verliehen werden dürfen; wie es mit den Geldern zu halten ist, die Beamte widerrechtlich von Untertanen erpresst haben. Die Mehrzahl der Fragen, fünf von acht, bezieht sich jedoch auf die Juden. Da ergab sich denn die Beantwortung der letzten, ob es angebracht sei, dass sie zum Tragen des Erkennungszeichens gezwungen werden, von selbst durch den Hinweis auf das einschlägige Gebot des Laterankonzils. Weitläufigere Auseinandersetzungen erforderte die voranstehende, wichtigste Frage, ob die Herzogin zu irgend einer Zeit von den Juden eine Steuer erheben dürfe.

Es war dabei mehreres zu unterscheiden. Die Juden sind, wie das Recht sagt, so führte Thomas von Aquino aus, nach Verdienst ihrer Schuld zu ewiger Knechtschaft den Fürsten zugeteilt; demnach steht es dem Landesherrn zu, ihre Habe an sich zu nehmen als wie sein Eigentum, jedoch mit der Ermässigung, dass ihnen die Mittel, das Leben zu fristen, nicht entzogen werden. Der Gedankengang ist einleuchtend. Thomas fasst die Juden als Unfreie im vollen Sinne des Wortes auf und bringt den Grundsatz zur Anwendung, dass, was der Knecht erwirbt, dem Herrn gehört. Nun stand aber der Ausübung des strengen Rechts das päpstliche Privileg im Wege; daher fährt Thomas fort: Weil die Glieder der Kirche sich eines ehrenhaften Verhaltens gegen Aussenstehende zu befleissigen haben, und auch der Apostel ermahne, den Juden nicht Anstoss zu geben, so dürfen, wie das Recht bestimme, von ihnen keinerlei Leistungen erzwungen werden, die sie früher nicht zu entrichten gewohnt waren; denn das Ungewohnte pflege die Gemüter der Menschen mehr zu erregen. Der Nachsatz hebt also den Vordersatz auf. Eigentlich dürfen die Fürsten den Juden fast alles wegnehmen, was diese besitzen; sie sollen sich jedoch mit den herkömmlichen Abgaben begnügen. Die Herzogin kann, so entscheidet Thomas, von den Juden Steuern fordern, aber nur wie es ihre Vorgänger getan haben. Damit ist indessen noch nicht sein letztes Wort in der Sache gesprochen.

Die Fragestellung wird gänzlich verschoben durch das Hineinspielen eines besonderen, bei der Erörterung im allgemeinen nicht berücksichtigten Moments. Was den Juden in Brabant gehörte, war nach Ansicht der Herzogin durch Wucher erworben,

und wenn sie nun ihnen eine Steuer auferlegte, so musste das eingekommene Geld, als unrechtmässig erworben, den früheren Eigentümern wiedergegeben werden; sie selbst durfte davon nichts behalten. Diese nach Massgabe der kirchlichen Gesetzgebung vollkommen zutreffenden Bedenken suchte Thomas durch allerlei Scheingründe zu beschwichtigen. Wenn die Juden an der Herzogin oder ihren Vorgängern wucherischen Gewinn gemacht haben, darf sie ihn zurückfordern; was von anderen herrührt, ist allerdings zurückzuerstatten, aber nur, wenn die bestimmten Personen, von denen die Juden Zinsen erpresst haben, sich noch auffinden lassen, sonst muss es für fromme Zwecke verwandt werden nach Rat des Diözesanbischofs und anderer Geistlicher, oder zum gemeinen Nutzen des Landes, wenn ein Bedürfnis vorhanden ist; dann wäre es auch nicht unerlaubt, den Juden neue Steuern aufzuerlegen im Anschluss an das Herkommen, nur muss stets die Absicht obwalten, den Ertrag für fromme Zwecke zu verausgaben. Das Endergebnis der Erörterung läuft also auf eine Rechtfertigung jedweder finanziellen Belastung der Juden hinaus. Obgleich ihr Vermögen aus ungerechtem Gewinn herrührt und ihnen eigentlich gar nicht gehört, weil es an die Schuldner, die Zinsen gezahlt haben, zurückfallen müsste, dürfen die Fürsten ihnen und anderen Wucherern auch Geldbussen für Vergehen auferlegen, und zwar höhere als die üblichen; sie dürfen freiwillige Gaben von ihnen annehmen und sich gefallen lassen, dass mehr gezahlt wird, als gefordert ist, wenn nur das Geld für die Kirche oder einen von ihr gebilligten Zweck Verwendung findet.

Die übrigen Fragen der Herzogin beantwortete Thomas entsprechend seinen eben dargelegten Grundsätzen. Die Möglichkeit, dass die Juden Besitz haben, der nicht durch Wucher erworben ist, wird berücksichtigt. In diesem Falle darf die Herzogin für sich selbst behalten, was sie von ihnen empfängt. Übrigens meint Thomas, es wäre besser, wenn die Juden von den Fürsten gezwungen würden, durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, wie sie das in Italien ohnehin täten, als dass sie müssig gehend, nur an Wucher sich bereicherten. Die logische Folgerung, dass ihnen dann nur die herkömmlichen Lasten auferlegt werden dürften, zieht jedoch Thomas hier nicht; er gibt vielmehr dem Gedanken die Wendung, dass die Be-

schäftigung der Juden mit Wucher die Einkünfte der Fürsten schmälere, wegen der Restitutionspflicht. Wenn der Landesherr seinen Untertanen erlaube, ausschliesslich von Raub und Diebstahl Gewinn zu ziehen, müsse er auch, was er von ihnen empfängt, den rechtmässigen Eigentümern zurückgeben und wäre selbst schuld, dass er dann keine Einnahmen hätte.

Wohl waren es theoretische Ansichten, die Thomas von Aquino der Herzogin von Brabant vortrug; aber die Lehren der Kirche, durch theologische Wissenschaft sinngemäss ausgelegt, übten den grössten Einfluss nicht nur auf die Denkweise der Zeitgenossen, sondern auch auf ihr Handeln. Die Juden sind Knechte der Fürsten, und was sie besitzen, ist durch Wucher erworben; die Fürsten können darüber frei schalten. Solche Grundsätze mussten für die Schicksale der Juden in Frankreich, England und Deutschland während des 13. Jahrhunderts und später höchst bedeutungsvoll werden.

Teil 2.

Die Juden in England.

VI. Am deutlichsten und frühesten tritt in England hervor, wie verhängnisvolle Folgen die von der Kirche als rechtmässig hingestellte Ausbeutung der Juden durch fürstliche Willkür für sie selbst nach sich zog und für die anderen Bewohner des Landes; denn nicht darum konnte es sich handeln, dass die Geldgeschäfte der Juden an sich von Übel gewesen wären. Die volkswirtschaftliche Unentbehrlichkeit des verzinslichen Darlehens, mit dem sie zu operieren pflegten, stellte auch Thomas von Aquino nicht in Abrede, wiewohl er es für unmoralisch ansah. Einer gesunden Ausgestaltung des Kreditwesens stand jedoch gerade die hyperidealistische Theorie im Wege, die Geld auf Zins auszutun verpönte, aber zu nehmen erlaubte, und zwar für den eintretenden Notfall. Als ob nicht gerade dann, wenn der Empfänger des Darlehens dringend bedurfte, der Geber den Wert seiner Hilfe durch um so höhere Zinsforderung zum Ausdruck gebracht hätte, während es jenem untersagt geblieben war, etwaige Überschüsse, die er früher gehabt haben mochte, nutzbringend anzulegen, weil er selbst nicht Zinsen nehmen

durfte. An Orten mit lebhaftem Handelsverkehr liessen sich angesammelte Kapitalien zur Beteiligung bei Handelsgeschäften verwenden, die nicht unter das Wucherverbot fielen; wo jedoch Landwirtschaft die hauptsächlichste Nahrungsquelle bildete, wurde eine geordnete Wirtschaftsführung immer schwieriger, je weniger das alte System der unmittelbaren Bedarfsdeckung aus Naturalerträgen dem gesteigerten Bedürfnis nach Bargeld gegenüber ausreichte. Wegen Mangels an bereitliegenden Mitteln machten die vielen unvorhergesehenen Ausgaben Vorschüsse unentbehrlich, die mit hohem Aufschlag in Form des Zinses erkauft werden mussten; denn die gewerbsmässigen Darleiher, gehemmt in der Vergrösserung ihres Geschäftskapitals mittels Aufnahme fremder Gelder und stets bedroht mit Konfiskation der eigenen, konnten unmöglich an kleinem Gewinn Genüge finden.

Die Engländer des Mittelalters waren kein Handelsvolk. Es ist überhaupt die vielgerühmte Befähigung zu kommerziellem Erwerb nicht eine angeborene Eigenschaft der angelsächsischen Rasse, sondern das Ergebnis einer Entwicklung, die spät genug einsetzend, ihren Ausgang nahm von dem Bruch mit dem falschen Idealismus des kanonischen Rechts, an dem die stammesverwandten Deutschen festhielten, so heftig sie sonst die Dogmen des Papsttums bekämpften. Vor Beginn der Neuzeit beruhte die wirtschaftliche Bedeutung Englands auf den Erzeugnissen seines Bodens, deren Austausch guten Teils in den Händen von Fremden lag. Allerdings haben bereits die Angelsachsen, mit dem Meere vertraut von ihren ursprünglichen Sitzen an den nordwestdeutschen Küsten her, Schiffahrt getrieben; Bewohner der Hafenplätze schlossen sich zu Kaufmannsgilden zusammen; London war bereits vor der normannischen Invasion (1066) eine ansehnliche Handelsstadt; aber gerade das Ereignis, von dem eine neue Epoche in der Geschichte Englands datiert, ist in seinen Folgewirkungen nur verständlich bei dem unbedingten Überwiegen agrarischer Interessen. Wilhelm I., der Eroberer, nahm mit der Königswürde, die ihm durch den Sieg in der Entscheidungsschlacht zugefallen war, das Eigentum an dem gesamten Boden der Insel in Anspruch. Kein Besitzrecht galt, das nicht von dem seinigen sich ableitete, und nun waren beim Streit um die Krone und in den nachfolgenden Aufständen gar

viele Güter ihrer Inhaber ledig geworden, Grundherrschaften mit hörigen Hintersassen ähnlich denen des Festlands. Die heimgefallenen oder eingezogenen Besitzungen verlieh der König seinen Gefährten, den normannischen Rittern, deren Schwertern er den Thron verdankte, und die sich ihm eidlich zu besonderer Treue verbunden hatten. Der Staat, den Wilhelm der Eroberer schuf, beruhte auf dem Lehnswesen, das hier, wo es sich um eine Neugründung handelte, viel schärfer und umfassender zur Durchführung gelangte als anderwärts bei allmählicher Entstehung. Für die schweren und kostspieligen Pflichten, die der Lehnseid auferlegte, bildete den Ausgleich die Grundrente aus dem verliehenen Boden, in die sich unmittelbare und mittelbare Vasallen nach Massgabe von Rang und Leistungen teilten.

Nur unter dem vorwiegend agrarischen Charakter der Wirtschaftszustände ist eine Staats- und Gesellschaftsordnung denkbar, wie sie das Lehnswesen bedingte; es tut dem wenig Eintrag, dass etwa auch der Grundzins von städtischen Häusern Gegenstand des Lehens sein konnte. Mit der Vergabung von Hoheitsrechten gingen freilich die Könige Englands im Gegensatz zu den deutschen Kaisern sparsam um. So übte dort das Lehnswesen keine zerrüttende Einwirkung auf den Staat; vielmehr ist die monarchische Gewalt niemals stärker und unumschränkter gewesen als unter den ersten normannischen Königen. Um so drückender lastete das Joch der Fremdherrschaft auf den eingeborenen Angelsachsen. Die besten Lehen und die Ämter in Staat und Kirche wurden Fremden zuteil, den Normannen, die ihrem Herzog aus der Normandie gefolgt waren, und anderen Franzosen; französische Sprache und Sitten gewannen jenseits des Kanals das Übergewicht, und es dauerte länger als ein Jahrhundert, bis der Gegensatz zwischen den Eroberern und Unterjochten sich zu verwischen begann.

Mit den Normannen sind auch Juden nach England gekommen. Allerdings haben sie damals wohl nicht zum erstenmal den Boden der Insel betreten; es ist jedoch nicht nachweisbar, dass sie früher dort sich dauernd niedergelassen hätten. Die näheren Umstände der Ansiedelung sind nicht ersichtlich. Jedenfalls stammten die meisten Einwanderer aus Frankreich; aber auch die deutschen Juden der Rheinlande standen später

zu den englischen in Beziehungen. Vielleicht hat der von Köln aus betriebene Handelsverkehr eine Übersiedelung veranlasst; speziell nachzuweisen ist das jedoch nicht. Es gilt als ausgemacht, dass die Juden in England keine Kaufleute waren; freilich wird auch nirgends berichtet, dass sie mit Landwirtschaft sich abgaben, und doch konnten sie nicht gut anders ein unentbehrliches Nahrungsmittel beschaffen. R. Benjamin von Canterbury verbot, Milch zu kaufen, die ein Nicht-Jude, ohne dass ein Jude zugegen war, gemolken hat, auch für den Fall, dass kein unreines Tier unter der Herde sich befand. Die Gesetzeserfüllung musste erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wenn nicht die Juden selbst Vieh hielten, und um das zu können, brauchten sie mindesten Weideplätze. Sie haben aber noch anderweitig Landbesitz zu erwerben gesucht, und zwar wohl gleich bei der Ansiedelung.

Im Domesday-book, dem Grundbuch von England, das Wilhelm der Eroberer anlegen liess, ist ein gewisser Manasse genannt, der Landbesitz zu Blicestone in Oxfordshire ($2^1/_2$ englische Hufen) ohne Erlaubnis des Königs gekauft hat, und offenbar derselbe Manasse hielt Grundstücke zu Stapelbridge inne, die dem Bischof von Dorset durch Wilhelm, den Sohn des Königs, entzogen waren. Der Sohn des Manasse hatte eine Hofstätte in Oxford an der Stadtmauer. Ob Manasse ein Jude war, steht nicht fest; es spricht jedoch ausser dem Namen auch der Umstand dafür, dass seine Besitztitel als ungenügend angesehen wurden. Nicht als ob es den Juden in England verwehrt gewesen wäre, Grundbesitz zu erwerben. König Richard I. bestätigte 1190 dem Isaak, Sohn des Rabbi Joce, und dessen Söhnen Land und Lehen, die sie zur Zeit seines Vaters Heinrichs II. hatten, nämlich Ham, das ihnen von diesem für ihre Dienste geschenkt worden war, und Thurroc, welches Isaak vom Grafen von Ferrars gekauft hatte. Aaron hielt um 1166 ein halbes Ritterlehen vom Earl Simon von Hertford, ein anderer Jude drei Viertel eines Ritterlehens in Fitelkeim. Immerhin mag eine Aufnahme von Juden in den Lehnsverband, den die Kirche ausdrücklich untersagt hat, selten vorgekommen sein; dagegen stand ihnen bei Erwerb von städtischen Häusern und Grundstücken anscheinend kein Hindernis im Wege. Vor 1152 verliehen die

Kanoniker der Kirche S. Paul zu London dem Juden Abraham, Sohn des Simon, zu Erbrecht alles Land, das Alricus Parole von ihnen hielt. John von Iffley und seine Frau verfügten (vor 1200) über Land im Judenviertel zu Oxford, das die Juden Moses von Bristol und Deodatus gegen einen Zins von 40 Denar inne gehalten hatten. Später freilich wurde es üblich, bei Verleihung von Grundstücken den Vorbehalt zu machen, dass sie nicht an Juden oder geistliche Körperschaften veräussert werden dürfen; denn wenn das Objekt an Juden überging, bestand für den Verleiher die Gefahr, seines Eigentums verlustig zu gehen.

Die Juden und alle ihre Habe waren des Königs. Dass dieser Rechtssatz noch aus der angelsächsischen Zeit stammt, ist nicht wahrscheinlich. Die sogenannten Gesetze Edwards des Bekenners, in denen er zuerst sich findet, sind etwa im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts abgefasst worden und beweisen also nicht, dass der Königsschutz nach festländischem Vorbild, den sie für sämtliche Juden Englands gelten lassen, früher eingeführt wurde als durch die normannischen Könige, unter deren Herrschaft sich Juden im Lande dauernd niederliessen. Auf Heinrich I. (1100—35) geht vermutlich das Privileg zurück, das von Richard I. 1190 speziell für Isaak nebst Söhnen und Anhang und von Johann 1201 für alle Juden Englands und der Normandie bestätigt, ganz unverkennbare Anklänge an die karolingischen Schutzbriefe und deren Ausgestaltung in Deutschland zeigt. Der König bewilligte den Juden freien und ehrenvollen Aufenthalt im Lande, bestätigte ihren Grundbesitz und stellte Normen auf für das Beweisverfahren in Prozessen mit Christen. Dass die zugewanderten Juden Fremde in England waren — in der Normandie mögen sie schon längst ansässig gewesen sein — wird weder gesagt, noch hat es irgendwelche Bedeutung. Das Sonderrecht der Juden ist aus den Wirkungen des Königsschutzes zu erklären. Ihre Hinterlassenschaft fiel nicht wie die von Fremden an den König; vielmehr sollte der Erbe des Verstorbenen dessen Aktiva und Passiva übernehmen. Den Missbrauch, dass bis zur Abwickelung der Verpflichtungen der Tote unbegraben blieb, beseitigten die Privilegien. Als dem König gehörig, und nicht wie fremde Kaufleute kraft besonderer Vergünstigung, genossen die Juden nicht nur volle Freizügigkeit

in ganz England und der Normandie, sondern auch Befreiung von Zöllen und Verkehrsabgaben aller Art für sich und ihre Habe.

So gut wie andere Fremde, die mit dem Eroberer nach England kamen, wurden die Juden eingebürgert, wenn auch unter besonderem Rechtstitel. Nichts mochte friedlichen Geschäftsleuten in einem Lande, wo nur die bis zur Grausamkeit strenge Herrschergewalt den Freiheitsdrang der Unterworfenen zähmte, unentbehrlicher erscheinen als der Königsschutz, und jedenfalls schon Wilhelm I., noch mehr jedoch sein gleichnamiger Sohn und Nachfolger war recht geneigt, jüdische Schutzbefohlene anzunehmen. Es ist auffällig, dass Wilhelm II. bereits vor seiner Thronbesteigung dem Manasse entfremdetes Kirchengut verlieh. Über die „Gottlosigkeit" des Königs wissen geistliche Chronisten der Zeit gar beweglich zu klagen. Ein junger Jude, so wird erzählt, hatte, durch eine überirdische Erscheinung bewogen, sich zum Christentum bekehrt; tief betrübt wandte sich der Vater an den König und versprach für Rückgabe des Sohnes 60 Mark Silber zu zahlen. Der König liess den Täufling vor sich kommen und befahl ihm, wenn er ohne Erlaubnis des Vaters Christ geworden sei, zum Judentum zurückzukehren. Nun weiss wohl der Chronist die Standhaftigkeit des Knaben zu rühmen, der mit seiner Weigerung dem erzürnten Herrscher Trotz bot, während der Vater für die vergeblich angerufene Intervention wenigstens die Hälfte der angebotenen Summe entrichten musste; aber der Bericht verschweigt, dass die Taufe des Unmündigen in ihrer Gültigkeit sehr anfechtbar war. Entsetzen ergriff vollends den englischen Klerus, als Wilhelm II. in London die Juden zu einer Disputation mit den Bischöfen aufforderte und zufügte, wenn sie die Christen mit durchschlagenden Gründen besiegten, werde er zu ihnen übertreten. Wie das Religionsgespräch verlief, ist nicht näher bekannt; jedenfalls fanden die Juden keinen Anlass, sich für überwunden zu halten.

Von Heinrich I., dem Nachfolger Wilhelms II., werden ähnliche Äusserungen nicht berichtet; um so deutlicher tritt in den ältesten, aus seiner Regierungszeit herrührenden Akten des englischen Schatzamts hervor, welche Motive die Normannenkönige zur Beschützung der Juden bestimmten. Rubi Gotsce und andere Juden, so lauten dort Einträge, haben 10 Mark Gold

zu zahlen dafür, dass der König ihnen beisteht, ihre Schuldforderungen an Graf Ranulf einzuziehen. Abraham und Deuslesalt verrechnen eine Mark Goldes dafür, dass Osbert von Leicester seine Schulden begleichen soll. Richard, Sohn des Gilbert, schuldet 200 Mark Silber für die Hilfe, die ihm der König gegen die Juden seiner Schulden wegen leistete. Derartige Eintragungen entsprechen bereits völlig den in jüngeren Akten unendlich oft wiederkehrenden. Die Juden trieben von Anfang an in England Geldgeschäfte; sie machten Vorschüsse an Adel und Geistlichkeit nicht nur gegen Faustpfand, sondern auf blosse Schuldverschreibung hin, und wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkam, gewannen sie durch Zession eines Teils der Forderung an die Kasse des Königs dessen Beihilfe zur Einziehung des Restes. Andererseits erlangten auch bedrängte Schuldner vom König Befriedigung ihrer Gläubiger. Die Juden und all ihre Habe gehörten dem König, der, wenn er wollte, bei Rückforderung ihres Geldes verfahren konnte, wie wenn es sein eigenes wäre; das besagen die sogenannten Gesetze Edwards. In jedem Einzelfall musste begreiflicherweise die Interzession des Königs erkauft werden, und daraus ergab sich ein erheblicher Vorteil für den Fiskus. Die Geldgeschäfte der Juden bildeten von Anfang an eine Einnahmequelle des Staats.

Dass kraft der Privilegien die Juden in ganz England und der Normandie von allen Abgaben und Zöllen befreit waren, bedeutete nicht eigentlich eine Begünstigung des Handels. Es ist zwar nirgends ersichtlich, dass den Juden verboten gewesen wäre, Handel zu treiben; aber die ausdrückliche Befugnis dazu, welche die Privilegien der deutschen Könige gewährten, fehlt in denen der englischen; nur kaufen dürfen sie, so viel ihnen zugetragen wird, ausgenommen was von einer Kirche herrührt und blutiges Gewand. Der Verkauf unterlag offenbar den allgemein gültigen Normen des Marktrechts und den Beschränkungen durch das Gildewesen. Es lässt sich kaum voraussetzen, dass die Juden erhebliches Interesse am Handel besassen, sonst wäre schwer einzusehen, weswegen ihnen nicht eine Erlaubnis zuteil wurde, die fremden Kaufleuten zur Hebung des Verkehrs von den englischen Königen gern gewährt wurde. Allerdings hat wohl nicht jeder Jude sich ausschliesslich mit Geldverleihen be-

schäftigt. König Johann nahm (1199) den jüdischen Goldschmied Leo, der für ihn arbeitete, in seinen besonderen Schutz. Für Spekulation mit Getreide ist ein Fall nachweisbar. Ob freilich ein unter den Kleinodien des Königs befindlicher Stab mit 22 Saphiren, die dem Juden Simon gehört hatten, durch Kauf oder anderweitig in die Schatzkammer gelangt war, kann zweifelhaft sein. Der Verkauf nicht eingelöster Pfänder, der nach Jahr und Tag frei stand, durfte immerhin als eine Art Handel erscheinen. 1181 wurde verordnet, dass die Juden Harnische oder Panzer nicht bei sich behalten, sondern wieder veräussern sollten. Jedenfalls erforderte das Taxieren der zu beleihenden Pfänder ein ansehnliches Mass von Warenkunde, sodass nicht das Bargeld allein im Mittelpunkt ihres Interesses gestanden haben kann; aber den für England wichtigsten Handelszweigen, dem Export von Wolle und Import französischen Weines, haben die Juden sich anscheinend nicht zugewandt. Die Gesetze und Privilegien berücksichtigen nur das Leihgeschäft; Urkunden und Akten, die bereits aus dem 12. Jahrhundert in beträchtlicher Zahl vorliegen, führen in eintöniger Aufeinanderfolge Namen von Gläubigern und Schuldnern auf.

Gerade die Einseitigkeit der Überlieferung macht es fraglich, ob sie volles Zutrauen verdient. Was verschwiegen wird, weil kein Grund zur Erwähnung vorlag, konnte gleichwohl vorhanden sein. Eine ganz eigentümliche Fassung tragen die Artikel einer Bergwerksordnung für die Zinngruben in Cornwall von etwa 1198. Weder Mann noch Frau, Christ oder Jude, heisst es da, soll Zinn der ersten Schmelze kaufen oder verkaufen, ehe es gestempelt ist. Weder Mann noch Frau, Christ oder Jude, in Marktstädten und Flecken, zur See oder zu Lande, soll gestempeltes Zinn der ersten Schmelze über 13 Wochen behalten, ohne es zur zweiten Schmelze zu liefern. Weder Mann noch Frau, Christ oder Jude, soll irgendwie Zinn aus den Grafschaften Devon und Cornwall wegführen, ohne Erlaubnis des Oberaufsehers der Bergwerke. Eine derartige Ausdrucksweise ist nicht gut anders erklärbar, als dass tatsächlich Juden bei Ausbeutung der Zinngruben und für den Handel mit dem dort gewonnenen Zinn in Betracht kamen; aber wie es sich auch damit verhalten möge, die Zeitgenossen erblickten in den Juden

schlechthin die berufsmässigen Geldleiher. Als nach der Thronbesteigung Heinrichs II. Frieden in dem vom Bürgerkrieg zerrütteten Lande einkehrte (1155), kamen aus Städten und Burgen Kaufleute hervor, um die Messen zu besuchen, und Juden, um nach ihren Schuldnern zu sehen. Die Beschäftigung mit Geldhandel muss einem dringenden wirtschaftlichen Bedürfnis entsprochen haben; es wäre sonst völlig unerklärlich, wie die Juden, die auf dem Festlande noch nirgends dem Warenhandel entsagt hatten, dazu kamen, ihn in England zu vernachlässigen, als sie dort festen Fuss fassten. Vermutlich nahmen Darlehnsgesuche den Barbestand, der als Grundstock für Handelsgeschäfte vorhanden war, so stark in Anspruch, und brachte zugleich das ausgeliehene Kapital so hohen Gewinn, dass zur Hauptsache wurde, was früher und anderwärts nur gelegentlich betrieben worden ist.

VII. London war jedenfalls der Platz, an dem Juden zuerst sich niederliessen; von dort mag ihre Ausbreitung über das Land erfolgt sein. Raum genug werden die verödeten Städte für neue Bewohner geboten haben, und die Zerstreuung förderte die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes. Gerade in der Anwesenheit von Geldgebern an möglichst vielen Orten lag ein Bedürfnis; denn um geringe Summen auf kurze Zeit zu entleihen, hätte den Geldnehmern eine weite Reise nicht gelohnt. Zugleich verminderte sich mit der Ausbreitung die Gefahr einer allzu starken gegenseitigen Konkurrenz. Mehrere Geldgeber konnten sehr wohl nebeneinander bestehen; waren die Mittel des einen momentan festgelegt, so wandte sich, wer ein Darlehn brauchte, an den anderen; nur für eine übergrosse Zahl hätte der Nahrungsspielraum nicht ausgereicht. So wird es zu erklären sein, dass ein Netz von kleinen jüdischen Gemeinden das Land überspann; rein wirtschaftliche Ursachen haben die Zerstreuung der Juden in England bedingt.

In welcher Weise zur Zeit König Heinrichs II. (1154—89) Kreditbedürftige die Anwesenheit von Geldgebern verwerteten, ergibt sich aus einigen Aufzeichnungen, die tieferen Einblick in den Geschäftsbetrieb gewähren als blosse Schuldverschreibungen.

Richard von Anesty hatte einen langwierigen Rechtsstreit um das Land seines Oheims William zu führen, woraus ihm viel Unkosten erwuchsen. Im ersten Jahre des Prozesses (1159), als er seinen Bruder John über den Kanal schickte, um ein Schreiben des Königs zu erlangen, verausgabte er 40 solidi, die er von Vives, dem Juden von Cambridge, lieh zum Zinsfuss von 4 Denar auf das Pfund wöchentlich ($86^2/_3\,\%$ im Jahr); das Geld behielt er 14 Monate und gab als Zins 37 sol. 4 den. am dritten Tage nach Mittfasten. Am nächsten Ostern lieh er von Vives wiederum 60 sol. zum gleichen Zins, die er 6 Monate behielt, und für die er 24 sol. Zins zahlte. Als er selbst über den Kanal ging wegen eines königlichen Schreibens, lieh ihm Comitissa von Cambridge 4 Pf. 10 sol., die er auf der Reise verausgabte; der Zins für 9 Monate betrug 54 sol. Als er wegen Meister Peter nach Stafford ging, lieh er von dem Juden Bonenfaunt 50 sol., die er nach 5 Monaten mit 16 sol. 8 den. Aufschlag zurückzahlte, und so läuft die Aufzählung fort. War in den eben angeführten und in einigen anderen Fällen der Zinsfuss 4 den. für das Pfund in der Woche, so begnügte sich Hakelot mit 3 den. ($65\,\%$). Benedikt von London verlangte einmal für den kleinen Betrag von 10 sol. nur 2 den. ($43^1/_3\,\%$), jedoch blieb das Kapital drei Jahre ausständig, und es sind schliesslich 26 sol. gezahlt worden. Als Richard nach Windsor zur Gerichtsverhandlung reiste, borgte er von dem Juden Dieulacresse 40 sol., dazu $^1/_2$ Mark von Brun, weil es ihm an Geld fehlte, und von Hakelot, den er unterwegs in Reading antraf, noch 30 sol. Um Versprechungen an Radulf, den Arzt des Königs, zu erfüllen, lieh er für den ersten Zahlungstermin von Hakelot 7 Pfund zu 3 den. die Woche, die er $1^1/_2$ Jahre behielt, sodass der Zins auf 6 Pf. 16 sol. 6 den. sich belief. Zum nächsten Termin lieh ihm Comitissa von Cambridge 100 sol. zu 3 den., die er nach zwei Monaten mit 10 sol. Zins zurückgab.

Die erheblichsten Summen musste Richard aufnehmen, als er an das königliche Schatzamt Zahlungen zu leisten hatte. Für die erste Rate von 50 Mark Silber borgte ihm Hakelot 20 Pfund zu 2 den. die Woche; Kapital und Zins waren bei Abfassung der Berechnung noch ausständig, letzterer war auf 26 Mark Silber angewachsen. Zur nächsten, ein Jahr später

fälligen Rate von 25 M. S. entlieh er von Hakelot 7 Pfund zu 2 den.; auch hierfür war Rückzahlung noch nicht erfolgt und der Zins (binnen Jahresfrist) auf 60 sol. 8 den. gestiegen. Bei der dritten Rate von 10 M. S. brauchte Richard nur einen Vorschuss von 40 sol., den er nach 3 Monaten beglich. Ausser den bereits genannten Juden erscheinen noch Jakob und Mirabella von Newport unter den Gläubigern, sodass Richard eine ganz beträchtliche Anzahl von Geldgebern in Anspruch genommen hat. Augenscheinlich wickelten sich die Geschäfte recht glatt ab; der Ritter war zwar kein pünktlicher Zahler, aber an seiner Zahlungsfähigkeit und seinem guten Willen konnte kaum ein Zweifel bestehen; später erlangte er das Geld zu weit besseren Bedingungen als anfangs, wobei ihm offenbar die Konkurrenz unter den Darleihern zugute kam. Hakelot begnügte sich zuletzt mit der Hälfte des Zinses, den einst Vives forderte. Nur die Aufbringung der grösseren Beträge, die Richard an den König zu entrichten hatte, muss ihm schwer gefallen sein, wenigstens trat in der Rückzahlung des Teils, den er sich vorschiessen liess, eine Stockung ein. Wie er das übrige sich beschaffte, bleibt freilich unklar. Aufgesparte Geldsummen besass er offenbar nicht, sonst wäre er nicht genötigt gewesen, verhältnismässig kleine Beträge für Reisen und Botenlohn sich vorschiessen zu lassen; und doch ist kaum anzunehmen, dass Richard von Anesty leichtsinnig zu wirtschaften pflegte. In die gleiche Lage wie er gerieten jedenfalls die meisten seiner Standesgenossen, wenn unvorhergesehene Ausgaben an sie herantraten. Die Einkünfte, wesentlich in Naturalien bestehend, reichten zur standesgemässen Lebensführung unter normalen Verhältnissen aus; aber die Ansammlung flüssigen Kapitals unterblieb, schon weil es nicht nutzbringend angelegt werden konnte; so musste bei unerwartetem Bedarf der Kredit in Anspruch genommen werden, den die Juden zwar bereitwillig, aber gegen hohes Entgeld gewährten.

Ein etwas anderes Bild aus dem Geschäftsleben gibt die Erzählung des Jocelin von Brakelonde, wie die Abtei S. Edmund in Schulden geriet (1173—1180). In diesem Falle war schlechte Wirtschaft die Ursache. Der Abt, im übrigen ein frommer Herr, verstand es nicht, das Klostergut ordnungsmässig

zu verwalten; so blieb ihm nichts übrig als Geld zu borgen, um wenigstens die Ehre des Hauses aufrecht zu erhalten; kein Oster- oder Michaelitermin verging, ohne dass die Schuld um 100 oder 200 Pfund sich vermehrte, indem bei Erneuerung der Verschreibungen der Zins jedesmal zum Kapital geschlagen wurde. Überdies hatte jeder Vorsteher eines Klosteramts sein eigenes Siegel und machte nach Gutdünken Schulden bei Juden und Christen; oft wurden auch ohne Vorwissen des Konvents Kirchengeräte verpfändet. Wie die Schuldsummen anwuchsen, ergibt ein spezieller Fall. Die Halle des Klosters war schadhaft, und es lag dem Sakristan William ob, sie herzustellen; der borgte deswegen von Benedikt, dem Juden von Norwich, 40 Mark im geheimen und beglaubigte die ausgestellte Urkunde mit einem Siegel, das für andere Zwecke bestimmt, ihm zur Verfügung stand. Als die Schuld auf 100 Pfund angewachsen war, kam der Jude, brachte ein Schreiben des Königs mit und forderte Bezahlung. Die Entrüstung im Kloster war gross. Der Abt wollte den Sakristan absetzen, bequemte sich jedoch schliesslich zur Anerkennung der Schuld und stellte dem Juden eine Verschreibung über 400 Pfund aus, zahlbar nach Ablauf von vier Jahren, indem zu den 100 Pfund mit auflaufenden Zinsen noch eine gleiche Summe geschlagen wurde, die der Sakristan dem Juden für Bedürfnisse des Abts entlieh. Als die Frist verflossen war, fehlte es an Mitteln, die Schuld zu tilgen. So wurde eine neue Urkunde ausgestellt, auf 880 Pfund lautend; die Summe sollte ratenweise, je 80 Pfund jährlich, abgetragen werden. Ausserdem brachte der Jude noch einige Urkunden über kleinere Darlehen vor, von denen eine 14 Jahre alt war, sodass der Gesamtbetrag seiner Forderungen sich nunmehr auf 1200 Pfund belief, ungerechnet die zugewachsenen Zinsen.

Eine inkorrekte Handlungsweise ist dem Benedikt nicht eigentlich vorzuwerfen, so wenig wie einem andern Juden, Jurnet, der dem Kellermeister des Klosters auf eine mit dem gleichen Siegel, dessen sich der Sakristan bedient hatte, versehene Urkunde ohne Vorwissen des Konvents Geld borgte. In die Geheimnisse der klösterlichen Verwaltung konnten die Juden nicht wohl eingeweiht sein; wenn die Rechtsgültigkeit der ihnen ausgefertigten Verschreibungen zweifelhaft erschien, so trugen daran die Mönche

Schuld, die missbräuchlich über das Siegel zur Beglaubigung verfügt hatten. Der Kellermeister wurde übrigens zur Strafe abgesetzt, und seinem Nachfolger gelang es „durch Klugheit und Vorsicht“ die auf 60 Pfund angewachsene Schuld an Jurnet um die Hälfte zu reduzieren. Nichts lag den Juden ferner als hartnäckiges Festhalten am Buchstaben der Verschreibungen. Bereit zu jedem Abkommen, das einige Aussicht auf Befriedigung ihrer Forderungen bot, mochten sie es den Schuldnern eher zu leicht machen, Verpflichtungen einzugehen, die lästig werden konnten. Um Schlimmeres handelte es sich im vorliegenden Falle nicht; von Überschuldung blieb das reiche Kloster S. Edmund noch sehr weit entfernt; so versicherten die Mönche ausdrücklich einem Abgesandten des Königs, der wegen Verschwendung des Kirchenguts Rechenschaft forderte. Gefährlicher war es für Minderbegüterte, Kredit bei Juden in Anspruch zu nehmen. Der hohe Zins liess sich nur dann ertragen, wenn, dem kurzfristigen Charakter des Darlehns entsprechend, der Empfänger die Möglichkeit einer baldigen Rückzahlung ins Auge gefasst hatte; sonst steigerte sich von einer Prolongation zur anderen die Schuld auf ein Vielfaches des Nominalbetrages, und nicht nur in Folge sorglosen Kreditnehmens konnten Judenschulden unangenehm werden; es gab da noch mancherlei Umstände zu erwägen, die ausserhalb des regelmässigen Geschäftsverlaufs lagen. Das zeigt die Erzählung von den Schwierigkeiten, in die das Kloster Melsa geriet.

William Fossard schuldete den Juden mehr als 1800 Mark, hatte ihnen deswegen einige Besitzungen verpfändet und stand in Gefahr alles zu verlieren, da die Schuldsumme täglich wuchs. So bat er den Abt von Melsa, die Bezahlung auf sich zu nehmen; dafür wollte er dem Kloster einen Teil seiner Ländereien abtreten. Der Abt ging nicht gern auf das Ansinnen ein, wegen Armut des Klosters, weil es eine ungeheure Schuld war, und auch weil er sicher wusste, dass es nicht sicher wäre, etwas mit Juden zu tun zu haben; aber Aaron von Linkoln, der als erster und grösster unter den Juden angesehen wurde und der die ganze Schuld des William an sich gebracht hatte, wollte über 500 Mark nachlassen, wenn der Abt für den Rest aufzukommen verspräche. So einigte man sich dahin, dass vom

Kloster an Aaron jährlich 60 Mark gezahlt werden sollten, bis der verbleibende Betrag von 1260 Mark getilgt wäre. Nun starb jedoch Aaron; der König zog seinen Nachlass ein und verlangte, dass die ganze Schuld binnen kurzer Zeit bezahlt werde. Als das geschehen war, fand sich in den Kisten des Aaron eine Urkunde, kraft deren der König von William Fossard noch mehr als 500 Mark forderte; dieser machte das Kloster haftbar, weil es die Bezahlung aller seiner Schulden an Aaron übernommen hatte. Da würde denn der Einwand, dass das Kloster bereits seinen Verpflichtungen nachgekommen sei, wohl wenig genützt haben, wenn nicht schliesslich die Quittung Aarons über die fragliche Schuldverschreibung, deren Gültigkeit jedenfalls durch seine Übereinkunft mit dem Abt hinfällig geworden war, nach langem Suchen zum Vorschein gekommen wäre.

Aaron von Linkoln ist der erste grosse jüdische Finanzmann des Mittelalters, dessen Gestalt in einigermassen deutlichen Umrissen aus den Quellen hervortritt. Über zwanzig Jahre (1166—86) erstrecken sich die Zeugnisse für seine Wirksamkeit. Noch stehen die festen Steinmauern des Hauses in Linkoln, das er bewohnte. Geschäftsbeziehungen zu fast ganz England liefen dort zusammen; es figurieren unter den Schuldnern Aarons der Earl von Leicester, der Erzbischof von Canterbury, die Städte Winchester und Southampton, der Sheriff von Norfolk, ein Arzt und ein Münzmeister; am häufigsten jedoch nahm gegen Verpfändung von Grundbesitz oder auf blossen Schuldschein seinen Kredit der niedere Adel in Anspruch, und ausserdem die Klöster. Als Abt Simon von S. Alban starb, war die Abtei mehr als 600 Mark an Juden schuldig und hatte noch über 200 Mark anderweitige Schulden. Daraufhin kam Aaron, der Hauptgläubiger, nach S. Alban in grossem Stolz und Prahlerei; unter Drohungen rühmte er sich, dass er es wäre, der das Fenster der Kirche gemacht und dem Heiligen eine Ruhestätte sondergleichen bereitet habe. Das Geldbedürfnis für kirchliche Bauten wurde durch Anleihen gedeckt. Es ist verzeihlich, wenn der Geldgeber sein Verdienst um das Entstehen des Werkes stark herausstrich; schon um den zu erwartenden Abstrichen an seinen Forderungen im voraus zu begegnen, mochte das ratsam erscheinen.

Auf 20000 Pfund werden die Aussenstände berechnet, die Aaron bei seinem Tode hinterliess; dazu kamen noch die Barbestände der Kasse, sein „Schatz“ nach zeitgenössischer Ausdrucksweise, oder sein Betriebsfond, wie wohl besser die zu sofortiger Verwendung verfügbaren Mittel bezeichnet werden dürfen, deren Höhe leider nicht bekannt ist, aber recht ansehnlich gewesen sein muss. Zu Aarons Schatz, der, vom König eingezogen, beim Transport über den Kanal grösstenteils im Meere versank, gehörten jedenfalls auch Geräte aus Edelmetall, die sich im Bedarfsfall einschmelzen liessen, und andere Wertgegenstände; einen dritten Bestandteil seines Vermögens bildeten Grundstücke und Häuser.

Aaron wird nicht verfehlt haben, bei der Festlegung des Kapitals Vorsicht obwalten zu lassen. Um jeder an ihn herantretenden Darlehnsforderung gerecht werden zu können, musste er stets Geldmittel bereit halten; er büsste dadurch an Zins ein; jedoch bot das Anwachsen der Aussenstände durch die auflaufenden Zinsen keine Gewähr für einen der Höhe des Zinsfusses entsprechenden Nutzen, der nur bei schnellem Umsatz des Kapitals voll in Erscheinung treten konnte. Je länger die Rückzahlung von Darlehen sich verzögerte, um so mehr verringerte sich die Aussicht, den vollen Nominalbetrag einziehen zu können, und es erschien dann als das kleinere Übel, einen Vergleich einzugehen, durch den etwa die Schuldsumme herabgesetzt und ihre Rückerstattung in Ratenzahlungen auf eine Reihe von Jahren hinaus erstreckt wurde; so liess sich wenigstens ein Teil des Gewinnes in Sicherheit bringen. Ein derartiges Auskunftsmittel hemmte jedoch, auch ganz abgesehen von den unmittelbaren Einbussen, die es verursachte, den Geschäftsbetrieb. Trotz aller Vorsicht hätte über kurz oder lang ein Zeitpunkt eintreten müssen, an dem der Gläubiger, gleich dem Schuldner auf langsam fliessende Eingänge angewiesen, einer leeren Kasse gegenüberstand. Für die Erhaltung der Liquidität, der Grundbedingung jedes bankmässigen Verfahrens, erlangten demnach ohne Zweifel die Beziehungen Aarons zur staatlichen Finanzverwaltung sehr wesentliche Bedeutung.

Als Beamte sind Juden in der englischen Finanzverwaltung nicht verwandt worden, weder an der Zentralstelle, im Schatzamt

(exchequer), noch bei lokalen Behörden. Die Beamten des Königs in den Grafschaften, die Sheriffs (vicecomites), zogen die fiskalischen Gefälle ein und lieferten dafür eine Pauschalsumme, die Pacht der Grafschaft, an das Schatzamt ab oder machten nach spezieller Anweisung Ausgaben, die auf die Pacht verrechnet wurden. Nun erscheinen in den Abrechnungen vom Jahre 1166 Zahlungen, welche die Sheriffs von Linkolnshire, Norfolk, Yorkshire und anderer Grafschaften auf Befehl des Königs an Aaron geleistet hatten im Gesamtbetrage von 616 Pf. 12 sol. 8 den.; ähnliche Zahlungen sind später an Aaron und Isaak gemeinsam und auch an andere Juden gemacht worden. Dass es sich hierbei um Rückerstattung von Vorschüssen handelte, ist nicht zu bezweifeln. Indessen hat der König keineswegs Anleihen bei Juden aufgenommen, wie das seine Untertanen zu tun pflegten; standen ihm doch andere Mittel zu Gebote, sich im Bedarfsfall von ihnen Geld zu verschaffen, da ihm ja von Rechts wegen all ihre Habe gehörte. Worauf es hinauskam, das war die Geldübermittlung. Die Juden machten Einzahlungen an das Schatzamt und wurden durch entsprechende Anweisungen auf die Pacht der Grafschaft entschädigt, die sie an Ort und Stelle von den Sheriffs einlösten.

Aaron hatte Agenten, die seine Geschäfte führten, wo er nicht persönlich zugegen sein konnte. 1183 bekannten Peitevin und Leo von Warwick unter Ausstellung einer hebräischen Quittung, als Vertreter des Aaron von dem Sheriff von Leicester 109 Pf. 5 sol. 4 den. empfangen zu haben. Nicht lange vorher quittierte Salomon von Paris dem Richard de Malbys für eine Abschlagszahlung von 4 Pf. auf dessen grosse Schuld an Aaron. Auch Isaak stellte wohl Bevollmächtigte an, die sein Interesse wahrnahmen. In der hebräischen Rückenschrift einer Quittung über 10 Pf. 10 sol., die 1182 Aaron und Benedikt Bressus den Leuten von Barton (in Linkolnshire) gaben, bezeugte Berachyah, Sohn des R. Eliayu, dass er die Hälfte der Summe für Isaak empfangen habe. Immerhin ist es wenig wahrscheinlich, dass die grossen Geldmänner ein Netz von Filialen über das Land ausgebreitet haben; ihr Geschäftsbetrieb trug einen rein persönlichen Charakter. Unter den Schuldnern Aarons sind mit mehr oder weniger hohen Beträgen Juden in ganz erheblicher Anzahl

aufgeführt; in ihnen allen müssen selbständige Geschäftsleute erblickt werden, die in gelegentlichen oder regelmässigen Beziehungen zu Aaron gestanden hatten. Dessen Angestellte mochten als umherreisende Agenten den Verkehr vermitteln. So wird es erklärlich, wie Aaron sämtliche Forderungen an William Fossard in seine Hand bringen konnte. Er hat die Schuldbriefe von den verschiedenen Gläubigern angekauft, gewiss mit Einschlag, sodass ihm der Nachlass einer erheblichen Summe keinen Schaden brachte. Auch eine Zession königlicher Zahlungsanweisungen wird in irgendwelcher Form sich haben bewerkstelligen lassen. Wenn etwa der Käufer einer Anweisung den Betrag selbst schuldig blieb oder mit Schuldbriefen beglich, fiel der für Juden besonders missliche Transport von Edelmetall hinweg; das Geld blieb am Platze zum Ausleihen verfügbar, während viel leichter als kleine provinziale Gläubiger der dem Hofe nahestehende grosse eine königliche Verfügung, die säumige Schuldner zur Zahlung zwang, erwirken konnte.

Ohne feste Organisation, die in starre Formen geschmiedet hätte, was dem unmittelbaren Bedürfnis des Geschäftslebens entsprach, gewann die englische Judenschaft in der Zeit Heinrichs II. das Aussehen einer Korporation von Bankiers, die, unter sich aufs engste verbunden, in Anlehnung an die staatliche Finanzverwaltung den Geldumlauf des Landes regulierten, und ihr vornehmstes Haupt war neben Isaak von London Aaron von Linkoln, der es am besten verstanden haben muss, Gewinnchancen zu verwerten, wie sie unter den obwaltenden Verhältnissen sich ihm darboten; denn keineswegs identisch war die Höhe der Profitrate mit der des Zinsfusses. Die im Wesen der Sache begründete Schwierigkeit, festgelegte Kapitalien wieder flüssig zu machen, also den aus dem zuwachsenden Zins sich ergebenden Buchgewinn zu realisieren, konnte nur ein Mann von ungewöhnlichen Fähigkeiten überwinden. Als einst der König in der S. Paulskirche zu London eine Anzahl Bischöfe und Äbte versammelte, und viele andere Geistliche, Bürger und Kriegsleute sich hinzudrängten, mischten sich auch Juden unter die Menge, aus Neugier und um nach ihren Schuldnern zu suchen. Das Einziehen der Aussenstände war der wichtigste und zugleich heikelste Teil des Geschäftsbetriebes; alle Mittel, die sich in

Anwendung bringen liessen, wenn gütliche Ermahnungen des Schuldners nichts fruchteten, verursachten erhebliche Mühe und Kosten. Gar oft mögen uneinbringliche Forderungen den Geschäftsertrag arg geschmälert haben. Die wenig späteren Steuerlisten aus London zeigen, wie erhebliche Unterschiede in den Vermögensverhältnissen der Juden obwalteten. Wo der eine mit Erfolg arbeitete, hatte der andere Verluste; von persönlicher Befähigung hing der Erfolg ab.

Es ist wenig wahrscheinlich, dass Aaron von Haus aus begütert war; sein Vater wird nirgends genannt, während Isaak, mit dem er je nach Umständen rivalisierte oder auch gemeinsam operierte, als Sohn des Rabbi Joce ererbten Reichtum besass. Nur vermuten, nicht deutlich erkennen lassen sich die Wege, auf denen das Finanzgenie voranschritt. Zur Zeit Heinrichs I. scheint im Schatzamt ein Kompensationsverfahren üblich gewesen zu sein derart, dass Forderungen des Königs und der Juden gegen einander ausgeglichen wurden. Der Überweisungsverkehr darf als eine Neuerung gelten, und ob nun die Anregung dazu von Aaron ausging, oder er nur als ein brauchbares Werkzeug zur Ausführung des Gedankens sich erwies, so lag doch allein schon in letzterem ein namhaftes Verdienst um die Hebung des Geldumlaufs. Die aus dem Reservoir der staatlichen Kassen abgeleiteten Bäche ergossen sich befruchtend über das kapitalarme Land. Nicht ganz mit Unrecht rühmte Aaron, dass aus seinem Gelde die Kunstwerke hergestellt seien, in welche die Mönche von S. Alban ihren Stolz setzten. Zu manchem der mächtigen Bauten, mit denen das normannische Zeitalter England schmückte, hat er die Mittel beschafft; freilich nur auf die finanzielle Seite der Unternehmungen erstreckte sich jeweils sein Interesse. Einseitig veranlagt, besass Aaron anscheinend für geistige Bestrebungen keinen Sinn. In der hebräischen Literatur ist sein Name unbekannt, und er wäre vergessen, wenn nicht die Erwähnungen bei christlichen Chronisten, denen sein Reichtum in die Augen stach, dazu geführt hätten, den Spuren seines Wirkens in der urkundlichen Überlieferung nachzugehen.

Söhne, die seine Wirksamkeit hätten fortsetzen können, besass Aaron vermutlich nicht. Als er starb, zog der König die erblose Hinterlassenschaft ein. Schliesslich ist es allen Juden in

England nicht besser ergangen. Was sie erwarben, nahm ihnen der König wieder ab. Der Rechtssatz allerdings, dass ihre gesamte Habe dem Schutzherrn gehörte, galt nur in der Theorie, so wie etwa das Bodenregal. Tatsächlich gestaltete sich das Verhältnis der jüdischen Schutzbefohlenen zum König in manchen Stücken ungefähr analog dem des Vasallen zum Lehnsherrn. Wie vom Lehen bei Antritt des Besitzes der Erbe das „relief“ zu leisten hatte, so entrichteten die Juden eine Gebühr, um die Erbfolge in den Nachlass und zumal in dessen wichtigsten Teil, die Schuldscheine, antreten zu können; nicht minder wurden für Heiratserlaubnis oder umgekehrt, für das Recht ledig zu bleiben, Abgaben entrichtet. Der Jude Samuel von Northampton schuldete dem Schatzamt eine Mark für Margaret, die Jüdin von London, wegen Erlaubnis zu einem Ehevertrag zwischen seinem Sohn und ihrer Tochter. Die Jüdin Gentill schuldete 15 Pf., dass sie nicht einen Juden zu heiraten brauchte. Nach Analogie des Lehnsrechts darf angenommen werden, dass der König die Befugnis, Erbinnen zur Vermählung mit einem ihm genehmen Manne zu zwingen, beanspruchte, und ebenso vormundschaftliche Vermögensverwaltung, zu deren Übernahme er nicht umsonst Erlaubnis gewährte.

Ob freilich derartige Rechte des Königs bereits in jedem einzelnen Falle geltend gemacht worden sind, darf zweifelhaft erscheinen. Die Privilegien erkannten den Juden Erbberechtigung an Fahrhabe zu, während für ihren Grundbesitz ohnehin die allgemeinen Normen bestanden. Wenn keine feste Regel vorhanden war, konnten die Könige vom Nachlass Geldsummen sich erstatten lassen, die gelegentlich das „relief“ für eine Baronie weitaus überstiegen, oder auch das Ganze einziehen. Für gewöhnlich jedoch mochte es nicht zweckmässig sein, die Kapitalkraft der Juden allzusehr zu schwächen, die noch in ganz anderer Weise nutzbar gemacht werden konnte. Einmal bildeten eine gute Einnahmequelle des Fiskus die Taxen für Beihilfe des Königs zur Einbringung von Aussenständen oder auch für die Erlaubnis, von verpfändeten Landgütern Besitz zu ergreifen. Des ferneren kamen sehr wesentlich Geldstrafen in Betracht, die der König bei Vergehen irgend welcher Art jedenfalls mehr nach der Leistungsfähigkeit als dem Mass der Schuld auferlegte. So büsste schon

Heinrich I. die Juden von London um 2000 Pf., weil sie einen kranken Mann getötet haben sollten. Unter Heinrich II. hatte der Jude Benedikt von Norwich 20 Pf. zu zahlen wegen Annahme kirchlicher Gewänder als Pfand. Josce von Gloucester schuldete dem Schatzamt 5 Pf., weil er denen, die gegen des Königs Verbot (1170) zur Eroberung Irlands ausgezogen waren, Geld vorgeschossen hatte. Mit 6000 Mark wurde Jurnet von Norwich gebüsst, der mit einer Christin, Miryld, Tochter des Humphrey de Havile, sich vermählt haben soll; da er zugleich ausser Landes gehen musste, gab er seine Schuldtitel in Zahlung; später durfte er gegen Entrichtung von 1800 Mark zurückkehren.

Feste jährliche Steuern entrichteten die englischen Juden unter Heinrich II. nicht; um so höher waren die aussergewöhnlichen Leistungen, die ihnen auferlegt wurden. So liess der König zu Anfang seiner Regierung durch die Sheriffs der Grafschaften von den einzelnen Gemeinden „Geschenke" erheben; die Londoner Juden gaben 200 Mark, die von Cambridge 50 Mark. 1168 forderte der König von den englischen Juden insgesamt 5000 Mark; die reicheren jedoch, die er nach der Normandie bringen liess, scheint er besonders geschatzt zu haben. Etwa 10 Jahre später zog er von einzelnen Juden sehr hohe Beträge ein; Jurnet musste damals 2000 Mark zahlen, Benedikt 500 Pf., Josce Quatrebusches 200 Pf. und Brun gar 3000 Mark. Bei alledem ist nicht in Abrede zu stellen, dass die Anforderungen Heinrichs II. sich in bescheidenen Grenzen hielten. Die Reichen hat er zwar gelegentlich um ganz gewaltige Summen geschröpft, ihnen dann aber auch wieder ausreichend lange Erholungszeiten gewährt; die Behauptung, dass der König die Juden geradezu begünstigte, ist bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt. In ihrer Sonderstellung waren sie vieler Beschwerden ledig, die auf der christlichen Bevölkerung lasteten. Sie brauchten weder Mühen und Kosten des Kriegsdienstes zu tragen wie die Ritter, noch befanden sie sich in der strengen wirtschaftlichen Gebundenheit wie die bäuerlichen Hintersassen von Fronhöfen. Das Gewerbe des Geldhandels, das sie vorzugsweise trieben, brachte grösseren Gewinn als die sonstigen Beschäftigungen der Stadtbewohner, und von Leistungen, die über ihre Kräfte gingen, blieben sie verschont. So wird es begreiflich, dass unter

Heinrich II. die Zahl der Juden in England, die früher nur sehr gering gewesen sein kann, sich wohl recht erheblich vermehrte, und dass in noch stärkerem Masse ihr Vermögen anwuchs. Als zu Anfang des Jahres 1188 der König sich entschloss, an der Kreuzfahrt teilzunehmen, die Jerusalem den Händen Saladins und der Ungläubigen wieder entreissen sollte, verlangte er als Beisteuer in England von den Christen den Zehnten der Einkünfte und beweglichen Habe; die Juden mussten den vierten Teil ihres beweglichen Vermögens abtreten. Auf 70000 Pf. wurde der Ertrag des Saladinszehnten veranschlagt, das „tallagium von Guildford“ auf 60000 Pf. Der entsprechende Vermögenswert von 240000 Pf. verteilte sich auf nicht viel mehr als 500 Steuerpflichtige, und wohl auch nicht gar zu ungleichmässig. Neben den wenigen Reichen stand die überwiegende Zahl der mässig Begüterten. Arme gab es gewiss wenig; die Vermögenslosen werden als Gesinde in den Häusern der Begüterten Unterhalt gefunden haben.

VIII. Heinrich II. ist aus dem Leben geschieden, bevor er den Kreuzzug antreten konnte. Sein Sohn und Nachfolger, Richard Löwenherz, verstand es, ritterliche Abenteuer tapfer durchzufechten, aber entbehrte völlig der staatsmännischen Weisheit des Vorgängers. Den englischen Juden wurden bald genug die Folgen des Thronwechsels fühlbar. Nicht als ob der neue König sie anders behandeln wollte als sein Vater. Es war keineswegs böser Wille, sondern die unvorbedachte Sorglosigkeit Richards, welche an blutigen Judenverfolgungen Mitschuld trug. Kreuzzugsstimmung lag in den Gemütern; überall wurde zur Fahrt nach dem Orient gerüstet. Da wären denn Vorsichtsmassregeln am Platze gewesen, um Ausbrüche des Glaubenseifers und der Habgier zu verhindern, die nun einmal in solch erregten Zeiten unvermeidlich schienen. Der König nahm die Sache offenbar sehr leicht. Wenn er wirklich ein Verbot erlassen hat, das den Juden die Anwesenheit bei den mit seiner Krönung am 3. September 1189 verbundenen Festlichkeiten untersagte, so wollte er sicher nicht damit andeuten, dass er gesonnen sei, ihnen den Königsschutz zu entziehen. Gleichwohl geschah es, während der König beim Krönungsmahl sass, dass Juden,

die sich unter die vor dem Tor des Palastes befindliche Menge gemischt hatten und, um dem Gedränge zu entgehen, eintreten wollten, weggewiesen und tätlich misshandelt wurden. Den einen, Benedikt von York, schleppten die Verfolger in eine Kirche, wo er, halbtot wie er war, die Taufe empfing. Der Tumult pflanzte sich in der Stadt fort, indem das Gerücht, der König habe befohlen, alle Juden zu vertilgen, mit unglaublicher Schnelligkeit sich verbreitete; ihre Schätze lagen jedoch wohl verwahrt hinter den Mauern fester Steinhäuser, die den Angreifern Trotz boten. Des vergeblichen Ansturms müde, steckte nach Sonnenuntergang der Pöbel die Gebäude in Brand.

Der hebräische Bericht über die Vorgänge zu London enthält einen sagenhaften Zug, der an Volksdichtung erinnert. Als der König das Getöse in der Stadt hörte und nach der Ursache fragte, sprach der Torwächter: „Es ist nichts von Bedeutung; die lustigen Knaben spielen bloss“. Später erfuhr er den wahren Sachverhalt und liess den Torwächter grausam hinrichten. In Wirklichkeit kam dem König rechtzeitig Kunde von den Geschehnissen zu, während er noch beim Mahle sass; aber Ranulf de Glanville, der Oberrichter, den er absandte, um dem Unwesen Einhalt zu tun, vermochte nicht die tobende Menge zu besänftigen, sodass die Plünderung der Häuser bis zum nächsten Morgen dauerte und erst aufhörte, als die Übeltäter ermüdet von ihrem Wüten abliessen. An die 30 Juden kamen ums Leben, unter ihnen der gelehrte R. Jakob von Orléans; einige gaben sich selbst den Tod. Offenbar ist diesmal die Raubgier der Verfolger noch grösser gewesen als ihr Blutdurst und Glaubenseifer. Derlei Unordnungen waren eigentlich in jener Zeit gerade bei Krönungsfeiern nicht ganz ungewöhnlich; die Kaiserkrönung zu Rom verlief selten ohne tumultuarische Auftritte, nur dass dabei nicht die Juden ins Spiel kamen. Es darf angenommen werden, dass an den Vorgängen in London hauptsächlich fremde Kriegsknechte sich beteiligten, die Richard aus Frankreich mitgebracht hatte, und von den Einheimischen Angehörige der niederen Volksklassen. Die Bestrafung der Schuldigen fiel ungewöhnlich milde aus; nur drei starben den Tod durch Henkershand am Galgen — weil durch sie Christen zu Schaden gekommen waren.

Nun erliess wohl der König ein Mandat zum Schutz der Juden, überhaupt zeigte er sich ihnen nicht abgeneigt. Benedikt durfte trotz der Taufe zum Judentum zurückkehren, Isaak, der Sohn des Rabbi Ioce, erhielt das Privileg Heinrichs II. bestätigt; aber dem Abt von St. Edmund gestattete Richard, die Juden aus Edmondsbury zu vertreiben, den Cisterzienserklöstern erliess er gegen sofortige Bezahlung von 1000 Mark die Schulden an Aaron in der Höhe von 6400 Mark; Laien blieben für den Gesamtbetrag ihrer Schulden haftbar, deren Liquidation zu Gunsten der Staatskasse Fortgang nahm. Zielbewusstes Handeln war nicht die starke Seite König Richards. Kaum hatte er, noch vor Ende des Jahres 1189, England verlassen, so kam es verschiedentlich zu neuen Unruhen. In Lynn, Stamford, Linkoln und an anderen Orten wurden Juden erschlagen und ihre Häuser geplündert. Äusserer Anlass und Verlauf der Ereignisse waren nicht allerwärts die gleichen. Fremde Schiffsleute beteiligten sich in Lynn, Kreuzfahrer führten den Überfall in Stamford aus während des Jahrmarktes, um Reisegeld zu erbeuten. Die Bürger der Städte hielten sich fast überall im Hintergrunde; nur zu Linkoln unternahmen sie den Angriff auf eigene Faust. Neben gemeiner Habgier spielte das religiöse Motiv bei sämtlichen Vorfällen eine unverkennbare Rolle.

Nichts ist charakteristischer für die durch eine Kreuzzugsbewegung hervorgerufene Verwirrung des Gefühls für Sittlichkeit, als der Bericht eines Zeitgenossen über den Märtyrer von Northampton. Dort wurde nämlich einer der Pilger, die sich zu Stamford mit den Schätzen der Juden beladen hatten, von einem Manne, dem er einen Teil seiner Beute anvertraute, umgebracht. Der Mörder floh, als er die Tat entdeckt sah, und nun geschahen am Grabe des Räubers Zeichen und Wunder, die zu schauen das Volk herbeiströmte — niemand kam mit leeren Händen. Vernünftige Leute lachten darüber, dem Klerus aber war die Verehrung des neuen Heiligen recht genehm, verhalf sie doch zu guten Einkünften. Schliesslich griff der Bischof ein und verbot den Unfug bei Strafe des Bannes. Wohl mochten unter der Geistlichkeit verschiedene Ansichten über die zur Förderung des Glaubens zulässigen Mittel obwalten. Indessen hatten doch keinen gültigeren Anspruch auf kirchliche Verehrung als der

Märtyrer seiner Habsucht die unglücklichen Opfer geheimer Verbrechen, deren die Juden angeklagt wurden. Die Beschuldigung des Ritualmords ist in England bereits während des 12. Jahrhunderts mehrfach erhoben worden; gerade der Heiligenkultus, dessen Gegenstand die angeblich durch Juden gekreuzigten Kinder bildeten, förderte ihre Verbreitung im Volke. Die von der Kirche gelehrte Moral war eben nicht fähig zu hindern, dass Selbstsüchtige im geistlichen Gewande die Leichtgläubigkeit der Menge benutzten, und noch viel weniger konnte sie den Ausbrüchen wilder Leidenschaft Schranken setzen.

Das Blutbad zu York freilich, in dem die englische Judenverfolgung gipfelte, wurde nicht durch blinden Fanatismus hervorgerufen, wie denn der Anstoss auch nicht von den niederen Klassen ausging, sondern von Grundbesitzern aus dem Ritterstande, denen jedes Mittel recht war, um sich ihrer Gläubiger zu entledigen. An Bekehrung der Juden lag den Verschworenen — denn förmliche Verabredungen gingen der Aktion voran — garnichts. Sie metzelten schonungslos diejenigen nieder, die aus Todesfurcht um die Taufe baten. Selbst auf die Schätze war es nicht in erster Linie abgesehen; aber die in der Kathedrale zu York aufbewahrten Schuldbriefe liessen sich die Verschworenen von den durch Drohungen erschreckten Hütern ausliefern, als kein Jude mehr am Leben war, der vom Inhalt der Urkunden hätte Zeugnis ablegen können, und auf einem mitten in der Kirche errichteten Scheiterhaufen verbrannten sie „zu ihrer und vieler anderer Christen Befreiung die Werkzeuge unheiligen Geizes.“ Dass die gewaltsame Schuldentilgung zu Szenen führte, die sogar bei den Zeitgenossen der Kreuzzüge Schaudern erregten, lag allerdings noch an einem mehr zufälligen Umstande.

Den ersten Angriff hatten die Verschworenen gegen das Haus des Benedikt von York gerichtet, in dem seine Witwe nebst Kindern und Gesinde sich befanden; er selbst war infolge der zu London erlittenen Misshandlungen gestorben. Nachts wurde das feste Gebäude erbrochen, alle Bewohner niedergemacht, Feuer angelegt und geplündert. Ein gleichzeitig in der Stadt wütender Brand, der schwerlich durch Zufall ausgebrochen war, hinderte die Bürger an Hülfeleistung; die übrigen Juden flüchteten mit ihren Schätzen auf die königliche Burg,

deren Kastellan die Verpflichtung hatte, ihnen Schutz zu gewähren. Als nach einigen Tagen die Verschworenen einen zweiten nächtlichen Überfall unternahmen, fanden sie Joceus, auf den es diesmal abgesehen war, nicht in seinem Hause. Nun hätte wohl den Juden der ihnen zum Aufenthalt angewiesene Turm der Burg genügenden Schutz zu bieten vermocht; denen zu Linkoln, die gleichfalls auf die dortige Burg sich gerettet hatten, ist nichts Übles weiter geschehen. Ein offenbar aus Furcht entsprungenes Misstrauen bewog jedoch die Juden von York zu einem Schritt, der ihnen verhängnisvoll werden sollte. Als der Kastellan von einem Geschäftsgang zurückkehrte, liessen sie ihn nicht wieder ein, und der wusste nichts Besseres zu tun, als beim Sheriff vor der gerade tagenden Grafschaftsversammlung Klage zu erheben. Die Verschworenen, die anwesend waren, setzten den Beschluss durch, dass die Feste des Königs den widerrechtlichen Inhabern entrissen werden solle. Zu dem Zwecke berief der Sheriff die waffenfähige Mannschaft der Grafschaft zusammen. Das war eine übereilte Massregel, die Öl ins Feuer goss; zu spät, um hindern zu können, was folgte, suchte sie der Sheriff rückgängig zu machen.

Die angeseheneren Bürger von York hielten sich aus Furcht vor dem Zorn des Königs wohlweislich zurück; aber das herbeiströmende Landvolk, die Handwerker und alle jungen Leute aus der Stadt, zu denen sich eine ganze Anzahl von Rittern gesellte, setzten eine förmliche Belagerung des Turmes ins Werk. Ein Eremit schürte den Eifer für den „Glaubenskrieg“. Der Turm war nicht zur Verteidigung hergerichtet, es fehlte überdies den Eingeschlossenen an Lebensmitteln. Durch herabgewälzte Steine wurden mehrere Tage lang die Angreifer in gemessener Entfernung gehalten; als sie jedoch Belagerungsmaschinen aufstellten, verzweifelten die Juden an ihrer Rettung, und da zog nun auf Ermahnung des gelehrten Rabbi Jomtob die Mehrzahl den freiwilligen Tod der Taufe oder der Abschlachtung durch die Feinde vor. In der Sabbatnacht (16./17. März 1190) geschah die grausige Selbstaufopferung. Denen, welche am Leben blieben, versprach am nächsten Morgen Richard Malebyss, das Haupt der Verschwörer, mit trügerischen Worten Sicherheit, liess sie aber niedermachen, als sie vom Turme herabkamen.

„Das böse Tier“ — diese Bedeutung hat der ominöse Name (Malebisse = mala bestia) des Anstifters all der Gräuel — steckte tief in Schulden. Seine „grosse Schuld“ an Aaron, auf die er 1182 eine kleine Abzahlung machte, wird in die Hand des Königs gefallen sein, sodass er Exekution gewärtigen musste; einige der mit ihm im Einverständnis befindlichen Ritter hatten ihren Landbesitz zu Pfand gegeben und litten in Ermangelung der Einkünfte grosse Not, andere waren durch Übernahme von Bürgschaften in Schwierigkeiten geraten. Als ein Symptom für wirtschaftliche Missstände ist das Gemetzel von York jedenfalls zu betrachten. Die Schuldner erblickten, wie begreiflich, in den Gläubigern die unmittelbare Ursache ihrer Bedrängnis, und wenn es sich noch dazu um Juden handelte, „Feinde Christi“ nach Anschauung der Kirche, trugen sie um so weniger Bedenken, das Recht des Stärkeren in rohester Form geltend zu machen. Nur die Strenge der Staatsgewalt vermochte die bestehende Rechtsordnung zu schützen. König Richard brauste auf, als er den Friedensbruch erfuhr; sein Gebot war missachtet worden, und jede Beraubung von Juden schädigte die Staatskasse. So befahl er dem Reichsverweser, dem Bischof von Ely, Grosskanzler von England, die Verbrecher zu strafen. Mit Heeresmacht kam der Kanzler nach York; den vermöglichen Bürgern legte er Geldbussen auf, obgleich sie zu ihrer Rechtfertigung der Wahrheit gemäss anführten, dass sie weder Beihilfe geleistet noch die Volksmassen hätten zurückhalten können. Die eigentlichen Anstifter des Frevels befanden sich bereits auf dem Wege nach dem heiligen Lande oder waren nach Schottland geflohen; ihre Güter verfielen der Beschlagnahme, der Sheriff wurde abgesetzt. Die Leute niederen Standes zur Verantwortung zu ziehen, erschien bei der Menge der Beteiligten unmöglich. So blieb die Untat ungesühnt; keiner der Schuldigen ist hingerichtet worden. Richard Malebyss erhielt wenig später gegen Zahlung von 20 Mark seine Güter zurück bis zu endgültiger Entscheidung durch den König.

Die Untersuchung wegen der Judenverfolgungen ist im Jahre 1194 wieder aufgenommen worden, als Richard vom Kreuzzuge heimgekehrt war. Die zur Rundreise im Lande ausgesandten Richter erhielten damals Auftrag, den Mördern nach-

zuforschen und alle, die noch nicht mit dem König oder seinen Vertretern sich über die Busse geeinigt hätten, festnehmen zu lassen. Hierbei standen jedoch ganz augenscheinlich fiskalische Interessen im Vordergrund. Die Richter sollten zugleich der von den erschlagenen Juden hinterlassenen Habe nachforschen; Grundbesitz, Gerätschaften, Schuldbriefe, Pfänder, alles fiel an den König, — Richard Löwenherz bedurfte ohnehin des Geldes dringender als je zuvor. Durch seine unkluge Politik hatte er sich den Kaiser, Heinrich VI., zum Feinde gemacht und war in dessen Gefangenschaft geraten, als er auf dem Rückwege von Palästina verkleidet sich durch Deutschland zu schleichen suchte. Erst ein ungeheures Lösegeld, 100000 Mark Silber in bar und die Verpflichtung zur Zahlung von weiteren 50000 Mark, gab ihm die Freiheit zurück; überdies musste er sich für sein Erbreich England als Vasall des Kaisers bekennen und einen Lehnszins von 5000 Pfund jährlich zu entrichten versprechen. Gleichwohl wurde Richard der Gegnerschaft des Königs von Frankreich nicht ledig, sodass ihm neuerdings grosse Ausgaben für Kriegszwecke bevorstanden.

Ob die englischen Juden zum Lösegeld des Königs beigesteuert haben, ist nicht ersichtlich; aber kaum war er wieder im Lande, so mussten sie ihm 5000 Mark zahlen. Unter den obwaltenden Umständen bedingte der Geldbedarf Richards eine starke Anspannung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Christen und Juden; an eine Herabminderung der Ansprüche war nicht zu denken. Das bestehende fiskalische Ausbeutungssystem zwang die Christen, Darlehen von Juden zu nehmen, um die Anforderungen des Königs zu befriedigen, und presste den Juden wiederum den aus der Höhe des Zinsfusses erzielten Gewinn ab; seine Härten wurden eher verschärft als gemildert durch die obrigkeitliche Regelung des Judenschuldenwesens, die 1194 zur Einführung gelangte, und deren wesentliche Grundzüge in der Instruktion an die reisenden Richter aus diesem Jahre niedergelegt sind. Die Organisation muss jedoch, wie auch immer ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen sich gestalten mochten, als ein verwaltungstechnisches Meisterstück angesehen werden, höchst geeignet die nächstliegenden Zwecke zu erfüllen, und verdient schon deswegen grösste Beachtung.

Das Schwergewicht der Neuerung fiel auf die rechtsgültige, einwandfreie Ausstellung der Schuldbriefe und Quittungen. Deswegen durften fortan Darlehen von Juden an Christen nur an 6 oder 7 Orten gemacht werden vor einer Behörde, die sich aus je zwei ehrenwerten Christen und Juden zusammensetzte nebst zwei Schreibern und Abgeordneten des gleich zu erwähnenden Judenschatzamts. Die Schuldurkunden sollten doppelt ausgefertigt werden nach Weise des Chirographs. Der eine Teilzettel verblieb dem Juden und war mit dem Siegel des Schuldners zu versehen. Der andere Teilzettel kam in eine Lade, die nur durch drei Schlüssel geöffnet werden konnte; den einen bewahrten die beiden Christen, den anderen die beiden Juden und den dritten die Vertreter des Schatzamts; ebenso war die Verteilung der drei noch überdies der Lade anzulegenden Siegel. Die Niederschrift der Urkunden besorgten jedenfalls die beiden Schreiber; ausserdem aber hatten die Vertreter des Schatzamts einen Rodel zu führen, in dem jede Urkunde verzeichnet und Abänderungen des Inhalts angemerkt wurden. Die Kanzleigebühren beliefen sich auf drei Denar für die Urkunde, je zwei Denar erhielten die Schreiber, einen der Rodelbewahrer. Über Ausfertigung von Quittungen war keine besondere Vorsorge getroffen; jedoch sollte die erfolgte Rückzahlung von Schuldbeträgen jeweils in drei Rodeln verzeichnet werden, einen hatten die beiden Christen, den zweiten die beiden Juden und den dritten der Rodelbewahrer zu führen.

Etwas vollkommen Neues rief diese Regelung der Beurkundung von Kreditgeschäften nicht ins Leben. Das Chirographieren war alter englischer Brauch. Man schrieb zwei oder mehrere gleichlautende Ausfertigungen der Urkunde auf ein Pergamentblatt neben- oder untereinander und liess dazwischen einen breiten Raum frei, in den mit grossen Buchstaben ein Wort wie etwa chirographum oder der Name des Ausstellers eingetragen wurde. Sodann schnitt man die Exemplare in der Weise auseinander, dass der Trennungsschnitt mitten durch das dazwischenstehende Wort hindurchging. Der Schnitt konnte gradlinig sein, aber auch wellenförmig oder gezahnt. Der Zweck dieses Verfahrens war, ein untrügliches Kennzeichen für die Echtheit der Urkunde zu gewinnen. Die Teilzettel mussten zueinander passen;

wurde der eine angefochten, so genügte es, ihn mit dem anderen zusammenzubringen, um die Zweifel an der Echtheit zu beseitigen oder zu rechtfertigen. Wenn freilich der eine Teilzettel verloren war, oder die Gegenpartei ihn nicht vorlegen wollte, versagte das Beweismittel; denn auch die anderweitige Beglaubigung der Einzelurkunde durch das Siegel des Ausstellers schloss Anfechtungen nicht völlig aus; sie liess dem Einwand partieller Verfälschung Raum, der bei den Zahlen von Schuldscheinen besonders nahe lag. Nun war es in England schon längst üblich, Teilzettel an einem sicheren Orte zu deponieren, vor allem in Kirchen, und so judenfeindlich ist die Geistlichkeit nicht gewesen, dass sie die Aufbewahrung der Schuldscheine verweigerte. Daher mussten die Verschworenen von York, nachdem die einen Exemplare ihrer Verpflichtungen mit den Gläubigern selbst verbrannt waren, die anderen in der Kathedrale suchen; wenn nicht noch dritte (besiegelte) Exemplare vorhanden waren, so haben sie die Schuldentilgung tatsächlich mittels Vernichtung aller Beweismittel vollzogen. Offenbar um dergleichen Vorkommnisse für die Zukunft unmöglich zu machen, wurde durch die Ordnung von 1194 ein Registrierungsverfahren eingeführt, das dem in der königlichen Kanzlei und beim Schatzamt üblichen insofern entsprach, als auch dort die Kopien ausgegangener Urkunden oder Eintragungen über die Abwicklung von Geschäften nicht in Bücher eingeschrieben, sondern auf Pergamentrollen hintereinander fortlaufend verzeichnet wurden. Das war nun einmal englischer Kanzleibrauch, unbequem zum Nachschlagen, aber altherkömmlich. Schon die äussere Form weist auf den Zusammenhang der Registerführung bei den Chirographenämtern mit der des Schatzamts hin.

An und für sich bedeutete ganz entschieden das amtliche Verzeichnen der Schuldbriefe und die Beglaubigung der Quittungen durch drei von einander unabhängige Eintragungen einen erheblichen verwaltungstechnischen Fortschritt, der den Juden nicht minder zugute kommen musste als ihren christlichen Schuldnern; denn erhöhte Gewähr für die Gültigkeit von Forderungen erleichterte das Kreditgeschäft. Es fielen die ärgerlichen Streitigkeiten und kostspieligen Prozesse hinweg, die sich aus Anfechtung von Urkunden gewiss des öfteren ergeben hatten. Der Schuldner

konnte nicht mehr die eingegangene Verpflichtung und der Gläubiger eine etwa empfangene Abschlagszahlung leugnen. Den materiellen Inhalt der Abmachungen beeinflusste die obrigkeitliche Aufsicht keineswegs. Wohl lag offenbar bei der Bestimmung, dass nur vor den dazu eingesetzten Amtspersonen Darlehen gegeben werden dürfen, der Gedanke zu Grunde, das Geschäft solle sich Zug um Zug abwickeln; der Jude gibt das Geld und der Christ den Schuldbrief. Es ging nicht gut an, wenn Männer öffentlichen Vertrauens dabei standen, etwa den Empfang einer höheren Summe bescheinigen zu lassen, als wirklich in bar gezahlt wurde. Indessen wäre die Verhinderung solcher Manipulationen nur dem zinslosen Darlehen gegenüber, wie es die Christen nach dem kanonischen Recht gewähren mussten, von Bedeutung gewesen. Gerade deswegen, weil die Juden einen festen, in Prozenten vom Kapital berechneten Zins nahmen, konnten sie auf versteckten Gewinn irgend welcher Art verzichten, und ein Maximum des Zinsfusses wurde ihnen durch die Ordnung von 1194 nicht vorgeschrieben. Für mangelndes Vertrauen in den Schuldner oder ungenügende Sicherheiten mochte ein höherer als der übliche Zins Entschädigung bieten. Andererseits setzte die Anwesenheit von Amtspersonen, unter denen sich auch Juden befanden, bei Tilgung und Erneuerung der Schuldbriefe wohl einer ungebührlichen Herabdrückung der Forderung durch den Schuldner Schranken.

Die Kosten, welche die Umständlichkeit des Registrierungsverfahrens verursachte, durften im Vergleich zu den Vorteilen, die es bot, als ein sehr geringfügiges Übel erscheinen. Kleine Darlehen mochten gegen Faustpfand gegeben werden, wobei jede Formalität wegfiel. So hätte die Schuldbriefordnung von 1194 nur fördernd auf den jüdischen Geldhandel einwirken können, wenn sie in rein volkswirtschaftlichem Interesse erlassen und nicht mit fiskalischen Absichten verbunden worden wäre; dass jedoch letzteres der Fall war, geht schon aus einer Massnahme hervor, die mit ihr in unmittelbarem Zusammenhange stand. Die reisenden Richter, denen die Errichtung der Chirographenämter oblag, erhielten zugleich Auftrag, eine Inquisition über die Habe der Juden anzustellen. All ihr Besitz, Schuldbriefe und Pfänder, Ländereien, Häuser und Grundzinse sollten

nach eidlich abzugebenden Erklärungen verzeichnet werden; wer unzutreffende Angaben machte, verlor, was er verheimlichte. Der König wollte also wissen, wie hoch sich das Vermögen der Juden, das er als sein eigenes ansah, belief, um dementsprechend bei künftigen Schatzungen zu verfahren, und er konnte nunmehr auch in dessen fortlaufende Veränderungen Einblick gewinnen; der gesamte Geldverkehr des Landes, so weit ihn die Juden vermittelten, wurde aus den Akten der Chirographenämter erkennbar. Schon zur Verwertung des statistischen Materials bedurfte der König eines besonderen Organs. Vom grossen Schatzamt ist aller Wahrscheinlichkeit nach, als es sich darum handelte, den heimgefallenen Nachlass des Aaron von Linkoln zu liquidieren, eine besondere Abteilung abgezweigt worden, das Schatzamt Aarons, dem in der Folge, als seine ursprüngliche Aufgabe allmählich zu Ende ging, Leitung und Aufsicht in allen die Juden betreffenden Angelegenheiten zufiel. Die ersten Vorsteher des Judenschatzamts in der erweiterten Gestalt, Justitiarii und Hüter der Juden, wie später der Titel war, sind in den beiden Männern zu erblicken, Wilhelm von S. Marienkirche und Wilhelm de Chimilli, deren Schreiber (clerks) nach der Ordnung von 1194 den Urkundenbewahrern- und Schreibern als Rodelhüter beigegeben werden sollten.

Auf die Verbindung der lokalen Ämter mit der Zentralbehörde fällt der Schwerpunkt einer Organisation, die im Geiste Heinrichs II. erdacht, ohne Zweifel von Staatsmännern seiner Schule herrührte; denn König Richard, der Löwe im Schlachtgetümmel, besass schwerlich seines Vaters Neigung und Befähigung, sich mit verwaltungstechnischem Detail zu befassen. Es dürfte kaum angebracht sein, ihm zuzuschreiben, was geschäftskundige Räte klug ersannen, um all das Geld herbeizuschaffen, mit dem er so verschwenderisch umzugehen pflegte. Eine strengere Handhabung der königlichen Rechte gegenüber den Juden war wohl die nächste Folge der Neuerungen. Um die Aussenstände Verstorbener zu ermitteln behufs Erhebung des relief und verwandter Abgaben, genügte nunmehr eine Verfügung an das betreffende Chirographenamt. Verheimlichung einzelner Schuldposten hätte gar keinen Zweck gehabt, da der Schuldbrief, den der Gläubiger inne hatte, ohne den zugehörigen

Gegenbrief, den die Lade in sicherem Gewahrsam hielt, der Gültigkeit entbehrte. Kaum anders wie liegende Güter standen die Schuldscheine zur Verfügung des Königs; das Judenschatzamt mochte berechnen, wie viel einzuziehen und was den Erben zu lassen sei. Übrigens war es wohl auch dem König von Wert, sich Einblick in die finanzielle Lage der Schuldner zu verschaffen. Gar leicht konnte er missliebige Barone und Ritter durch ihre jüdischen Gläubiger bedrängen, sie zur Verpfändung von Landbesitz nötigen und, wenn die Zahlung ausblieb, die Güter in Zwangsverwaltung nehmen.

IX. Vollen Gebrauch von der furchtbaren Gewalt, welche die Organisation des Judenschatzamts dem König in die Hände gab, hat der Nachfolger Richards gemacht, sein Bruder Johann, der 1199 den englischen Thron bestieg. Man darf das Verhalten Johanns gegen die Juden nicht ausschliesslich nach einer Anekdote beurteilen, die allerdings keineswegs unwahrscheinlich ist. Er soll nämlich einem Juden von Bristol, der sich weigerte, die ihm auferlegte Steuer im Betrage von 10000 Mark Silber zu entrichten, täglich je einen Backenzahn haben ausziehen lassen. Sieben Tage lang ertrug der Unglückliche die Schmerzen der grausamen Prozedur, erst am achten, als schon die Folterer ans Werk gegangen waren, gab er nach und zahlte. Im Grunde verfuhr Johann nicht anders wie seine Vorgänger. Religiöser Eifer lag ihm völlig fern; nachdem er in Konflikt mit dem Papst geraten war, erpresste er von den Klöstern noch höhere Summen als von den Juden. Um Geld gewährte er aber auch Privilegien. 4000 Mark war der Preis für die Ausdehnung des alten Schutzbriefes auf alle Juden Englands und der Normandie, die 1201 erfolgte. Einzelne Juden hat Johann des öfteren in seinen besonderen Schutz genommen, unter anderen bald nach seinem Regierungsantritt den Jakob von London, dem er zugleich das Presbyteriat über alle Juden Englands auf Lebenszeit bestätigte. Es steht ohne Zweifel damit in Zusammenhang, wenn er ausdrücklich anerkannte, dass für Vergehen von Juden gegeneinander sie nur vor dem jüdischen Richter zu Recht stehen sollen ausser in den schweren, der Krone vorbehaltenen Fällen wie Mord, Hausfriedensbruch, Raub und Brandstiftung. Jeden-

falls ist in dem Presbyter oder Bischof der Juden zu London, der nur vor dem Könige selbst belangt werden konnte, ein oberster Richter zu erblicken, von dem die lokalen jüdischen Gerichtshöfe eingesetzt wurden oder doch abhängig waren. Prozesse zwischen Juden und Christen kamen vor den König oder die Kastellane der Burgen, in deren Bereich die Juden wohnten. So waren sie von den ordentlichen Gerichten gänzlich eximiert und bildeten gewissermassen einen Staat im Staat, der nach eigenen Gesetzen regiert wurde.

Gerade durch die mit Geld erkauften Privilegien gelangte die Sonderstellung der Juden zum schärfsten Ausdruck, die, von ihnen selbst gewünscht, sie freilich um so schutzloser der Willkür des Königs überantwortete. Einen gewaltsamen Eingriff in das Vermögen der Juden, der bis dahin, wie es scheint, nicht üblich war, beging Johann in mehreren Einzelfällen dadurch, dass er christlichen Schuldnern die Zinsen erliess, zu deren Entrichtung sie sich für vorgestreckte Kapitalien verpflichtet hatten, oder sogar die gesamte Schuld. Schwierigkeiten bot das neue Verfahren nicht; es genügte die einfache Mitteilung der königlichen Willensäusserung an das Judenschatzamt oder eine andere Behörde, um den Gläubiger seines wohlerworbenen Rechts zu berauben. Dass König Johann den Zinsnachlass einführte, um Ereignissen wie denen zu York vorzubeugen, ist nicht anzunehmen; er handelte rein nach Gutdünken, etwa zugunsten von Rittern, die ihm jenseits des Kanals Kriegsdienste leisteten, oder auch ohne ersichtlichen Grund. In einzelnen Fällen gab er bei Nachlass der Hauptsumme allerdings Auftrag, den Betrag dem Gläubiger auf dessen Verpflichtungen an die königliche Kasse anzurechnen; ob das stets geschah, ist zweifelhaft, und die Störung des regelmässigen Geschäftsgangs war darum kaum geringer. Durch die verhüllten Geschenke, die anscheinend so leicht sich gewähren liessen, wurde aller Kredit erschüttert; jene Sicherheit, welche die Schuldbriefordnung von 1194 zu gewährleisten schien, wandelte sich in das Gegenteil, wenn der König selbst durch seinen Befehl die wohl verschlossenen Briefladen sprengte. Die Willkür musste zur Folge haben, dass mit dem Vermögen der Juden schliesslich auch die Einkünfte des Königs von ihnen sich verminderten, während die volkswirtschaftlichen Nachteile des hohen Zinsfusses bestehen blieben.

Gewaltsamkeit an unrechter Stelle und Schwäche im entscheidenden Augenblick sind die charakteristischen Züge einer Politik, deren Endergebnis war, dass Johann „ohne Land“ seine Besitzungen in Frankreich einbüsste und England beinahe verloren hatte, als der Tod seinem unseligen Treiben ein Ziel setzte. Die Verbindung Englands mit der Normandie war einst hergestellt worden, indem der Normannenherzog Wilhelm das Inselreich eroberte. Durch Erbgang ist später die Herrschaft über beide Länder an das Haus Plantagenet gefallen, dem Heinrich II. entstammte, Graf von Anjou und Maine, und dieser hat noch dazu Poitou und die Gascogne durch Vermählung mit Eleonore, der Erbin dieser Herzogtümer, erworben. So gehörte dem König von England ein grösserer Teil Frankreichs als dem König von Frankreich selbst, dem Kapetinger zu Paris, dem die Lehnshoheit zustand. Ludwig VII. kämpfte vergeblich gegen die Übermacht des Vasallen; sein Sohn, Philipp II. August, gewann im Streit mit Richard Löwenherz nicht die Oberhand; erst als er es mit Johann zu tun bekam, errang er durchschlagende Erfolge. Die im Jahre 1205 vollendete Trennung der Normandie von England und Vereinigung mit der französischen Krondomäne bedeutete einen Wendepunkt in der Geschichte Westeuropas; sie hat auch auf die Schicksale der Juden Einfluss geübt, in England wie in Frankreich.

Für die englischen Juden wurde die Bedrängnis, in die König Johann geriet, verhängnisvoll. Nachdem er sie ein Jahrzehnt lang verhältnismässig schonend behandelt hatte, übte er einen Gewaltstreich, der an Härte die Massregeln aller seiner Vorgänger übertraf. Das zu Bristol im Jahre 1210 den Juden auferlegte tallagium belief sich auf nicht weniger als 66000 Mark, eine geringere Summe allerdings, als einst Heinrich II. 1188 zu Guildford gefordert hatte, aber so stark muss mittlerweile ihr Vermögen zusammengeschrumpft sein, dass diesmal die Aufbringung des Betrages sehr schwer fiel. Der König hatte offenbar Schwierigkeiten vorausgesehen; so begann er die Eintreibung der Steuer damit, dass er die Pflichtigen verhaften und Widerspenstige, die nicht zahlen wollten, was von ihnen verlangt wurde, durch Folterqualen zur Nachgiebigkeit zwingen liess. Eine allgemeine Auflösung der jüdischen Gemeinden war die

Folge dieses Verfahrens. Wer es vermochte, ging ins Ausland; die leeren Häuser verfielen damals massenhaft der Konfiskation.

Das Auspressen der Juden gehörte zu den letzten, verzweifelten Mitteln, durch welche Johann seinen wankenden Thron zu stützen suchte. Als nichts mehr half, musste er einlenken und den Baronen, die zu offenem Widerstande gerüstet ihm entgegentraten, die Magna Chartà zugestehen, den grossen Freibrief, dessen nächster Zweck es war, den Beschwerden über seine tyrannische Regierungsweise Abhülfe zu schaffen. Judenfeindliche Bestimmungen enthält eigentlich die erste Verfassungsurkunde Englands nicht; sie bestritt weder dem König das Recht, jüdische Schutzbefohlene anzunehmen, noch unterwarf sie diese besonderen Einschränkungen im Handel und Wandel. Es haben nicht kirchliche Gesichtspunkte die Einfügung der beiden auf die Juden bezüglichen Artikel beeinflusst, sondern ausschliesslich rein weltliche Interessen der grundbesitzenden Klassen, für die es eine unabweisbare Notwendigkeit war, gelegentlich Darlehen zu empfangen, während doch zu befürchten stand, dass bei dem raschen Anwachsen der Schuldsummen durch die auflaufenden Zinsen die Grundlage ihrer Existenz gefährdet würde. Darum wurde festgesetzt, dass mit dem Tode eines Schuldners, der minderjährige Erben hinterliess, die Schulden an Juden aufhören sollten Zinsen zu tragen bis zur Volljährigkeit des Erben. Wenn jedoch mittlerweile die Schuld in die Hand des Königs fiel, würde dieser, wie Johann versprach, nur das Kapital zurückfordern, auf das die Schuldverschreibung lautete, nicht auch den zugewachsenen Zins. Offenbar war hierbei vorausgesetzt, dass der König sofortige Zahlung verlangt; da mochte eine Erleichterung für Unmündige angebracht erscheinen; denn im übrigen hatte die Suspension der Verzinsung keineswegs den Zweck, die Tilgung der Schuld unbillig hinauszuschieben. Vielmehr war es Sache der vormundschaftlichen Güterverwaltung, eine allmähliche Abtragung erfolgen zu lassen, und zwar sollte die Witwe des Verstorbenen nicht mit ihrem Wittum für die Schuld haften, die unmündigen Kinder hatten auf standesgemässen Lebensunterhalt Anspruch und der Lehnsherr auf den schuldigen Dienst; was von den Einkünften übrig blieb, kam den Gläubigern zu. Es ist sehr bemerkenswert, dass die Regelung der Liquidation

nicht als ein ausschliesslich bei Judenschulden anwendbares Verfahren hingestellt wurde, sondern ebenso gegenüber anderen Gläubigern stattfinden sollte; der Zweck, den Kindern das Landgut des Vaters zu erhalten, ist eben der allein massgebende gewesen.

Durch die erste englische Verfassungsurkunde seiner Willkür Schranken gesetzt zu haben, war dem tyrannischen Wesen Johanns unleidlich. Er hielt sich nicht an die in der Magna Charta den Baronen gemachten Zusicherungen, und darüber brach ein Bürgerkrieg aus, der für den König eine ungünstige Wendung nahm, als der Thronerbe von Frankreich mit Heeresmacht an der englischen Küste landete; nur der unerwartete Tod Johanns (19. X. 1216) rettete seinem Hause die Krone. Im Namen des minderjährigen Sohnes und Nachfolgers, Heinrichs III., wurde die Magna Charta neuerdings bestätigt, allerdings nicht ohne mancherlei Abänderungen. Gleich einigen anderen Artikeln blieben die auf die Juden bezüglichen weg, vermutlich weil durch sie das unbedingte Verfügungsrecht des Königs über seine Schützlinge und deren Habe Einschränkungen erlitt; übrigens scheint später eintretenden Falls das Verfahren nicht viel anders ausgefallen zu sein, als es ursprünglich festgesetzt war.

An Stelle des minderjährigen Königs leitete der Reichsverweser, Graf Wilhelm von Pembroke, die Abwehr der französischen Invasion so erfolgreich, dass auch die aufrührerischen Barone sich wieder unterwerfen mussten. Die Fortschritte in der Herstellung des inneren Friedens kamen den Juden zugute. Eine förmliche Bestätigung ihrer Privilegien hat Heinrich III. allerdings nicht erteilt; aber gleich seinen Vorgängern wollte er, dass sie besonderen Schutz genössen, erlaubte ihnen ausdrücklich an den Orten, wo sie verweilten, wohnen zu bleiben wie bisher und unter den gleichen Bedingungen, jedoch sollten sie fortan gar nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit lokaler Instanzen stehen, sondern bei Vergehen ausschliesslich vor eine eigene Behörde, die mit der Hut der Juden beauftragten Justitiarii, gestellt werden, also vor das Judenschatzamt, dem somit neben den finanziellen nun auch jurisdiktionelle Befugnisse zufielen; geistlichen Gerichtshöfen wurde jede Einmischung in Angelegenheiten der Juden untersagt. Ein Rundschreiben brachte (1218) diese Verfügungen

zur Kenntnis der Beamten und Städte, für die sie Bedeutung hatten. Es wird sich demnach die Lage der Juden binnen kurzem verhältnismässig günstig gestaltet haben; vermutlich sind nicht nur die Flüchtlinge vom Festlande zurückgekehrt, sondern auch andere mochten geneigt sein, ihr Glück jenseits des Kanals zu versuchen. Ein Mandat des Königs vom 13. XI. 1219 wies die Hüter der Häfen an, den Juden, die mit ihrer Habe eintreffen werden, um in England Aufenthalt zu nehmen, kein Hindernis in den Weg zu legen, nur sollte ein jeder versprechen, dass er sich auf dem schnellsten Wege zum Judenschatzamt nach London begeben werde, damit dort die Eintragung seines Namens in die Listen erfolge. Jüdische Einwanderer waren dem Reichsverweser offenbar willkommen; die Auswanderung freilich gestattete er nicht. Somit konnte das alte Spiel von neuem beginnen. Nach einigen Jahren ungestörten Geschäftsbetriebes waren die Juden wieder hinreichend kapitalkräftig, um neuerdings als geeignete Objekte für fiskalische Erpressungskünste zu erscheinen.

Auf die Stellung der Juden in England haben bis dahin die kirchlichen Gewalten wenig unmittelbare Einwirkungen geübt. Ungefähr zur Zeit der ersten Übersiedlung aus der Normandie fühlte sich ein Konzil zu Rouen (1074) veranlasst, die kanonische Vorschrift, dass Juden weder christliche Sklaven noch christliche Ammen halten sollten, in Erinnerung zu bringen. Papst Alexander III. forderte die Bischöfe auf, dagegen einzuschreiten, dass Juden durch Kauf, Pacht oder Verpfändung Landgüter an sich zögen, die den Parochialsprengel von Kirchen ausmachten; vor allem aber wollte er bei Strafe des Banns verboten wissen, dass Christen an Juden den Lehnseid leisten. Damit hängt es jedenfalls zusammen, wenn 1173 ein Konzil zu Westminster verordnete: Juden dürfen einen Treueid weder von Christen empfangen noch an Christen leisten, und sie sollen fortan sich nicht anmassen, durch Ausdehnung ihres Besitzes an Häusern und Landgütern die Parochien der Kirchen zu verkleinern. Heinrich II. ist bei seinen Konflikten mit der Geistlichkeit im ganzen wohl nicht sehr geneigt gewesen, sich streng an das kanonische Recht zu halten; es mag daher die Zusage, Juden keine weltliche Gerichtsbarkeit anzuvertrauen, die er geben musste, als er sich

eidlich von dem Verdacht der Mitschuld an der Ermordung des Erzbischofs Thomas Becket reinigte, nicht ganz überflüssig erschienen sein.

König Johann hat in seiner Bedrängnis sich als Lehnsmann des Papstes Innocenz' III. bekannt; der über die Rebellen verhängte Bann und die Intervention eines päpstlichen Legaten trugen dazu bei, dass seinem Sohne der Thron erhalten blieb. Nichts kann natürlicher erscheinen, als dass nunmehr die Geistlichkeit auf Durchführung der Beschlüsse des Laterankonzils drang, wie das auf einem Konzil zu Oxford (1222) geschah. Den besonderen Verhältnissen Englands wurde dabei Rechnung getragen, so durch das Verbot, neue Synagogen zu errichten, das vorher augenscheinlich ganz ausser acht gelassen war. Den speziellen Bestimmungen über das Judenabzeichen ist die Bemerkung vorausgeschickt, es seien hier zu Lande Christen und Juden derartig durcheinandergemengt, dass es kaum ein Unterscheidungsmerkmal gebe. Die „Assimilierung" der Juden hatte also damals recht erhebliche Fortschritte gemacht, trotz der ihnen von Anfang an zugewiesenen Sonderstellung. Ein hebräisches Zeugnis fasst es als Anpassung an die Landessitte auf, dass sie mit Christen zusammensitzend alkoholische Getränke zu geniessen pflegten.

Den englischen Chronisten der Zeit sind freilich die Juden „Feinde Christi" und etwa noch hartherzige Wucherer; doch ist einer unbefangen genug gewesen, den guten Witz eines Juden zu überliefern, der einst auf dem Wege nach Shrewsbury mit dem Archidiakon des Orts namens Peche (péché) und dem Diakon Dayville (devil) zusammen reiste. Als nämlich ersterer sagte, sein Sprengel beginne bei Bad-place und endige bei Bad-pass, bemerkte der Jude: Es dürfte ein Wunder sein, wenn der Zufall mich wohlbehalten aus einer Gegend zurückbringt, wo der Archidiakon „Sünde" ist und dessen Diakon der „Teufel", und die man durch einen „bösen Ort" betritt und auf einem „bösen Wege" verlässt. In der Bevölkerung gelangten judenfeindliche Stimmungen jeweils nur zum Ausbruch, wenn der Aufruf zu einer Kreuzfahrt die Massen in Erregung setzte. Welche Bewandtnis es mit Unruhen in London hatte, die dem König Johann (1204) Anlass gaben, ein scharfes Schreiben an die Bürgerschaft

zu richten, ist nicht näher ersichtlich. Bei den inneren Wirren boten natürlich die Schätze der Juden ein lockendes Objekt für die Beutegier von Aufrührern; da kam es denn wohl vor, dass die Bedrohten mit ihrer Habe in Kirchen und Klöstern ein Asyl suchten und fanden. Hieran hat erst das Konzil von Oxford Anstoss genommen.

In dem England, das durch Abtrennung der Normandie, des Stammlandes Wilhelms des Eroberers, wesentlich auf sich selbst gestellt war, gewann die neue Nationalität, deren Ausbildung während des auf die Eroberung folgenden Jahrhunderts begonnen hatte, an innerer Geschlossenheit. Dass deswegen für die fremdbürtigen Juden kein Platz mehr auf der Insel gewesen wäre, darf jedoch nicht behauptet werden. Wenn nach einigen Jahrzehnten die mittelalterliche Geschichte der englischen Juden mit einer jähen Katastrophe ihren Abschluss fand, so lag die Ursache in nichts anderem als darin, dass die Könige sich von den rein weltlichen Gesichtspunkten abwandten, die vordem für ihr Verhalten gegen die Juden massgebend waren, und unter kirchlichem Einfluss zu Massnahmen nach französischem Vorbild schritten.

Teil 3.

Die Juden in Frankreich.

X. Die Zufälligkeiten der Überlieferung bringen es mit sich, dass aus der Normandie, wo Juden früher ansässig waren als in England — sind doch die ersten jüdischen Bewohner Londons aus Rouen gekommen — weit weniger Nachrichten über sie vorliegen. Immerhin darf für sicher gelten, dass unter den gleichen Herrschern ihre Lage diesseits und jenseits des Kanals sehr ähnlich sich gestaltet hat; das Privileg König Johanns von 1201 galt in der Normandie ebenso wie in England. Anscheinend zum Lösegeld Richards leisteten die normannischen Juden eine „Steuer“ von 1000 Mark, und sie mussten überdies zugleich 2000 Pfund Busse entrichten. Wegen der verhältnismässig niedrigen Beträge liesse sich annehmen, dass sie an Reichtum hinter den englischen zurückstanden, immerhin könnte es sich bei dem „tallagium“ auch um eine regelmässig zu entrichtende

Abgabe handeln; jedenfalls waren die Juden in der Normandie recht zahlreich und weit im Lande verbreitet. Sie trieben Darlehnsgeschäfte und pflegten wie in England für Beihilfe zur Einziehung von Schulden dem Schatzamt einen Teil der Summen abzugeben; das relief bei Antritt von Erbschaften hatten sie gleichfalls zu entrichten. Zur Organisation eines besonderen Schatzamts der Juden in der Normandie neben dem allgemeinen, dessen Organisation der des englischen entsprach, war vielleicht ein Ansatz vorhanden, und König Johann hat, gerade als seine Herrschaft nur noch auf schwachen Füssen stand, oft genug Zinsen und Kapital von Judenschulden erlassen.

Einen wesentlichen Unterschied gab es allerdings in der Stellung der englischen und normannischen Juden, der, äusserlich kaum hervortretend, um so mehr Beachtung verdient. Erstere hatten den König selbst zum direkten Oberherrn, den Souverän nach moderner Ausdrucksweise; letztere waren dem Herzog untertan, der seine Gewalt von der königlichen ableitete. Indem der König von England in der Normandie als Herzog gebot, konnte er seine Rechte über die Juden beider Länder gleichmässig zur Geltung bringen; es darf jedoch deswegen nicht übersehen werden, dass diese Rechte auf verschiedener Grundlage beruhten. In England gehörten die Juden als Schutzbefohlene dem König und durften ohne dessen Erlaubnis, die sehr selten gewährt wurde, nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem anderen Herrn treten. Ein solches Judenregal existierte in Frankreich nicht; der französische König besass kein spezielles Recht auf die Juden seines Reichs und ihre Geldleistungen, wie das schon der Umstand zeigt, dass sie eben in der Normandie dem Herzog gehörten. Es ist nicht einmal wahrscheinlich, dass sämtliche normannischen Juden unmittelbar vom Herzog abhingen wie die englischen vom König. Johann erlaubte (8. IX. 1200) dem Earl von Pembroke, einen aus Chambai stammenden Juden, den Stephan de Portico hatte übers Meer kommen lassen, so frei und ruhig zu halten, wie ihn Stephan hielt, als die Stadt Chambai noch in seiner Hand war. Die englischen Juden befanden sich ausschliesslich im Besitz des Königs, in die Herrschaftsrechte über die französischen teilten sich dagegen viele Herren, grosse

und kleine, weltliche und geistliche. Zu erklären ist diese Tatsache aus der Verfassungsentwicklung Frankreichs und dem Verhalten der Könige gegen die Juden.

Das aus der karolingischen Monarchie hervorgegangene Teilreich Westfranken war innerer Auflösung anheimgefallen, schon lange bevor der letzte Nachfolger Karls des Kahlen die Augen schloss (987). Gerichtsbarkeit und nutzbare Hoheitsrechte mussten die ohnmächtigen Könige den Grossen überlassen; für sie selbst blieb nichts übrig als das stark zusammengeschmolzene Krongut und der Anspruch auf Lehnshoheit über die wirklichen Gewalthaber. Die Zersplitterung machte eher noch Fortschritte, als mit dem mächtigsten der Grossen, Hugo Kapet, Herzog von Francien, ein neues Geschlecht auf den Thron gelangte. Im 11. Jahrhundert hatte das Königtum weniger zu bedeuten denn je, und auch die Macht der grossen Kronvasallen war eine beschränkte. Von festen Burgen aus beherrschten die Feudalherren das umliegende Land, erhoben Steuern von den eigenen Hörigen und brandschatzten andere Leute; auf den Rechtstitel kam wenig an. Der Lehnseid, ebenso leicht gebrochen wie geleistet, schlang nur ein lockeres Band um die Territorien, die, aus einer Anzahl von Herrschaftsgebieten zusammengesetzt, mannigfach durch Eroberungen erweitert und durch Erbteilungen aufgelöst wurden. Seitdem jedoch der erste Kreuzzug für die überschüssige Kraft der französischen Ritterschaft ein Wirkungsfeld im Orient eröffnet hatte, begann eine gewisse Konsolidation der Verhältnisse. Kraftvolle Regenten in den Territorien zwangen die aufrührerischen Vasallen zur Ruhe und steigerten die Einkünfte durch sorgsame Verwaltung, sodass die grossen Lehnsherrschaften, innerlich besser geeinigt und nach aussen fester abgegrenzt, anfingen sich in Territorialstaaten umzuwandeln. Nicht gar anders wie der Herzog der Normandie oder der Graf von Anjou in ihren Gebieten verfuhr der König in seinem unmittelbaren Besitztum, dem Herzogtum Francien, dessen Mittelpunkt Paris war. Ludwig VI. beugte die übermütigen Barone und schlug nicht ohne Erfolg jene Politik der Agglomeration ein, die dereinst zur Einigung Frankreichs unter dem Königtum führen sollte. Zunächst war wesentlich, dass die Krondomäne durch Angliederung von Herrschaftsgebieten wuchs. Damit dehnte sich der Wirkungs-

kreis für die unmittelbare Regierungstätigkeit des Königs wieder aus und steigerte sich sein Ansehen.

Die Zustände Frankreichs im 10. und 11. Jahrhundert lassen es begreiflich erscheinen, dass von einem besonderen Schutzverhältnis der Juden zum König nicht die Rede sein konnte. Was etwa an karolingischen Schutzbriefen vorhanden sein mochte, wurde nicht erneuert und geriet in Vergessenheit; nur etwa in Narbonne blieb durch eine sorgsam aufbewahrte Urkunde die Erinnerung an das Verfahren der Karolinger gewahrt. Die Kapetinger haben den Juden keine Privilegien erteilt, weder für das Reich im allgemeinen, noch für die Krondomäne im besonderen. So ist es begreiflich, dass auch ohne spezielle Verleihung durchgängig die lokalen Obrigkeiten, die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, alle Hoheitsrechte über die Juden ihres Bezirks gleichwie über die anderen Eingesessenen in Anspruch nahmen. Ob in Einzelfällen Schutzergebungen an die Machthaber stattfanden, ist nicht ersichtlich und jedenfalls bedeutungslos. Die Juden waren Untertanen von Herzögen, Grafen und Vizegrafen, Bischöfen und Äbten, je nach Lage ihres Wohnsitzes. Persönlich freien Standes, abgesehen von den ihnen etwa noch gehörigen Sklaven, teilten sie mit den übrigen Insassen von Städten oder Ortschaften, in denen sie wohnten, die Pflicht, dem Gerichtsherrn Steuern zu entrichten, wenn er es forderte. Der „taille“ waren Christen und Juden unterworfen, vielleicht nicht gleichmässig; immerhin können bestimmte Normen für die Erhebung sich erst allmählich herausgebildet haben.

Der Vicomte Roger von Béziers gestand 1193 den Juden von Carcassonne zu, dass sie an ihn nur gemeinsam mit denen von Limoux, Alet und ganz Riez Steuern entrichten sollten; so sei es von seinen Vorgängern gehalten worden. In der ausdrücklichen Bestätigung der alten Gewohnheit lag eine Beschränkung des Herrschaftsrechts. Der Vicomte will nicht an einzelne Gemeinden, sondern nur an seine jüdischen Untertanen insgesamt mit einer Steuerforderung herantreten, offenbar damit die Last gleichmässig verteilt werden kann. Früher ist es wohl vorgekommen, dass die Abhängigkeit vom Gerichtsherrn nebst der damit zusammenhängenden Verpflichtung zu Abgaben für eine auf dem einzelnen Juden ruhende Last angesehen wurde

und aus ihm ein Wertobjekt machte, über das der Herr nach Gutdünken verfügte. Als 1095 Graf Roger von Foix der Vicomtesse Ermengard und deren Sohn Bernard Stadt und Grafschaft Carcassone mit Land und Leuten überliess, nahm er den ihr früher verschriebenen Pfandbesitz aus, nämlich 4 Dörfer, Wilhelm Stefan und den Hebräer Sebron mit Frauen und Kindern, die sie auch ferner als Pfand innehalten sollten. Der Vicomte Bernard von Béziers gab 1121 unter anderem seiner Tochter einen Juden und einen Bürger von Béziers zur Mitgift; der Bürger hiess Raimund Duranti, der Jude Benjamin, beide wurden mit ihren Hofstätten übertragen. Derartige Verfügungen ähneln augenscheinlich denen über Unfreie, sind jedoch dem Rechtscharakter nach gänzlich davon verschieden. Mit dem Verfall des karolingischen Staatswesens war eine privatrechtliche Auffassung der obrigkeitlichen Gewalt durchgedrungen, die es ermöglichte, Gerichtsbarkeit und Regalien zum Gegenstand der gleichen Rechtsgeschäfte zu machen wie Landgüter und bewegliche Habe. Die Hoheitsrechte konnten insgesamt oder teilweise verschenkt, verkauft, verpfändet oder zu Lehen vergabt werden, und zwar für einen von bestimmten Grenzen umschlossenen Bezirk, ein Dorf oder ein grösseres Gebiet, oder auch in ihrer Beziehung auf eine bestimmte Einzelperson, über die sie dem Veräusserer zustanden. Ob es sich dabei um Juden oder Christen handelte, tat wenig zur Sache; in den beiden nachweisbaren Fällen erstreckte sich die Zession auf je einen jüdischen und christlichen Untertan.

Die Rechtsstellung der Juden beruhte in Nordfrankreich auf denselben Grundlagen wie im Süden und war selbst jenseits der Rhone in dem zum deutschen Reich gehörigen Königreich Niederburgund oder Arelat keine prinzipiell verschiedene. So standen in Marseille die Juden je nach ihrem Wohnsitz in der oberen oder unteren Stadt unter dem Bischof oder dem Vizecomes. Während des 12. Jahrhunderts erwiesen sich die einheimischen Machthaber im Süden den Juden nicht ungünstig; doch ist dergleichen wohl auch im Norden vorgekommen. Zu Anfang des 11. Jahrhunderts soll ein Graf von Sens, Rainard, der Sohn des Frotmund, zu den Juden und ihren Gebräuchen besondere Hinneigung gezeigt haben; er wäre also ein judaisierender Ketzer

gewesen, wenn dem geistlichen Chronisten, der davon berichtet, zu trauen ist, und nicht bloss der Streit des Grafen mit dem Erzbischof um die Stadtherrschaft Anlass gab, ihn des Unglaubens zu beschuldigen. Immerhin darf nicht als ausgeschlossen gelten, dass der Einfluss, den jüdische Lehren auf die Bevölkerung übten, unter dem Klerus starke Gegenwirkungen hervorrief, die zu mancherlei Verfolgungen geführt haben mögen; doch ist davon nicht viel sicheres bekannt. Überhaupt liegen für die äusseren Schicksale der nordfranzösischen Juden bis nach der Mitte des 12. Jahrhunderts recht wenig Nachrichten vor. Bei den halb anarchischen Zuständen wird es kaum aufgefallen sein, wenn sie von gewalttätigen Herren noch schlechter behandelt wurden als andere Untertanen, und die Könige nahmen sich ihrer nicht an. Von Privilegien war eben keine Rede.

Ludwig VI. (1108—1137) hat in Einzelfällen über Juden verfügt, aber nicht zu ihren Gunsten. Sein Sohn und Nachfolger, Ludwig VII. (1137—1180), der bei den Vorbereitungen zum zweiten Kreuzzug dem schlimmen Rat des Abts von Cluny nicht folgte, soll später die Juden übermässig erhöht und ihnen, von Habgier verblendet, viele Privilegien zugestanden haben. Die Nachricht entbehrt jedoch der urkundlichen Bestätigung, deren sie dringend bedürfte, um Glauben zu verdienen. Immerhin lässt sich annehmen, dass die bei Erstarkung der monarchischen Gewalt fortschreitende Herstellung der Ordnung im Lande auch den Juden zu gute kam und ihrem Geldhandel. Vielleicht hat der König irgendwelche Massnahmen getroffen, um den Schuldforderungen prompte Exekution zu gewährleisten, und sich dadurch den Ruf der Judenfreundlichkeit zugezogen; denn trotz der beim zweiten Kreuzzug erlittenen Verluste haben die Juden von Darlehnsgeschäften nicht abgelassen. So ausschliesslich wie in England war freilich wohl in Nordfrankreich ihr Interesse nicht darauf konzentriert. Grundbesitz, den sie jenseits des Kanals erst zu erwerben suchten, gehörte ihnen auf dem Festlande seit alters, und schwerlich haben sie es prinzipiell abgelehnt, Handel oder Handwerke zu betreiben. Wenn die Berichte der Chronisten und Schlüsse aus Urkunden den Anschein erwecken, dass die Juden Nordfrankreichs keine andere wirtschaftliche Tätigkeit übten, als in ihren Häusern sitzend zu

warten, bis Ritter, Bürger oder Bauern sie um ein Darlehen angingen, so ist dabei die Einseitigkeit der keineswegs reichhaltigen Überlieferung in Betracht zu ziehen. Es ist auch recht unwahrscheinlich, dass sie Messen und Märkte nur besuchten, um verfallene Pfänder zu verwerten. Besonders zahlreich waren Juden in der Champagne ansässig, in den Städten Troyes, Provins, Lagny und Bar-sur-Aube, wo die Messen stattfanden, die gegen Ende des 12. Jahrhunderts sich zum Mittelpunkt des westeuropäischen Handels herausbildeten. Dort stellten sich Kaufleute von Nord und Süd ein, um flandrische Tuche gegen Spezereien des Orients auszutauschen. Es ist kaum denkbar, dass angesichts des lebhaften und gewinnbringenden Warenverkehrs die Juden sich begnügt haben sollten, ihr Geld auf Zinsen auszutun. In Paris überliess der König (1183) nach Vertreibung der Juden ihre Häuser in der „iudearia pannificorum“ nahe bei seinem Palast an die Gilde der Tuchhändler gegen einen Jahreszins von 100 Pfund; es erhielten also — das wird die einfachste Erklärung der Massregel sein — christliche Kaufleute die frei gewordenen Verkaufsstätten der jüdischen.

XI. Zur Vertreibung der Juden aus Paris und den anderen Städten der Krondomäne, die Philipp II. August gleich zu Anfang seiner Regierung ins Werk setzte, gab der ihnen vorgeworfene Wucher den Anstoss. Erschreckliche Dinge werden davon berichtet: Halb Paris befand sich in ihren Händen, und so sehr bedrängten sie die Schuldner, dass viele zur Veräusserung von Grundbesitz schreiten mussten, andere, die sich zum Einlager verpflichtet hatten, wurden zu Paris in den Häusern der Juden gleichsam wie in einem Kerker gefangen gehalten, und was das schlimmste war, geistliche, Gott geweihte Gerätschaften, goldene und silberne Kruzifixe und Kelche, die ihnen wegen dringender Not der Kirchen zu Pfand gesetzt waren, behandelten sie schimpflich zur Schmach der christlichen Religion, sodass sie aus den Kelchen, „in denen der Körper und das Blut des Herrn Jesus Christus hervorgebracht zu werden pflegte“, ihren Kindern zu essen und zu trinken gaben. Es lässt sich wohl vorstellen, welchen Eindruck derartige Anschuldigungen auf den König machten, dessen kindliches Gemüt ohnehin schon durch grausige

Geschichten, die ihm seine Spielgefährten vorerzählt hatten, gegen die Juden eingenommen war. Alljährlich, so hiess es, hielten sie zu Paris einen Christen in unterirdischen Gewölben verborgen, den sie in der Woche vor Ostern gleichsam als Opfer schlachteten; oft wären sie dabei ergriffen und dem Flammentode überliefert worden. So sei auch der heilige Richard, dessen Körper in der Innocenzkirche zu Champeaux ruht, von den Juden ermordet und gekreuzigt, selig durch das Märtyrium zum Herrn eingegangen, und es geschähen auf seine Fürbitte viele Wunder.

Philipp II. zählte noch nicht 15 Jahre, als ihm der altersschwache Vater die Zügel der Regierung überliess. Den Einflüsterungen seiner Umgebung, die ihm auf Anfragen hin bestätigte, was er nur Böses über die Juden gehört hatte, musste er wohl oder übel Gehör schenken, und so erfolgten denn in seinem Namen Massregeln, für die es bis dahin an einem Vorbild gebrach. Eines Tages, am 16. Februar 1180, wurden in ganz Francien die zur Sabbatfeier in den Synagogen versammelten Juden festgenommen und zugleich des Goldes, Silbers und der Kleider beraubt, „wie die Juden selbst beim Auszuge aus Ägypten die Ägypter beraubt hatten". So berichtet der zeitgenössische Biograph Philipps. Nach einer anderen Quelle zahlten die Juden, um der strengen Haft ledig zu werden, 15 000 Mark an den Fiskus. Es hat offenbar, wie später in analogen Fällen, eine Beschlagnahme ihres Vermögens stattgefunden, und sie gaben einen Teil ab, um den Rest zu retten. Ein Dichter, der in lateinischen Versen die Taten Philipps verherrlichte, meint, der König hätte all ihre Habe, gleichsam als die seiner Sklaven, sich aneignen können. Die hier ausgesprochene Auffassung von der Rechtsstellung der Juden ist allerdings in Frankreich die herrschende geworden; das auf ihr beruhende Verfahren war jedoch eine Neuerung, auch die englischen Könige hatten es noch nicht in dem Massstabe angewandt. Nur zu sehr ähnelte die Beraubung von Untertanen durch die Obrigkeit und gar die Erpressung eines Lösegelds den bei feudalen Burgherren üblichen Gepflogenheiten, deren Beseitigung zwar das französische Königtum erstrebte, von denen es aber selbst sich nicht frei hielt, höchstens dass es jeweils seinem Vorgehen einen Schein von moralischer Berechtigung zu geben suchte. Gleich den jüdischen Wucherern

haben in der Folge des öfteren Lombarden, Steuerpächter und Staatsgläubiger den „ungerechten Gewinn“ wieder herausgeben müssen, meist unter jubelndem Beifall der Nation; das blieb charakteristisch für die Finanzwirtschaft des ancien régime fast bis zu dessen Sturz durch die grosse Revolution.

An die Beraubung der Juden, mit welcher der eigentliche Begründer des alten Staats seine Regierung eröffnete, schlossen sich binnen kurzem weitere Massregeln des gleichen Gepräges an. Im folgenden Jahre, nachdem inzwischen Ludwig VII. gestorben war, erging ein königliches Edikt, das alle Schuldverpflichtungen von Christen an Juden aufhob unter Vorbehalt eines Fünftels der Summen für den Fiskus. Die Gläubiger büssten also ihre Rechte gänzlich ein, und die Schuldner wurden des weitaus grössten Teils ihrer Verpflichtungen ledig. Auch für den Judenschuldenerlass lag schwerlich ein Präzedenzfall vor; die vom Papst den Kreuzfahrern gewährten Indulgenzen erstreckten sich nur auf die Zinsen und nicht zugleich auf das Kapital. Fiskalische Interessen sind vom König nicht ausser acht gelassen worden, können aber nicht die allein massgebenden gewesen sein, das zeigt die Geringfügigkeit der den Schuldnern auferlegten Zahlung. Es ist daher durchaus glaubwürdig, wenn berichtet wird, dass ein frommer Eremit namens Bernard, der im Haine von Vincennes lebte, Philipp zu einer Massregel bewog, die zwar einen unerhörten Eingriff in das Wirtschaftsleben darstellte, aber dem Klerus ebensogut wie Rittern, Bürgern oder Bauern zustatten kam. Indem Darlehen gegen Faustpfand offenbar zu den nachgelassenen Schulden gehörten, haben die Geistlichen ihre verpfändeten Kirchengeräte zurückgefordert und wohl, wenn die Auslieferung verweigert wurde, unter Assistenz der königlichen Beamten die Häuser der Gläubiger durchsucht. Bei einem Juden zu Paris sollen die kostbaren Pfänder im Abort verborgen aufgefunden worden sein.

Weniger deutlich noch als die Einzelheiten des Verfahrens gegen die Juden sind die Vorgänge am Königshofe, die es beeinflussten. Ludwig VII. hatte trotz seiner Ergebenheit gegen die Kirche gerade noch während seines letzten Regierungsjahres sich einem Konflikt mit ihr recht bedenklich genähert, weil er es verweigerte, das auf die christlichen Dienstboten der Juden

bezügliche Dekret des Laterankonzils von 1179 anzuerkennen. Philipp hielt ursprünglich an dem Standpunkt des Vaters fest. Als er das Weihnachtsfest 1180 in Sens feierte, ist er mit dem dortigen Erzbischof in ernstliche Streitigkeiten geraten, weil er weder den Konzilsbeschluss befolgen, noch auch zulassen wollte, dass weltliche Angelegenheiten vor geistliche Gerichtshöfe kämen. Um prinzipielle Fragen über das Verhältnis von Kirche und Staat hat es sich demnach gehandelt, und so sehr erbitterten die Einreden des Erzbischofs den König, dass er ihm befahl, entweder nachzugeben oder abzudanken — aber es dauerte nicht lange, bis er ihn wieder in Gnaden aufnahm. Vielleicht haben am Hofe verschiedene Meinungen sich geltend gemacht, etwa im Zusammenhang mit den Parteiungen, die der Wettbewerb um den beherrschenden Einfluss auf den jungen König hervorrief. Den einen mochte die Behandlung der Judenfrage in der Weise Heinrichs II. von England als zuträglich erscheinen, während andere wohl durch Anrufung des Glaubenseifers Wasser auf ihre Mühle zu leiten hofften. Indessen fehlt es für solche Vermutungen an bestimmteren Anhaltspunkten. Einigermassen deutlich erkennbar ist nur, dass gegen den letzten Schritt Philipps, die Vertreibung der Juden, ein sehr bemerkenswerter Widerspruch erfolgte.

Im April 1182 verordnete der König, alle Juden sollten bis zum 24. Juni sich bereit halten sein Reich zu verlassen; ihre bewegliche Habe dürften sie verkaufen, der Immobiliarbesitz, Häuser, Äcker, Weinberge, Scheuern und Kelter, verfiel dem Fiskus. Um Zurücknahme dieser Verfügung zu erwirken, haben die Grossen des Reichs, Grafen, Barone, Erzbischöfe und Bischöfe, durch Geschenke und Versprechungen der Juden bewogen, Fürbitte beim König eingelegt; es gelang jedoch nicht, ihn von seinem Vorhaben abzubringen. So berichtet der einzige Chronist, der die Intervention zugunsten der Juden erwähnt, und der, die Standhaftigkeit seines Helden gegenüber der Verheissung weltlicher Vorteile höchlichst rühmend, sich zu der Behauptung versteigt, dass die Juden, die mit Hilfe der Grossen frühere Könige gar leicht bewogen hätten, ihren Willen zu tun, die „Grossmut“ Philipps bewunderten. Letzteres ist entschieden unrichtig; eine hebräische Quelle belegt Philipp mit dem für

Judenverfolger üblichen Beiwort „der Bösewicht“ oder „Frevler“; aber auch im übrigen erweckt der Bericht schwere Bedenken. Wenn der König sein Reich von den Ungläubigen säubern wollte, so musste er ganze Arbeit verrichten; es genügte nicht, sie aus Paris, Orléans, Etampes, Bourges und einigen wenigen anderen Städten zu verjagen, wenn sie sich ganz in der Nähe an all den Orten niederlassen konnten, wo der König nicht unmittelbar durch seine Beamten Jurisdiktion übte. Der fromme Zweck war dann nur halb erfüllt, und der Wucher nicht beseitigt, während die Abgaben von den Juden nicht mehr dem König, sondern den Herren, die sie aufnahmen, zugute kamen.

Für eine Vertreibung der Juden aus dem ganzen Reich war die Zustimmung der Grossen erforderlich, also der Landesherren, die Juden zu Untertanen hatten oder annehmen wollten, und zwar jedes einzelnen im besonderen, sonst vermochte der König nicht auf Befolgung seiner Verfügung zu rechnen. Dass dem wirklich so ist, zeigen die späteren, gemeinsam von König und Grossen getroffenen Anordnungen; diesmal verweigerten sie ihre Zustimmung oder wurden erst gar nicht darum angegangen. Welches von beiden der Fall war, verschweigt der Chronist, und doch fällt auf das verfassungsrechtliche Moment der Schwerpunkt in der ganzen Angelegenheit. Die einseitig vom König verhängte Massregel konnte nur eine partielle sein; es bleibt die Frage offen, ob ursprünglich die Absicht bestand, die Vertreibung auf das ganze Reich auszudehnen, und der Plan am Widerspruch der Fürsten scheiterte, oder ob von vornherein die Beschränkung auf das Gebiet in Aussicht genommen wurde, wo dem König allein volle Verfügungsfreiheit zustand. Dass die zweite Alternative zutrifft, ergibt sich keineswegs mit voller Sicherheit aus dem Chronisten; es wäre auch die Einmischung der Fürsten in die Regierung der Kronlande auffällig, und noch dazu hätten sie gegen ihr eigenes Interesse gehandelt, wenn sie den König baten, die Juden zu behalten; denn ihnen mussten Untertanen und Einkünfte zufallen, die er durch die Vertreibung einbüsste. So ist immerhin möglich, dass der Chronist den Tatbestand verdreht hat. Vielleicht war wirklich anfangs eine weitere Ausdehnung der Massregel geplant, und es lehnte nicht der König die Fürbitte der Fürsten ab, sondern diese

haben den Vorschlag, sich seinem Vorgehen anzuschliessen, zurückgewiesen.

Als im Juli 1182 die Juden ihre alten Wohnsitze in Francien verliessen, wandten sich vermutlich die meisten nach der Champagne; wenigstens hat sechzehn Jahre später Philipp sie von dort zurückgeholt. In der Zwischenzeit mochte ihm zu Bewusstsein gekommen sein, dass die Vertreibung ein Fehler gewesen war, den rückgängig zu machen sich verlohne. Die in der Jugend eingesogene Abneigung gegen die Juden hat er schwerlich überwunden. Das zeigt sein grausames Verfahren in Bray-sur-Seine (1192), wo ihrer achtzig und mehr den Tod fanden; es sprach dabei allerdings wohl der Umstand mit, dass er eine Gelegenheit wahrnehmen wollte, die königliche Gerichtsbarkeit auch ausserhalb der Krondomäne zu üben; denn von unklaren Gefühlen liess sich Philipp in reiferen Jahren nicht mehr leiten. Der nackten Interessenpolitik, die er kühl berechnend zur Mehrung seiner Macht und des königlichen Ansehens verfolgte, entsprach es ganz gut, wenn er das eine Mal Juden in Massen verbrannte, und dann doch in einem Augenblick, als er gerade wegen einer Eheirrung mit dem Papste in Streit lag, eine Massregel zurücknahm, die er, von geistlicher Seite gedrängt, dereinst zu seinem offenbaren Nachteil getroffen hatte. So schloss Philipp im September 1198 mit dem Grafen Theobald von der Champagne einen Vertrag, der eine gänzliche Abkehr von seinem früheren Verhalten bedeutete. Die vertriebenen Juden wünschte er samt und sonders wieder zu haben, und zu dem Zwecke machte er Gebrauch von einem Rechtssatz, der hier zuerst auftaucht, dass nämlich die Juden von dem Herrn, dem sie zugehören, zurückgefordert werden können — wie Leibeigene — wenn sie sich im Gebiet eines anderen Herrn niedergelassen haben.

Der Vertrag beruhte auf voller Gegenseitigkeit: Der Graf versprach dem König, in seinem Lande keinen von dessen Juden zurückzubehalten und keinem von seinen eigenen Juden zu gestatten, jemandem aus dem Lande des Königs Geld (gegen Schuldbrief) vorzuschiessen oder auf Pfand zu leihen ausser mit besonderer Erlaubnis des Königs. Genau das gleiche versprach dieser dem Grafen. Etwa zwei Monate vor Abschluss des Vertrages hat bereits Philipp die Juden nach Paris zurückgeführt.

Eben damals trugen die Busspredigten des Fulco von Neuilly gegen die Sünden im allgemeinen und den Wucher der Juden im besondern Erregung in die Volksmassen. Es soll auch auf sein Betreiben ein teilweiser Schuldenerlass stattgefunden haben. Nur in den Gebieten der Barone könnte das geschehen sein, und einige haben ihre Juden verjagt. Die Flüchtlinge waren die ersten, die es wagten, sich wieder im Lande des Königs niederzulassen, auch andere mögen gekommen sein. Diejenigen jedoch, die vorzogen in der Champagne zu bleiben, wurden zwangsweise zurückgebracht; der Graf musste sie kraft des Vertrages ausliefern, und offenbar wollte der König keinen der einstmals Vertriebenen missen. Dafür wurde den in der Champagne gebürtigen Juden die Einwanderung verwehrt. Wenn der Graf auf seine neuen Juden verzichtete, so war es billig, dass er wenigstens die alten behielt. Nun machte er jedenfalls das schlechtere Geschäft, indem gewiss viel weniger Champagner Juden in die Kronlande gezogen waren, als sich königliche noch in der Champagne befanden; so wurde ihm überdies eine Entschädigung zuteil. Der König beauftragte seine Beamten, Baillis und Prévôts, binnen zwei Jahren vom nächsten 1. November ab alle Geldsummen, die vor dem letztvergangenen 8. September Einwohner der Kronlande von Juden des Grafen geliehen hatten, diesem auszahlen zu lassen. Ob der Graf die empfangenen Beträge den Gläubigern zurückerstatten wollte, war natürlich seinem Gutdünken anheimgestellt.

Die Auseinandersetzung über die königlichen und Champagner Juden ist in der Folge des öfteren erneuert worden; Philipp hat auch mit anderen Herren, den Grafen von S. Paul und Nevers, analoge Verträge geschlossen. Überhaupt legte er fortan den grössten Wert darauf, die Juden möglichst fest an sein Land zu ketten; sie mussten eidlich geloben, dass sie nicht wegziehen würden, durch Übergabe von Schuldbriefen dafür Bürgschaft leisten und noch dazu einer für den anderen sich verpflichten. So geschah es wenigstens zu Mantes, wo die Gesamtsumme der Bürgschaften, 520 Pfund, sich auf 14 Personen verteilte in Beträgen von 10 bis 160 Pfund. Ohne äusseren Zwang werden die Juden nicht auf ihre Freizügigkeit verzichtet haben; vermutlich wurden Widerspenstige durch Einkerkerung zum Gehorsam gebracht. Darauf scheint eine Liste von Gefangenen

hinzudeuten, in der Juden aus einer Anzahl von königlichen Städten aufgeführt sind.

XII. Die Rückwanderung, befördert durch den Auslieferungsvertrag, hat offenbar schnelle Fortschritte gemacht, und gar bald werden die Darlehensgeschäfte der Juden solchen Umfang angenommen haben, dass obrigkeitliche Eingriffe nötig erschienen. Im September 1206 erliess König Philipp mit Zustimmung der zur Zeit regierenden Gräfin Blanca von der Champagne und des Herrn Guido vom Dampierre eine Verordnung zur Regelung des Judenschuldenwesens, die zwar bei weitem nicht so zweckentsprechende Normen schuf wie die englische von 1194, aber auch nicht deren fiskalischen Charakter trug. Augenscheinlich sollte sie weniger den Interessen des Königs als denen der Schuldner dienen. Darin lag offenbar der Grund, dass ein Maximum oder ein Normalmass des Zinsfusses festgesetzt wurde durch die vorangestellte Bestimmung, kein Jude werde vom 1. September des laufenden Jahres ab anders leihen als zu 2 Denar auf das Pfund in der Woche, und es dürfe der Gläubiger erst nach Jahresfrist Abrechnung verlangen, während es dem Schuldner jederzeit frei stehe, Kapital und Zins zurückzuerstatten. Demnach konnte die Schuld keinesfalls um mehr als $43^1/_3\,^0/_0$ ihres Betrages in einem Jahre anwachsen; Zinseszinsen kamen erst hinzu, wenn mit Beginn des zweiten Jahres die Zinsen zum Kapital geschlagen wurden. Eine Erneuerung des Schuldbriefes, die den aufgelaufenen Zins ins Kapital einbezog, konnte jedoch nicht stattfinden; denn nach einer ferneren Bestimmung musste die im Schuldbrief verzeichnete Summe genau derjenigen entsprechen, die der Schuldner wirklich vom Juden empfangen hatte. Beide sollten eidlich versichern, dass auch im geheimen zwischen ihnen nichts anderes ausgemacht sei, als was in der Urkunde stehe; werden sie des Gegenteils überführt, so verliert der Jude sein Geld und der Schuldner wird bussfällig. Das Verbot, auf kirchliche Geräte und blutige oder frisch gewaschene Pfänder zu leihen, enthielt nichts wesentlich Neues; dass jedoch Boden, der im Obereigentum einer Kirche stand, von der Beleihbarkeit ausgeschlossen wurde, musste die Kreditfähigkeit der Besitzer mindern, denen im Bedarfsfall nichts übrig blieb, als

den König oder die Barone, in deren Gebiet die betreffende Kirche lag, um die ihnen vorbehaltene Erlaubnis zur Verpfändung anzugehen — und die wurde schwerlich umsonst gewährt — oder aber sich in Schuldabhängigkeit von der Kirche selbst zu verstricken.

Gleich der englischen Verordnung von 1194 stellte auch die französische von 1206 Normen auf für die rechtsgültige Ausfertigung von Schuldbriefen; aber sie begnügte sich mit einem viel einfacheren Verfahren. Zur Beglaubigung der Urkunde sollte ein Siegel dienen, das in jeder Stadt je zwei der besseren Bürger zu verwahren hatten; überdies sollten die Judenschuldbriefe in jeder Stadt nur von einem einzigen, dazu von Amts wegen bestellten Schreiber ausgefertigt werden. Darlehen gegen Faustpfand an Gold, Silber, Gewändern oder Tieren bedurften zur Rechtsgültigkeit keiner Beurkundung. Als Übergangsbestimmung ist aufzufassen, dass alle zur Zeit in Kraft befindlichen Schuldbriefe bis zu einem bestimmten Tage mit dem neuen Siegel versehen werden sollten, um gültig zu bleiben.

Auf den fiskalischen Zweck, Einsicht in den Vermögensbestand der Juden zu gewinnen, kann es bei Errichtung der französischen Siegelämter nicht in dem Masse angekommen sein wie bei den englischen Chirographenämtern. Sie waren dafür weniger geeignet, schon weil die organische Verbindung der lokalen Behörden mit einer zentralen fehlte; aber auch um die Echtheit der Urkunden zu gewährleisten, genügte das Verfahren nicht ganz. Ausführungsbestimmungen, die der König damals oder später für Francien und die Normandie erliess, sollten wohl in Lücken des Statuts ergänzend eintreten. Den Siegelhütern wurde vorgeschrieben, Kopien der ausgefertigten Urkunden bei sich zu behalten; jedoch brauchte nur über Schuldbeträge von mindestens 60 sol. ein Brief mit Siegel ausgestellt zu werden. Der Verzinsung wurden noch engere Schranken gezogen; sie beginnt erst, wenn die Schuld zu dem in der Urkunde verzeichneten Termin nicht zurückbezahlt ist, und erstreckt sich nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf offenbar der Jude seine Forderung einzuklagen hatte oder sich am Faustpfand schadlos halten konnte.

Das Korrelat für die Beschränkungen des Geldleihens bildete die Beihilfe zur Einbringung der Aussenstände durch die Obrigkeit. Infolge der relativen Sicherung des Geschäftsbetriebes, und auch weil mit Eroberung der Normandie die Zahl der Juden, die dem König von Frankreich gehörten, eine sehr erhebliche Zunahme erfuhr, sind seine Einnahmen von ihnen beträchtlich gewachsen; sie werden für das Rechnungsjahr 1202 auf nur 1200 Pfund, für 1217 dagegen auf 7550 Pfund veranschlagt. Den wesentlichsten Bestandteil der Abgaben bildete jedenfalls die direkte Steuer (taille), die regelmässig alljährlich zu entrichten war und demnach mit Zahl und Leistungsfähigkeit der Pflichtigen sich gehoben hat. Eine wohl bald nach 1206 entstandene, amtliche Aufzeichnung beziffert den Gesamtbetrag der an die Juden der Kronlande geschuldeten Summen auf 252800 Pfund.

Des finanziellen Nutzens wegen vermied es der König, seine Rechte über Juden aus der Hand zu geben; so behielt er sie sich vor, als er der Abtei Fécamp den Blutbann in deren Gebiet zugestand, und ebenso als er die Grafschaft Eu der Gräfin Aelidis zurückgab. Nicht minder wussten die Landesherrn den Wert ihrer Juden zu schätzen. Herzog Odo III. von Bourgogne hat 1205 in einem Schreiben an den König lebhaften Protest gegen die von Innocenz III. zur Durchführung des für Kreuzfahrer bewilligten Zinserlasses angeordneten Massregeln erhoben, indem er nachdrücklich betonte, dass es sich dabei um einen Eingriff in das Recht der weltlichen Obrigkeit handle, der dem Papst nicht zustehe. Schon vorher war vom König mit Zustimmung der Barone eine Festsetzung getroffen worden, die es unmöglich machen musste, das vom Papst gewünschte Zwangsverfahren gegen Juden, die auf Zinsen nicht verzichten wollten, in Anwendung zu bringen. Es sollte nämlich die Geistlichkeit niemanden, der an Juden verkauft, von ihnen kauft oder ihnen Dienste leistet, mit Ausnahme von Ammen, exkommunizieren dürfen. So wird es begreiflich, dass Innocenz III. gerade in diesen Jahren sich veranlasst fühlte, geharnischte Sendschreiben gegen die Juden nach Frankreich zu richten.

Gleich den englischen Königen war Philipp nicht geneigt, Befugnisse des Staats der Kirche preiszugeben; umsomehr Ein-

fluss gewährte er dafür den vom Papst vertretenen Ideen auf seine eigene Regierungsmassnahmen. In den Verordnungen von 1206 überwogen allerdings rein weltliche Gesichtspunkte; hingegen zeigt die im Jahre 1219 für die Kronlande erlassene Ordonnanz eine sehr starke Annäherung an Grundgedanken des kanonischen Rechts. Der augenscheinliche Zweck war, den Wucher der Juden einzuschränken, und es sind einzelne Bestimmungen nicht anders als billig zu nennen, so, wenn untersagt wurde, an Mönche oder Regularkanoniker ohne schriftliche Genehmigung durch Abt und Kapitel des Stifts Geld zu leihen; auch dass gleichwie Kirchengeräte und blutiges oder nasses Gewand die Pflugschar samt dem zugehörigen Gespann von der Verpfändbarkeit ausgeschlossen wurden, mochte ratsam sein. In bedenklicherer Weise entsprach schon der kirchlichen Wucherdoktrin das Verbot, Getreide zu verpfänden, ehe es ausgedroschen war. Beinahe zu Widersinn führte aber der Versuch, die abstrakte Theorie mit den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens in Einklang zu bringen durch Beschränkung des Geldhandels auf denjenigen Zweig, von dem er hätte möglichst ferngehalten werden sollen, nämlich auf den reinen Konsumtivkredit. An Christen, die von ihrer Hände Arbeit leben, so verfügte der König, an Ackerbauer, Schuster, Zimmerleute und andere, die kein Erbgut oder Mobiliarbesitz haben, aus dem sie Unterhalt gewinnen können, ohne zu arbeiten, wird kein Jude fortan Geld borgen; Schuldner dieser Art haben empfangene Darlehen binnen drei Jahren ratenweise abzuzahlen. Als kreditfähig gelten nur Ritter und Bürger oder Kaufleute, die Grundbesitz oder Renten zu verpfänden imstande sind. Es lässt sich vermuten, dass eben damals die niederen Bevölkerungsklassen angefangen hatten, aus dem Vorhandensein von Geldgebern Nutzen zu ziehen. Mit geliehenem Geld konnte der Bauer seinen Wirtschaftsbetrieb verbessern und der Handwerker Rohstoff einkaufen, um selbständig für den Markt zu produzieren. Die Höhe des Zinsfusses bildete einen Faktor, der gerade bei Unternehmungen kleinsten Massstabes leicht schädigend zu wirken vermochte, und mancherlei Klagen werden darüber laut geworden sein. Wenn aber den Vermögenslosen die Kreditfähigkeit gänzlich entzogen wurde, blieben sie, auf Lohnarbeit angewiesen, in wirtschaftlicher Ab-

hängigkeit von den Begüterten und mussten bei eintretender Notlage die Kirche um Almosen angehen; gerade eine zu ihren Gunsten getroffene Verfügung hinderte sie am Emporkommen.

Es ist anzuerkennen und sehr beachtenswert, dass der „geizige" Philipp II., der nüchterne Rechner, in volkswirtschaftlichen Fragen nicht ausschliesslich von habgieriger Fiskalität sich leiten liess wie sein Gegner, der ritterliche Verschwender Richard Löwenherz. Die Ordonnanz von 1219 brachte der Staatskasse keinen Gewinn, sondern verfolgte soziale Zwecke; aber die Förderung des Volkswohls sollte auf den von der Kirche gewiesenen Bahnen erreicht werden, im Anschluss an die Wucherlehre, deren Unzulänglichkeit die gute Absicht zu nichte machte. Wenn Produktivkredit an kleine Leute, der verboten wurde, vielleicht in Einzelfällen Unzuträglichkeiten herbeigeführt hatte, so war doch gerade die Form der Darlehen, die erlaubt blieb, vollends bedenklich. Nach dem Wortlaut des Textes musste der jüdische Gläubiger vom Schuldner unter Zustimmung [des Lehnsherrn Grundbesitz oder Renten zu Pfand erhalten und allerdings wohl erst nach Ablauf des Rückzahlungstermins, in die Nutzniessung eingewiesen werden. Nur wenn der Schuldner den Gläubiger an dem Genuss des Pfandes mit Gewalt verhindert, äuft der Zins von 2 Denar auf das Pfund wöchentlich; es wird, dann aber auch der Schuldner bussfällig. Für die Normandie im speziellen verordnete der König, dass niemand wegen Schulden, die vor Erlass der Ordonnanz aufgenommen waren, seine Güter zu veräussern gezwungen werden dürfe, vielmehr sollten den Juden zwei Drittel angewiesen werden, während Schuldnern und Bürgen ein Drittel zum Lebensunterhalt verblieb. Derartige Auskunftsmittel konnten nicht viel helfen. Offenbar überstieg der Zinsfuss bei weitem die Grundrente; jedoch kam es den Schuldner selbst noch härter an, das Rentensubstrat ganz einzubüssen, als den ihm aus den überschiessenden Zinsen erwachsenden Schaden zu tragen. Sobald überhaupt die Staatsgewalt der kirchlichen Anschauung von der Sündhaftigkeit des Zinsnehmens Einfluss auf ihre Massnahmen zugestand, dann war es, statt Auskunftsmittel zweifelhaften Wertes zu versuchen, entschieden einfacher, ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Bedürfnisse das Wucherverbot vollständig durchzuführen, auch für die Juden.

Das ist der Weg, den die nächsten Könige Frankreichs eingeschlagen haben.

XIII. Der Sohn und Nachfolger Philipps II., Ludwig VIII., eröffnete seine Regierung mit einer allgemeinen Liquidation der Judenschulden. Ein förmliches Reichsgesetz ist deswegen erlassen worden unter Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone und Ritter, „die Juden haben, und die Juden nicht haben“. In der darüber ausgestellten Urkunde wird eine stattliche Anzahl von Grafen und Herren aufgeführt, die eidlich gelobten, den Bestimmungen nachzukommen, und zur Beglaubigung ihre Siegel beifügten. Von Mittwoch, dem 8. November 1223 an läuft keine Schuld an Juden auf Zinsen, lautet der Anfang des vom gleichen Tage datierten Gesetzes. Weder der König noch die Barone werden fortan den Juden Beihilfe zur Einziehung von Zinsen leisten; die von Philipp II. eingerichteten Siegelämter fielen demnach als überflüssig weg. Sämtliche Schuldbriefe sind von den Juden ihren Herren zur Registrierung einzureichen. Die bis zum nächsten 2. Februar nicht vorgelegten und alle über fünf Jahre alten Schuldbriefe verlieren ihre Gültigkeit, dagegen sollen Schulden, die auf Grund der anerkannten Urkunden ausstehen, von den Schuldnern in 9 Raten binnen 3 Jahren an die Herren der Juden abgetragen werden. Endlich wurde noch verfügt, dass keiner der eidlich Verpflichteten den Juden eines anderen bei sich behalten dürfe, und das solle auch für die Herren gelten, welche nicht geschworen haben.

Fiskalische Zwecke waren bei Erlass des Gesetzes mit wirksam. Weder der König noch die Barone machten sich anheischig, die von ihnen eingezogenen Gelder den Juden zurückzuerstatten; gleichwohl haben diese schwerlich ihre gesamten Forderungen eingebüsst. Es konnte doch vor Ablauf des Termins für die Einregistrierung der Gläubiger sich mit dem Schuldner einigen; dann hatte ersterer den Vorteil, nicht alles zu verlieren, und letzterer durfte auf erheblichen Nachlass an der Gesamtforderung rechnen, die er sonst hätte voll begleichen müssen. Entweder es war direkt beabsichtigt, einen Druck auf die Gläubiger zur Herabsetzung ihrer Ansprüche zu üben, oder die leicht zu umgehenden Bestimmungen sind ungeschickt gefasst.

Vermutlich ist der Gewinn, den die Herren aus der Massregel zogen, nur ein mässiger gewesen. Um so bedeutsamer erscheint die Anerkennung des kanonischen Grundsatzes, dass Darlehen zinslos gegeben werden sollen. Die Staatsgewalt erlegte das kirchenrechtliche Wucherverbot den Juden auf. Allerdings wurde ihnen nicht untersagt, Zinsen zu verlangen; aber die Forderung entbehrte fortan der rechtlichen Gültigkeit, und es leistete demgemäss die weltliche Obrigkeit nicht mehr Beistand zur Durchsetzung des Zinsanspruchs gegen Schuldner.

In diesem Sinne wurde denn auch das Gesetz von 1223 aufgefasst, als nach dem frühzeitigen Tode Ludwigs VIII. dessen Witwe Blanca von Kastilien, die für den unmündigen Sohn Ludwig IX. die Regentschaft führte, abermals eine Liquidation der Judenschulden anordnete, und zwar geschah das bereits im Jahre 1227. Alle zwischen dem 8. November 1223 und dem 24. Juni 1227 aufgenommenen Darlehen sollten wiederum in neun Raten binnen drei Jahren zurückbezahlt werden; jedoch nur für das in den Urkunden verzeichnete Kapital waren die Schuldner verantwortlich zu machen und nicht für Zinsen. Bei Ausführung der Verordnung dürften sich Schwierigkeiten ergeben haben. Schon im Mai 1228 erliess die Regentin Nachtragsbestimmungen, die auf den Fall Rücksicht nahmen, dass in der Verbriefung die tatsächlich ausgeliehene Summe nicht deutlich angegeben war, und da nun einmal das Schuldenmachen nicht aufhörte, wie denn die Liquidation auf Verpflichtungen ausgedehnt wurde, die zwischen dem 24. Juni 1227 und dem 1. Juni 1228 eingegangen waren, so mag es zweckmässig erschienen sein, das Verfahren bei der Beurkundung von Judenschulden neuerdings zu regeln. Die Schuldbriefe sollten jeweils in drei Exemplaren mit Chirograph ausgefertigt werden, je ein Exemplar erhielten Schuldner und Gläubiger, für die Aufbewahrung des mittleren hatten die königlichen Behörden zu sorgen.

Ausschliesslich für die Kronlande geltend, sollten die Festsetzungen von 1228 offenbar der im Kreditwesen eingerissenen Verwirrung steuern. Liess sich doch in vielen Einzelfällen aus den Urkunden gar nicht ersehen, welches denn eigentlich die ursprünglich geliehene Summe war, da eben bei Erneuerung der Schuldbriefe die aufgelaufenen Zinsen zum Kapital geschlagen

zu werden pflegten. Deswegen erhielten die Schuldner Erlaubnis, durch Zeugenbeweis den wirklichen Betrag des Kapitals auch gegen die Aussage der Briefe feststellen zu lassen; jedoch mussten sie die so ermittelte Summe bis zum 9. Oktober zurückzahlen, um der Verpflichtung ledig zu werden; andernfalls blieben sie für den ganzen in der Urkunde verzeichneten Betrag haftbar, und es leistete demnach unter Umständen die Obrigkeit, die über die Innehaltung der Auszahlungstermine wachte, dem jüdischen Gläubiger zur Einbringung von Zinsen Beihilfe. Das Gesetz von 1223 hatte seinen Zweck verfehlt; zur Unterdrückung des versteckten Wuchers genügte es nicht.

Die innere Logik der Tatsachen drängte auf dem betretenen Wege vorwärts. Ein neues Reichsgesetz, das den Wucher der Juden gründlich beseitigen sollte, ist im Dezember 1230 zu Melun im Namen des Königs mit Zustimmung der namentlich aufgeführten Barone erlassen worden. Unter denen, die sich eidlich verpflichteten, die Bestimmungen zu beobachten und Widerstrebende zur Beobachtung zu zwingen, befanden sich Graf Theobald von der Champagne und Herzog Hugo von Bourgogne, also diejenigen Landesherrn Nordfrankreichs, die nächst dem König das grösste Interesse an den Juden hatten. Als Motiv ist die Sorge für das Seelenheil vorangestellt. Geistliche Gesichtspunkte haben die rein wirtschaftlichen Massnahmen entscheidend beeinflusst. „Unter Wucherzinsen verstehen wir alles, was über das Kapital hinausgeht“, besagte des ferneren das Statut von Melun in Übereinstimmung mit der kanonischen Doktrin. Beistand zur Einziehung ausgeliehener Geldsummen durfte fortan die Obrigkeit an Christen, soweit es sich um Zinsen handelte, an Juden aber überhaupt nicht mehr leisten. Es wurde also den Forderungen der Juden aus künftig abzuschliessenden Schuldverträgen der Anspruch auf Klagbarkeit gänzlich versagt; Anerkennung fand nur die Rechtsgültigkeit derjenigen Schuldbriefe, welche die Juden ihren Herren bis zum 1. November vorlegen würden. Die Rückzahlung der darin verzeichneten Darlehensbeträge sollte zu drei Terminen binnen drei Jahren erfolgen.

Für die Folge war demnach den Juden ein bisher vorzugsweise gepflegter Geschäftszweig abgeschnitten; die Darlehen gegen schriftliche Verpflichtung der Schuldner mussten aufhören,

und zwar in ganz Frankreich. Wenn der König oder einzelne Landesherren von sich aus für ihre Gebiete den Judenschuldbriefen die Gültigkeit abgesprochen hätten, so würden ihre Untertanen bei Juden anderer Herren Schulden gemacht haben, und daraus wären im Falle einer Rechtsverweigerung Streitigkeiten entstanden; auch durften wohl die Herren, die es mit dem Wucherverbot weniger genau nahmen, auf Zuwanderung von Juden in ihre Gebiete und damit auf eine Steigerung ihrer Einkünfte rechnen. Deswegen erhielt das Statut von Melun allgemeine Geltung. Wer von den Baronen es nicht beobachtete, sollte dazu gezwungen werden, und überdies wurden die Juden der Freizügigkeit beraubt durch Aufstellung des Grundsatzes, dass niemand den Juden eines anderen Herrn bei sich behalten kann. Wo nur immer ein Herr seinen Juden finden wird, darf er ihn festnehmen gleichwie seinen eigenen Unfreien, solange auch der Jude unter anderer Herrschaft oder selbst im Ausland verweilt haben mag. So konnten die Barone nicht mehr auf Kosten der Nachbarn die Zahl ihrer jüdischen Untertanen vergrössern, während diese, an die Scholle gefesselt, in Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit nach dem Gutbefinden des Herrn sich richten mussten.

Dass die Juden Unfreie sind, als welche sie niemals zuvor angesehen worden waren, besagt das Statut keineswegs; es stellt sie nur in bezug auf das Rückforderungsrecht, das der Gerichtsherr ihnen gegenüber ausüben kann, den Unfreien gleich, und wohl im Hinblick auf die durch Innocenz III. vertretene Theorie von der „servitus“ der Juden ist der Ausdruck „servus“ angewandt, der durch Zufügung von „proprius“ die prägnante, juristische Bedeutung empfing, deren er in den Papstbriefen noch entbehrte. Wenn aber die Juden nicht wirkliche Eigenleute ihrer Herren waren, so konnte auf sie der Grundsatz, dass der Sklave als vermögensunfähig nicht für sich, sondern für den Herrn erwirbt, keine Anwendung finden. Ob es dennoch geschehen ist, darf bezweifelt werden. Nach Rechtsbüchern wenig jüngeren Ursprungs stand der Mobiliarbesitz eines Juden des Königs dem König zu, und der des Juden eines Barons dem Baron. Immerhin sind doch auch hier die Juden nicht schlechthin als Unfreie bezeichnet; in England, wo ihre Mobilien der König

in Anspruch nahm, waren sie Schutzbefohlene. Offenbar handelt es sich in Frankreich um eine der so häufigen Usurpationen von Herrenrechten, die jeder juristischen Konstruktion spotten. Die französischen Barone und der König selbst wollten über ihre Juden nicht weniger Gewalt haben als der König von England über die seinen; da kam denn auf das Rechtsverhältnis wenig an. Jedenfalls war nichts besser geeignet, die Juden auf die niederste Gesellschaftsstufe herabzudrücken, als eine durch kirchliche Autorität sanktionierte Begriffsverwirrung, die den gerichtseingesessenen Untertan „gleichsam“ zum Eigenmann seines Herrn stempelte. Die Absichten Papst Innocenz' III. konnten nicht besser Erfüllung finden.

Gleich verhängnisvoll für die soziale und wirtschaftliche Stellung der Juden, vermochte das Statut von Melun doch nicht ihren „Wucher“ zu unterdrücken, wie das sein Zweck war; denn es ist selbstverständlich, dass die Wirkungen sich nur auf Darlehen gegen Schuldbriefe erstreckten. An Faustpfändern konnten die Gläubiger sich für das Kapital nebst den ausbedungenen Zinsen schadlos halten, ohne dazu obrigkeitlicher Beihilfe zu bedürfen. Wenn der Schuldner nicht zahlte, so verweigerte der Gläubiger die Rückgabe des Pfandes. Zur Durchführung der 1230 angeordneten Schuldenliquidation sind wahrscheinlich damals oder nicht viel später den Juden die Pfänder mit Gewalt entrissen worden; immerhin müssen sich noch andere Schwierigkeiten ergeben haben, die gar bald neue Massregeln erforderlich machten. Durch eine Verordnung vom Jahre 1234 erliess der König allen Christen den dritten Teil der Summen, die sie an Juden schuldig waren, als diese zuletzt festgenommen und die Schulden einregistriert worden sind; der Rest sollte in zwei kurz aufeinanderfolgenden Terminen (1. Nov. und 2. Febr.) beglichen werden, jedoch niemand deswegen sein Erbgut verkaufen müssen oder in Schuldhaft verfallen. Was nun aber das Wesentlichste ist: Für die Zukunft war den Juden das Geldleihen auf Faustpfand nicht verwehrt und ebensowenig ihnen untersagt, für die Rückgabe des Pfandes einen Zuschlag zu der vorgeschossenen Summe sich auszubedingen. Die Möglichkeit, so zu verfahren, erkannte das Dekret von 1234 stillschweigend an, indem es zur Kautel gegen Übervorteilung der Schuldner bestimmte, dass bei

Annahme des Pfandes glaubwürdige Leute als Zeugen anwesend sein müssen. Nur wenn sich bei Juden Pfänder vorfinden, die solcher Garantie entbehren, verlieren sie das darauf gegebene Darlehen; andernfalls behalten die getroffenen Abmachungen, unter Einschluss der Zinsansprüche, Geltung.

Die grosse Aktion gegen den Wucher war fehlgeschlagen. Mit ihrer undeutlichen Ausdrucksweise verschleierten die Festsetzungen von 1234 nur den Rückzug und das Eingeständnis der Niederlage. Der Staat vermochte so wenig wie die Kirche eine Befolgung von Doktrinen durchzusetzen, die der Natur des Wirtschaftslebens widersprachen. Ohne Nachwirkungen zu hinterlassen, ist immerhin der gescheiterte Versuch nicht vorübergegangen; jedoch waren es weder die gewollten, noch auch schwerlich besonders erspriessliche für Frankreich. Den im Lande wohnenden Juden blieben Geldgeschäfte grösseren Stils verwehrt, indem die ihnen ausgestellten Schuldbriefe der Rechtsgültigkeit entbehrten. Sie sahen sich demnach auf das Pfandleihgeschäft angewiesen, das nur bei möglichst weiter Ausdehnung einigermassen genügenden Ertrag abwerfen konnte. Aller Wahrscheinlichkeit nach rekrutierten sich in der Folge ihre Schuldner vielfach aus den niederen Klassen, den Handwerkern und selbst Bauern, denen am Anfang der Aktion durch das Dekret von 1219 gerade der Kredit entzogen werden sollte. Um das Geldbedürfnis von Rittern und Bürgern zu decken, das doch nicht mit einem Schlage aufhörte, werden andere Geldgeber eingetreten sein, also Christen, welche die Gefahr für ihr Seelenheil gering achteten. Es ist gerade eine französische Stadt, Cahors, von der sich die Bezeichnung der einen Gattung von christlichen Wucherern, der Caorsini, herleitet. An Bedeutung standen ihnen jedoch die Italiener oder Lombarden voran, die als Sammler der vom Papst den Kirchen auferlegten Steuern ins Land kamen, oder auch mit dem Warenhandel den Geldhandel verbanden und dabei einen der Höhe des Zinsfusses entsprechenden Gewinn zu erzielen wussten. So fiel, was den Juden entging, den Fremden zu. Eine besondere Förderung der nationalen Wirtschaft ist daraus schwerlich erwachsen; das war aber auch gar nicht mit Massnahmen, die dem Seelenheil dienen sollten, beabsichtigt.

XIV. König Ludwig IX. von Frankreich, der im Jahre 1234 nach erlangter Volljährigkeit zunächst wenigstens formell die selbständige Regierung antrat, ist von der katholischen Kirche unter die Zahl ihrer Heiligen aufgenommen worden und trägt daher den Beinamen, der seiner Denkungsart und Handlungsweise vollkommen entspricht. Nicht als ob der fromme König, von weltlichen Interessen gänzlich abgewandt, die Leitung des Staats der Geistlichkeit überlassen hätte. Ein devoter Schwächling war Ludwig der Heilige keineswegs. Durchdrungen von der Erhabenheit seines Herrscherberufs wahrte er die Rechte des Staats auch gegen den Klerus kraftvoll genug; aber er regierte sein Reich nach den von der Kirche aufgestellten Grundsätzen. Das Idealbild des christlichen Fürsten wollte er verkörpern, und er ist dem Ziele näher gekommen als irgend einer seiner Vorgänger oder Nachfolger. Erbe der von Philipp II. neubegründeten monarchischen Gewalt, begnügte er sich mit Wahrung des Errungenen; denn Krieg zu führen widerstrebte ihm. So hat er dem langwierigen Streit mit England, der wieder ausgebrochen war, da Heinrich III. nicht gänzlich auf die festländischen Besitzungen verzichten mochte, schliesslich durch Abtretung von Landstrichen im Südwesten Frankreichs, die sich wohl hätten behaupten lassen, ein Ziel gesetzt, weil ihm die Ansprüche des Gegners begründet schienen. Frieden und Gerechtigkeit zu erhalten nach aussen und im Innern war das Leitmotiv für die Politik Ludwigs, freilich nur insoweit, als Christen dabei in Betracht kamen. Indem er gemäss den Lehren der Kirche den Kampf gegen die Ungläubigen für eine religiöse Pflicht betrachtete, verschwendete er Blut und Vermögen seiner Untertanen auf zwei Kreuzzügen. Nicht minder Gott wohlgefällig galt ihm die Ausrottung der Ketzerei; die fürsorglich geförderte Inquisition durfte zahlreiche Opfer im Norden und Süden des Landes dem Scheiterhaufen überliefern.

Welche Gesinnungen Ludwig IX. gegen die Juden hegte, hat er selbst im Anschluss an eine Anekdote dem Herrn von Joinville dargelegt, der in seinen Memoiren hiervon berichtet: Es ereignete sich einstmals, so erzählte der König, dass im Kloster Cluny eine grosse Disputation zwischen Geistlichen und Juden stattfand. Da war auch ein bejahrter Ritter zugegen;

der bat den Abt, ihm ein wenig Gehör zu schenken. Ungern gewährte es der Abt, und nun ersuchte der gute Ritter, auf seinen Stock gestützt, dass man ihm den gelehrtesten Meister unter den anwesenden Juden kommen lasse. Das geschah. Der Ritter legte sogleich dem Juden die Frage vor, ob er an die Jungfrau Maria und die unbefleckte Empfängnis Christi glaube. Der Jude antwortete, er glaube von alledem nichts. Darauf sagte der Ritter: Ihr habt gar töricht gesprochen und seid sehr tollkühn, dass ihr, der ihr nicht an ihn glaubt, in sein Kloster eingetreten seid, und ihr werdet es sogleich erfahren. Mit diesen Worten erhob er seinen Stock und schlug den Juden auf die Stirn, sodass der rücklings zu Boden fiel. Die anderen Juden hoben ihren Meister auf und flüchteten; die Disputation war zu Ende. Als der Abt dem Ritter Vorwürfe wegen seiner törichten Handlung machte, erwiderte dieser: Ihr habt noch grössere Torheit begangen, dass ihr solche Äusserungen von Irrtümern hervorrieft und duldetet; denn viele gute Christen wären ganz ungläubig geworden durch den Scharfsinn der Juden. König Ludwig, und das ist die Pointe der Erzählung, billigte das Verhalten des Ritters. Entsprechend den damals geltenden kirchlichen Satzungen durften nur „gelehrte Geistliche und vollkommene Theologen“ mit Juden disputieren; Laien aber, so war des Königs Meinung, sollten, wenn sie hören, dass gegen den christlichen Glauben gesprochen wird, ihn nicht nur durch Worte verteidigen, sondern „mit der Schärfe des Schwerts zuschlagen und Widerrednern und Ungläubigen den Degen in den Leib stossen, so tief sie können.“ Die von den Juden vorgebrachten Gründe erschütterten den Glauben und gefährdeten somit das Seelenheil; daher war es besser, sie gar nicht erst zu Worte kommen zu lassen.

Religiöse Beweggründe haben in Ludwig dem Heiligen einen solchen Abscheu gegen die Juden hervorgerufen, dass er ihren Anblick nicht ertragen konnte, wie sein Beichtvater in der Lebensbeschreibung des frommen Königs berichtet. Je schwieriger es ihm wohl ankam, jedweden Zweifel an dem von der Kirche geforderten Glauben zu unterdrücken, für um so schädlicher hielt er auch die leiseste Äusserung eines Widerspruchs. In die ersten Jahre der selbständigen Regierung

Ludwigs IX. fällt die von Papst Gregor IX. angeregte Verfolgung des Talmuds. Bei der Disputation, die den Juden zur Verteidigung ihrer Bücher auferlegt wurde, ist der König anscheinend nicht persönlich zugegen gewesen, sondern es führte seine Mutter Blanca den Vorsitz, und sie hat keineswegs in dem von ihrem Sohne gewünschten Sinne gehandelt. Rabbi Jechiel durfte dem Ankläger ungehindert antworten, nur dass freilich alle aufgewandte Beredsamkeit das Autodafé nicht abwandte, dem Wagenladungen voll Talmudexemplaren zum Opfer fielen.

Gleich den Büchern hatten deren Besitzer Verfolgungen zu erdulden. Im Südwesten Frankreichs, in Poitou und der Gascogne, begannen 1236 nach altem Brauch Kreuzzügler den Glaubenskrieg mit Niedermetzlung der Juden, und sie verübten unerhörte Grausamkeiten, sodass Papst Gregor IX. auf flehentliche Klagen der Bedrängten die Bischöfe zum Einschreiten ermahnte; auch an König Ludwig erging ein entsprechendes Schreiben. Als dieser selbst zu seiner ersten Kreuzfahrt rüstete, scheinen die Volksmassen sich ruhig verhalten zu haben; um so Schlimmeres hatten die Juden durch den König selbst zu erdulden. Zeitpunkt und Aufeinanderfolge der von ihm getroffenen Massnahmen stehen allerdings nicht ganz sicher fest; desto deutlicher ist das schliessliche Ergebnis. Ludwig verabscheute die Juden so sehr, dass er nicht einmal an ihren Schätzen sich bereichern wollte. Demnach liess er sie allerdings gefangen setzen und ihre Habe mit Beschlag belegen, ehe er den Kreuzzug antrat; jedoch geschah das nicht wie sonst in ähnlichen Fällen zur finanziellen Vorbereitung auf die kostspielige Unternehmung; vielmehr war die Absicht, allen denen, die Zinsen hatten zahlen müssen, das durch wucherische Schlechtigkeit erpresste Geld zurückzuerstatten. So wurde wenigstens nachträglich behauptet, als die unglückliche Wendung der Kreuzfahrt Gewissensbedenken verschärft hatte, die gewiss schon längst das Gemüt des Königs bedrängten. Ludwig versicherte in einem undatiert überlieferten Schreiben, er wolle von den Gütern der Juden nichts für seine Zwecke verwenden, und beauftragte eine aus Geistlichen zusammengesetzte Kommission mit Vollziehung der Restitution.

Die vollständige Vertreibung der Juden aus Frankreich hat Ludwig kaum je ernstlich ins Auge gefasst. Allerdings

verfügte er einmal ihre Verbannung aus den Kronlanden; doch geschah das vielleicht nur als Pressionsmittel, um sie seinen eigenartigen Forderungen gefügiger zu machen; denn Ausrottung der Juden wünschte die Kirche nicht. Was der König verlangte, und zwar bereits vor seiner Rückkehr aus dem Orient (1254), war nichts anderes, als dass die Juden sich der Geldgeschäfte oder des „Wuchers“ gänzlich enthalten sollten; nur wenn sie von gewerblicher Arbeit oder erlaubtem Handel sich nährten, wollte er ihnen Duldung widerfahren lassen. Es ist wohl glaublich, dass über diese Neuerung am Hofe eingehende Beratungen gepflogen worden sind. Welterfahrene Räte stellten dem König die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit des Kreditwesens vor Augen. Ohne Darlehen zu empfangen, könne das Volk nicht leben, weder Handwerk oder Handel betreiben noch den Acker bebauen. Da sei es besser, so fügten sie offenbar mit Rücksicht auf die kirchlichen Lehren zu, dass die Juden, die ohnehin schon der Verdammnis anheimgefallen sind, das verdammenswerte Gewerbe üben, als dass es Christen täten, die mit noch höheren Zinsen das Volk bedrückten. Vernunftgründen unzugänglich, erwiderte der rechtgläubige König, dass um den Wucher der Christen sich die Kirchenoberen zu kümmern haben; die mögen gegen ihre christlichen Untergebenen handeln, wie es ihre Sache ist. „Mich aber gehen die Juden an, die mir durch das Joch der Knechtschaft unterworfen sind; sie sollen nicht durch Wucher die Christen unterdrücken.“ Dergleichen darf ihnen unter dem Schatten meines Schutzes nicht erlaubt sein, damit sie nicht durch ihr Gift mein Land verseuchen. „Entweder sie lassen vom Wucher, oder sie entfernen sich gänzlich aus meinem Lande.“

Dass die letztere Alternative eintreten würde, hat Ludwig augenscheinlich nicht vorausgesetzt. Den zur Rückerstattung der Zinsen abgeordneten Kommissaren befahl er, für diesen Zweck die eingezogene Habe der Juden, bewegliche Güter und Immobilien, zu verkaufen, jedoch mit Ausnahme der alten Synagogen nebst dem für deren Benutzung unentbehrlichen Zubehör und der Friedhöfe, die den Juden zurückgegeben werden sollen. Dass die Verfügungen zur Ausführung gelangten, ist kaum zu bezweifeln. Wenn nun wirklich die ihrer Güter beraubten Juden auf das Leihgeschäft verzichteten und anderen Berufen sich

zuwandten, musste bitterste Armut ihr Los sein bei sehr geringen Aussichten wieder emporzukommen. Gleichwohl ist der Versuch gemacht worden, den Vorschriften des Königs nachzuleben. Das ergibt ein ganz einwandfreies Zeugnis. In einer Urkunde von 1258, die ein Abkommen zwischen zwei Kanonikern der Kirche Notre-Dame und der jüdischen Gemeinde zu Paris über das Besitzrecht am Grund und Boden ihres Friedhofs betrifft, ist für zwei von den drei Vertretern der Gemeinde in der sonst bei christlichen Handwerkern üblichen Weise die Angabe des speziellen Gewerbes, das sie ausübten, dem Namen beigefügt, der eine, Morin Crescendus, war Riemenschneider oder Sattler (corrigiarius), der andere, Haninus, verfertigte lederne Futterale, Schwertscheiden u. dgl. (vaginarius). Unmöglich kann es demnach nicht gewesen sein, die französischen Juden von der einseitigen Beschäftigung mit dem Geldhandel abzulenken, der sie ohnehin nur im Norden des Landes sich vorzugsweise gewidmet hatten. Wenn auch alte Gewohnheiten nicht mit einem Schlage auszurotten waren, so würde doch eine von wohlwollender Gesinnung erfüllte Gesetzgebung allmählich haben den unleugbaren Übelstand beseitigen können, dass gerade die Juden ein Gewerbe trieben, das nun einmal der Kirche, gleichgültig ob mit Recht oder Unrecht, für unsittlich galt. Mancher Anlass zu Reibungen mit der christlichen Bevölkerung wäre so vermieden worden. Ludwig der Heilige wollte jedoch gar nicht die Lage der Juden verbessern, indem er sie am „Wucher“ verhinderte. Viel zu tief hatte er sich überhaupt in die kirchlichen Gedankenkreise eingesponnen, als dass es ihm in den Sinn kommen konnte, Ungläubigen irgendwelche Förderung angedeihen zu lassen. Aus religiösen Gründen hegte er zugleich Abscheu vor den Juden und vor dem Wucher. Selbst wenn die Juden sich niemals mit Wucher befasst hätten, wäre seine Gesinnung gegen sie keine andere gewesen; nur etwa der Gesichtspunkt kam noch für ihn in Betracht, dass er mit den Geldgeschäften zugleich den Juden die Möglichkeit abschnitt, verhältnismässig leicht Reichtümer zu erwerben. So machte er ihnen, den Absichten Papst Innocenz' III. entsprechend, das Joch der Knechtschaft unter christlichen Herrschern fühlbarer.

Nach Beendigung des Kreuzzugs, im Dezember 1254, erliess Ludwig IX. eine Ordonnanz, in der unter anderem die

wesentlichen Bestimmungen des Statuts von Melun erneuert wurden. Es hatte also zur Einziehung von Schulden an Juden die Obrigkeit keinerlei Beistand zu leisten, bei Schulden an Christen waren nur die Zinsen klaglos gestellt. Daraus ergab sich der allerdings nur scheinbare Widerspruch, dass der Wucher den Christen erlaubt und den Juden verboten wurde. Wenn es nämlich dem christlichen Gläubiger gelang, ohne gerichtliche Beihilfe den Schuldner zur Zahlung von Zinsen zu bewegen, so mischte sich zwar die weltliche Obrigkeit nicht ein, wohl aber die geistliche, während gegen die Juden, über die der Kirche Zwangsgewalt nicht zustand, der Staat allein vorging, und zwar mit grösster Schärfe. Wollen sie das Wucherverbot nicht beobachten, so werden sie vertrieben, bei Überschreitungen verfallen sie in Strafe. Sie sollen von ihrer Hände Arbeit leben oder vom Handel mit Ausschluss der Termingeschäfte, hinter denen sich wucherische Ausbreitung verbergen könnte. Es ist charakteristisch für die Auffassungsweise Ludwigs IX., dass dem Zinsnehmen Schmähungen des christlichen Glaubens, Wahrsagen und Zeichendeutung als gleichfalls den Juden untersagt zur Seite gestellt sind. „Der Talmud und andere Bücher, in denen Schmähungen sich finden, sollen verbrannt werden."

Eine Förderung des „nationalen" Wirtschaftslebens mittels Zurückdrängung des jüdischen „Fremdvolks" hat also der König, für den religiöse Motive die massgebenden waren, nicht beabsichtigt, und ebensowenig sah er die auf der kanonistischen Wucherlehre beruhende Wirtschaftsordnung als die nationalfranzösische an, da er sie doch gerade wegen ihrer Allgemeingültigkeit für sämtliche Bekenner des Christentums befolgte. In den Anschauungen Ludwigs des Heiligen standen nicht Juden und Franzosen einander gegenüber, sondern Juden und Christen. Übrigens verhängte er später über die christlichen Geldleiher das Schicksal, mit dem er die jüdischen nur bedroht hatte. Als er sich zu seinem zweiten Kreuzzuge rüstete, liess er Lombarden, Kawertschen und andere „Wucherer" aus dem Lande jagen ohne Rücksicht auf die Nationalität, der sie angehörten, wie sich von selbst versteht; denn nicht darauf kam es ihm an, Fremde zu vertreiben, sondern Frankreich von der Befleckung mit sündhaftem Tun zu reinigen. Deswegen traf er Vorsorge, dass die

Massregel sowohl in der Krondomäne, als auch in den Gebieten der Barone zur Ausführung gelangte. Den Juden erging es damals eigentlich besser. Allerdings sind sie im Lande des Königs in Verhaft genommen worden, doch blieb ihnen wenigstens der fernere Aufenthalt gestattet, nur dass eine Ordonnanz von 1269 ihnen vorschrieb, das Abzeichen in bestimmter Form zu tragen. Mit dieser Zufügung behielten die früheren Verordnungen Gültigkeit und wurden von dem Nachfolger Ludwigs, Philipp III., am Anfang seiner Regierung neuerdings eingeschärft.

XV. Die Gefangennahme der Juden als Vorbereitung auf den Kreuzzug hat, wie der König, so auch dessen gleichgesinnter Bruder, Graf Alfons von Poitiers, in seinen Besitzungen durchgeführt, die einen grossen Teil des südwestlichen Frankreich einschliesslich des Erbes der Grafen von Toulouse umfassten, und es geben über die Vollziehung der Massregel erhaltene Aktenstücke bessere Kunde als sonst in ähnlichen Fällen zu erlangen ist; daher verlohnt der Vorgang wohl einer näheren Betrachtung. Alfons hat durch seine Beamten alle Juden seines Gebiets mitsamt ihrer beweglichen Habe arretieren lassen. Das betreffende Mandat liegt nicht vor, wohl aber ein unmittelbar darauf folgendes vom 8. X. 1268, das den Beamten auftrug, die vorgefundenen Pfänder auszuscheiden und den Christen, denen sie gehörten, gegen Bezahlung der Pfandsumme ohne Zinszuschlag zurückzugeben. Arme und gebrechliche Juden, Frauen und Kinder unter 14 Jahren sollten freigelassen werden; die Reichen jedoch, von denen zu vermuten sei, dass sie Mobilien oder Pfänder versteckt oder geflüchtet haben, bleiben nebst ihren Frauen in Haft, bis alles ausgeliefert ist. Übrigens sollte durch öffentlichen Ausruf oder in anderer Weise unter Strafandrohung bekannt gegeben werden, dass jeder, der etwas von den Gütern der Juden bei sich hat oder weiss, wo solche sich befinden, davon Mitteilung zu machen habe. Über den Wert des eingezogenen Vermögens sollen die Beamten dem Grafen, wenn sie sich am 15. November bei ihm zur Abrechnung einstellen, Bericht erstatten.

Die Anordnungen sind ausgeführt worden, und es zeigte dabei besonderen Eifer der Seneschall von Poitou, dem ein Jude aus Hass gegen die anderen und in der Hoffnung auf Belohnung

anzeigte, wie er „den Schatz aller Juden“ erlangen könne. Als in zwei Häusern nachgegraben wurde, fanden sich wirklich in Töpfen unter der Erde verborgen silberne Geräte und Bargeld bis zum Werte von 400 Pfund. Der Graf belobte den Seneschall, ermahnte ihn, die Nachforschungen fortzusetzen, und forderte die anderen Beamten auf, dem Beispiel zu folgen. Zugleich befahl er ihnen, zum Abrechnungstermin je zwei von den reichsten Juden ihres Amtsbezirks nach Paris mitzubringen oder überführen zu lassen, und ausserdem alle Bücher der Juden in versiegelten Bündeln ebendorthin zu senden. Der Zweck dieser Massregeln ergibt sich aus einem Aktenstück vom Dezember des Jahres 1268, das, in Paris ausgestellt, die Bedingungen der Übereinkunft zwischen dem Grafen und den zwangsweise herbeigeschafften Vertretern der Juden darlegt. 8000 Pfund Turnosen (gegen 180 000 M.) hatten die Juden von Poitou zu entrichten, 6000 Pf. die der Seneschallei Saintonge, 2000 Pf. wurden den Juden der Auvergne auferlegt und 3500 denen in der Stadt Toulouse. An Zahlungs Statt behielt der Graf alles eingezogene Bargeld und Edelmetall, soweit letzteres nicht Pfand war, dazu die bei Auslösung der Pfänder einkommenden Geldsummen. Für die Begleichung des Restes sollten Christen als Bürgen gestellt werden, und erst wenn das geschehen wäre, die Juden ihre Bücher zurückempfangen. Die Zahlungen selbst hatten an zwei Terminen zu geschehen, jeweils die Hälfte der Beträge war am 2. II. 1269 und am gleichen Tage 1270 fällig; alle erwachsenden Unkosten gingen zu Lasten der Juden.

Die Beschlagnahme der Bücher verschaffte also dem Grafen erhöhte Gewähr für Erfüllung der von den Juden gemachten Zusagen, und ein wirkliches Abkommen ist offenbar dem Zahlungsbefehl vorausgegangen. Allerdings wird Alfons an Hand der Berichte seiner Beamten bestimmte Summen gefordert haben; aber sicherlich boten die Juden alles auf, eine Herabsetzung zu erlangen. Die von ihren Vertretern in Paris geführten Unterhandlungen dauerten jedenfalls mehrere Wochen, von Mitte November bis in den Dezember hinein. So gewann schliesslich die ganze Sache den Charakter einer Steuerauflage, die mit den äussersten Zwangsmassregeln eingeleitet, am Ende doch nicht ohne Einwilligung der zahlungspflichtigen Untertanen durchgeführt

wurde. Das Verfahren ist noch deutlicher in einem Einzelfall ersichtlich. Durch den Tod des Seneschalls von Toulouse und Albi hatte sich die Rechnungsablegung für dessen Amtsgebiet verzögert. Als sie endlich eingelaufen war, ergab sich, dass die eingezogenen Güter der Juden einen Gesamtwert von 2335 Pfund Turnosen hatten, jedoch fehlten noch die Summen aus zwei Bezirken. Daraufhin verfügte am 8. I. 1269 Graf Alfons, die Steuer sei auf wenigstens 4000 Pfund zu bemessen; die Juden der Stadt Toulouse, deren Mobilien auf noch nicht 1300 Pfund Toulouser Münze veranschlagt waren, hätten zu 3500 Pfund sich verstanden — das sollte bei den Verhandlungen über die Zahlung offenbar in Betracht gezogen werden. Wenn die Juden mehr Geld aufzubringen vermochten, als der Wert ihrer Mobilien betrug, so müssen sie erhebliche Aussenstände gehabt haben; bei dem Abkommen im Dezember wurde freilich auch der Fall berücksichtigt, dass sie Immobilien veräusserten. Jedenfalls war für den Grafen die Vereinbarung mit seinen Untertanen recht zweckdienlich; konnten sie doch so viel ergiebiger geschröpft werden als durch blosse Beschlagnahme ihrer Habe.

Das gewaltsame Vorgehen des Grafen hat zu mancherlei Misshelligkeiten Anlass gegeben. Bei Ausführung des Haftbefehls war von den damit betrauten Beamten nicht auf den Grundsatz Rücksicht genommen worden, dass die Mobilien der Juden dem Baron zustanden, und dass dieser seine Juden zurückfordern konnte, wo immer sie wohnten. So erhoben die Grafen von Eu und de la Marche nebst anderen Herren Beschwerde wegen Schädigung in ihren Gerechtsamen, und Alfons musste den Einspruch anerkennen. Er wies den Seneschall von Poitou an, den Klägern die Güter derjenigen Juden, die ihnen nachgewiesenermassen gehörten, bis auf drei Wochen nach dem 2. II. 1269 auszuliefern. Später liefen noch Beschwerden der Frau von Bourbon ein, und Ansprüche, die etwa der König erheben konnte, wurden bei dem Ausgleich vom Dezember 1268 in Betracht gezogen. Auch die Abwicklung der Zahlungen erfolgte wohl nicht ohne Anstösse. Die Pfänder sollten gegen blosse Erstattung des darauf geliehenen Kapitals zurückgegeben werden. Da gelangten denn Klagen vor den Grafen, dass die Juden sich weigerten die Pfänder auszuliefern; deswegen wies er am 9. IX. 1269 die

Seneschalle von Poitou und Saintonge an, für Abhilfe zu sorgen. Noch später musste er in einem speziellen Falle wegen des kleinen Betrages von 40 sol. einschreiten. Freilich mochte der Tatbestand nicht immer klar zu Tage liegen; gar mancher Schuldner gab wohl das Schuldkapital zu niedrig an oder erhob Anspruch auf ein angeblich verpfändetes Objekt, das ihm gar nicht gehörte. Durch die Steuereintreibung wurden schliesslich nicht nur die unmittelbar betroffenen Juden geschädigt, sondern auch christliche Bürger von Toulouse, die jenen Geld geliehen hatten; ihren Klagen entsprach jedoch der Graf nur teilweise, sie sollten erst Befriedigung finden aus dem, was den Juden nach Erfüllung der Verpflichtungen gegen ihn selbst übrig bleiben würde.

Nachträglich hat sich herausgestellt, dass bei Vollziehung der Beschlagnahme recht schlimme Dinge vorgekommen waren. Einmal schon fand der Angeber, der dem Seneschall von Poitou den Schatz der Juden verraten hatte, Grund zu Klagen. Es sei ihm, so stellte er dem Grafen vor, eine Belohnung bis zu 50 Pfund versprochen worden, und argen Schaden habe er überdies erlitten, da er seine im Amtsgebäude zu Poitiers in Gewahrsam befindliche Kiste, deren Schlüssel er bei sich trug, offen und leer vorfand, als er „vom Dienst des Grafen“ zurückkehrte; durch den Verlust der darin aufbewahrten Wertgegenstände sei er schwer geschädigt. Zu alledem habe er sich durch seine Handlungsweise bei Christen und Juden so verhasst gemacht, dass er nicht mehr im Lande Poitou zu bleiben wage. Graf Alfons hat offenbar die letztere Behauptung nicht angezweifelt; betreffs des übrigen ordnete er eine Untersuchung an, deren Ergebnis nicht vorliegt. Ungleich mehr Gewicht kam jedenfalls den Beschwerden anderer Juden aus Poitou und Saintonge zu über Unterschleife, die von den niederen Beamten, den Bajuli, Amtsdienern und anderen bei Vollziehung der Beschlagnahme Mitwirkenden zum Nachteil des Grafen selbst und der Juden begangen worden waren. Am 8. III. 1269 bevollmächtigte Alfons zwei Kommissare, einen Geistlichen und einen Laien, zu eingehender Untersuchung der Angelegenheit, und in einer vom folgenden Tage datierten Instruktion schrieb er das einzuschlagende Verfahren genau vor. Es sollten darnach die Juden schriftlich den Wert der Güter

angeben, die sie zur Zeit ihrer Verhaftung besassen, und was für Gegenstände es waren; auch sollten unter anderem die Nachbarn des Juden, der sich beklagte, über ihre Meinung von dessen „Reichtum“ vernommen werden.

Misstrauen nach allen Seiten hin war nur zu sehr berechtigt. Schutzlos dem Gewaltstreich preisgegeben, haben die Juden nicht nur ihre Schätze vergraben, um sie den Häschern zu entziehen, sondern wohl auch unlautere Mittel angewandt, um möglichst viel zu retten. Wer weiss, ob nicht gar manche der Schulden an Christen fingiert waren, und die Beamten verstanden es nun einmal, mit Ausführung der Aufträge ihres Herrn den eigenen Vorteil zu verbinden. Bei Rückforderung der Darlehen zeigte der Seneschall von Poitou einen verdächtigen Eifer. Am 9. IX. 1269 hatte ihm Graf Alfons befohlen, Christen nicht zur Zahlung zu zwingen noch auf Klage von Juden hin zu belästigen; gleichwohl führte im November des Jahres der Graf de la Marche neuerdings Beschwerde, dass gegen seine Untertanen durch Amtsdiener des Seneschall Exekutionen wegen Schulden an Juden stattgefunden hätten. Die Akten lassen im vorliegenden Falle mehr nur den äusseren Verlauf der Geschehnisse erkennen, wie er vom Grafen gewünscht und von den lokalen Behörden oder auch von interessierter Seite ihm dargestellt wurde. Was nicht in die Akten seinen Weg fand, bleibt verborgen. Man darf aber getrost annehmen, dass die Kommission trotz sorgfältigster Untersuchung schwerlich herausgefunden hat, wieviel von den beschlagnahmten Gütern der Juden verschleppt, gestohlen, oder auch im Einverständnis mit den Besitzern verheimlicht worden ist. Die von der Obrigkeit ausgehende Gewalttat wirkte nach allen Seiten hin demoralisierend. Um so wesentlicher ist es zu konstatieren, dass Graf Alfons sich getreu an die Lehren hielt, die ein Thomas von Aquino vertrat.

Alfons folgte bei seinem Vorgehen offenbar dem von seinem Bruder, Ludwig dem Heiligen, gegebenen Beispiel. Nach Erledigung der finanziellen Angelegenheit hat gleich dem König der Graf seinen Juden das Tragen eines Abzeichens vorgeschrieben; auch eine Rückgabe der früher von ihnen eingenommenen Zinsen an die Schuldner zog er in reifliche Erwägung. Den „jüdischen Wucher“ zu unterdrücken war also die Staatsgewalt nicht

imstande gewesen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die rigorosen Vorschriften Ludwigs IX. ihre Wirkung auf die Dauer verfehlt haben. Begreiflich genug muss das erscheinen. Ob nun die Juden dem Wucherverbot sich fügten oder nicht, so machte das doch für ihre Behandlung kaum einen Unterschied aus. Wer wirklich auf Geldgeschäfte verzichtet hatte, wurde von der Gefangennahme selbst noch härter betroffen, als wer durch Leihen auf Pfänder wenigstens reichlich Geld verdient hatte und davon trotz aller Gewaltstreiche immer noch etwas übrig zu behalten verstand. — Um die erlittenen Verluste zu ersetzen, werden die Juden erst recht hohe Zinsen genommen haben.

XVI. Wenn die fiskalische Politik der englischen Könige von vornherein auf eine Ausbeutung der Juden berechnet war, so gelangte das von kirchlichen Grundsätzen geleitete Verfahren der französischen schliesslich zu demselben Ergebnis. Die hyperideale Forderung, dass Darlehen zinslos gegeben werden sollen, hatte bei den Versuchen, ihre Befolgung zu erzwingen, von einer das Kreditwesen zerrüttenden Gewalttat zur anderen geführt, und doch ist der Zweck nicht erreicht worden. Die Kirche forderte überhaupt mehr, als der Staat erfüllen konnte. Nichts mochte leichter erscheinen als die Durchführung des alten Verbots, den Juden Staatsämter anzuvertrauen, und vor allem hätte sich erwarten lassen, dass es der König von Frankreich beobachten würde, in dessen Namen noch erst i. J. 1229 dem Grafen Raimund von Toulouse die Bedingung auferlegt war, als Bajuli nicht Juden, sondern rechtgläubige Christen anzustellen und auch die Einkünfte aus Städten und Dörfern oder Zölle nur an solche zu verpachten. Gleichwohl hat es jüdische Beamte im Dienste Ludwigs des Heiligen gegeben. Ein Jude Mosus war Präpositus (prévôt) zu Chatellerault in Poitou zu einer Zeit, als die Provinz sich in königlicher Verwaltung befand, und in Languedoc vollends dürften Juden für die Finanzverwaltung unentbehrlich gewesen sein; in der Eigenschaft als Beamter stand jedenfalls eine Reihe von Jahren Astruguetus dem Seneschall von Carcassonne und Béziers zur Seite. Im Bezirk des Seneschall von Beaucaire und Nîmes war ein Jude Abraam Amtsdiener (officialis) des Vikars von Sommière, und ein Jude Abramotus

Teilhaber des Bajulats von Fornès. Der Jude Natan, der zwei Jahre lang indirekte Abgaben zu Beaucaire „für den König“ innehielt, wird als Steuerpächter zu betrachten sein.

Die Namen der jüdischen Beamten finden sich in einer erst neuerdings erschlossenen Quelle von unbedingter Glaubwürdigkeit, nämlich in den Akten der Untersuchungen, die Ludwig IX. hauptsächlich in den Jahren 1247 und 1248 über die Tätigkeit seiner Beamten anstellen liess. Die Juden gaben wohl wenig Anlass zu Klagen. Dem Prévôt von Châtellerault wurde allerdings vorgeworfen, er habe auf Grund einer ungerechtfertigten Forderung das Vermögen der angeblichen Schuldner beschlagnahmt. Abraam und Abramotus sind nur gelegentlich wegen Beteiligung an Amtshandlungen erwähnt. Astruguetus erscheint recht häufig. Da offenbar die Zahlungen an die Kasse der Seneschallei durch seine Hand gingen, beriefen sich Kläger, denen ihrer Ansicht nach der Seneschall oder andere Beamte unrechtmässig Geld abgefordert hatten, auf sein Zeugnis. Dass ihm gelegentlich ausser den Summen, die er zu verrechnen hatte, auch persönlich kleinere Beträge zugekommen sind, war wohl ganz in der Ordnung, da ihm Sporteln zustehen mochten. In einem Falle erscheint er der Teilnahme an einer Erpressung verdächtig, die der Vikar und der Richter zu Béziers zusammen mit dem Kastellan und den Bajuli zu Montblanc gegen die Leute dieses Orts verübten; doch liegt eben nur die einseitige Aussage der Geschädigten vor. Wenn in einem anderen Falle Astruguetus eine Geldsumme, die auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei ihm eingegangen war, nicht dem Kläger ausgehändigt hat, sondern den Konsuln von Béziers, so wird er das nicht ohne guten Grund getan haben.

Den wesentlichen Inhalt der sehr umfangreichen Untersuchungsakten bilden Beschwerden wegen tatsächlicher oder vermeinter Übergriffe der königlichen Beamten, unter denen gleich anderen Leuten die Juden zu leiden hatten. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Klagen ist die der ihrigen nicht gross; vielleicht hegten sie kein rechtes Vertrauen zur Unparteilichkeit der Geistlichen, die vom König mit der Untersuchung beauftragt waren. In Nordfrankreich hat überhaupt kein Jude Klage geführt; was sie aber im Süden vorbrachten, wirft manches Streiflicht auf die

herrschenden Zustände. Der Jude Durantus von Arles kam auf dem Wege nach Avignon durch Beaucaire, kaufte dort einen Laib Brot und bezahlte einen Denar raimundischen Gepräges. Daraufhin liess ihn der Vikar von Beaucaire in Haft nehmen unter der Beschuldigung, dass er gegen ein unlängst verkündetes königliches Edikt gehandelt habe, das anbefahl, am Orte keine andere Münze als die von Nîmes zu gebrauchen. Durantus wusste noch nichts davon; gleichwohl blieb er so lange im Gefängnis, bis er dem Vikar 15 solidi entrichtete. An Zahlungsstatt gab er seinen blauen Kaputzenmantel mit Ärmeln, der 20 solidi wert war und für 15 solidi verkauft wurde; überdies empfing der Amtsdiener 20 Denar. Der gleiche Vikar von Beaucaire, Raimundus de Fonte, spielte einem armen jüdischen Lehrer, Simon, arg mit. Als der nämlich eines Abends mit zwei Schülern das Haus des Mosse verliess, wo er Unterricht erteilte, hielten ihn, obschon er ein Licht trug, die Amtsdiener an und nahmen ihm einen bunten Rock weg, den er von Mosse geliehen hatte, indem sie ihn beschuldigten, er trage den bunten Rock, weil er nachts Huren aufsuchen wolle. Am nächsten Tage liess ihn der Vikar verhaften und forderte schliesslich von ihm ohne gerichtliches Urteil 10 solidi; an Zahlungs Statt wurde aus der Wohnung des Simon ein Mantel geholt, der von starkem, scharlachrotem Tuch, mit Kaninchenfell verbrämt und braun gefüttert, gut 20 solidi und mehr wert war. Sehr streng verfuhr auch der Vikar von Valabrègue gegen einen Knaben von noch nicht 14 Jahren und zwei andere Juden, die bei einer Fahrt auf der Rhone in der Nähe des Orts einen Adler gefangen hatten. Unter der Anschuldigung, dass sie den Adler hätten stehlen wollen, wurden sie in Haft gehalten, bis sie 6 Pfund zahlten und 15 solidi für die Wächter. Schlechthin eine Erpressung scheint der Stellvertreter des Kastellans von Fourques bei Beschlagnahme von 25 Lasten Korn, die der Jude Macipus von S. Gilles zu Schiff auf der Rhone nach Arles führte, geübt zu haben, denn Macipus musste durch Zahlung von 25 Pfund seine Ware auslösen. Guten Grund zur Klage hatte wohl auch ein jüdischer Arzt, magister Salomon, dem der Kastellan von Minerve 10 Pfund schuldig geblieben war.

Einen schlimmen Missbrauch der Amtsgewalt hat der Anklage zufolge Radulf von Saint-Quentin als Vikar von Beaucaire

begangen, um gemeinsam mit Stephanus Balaianus Immobiliarbesitz eines Juden in seine Hand zu bringen. Er liess nämlich den Bonysac Naci, der mit anderen die Einkünfte des Zolls zu Beaucaire vom Seneschall gepachtet hatte, wegen nicht geleisteter Zahlungen in Haft setzen und bewog ihn durch Drohungen auf einen Verkauf unter höchst ungünstigen Bedingungen einzugehen. Vier Bänke auf den Fleischständen des Kastells Beaucaire, die jährlich 12 Pfund Miete abwarfen, eine in der Nähe gelegene Werkstätte, von der jedes zweite Jahr 4 Pfund einkamen, und 47 sol. 6 den. Grundzins von Häusern in der neuen Vorstadt musste er für 3000 solidi zedieren, da doch der Wert auf 7000 solidi geschätzt wurde und bis zu dem Zeitpunkt, als Bonosa, die Witwe des Geschädigten, Klage erhob, auf 8000 solidi gestiegen sein soll. Anderen Grundbesitz des Bonysac betrifft eine weitere Klage der Bonosa. Ein ihm gehöriges Haus beim Kastell von Beaucaire hatte der Seneschall geschleift und zum Ersatz nur 4 Pfund gezahlt, während der Wert 100 Pfund betragen haben soll; zugleich beklagten sich Astrucus und Bonsegnor, Söhne und Erben des verstorbenen Salomon Scorellus, dass für dessen ebendort gelegenes Haus vom Seneschall nur 40 solidi Entschädigung geleistet worden seien bei einem Mehrwert von 30 Pfund. Über diese beiden Fälle gibt nähere Auskunft eine Beschwerde, die in derselben Angelegenheit der Prior der Kirche Notre-Dame des Pommiers zu Beaucaire erhob. Darnach scheint die Niederreissung der Häuser zum Zweck der Erweiterung und stärkeren Befestigung des Kastells erfolgt zu sein; es erfuhren noch andere Häuser von Rittern und Juden, sogar die Synagoge, aber auch ein Kloster das gleiche Schicksal. Die Kirche Notre-Dame war Eigentümerin des Bodens, auf dem die Gebäude standen, und es entrichteten ihr deren Besitzer, Ritter und Juden, einen Grundzins, der niedrig bemessen den Charakter einer blossen Rekognitionsgebühr trug; ausserdem aber musste bei Verkauf der Häuser jeweils eine Handänderungsabgabe (laudemium) entrichtet werden in der beträchtlichen Höhe von $11^1/_4\,\%$ des Preises (2 sol. 3 den. vom Pfund).

Bemerkenswert ist, dass die Juden Grundbesitz unter den gleichen Bedingungen innehielten wie die christlichen Ritter. Auf der Synagoge mit dem Friedhof ruhten 16 Denar Zins,

Benincrescas entrichtete 1 Pfund Wachs, Astruc und Bonysac gaben 2 Kapaunen, Salomon Scorellus 1 Mass Gerste; auch die Christen entrichteten Wachs, Kapaunen oder Geld, nur ein Hausgrundstück war Freilehen. Des ferneren zeigt die Lage der Häuser, dass die Juden in Beaucaire nicht ausschliesslich auf ein besonderes Quartier beschränkt gewesen sein können; an kleineren Orten war das wohl erst recht nicht der Fall. In einem Gehöft zu Méjanes-les-Alais, das ein Seneschall dem Raimundus de Roca Maura ungerecht entzogen hatte, wurden drei Häuser von Christen und eines von einem Juden innegehalten. Bei dem Fehlen einer räumlichen Abgeschlossenheit bestanden wohl noch andere als rein wirtschaftliche Verkehrsbeziehungen zwischen Christen und Juden, die freilich manchmal zu Misshelligkeiten führten. Ein gewisser Wilhelm de Turri hat, als er mit einem Juden (Würfel) spielte, 2 Denar, die er verlor, nicht nur herauszugeben sich geweigert, sondern noch dazu dem Gewinner, der das Geld an sich nehmen wollte, 8 oder 9 Denar entrissen und sich davon gemacht. Nichtsdestoweniger glaubte er, dass ihm deswegen der Vikar von Beaucaire zu Unrecht eine Busse auferlegt habe. Bei einer zweiten Spieleraffaire verfiel ein Jude in Busse, der für einen Christen einem anderen Juden gegenüber sich verbürgt hatte.

Streng und gewalttätig im Einschreiten, haben die Beamten doch auch nicht verabsäumt, Vergehen gegen Juden zu ahnden. Zwei Leute, von denen Raimundus de Fonte als Vikar von Beaucaire 66 solidi und 8 Denar erpresst hatte, weil sie einigen Juden auf offener Strasse deren Waren weggenommen haben sollten, erhoben Beschwerde, indem sie behaupteten unschuldig zu sein. Ein Bürger von Uzès musste mit 20 Pfund büssen, dass er einen Juden schlug, der einen Knaben durchprügelte. Mehrfach wurde den Beamten vorgeworfen, dass sie trotz des vom König erlassenen Verbots die Bezahlung von Schulden an Juden erzwungen hätten. Indessen sind derartige Klagen im Süden nicht zahlreich, und gerade der sonst arg belastete Vikar Raimundus de Fonte konnte sich in einem Falle mit der vom Kläger nicht bestrittenen Tatsache verantworten, dass die Schuld von einer Warenlieferung herrührte. Ungleich häufiger begegnen Anstände wegen Darlehensgeschäften in den Inquisitionen aus

Nordfrankreich. Juden haben dort, wie bereits bemerkt, überhaupt nicht Klagen erhoben. Was gegen sie vorgebracht wurde, zeigt eigentlich nur, wie wenig die Wuchergesetzgebung ihren Zweck zu erreichen vermochte, und dass christliche Geldleiher selbst noch höhere Zinsen nahmen als die jüdischen, dafür bieten die Untersuchungsakten einen guten Beleg. Ganz offenbar hatten die niederen Bevölkerungsklassen, Handwerker und Bauern, die hauptsächlich Geld gegen Faustpfand zu leihen pflegten, unter den Mängeln des Kreditwesens schwer zu leiden, und es konnte wenig helfen, wenn nun wirklich einmal gemäss den Anordnungen Ludwigs IX. die Schuldner einen kleinen Bruchteil der zu Unrecht bezahlten Zinsen zurückerstattet erhielten. Das Übel des zu hohen Zinsfusses liess sich durch das absolute Wucherverbot am allerwenigsten ausrotten.

XVII. Tief einschneidend in die Verhältnisse der Juden, gleich der Behinderung ihrer Geldgeschäfte, war die Einschränkung der Freizügigkeit, die aus der Anerkennung des Rückforderungsrechts sich ergab; aber auch sie hat schliesslich ihre Wirkung verfehlt. Statt dauernd an die Scholle gefesselt zu werden, gerieten die französischen Juden während des 13. Jahrhunderts in eine unstäte Wanderbewegung. Schon die Vertreibungen, denen sie sich ausgesetzt sahen, durchkreuzten das Prinzip der Bindung an den Wohnsitz, und wenn der König in seinen Landen streng gegen den Wucher einschritt, so liessen sich in den Gebieten der Barone günstigere Erwerbsbedingungen finden. So hat 1232 Hugo von Lusignan, Graf von Angoulème und de la Marche, den Boninus, Schwiegersohn des Isaak von Paris, und dessen Bruder Moses nebst ihrem Gesinde, Juden des Königs, die bisher in der Stadt Poitiers wohnten, in seinen Schirm genommen, dergestalt, dass sie zu Lusignan oder anderwärts in seinem Gebiet, wo nur immer und wie lange sie wollen, sich aufhalten dürfen. Dafür haben sie jährlich als „Pacht“ 10 Pfund Turnosen zu entrichten; mehr darf ihnen der Graf nicht abnehmen, und er verpflichtet sich, ihnen bei Einziehung von Forderungen aus Darlehen, deren Rechtmässigkeit sie beweisen können, Beihilfe zu leisten. Im Falle dass sie sein Gebiet zu verlassen wünschen, gibt er ihnen sicheres Geleit, wenn sie die für das Jahr fällige

Pacht entrichtet haben. Zwölf Jahre später bestätigte ein Sohn des Grafen das Abkommen, und 1248 wurde den Juden, vermutlich wegen anderweitig geleisteter Zahlungen, die Pacht auf drei Jahre erlassen.

Zum Statut von Melun stand ein derartiger Vertrag in direktem Widerspruch; der Baron durfte nicht Juden gegen christliche Schuldner unterstützen. Dass er es gleichwohl zu tun versprach, ist aus dem Vorteil zu erklären, den ihm die zum Entgeld zugesagte Abgabe brachte. Gewiss haben nicht alle Barone ebenso gehandelt. Archembaudus, Herr von Bourbon, gab 1234 zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil die Erklärung ab, er wolle, dass alle Juden, die in seinem Gebiete verweilen, fortan von eigener Arbeit und erlaubtem Handel leben unter gänzlicher Enthaltung von wucherischer Ausbeutung. In Languedoc fuhren anscheinend die Herren nach alter Gewohnheit fort, jüdische Verwalter ihrer Finanzen zu halten. So ist ein gewisser David als Bajulus des Herrn Sycardus Alamanni, Besitzers von Montastrux bei Toulouse, nachweisbar. Der edle Herr Randon von Châteauneuf hat bei den königlichen Inquisitoren Klage geführt, dass ihm und seinen Leuten 5000 solidi und seinem Juden Salomon 60 Pfund durch den Seneschall von Beaucaire rechtswidrig abgenommen worden seien. Dass, ähnlich wie in diesem Falle, der Herr für seinen Juden eintrat, kam gewiss nicht ganz selten vor; zumal bei den Verhaftungen, die vom König ausgingen, mag so die Habe gar manches Juden vor der Einziehung bewahrt worden sein; aber die kleineren Herren folgten auch gelegentlich dem von den Grossen gegebenen Beispiel. So entschied auf Klage des Ritters Philipp de Chauvery das Parlament von Paris, dass ihm der Jude Vivens zurückgegeben werden solle, der zu Chauvery im Hause des Philipp und dessen Vaters — offenbar lange Zeit — verweilt hatte, als ihn Philipp gefangen setzte. Das Rückforderungsrecht wurde hier also in vollem Umfange anerkannt; nur musste der Ansprecher zusagen, dass er den ihm ausgelieferten Juden nicht schimpflich behandeln werde.

Wenn der Grundsatz, dass die Mobilien des Juden dem Baron zustehen, streng zur Anwendung gelangte, konnte dieser die Hinterlassenschaft Verstorbener einziehen. Inwieweit das

jedoch tatsächlich zu geschehen pflegte, ist durchaus nicht klar. Nach einer Urkunde von 1240 hat der Thesaurar des Templerhauses zu Paris einen Schiedsspruch zwischen dem edlen Manne Gibaudus, Herren von S. Verano, einerseits und Vinandus, Cressendus und Guersendus, Juden des Königs, Söhnen des verstorbenen Symon von S. Verano, andererseits wegen der von letzteren in Anspruch genommenen Erbschaft gefällt, demgemäss die drei Brüder zugunsten des Barons auf ihr gesamtes Erbe von Vater und Mutter, bewegliche und unbewegliche Habe, Landbesitz, Lehen, Afterlehen, Gerechtsame, Aussenstände, und was ihnen sonst zukam, verzichteten, sodass sie im Gebiet des Herrn nichts dergleichen zurückbehielten. Dafür gab dieser alle Rechte auf, die er über die drei Brüder, ihre Frauen und Kinder hatte oder haben konnte, kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt oder sonstwie; jedoch behielt er sich einen vierten Bruder, Guiotus, mit dessen Zustimmung vor. Es haben demnach von den gleichmässig erbberechtigten Söhnen eines Juden die drei, welche unter die Herrschaft eines anderen Herrn (in dem speziellen Falle des Königs) getreten waren, das Erbe nicht zu übernehmen vermocht, das vielmehr, wenn auch schwerlich ungeschmälert, dem vierten Bruder zugefallen sein wird, der jedenfalls im Gebiet des Herrn wohnen blieb.

Die Aufgabe des Herrschaftsrechts über Juden hatte mit der Freilassung von Unfreien nichts gemein, sondern stand vielmehr einer Abzugsbewilligung gleich, die wegen des Rückforderungsrechts notwendig war, aber nicht erzwungen werden konnte und daher vom Gutdünken des Herrn abhing. Indessen wird es den Juden an Gelegenheit nicht gefehlt haben, mit den eigenen Herren so gut wie mit fremden Verträge zu schliessen, wenn diese etwa ihres Rates und Beistandes in Finanzsachen bedurften. Auf frühere Abmachungen, die ungültig sein sollten, wird in der Urkunde von 1240 Rücksicht genommen; deutlicher noch ist ein anderes Zeugnis. Am 31. VIII. 1257 beurkundete der Offizial der bischöflichen Kurie von Meaux, dass vor ihm erschienen seien der Jude Helyas und dessen Frau Joya und aus freien Stücken bekannt hätten, dass sie auf alle ihre Ansprüche wegen Klagen, Schulden, Rückständen, und was es sonst sei, gegen den edlen Gualcher von Châtillon, Ritter, Herrn von

Crécy, und dessen Gemahlin verzichtet haben. Sie versicherten auch, dass sie im Gebiet von Crécy unter der Obrigkeit des Herrn von Crécy bis auf fünf Jahre, wenn es ihnen so gut scheine, verweilen und jährlich 20 Pfund Turnosen als Zins entrichten werden. Es schloss ein solcher Vertrag für den Juden nicht nur die Freizügigkeit in sich, sondern auch eine Begrenzung der Steuerforderung, die der Herr sonst unbemessen hoch schrauben konnte. Offen blieb freilich die Frage, wem nun eigentlich der Jude gehörte, wenn er sich wirklich anderwärts niederliess; darüber ist es denn zu Prozessen gekommen, deren das Parlament von Paris in den letzten Jahren Ludwigs IX. mehrere zu entscheiden hatte. So beklagte sich der Herr Stephan de Sacro-Cesare über den Bailli von Verneuil, der ihm den Besitz eines Juden entzogen habe, dadurch dass er diesen zu Marchesville für den König gefangen setzte, obwohl Stephan und seine Vorfahren lange unangefochten die Befugnis genossen hatten, dort Juden zu halten. Da die Angabe auf Wahrheit beruhte, fiel das Urteil zugunsten des Klägers aus; der Jude solle ihm zurückgegeben werden. Abgewiesen wurde dagegen die Klage des Herrn von Ivry wegen Entziehung des Besitzes an einigen Juden, die in seinem Gebiet verweilt hatten, seit sie vom König aus den Kronlanden „entlassen“ worden waren. Allerdings wies der Kläger darauf hin, dass er und seine Vorfahren in ihrer Baronie Juden zu halten berechtigt gewesen wären; aber die betreffenden Juden gehörten nicht dem Baron, sondern wohnten nur in dessen Lande gegen eine feste Jahrespacht. Deswegen erkannte sie das Parlament dem König zu. Es erlosch also nach dieser Entscheidung des höchsten Gerichtshofes in Frankreich das Recht des Herrn auf seinen Juden auch dann nicht, wenn er ihn aus seinem Gebiet vertrieben hatte.

Ganz besonders verwickelt lag ein 1270 ausgetragener Prozess. Abraam, gebürtig zu Rouen, der selber Jude des Königs zu sein behauptete, wurde für den Herzog von Bourgogne in Anspruch genommen, weil er vor etwa 18 Jahren, zur Zeit als Ludwig IX. seine Juden „aufgegeben und entlassen“ hatte, in Châtillon verweilte, dort mit Bella, Tochter der Joina, einer Jüdin des Herzogs, verheiratet war und unter der Gerichtsbarkeit der herzoglichen Beamten stand. Des ferneren wurde zum

Beweis für das Recht des Ansprechers vorgebracht, dass vor etwa 14 Jahren, als der Herzog seine Juden in Haft nahm, Abraam deren Geschick teilte und zur Loskaufsumme beitrug. Nachher jedoch hielt er sich zu Castrum novum in Perches und zu Galardon auf, und so wurde entschieden, dass er Jude des Königs bleiben solle.

Aus dem von Gerichts wegen ermittelten Fall, gewiss nur einem von vielen, ist deutlich erkennbar, wie die Juden, durch die mannigfachen Vertreibungen zur Änderung des Wohnsitzes genötigt, je nach Lage der Verhältnisse aus den Kronlanden in Gebiete der Barone zu ziehen pflegten oder auch wieder zurückkehrten. Ihre Ausbreitung über das französische Sprachgebiet war wohl niemals so weitverzweigt als im 13. Jahrhundert. Abgesehen vielleicht vom äussersten Nordwesten sind sie anscheinend in jeder Landschaft vertreten gewesen, nirgends besonders stark, aber nicht nur in grösseren Städten, sondern selbst an Landorten war ein oder der andere Jude ansässig, wie sich gerade Aussicht auf Erwerb bot oder mit dem Gerichtsherrn ein Übereinkommen treffen liess.

Geistliche Herrschaften suchten bisweilen der Juden sich zu entledigen. Die Äbtissin von Saintes bat 1272 den König, dass er zwei Hausgesässe von Juden, die er in dem unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Orte Pons Abbatis habe, von dort entferne oder sie zur Taufe zwinge. Gelegentlich traten aber auch Geistliche für „ihre“ Juden ein. Der Erzbischof von Reims beklagte sich 1269 über den Bailli von Vermandois, der einige Juden zu Reims in Haft gesetzt hatte mit der Behauptung, dass sie des Königs seien, und dass in der Stadt sonst Juden nicht gewohnt hätten. Dagegen machte der Erzbischof geltend, es habe seit unvordenklichen Zeiten in Reims an einer bestimmten Lokalität zwei Hausgesässe von Juden gegeben, die herkömmlicherweise grosse Freiheit genössen, weil sie, wie man sagte, „die Rolle des Jesaias“ hüteten; diese Juden habe der Bailli gefangen, und auf die Klage um ihre Rückgabe erstritt der Erzbischof beim Pariser Parlament ein obsiegendes Urteil.

Besonders zahlreich scheinen die Juden andauernd in der Champagne gewesen zu sein, und die Grafen legten Wert auf den einträglichen Besitz, über den sie sich des öfteren, wie mit

dem König, so auch mit ihren eigenen Vasallen auseinanderzusetzen hatten. Bei Gewährung von Stadtprivilegien an Provins, Châtillon-sur-Marne und Dormans behielt sich Graf Theobald die Kriminalgerichtsbarkeit bei Vergehen gegen Juden ausdrücklich vor.

Ziemlich wenig ist von den Juden im Herzogtum Bretagne bekannt; vielleicht sind sie dort erst spät eingewandert. Im Jahre 1231 kaufte die Gemeinde in Nantes ein Grundstück zur Anlage eines Friedhofs, der also früher nicht bestand; hernach scheint jedoch eine Vertreibung der Juden stattgefunden zu haben. Der Herzog von Bourgogne hat seine Juden in Dijon schon 1196 an die Kommune der Stadt überlassen und ihr erlaubt andere heranzuziehen. In der Bourgogne waren Juden sicher bereits längst ansässig. Die ältesten Zeugnisse beziehen sich auf ihren Grundbesitz; es wird selbst ein Dorf erwähnt, das den Namen curtis Judea trug. Den Geldgeschäften legten die Herzöge wohl weniger Hindernisse in den Weg als der König, und nicht unbeträchtlich waren die Einnahmen, die sie von den Juden bezogen. Auf 515 Pfund belief sich deren Steuer im Jahre 1275 und im folgenden Jahre auf 555 Pfund. Aus dem Herzogtum siedelten vielleicht einzelne Juden in die benachbarte Grafschaft Burgund (die Franche-Comté) über, die, weil nicht zu Frankreich gehörig, von der dort geltenden Wuchergesetzgebung nicht betroffen wurde; auch mag, wenn nicht früher, so doch im Verlauf des 13. Jahrhunderts die Ausbreitung der Juden in Savoyen erfolgt sein, wo später ihre Zahl nicht ganz gering war. Nach der Landschaft zwischen Jura und Alpen, der schweizerischen Hochebene, kamen jüdische Einwanderer vermutlich zugleich aus Deutschland, denn dort ging etwa zur selben Zeit, aber viel weniger durch äusseren Zwang verursacht, ebenfalls eine Art von Diaspora vor sich.

Teil 4.

Die Juden in Deutschland.

XVIII. Stärker und nachhaltiger als anderwärts ist in Deutschland ein Rückschlag gegen die religiöse Schwärmerei der Massen erfolgt, die im zweiten Kreuzzug auf ihren Höhe-

punkt gelangt war. Das vom Papst ins Werk gesetzte, von seinem Sendboten als Heilmittel gegen alle Schäden der sündigen Welt gepriesene Unternehmen endete kläglich; der das Reich zerrüttende Parteizwist, im Rausche der Begeisterung für den Augenblick beigelegt, brach noch vor der Heimkehr König Konrads III. wieder aus. Den Friedenszustand herzustellen, dessen die Nation zur Entfaltung ihrer herangereiften Kräfte bedurfte, hatte die Kirche nicht vermocht. Enttäuscht wandten sich die Gemüter von ihr ab, und vollends kam die veränderte Stimmung zur Geltung, als mit Friedrich I., den am 4. März 1152 die Fürsten in Frankfurt einstimmig zum Nachfolger Konrads wählten, ein Mann den Thron bestieg, der die grosse Aufgabe, das Kaiserideal zu verwirklichen, kraftvoll in Angriff nahm. Zugleich mit der Abwendung von den kirchlichen Ideen trat ein erneutes Aufsteigen des Kaisertums in Erscheinung. Es begann für das deutsche Reich eine Epoche glänzender Machtentfaltung nach aussen und noch weit bedeutsameren Fortschritts im Inneren.

Gewaltige Schwierigkeiten hatte Friedrich I. im Verlaufe seiner langen Regierung zu überwinden, und durchaus nicht in allen blieb er Sieger. Die gleich zu Anfang bewerkstelligte Aussöhnung mit den Welfen gewann nicht dauernden Bestand, noch auch bedeutete der Sturz Heinrichs des Löwen die endgültige Entscheidung des Streits. Trotz der Zerstörung Mailands behaupteten die lombardischen Städte ihre munizipale Selbständigkeit, und der Kaiser musste schliesslich einen Papst anerkennen, der, aus zwiespältiger Wahl hervorgegangen, zugunsten der Gegenpäpste mehr als anderthalb Jahrzehnte von ihm bekämpft worden war. Die teilweisen Misserfolge beeinträchtigten nur wenig das Ansehen des zu neuer Bedeutung emporgestiegenen Kaisertums. In seinem letzten Konflikt mit dem Papsttum behielt Friedrich I. die Oberhand, und der Kreuzzug, den er bei der Aussöhnung auf sich nahm, stand nicht unter Oberleitung der Kirche wie die früheren, sondern war eine Reichsheerfahrt, befehligt vom obersten Kriegsherrn. Dem Sultan Saladin, der trotz ergangener Aufforderung Jerusalem nicht herausgeben wollte, ist der Reichskrieg förmlich angekündigt worden. Wenn eingetreten wäre, was rein zufällig der plötzliche Tod Friedrichs

verhinderte, nämlich, dass der Kaiser an der Spitze eines siegreichen Heeres in Jerusalem einzog, so würde seine Autorität im Osten wie im Westen zur Anerkennung gelangt sein.

Universale Politik hat Friedrich I. zeitlebens getrieben. Einen deutschen Nationalstaat mit streng monarchischer Verfassung und zentralisierter Verwaltung wollte er nicht schaffen; es wäre das auch kaum möglich gewesen bei der Fülle selbstständiger Kräfte, die, einst von den Ottonen und Saliern mühsam zurückgedrängt, in den Wirren der Zwischenzeit um so freieren Spielraum zur Entfaltung gefunden hatten. Der Kaiser konnte nicht das grosse Reich und die verschiedenartigen Stämme und Völker regieren, wie etwa der König von England sein verhältnismässig kleines Gebiet, und auch der französische Einheitsstaat ist nur sehr allmählich aus der Agglomeration von Territorien erwachsen. Wohl entsprach die finanzielle und militärische Gewalt des Kaisers nicht ganz den hochgespannten Anschauungen von seiner ideellen Machtvollkommenheit; indessen hat Friedrich I. keineswegs reale Faktoren ausser acht gelassen. Nicht, dass er eine Hausmacht zu gründen suchte wie später die Habsburger und Luxemburger. Besitzungen und nutzbare Rechte erwarb er für sich und das Reich ohne Unterschied. Vor allem aber suchte er, um seine Einkünfte zu steigern, wiederbeizubringen, was der Krone zustand. Auf Rekuperation der Regalien gründete sich die von ihm versuchte Neuordnung der Verfassungsverhältnisse in der Lombardei, die, wenn sie vollständig gelungen wäre, dem Kaisertum die reichsten Einnahmequellen zur Verfügung gestellt hätte, und es ist nun sehr bemerkenswert, dass in dem Verzeichnis der italienischen Regalien, wie es auf dem ronkalischen Reichstage (1158) ermittelt wurde, ein Regal fehlt, dessen Ausgestaltung eben erst Friedrich I. begonnen hat.

Der Rechtssatz, dass die Juden der Kammer des Kaisers zugehören, mochte für Oberitalien wenig in Betracht kommen, wo ihre Zahl ohnehin gering war; aber auch für Deutschland ist früher dergleichen niemals behauptet worden. Nahe genug lag allerdings die Auffassung, als ob den Juden eigenartige Beziehungen zum Kaiser zukämen. Die Schutzbriefe Heinrichs IV. umschrieben mit recht unklaren Ausdrücken den Personenkreis, für den sie gelten sollten; ihre Ausdehnung auf die drei rhein-

fränkischen Gemeinden Worms, Mainz und Speier, und selbst auf deren Mitglieder, die sich anderwärts niedergelassen hatten, konnte aus dem Wortlaut abgeleitet werden. Die Nachfolger Heinrichs IV. haben zwar keine ausdrückliche Bestätigung erteilt, doch sind deswegen schwerlich die Bestimmungen in Vergessenheit geraten. Ein nicht genau abgegrenzter Teil der deutschen Juden stand in besonderem Königsschutz und erfreute sich infolgedessen gewisser, speziell zugesicherter Rechte.

Friedrich I. hat das einst von Heinrich IV. dem Judenbischof Salmann erteilte Privileg mit der Massgabe erneuert, dass es für immer gesetzliche Geltung haben solle. Empfänger waren diesmal die Juden von Worms, also die ganze Gemeinde, für die zunächst Wert hatte, was anscheinend neu zugefügt wurde oder doch jetzt erst zu voller Bedeutung gelangte: Die jüdische Gemeinde zu Worms ist reichsunmittelbar; alle obrigkeitliche Gewalt über sie steht ausschliesslich dem Kaiser zu. Weder der Bischof, noch dessen Kämmerer, noch der (städtische) Schultheiss, noch sonst jemand darf in irgend einer Angelegenheit oder mit einer Geldforderung direkt an die Juden herantreten, sondern hat sich dazu der Vermittlung des Gemeindevorstehers (Judenbischofs) zu bedienen, der von ihnen selbst aus ihrer Mitte gewählt und durch den Kaiser eingesetzt wird. Abweichend von dem in England und Nordfrankreich üblichen Verfahren wurde später in Worms und anderen deutschen Städten die Steuer nicht von den einzelnen Pflichtigen eingezogen, sondern ruhte auf der Gemeinde in ihrer Gesamtheit; es blieb ihr anheimgestellt, die Last unter die Mitglieder zu verteilen. Dass dieses Verfahren durch das Privileg Friedrichs I. als bei Geldforderungen an Juden allein zulässig erklärt wurde, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Gemeinde bildete eine geschlossene Korporation, die nach aussen hin als Ganzes aufzutreten berechtigt war. Ob bereits von 1157 an die Wormser Juden alljährlich eine Steuer an den Kaiser entrichteten, darf fraglich sein; gelegentliche, ausserordentliche Steuerforderungen waren gewiss bereits früher vorgekommen, wenn sich das auch nicht näher nachweisen lässt. Nur so ist zu erklären, dass im Privileg die Juden zur kaiserlichen Kammer in Beziehung gesetzt werden, der sie angehören wie andere Stücke des Reichs- oder Fiskalguts; und das

Privileg galt nicht nur für die Juden von Worms, sondern auch für deren Genossen. Die Dehnbarkeit des Begriffs mochte den Empfängern der Vergünstigungen kaum wertvoller sein als dem, der sie gewährte. Dass als Genossen der Juden von Worms so ziemlich alle Juden Deutschlands zu betrachten sind, hat zwar erst Friedrich II. förmlich anerkannt, als er 1236 das Privileg seines Grossvaters in dieser Ausdehnung bestätigte, aber bereits Friedrich I. hegte wohl dergleichen Anschauungen. Ausser für die rheinfränkischen nahm er bestimmt noch für zwei andere Gruppen von Juden, die bisher wohl viel weniger mit der kaiserlichen Kammer zu tun gehabt hatten, die spezielle Zugehörigkeit zu ihr in Anspruch.

Den in Regensburg wohnhaften Juden hat Friedrich I. ein Privileg verliehen, das, undatiert in einer Bestätigung Friedrichs II. von 1216 überliefert, wahrscheinlich 1182 oder 1183 ausgestellt worden ist, zu einer Zeit, als der Kaiser im Herzogtum Bayern nach der Absetzung Heinrichs des Löwen freier schalten konnte. Dass die Juden, und zwar alle im Reiche lebenden, zur kaiserlichen Kammer gehören, ist in der Urkunde nachdrücklich hervorgehoben und als besonderes Vorrecht des Kaisers hingestellt. Es darf jedoch fraglich erscheinen, ob die Regensburger Juden in den Jahrzehnten vor der Erteilung des Privilegs seiner Kammer steuerten oder etwa der eines anderen. Die Kölner Juden sind tatsächlich von einem untergeordneten Machthaber zu einer Geldzahlung herangezogen worden, und wenn Friedrich diesen Eingriff in die von ihm beanspruchte Prärogative nicht ungeahndet liess, so nahm er eben eine Gelegenheit wahr, dem Judenregal weitergehende Anerkennung zu verschaffen.

Zwei einander ergänzende Quellen geben von den Vorfällen Kunde. Nach der Kölner Königschronik musste auf dem Reichstage zu Mainz, Ende März 1188, der Erzbischof Philipp von Köln bei seiner Aussöhnung mit dem Kaiser drei Eide schwören, um sich von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu reinigen, und zwar betrafen zwei Eide die beiden Vorladungen an das Hofgericht, denen er nicht Folge geleistet, während bei dem dritten es sich um eine Geldbusse handelte, die er, wie ihm zur Last gelegt wurde, von den Juden zur Schmach des Kaisers erpresst hatte. Dass der Erzbischof den Juden Geld abgenommen

habe, war keine Verleumdung. Sein Reinigungseid konnte nur besagen, es sei das nicht geschehen, um die Rechte des Kaisers zu beeinträchtigen. Nach dem hebräischen Bericht des Ephraim bar Jakob hat etwa im Februar 1187 ein „verrückter“ Jude in Neuss ein christliches Mädchen überfallen und ihm „vor aller Augen“ den Hals abgeschnitten. Die Sühne des Verbrechens erfolgte jedenfalls nicht in ordnungsmässiger Weise. Es wurde nicht nur der Mörder nebst sechs unbeteiligten Juden durch die erbitterte Volksmenge auf der Stelle umgebracht, die Häuser geplündert, Mutter und Bruder des Mörders grausam hingerichtet und eine Jüdin mit ihren drei Töchtern gewaltsam zur Taufe geschleppt, sondern es erlegte auch der Erzbischof den am Leben gebliebenen Juden zu Neuss eine Busse von 150 Mark auf, und „auch den übrigen Juden jenes Bezirks wurde vom (Erz)bischof und den Fürsten als Strafe viel Geld abgenommen.“

Nach dem Wortlaut des Wormser Privilegs hätte den zum Tode verurteilten Verwandten des Mörders Berufung an den Kaiser freigestanden. Die eigentliche Verletzung seines Hoheitsrechts erblickte jedoch Friedrich I. wohl in dem Eintreiben einer Geldbusse, auf die er selbst Anspruch erhob. Seine eigene Gnade mussten die Juden wieder erkaufen, wenn Grund vorhanden schien, sie ihnen zu entziehen; erst hernach kam der Erzbischof an die Reihe. So hat der Kaiser acht Jahre zuvor, als — fälschlich — gegen Juden, die von Köln rheinaufwärts fuhren, zu Boppard die Anschuldigung erhoben worden war, eine Christin erschlagen zu haben, den Gemeinden eine Busse von 500 Mark Silber auferlegt; der Erzbischof freilich nahm ihnen damals weit mehr ab, 4200 Mark Silber; immerhin war dem Hoheitsrecht des Kaisers Genüge geschehen. Der i. J. 1188 von Erzbischof Philipp geleistete Eid stellte also neuerdings fest, dass die Juden nicht wie in Frankreich dem Landesherrn oder dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, sondern zur kaiserlichen Kammer gehörten. Wenigstens für den Niederrhein war das Regal zur Anerkennung gebracht.

Eine vierte Gruppe jüdischer Ansiedlungen, die in Ostsachsen, sind vielleicht von den Massnahmen Friedrichs I. überhaupt unberührt geblieben. So viel ersichtlich, wurden ihnen weder spezielle Privilegien zuteil, noch hat der Kaiser sein

Recht auf sie ausdrücklich geltend gemacht. Das einige Jahrzehnte später in jener Gegend entstandene Rechtsbuch, der Sachsenspiegel, weiss nichts von einer Zugehörigkeit der Juden zur kaiserlichen Kammer, die wohl hätte erwähnt werden müssen, wenn sie dem Verfasser bekannt gewesen wäre oder in seiner Heimat gegolten hätte. Eike von Repgau schliesst sich vielmehr einer Rechtsauffassung an, die als älter anzusehen ist und in Ostsachsen offenbar noch nicht durch die neuere, aus ihr hervorgegangene verdrängt war. Die Juden standen darnach im besonderen Schutz des Königs. Erschlägt ein Christ einen Juden, oder verübt er sonst eine Missetat gegen ihn, so hat er des Königs Frieden gebrochen, und es hat das Gericht dementsprechend zu verfahren. Die speziellen Privilegien, auf denen der Königsschutz für die Juden beruhte, kannte allerdings wohl der sächsische Schöffe nicht. In sehr alte Zeiten führt er den Ursprung des Verhältnisses zurück: Josephus habe ihnen den Frieden erworben beim König Vespasian, als er dessen Sohn von der Gicht heilte. Gerade die sagenhafte oder erdichtete Begründung zeigt, dass es sich um einen längst üblichen und nicht mehr ganz verstandenen Rechtssatz handelte. Ausserdem aber kennt Eike noch eine zweite Schutzgewähr für die Juden. Nach dem „alten", vom Kaiser mit Zustimmung der Landeseingesessenen aufgerichteten Landfrieden für Sachsen gehören die Juden, gleich den Geistlichen, zu den Bevölkerungsklassen, die alle Tage Frieden haben sollen „an ihrem Gut und an ihrem Leib". Die zuerst durch Heinrich IV. i. J. 1103 erfolgte Ausdehnung eines Landfriedens über die Juden galt demnach auch in Sachsen; sie ist wirklich in der Erneuerung eines „alten" Friedens vom Mai 1223 enthalten, und dass sie dauernd in Anwendung war, zeigt die Berücksichtigung, die der Spiegel einem Ausnahmefall zuteil werden lässt. Der Schutz erstreckt sich nur auf unkriegerische Leute. Pfaffen und Juden, die Waffen führen, gehen seiner verlustig, „denn wer in des Königs täglichem Frieden begriffen ist, soll keine Waffen führen". Ein Verbot für die Juden lag darin übrigens nicht; von einer Strafe bei Übertretung ist keine Rede. Geistliche entbehren auch des Schutzes durch den Landfrieden, wenn sie nicht die Tonsur tragen; Gewalttaten gegen sie werden dann nur bestraft, wie

solche gegen Laien. Für die Juden wäre immer noch der allgemeine Königsschutz bestehen geblieben, sodass sie eigentlich selbst besseres Recht als die Kleriker genossen.

Friedrich I. hat 1179 in einen zu Würzburg für Franken errichteten Landfrieden die Juden einbezogen, „die zum Fiskus des Reichs gehören," und er liess, wenn es not tat, die Ausübung des Königsschutzes sich sehr angelegen sein. Dem dritten Kreuzzug ging üblicherweise eine Bewegung gegen die Juden voraus; Drohungen wurden laut, sie sämtlich umzubringen. Die Gefährdeten sahen in Erinnerung an frühere Ereignisse sich wohl vor und flüchteten aus den Städten, Speier, Strassburg, Worms, Würzburg, nach festen Burgen. Am bedenklichsten mochte die Lage in Mainz erscheinen; dorthin war der Reichstag ausgeschrieben, der über die Kreuzfahrt Beschluss fassen sollte. Ehe er zusammentrat, zogen die Juden nach Münzenberg, indem sie die Thorarollen, Bücher und ihr ganzes Vermögen unter Obhut der christlichen Bürger zurückliessen. Nur einige blieben in der Stadt, und denen wäre es beinahe übel ergangen. Aber der Kaiser duldete keine Unordnungen; eine Zusammenrottung von Unruhestiftern zersprengte der Hofmarschall mit seinen Leuten. An dem Sonntag (27. März), als Friedrich I. feierlich das Kreuz nahm, wurde den Juden angesagt, ihre Häuser geschlossen zu halten, der Vorsicht halber.

Auf dem Reichstage selbst, im Rat der Fürsten, musste schon wegen der Kölner Angelegenheit die Judenfrage zur Sprache kommen. Bei den Verhandlungen war jedenfalls der Vorbeter R. Mosche, der über die Vorgänge zu Mainz sofort seinem Schwager R. Elasar nach Münzenberg einen schriftlichen Bericht sandte, nicht zugegen. Was er davon gehört haben mag, erweckte ihm den Eindruck, dass nur der alte Kaiser und sein Sohn (Heinrich VI.) den Juden gewogen wären; sie hätten jederzeit für deren Wohl geredet. Aus dem Vorgehen des Hofmarschalls „erkannten denn auch die Fürsten, wie beliebt die Juden in den Augen des Kaisers sind". Die ihnen am 29. III. 1188 von Friedrich I. ausgestellte Urkunde liegt nicht mehr vor, und keineswegs ganz deutlich ist, was Mosche über deren Inhalt berichtet: „Es wurde schriftlich besiegelt und mündlich bekannt gemacht, die Juden in acht zu nehmen, wie ihren Augapfel,

mehr noch als sie früher taten". Ein verstärkter Schutz mochte allerdings zur Zeit erforderlich sein. Strenge Strafen wurden denen angedroht, die sich an den Juden vergriffen: „Wer einen Juden anrührt und ihn verwundet, dessen Hand wird abgehauen, und wer einen Juden umbringt, wird umgebracht". Zugleich verhängten die Bischöfe den Bann über Friedenstörer. Nach einem anderen hebräischen Bericht befahl der Kaiser den Mönchen und Geistlichen, nichts Feindliches über die Juden zu predigen.

Dass die Gunst nicht umsonst gewährt wurde, ist selbstverständlich; vor allem mussten die Mainzer Juden Zahlungen an die Kammer machen; aber auch andere hatten beizutragen. Es wird jedoch ausdrücklich von Ephraim bar Jakob hervorgehoben, dass der Kaiser „nur weniges von ihrem Vermögen forderte", sich also mit einer verhältnismässig niedrigen Steuer begnügte. Die habgierige Fiskalität englischen Vorbilds lag ihm ebenso fern als die noch unwürdigeren Erpressungskünste, welche die französischen Könige in der Meinung, kirchliche Gebote zu erfüllen, zu verüben pflegten. Es muss angenommen werden, und gerade auch die hebräischen Berichte machen es wahrscheinlich, dass der hochherzige Staufer wirklich die Gesinnung hegte, die ihn der Verfasser seines Privilegs für die Regensburger Juden in der Arenga aussprechen lässt: „Es ist die Pflicht der kaiserlichen Majestät, vom Recht wird es gebilligt und von der Vernunft gefordert, dass wir jedem unserer Getreuen, nicht nur den Verehrern der christlichen Religion, sondern auch denen, die, von unserem Glauben abweichend, nach den von ihren Vätern überlieferten Gebräuchen leben, das, was ihnen zukommt, nach Massgabe der Billigkeit erhalten, ihren Gewohnheiten Dauer, ihren Personen und Gütern Frieden gewähren". Zu den Traditionen des Kaisertums gehörte die Beschützung der Juden, und Friedrich I. befolgte nicht nur das Beispiel seiner Vorgänger, sondern es widerstrebte überdies seiner Denkart, Andersgläubigen die ihnen gewährte Duldung teuer zu verkaufen. Der finanzielle Gesichtspunkt kam für ihn nur nebensächlich in Betracht, uud geistlichen Übereifer zu zügeln hielt er für die Aufgabe seines weltlichen Herrscheramts.

XIX. Heinrich VI., der nach dem Aufbruch des Vaters zur Kreuzfahrt die Regierung in Deutschland übernahm, scheint

für die weitere Entwicklung des Judenregals nur wenig getan zu haben. Die Eroberung des Normannenreichs in Unteritalien, das ihm als Erbe seiner Gemahlin zustand, war das grosse Werk seines Lebens. Als er siegreich in Palermo einzog (November 1194), nahten sich ihm die Sarazenen und Juden Siziliens mit Geschenken und empfingen eine Bestätigung ihrer Rechte. In Deutschland handhabte er den Judenschutz aufs nachdrücklichste. Gewalttaten in Speier und die Verbrennung des dortigen Judenviertels mussten die Schuldigen nicht nur mit einer Geldstrafe an den Kaiser büssen, sondern er nötigte sie auch, den Juden 500 Mark Entschädigung zu zahlen und die Häuser nebst der Synagoge wiederaufzubauen. Den Bürgern von Boppard, die der Ermordung von Juden nicht entgegengetreten waren, legte Heinrich VI. auf, 300 Mark an R. Chiskia zu entrichten, nachdem schon sein Bruder, Pfalzgraf Otto von Burgund, der sich auch in der Speirer Angelegenheit der Juden annahm, zwei der Täter hatte blenden lassen. Die Verfolgungen, denen so kräftig Einhalt geschah, gingen ohne Zweifel von Kreuzfahrern aus, die sich zur Teilnahme an dem vom Kaiser geplanten Zuge rüsteten.

Dem Sohn war es so wenig wie dem Vater beschieden, Jerusalem zu erobern. Ein früher Tod raffte Heinrich VI. auf der Höhe seiner Erfolge dahin, und damit zugleich brach, nicht ohne merkliche Nachhilfe von seiten des Papsttums, das stolze Gebäude der kaiserlichen Universalmonarchie zusammen. Um die Krone dem staufischen Hause zu retten, erhoben dessen Anhänger statt des bereits als Nachfolger anerkannten minderjährigen Sohnes einen Bruder des Verstorbenen, Philipp von Schwaben, auf den Thron, während die Gegenpartei den Welfen Otto von Braunschweig zum König wählte. Der Streit der Gegenkönige zerrüttete jahrelang das Reich und zehrte das Reichsgut auf. Zur Besoldung der Ritter besass Philipp nicht die erforderlichen Geldmittel. So musste er an Freiherrn und Ministerialen für geleistete Kriegsdienste Dörfer und Landgüter verpfänden; schliesslich sind ihm ausser einigen Burgen nur Städte oder Ortschaften, an denen Markt gehalten wurde, übrig geblieben. Die Städte, emporgekommen unter dem fürsorglichen Walten Friedrichs I., bildeten fortan den wesentlichsten Bestandteil des Reichsguts, und mit den Städten die Juden, die sich offenbar gerade an den

Verkehrsmittelpunkten, wo sie des Königsschutzes ganz unmittelbar teilhaftig werden konnten, vorzugsweise niederliessen; denn dass sie wenig später in so vielen Reichsstädten ansässig erscheinen, ist kaum anders zu erklären.

Im Kriege mit dem Gegenkönig gewann Philipp die Oberhand, und eben rüstete er sich, den letzten Schlag zu führen, als am 21. Juni 1208 das Schwert des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach seinem Leben ein jähes Ende bereitete. Der Tod des Staufers eröffnete dem Welfen, den keinerlei Schuld am Königsmorde traf, den Weg zur allgemeinen Anerkennung. Unter die Zugeständnisse, mittels deren Otto IV. ehemalige Widersacher für sich gewann, gehört eine Schmälerung des Judenregals zugunsten des Erzbischofs von Mainz, der die Versicherung erhielt, dass die Juden in seinen Städten von seiten des Reichs zu keiner Bede oder Steuer herangezogen werden sollten. Diese Zusage hat Otto IV. am 20. XI. 1209 nochmals verbrieft, als er auf dem wenig später angetretenen Zuge nach Italien in Rom von Papst Innocenz III. zum Kaiser gekrönt worden war. Anderweitig sorgte er übrigens besser für Wahrung der Reichsrechte, in Italien wie in Deutschland. Es ist entschieden auffällig, dass Bischof Manegold von Passau sich veranlasst fühlte, den Juden seiner Stadt zum Ersatz für den bei einer Plünderung ihrer Habe erlittenen Schaden 400 Mark zu entrichten. Die durch Urkunde vom 30. XI. 1210 bezeugte Tatsache erweist zugleich, dass die Angaben der hebräischen Quelle über Zahlungen an die Juden in Speier und Boppard zur Zeit Heinrichs VI. durchaus nicht unwahrscheinlich sind. Offenbar stand zu erwarten, dass Otto IV. ebensowenig mit einer Benachteiligung seiner Kammer durch Beraubung von Juden einverstanden sein würde, als einst sein Vorgänger, und es hat deswegen der Bischof aus freien Stücken Schadenersatz geleistet.

Die Traditionen der Kaiserpolitik führten den Welfen auf die gleichen Bahnen, welche die Staufer verfolgt hatten, sodass gar bald Otto IV. in Zerwürfnis mit der römischen Kurie geriet. Der Bruch wurde unheilbar, als der Kaiser mit Heeresmacht in Unteritalien eindrang, um das Königreich Sizilien dem Lehnsmann des Papstes, Friedrich, dem Sohne Heinrichs VI., zu entreissen, dem Innocenz III. als Vormund das Erbe der Mutter

gewahrt hatte. Da trat nun ein plötzlicher Umschwung ein. Der Papst verhängte den Bann über den Kaiser und bewirkte, dass die Anhänger des staufischen Hauses in Deutschland Friedrich zum König aufstellten. Um die Krone zu retten, musste Otto IV. seinen Siegeszug abbrechen und heimkehren. Damals hat er durch ein Schreiben vom 10. VI. 1212 seinen Beamten mitgeteilt, er sei willens, den vor der Kaiserkrönung mit dem Erzbischof von Mainz eingegangenen Vertrag zu halten, und gestehe demgemäss die Judensteuern in Mainz, Erfurt und anderen Städten, in denen der Erzbischof Gerichtsbarkeit habe, ihm als Lehen zu, vorbehaltlich einer etwaigen Vereinbarung über einen Austausch.

Weder durch Nachgiebigkeit noch durch Gewalt vermochte der Welfe die Fürsten an sich zu ketten. Als der junge Staufer nach abenteuerlicher Fahrt durch Italien diesseits der Alpen auftauchte, fand er rasch wachsenden Anhang. Den Rhein abwärts ziehend, gelangte er, ohne ernstlichen Widerstand zu finden, nach Frankfurt, wo bereits am 5. Dezember 1212 seine Wahl zum König erfolgte. Mit Zugeständnissen und Versprechungen durfte allerdings Friedrich II. beim Einzuge ins Reichs denen gegenüber, die für ihn eintraten, nicht kargen. So hat er in einem Privileg vom 5. X. 1212 dem Bischof von Worms unter anderem verheissen, in der Stadt Worms eine Steuer von den Bürgern und Juden nur durch ihn selbst, nicht aber durch eine andere Person erheben zu wollen. Die Zusage stand in offenbarem Widerspruch zu dem alten Privileg der Wormser Juden; dass sie jedoch das Besteuerungsrecht dem Bischof nicht einräumte, ist wesentlich für die Erklärung eines späteren Vorfalls. In einem Schreiben vom 8. VII. 1225 hat Papst Honorius III. dem Erzbischof von Mainz aufgetragen, er solle den Klerus der Stadt und Diözese Worms, die Bürger und die Vasallen der Kirche ermahnen, zur Befreiung des Bistums von Schulden an römische Bürger Hilfe zu leisten, und wenn nötig durch geistliche Zensuren der Forderung Nachdruck verschaffen; auch solle er die Juden von Stadt und Diözese Worms vermöge der Androhung, den Christen jeden Verkehr mit ihnen zu entziehen, zu einer Beisteuer zwingen. Sämtliche Betroffenen weigerten sich jedoch zu zahlen; die Geistlichen appellierten an den Papst,

und die Juden haben jedenfalls auch nichts gegeben. Bis zum festgesetzten Termin (19. IV. 1226) war kein Heller eingekommen. So forderte Honorius III. am 4. VI. 1226 neuerdings den Erzbischof auf, gegen die widerspenstigen Geistlichen mit voller Strenge vorzugehen; von einem weiteren Verfahren gegen die Juden ist in dem zweiten Schreiben nicht die Rede. Vielleicht hatte sich der Papst inzwischen überzeugt, dass sie der Wormser Kirche ebensowenig zu einer Steuerleistung verpflichtet waren wie die Vasallen und Bürger.

Im Kampf mit Otto IV. gewann Friedrich II. gar bald die Oberhand; aber erst nach dem Tode des Gegners konnte er Deutschland verlassen. Am 22. November 1220 geschah seine Krönung zu Rom. Italienische Angelegenheiten, der längst verheissene Kreuzzug und ein aus dessen Verzögerung entsprungener Konflikt mit dem Papst beschäftigten ihn in der Folge, sodass es mehr als ein Jahrzehnt dauerte, bis er wieder nach Deutschland kam. Noch als König hat Friedrich II., am 3. I. 1216, den Regensburger Juden das ihnen von Friedrich I. erteilte Privileg bestätigt. „Unsere Getreuen“ nennt er die Juden in der Urkunde, und es hat auch bis zur Mitte der dreissiger Jahre die Kanzlei des Kaisers so wenig wie die seines Sohnes, Heinrichs (VII.), der, zum römischen König gewählt, die Regentschaft in Deutschland während der Abwesenheit des Vaters führte, das Wort „Kammerknechte“ für sie angewandt. Demnach darf angenommen werden, dass eine Bezeichnung, die ihrer Zugehörigkeit zur kaiserlichen Kammer den deutlichsten Ausdruck gab, nicht früher entstanden ist als zur Zeit des ersten Auftretens in dem grossen Privileg von 1236, und damit hatte es folgende Bewandtnis.

In einem vom 4. III. 1233 datierten Rundschreiben wies Papst Gregor IX. die Erzbischöfe, Bischöfe und anderen Prälaten Deutschlands auf die „Ausschreitungen“ der Juden hin, also auf die Übertretungen kirchenrechtlicher Vorschriften, vor denen nicht zurückzuscheuen sie „frech“ genug wären. Die Juden, so habe er vernommen, besitzen christliche Sklaven, die sie beschneiden lassen; es werden ihnen öffentliche Ämter anvertraut; in ihren Häusern halten sie christliche Ammen und Dienstboten; das Gebot betreffs der unterscheidenden Tracht finde so wenig Nachachtung, dass in einigen Gegenden es gar kein Erkennungs-

merkmal gebe. Schliesslich befahl der Papst noch, die Juden an Disputationen mit Christen in Glaubenssachen zu verhindern und dazu, wenn nötig, die Hilfe des weltlichen Armes in Anspruch zu nehmen. Die Arenga des Schreibens bewegt sich in dem seit Innocenz III. üblichen Gedankengange: Nur der christlichen Liebe verdanken die Juden Duldung; sie dürfen sich jedoch nicht undankbar zeigen, und da sie aus reiner Gnade zum Verkehr mit den Christen zugelassen seien, müsste ihnen zum Bewusstsein gebracht werden, dass aus eigener Schuld das Joch ewiger Knechtschaft auf ihnen laste. „Das Joch der ewigen Knechtschaft“ kehrt am Ende des Schreibens nochmals wieder. Die Nacken der Juden sind dem Joch gebeugt, und damit sie nicht ihre Nacken aufzurichten sich anmassen „zur Schmach des Erlösers“, sollen ihre Ausschreitungen gänzlich unterdrückt werden.

Es ist nicht ersichtlich, ob ein besonderer Anlass zu dem Schreiben vorlag, das eigentlich den besonderen deutschen Verhältnissen wenig Rechnung trug. Sklaven könnten die Juden höchstens noch an den östlichen Grenzmarken besessen haben, zu obrigkeitlichen Ämtern fanden sie ausser im Herzogtum Österreich, so viel ersichtlich, nirgends Verwendung, und die Einführung eines Abzeichens war gerade dann nicht dringlich, wenn die Juden ohnehin an den meisten Orten sich durch ihre Kleidung von den Christen unterschieden. In Anbetracht dieser Umstände wird die scharfe Tonart, die Gregor IX. anschlug, aus geheimen Nebenabsichten zu erklären sein. Eben damals begann die Inquisition in Deutschland ihr Werk zu verrichten. Der Dominikanermönch Konrad von Marburg überlieferte wirkliche und vermeintliche Ketzer massenhaft dem Scheiterhaufen. Ketzer und Juden zu verfolgen, stärkte den Glauben, und dessen Kräftigung mochte dem Papst wegen seines zweifelhaften Verhältnisses zum Kaiser wohl wünschenswert erscheinen. Vom ersten Konflikt zwischen Gregor IX. und Friedrich II. war noch genug Misstrauen auf beiden Seiten übrig geblieben. Argwöhnisch überwachte der Papst jeden Schritt des Kaisers, und um Vorwände für Beschwerden zu finden, die sich im Bedarfsfall geltend machen liessen, mochte er selbst provokatorische Schritte nicht scheuen. Dass ihm der in Deutschland geübte Judenschutz missfiel, ist zu vermuten, und das Judenregal vollends konnte Anlass zu Differenzen geben.

In einem Schreiben an den Papst hat Friedrich II. später einmal darauf hingewiesen, dass er die Juden, die ihm nach gemeinem Recht im Kaiserreich wie in seinem Erbreich Sizilien unmittelbar unterständen, keiner Kirche entzogen habe, die auf sie ein besonderes, dem seinigen vorangehendes Recht beanspruche. Es ist also in den Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst die Judenfrage zur Sprache gekommen. Das Regal beeinträchtigte die Rechte von Kirchen; gar leicht war daran der Vorwurf einer Begünstigung der Juden zu knüpfen, zumal wenn etwa der Kaiser den vom Papst gewünschten Massnahmen entgegentrat. Indessen wäre es nicht angebracht, sich in Vermutungen über die Absichten Gregors IX. zu ergehen. Sein Verhältnis zu Friedrich II. wurde um die Mitte der dreissiger Jahre ein recht freundschaftliches; so nahm die mit dem Sendschreiben von 1233 eingeleitete Aktion aller Wahrscheinlichkeit nach keinen Fortgang, und doch ist sie wohl nicht ganz ohne Nachwirkungen geblieben.

Ein Reichsgesetz hat den Ketzerverbrennungen Einhalt getan; König Heinrich (VII.), der es erliess, geriet bald darauf in Konflikt mit dem Vater und büsste seine Würde ein, als der Kaiser (1235) persönlich in Deutschland erschien. All diese bunt wechselnden Ereignisse müssen die Gemüter der Zeitgenossen heftig erregt haben. Zur Ausrottung der Ketzer waren Kreuzfahrer aufgeboten worden; es ist nicht undenkbar, dass der Erlass des Papstes hie und da auch Predigten gegen die Juden hervorrief. Im Jahre 1235 wurden nacheinander an verschiedenen Orten die Juden beschuldigt, dass sie zu rituellen Zwecken christliche Kinder geschlachtet hätten; Niedermetzlung der angeblichen Verbrecher und Plünderung ihrer Häuser waren die Folge der Anklage. Dass wenigstens bei den Vorgängen in Fulda sogenannte Kreuzfahrer die Hauptrolle spielten, wird ausdrücklich berichtet; ob jedoch irgend ein gerichtliches Verfahren stattfand, darüber fehlt es an Angaben. Erst nachdem die Juden umgebracht waren, sind die Leichname der angeblich von ihnen ermordeten Kinder nach Hagenau gebracht worden, wo der Kaiser zurzeit verweilte. Friedrich II. hat nun eine Untersuchung der Angelegenheit veranstaltet, die sich nicht nur auf den speziellen Fall erstreckte, sondern die Frage, ob ein Ritualmord möglich sei, prinzipiell lösen sollte. Wer in Wirklichkeit an dem

Tode der Kinder zu Fulda schuld war, blieb dunkel. Die Beisitzer des Hofgerichts gingen in ihren Meinungen auseinander; so wurde beschlossen, getaufte Juden heranzuziehen, von denen anzunehmen stand, dass sie nicht verschweigen würden, was sie in der Sache wüssten. Der Kaiser selbst war allerdings durch Bücher, die er gelesen hatte, zur Überzeugung von der Unrichtigkeit der Anschuldigung gelangt; um jedoch das rohe Volk zu beruhigen und dem Recht vollauf Genüge zu tun, dehnte er das Ermittlungsverfahren nach der eben angegebenen Richtung hin aus. Zu dem Zwecke liess er die Könige Westeuropas durch Gesandte ersuchen, getaufte Juden, die gute Kunde vom mosaischen Gesetz besässen, an seinen Hof zu schicken. Als deren eine ganze Anzahl eingetroffen war, legte er ihnen die Frage vor, ob sie von einer Ansicht über das Menschenblut wüssten, durch die vielleicht die Juden zur Verübung des Verbrechens hätten bewogen werden können. Die Antwort setzte auseinander, weswegen die Anschuldigung schlechthin Unmögliches behaupte; den Juden sei nach Bibel und Talmud selbst die Befleckung mit Tierblut verboten, es sei schon darum ganz undenkbar, dass sie durch Vergiessen von Menschenblut Güter und Leben in Gefahr brächten. Demgemäss erging das Urteil der Fürsten auf völlige Freisprechung der Juden zu Fulda von dem ihnen zur Last gelegten Verbrechen und der anderen Juden Deutschlands von dem schweren Vorwurf. Zugleich untersagte der Kaiser jedermann, Geistlichen und Weltlichen, Hohen und Niederen, in Predigten oder sonst irgendwie die Juden eines Orts oder insgesamt mit dergleichen übler Nachrede zu belästigen bei Strafe seiner Ungnade.

Die Untersuchung hat sich geraume Zeit hingezogen. Jedenfalls erst im Juli 1236, zu Augsburg, ist das Urteil gefällt worden. Anwesend waren drei Erzbischöfe (die von Mainz, Salzburg und Trier), zwei Bischöfe (von Bamberg und Speier), der König von Böhmen, die Herzöge von Bayern und Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, der Landgraf von Thüringen, der (Titular-) Markgraf von Baden, der Burggraf von Nürnberg, ein Herr von Hohenlohe, der Reichshofschenk Eberhard von Winterstetten, der Grossmeister und ein Ritter des Deutschen Ordens nebst vielen anderen. So lautet die Zeugenliste der Urkunde, die

Friedrich II. im Juli 1236 den Juden über die Freisprechung ausstellen liess, und durch die er zugleich das wörtlich inserierte Privileg Friedrichs I. für die Juden von Worms und deren Genossen in erweitertem Umfange bestätigte. Diese höchst bedeutungsvolle Urkunde wendet nun den früher, soviel ersichtlich, nicht üblichen Ausdruck „Kammerknechte“ auf die Juden an.

Wie der Kaiser zu der neuen Bezeichnung gelangt ist, darüber liesse sich mancherlei sagen. Die Juden gehörten nach Reichsrecht zur kaiserlichen Kammer und waren nach Kirchenrecht Knechte der Fürsten. Wenn also Friedrich II. sie nunmehr seine „Kammerknechte“ nannte, konnte am allerwenigsten Gregor IX. dagegen Widerspruch erheben. Nachdem einmal Innocenz III. den Fürsten ein so wertvolles Geschenk gemacht hatte, mussten die Folgen getragen werden. Die eigentliche Entstehung des Ausdrucks schrieb sich jedoch anscheinend weder vom Kaiser noch vom Papst her; er findet sich nämlich in der narratio, das ist in dem Teil der Urkunde, welcher die zu ihrer Ausstellung führenden Vorverhandlungen erzählt. „Alle Knechte unserer Kammer in Deutschland“, so lässt die Kanzlei den Kaiser sagen, „haben unsere Hoheit gebeten, dass wir das Privileg unseres Grossvaters Friedrich glorreichen Andenkens für die Wormser Juden und Genossen allen Juden Deutschlands gnädiglich zu bestätigen geruhen möchten“. In der dispositio ist dagegen eine andere, der herkömmlichen entsprechende Ausdrucksweise angewandt. Der Kaiser verfügt: „Indem wir für die Sicherheit und Ruhe der Juden Deutschlands sorgen wollen, glauben wir allen Juden, die unmittelbar zu unserer Kammer gehören, eine besondere Gnade erweisen zu sollen, dass in Nachahmung und Befolgung der Festsetzungen unseres Grossvaters wir ihnen das (erwähnte) Privileg und seinen Inhalt, so wie (er) es den Wormser Juden und ihren Genossen freigebig zugestanden und gewährt hat, aus angeborener Gnade bestätigen“. Die Abweichung des Sprachgebrauchs an den beiden Stellen der Urkunde lässt vermuten, dass der Verfasser verschiedene Vorlagen benutzte. In der dispositio hielt er sich offenbar an die Ausdrucksweise des zu bestätigenden Privilegs; in der narratio dagegen, welche die Bitte der Juden wiedergibt, wird er sich an eine schriftliche Eingabe angeschlossen haben, oder er verwandte dafür

Worte, die von den Bittstellern mündlich dem Kaiser gegenüber gebraucht worden waren. Es ist demnach gar nicht unwahrscheinlich, dass die Bezeichnung „Kammerknechte“ von den Juden selbst herrührt — vielleicht haben sie in überfliessender Demut sich auch bloss „Knechte“ genannt, und ein Schreiber hat zur Verdeutlichung „Kammer“ hinzugefügt. Jedenfalls blieb fortan der einmal aufgenommene, prägnante Ausdruck in der Kanzlei Friedrichs II. ständig in Gebrauch, und zwar ohne Unterschied ob es sich um Juden des Kaiserreichs oder des Königreichs Sizilien handelte. Im November 1237 verlieh Friedrich II. seinem Kammerknecht, dem jüdischen Arzt Meister Busach von Palermo und dessen Erben Steuerfreiheit; das vorgelegte Privileg bestätigte Manfred bald nach Annahme des Königtitels (August 1258) dem gleichen Kammerknecht, und als nach der sizilischen Vesper König Peter von Aragon die Herrschaft auf der Insel gewonnen hatte, urkundete er (am 24. I. 1283), dass der jüdische Arzt Meister David von Palermo, „Knecht unserer Kammer,“ für sich, seine Brüder und deren Söhne als Erben des Meisters Busach das Privileg Manfreds zur Bestätigung vorgelegt habe, die er auch gewährte. Als Erbstück aus der Stauferzeit ist die sonst nur in deutschen Gebieten vorkommende Bezeichnung der Juden als Kammerknechte auf der Insel Sizilien üblich geblieben, oder vielmehr wohl geflissentlich von den Königen aus dem Hause Aragon, den Erben der Staufer, wieder eingeführt worden, denn unter Karl von Anjou und dessen Nachfolgern in Neapel scheint sie nicht Anwendung gefunden zu haben.

XX. Um ein neues Rechtsinstitut handelte es sich bei Einführung der Kammerknechtschaft in Deutschland nicht, sondern nur um eine neue Bezeichnung für die längst bestehende Zugehörigkeit der Juden zur kaiserlichen Kammer. Desto bemerkenswerter erscheint es, dass nach dem Wortlaut der Urkunde von 1236 eigentlich die Gewährung nicht genau der Bitte entsprach. Die Kammerknechte haben um Bestätigung des Privilegs in der Ausdehnung auf alle Juden Deutschlands nachgesucht, aber nur denen wurde sie gewährt, die wirklich unmittelbar zur Kammer gehörten. Ein Widerspruch liegt hier vor, an dem nicht

etwa Nachlässigkeit der Kanzlei die Schuld trug. In einem bereits erwähnten Schreiben an den Papst betonte Friedrich II., er habe die Juden keiner Kirche entzogen, der ein besonderes Recht auf sie zustehe. Das Regal war eben nicht vollständig durchgeführt. Wenig zur Sache taten dabei einzelne, das Prinzip nicht beeinträchtigende Schmälerungen, die von Heinrich (VII.) ausgegangen sind. So hat der König 1227 dem Grafen Wilhelm von Jülich alle Juden übertragen, die in dessen Gebiet sich niederlassen würden, derart, dass ihm freie Verfügung über sie nicht gehindert werden solle. Dem Grafen Egino von Freiburg i. Br. verzieh er (1230) allen Groll, den er gegen ihn wegen Gefangennahme „seiner“ Juden zu Freiburg hegte, und verfügte, dass niemand den Grafen oder dessen Leute auf Klage eines Juden hin beschweren solle. Dem Bischof Siegfried von Regensburg schenkte Heinrich (VII.) im Jahre 1233 sogar alle Einkünfte von den Juden zu Regensburg mit der Gerichtsbarkeit über sie und deren Erträgen, „so wie sie in unsere und des Reichs Kammer gehören“; allerdings geschah die Schenkung nur an den Bischof persönlich auf Lebenszeit, nicht aber an dessen Kirche. Ungleich bedeutsamer für die Geschichte des Judenregals ist der von Friedrich II. in Österreich unternommene Versuch, es auszudehnen, also die Zahl der wirklich reichsunmittelbaren Juden zu vermehren.

Das „grosse“ österreichische Privileg, welches unter anderem besagt, Kaiser Friedrich I. habe 1156 bei der Ablösung des Herzogtums Österreich von Bayern dem Herzog Heinrich das Recht verliehen, Juden und gewerbsmässige Wucherer, Kawertschen genannt, zu halten, ist unecht. Gleichwohl muss angenommen werden, dass vorher und nachher die Juden in Österreich mit des Reiches Kammer sehr wenig oder gar nichts zu tun hatten. Von den Herzögen aus dem Hause Babenberg gut behandelt, wie schon der Umstand zeigt, dass sie zur Bekleidung von Ämtern herangezogen wurden, fanden sie schwerlich Anlass, bei der höheren Gewalt Schutz vor dem Landesherrn zu suchen, und dieser wiederum wird sich die Einkünfte von ihnen nicht haben entgehen lassen. Als ausschliesslicher Inhaber der Gerichtsbarkeit in seinem Territorium war er Herr der dort ansässigen Juden. Nun ist Herzog Friedrich der Streitbare von Österreich

mit dem Kaiser in Konflikt geraten; zu Augsburg wurde im Juni 1236 die Acht über ihn verhängt, und es entriss ihm ein Reichsheer den grössten Teil seiner Besitzungen. Friedrich II. hat damals Wien, wo er sich in den ersten Monaten des Jahres 1237 aufhielt, zur Reichsstadt erhoben. In dem bezüglichen Privileg, das er den Bürgern erteilte, schloss er „getreu den Pflichten eines katholischen Fürsten“ die Juden von Staatsämtern aus, damit sie nicht als Beamte die Christen unterdrücken, da doch die kaiserliche Autorität seit alten Zeiten zur Strafe für das von den Juden verübte Verbrechen ihnen ewige Knechtschaft auferlegt habe. Indessen hatte es bei der einen, für die Landesverwaltung geltenden Spezialbestimmung nicht sein Bewenden. Im August 1238 nahm Friedrich II. die Juden zu Wien, seine Kammerknechte, in seinen und des Reiches Schutz und erteilte ihnen ein Privileg, das mit einigen Kürzungen die Bestimmungen des eben erst zu allgemeiner Geltung erhobenen Wormser Privilegs wiederholte. Gleich der Urkunde von 1236 in den feierlichsten Formen ausgefertigt, unter Zeugenschaft mehrerer Fürsten und mit Goldbulle versehen, ist der Gnadenerweis vermutlich teuer bezahlt worden; aber nicht darauf kommt es an, sondern auf die rechtliche Bedeutung der Massregel: In Wien wie in den anderen Reichsstädten sollten fortan die Juden unmittelbar zur kaiserlichen Kammer gehören, was bisher nicht der Fall war, und daraus folgte wiederum, dass sie gleichwie die (christlichen) Bürger, aber getrennt von diesen, eine Jahressteuer zu entrichten hatten.

Ein Verzeichnis der Steuern von Städten und Juden aus dem Jahre 1241 eröffnet vorzügliche Einblicke in die Ausdehnung des Regals und dessen finanzielle Bedeutung zur Zeit Friedrichs II. Die in dem Aktenstück mit dem Betrag ihrer Steuern aufgeführten jüdischen Gemeinden gehören grösseren Teils den Rheinlanden an; jedoch ist der Niederrhein schwach vertreten mit Duisburg (15 Mark Steuer), Kaiserswert (20 Mark), Düren (10 Mark) und Aachen (15 Mark). Am Mittelrhein stehen nach Höhe der Leistung die alten Gemeinden zu Worms und Speier mit 130 und 80 Mark Steuer voran. Mehr jedoch (150 Mark) entrichteten die Juden der Wetterau, unter denen hauptsächlich die in den vier Reichsstädten Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar

und Friedberg wohnhaften zu verstehen sein werden; ferner sind aufgeführt die Juden zu Oppenheim mit 15 Mark Steuer, Oberwesel (20 Mark),. Boppard und Sinzig (je 25 Mark). Aus dem Elsass werden nur zwei Städte genannt, Strassburg, wo die Juden 200 Mark entrichteten, und Hagenau (15 Mark). Von jüdischen Gemeinden in den Rheinstädten sind noch vertreten die zu Basel mit 40 Mark Steuer und Konstanz (20 Mark), am Bodensee die zu Überlingen und Lindau (je 2 Mark). Die übrigen Gemeinden lagen in Schwaben und Franken, nämlich Schwäbisch-Hall mit 8 Mark Steuer, Rothenburg a. d. Tauber (10 Mark), Schwäbisch-Gmünd (12 Mark), Esslingen (30 Mark), Ulm (6 Mark), Donauwörth und Bopfingen (2 Mark). Für Augsburg fehlt der Betrag der Steuer, weil die Stadt durch eine Feuersbrunst heimgesucht worden war. Ausserdem ist noch eine sächsische Stadt aufgeführt, Dortmund in Westfalen, wo die Juden 15 Mark zu zahlen hatten.

Es ist nun bemerkenswert, dass die Steuer von der Stadt und die von den Juden jeweils getrennt erscheinen. Das Verhältnis zwischen beiden ist ein recht verschiedenes, weil es offenbar durch die Zahl der Pflichtigen und ihre Leistungsfähigkeit bestimmt war; in den Freistädten Worms, Speier, Strassburg steuerten nur die Juden. Es bildete also die jüdische Gemeinde eine von der Stadtgemeinde gesonderte Körperschaft, die in Steuersachen eine gewisse Autonomie besass. Gerade die runden Summen der einzelnen Beträge zeigen, dass die Steuer auf der ganzen Gemeinde ruhte, deren Sache es sein mochte, die Last unter die Mitglieder zu verteilen. Nur der Vorsteher hatte demnach wohl mit der kaiserlichen Kammer zu tun, wie das zu den Privilegien in Einklang stand, und eine wirkliche Steuer war es, welche die Juden der ihnen unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit, dem Kaiser, zahlten, nicht eine Gebühr für den gewährten Schutz, wie das schon die gleichmässige Bezeichnung ihrer und der städtischen Leistung als precaria (identisch mit peticio oder Bede) zeigt.

Im ganzen belief sich der Ertrag der Judensteuer nach dem Verzeichnis auf 857 Mark gegen 4290 Mark Steuer von den Städten und $7127^1/_2$ Mark barer Reichseinnahmen alles in allem. Vollständig ist jedoch das Verzeichnis nicht. So fehlt

von jüdischen Gemeinden, die damals gewiss schon bestanden und eine Steuer entrichteten, mindestens die zu Nürnberg; auch die zu Würzburg hätte aufgeführt werden müssen. Andere Lücken sind indessen nur scheinbare und haben nicht in der Unvollständigkeit des Verzeichnisses ihren Grund, sondern in dem Umstande, dass keineswegs alle Juden der kaiserlichen Kammer steuerpflichtig waren. Für die Gemeinden zu Mainz und Erfurt galt das Zugeständnis Ottos IV. an den Erzbischof von Mainz; aber auch die Juden in Köln und Trier sind vielleicht von der Steuer frei gewesen. Wien ist nicht Reichsstadt geblieben. Nachdem Herzog Friedrich der Streitbare wieder in den Besitz seines Landes gelangt war, hat er (1244) allen Juden Österreichs ein umfassendes Privileg verliehen. Es ist kaum anzunehmen, dass er sich dazu herbeigelassen hätte, wenn die Einkünfte von ihnen nicht ihm selbst zu gute gekommen wären.

In Ostsachsen waren nach späteren Zeugnissen die Juden der Reichsstadt Goslar zu Leistungen an den kaiserlichen Fiskus verpflichtet. Dagegen ist schon sehr früh nachweisbar, dass die Juden in Halle an der Saale dem Erzbischof von Magdeburg zwei Mark Silber jährlich zu zahlen hatten. Allerdings ist nicht ersichtlich, ob es sich bei der Abgabe, die i. J. 1184 dem Kloster Seeburg übertragen wurde, um eine Steuer oder etwa um einen Grundzins handelte; immerhin kann für sicher gelten, dass die Juden des Erzbistums Magdeburg nicht unmittelbar zur kaiserlichen Kammer gehörten. Die Reinhardsbrunner Annalen berichten, der Erzbischof Albrecht habe, offenbar als er von einer Reise nach Rom zurückkehrend von den Juden in Magdeburg ihrer Sitte gemäss empfangen wurde, die ihm entgegengebrachte Thorarolle geküsst. Um „eine Bestätigung ihrer Sekte“, die „viele“ darin zu erblicken glaubten, mag es wirklich dem Erzbischof zu tun gewesen sein, aber nicht in geistlichem sondern in weltlichem Sinne. Die gleiche Quelle erzählt, dass wenig später in Halle die Christen Feuer an die Wohnstätten der Juden legten und diese gänzlich aus der Stadt vertrieben; deswegen habe der Erzbischof den Christen heftig gezürnt, und erst nach vielen Streitigkeiten gelangten sie durch Zahlung von 1000 Mark Silber zu friedlicher Einigung mit ihm. Aus einer anderen Quelle ergibt sich, dass mit der Brandstiftung Plünderung und

Mord verbunden waren. Ein goldener Kelch, den Graf Ulrich von Wettin „bei den Juden zu Halle“ versetzt hatte, kam damals abhanden, und der Inhaber des Pfandes wurde getötet. Gewalttaten gegen Juden zu ahnden und die Busse zu empfangen, stand dem Kaiser zu. Wenn sich hier der Erzbischof als ihr Schutzherr aufspielte, so zeigt das, wie wenig in der Heimat des Sachsenspiegels das Judenregal Anerkennung oder Beachtung fand. Übrigens hat Otto IV. wohl kaum die Juden zu Magdeburg für Reichsgut angesehen. Als er 1213 den Erzbischof Albrecht, der dem Staufer anhing, bekriegte, liess er auf einem Streifzuge alles niederbrennen, was ausserhalb der Stadtmauern lag, die erzbischöflichen Mühlen, das „Judendorf“ und anderes. Aus der Wahlkapitulation, die das Domkapitel einem der Nachfolger Albrechts auferlegte, geht hervor, dass die Gerichtsbarkeit über die Juden in Magdeburg, Halle und anderen Städten des Erzbistums zur erzbischöflichen Kammer gerechnet wurde; von den einkommenden Bussen fiel das Gold an den Erzbischof und das Silber an den Kämmerer. Es kann sonach wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Verfügungen Ottos I. betreffs der Magdeburger Juden in Kraft geblieben sind. Die dem Judenregal vorangehenden älteren Berechtigungen hat Friedrich II. nicht beseitigt; auch in Halberstadt übte der Bischof Gerichtsbarkeit über die Juden der Stadt und empfing von ihnen Abgaben.

Von einer Zugehörigkeit der Juden zur kaiserlichen Kammer konnte vollends keine Rede sein in den Territorien östlich der Elbe, deren Zusammenhang mit dem Reich allerdings, so weit sie slavischen Fürsten unterstanden, nur ein lockerer gewesen ist. Herzog Barnim I. von Pommern verfügte 1261 zu Gunsten der Bürger von Stettin, dass alle in der Stadt und sonst in seinem Gebiet wohnhaften Juden nach dem Recht leben sollen wie die Juden in der Stadt Magdeburg. Fürst Heinrich von Mecklenburg bestimmte 1266 in einem Privileg für die Stadt Wismar, dass seine Amtleute, nämlich Vögte, Münzer, Zöllner, Müller, auch die Juden und die Vorsteher der Hofämter bei Amtsvergehen nur von ihm selbst bestraft, nicht aber vor das städtische Gericht gezogen werden sollen. Wenn später der Markgraf von Brandenburg die Juden der Mark seine Kammerknechte nannte, so brachte er damit einen Besitzanspruch zur Geltung, der ihm

in seinem Territorium anscheinend nicht einmal ausschliesslich zugestanden hat. In einem Privileg für die Stadt Neuruppin behielten sich 1315 die Grafen zu Lindau ihre Gerichtsbarkeit über die dortigen Juden ausdrücklich vor. Schlesische Herzoge haben gleichwie die Könige von Böhmen, Polen und Ungarn das österreichische Privileg Friedrichs des Streitbaren den Juden ihrer Länder verliehen. Ganz offenbar machte es für das Verhältnis des Landesherrn zu den Juden wenig aus, ob er nur gelegentlich die Lehnshoheit des Kaisers anerkannte, oder wie der König von Böhmen auf die Stellung eines Reichsfürsten Wert legte. Das Judenregal war zur Zeit Friedrichs II. bei weitem nicht im ganzen Umfang des Reichs und seiner Nebenländer durchgeführt. Wäre das der Fall gewesen, so hätten nicht nur die in Reichs- und Freistädten wohnhaften Juden, sondern alle insgesamt, gleichgültig unter welchem Landesherrn sie sassen, an des Reiches Kammer steuern müssen. Daran war jedoch nicht einmal im Westen, geschweige denn im Osten zu denken. Tatsächlich lagen trotz des Regals die Dinge vieler Orten ähnlich wie in Frankreich. Die Juden waren dem Landes- oder Gerichtsherrn zu altherkömmlichen Abgaben verpflichtet und wurden auch gelegentlich zu ausserordentlichen Leistungen von ihm herangezogen.

Unter diesen Umständen muss es als höchst bedeutungsvoll erscheinen, dass an Stelle der Zugehörigkeit zur kaiserlichen Kammer, die vielfach garnicht zutraf, die „Kammerknechtschaft“ getreten ist, deren Allgemeingültigkeit schon im Worte selbst lag. Von der Kanzlei Friedrichs II. ausgehend, ist diese neue Bezeichnung für eine alte Sache in ganz Deutschland durchgedrungen und hat auf die weitere Entwicklung des Regals den grössten Einfluss geübt. Eine Begründung der durch den Ausdruck geschaffenen Auffassungsweise gibt das süddeutsche Rechtsbuch, der Schwabenspiegel, im Anschluss an den Sachsenspiegel, und doch von ihm abweichend. Josephus und Titus figurieren auch im Schwabenspiegel. Dreimalachtzigtausend Juden, so weiss er zu berichten, wurden in Jerusalem belagert; ein Teil starb Hungers, der andere kam um, den dritten ernährte Josephus. Die wurden feil geboten, je dreissig um einen schlechten Pfennig; dieselben gab der König Titus in des römischen Königs Kammer zu eigen, und deswegen sollen sie

des Reiches Knechte sein, und der römische König soll sie schirmen. Waren die Juden Knechte des Reiches seit den Zeiten des Titus, so galt kein Recht auf sie, das nicht vom Kaiser ausdrücklich verliehen worden ist. Nach diesem Grundsatz hat ohne Zweifel bereits Friedrich II. das Regal aufgefasst; er machte es nach seinem Schreiben an den Papst nur dann nicht geltend, wenn positive Verleihungen im Wege standen, deren es in Deutschland nicht viele gegeben haben kann. Wie weit er im übrigen gehen wollte, blieb seinem Ermessen anheimgestellt. Hätte es der aufzuwendenden Mühe verlohnt, so würde er vielleicht das angeblich abhanden gekommene, in Wirklichkeit niemals vorhanden gewesene Reichsrecht wiederbeigebracht haben, wie er in Italien Regalien zu rekuperieren pflegte. Der eine, in Österreich unternommene Versuch ist jedoch gescheitert. Es blieb der Folgezeit überlassen, das Regal besser nutzbar zu machen, und da erscheint es nun höchst bemerkenswert, wie wenig die Wirren des Interregnums an der einmal festgestellten Rechtsauffassung zu ändern vermochten. Konnte doch später die Ansicht auftauchen, dass sämtliche überhaupt existierenden Juden, gleichgültig wo sie leben, dem Reiche zugehören, und jeder Fürst, der sie ohne dessen Erlaubnis inne halte, auf die Einkünfte von ihnen verzichten müsse, wenn das Reich es fordere. Ein entsprechendes Ansinnen soll der Habsburger, König Albrecht I., an Philipp IV. von Frankreich gestellt haben. So viel war an der merkwürdigen Ansicht gewiss richtig, dass ein ungesuchtes Regal jederzeit zurückgefordert werden konnte. Um die Einnahmen der kaiserlichen Kammer von den Juden reichlicher fliessen zu machen, hat es in der Folge an besser beglaubigten Anläufen zur Rekuperation des Regals nicht gefehlt. Zur Zeit Friedrichs II. war jedoch, wie bereits bemerkt, seine Nutzbarkeit ziemlich eng begrenzt. Steuern entrichteten an die Kammer des Kaisers bei weitem nicht alle Juden, sondern nur diejenigen, die in Reichs- oder Freistädten oder sonst auf Reichsgut sassen und etwa in Städten wie Würzburg, deren Verhältnis zur Landeshoheit eines Fürsten noch nicht fest stand.

XXI. Im Jahre 1241, als das für die Geschichte der Juden in Deutschland so wichtige Steuerverzeichnis verfasst worden ist,

war bereits der grosse Konflikt zwischen Friedrich II. und dem Papsttum ausgebrochen, der nicht wieder beigelegt, zum Untergang des staufischen Hauses führen sollte. Wohl erlitt zunächst noch das Ansehen des Kaisers in Deutschland, wo sein zum römischen König erwählter zweiter Sohn, Konrad IV., für ihn die Regierung führte, wenig Beeinträchtigung; erst als der Nachfolger Gregors IX., Innocenz IV., die Exkommunikation des Gegners auf dem Konzil zu Lyon (1245) erneuert hatte, kam es zur Aufstellung eines Gegenkönigs. Rückwirkungen der Kämpfe machten sich jedoch gar bald den Juden fühlbar. Konrad IV. hat von ihnen Geld nach Willkür erpresst. So gab er am 9. VI. 1246 dem Burggrafen Gerhard von Sinzig Auftrag, ohne Verzug von dem Juden, den er in Haft halte, an Konrad von Brauneck 100 Mark Silber auszahlen zu lassen. Einige Jahre zuvor hatte bereits der König dem Burggrafen befohlen, Sorge zu tragen, dass die Juden zu Sinzig sofort 500 Mark an den Hof abliefern, und sie dazu nötigenfalls durch Gefangennahme zu zwingen. Die ordentliche Jahressteuer mussten sie nichtsdestoweniger zahlen. Offenbar wurden damals die „Kammerknechte" wie Wertobjekte behandelt. Am 1. III. 1242 hat Konrad IV. dem Propst Heinrich von Pfalzel an Zahlungs Statt für ein Darlehen von 300 Pfund nebst Zinsen den Juden Heilmann, dessen Schwiegersohn Heckelin von Kochem und Aaron von Kröw in Person überwiesen mit der Befugnis, ihre Häuser und Habe nach Gutbefinden zu verkaufen; reiche der erzielte Gewinn zur Deckung der Schuld nicht aus, so wollte der König für den Fehlbetrag aufkommen.

Der den Juden gewährte Königsschutz galt nur gegen Dritte und bot keine Sicherheit vor Gewalt, die der König selbst übte. Freilich hat Konrad IV. auch den 1241 erfolgten Judenmord zu Frankfurt nicht geahndet; er verwandte sich sogar bei seinem Vater um Verzeihung für die Bürger, die allerdings etwelche Entschuldigungen angeführt haben mochten, zumal fast die halbe Stadt in Flammen aufgegangen war. Vom Mai 1246 ist die Urkunde Konrads IV. für Frankfurt datiert; wenige Monate später traf nahe bei der Stadt sein Heer mit dem des als Gegenkönig aufgestellten Landgrafen von Thüringen, Heinrich Raspe, zusammen und erlitt durch Verrat des Grafen von Württem-

berg und anderer schwäbischer Herren eine empfindliche Niederlage. Nur eine auf Juden bezügliche Verfügung des Gegenkönigs ist bekannt. Er hat am 5. II. 1247, kurz vor seinem Tode, dem Bischof Hermann von Würzburg die Würzburger Juden, „die bisher frei dem Reiche gehörten," um 2300 Mark Silber verpfändet, sodass eine Auslösung erst nach Ableben des Bischofs erfolgen konnte; zugleich versprach er, dass bei der Auslösung die inzwischen von den Juden bezogenen Einkünfte nicht auf die Pfandsumme in Anrechnung gebracht werden, sondern als Geschenk gelten sollten, damit nicht unter dem Vorwand des Wuchers die Abmachung anfechtbar erscheine. Von Konrad IV. selbst hat später (im August 1251) Gottfried von Hohenlohe zum Ersatz für geleistete Dienste und für die Unkosten, die ihm aus seiner Gefangennahme in der Schlacht bei Frankfurt erwachsen waren, unter anderem die Reichsstadt Rothenburg nebst den dort wohnenden Juden bis zur Erstattung von 3000 Mark Silber als Pfand erhalten.

In den Wirren des Bürgerkrieges nahm sich der Papst der Juden an. Durch ein Sendschreiben vom 5. VII. 1247 forderte Innocenz IV. die deutschen Bischöfe auf, nicht zu dulden, dass ihnen ungerechte Beschwerden zugefügt würden. Die Beschuldigung des Ritualmords werde verleumderisch gegen sie erhoben als Vorwand für Gelderpressungen, ihrer Güter werden sie beraubt, durch Kerkerhaft und Hunger gepeinigt und schimpflichem Tode überliefert; aus Orten, an denen sie seit unvordenklichen Zeiten lebten, hätten sie fliehen müssen. Von den Vorgängen, auf die sich das Schreiben des Papstes bezieht, ist wenig Näheres bekannt. Jedenfalls hat es an Verfolgungen und Blutvergiessen nicht gefehlt; vor allem aber wird gar mancher Machthaber die Schwäche der Reichsgewalt bei dem Fehlen eines allgemein anerkannten Königs benutzt haben, um von den Juden, gleichsam wie von herrenlosem Reichsgut, Nutzen zu ziehen. Indem nun der Papst statt des Kaisers ihnen Schutz gewährte, liesse sich vermuten, dass neben menschenfreundlichen Erwägungen doch auch an der Kurie eine Ansicht ins Auge gefasst wurde, die bei Thomas von Aquino ziemlich unvermittelt auftaucht, dass nämlich die Juden Knechte der Kirche seien. Später hat Innocenz IV. in einem speziellen Falle eine Usurpation

des Judenregals mit seiner Autorität gedeckt. Es ist durch den Bischof von Würzburg, unter Berufung auf das päpstliche Privileg für die Juden im allgemeinen, denen der Stadt und der Diözese Würzburg im besonderen ein Privileg erteilt worden, das allen Untertanen, Geistlichen und Laien, über die ihm geistliche oder weltliche Gerichtsbarkeit zustand, untersagte, sie irgendwie an Person oder Habe zu beschweren. Anlass dazu sollen widerrechtliche Belästigungen und Erpressungen geboten haben, die einige Christen in der Stadt und Diözese gegen die Juden verübten. Dieses Privileg, mittels dessen der Bischof von Würzburg sich die Schutzgewalt über die Juden für den ganzen Umfang seiner Diözese beilegte, auch wenn sie an Orten lebten, wo ihm nicht die weltliche Gerichtsbarkeit zustand, hat nun der Papst am 25. IX. 1253 den Juden von Stadt und Diözese Würzburg bestätigt, obgleich es ganz entschieden mit dem Reichsrecht wenig übereinstimmte. Indessen handelte der Papst hierbei, wie bei Erlass des Rundschreibens von 1247, auf Bitten der Juden selbst. Die Annahme, dass es in seiner Absicht lag, die Kammerknechte des Kaisers an die Kirche zu bringen, würde also wohl zu weit gehen; vielmehr werden eben die Juden Schutz gesucht haben, wo sich ihnen solcher darbot, beim Papst, den Landesherren und den Städten.

Auf Bitten von Rat und Bürgern der Reichsstadt Dortmund nahm der Kölner Erzbischof Konrad am 27. III. 1250 die dortselbst verweilenden Juden in seinen Schutz gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 25 Mark Kölner Münze (die Reichssteuer betrug 1241 nur 15 Mark); neu zuziehende sollten die Erlaubnis zur Niederlassung erhalten, wenn sie sich zur Zahlung einer angemessenen Abgabe verstehen. Die Juden der Freistadt Köln hat der Erzbischof zwei Jahre später gleichfalls in seinen Schutz genommen, neu zuziehende sowohl, als die altansässigen sollten sich mit seinem Beauftragten über die zu entrichtende Steuer für zwei Jahre einigen; freilich haben in Köln auch die Bürger Anspruch auf Anteil an der Steuer erhoben. In Worms zahlten die Juden den Bürgern freiwillige Beisteuern zur Anwerbung von Söldnern, als es sich darum handelte, den Landfrieden zu erhalten, den der rheinische Städtebund 1254 aufgerichtet hatte. Vermutlich geschah dasselbe in den anderen

Städten, die an dieser ersten, umfassenden Vereinigung des deutschen Bürgertums sich beteiligten. Gingen doch hier offenbar die Interessen der Juden mit denen der Bürger zusammen; in den Schutz durch den Landfrieden wurden sie von vornherein aufgenommen.

Auf den Bundestagen war mehrfach von den Juden die Rede. Nach den am 6. X. 1254 zu Worms gefassten Beschlüssen sollten keinem, der dem Frieden sich entgegenstelle, Lebensmittel und Waffen geliefert oder sonstwie Beihilfe geleistet werden, weder von Christen noch von Juden, auch dürften die Gegner des Friedens kein Darlehen in den Städten empfangen. Da nun der Staufer, Konrad IV., fernab in Italien gestorben war, haben die Verbündeten den von der päpstlichen Partei aufgestellten König, Wilhelm von Holland, anerkannt; dessen Oberhofrichter, Graf Adolf von Waldeck, war auf der Tagung in Mainz am 29. Juni 1255 zugegen, wo ein auf die Juden bezüglicher Beschluss gefasst wurde, der wenigstens im westlichen Deutschland bis dahin seinesgleichen noch nicht hatte. Kein Jude, so lautete die Bestimmung, soll mehr als 2 Denar auf die Woche vom Pfund nehmen ($43^1/_3\,\%$), ohne Unterschied ob es sich um Kölner, Haller oder Strassburger Münze handle; wenn aber das Darlehen auf ein Jahr gegeben wird, soll er 4 Unzen vom Pfund ($33^1/_3\,\%$) nehmen. Die Aufstellung eines Normalzinsfusses war etwas Neues; und schwerlich ist sie unmittelbar durch französisches Vorbild veranlasst worden. Gleichsam entschuldigend fügt das Protokoll der Tagung hinzu: Die Festsetzung war nötig, weil christliche „Wucherer“ exkommuniziert und gerichtlich zur Rückerstattung der Zinsen genötigt werden. Es waltete offenbar unter den Bürgern die Befürchtung ob, dass bei Beseitigung der Konkurrenz christlicher Geldleiher die jüdischen den Zinsfuss übermässig in die Höhe treiben würden.

Dem Beschluss des Städtetages lagen volkswirtschaftliche Erwägungen zugrunde, die aber erst zur Geltung kommen konnten, als von kirchlicher Seite die Durchführung des Wucherverbots ernstlich begonnen worden war durch Verhängung der Exkommunikation über den Gläubiger, die solange dauerte, bis er den empfangenen Zins herausgegeben hatte. Nach Reichsrecht verfiel der Acht, wer Jahr und Tag im Bann blieb, ohne

sich gelöst zu haben. Wenn das geistliche Gericht voranging, musste das weltliche folgen. So war es den Christen unmöglich gemacht, Darlehensgeschäfte zu betreiben, was vorher nicht nur Fremdbürtige, Italiener oder Kawertschen, die schon früh am Niederrhein aufgetaucht sind, sondern auch eingeborene Stadtbürger getan hatten, da die Geistlichkeit sich begnügte, gegen den Wucher zu predigen, ohne Zwangsmittel zu seiner Ausrottung anzuwenden. Gewiss nicht rein zufällig setzte das schärfere Vorgehen zugleich mit dem Obsiegen der päpstlichen Partei ein.

Im Osten Deutschlands erscheinen Zinstaxen ein wenig früher. Die im Privileg Friedrichs des Streitbaren von 1244 den Juden Österreichs vorgeschriebene war freilich viermal so hoch als die rheinische, 8 Denar vom Pfund in der Woche oder $173\,^1/_3\,\%$ auf das Jahr berechnet. Ungleich deutlicher lässt sich der Einfluss des kanonischen Rechts in einem bayrischen Landfrieden vom gleichen Jahre erkennen, der den Wucher schlechthin untersagte: „Niemand soll sein Geld auf Zins ausleihen oder Lebensmittel einkaufen, um sie später teurer zu verkaufen, sonst verletzt er den Frieden, und wer solche Leute verbirgt, soll exkommuniziert werden.“ Zusätze schränkten freilich das allgemeingültige Verbot ein: Christen sollen nicht auf Zinsen leihen ausser an Juden, und diese sollen nicht mehr als 2 Denar vom Pfund nehmen bei Strafe von 1 Pfund. Die Bestimmungen sind zwölf Jahre später in einem zu Straubing beschworenen bayrischen Landfrieden erneuert worden.

Eine Umgestaltung des Kreditwesens musste erfolgen, wenn die Juden das Monopol für den Geldhandel erhielten. Der kirchliche Einfluss, der in den bayrischen Ordnungen unmittelbar, in den rheinischen vermöge seiner Rückwirkungen zur Geltung gelangte, war dafür die unmittelbare Ursache. Die Juden konnten nicht exkommuniziert werden, das weltliche Gericht brauchte somit nicht gegen sie einzuschreiten; folglich blieb ihnen das zinstragende Darlehen, das in Deutschland nicht minder unentbehrlich war wie in Frankreich oder England, erlaubt. Zu der Höhe kirchlicher Gesinnung, die Ludwig der Heilige erreichte, konnten sich seine deutschen Zeitgenossen noch nicht aufschwingen. Die christlichen Bürger verzichteten offenbar ungern auf einen bisher auch von ihnen betriebenen Geschäftszweig; aber sie

mussten dem allgemein gültigen Kirchenrecht sich unterwerfen, so wenig es ihrem Rechtsbewusstsein entsprach.

XXII. Indem den Juden eine Ausnahmestellung gegenüber dem Wucherverbot eingeräumt wurde, sahen sie sich vorwärts gedrängt auf einem Wege, den sie längst betreten hatten. Von jeher pflegten sie das Geldgeschäft, jedoch nicht einseitig als ausschliessliche Berufstätigkeit, sondern in Verbindung mit Warenhandel; noch in der Stauferzeit kann sich daran wenig geändert haben. Bei der Beschaffenheit des Quellenmaterials erscheint die Möglichkeit völlig ausgeschlossen, urkundliche Zeugnisse für den Handel der deutschen Juden zu finden, wie sie etwa aus Marseille vorliegen. In Deutschland war es nicht üblich, den Abschluss von Handelsgeschäften zu beurkunden. Es sind überhaupt vom Ausgang der Karolingerzeit bis ins 13. Jahrhundert hinein in den deutschen Gebieten recht wenig (Privat-)Urkunden geschrieben worden; selbst für Rechtsgeschäfte mit Grundbesitz genügten mündliche Abmachungen vor Zeugen. Das argumentum ex silentio beweist demnach gar nichts gegen eine kommerzielle Tätigkeit der Juden, und es fallen alle Momente, die dafür sprechen, um so schwerer ins Gewicht.

Vor allem verdient der Umstand Beachtung, dass die Beschäftigung der Juden mit Warenhandel keinem rechtlichen Hindernis begegnete, sondern ihnen nach den alten Privilegien und deren Bestätigungen freistand. Ganz ausdrücklich erlaubte ferner das Privileg Friedrichs I. den Juden von Regensburg, Gold, Silber und alle Arten Metalle, ebenso jederlei Handelsware zu verkaufen und nach altherkömmlicher Weise zu erwerben, auch Grundbesitz und Waren zu vertauschen und für ihren Nutzen zu sorgen, so wie sie es gewohnt sind. Die vollkommene Handelsfreiheit konnte nicht bündiger gewährleistet werden; sie schloss offenbar die Befugnis ein, Zinsen in beliebiger Höhe zu nehmen, und liess sich auch auf den Verkauf selbstgefertigter Waren ausdehnen, sodass sie den Betrieb eines Handwerks ermöglichte. Die nicht ganz deutliche Beschränkung beim Ankauf von Gegenständen ist wohl auf Kirchengerät und blutiges Gewand zu beziehen. Nun gibt sich allerdings das Privileg als Bestätigung alten Herkommens; vielleicht geht es unmittelbar

auf eine Vorurkunde zurück; aber selbst wenn aus einer solchen die Gewährleistung der Handelsfreiheit wörtlich übernommen wäre, brauchte sie deswegen weder zur Zeit Friedrichs I. veraltet gewesen zu sein, noch unter Friedrich II., der sie neuerdings bestätigte.

König Philipp hat 1207 in einem Privileg für die Bürger von Regensburg unter anderem verfügt, dass jeder Kleriker, Laie und Jude, der Geld oder Waren in der Stadt oder ausserhalb irgendwie zu Handelsgeschäften verwendet, mit den andern Bürgern Steuern zahlen soll. Da hier die Juden mit den Geistlichen zusammen genannt werden, liesse sich allenfalls auf eine indirekte Beteiligung am Handel schliessen, die nach Art der Kommenda durch Hingabe von Geld oder Waren erfolgt wäre. Indessen, wenn nicht die Geistlichen, so doch sicher die Juden haben auch persönlich Handelsreisen unternommen, und zwar gerade von Regensburg aus. Das ergibt eine Bestimmung in dem Privileg Herzog Friedrichs des Streitbaren, die nicht sowohl den Juden Österreichs als denen anderer Länder zugute kommen sollte. Wo nur immer, so verordnete der Herzog, ein Jude unser Herrschaftsgebiet durchzieht, wird ihm niemand ein Hindernis in den Weg legen noch Beschwerde zufügen. Wenn er aber Waren oder andere Gegenstände mit sich führt, von denen Maut zu entrichten ist, so soll er an allen Zollstätten nur so viel Zoll geben, wie ein Bürger der Stadt, in der er zur Zeit seinen Wohnsitz hat. Ein Privileg, das auf keine Vorurkunde zurückgeht, hätte jüdische Kaufleute schwerlich berücksichtigt, wenn nicht Anlass dazu vorhanden gewesen wäre. Wie seit alters beteiligten sie sich am Handelsverkehr in den Donauländern und sonst im Osten. An den Zollstätten in Rosenberg (Ober-Schlesien) und Siewierz (Russisch-Polen) hatten nach einer 1226 durch den Bischof Lorenz von Breslau angestellten Ermittelung fremde Christen und Juden, die zu Pferde oder zu Fuss mit Waren vorbeizogen, 2 Denar Oppelner Münze zu zahlen. Sklavenhandel kam dort wohl auch noch vor.

Aus den Rheinlanden liegt ein Zeugnis für die Beschäftigung der Juden mit Handel in einem rabbinischen Responsum vor. Es betrifft Alexander von Andernach, der mit seinem Schwiegervater Ascher hakohen auf der Burg Sayn unter dem Grafen von

Sayn sass. Der junge Mann war wohl recht betriebsam. Im Herbst 1199 hatte er zuerst am Orte jungen Wein (Most) zu verkaufen, von dem ein Kriegsknecht des Grafen öfters bei ihm trank. Sodann wollte Alexander nach Koblenz gehen, als König Philipp dort lagerte, und nahm Geld mit, in der Hoffnung vielleicht etwas kaufen und verdienen zu können. Unterwegs stiess ihm freilich ein Unfall zu; wahrscheinlich wurde er von einem Räuber erschlagen. Es darf nach diesem Einzelfall, von dem zufällig Kunde erhalten ist, angenommen werden, dass gerade die in kleineren Orten wohnhaften Juden keineswegs ausschliesslich dem Pfandleihgeschäft sich widmeten, sondern eben durch Ein- und Verkauf von Gegenständen aller Art, neuer und alter, Verdienst suchten, wie er sich gerade darbot; aber auch in grösseren Orten kann die Erlaubnis, Handel zu treiben, kein toter Buchstabe geblieben sein. In einem Falle wenigstens ist eine sorgsame Berücksichtigung der Privilegien nachweisbar. Zugunsten der Münzer in Worms verfügte Friedrich I. 1165, dass niemand ausser ihnen in der Stadt Geld wechseln dürfe, jedoch solle den Juden ihr Recht gewahrt bleiben. Übrigens hat auch Heinrich (VII.) 1230 den Juden zu Regensburg das ihnen als Ausfluss der allgemeinen für sie geltenden Handelsfreiheit zustehende Recht, Gold und Silber in der Stadt zu kaufen und zu verkaufen, ausdrücklich bestätigt.

Ein weiteres Argument dafür, dass die Juden noch auf anderen Erwerb bedacht sein mussten, als das Pfandleihgeschäft bot, ist die Grösse der Gemeinden. Bestimmte Zahlen lassen sich aus der Stauferzeit allerdings nur in einem Falle ermitteln. In Frankfurt am Main fanden bei dem Gemetzel 1241 nach einem christlichen Bericht gegen 180 Juden den Tod, nach dem hebräischen Märtyrerverzeichnis 160. Da 24 überlebende die Taufe empfingen, wird die Gesamtzahl der jüdischen Stadtbewohner vor der Katastrophe mit etwa 200 nicht zu hoch veranschlagt sein. Höher ist sie aber, soweit irgend nachweisbar, in der Folge bis zum Ende des Mittelalters niemals gewesen, sondern sie blieb stets hinter der 1241 erreichten Stärke zurück. Die Juden konnten, zumal im 15. Jahrhundert, für das ganz sichere Zahlen vorliegen, als sie tatsächlich auf das Geldgeschäft beschränkt waren, nicht mehr so dicht an einem Orte zusammen-

wohnen, der ihnen früher bei mannigfaltigerer Beschäftigung ausreichenden Nahrungsspielraum gewährte.

Dass die Juden durch zunehmende Konkurrenz der christlichen Bürger vom Handel zurückgedrängt wurden, ist eine des öfteren aufgestellte Behauptung, die des Anhalts in den Quellen entbehrt. Der einzige Fall, der sich zum Belege anführen liesse, zeigt im Gegenteil, wie die Juden von der ihnen gewährleisteten Handelsfreiheit Gebrauch machten. Sind die Lesarten des hebräischen Berichts zutreffend, so kamen im Jahre 1171 R. Benjamin und R. Abraham von weit her, der eine aus Vladimir in Russland, der andere aus Carentan in Frankreich, nach Köln. Dort stellten sie sich eines Tages auf dem Markte auf, „ihr Geschäft zu betreiben". Mit Geldwechseln haben sie sich jedoch nicht befasst; es liegt kein Grund zur Annahme vor, dass den ihnen feindlichen christlichen Wechsler Konkurrenzneid veranlasste, eine Frau zu der lügnerischen Beschuldigung anzustiften, die beiden Juden hätten ihr falsches Geld bei Ankauf eines Polsterüberzugs gegeben. Es ist auch gar nicht abzusehen, weswegen die Volksmenge in Köln nun gerade „aus Konkurrenzneid" über die Verhaftung von Fremden, die Einkäufe machten, besonders laut gejubelt haben sollte, selbst wenn es Juden waren. Vermutlich wäre bei Ergreifung christlicher Falschmünzer auf handhafter Tat das Geschrei nicht viel kleiner gewesen. Der Fall beweist zwar, dass die Juden Handelsreisen nach Köln zu unternehmen pflegten, aber nicht, dass die Bürger in ihnen Konkurrenten erblickten. Jedenfalls hatten die Judenverfolgungen andere Ursachen als Geschäftsneid. Nicht von friesischen Kaufleuten, wie man wohl angenommen hat, sondern nach dem unzweideutigen Ausdruck der Quelle von „Pilgern" oder Kreuzfahrern ist 1221 ein Überfall auf die Juden in Erfurt ausgegangen, die keines Angriffs gewärtigten, offenbar weil sie mit den Bürgern der Stadt in Frieden lebten.

Nicht eine Zurückdrängung des jüdischen „Fremdhandels" durch den „nationalen" Handel der christlichen Bürger ist in der Stauferzeit erfolgt, vielmehr unterlag jeder von beiden den tiefgreifenden wirtschaftlichen Umwälzungen, die sich damals anbahnten. Die deutsche Handelsgeschichte ist zwar bisher ein Stiefkind der neueren wirtschaftsgeschichtlichen Forschung

geblieben; so viel lässt sich jedoch erkennen, dass im 12. und 13. Jahrhundert durchaus nicht ein massenhafter Zudrang zu kommerzieller Erwerbstätigkeit stattfand. In den alten Städten Oberdeutschlands und am Rhein hatten Grundbesitzer den Kern der Bewohnerschaft gebildet, die Landwirtschaft betrieben und auch Grundrenten bezogen; aus ihrer Mitte gingen die Kaufleute hervor, die keine allzu lebhafte Beschäftigung gefunden haben können, denn ein namhaftes Bedürfnis nach importierten Waren bestand überhaupt nicht, und noch geringfügiger war wohl der Export von Naturprodukten. In der Stauferzeit hat nun jedenfalls der Handel zugenommen. Statistisch nachweisen lässt sich das nicht; aber es ist wahrscheinlich, dass mit Vergrösserung der Städte und gesteigerter Kaufkraft des Landes auch der Warenumsatz zunahm. Dem in alter Weise durch Umherziehen betriebenen Handel kam jedoch der Aufschwung nicht zugute, sondern es bildeten sich neue Formen heraus, die mit der Entwicklung des städtischen Gewerbes zusammenhingen.

Das Anwachsen der Städte, das zumal im 13. Jahrhundert mit reissender Geschwindigkeit sich vollzog, bietet eine vollkommene Parallele zu dem der modernen Grossstädte. Allerdings erscheinen die Einwohnerzahlen, die vermutlich vielfach schon gegen Anfang des 14. Jahrhunderts erreicht waren und im späteren Mittelalter nicht mehr erheblich übertroffen wurden, absolut betrachtet recht klein; auf 20000 und höher gelangten nur die bedeutendsten (Nürnberg, Lübeck), 10000 genügten für eine ansehnliche Mittelstadt, weitaus die meisten Städte blieben noch erheblich dahinter zurück. Relativ, im Vergleich zur Ortsbevölkerung etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts, muss jedoch das Wachstum ganz gewaltig gewesen sein. Steigerungen um das fünf- bis zehnfache gehörten sicher nicht zu den Seltenheiten, wenn auch manche der alten Städte verhältnismässig weniger stark sich vergrössern mochten als rasch emporblühende neue, die neben kleinen Dörfern gegründet worden waren. Überall hatte aber die Bevölkerungszunahme ihre Ursache in der Ausbreitung gewerblicher Tätigkeit, die bei fortschreitender Spezialisierung der Berufsarten Einwanderer vom Lande anlockte und ihnen Nahrung bot. Wie das Wachstum der Städte in der Gegenwart auf der Grossindustrie, so beruhte es im Mittelalter

auf dem Handwerk — der Handel allein konnte immer nur eine recht beschränkte Anzahl Menschen beschäftigen. Indem nun die Handwerker in den Städten das Bedürfnis nach gewerblichen Erzeugnissen befriedigten, hob sich allerdings der Warenumsatz, aber nicht damit zugleich der Handel; denn auf dem Markt verkehrten Produzent und Konsument unmittelbar miteinander. Der Handwerker kaufte dort den Rohstoff ein und setzte seine Fabrikate ab. Nur der Vertrieb in die Ferne erforderte das Dazwischentreten des Kaufmanns, und für den Export wurde noch wenig gearbeitet. Je gleichmässiger die Städte über das Land verteilt und in den Städten wiederum die notwendigsten Handwerke vertreten waren, um so weniger Objekte boten sich dem interlokalen Handel dar, dessen Fortschritte demnach keineswegs mit dem Wachstum der Städte gleichen Schritt gehalten haben können. Vom Auslande brauchten ohnehin nicht viele Warengattungen eingeführt zu werden. Um den Bedarf an Spezereien und anderen orientalischen Produkten zu decken, genügte es, wenn einzelne Kaufleute gelegentlich nach Italien zogen; nur von Augsburg und etwa noch Nürnberg aus scheinen Reisen über die Alpen regelmässiger stattgefunden zu haben.

Nicht viel anders wie im Süden und Westen lagen die Dinge im norddeutschen Binnenland. Die Städte verdankten hier ihre Entstehung hauptsächlich den im 10. und 11. Jahrhundert erfolgten Marktgründungen, die übrigens auch in den Landschaften, wo es alte Städte gab, häufig stattfanden, und an deren Stelle später die zumal in den Gebieten östlich der Elbe massenhaften Stadtgründungen traten. An dem Platze, für den ein vom Kaiser verliehenes Marktprivileg galt, siedelte dessen Empfänger Leute an, die sich eigneten, den Bedürfnissen der Marktbesucher Genüge zu tun, also Kaufleute, die Waren herbeiführten, und Handwerker, die solche anfertigten; die Bezeichnung mercator galt für beide, denn auf den Verkauf fiel der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit. Nicht auf die Herstellung, sondern auf die Beschaffenheit der Waren, das rechte Mass und Gewicht, bezog sich zunächst die Prüfung, die der Marktherr vornehmen liess, um Käufer vor Übervorteilung zu schützen. Die Organisation des Marktverkehrs durch die Obrigkeit ist für die wirtschaftliche Entwicklung ungemein bedeutsam geworden.

Dass Händler mit den gleichen Waren auf dem Markt nebeneinander standen und Handwerker eines Gewerbes ihre Werkstätten in einer bestimmten Gasse hatten, kam von jeher vor. Es erleichterte den Einkauf, und die Warenkontrolle liess sich bei übersichtlicher Gruppenbildung besser durchführen. Damit hängt denn des weiteren die Organisation der Gewerbetreibenden nach Ämtern zusammen, die Vorstufe des Zunftwesens. Vom Marktherrn zur Ausübung der Gewerbepolizei eingerichtet, umfassten die Ämter jeweils alle Angehörigen des gleichen Handwerks in der Stadt und unterwarfen sie einheitlichen Satzungen. Es hat sogar recht früh schon geschlossene Ämter gegeben, denen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern angehören durfte, während niemandem sonst das Gewerbe in der Stadt zu treiben gestattet war; doch sind das Ausnahmefälle. In der Regel trug die Amtsverfassung, soweit sie überhaupt durchgeführt wurde, was gewiss vieler Orten nur sehr unvollständig geschah, einen freieren Charakter.

Den Ämtern der christlichen Stadtbewohner sind Juden kaum irgendwo eingegliedert worden; vielmehr bildeten sie in ihrer Gesamtheit gewissermassen selbst ein Amt, dem gleich den übrigen gewisse Leistungen an den Marktherrn und dessen Beamte oblagen. Zum mindesten für Trier ist das aus einer Rechtsaufzeichnung, die etwa vom Ende des 12. Jahrhunderts stammt, erkennbar. Es sind da einige Abgaben und Verpflichtungen der Juden aufgeführt, die nicht wohl eine andere Erklärung zulassen, als dass sie mit der Beteiligung am Marktverkehr in Verbindung standen. Die Trierer Juden hatten jährlich 150 Mark (Silber) in die Münze zu liefern, aber nicht als Steuer, sondern zur Ausprägung; der Schlagschatz sollte 1 Unze auf die Mark betragen. Dem Erzbischof gaben sie jährlich 6 Pfund Pfeffer, dem Kämmerer 2 Pfund. Der Judenbischof oder Gemeindevorsteher lieh dem Erzbischof jährlich 10 Mark zinsfrei; dafür empfing er eine Kuh, ein Mass Wein, 2 Scheffel Weizen und einen alten Mantel, den der Erzbischof nicht mehr tragen will. Endlich sollten die Juden noch dem Erzbischof, dessen Kapellan und dem Kämmerer nebst seiner Frau Gürtel und Seidenzeug zu neuen Kleidern liefern. Der Kämmerer wird ausdrücklich „Meister der Juden“ genannt. Die gerichtlichen Befugnisse, die er über sie übte, entsprachen

denen über die Münzer, Kürschner, Schuster, Schmiede und Fleischer; auch als Meister aller Fuhrleute, Glaser und Pergamenter wird er bezeichnet.

Die Verleihung des Amtscharakters an die Juden insgesamt mochte nahe liegen. Werden sie es doch gewesen sein, die zumal in älterer Zeit den Hof des Erzbischofs mit fremden Waren und seine Münze mit Edelmetall versorgten; im Bedarfsfall haben sie Darlehen gegeben. Die ihnen auferlegten Leistungen erscheinen dem Wesen ihres Geschäftsbetriebes angemessen, gleich wie es bei denen der Münzer der Fall war, die das Silber des Erzbischofs gegen blossen Ersatz der Unkosten auszuprägen hatten, oder der Kürschner, die für ihn Pelzwerk bearbeiten mussten. Auch insofern lag es nahe, die Juden als ein für sich bestehendes Amt gelten zu lassen, als sie wohl in der Regel gleich den Mitgliedern anderer Ämter in einer Gasse oder doch einem Stadtviertel möglichst eng beisammen zu wohnen pflegten. Was sie dort für Hantierungen trieben, hat den Marktherrn wohl wenig bekümmert; jedenfalls waren sie durch die Amtsverfassung von gewerblicher Tätigkeit nicht ausgeschlossen.

Die Zünfte sind, im Gegensatz zu den Ämtern, aus genossenschaftlicher Vereinigung von Handwerkern des gleichen Gewerbes hervorgegangen. Nun existierte aber keine Koalitionsfreiheit. „Einungen“ jeder Art waren seit alters verboten und wurden bestraft. Die Handwerker mussten, wenn sie sich zu einer Innung zusammenschlossen, die obrigkeitliche Genehmigung des Stadtherrn oder später des Stadtrats einholen, und das taten sie um so lieber, als ihnen damit die Vorteile des Zunftzwangs zufielen. Die Obrigkeit verfügte, dass jeder, der in der Stadt das Gewerbe ausübt, die von den Gewerbsgenossen aufgestellten Satzungen zu beobachten hat und überhaupt das Gewerbe nicht ausüben darf, ohne die — anfangs recht leichten — Bedingungen für den Eintritt in die Innung erfüllt zu haben. Auch der Zunftzwang konnte in der Stauferzeit die Juden nicht an gewerblicher Tätigkeit hindern. War doch das Zunftwesen erst in der Entstehung begiffen, und es hat noch sehr lange gedauert, bis sämtliche Handwerke einer Stadt zunftmässig organisiert waren. Dass Juden in Zünfte Aufnahme fanden, ist nicht ersichtlich; aber sie haben schwerlich darum nachgesucht. Gleich

den alten Stadtbewohnern blieben sie bei ihren bisherigen Beschäftigungen; an dem Aufschwung des Handwerks hatten sie keinen Anteil. Es ist immerhin möglich, dass hie und da ein Jude gewerblich arbeitete; um das Gegenteil zu beweisen, müsste das Quellenmaterial, aus dem nichts dergleichen ersichtlich wird, viel reichhaltiger sein. Ausnahmefälle hätten jedoch geringe Bedeutung. Am Anfang des 12. Jahrhunderts beschäftigten sich alle Juden mit Handel. Diesen Erwerbszweig stellten nicht sowohl die Konkurrenz der christlichen Bürger, die stets vorhanden gewesen ist, als die Neuerungen in der Organisation des gesamten Warenverkehrs auf eine veränderte Basis.

Die städtischen Detailhändler, die Waren im Einzelverkauf absetzten, schlossen sich gleich den Handwerkern zu Innungen zusammen; so besonders früh die Gewandschneider, die Tuch nach der Elle ausschnitten, also Krämer waren, aber vorzugsweise Kaufleute genannt wurden, weil es ausser ihnen in den meisten Städten des Binnenlandes überhaupt wenig Leute gab, die Handelsreisen unternahmen. Den Magdeburger „Gewandkrämern“ wurde schon 1183 vom Erzbischof zugestanden, dass kein Einwohner oder Fremder ihre Kaufmannschaft treiben oder des Gewandschneidens sich unterziehen soll, den sie nicht in ihre Innung aufgenommen hätten, und der von ihnen nicht Erlaubnis habe, es zu tun. In Mainz gab es sogar 1239 eine feste Zahl (48) Gewandschneiderläden, an denen das Monopol des Tuchausschnitts haftete. Mit der zunftmässigen Organisation steht in Zusammenhang, dass der Kaufmann sesshaft wurde. Er besuchte nur noch fremde Messen und Märkte, um Waren einzukaufen, für die er auf Absatz in seiner Vaterstadt rechnete, wenn nicht gar Stapelrechte, wie sie gegen Ende der Stauferzeit in Köln und Wien auftauchen, den Durchreisenden zwangen, ihm die Waren gleichsam ins Haus zu liefern. Abgesehen von solchen Beschränkungen blieb jedoch der interlokale Handel frei, und die Abnehmer aufzusuchen, um ihnen Verkaufsgegenstände anzubieten, daran werden wohl auch die Juden nicht gehindert worden sein. So mochte es kommen, dass der christliche und der jüdische Handel einen verschiedenen Charakter annahmen; doch können die Wandlungen nur sehr allmählich erfolgt sein und sind bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts keinesfalls zum

Abschluss gelangt. Den weiten Spielraum für kommerzielle Tätigkeit, der den Juden offen blieb, haben sie gewiss nicht unbenutzt gelassen; es fehlt eben hierfür keineswegs an Zeugnissen, und dass Juden, die ihre Warentransporte begleiteten, auf den Landstrassen eine nicht ganz ungewöhnliche Erscheinung bildeten, zeigt auch die sonst recht abenteuerliche Erzählung von einer angeblichen Wein- oder Waffenlieferung, die sie den Tartaren zuführen wollten.

Grosskaufleute, die den internationalen Handel von Land zu Land betrieben, spielten fast nur in den Städten der Nord- und Ostseeküste eine ansehnlichere Rolle. Um ihre Interessen in der Fremde zu wahren, haben sie sich früh zu Gilden vereinigt, die jedoch im Gegensatz zu Ämtern und Zünften rein privaten Charakter trugen und später sich etwa in Gesellschaften von Kaufleuten umbildeten, die regelmässig Fahrten nach bestimmten Ländern, wie England oder Flandern, zu unternehmen pflegten.

In dem nordischen Handelskreis waren Juden auffällig schwach vertreten. Dass sie in den deutschen Seestädten nicht Zulass fanden, ist nicht beweisbar. Wohl hat Herzog Barnim I. von Pommern 1264 in einem Privileg für Greifswald verfügt, dass die allerungläubigsten Juden aus der Stadt verbannt sein sollten und nicht mehr zurückkehren dürften; der Vorgang steht jedoch ganz vereinzelt. In Stettin und anderwärts in Pommern lebten damals Juden; auch von den Mecklenburger Seestädten, Wismar und Rostock, waren sie nicht ausgeschlossen. Für Lübeck dagegen, die bedeutendste der nordischen Handelsstädte, ist die Ansässigkeit der Juden nicht nachweisbar. Vielleicht war hier ihres Bleibens nicht, weil Lübeck gerade im 13. Jahrhundert der Sammelplatz für die Kreuzfahrer gewesen ist, die gegen die Heiden nach Preussen und Lifland auszogen; indessen findet sich auch in Hamburg keine sichere Spur von Juden, und in Bremen erscheinen sie sehr spät. Es ist gewiss bemerkenswert, dass 1345 in einem Privileg für die Stadt Oldenburg der Graf zusagte, die dort unter seinem Schutz wohnhaften Juden sollten sich nicht von Kaufmannschaft nähren, sondern von rechtem Wucher, den sie in der Höhe zu nehmen hätten wie in Bremen; aber eine derartige Beschränkung, dem alten

Reichsrecht zuwider und selbst damals noch beinahe beispiellos, war eben jungen Ursprungs.

In der Zeit, als die später zum Hansabund vereinigten Seestädte aufzublühen begannen, gab es dort offenbar kaum einheimische Juden, so wenig wie in Genua oder Pisa, und gar sehr ähnelte überhaupt der Handel des Nordens dem auf dem Mittelmeer. Kriegerischen Charakters, zumal in seinen Anfängen, erforderte er andauernd den engsten Zusammenschluss der beteiligten Kaufleute. Gleich den oberitalienischen Seestädten hat auch die Hansa, so lange sie bestand, ihre kommerziellen Interessen nicht anders, als durch politische Machtmittel zu wahren vermocht. Hier wie dort war der Boden für die Einwanderung von Juden nicht günstig. Wo sie seit alters sassen, wie in Köln, dem Eckpfeiler der Hansa im Westen, blieben sie offenbar in ganz guten Beziehungen zu der handeltreibenden Altbürgerschaft. Gerade das vom Patriziat geleitete Stadtregiment nahm sich ihrer gegen den Erzbischof tatkräftig an. Eine der Beschwerden, über die 1258 Schiedsrichter zu entscheiden hatten, war, dass er gewaltsam Juden aus ihren Häusern gerissen und in Haft gesetzt habe. Auch sonst ist eine besondere Feindseligkeit gegen die Juden in den binnenländischen Städten, die später zur Hansa gehörten, vorerst nicht erkennbar; eher noch das Gegenteil. Als 1252 die Bürger von Goslar den Gegenkönig Wilhelm von Holland anerkannten, liessen sie sich unter anderem von ihm zusagen, dass er den Juden der Stadt keine ungerechte Beschwerde auferlegen, noch sie gefangen setzen, sondern sie freundlich behandeln werde, wenn sie als seine Kammerknechte ihm den schuldigen Dienst leisten, der in Zahlung von 6 Mark jährlich zu den Unterhaltskosten der Königspfalz bestand.

XXIII. Für die Geldgeschäfte der Juden liegt aus der Stauferzeit keineswegs eine überwältigende Fülle von Quellenzeugnissen vor. Wohl lassen die hier und dort auftauchenden Nachrichten erkennen, dass in all den verschiedenen Landschaften, wo Juden sesshaft waren, Darlehen bei ihnen aufgenommen wurden; aber einen Umfang wie in England und Frankreich konnten ihre Geldgeschäfte bei weitem nicht erreichen.

Hauptsächlich gewährten die deutschen Juden Kredit gegen Faustpfand an Wertgegenständen oder Immobilien; der Schuldbrief spielte jedenfalls eine sehr geringe Rolle. So waren grosse Umsätze unmöglich. Die wucherische Ausbeutung der Bevölkerung muss sich zur Stauferzeit in sehr engen Grenzen gehalten haben. Nicht einmal Darlehen an Handwerker oder Bauern, die in Frankreich so oft vorkommen, sind aus Deutschland nachweisbar. Immerhin mag es an Einseitigkeit der Überlieferung liegen, dass fast nur hochgestellte Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes als Schuldner von Juden erscheinen, und dass nicht selten das Pfand in Kirchengerät bestand.

Graf Ulrich von Wettin hat einen goldenen Kelch des Klosters Lauterberg bei den Juden in Halle verpfändet. Dietrich, der Propst des Klosters Lauterberg, verkaufte 24 Hufen, um 200 Mark, die er ohne Wissen des Konvents bei Juden geborgt hatte, zurückzuerstatten. Die Äbtistin Gertrud von Quedlinburg fand, als sie (etwa 1241) ihr Amt antrat, das Kloster schwer von Schulden bedrückt; unter anderem hatte Jakob der Jude von Blankenburg 213 Mark Silber zu fordern. Abt und Konvent des Klosters Paulinzelle verkauften 8 Hufen für 60 Mark, um Kirchengerät und andere Güter einzulösen, die unter schweren Zinsen bei Juden verpfändet waren. Das sind Zeugnisse für Geldgeschäfte der Juden im östlichen Sachsen und Thüringen. Der Sachsenspiegel findet es ganz in der Ordnung, dass sie Kelche, Bücher oder Priestergewänder kaufen oder zu Pfand nehmen, nur müssen sie einen Gewährsmann haben, auf den sie sich für ordnungsmässigen Erwerb berufen können; andernfalls werden sie, wenn sich solche Gegenstände in ihrem Besitz vorfinden, wie Diebe bestraft. Bei allem übrigen, was sie offen und nicht in geschlossenem Hause kaufen, steht ihnen Ersatz für das gezahlte oder vorgeschossene Geld zu, auch wenn es sich um gestohlenes Gut handelt, sobald sie zwei Zeugen beizubringen vermögen; haben sie keinen Zeugen, so verlieren sie ihr Geld. Neben dem Darlehen muss demnach der Kauf noch wesentlich in Betracht gekommen sein.

In den Rheinlanden hat 1227 eine Trierer Provinzialsynode, anscheinend in Erneuerung einer bereits früher erfolgten Einschärfung alter Satzungen, verordnet, dass Geistliche niemals

Kirchengerät an Juden verpfänden sollen, ausser mit Erlaubnis des Erzbischofs. Zugleich wurden andere kanonische Vorschriften in Erinnerung gebracht; so besonders das Wucherverbot in der Ausdehnung, dass niemand Geld bei Juden oder Kawertschen auf Zins anlegen dürfe. Zufällig ist gerade für diese Zeit von Geldgeschäften der Juden zu Trier nichts Näheres bekannt, und ebenso fehlt es aus Köln an speziellen Nachrichten über ihren Wucher.

In Mainz wurde 1160, nach der Ermordung des Erzbischofs Arnold, ein Teil des Domschatzes an Juden verpfändet; 1243 waren gar die Einkünfte der Präbende des Propstes von S. Stephan im Pfandbesitz von Juden. Wenn sich aus dem dürftigen Material bündige Schlüsse ziehen liessen, so müsste angenommen werden, dass am Oberrhein und überhaupt in Südwestdeutschland die dort wohl erst zur Stauferzeit eingewanderten Juden mehr mit Darlehen sich abgaben als in ihren alten Sitzen. Bischof Lütold von Basel wies (1213) 6 Mark an zur Auslösung seines bei dem Juden Meier verpfändeten Bischofsringes und eines seidenen Gewandes; zehn Jahre später scheint der Kirchenschatz von Basel bei Juden verpfändet gewesen zu sein. Das Kloster S. Leonhard in Strassburg hatte 1215 Kirchengeräte und Bücher bei Juden in Ober-Ehnheim und Rosheim verpfändet, übrigens um geringe Summen, 5 Mark und 9 Pfund 20 Denar. Ein Abt von Ebersheim, der aus seinem Kloster weichen musste, begab sich nach Strassburg und lebte dort verschwenderisch, sodass er nach Erschöpfung der Barmittel Kirchengeräte an Juden und Landgüter an andere Gläubiger verpfändete. Wie bedenklich es war, die Schuldsumme durch auflaufende Zinsen anwachsen zu lassen, blieb einsichtigen Verwaltern von Kirchengut nicht verborgen. Propst Dietrich von Marchthal veräusserte (gegen 1250) Besitzungen seines Klosters, um dessen Schulden gänzlich zu tilgen und so den Rest in Frieden zu besitzen, statt die Ansprüche der Gläubiger ertragen zu müssen: „Denn vieles entbehrt, wer im Abgrund der Zinsen bei den Juden steckt“, meint die Klosterchronik. Freilich ist wohl das Stift nicht nur durch Anleihen, sondern auch durch Verschreibung von Renten mit Sicherung auf Grundpfand in Bedrängnis geraten. Das Kloster Maulbronn nahm dagegen 1257 eine Rentenverschreibung vor, um sich von seinen

Schulden bei Juden und anderen Gläubigern zu befreien. Für hingegebene 90 Pfund Heller wollte es der Witwe eines Speirer Bürgers jährlich zu zwei Terminen je $2^1/_2$ Pfund ausrichten derart, dass der Zins am Tage nach Verfall auf das Doppelte anwachsen, und wenn er in dieser Höhe nicht binnen Jahresfrist gezahlt wurde, der Hof des Klosters zu Schwetzingen in das Eigentum der Empfängerin übergehen sollte. Erscheint hier der Rentenzinsfuss (etwa $5^1/_2\,^0/_0$) im Verhältnis zum Darlehenszins sehr niedrig, so sind doch auch die damit verknüpften erschwerenden Bedingungen in Betracht zu ziehen.

Recht merkwürdig ist, wie es manchmal Prälaten verstanden haben, für ihre Zwecke die Höhe des Zinsfusses bei Judenschulden zu benutzen. Abt und Konvent des Klosters Herrenalb setzten nach einer undatierten Urkunde den Ornat ihrer Kirche bei Juden um $4^1/_2$ Mark für den Grafen Gottfried von Vaihingen zu Pfand dergestalt, dass der Graf auf die ihm zustehenden Steuern von den Gütern des Klosters im Dorfe Ellmendingen verzichtete, solange bis er das Pfand wieder eingelöst haben würde. Da der Graf schwerlich geneigt sein mochte, die rasch anwachsende Schuld zu tilgen, dürfte er seines Besteuerungsrechts verlustig gegangen sein, während das Kloster wohl schliesslich selbst seine Geräte eingelöst hat. Ganz besonders geschickt wussten Bischof und Domkapitel von Merseburg in Sachsen sich der Vermittlung von Juden zu bedienen, um die Domvogtei in ihren Besitz zu bringen. Nach Urkunde vom 15. XI. 1234 verbürgten sich Bischof und Kapitel zugunsten des Burggrafen Sifrid von Leisnig gegenüber den Juden David, Joseph und Szek für 80 Mark Silber nebst den bis zum 2. IV. 1235 zuwachsenden Zinsen in der Weise, dass der Burggraf auf die Domvogtei, die er als Lehen vom Bistum innehielt, verzichtete und sie nur dann wiedererhalten sollte, wenn er zum Termin den Juden in der Kathedralkirche zu Merseburg 100 Mark Silber zahlen würde. Fällt der Termin auf einen Feiertag, an dem die Juden kein Geld anrühren, so darf der Münzmeister in Gegenwart der Domherrn die Zahlung in Empfang nehmen; bei Zahlung vor dem Termin wird der noch nicht fällige Zins abgezogen. Wenn jedoch der Burggraf nicht pünktlich die Summe entrichtet, verbleibt die Vogtei dem Bistum, das dann

den Gläubigern für ihr Geld haftet. Es sind also durch die Dazwischenkunft der Juden vom Kaufpreis der Vogtei 20% gekürzt worden; darauf scheint ein Geschäft hinausgelaufen zu sein, bei dem vielleicht die Juden überhaupt nur vorgeschoben waren, indem etwa das angeblich von ihnen gegebene Geld aus dem bischöflichen Schatz stammte.

Im Südosten Deutschlands lagen die Dinge ebenso wie anderwärts. Abt und Konvent des Klosters Michelsberg bei Bamberg veräusserten 1253 zwei Höfe für 20 Mark Silber, um Kirchengerät auszulösen, das an Juden verpfändet worden war, als es an Geld zum Einkauf von Getreide fehlte. Vier Jahre später hatte das Kloster, durch Beraubungen in Not gebracht, wiederum Kirchengerät an Juden verpfänden müssen und so lange nicht einlösen können, dass die Gläubiger vom Gericht Erlaubnis erhielten, die Pfänder zu verkaufen. Des ferneren haben die Mönche von Scheftlarn in Bayern (1250) Grundbesitz für 12 Pfund veräussert, um einen Teil ihres Kirchenschatzes einzulösen, den sie an Juden verpfändet hatten, als sie dem Herzog Steuern zahlen mussten.

Dass in Österreich die Juden auf Pfänder zu leihen pflegten, zeigt allein schon die sorgfältige Regelung, die das Privileg von 1244 dem Geschäftszweige zuteil werden liess, allerdings in offenbarem Anschluss an bestehende Rechtsnormen, aber weit ausführlicher, als es bis dahin irgendwo in deutschen Gebieten geschehen war. Anlass dazu mag reichlich vorhanden gewesen sein. Als berufsmässige Pfandleiher erschienen die Juden bereits dem Minnesänger Ulrich von Lichtenstein, der in seinem „Frauendienst“ schildert, wie nach einem Turnier die „gefangenen“ Ritter zu den Juden fahren und allerlei kostbare Pfänder setzen mussten, um das Geld für ihre Auslösung aufzubringen. Indessen enthält gerade das Privileg von 1244 eine Bestimmung, die noch eine andere Form des Kreditgebens ermöglichen sollte: Wenn ein Jude auf Grundbesitz oder Schuldbrief einem der Grossen des Landes Geld geborgt hat und die besiegelte Urkunde vorlegt, so wird ihn der Herzog in die verpfändeten Güter einweisen und sie ihm gegen jede Gewalttat verteidigen. Damit war für Österreich der Weg eröffnet, das Darlehensgeschäft nach der in England üblichen Weise, die in Frankreich durch das Statut

von Melun beseitigt und in Deutschland offenbar niemals möglich gewesen war, auszudehnen. Der jüdische Gläubiger konnte fortan Geld vorstrecken, ohne ein Faustpfand oder sofortige Einweisung in den Besitz der verpfändeten Immobilien vom Schuldner zu verlangen; denn wenn letzterer die Schuld nicht zum Termin zurückzahlte oder sich sonst nicht an die Abmachungen hielt, so zwang ihn der Herzog dazu. Es leistete also der Landesherr Gewähr für Rückerstattung der auf blossen Schuldbrief hin geliehenen Geldsummen, während bisher die Juden nach gemeinem Recht sich die Erfüllung von Verpflichtungen, die ihnen gegenüber eingegangen wurden, durch Pfandbestellung sichern lassen mussten. Freilich nur für die höhere Klasse des Ritterstandes (die edelfreien Landherrn) wurde durch die Bestimmungen von 1244 das Kreditnehmen von der ihm anhaftenden Schwerfälligkeit befreit; für Ministerialen, Bürger und Bauern blieb offenbar auch in Österreich die alte Form des Geldleihens bestehen.

Die Verpfändung von Grundbesitz mitsamt der Nutzung an Juden ist verschiedentlich nachweisbar. So hat das Kloster Johannisberg im Rheingau noch vor dem Jahre 1200 ein Gut zu Winkeln, aus Häusern, Äckern, Weinbergen und Wiesen bestehend, gekauft, das von den Vorbesitzern dem Juden Elias für die Zinsen auf 8 Mark verpfändet war. Ein Subdiakonus Blasius hat 1239 der Kirche S. Nikolaus in Passau unter anderem 2 Weinberge tradiert, die um 10 Pfund dem Juden Bibar verpfändet waren und erst ausgelöst werden mussten. In Österreich selbst tradierte 1235 Poppo von Peckau dem Kloster Reichersberg sein Gut in Ober- und Mittelgrund, das um 120 Pfund dem Juden Techanus und einigen Wiener Bürgern zu Pfand gesetzt war; der Probst des Klosters vollzog die Auslösung und gab überdies dem Poppo aus freien Stücken 10 Pfund. Die bezügliche Urkunde ist im Hause des Techanus zu Wien ausgestellt; ausdrücklich wird darin gesagt, dass er das ganze Geschäft vermittelt habe. Offenbar wollte er zu seinem Gelde kommen, das der Schuldner von sich aus nicht zahlen konnte.

Der Jude Techanus scheint damals in Österreich eine gewisse Rolle gespielt zu haben. Von Herzog Leopold VI. wurde er 1225 bei einem Friedensschluss mit König Andreas von

Ungarn als Bürge für die Zahlung von 2000 Mark Schadenersatz an den Bischof von Neutra gestellt, sodass er die Summe an zwei Terminen zu entrichten hatte; falls das nicht geschah, so war der König von der Verpflichtung, dem Herzog 1000 Mark jährlich zu zahlen, befreit. Die Bestimmung ist nur verständlich, wenn Techanus in irgendwelcher Verbindung mit der herzoglichen Finanzverwaltung stand. Vermutlich nahm er eine ähnliche Stellung ein, wie der 1196 von Kreuzfahrern erschlagene Jude Shlom, der nach urkundlicher Angabe von Leopold V. dem Münzamt vorgesetzt worden ist, während ihn nach einer hebräischen Quelle der Herzog „zum Verwalter seiner Gelder und Güter“ gemacht hatte. Später, als König Ottokar von Böhmen über Österreich herrschte, sind zwei Juden, die Gebrüder Lublin und Nekelo, als „Kammergrafen des Herzogs“ nachweisbar. In einer von ihnen am 18. II. 1257 zu Wien ausgestellten Urkunde handelt es sich um Beilegung eines Streits, den sie mit dem Bischof von Freising hatten, und zwar sollten sie die Nutzniessung von 16 Bauernlehen im Dorfe Urleugestorf erhalten, wenn sie vor dem 25. Juli 200 Mark Silber an den Bischof entrichten würden; andernfalls gingen sie jedes Anspruchs darauf verlustig. Nichtsdestoweniger wollte der Bischof für sie die Gewährschaft gegen Rudolf von Pottendorf, dessen Frau und Erben wegen 14 Mark Gold, Silbergerät im Wert von 80 Mark und 50 Pfund Regensburger Münze übernehmen, die er einst auf die 16 Lehen dem verstorbenen Hadmar von Kuenring vorgeschossen hatte. Es handelte sich demnach anscheinend um das Eintreten in eine Pfandschaft. Auch Shlom hatte einen Rechtsstreit um Grundbesitz auszutragen. Als (vielleicht im Jahre 1187) der Wiener Bürger Wergand sich zur Pilgerfahrt nach Jerusalem anschickte, erhielt er vom Kloster Formbach 10 Pfund und tradierte dafür Rebland, das er nach Bergrecht innezuhalten behauptete, unter gewissen Bedingungen zugunsten seiner Konkubine Gepa. Später erhob jedoch Shlom bei Herzog Leopold V. den Anspruch, dass das Rebland ihm gehöre, Wergand sei sein Angestellter gewesen, der es bebaut habe. Auf den Verlauf des Prozesses wurde jedenfalls von beiden Seiten durch Geschenke einzuwirken versucht; doch erlangte der Kläger nicht die Einweisung in den strittigen Besitz, sondern verzichtete schliesslich zugunsten

des Klosters gegen Überlassung eines Jahresbetrages aus dem Weinberge und Barzahlung von 20 Pfund.

Ausser in Österreich lässt sich eine unmittelbare Beteiligung von Juden an der fürstlichen Finanzverwaltung nicht nachweisen; auch zum Dienst in der königlichen Kammer scheinen sie nicht herangezogen worden zu sein. Wenn wirklich ein Jude Jechiel Münzmeister des Bischofs Otto von Würzburg (1207—1232) gewesen sein sollte, wie aus der Aufschrift einer Münze geschlossen wird, so ist doch zu beachten, dass gerade die Ausprägung von Münzen in der Regel nicht durch Juden geschah. Ein direkter Zusammenhang des jüdischen Beamtentums in Südfrankreich mit dem in Österreich muss bei dem Fehlen aller Zwischenglieder für ausgeschlossen gelten. Dagegen weist schon der Titel „Kammergrafen", den Lublin und Nekelo führten, auf das Nachbarland Österreichs, das Königreich Ungarn, hin, wo eben damals Juden im staatlichen Finanzwesen Verwendung zu finden pflegten. Ob der Herzog dem Beispiel des Königs folgte, oder das Umgekehrte der Fall war, lässt sich freilich nicht entscheiden; immerhin erscheinen Namen wie die der Kammergrafen bei deutschen Juden sonst nicht üblich. Auf Techanus ist wohl zu beziehen, wenn berichtet wird, dass in dem Teuerungsjahre 1235 Herzog Friedrich von Österreich „auf Rat der Juden" die Getreideausfuhr nach „den oberen Landen" sperrte; für eine derartige Verwaltungsmassregel gab es damals in deutschen Territorien gewiss noch wenig Vorbilder.

XXIV. Dass die Juden in Österreich Grundbesitz nicht erwerben konnten, darf keinesfalls aus dem Prozess des Shlom geschlossen werden. Es sind durch den Zufall der Überlieferung verhältnismässig zahlreiche Urkunden erhalten, die erkennen lassen, dass überall in Deutschland die Juden städtische und ländliche Grundstücke unter den gleichen Rechtstiteln besassen und erwarben wie Christen. Von grundsätzlichen Beschränkungen war noch kaum irgendwo die Rede; nur insoweit als allgemeingültige Normen den Besitzübertragungen an jede beliebige Person Hemmnisse in den Weg legten, ergaben sich gewisse Besonderheiten. Das zeigt vor allem eine fortlaufende Reihe von Urkunden aus Würzburg. Die Beziehungen von Juden zu geistlichen

Stiftern, wie sie hier erkennbar sind, würden höchst seltsam erscheinen, wenn es sich eben nicht um dingliche Rechtsgeschäfte handelte, bei denen das religiöse Bekenntnis überhaupt keine Rolle spielte. Volles Eigen an Grund und Boden zu erwerben, war schon deswegen eine missliche Sache, weil die Verteidigung gegen Anfechtungen des Besitzrechts vor Gericht Eideshelfer erfordert hätte, die aufzubringen einem Juden schwer fallen mochte. Als daher der Jude Samuel etwa im Jahre 1189 ein Grundstück in Würzburg, auf dem er ein Haus bauen wollte, von Friedrich Kuffese und dessen Frau kaufte, bediente er sich der Dazwischenkunft christlicher Treuhänder (Salmannen), die als Eigentümer nach aussenhin zu gelten hatten, während ihm selbst die Verfügung zustand. Um jedoch ganz sicher zu gehen, hat Samuel auf Rat einiger Freunde durch die Hand der Salmannen das Grundstück dem heiligen Kilian, dem Schutzpatron des Bistums Würzburg, tradiert und zu freiem Besitz für sich und seine Erben unter der Bedingung zurückempfangen, dass jährlich am Gründonnerstag zwei Wachskerzen im Gewicht von je 1 Pfund geliefert werden, die in der Krypta des Doms brennen sollen. An den Altar des heiligen Kilian in der Domkirche tradierte des ferneren (1180) der Jude Samuel von Rothenburg, Bischof beibenannt, ein Grundstück mit Gebäuden, anstossend an den Hof des Schultheissen Billung, das er von dessen Sohn, Graf Eckard, für 100 Mark gekauft hatte. Auch hier wird die Beteiligung von Salmännern erwähnt, weil es sich offenbar um Eigengut handelte. Der Zins betrug 8 Pfund Wachs jährlich und war am Fest des Kilian (8. Juli) zu entrichten; so lange Samuel ihn zahlt, darf er ohne Beschwerde von seiten der Kirche die Gebäude innehalten, gleichgültig ob er sie selbst bewohnt oder vermietet, und es geht der Besitz ohne weiteres an die Erben über oder kann veräussert werden. Da nun Eckard von seinem Hof offenbar nur einen Teil abverkauft hat, ist es begreiflich, dass er mit dem nunmehrigen Nachbar, der jedenfalls bauliche Veränderungen vornehmen wollte, darauf bezügliche Vereinbarungen traf, und es war nichts Unbilliges, was ausgemacht wurde: Die Dachtraufen sollten beiderseits nicht auf das Grundstück des anderen geleitet werden; eine Brandmauer brauchte Samuel nicht zu ziehen, vielmehr durfte er Lichtfenster

nach dem Hof des Eckard hin offen lassen, nur sollten diese so hoch über dem Pflaster angebracht sein, dass man nicht durch sie in den Nachbarhof sehen könnte; auch blieb die Benutzung einer anderen Wand zur Stütze für Gebälk beiden Teilen erlaubt. Einen chikanösen Charakter trugen diese Bestimmungen ebensowenig als die Abgaben zur Unterstützung des christlichen Kultus, die, als blosser Rekognitionszins ohne finanzielle Bedeutung, bei derartigen Rechtsgeschäften nun einmal allgemein üblich waren.

Welchen Wert das Eintreten des Obereigentümers für den zinspflichtigen Besitzer haben konnte, zeigt ein spezieller Fall. Nach Urkunde vom 27. V. 1188 wollte der Bischof ein bei der Bischofspfalz in Würzburg gelegenes Grundstück für seine Zwecke verwenden; der Jude Meier erhob jedoch Einspruch und brachte eine Verbriefung des Domkapitels vor, nach der das Grundstück vom Vorgänger des Bischofs dem Domkapitel tradiert und von diesem ihm selbst gegen einen Jahreszins von 1 Pfund Wachs an den Hauptaltar zu Erbe verliehen war. Da nun die Domherren mündlich den Tatbestand bezeugten, gab der Bischof dem Einspruch nach und bestätigte dem Juden den strittigen Besitz.

Grundstücke, die bereits im Obereigentum der Kirche standen, sind an Juden wohl gelegentlich zu anderem, aber nicht gerade schlechterem Recht verliehen worden, als sie von christlichen Vorbesitzern innegehalten wurden. Ein vermutlich mit dem früher erwähnten nicht identischer Samuel hat 1182 ein Hausgrundstück am Judenplatz gekauft, das der Vorbesitzer, Engelhard von Bibelrieth, dem Burggrafen Poppo, von dem er es zu Lehen trug, und dieser dem Bischof (dem Oberlehnsherrn) aufliess. Der Bischof tradierte es dem Domstift, sodass Samuel es vom Domkustos empfing, und zwar gegen die Verpflichtung jährlich am Fest des h. Kilian 2 Pfund Wachs zu entrichten; der Besitz sollte an die Erben übergehen und bei eintretendem Notfall veräussert werden dürfen. Demnach hat 1197 Belechinda, die Tochter des Samuel Albus, das Haus mit Grundstück dem Juden Abraham verkauft, dem es vom Domkapitel um den gleichen Zins verliehen wurde. Offenbar geschah die Umwandlung von Lehens- in Erbbesitz, um die Veräusserbarkeit zu erleichtern. In ein bereits bestehendes Erbzinsverhältnis konnten Juden schlechthin eintreten. So empfing nach einer unrichtig zum

Jahre 1119 gesetzten Urkunde der Jude Jakob mit seiner Frau zwei Grundstücke und ein Haus vom Stift Neu-Münster in Würzburg gegen einen Jahreszins von einem halben Kruge Wein zu Erbe nach Resignation durch die (christliche) Vorbesitzerin, die Witwe des Wicmann, die den gleichen Zins entrichtet hatte. Bei einer Erbleihe an einen Samuel und dessen Frau Guta (1170) behielt sich das Domkapitel für den Fall der Veräusserung das Vorkaufsrecht vor; der Zins betrug einen Scheffel Weizen.

Wenn bei der Übertragung des zinspflichtigen Hauses, das Samson 1181 von Walter Phrimo kaufte, Salmannen mitwirkten, so lag vielleicht die Ursache in der Rechtseigenschaft des Grundstücks, das nicht in dem Kauf einbegriffen war; dagegen ist die Zuziehung eines Treuhänders bei der Tradition eines Weinbergs in Steinbach durch Vivis und seine Frau Sara an das Domstift (1184) wohl nur deswegen nötig gewesen, weil der Jude nicht persönlich die dabei erforderliche symbolische Rechtshandlung am Altar des heiligen Kilian vollziehen konnte oder wollte. Als Sara 1206 die Tradition erneuerte und auf all ihr Grundeigentum ausdehnte, wurden keine Salmannen hinzugezogen. Übrigens tritt hier ein Nebenzweck der Handlung deutlich hervor, der auch sonst wohl zu Traditionen Anlass gab. Sara wollte offenbar Verfügungen über ihre Hinterlassenschaft, die dem gemeinen Erbrecht nicht entsprachen, unanfechtbar machen, indem sie sich vom Domkapitel zusagen liess, dass ihren Söhnen, Natan und Vives, das Haus, in dem sie wohnte, gemeinsam zufallen sollte, der Weinberg dem Natan allein, und ein anderes Haus den vier Töchtern Rachel, Odilia, Zimea und Minna. Für das erstere Haus und den Weinberg behielt sie sich nur die Nutzniessung auf Lebenszeit vor, das letztere durfte sie im Notfall auch veräussern.

Die meisten der Würzburger Leihebriefe betreffen Häuser und Grundstücke, die von Juden neu erworben wurden. Ein verstecktes Kaufgeschäft enthält die Verpfändung eines Hauses, das Gerung der Reiche dem Domkapitel tradiert hatte, durch seinen Schwiegersohn an den Juden Jakob und dessen Frau Goda (1199). Das Unterpfand ging sofort in den Besitz des Gläubigers über und verblieb ihm, wenn es nicht spätestens nach zwei Jahren durch Rückerstattung der Pfandsumme von 27 Mark nebst zuwachsenden Zinsen von 50% und im zweiten Jahre

auch der Zinseszinsen ausgelöst wurde. Vor Ablauf der Frist hat Jakob das Haus für 35 Mark an seinen Sohn Natan und seinen Neffen Vivus weitergegeben.

Eine zweite, weit umfangreichere Gruppe von Aufzeichnungen über jüdischen Grundbesitz liegt aus Köln vor in den Eintragungen der Schreinsbücher, die, bis hoch in das 12. Jahrhundert hinaufreichend, freilich nur Rechtsgeschäfte mit Stadthäusern betreffen, und zwar häufig bloss die Häuser selbst, ohne dass der Rechtstitel unter dem das Grundstück (area) besessen wurde, Erwähnung findet. Immerhin fehlt es nicht an Fällen, in denen das Besitzrecht am Grundstück ganz unzweifelhaft als Eigentum qualifiziert ist. So hat (c. 1170—90) der Jude Jakob, Sohn des Isaak, ein Haus und Grundstück an der Ecke des Judenplatzes nach der Ledergerberstrasse zu von christlichen Vorbesitzern gekauft derart, dass es sein und seiner Erben Eigen wurde. Früher schon hat der Jude Moses ein Haus nahe am Markttor erworben, das ihm die Bruderschaft von S. Andreas und deren Propst Berenger aufliessen, so frei wie sie es selbst besessen hatten, ohne Jahreszins, damit er selbst und seine Erben es zu Eigen inne hielten. Auch später ist ausdrücklich von Eigentum die Rede. Als im Oktober 1238 Anselm Levi und seine Frau Richeit dem Gottschalk, Sohn des Samuel von Sinzig, die Hälfte eines Hauses für 22 Mark verpfändeten, geschah es unter der Bedingung, dass, wenn die Auslösung nicht bis zum 25. XII. 1239 erfolgt sein würde, Gottschalk als Eigentümer des halben Hauses eingetragen werden sollte. Dass die jüdische Gemeinde zu Köln ihr „Spielhaus“ mitsamt dem Boden zu Eigentum besass, ergibt wohl die darauf bezügliche hebräische Urkunde.

Zu einem Besitzrecht, das fast dem Eigen gleichkam, hat auch die Gemeinde fünf Joch Land ausserhalb der Stadtmauern bei ihrem Friedhof 1174 erworben, indem der Vorbesitzer, ein Ritter Ortlieb, der das Grundstück vom S. Severinstift zu Lehen hatte, es an dessen Propst resignierte und zur Entschädigung ebensoviel von seinem eigenen Allod an das Stift zu Lehen auftrug; der Propst hat die fünf Joch den Juden geschenkt, ohne einen Grundzins zu fordern, nur sollten jährlich 4 Denar statt des Zehnten entrichtet werden. Die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts wurde 38 Jahre später, als es Ortlieb anzufechten

versuchte, anerkannt. Gelegentlich hatten Juden vom Hause selbst einen Zins an den Obereigentümer zu entrichten. So überliessen (c. 1139—1152) die Kanoniker des Kölner Domkapitels ein ihnen gehöriges, im Judenviertel gelegenes Haus, das ganz verfallen war und von ihnen hätte hergestellt werden sollen, dem Juden Eljakim oder Gottschalk und dessen Frau Bela zu Erbe gegen einen Zins von 8 solidi jährlich. In der Regel dürften die Juden das Grundstück nach dem gleichen Recht besessen haben wie die christlichen Bürger von Köln, sodass eine besondere Bemerkung bei der Verfügung über das Haus nicht erst erforderlich war, zumal wenn es sich um Besitzübertragungen unter Juden selbst handelte, für die in dem Kirchspiel S. Laurentius, wo der grösste Teil des eigentlichen Judenviertels lag, ein besonderes, mit den dreissiger Jahren des 13. Jahrhunderts beginnendes Schreinsbuch geführt worden ist.

Beschränkungen der Juden im Erwerb städtischen Grundbesitzes scheinen zu Köln bereits recht früh eingetreten zu sein. Als (c. 1135—1165) die Juden Minnemann und Livermann nebst ihren Frauen Johanna und Zuri von Gottschalk und dessen Frau Willeburgis ein Haus nebst Grundstück am Ort „Stesse“ kauften, haben bei der Eintragung ins Schreinsbuch zuerst die Kirchspielvorsteher zugestimmt, dass die Käufer in dem Hause Wohnung nehmen, da sie von dem Erbe Abgaben wie andere Bürger entrichten wollen. Die Eintragung ist jedoch nachträglich dahin abgeändert worden, dass kein Jude das Haus bewohnen solle und auch keine Abgaben zu entrichten habe ausser dem Arealzins. Die jüdische Gemeinde bildete rechtlich eine von der christlichen Bürgerschaft gesonderte Korporation; ihre Mitglieder trugen zu den städtischen Lasten nichts bei, und da die Juden ohnehin von jeher möglichst nahe beisammen wohnten, musste wohl die Bürgergemeinde, eben als sie ihre Organisation fester ausgestaltete, anerkennen, dass von Erbe und Eigen im Judenquartier ihr keine direkten Steuern zufielen. Nur einer Minderung der Steuerleistungen, die eintreten musste, wenn Juden in bisher von Christen bewohnte Häuser zogen, sollte vorgebeugt werden — eine Scheidung steuerpflichtiger und befreiter Juden wäre vollends schwierig gewesen. Die rechtliche Sonderstellung zog ganz von selbst die räumliche nach sich; das Ghetto, gleichsam präformiert

durch alte Gewohnheiten, ist gerade in den Städten nicht künstlich geschaffen worden, wo Juden schon längst ansässig waren.

In Regensburg wird ein Judenquartier bereits am Anfang des 11. Jahrhunderts erwähnt. „Dicht bei den Wohnstätten der Juden“ hat damals ein christlicher Bürger der Stadt dem Kloster S. Emmeram drei Hofstätten tradiert. Es scheint selbst das Besitzrecht der Regensburger Juden an Haus und Grundstücken ein eigenartiges und, im Vergleich zu anderwärts, ungünstiges gewesen zu sein. Das „Judenrecht“, dem gemäss nach einer Urkunde von 1242 Haeseop und dessen Frau Gerzuozel ein Grundstück im Judenviertel auf Lebenszeit innegehalten hatten, schloss offenbar die Erblichkeit aus; die Übertragung des Objekts durch den Obereigentümer, das Domkapitel, geschah an Jaechil und dessen Frau Dobrizel wiederum nur persönlich. Nach „Judenrecht“ haben auch (1229) die Stiftsherrn von S. Johann Baptista ein Haus mit Grundstück in der Sporergasse dem Juden Abraham übertragen, sodass er jährlich den verhältnismässig hohen Zins von 60 Denar zu zahlen hatte, und nur unter ziemlich schweren Bedingungen gelang es der jüdischen Gemeinde 1210 einen Platz zur Anlage eines (neuen) Friedhofs vom Kloster S. Emmeram zu erwerben. Gerade wo die Anfänge der jüdischen Gemeinde sehr hoch hinaufreichten, mögen sich am ehesten eigentümliche Normen für das Grundbesitzrecht im Judenquartier herausgebildet haben. Waren doch überhaupt in alten Städten die Besitzrechte am Boden viel mannigfaltiger ausgestaltet als in den neugegründeten.

Immerhin stand keine Rechtsnorm so unabänderlich fest, dass sie nicht im Einzelfall durch spezielle Vereinbarung hätte modifiziert werden können. In Trier kaufte 1230 der Jude Ruben um 60 Pfund dem Bürger Daniel ein Haus ab, das dieser gegen einen Zins von 50 solidi vom Domkapitel innehatte; dem Käufer sollte fortan nur ein Zins im Betrage von 1 solidus obliegen, während der Verkäufer 49 solidi auf zwei andere Häuser übernahm. Neu konstituiert wurden Arealzinse in Trier durch eine Urkunde von 1235. Heinrich, Sohn des Sistapp, und seine Frau Euphemia verliehen an 4 Juden zu Erbrecht ein abgegrenztes Grundstück in dem Garten hinter ihrem Hause, auf dem 4 Häuser, jedes im Wert von mindestens 20 Pfund, errichtet

werden sollten. Der Zins betrug je $7^1/_2$ solidi und war jährlich am 8. September fällig; wurde er nicht pünktlich entrichtet, so hatten an drei Sabbaten nacheinander in der Synagoge Mahnungen an die Juden zu geschehen, und wenn auch dann keine Zahlung erfolgte, fielen Haus und Grundstück am Sonntag nach der letzten Mahnung dem Obereigentümer heim. Übrigens gehörte dem gleichen Eigentümer der Boden, auf dem das Gemeindehaus der Trierer Juden stand; der Zins davon betrug 2 Pfund Pfeffer.

Zu vollem Eigentum hat in Boppard (1216) der Jude Isaak ein Grundstück erworben, auf dem er ein steinernes Haus erbaute, indem der Vorbesitzer, Reinfried, das Obereigentum des Bistums Bamberg durch Übertragung von zwei Weinbergen ablöste. Salmannen fungierten bei der Rechtshandlung nicht; es sollte wohl zur Sicherung gegen Anfechtungen die Beifügung des Stadtsiegels an die Urkunde genügen. In Erfurt haben einzelne Juden offenbar als Mieter in Häusern von christlichen Bürgern gewohnt. Durch Urkunde vom 20. VII. 1240 verfügte der Erzbischof von Mainz zugunsten des Pfarrers des Kirchspiels S. Benedikt, dass entweder die Hausbesitzer für die ihm entgehenden Einkünfte aufkommen sollten, oder die Juden selbst. In letzterem Sinne hat 34 Jahre später der Rat der Stadt eine Entscheidung gefällt. Dem derzeitigen Pfarrer sollten fortan jährlich 6 Pfund von den in seiner Parochie wohnhaften Juden gezahlt werden; solche, die neuerdings Häuser von Christen kaufen oder mieten, haben sich jeweils speziell mit ihm zu einigen. Vermutlich legte auch anderwärts in Deutschland der Klerus Wert auf Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen des Laterankonzils; jedoch ergab sich daraus zunächst für die Juden noch keine wesentliche Behinderung im Erwerb von Grundbesitz. Es wurde in Erfurt sogar Vorsorge getroffen für den Fall, dass der Pfarrherr mit dem neu zuziehenden Juden sich nicht einigte; dann sollten zwei von ihm zu wählende Kleriker und die beiden Bürgermeister vermitteln.

XXV. Bei dem Fehlen äusserer Hemmnisse hat während der Stauferzeit eine Ausbreitung der Juden über die deutschen Landschaften sich vollzogen, die einen rein wirtschaftlichen

Charakter trug. Wenn sie ihren Geburtsort verliessen und anderwärts Aufenthalt nahmen, so geschah es, um besseren Nahrungsspielraum zu finden, ganz so wie das auch bei den Christen der Fall war. In Köln ist aus den Eintragungen der Schreinsbücher eine Anzahl von Juden nachweisbar, die wegen der dem Namen beigefügten Herkunftsbezeichnung als Zugewanderte aufgefasst werden müssen. Nur ein Fremder befindet sich unter ihnen, Vives aus England; noch dessen Enkel führte den Beinamen der Engländer. Aus Thüringen stammten Jakob von Gotha und Mannis von Frankenhausen, so ziemlich alle anderen kamen vom Mittel- oder Niederrhein und den Nachbarlanden, kein einziger aus dem Süden Deutschlands oder dem Osten. Bemerkenswert ist ferner, dass wenige Juden aus einer ansehnlicheren Stadt oder Gemeinde sich veranlasst fühlten, in Köln ihren Wohnsitz zu nehmen. Das halbe Haus, das Saleman seiner Schwester Richza und deren Gatten Vivus von Würzburg aufliess, hat sie anscheinend sofort wieder verkauft. Alexander Süsskind von Würzburg, der ein ihm überlassenes halbes Haus verkaufte, war wohl kein dauernder Bewohner von Köln, ebensowenig Gottschalk von Frankfurt, der ein halbes Haus veräusserte, offenbar weil er es nicht brauchte. Dagegen haben sich in Köln die Juden Anselm von Düren, Vivis von Erkelenz, Meyer und Bezzeline von Soest, Joseph von Ahrweiler angekauft; als ansässig werden ferner erwähnt David von Munheim, Nathan von Dortmund, Isaak von Arnheim, Vivus und Jakob von Geldenach (Jodoigne in Brabant), Samuel von Iserlohn, Anselm von Neuss und andere mehr. Ein Drängen nach der Grossstadt dürfte gleichwohl bei den Juden nicht stattgefunden haben. Es ist sehr zu beachten, dass ihre „inneren Wanderungen“ auch die entgegengesetzte Richtung einschlugen; denn nur aus den alten Städten können sie nach den kleineren Orten gezogen sein, von denen sie wiederum gelegentlich in die frühere Heimat zurückkehrten.

Vielverzweigte Familienverbindungen verknüpften die Juden verschiedener Orte miteinander. Joel von Mainz und seine Frau Eva hatten zugunsten der Aleydis, Witwe des Süsskind, auf ihren Anteil an zwei von diesem hinterlassenen Häusern verzichtet; als Aleydis gestorben war, ging ein halbes Haus an ihre gleich-

namige Nichte, die Tochter des Samuel von Sinzig über. In Worms hat Seckelin, Sohn des Lazan von Zülpich, einen Rechtsakt vollzogen, durch den er seiner Frau, Jutta von Worms, ein Haus in Köln zum Wittum aussetzte. Immerhin erscheint der Bereich, über den sich die Beziehungen der Kölner Juden erstreckten, verhältnismässig eng begrenzt, und gewiss liessen sich ähnliche Kreise wie der nieder- und mittelrheinische für den näheren Zusammenhang von Juden in anderen Landschaften erkennen, wenn mehr Zeugnisse vorlägen. In Würzburg sind nachweisbar Samuel Bischof von Rothenburg und Samuel von Nürnberg; in Regensburg findet sich ein Abraham von München. Wanderungen zu dauernder Niederlassung in weite Ferne dürften nicht gerade häufig gewesen sein. Selbst die Verfolgungen in Frankreich haben wohl nicht gar zu viele Juden über die Reichsgrenze getrieben. In dem Verzeichnis der 1241 zu Frankfurt Erschlagenen finden sich drei mit der Bezeichnung „der Franzose", ebenso zwei unter den Märtyrern von Fulda 1235, und auch später werden vereinzelt französische Juden in Deutschland erwähnt. Eine Masseneinwanderung ist jedoch nicht nachweisbar, und gerade die Beifügung der Herkunftsbezeichnung zeigt, dass man die vereinzelten Fremden, die eine andere Sprache redeten, von den Eingeborenen wohl zu unterscheiden wusste.

Die Juden waren ein sesshaftes Bevölkerungselement. Eng verwachsen mit dem Boden, den sie mindestens schon seit Jahrhunderten bewohnten, konnten sie freilich nicht mit den anderen Bewohnern verschmelzen. Der religiöse Unterschied hinderte jeden inneren Ausgleich, und je grössere Bedeutung im Zeitalter der Kreuzzüge die Religion für das deutsche Volksleben gewann, je tiefer die Lehren der Kirche in den Gemütern Wurzel schlugen, um so höher wurde die Scheidewand zwischen Christen und Juden. Ob der Klerus sich mehr oder weniger tolerant zeigte, konnte nicht entscheidend wirken. Die deutsche Geistlichkeit war offenbar noch in der Stauferzeit weit entfernt von dem unerbittlichen Judenhass der nordfranzösischen. Die hohen Prälaten zumal, die Bischöfe und die Äbte der alten Benediktinerklöster, betrachteten, wie das ihrer Stellung als Reichsfürsten entsprach, die Judenfrage mehr vom weltlichen Standpunkte aus, und selbst ein Volksprediger wie der Franziskanermönch

Berthold von Regensburg wollte die Juden nicht anders behandelt wissen, als es die Vorschriften der Päpste und Konzilien verlangten. Freilich lag eben hierin die Gefahr für die Zukunft. Was konnte es nützen, wenn Berthold seine Hörer von Gewalttaten abmahnte, da er doch immer wieder ihnen „den Juden“ schlechthin, ohne Rücksicht auf die Person, als das Gegenstück zum „rechten Christen“ hinstellte. Wer solche Worte vernahm, musste sich hoch erhaben fühlen über die rettungslos der Hölle verfallenen Ungläubigen, die stinkenden, wie sie schon Berthold beibenannte, wohl um den Gegensatz zu den Heiligen und den von ihnen ausgehenden Wohlgerüchen zu bezeichnen.

Erst gegen Ende der staufischen Epoche begann das Wirken der Bettelmönche in Deutschland, und mehr nur nebensächlich, im Zusammenhang mit ihren anderweitigen Zwecken, richtete es sich gegen die Juden, für die es aber um so verhängnisvoller wurde, als es in der gesamten Sinnesrichtung der Nation einen Umschwung hervorrief. Anschauungen, die einst Friedrich I. gehegt hatte, und die bei den grössten Dichtern des Zeitalters Widerhall fanden, suchten die Vorkämpfer des Glaubens mit Stumpf und Stiel auszurotten. Je volkstümlicher sie zu reden wussten, um so grösser wurde ihr Einfluss auf die Massen, und die theologische Wissenschaft beherrschten sie vollends. Die kirchliche Weltanschauung, mit römischem Organisationstalent ausgestaltet und durch nordfranzösischen Scharfsinn gestützt, zog Sinnen und Denken in ihren Bannkreis. Noch hatte der deutsche Volksgeist ihr nichts Ebenbürtiges entgegenzusetzen. Unter dem Druck des fremden Systems erstickten die freieren, nationalen Regungen. Der heitere Minnegesang, als Ausfluss sündiger Weltlust gegeisselt, musste verstummen; jeder Zweifel an der Wahrheit christlicher Dogmen, der aus den Tiefen des Gemüts aufstieg, galt als todeswürdiges Verbrechen. Erst die zweite grosse Epoche deutschen Dichtens und Denkens knüpfte wieder an, wo die erste jäh abgebrochen hatte; auf die lichten Zeiten der Staufer folgte zunächst die Verdüsterung des späteren Mittelalters.

Anmerkungen.

Zu S. 1—15. Die Geschichte der Juden in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung im Wirtschaftsleben ist neuerdings zweimal der Gegenstand zusammenhängender Darstellungen geworden. E. Nübling wollte in seinem Buche „Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm“ (Ulm 1896) einen „Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte“ liefern, und G. Liebe hat in den Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, hg. v. G. Steinhausen, „Das Judentum in der deutschen Vergangenheit“ (Leipzig 1903) vorzuführen gesucht. Indem ich die beiden Bücher zusammen nenne, möchte ich sie durchaus nicht auf eine Linie gestellt wissen; aber eines ist ihnen gemeinsam: Sie zeigen, wieviel im Grunde noch trotz der Fülle von Quellenpublikationen und Spezialforschungen zu geschehen hat, um klar zu legen, welche Rolle denn eigentlich die Bekenner der mosaischen Lehre in der Geschichte des deutschen Volkes gespielt haben. Die unbefangene, historische Betrachtungsweise, sonst ein besonderer Vorzug der deutschen Geschichtsforschung, versagt nur zu oft, sobald es sich um Juden und Judentum handelt. Vorstellungen, aus Zuständen der Gegenwart oder der näheren Vergangenheit gewonnen, werden in die fernste Vorzeit übertragen, dogmatische Lehrbegriffe treten an Stelle sachgemässer Betrachtung. Das Buch von Nübling muss geradezu als typisch für eine verfehlte Behandlung historischer Vorgänge bezeichnet werden; freilich ist auch die Arbeitsweise des Verfassers unzulänglich. Den Ausgang nimmt er von der Geschichte der Juden in Ulm, einer ehemaligen Reichsstadt, die zu ihrer Blütezeit mit Nürnberg und Augsburg an Bedeutung wetteiferte. Nübling hat speziell der bisher ein wenig vernachlässigten Wirtschaftsgeschichte von Ulm seine Aufmerksamkeit zugewandt, aus der er in seinen anderen Schriften mancherlei bemerkenswerte Tatsachen mitteilt. Hätte er sich auf eine Geschichte der Juden in Ulm beschränkt, so würde er vielleicht eine brauchbare lokalhistorische Materialiensammlung geliefert haben; denn höheren Aufgaben ist er nicht gewachsen. Was er von anderen Juden als denen in Ulm und Oberschwaben zu sagen weiss, beruht hauptsächlich auf dem Werke des Franzosen G. B. Depping, Les Juifs dans le moyen-âge (Paris 1834), das er selbst als veraltet bezeichnet, und den „Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche b. z. Jahre 1273“, bearb. von J. Aronius etc., Berlin 1902, die ihm den Stoff geliefert haben, um sein Buch auf einen unverhältnismässigen Umfang anschwellen zu lassen. Für

die weitere Verarbeitung leisten die den Regesten beigefügten Register erheblich mehr, als die nach äusserlicher Systematik geordneten und mit überflüssiger Breite wiedergegebenen Urkundenauszüge bei Nübling. Dabei fehlt es ihm an Kritik den Quellen gegenüber in erschreckender Weise. Er findet die Behauptung des Ulmer Chronisten Felix Fabri, der um das Jahr 1490 schrieb, nicht unwahrscheinlich, „dass sich in Ulm schon längst vor der Geburt des Heilands eine blühende Judengemeinde befunden habe“ (S. 1). Den goldenen Opferpfennig lässt er (S. 263) die Juden das ganze Mittelalter hindurch an die kaiserliche Kammer entrichten, unter Berufung auf O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung (Braunschweig 1866), der doch gerade nachgewiesen hat (S. 31), dass diese Abgabe von Kaiser Ludwig d. B. etwa 1342 neu eingeführt worden ist. Was nun vollends die Auffassung anbetrifft, so ist die gute alte Zeit sein Ideal, in der die wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Volks, gewaltsam zurückgeschraubt durch überlebte Institutionen, hinter der des Auslands weit zurückblieb, während das geistige Leben der Nation, in die Wirrsale theologisch-scholastischer Denkungsart verstrickt, stumpfem Marasmus anheimfiel. Das Gesagte möge zur Charakterisierung eines Buchs genügen, mit dem im einzelnen sich auseinanderzusetzen nicht der Mühe lohnt.

Wie bereits bemerkt, möchte ich keineswegs das Buch von Liebe mit dem von Nübling auf eine Stufe stellen. Des gelehrten Apparats entbehrend, erhebt es nicht den Anspruch, die Forschung zu fördern, sondern sucht das Interesse weiterer Kreise durch fliessende Darstellung zu erwecken. Dem gleichen Zweck dienen die beigegebenen Reproduktionen älterer Holzschnitte, denen ein gewisser „kulturhistorischer“ Wert nicht abzusprechen ist, gerade weil sie vielfach Karikaturen enthalten, deren Roheit und Geschmacklosigkeit abstossend wirkt. Sie besagen zwar wenig für das Leben und Treiben der Juden selbst, um so besser aber geben sie Aufschluss über die Mittel, durch welche der Judenhass grossgezogen wurde, und über die Geistesart der Leute, welche die Juden „verachteten“. Für die nach Ablauf des sogenannten Mittelalters in Deutschland neuerdings eingerissene Barbarei gibt es wohl wenig bessere Zeugnisse.

Liebe hat schon früher in einer Abhandlung über „die rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände der Juden im Erzstift Trier“ (Westdeutsche Zeitschrift, hg. von Hettner und Hansen, Jahrg. 12, Trier 1893, S. 311 ff.) Ergänzungen zu den höchst wichtigen Ausführungen von K. Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886, s. B. 1 T. 2 S. 1446 ff.) geliefert. Dass er sich in Quellen und Literatur für den Gegenstand hineingearbeitet hat, darf ihm nicht bestritten werden, vgl. die Polemik mit Lewinsky in der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Jahrg. 48 (1904) s. 756 f.; alles darzulegen, was ihm bekannt war, ist für sein Buch kein Erfordernis gewesen. Immerhin fehlt doch manches, was man ungern vermisst. So tritt bei den Ausführungen über das Verhalten Friedrichs des Grossen gegen die Juden nicht genügend hervor, dass manche Massnahmen des aufgeklärten Monarchen nur zu sehr an die ältere Auffassung erinnern, nach der die Juden schlechthin als Steuerquelle in Betracht kamen. Gewiss bildeten Staatsinteresse und

Volkswohl die Richtschnur für alle Handlungen Friedrichs; aber wohlverstandenes Staatsinteresse bewog ihn auch zu jener Ausprägung minderwertiger Münzen, über die R. Koser, die preussischen Finanzen im siebenjährigen Kriege, Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, hg. von O. Hintze, B. 13, Leipzig 1900, S. 339 ff., aktenmässige Aufschlüsse gegeben hat. Wenn es als ein finanztechnisches Meisterstück zu bewundern ist, dass der grosse König den schweren Krieg durchführte, ohne sein Land mit Schulden zu belasten, und beim Friedensschluss selbst noch volle Kassen übrig behielt, so darf man auch auf die Juden keinen Stein werfen, die ihm dabei unentbehrliche Dienste leisteten.

Dringend nötig wäre es gewesen hervorzuheben, dass nur der Freidenker auf dem Königsthron wahrhaft Toleranz üben konnte, auch hierin das Gegenstück seiner grossen Gegnerin Maria Theresia, welche die Verbannung der Juden aus Prag (1744/5) ins Werk setzte, weil sie nach den Worten ihres Biographen Arneth (Geschichte Maria Theresias 4, 44) „die in ihren religiösen Überzeugungen begründete Idee“ hegte, „durch Austreibung der Juden aus ihren Ländern eine Gott gefällige Sache zu tun.“ Es wäre ganz unbegreiflich, wie Liebe (S. 80) jene Massregel ausschliesslich als Ausfluss ihres heftigen Temperaments bezeichnen und dadurch erklären kann, dass sie die Juden der Verbindung mit den preussischen Landesfeinden beschuldigte, wenn er eben nicht, anscheinend prinzipiell, den Einfluss des religiösen Moments auf die soziale und wirtschaftliche Stellung der Juden ausser acht liesse. Darin liegt der fundamentale Mangel des Buchs von Liebe. Gewiss mag es dem Menschen der Gegenwart schwer fallen, sich in ein derartiges religiös-sittliches Empfinden hineinzuversetzen; aber wer das nicht vermag, sollte wenigstens nicht entgegen den Quellenzeugnissen dem religiösen Fanatismus wirtschaftliche Beweggründe unterschieben und etwa wie Nübling (S. 125) die Judenverfolgungen des ersten Kreuzzugs „einfach“ als Ausbrüche der Volkswut gegen das wucherische Volk, das die adeligen Grossgrundbesitzer und Bauern ausgeplündert hatte, erklären. Wohl hält sich Liebe von den gröbsten Fehlern frei — die Vorgänge des Jahres 1096 sind von ihm überhaupt kaum gestreift — aber er hätte sich die Frage vorlegen sollen, woher denn die den Juden auferlegten Beschränkungen stammen. Dazu wäre es freilich nötig gewesen, sich ein wenig eingehender mit dem kanonischen Recht zu befassen und dessen Durchführung, der widerstrebenden Staatsgewalt und Volksmeinung zum Trotz. Indessen für tiefer eindringende Untersuchungen eignet sich seine „kulturhistorische“ Betrachtungsweise überhaupt nicht. Aus dem mehr oder weniger geschickten Aneinanderreihen von Einzelzügen lässt sich günstigenfalls ein verschwommenes Bild vom Zuständlichen herstellen, aber nicht Einblick in den ursächlichen Zusammenhang der Dinge gewinnen.

In den entgegengesetzten Fehler wie die kulturhistorische Methode verfällt die theoretisch-systematische Auffassung der Wirtschaftsgeschichte. Bleibt jene beim einzelnen stehen, so vernachlässigt es diese zugunsten angeblicher grosser Entwicklungsstufen oder Phasen, in deren schematischen Aufbau die Fülle individuellen Lebens hineingepresst wird. Die jüdische Wirtschaftsgeschichte auf theoretischer Basis zu begründen, hat neuerdings L. F. Pinkus unternommen, ein Versuch, der nicht nur deswegen scheitern musste, weil er

mit ganz unzulänglichen Mitteln ausgeführt wurde. In der Broschüre: „Die moderne Judenfrage von den Grundlagen der jüdischen Wirtschaftsgeschichte und des Zionismus“ (Breslau 1903) verfolgt Pinkus allerdings praktische Ziele; er will den Zionismus auf die jüdische Wirtschaftsgeschichte begründen. Dabei gesteht er zu (S. 9 n.), dass es noch keine jüdische Wirtschaftsgeschichte gibt, und meint, vorläufig „mit Analogien, Hypothesen und dem vorhandenen aufliegenden Material“ sich begnügen zu können. Das entschuldigt die groben Schnitzer nicht, die ihm unterlaufen; so wenn er (S. 10) den Kaiser Julian zum Jahre 226 nennt, oder gar in unglaublicher Unkenntnis der bekanntesten Tatsachen (S. 16 f.) die günstige Lage der Juden in Spanien mit der Entstehung einer kapitalistischen Wirtschaft in Folge des zunehmenden Goldzuflusses aus den Kolonien erklärt, da doch die Silberminen Amerikas erst lange nach Vertreibung der Juden aus Spanien eröffnet wurden. Indessen auch sorgfältigere Beschäftigung mit dem historischen Stoff wäre wohl auf die Ideengänge des Verfassers einflusslos geblieben. Der materialistischen Geschichtsauffassung gemäss sind ihm alle Erscheinungen im Leben der Völker aus wirtschaftlichen Ursachen hervorgegangen. So wird für ihn zur dogmatischen Voraussetzung, was erst bewiesen werden müsste, und die aus dem Werke des „andersnationalen“ Autors W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, (Leipzig 1902) übernommenen Schlagworte machen die Sache nicht besser. Ich kann die Schrift nur als ein Zeugnis gelten lassen für die Verwirrung, welche geistvoll vorgetragene Theorien in unreifen Köpfen anzurichten vermögen. Dieses Urteil bestätigen desselben Verfassers „Studien zur Wirtschaftsstellung der Juden von der Völkerwanderung bis zur Neuzeit“ (Berner Diss. 1905). Den dürftigen, kaum irgendwo originellen Gedankeninhalt umgibt Pinkus mit recht willkürlich zusammengewürfelten Excerpten aus Werken zweiter Hand, zeigt jedoch nirgends, dass er selbständig in den Quellen zu arbeiten versteht, und es wäre auch stark zu bezweifeln, ob das der Fall ist. „Der Chronist Rigord,“ auf den er sich (S. 13) beruft, schrieb nicht französisch, wie das Zitat lautet, sondern lateinisch, und nicht über Ereignisse vom Ende des 13., sondern des 12. Jahrhunderts.

Die „Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im früheren Mittelalter“ (bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts) hat kürzlich J. Schipper in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, hg. von E. v. Böhm-Bawerk etc. B. 15, 1906 (S. A. Wien und Leipzig 1907) mit recht umfassender Quellenkenntnis behandelt. In den Grundgedanken sich teilweise mit meinem Aufsatz über die „Juden des Mittelalters in ihrer wirtschaftlichen Betätigung“ (Monatsschrift für Gesch. u. Wissensch. d. Judentums 1904 S. 423 ff.) berührend, stellt Schipper ein spezielles Problem theoretischen Charakters in den Vordergrund; jedoch sind seine Ausführungen auch vom rein historischen Standpunkte aus beachtenswert. Zu Auseinandersetzungen liegt wenig Anlass vor. Diejenigen Abschnitte vorliegenden Buches, die etwa den gleichen Gegenstand auf breiterer Basis behandeln, waren so gut wie abgeschlossen, als mir die Abhandlung bekannt wurde.

Nicht eigentlich wirtschaftsgeschichtliche Zwecke verfolgt das Werk von L. E. Scherer, Beiträge zur Geschichte des Judenrechts im Mittelalter, mit besonderer Bedachtnahme auf die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie,

Bd. 1, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern, mit einer Einleitung über die Prinzipien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters, Leipzig 1901. Scherer hat das reiche, für seinen speziellen Gegenstand zusammengebrachte Material nach rechtshistorischen Gesichtspunkten sorgfältig und gründlich verarbeitet. Um so nötiger erscheint es, gegen eine Auffassungsweise Widerspruch zu erheben, die er zwar nicht als erster vertritt, aber viel zu sehr in den Vordergrund schiebt. Er unterscheidet nämlich bei Darlegung der allgemeinen Prinzipien für die Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters die Judengesetzgebung vom Standpunkt der Staatsreligion und die vom Standpunkt des Fremdenrechts. Tatsächlich bildeten das durch die Kirche beeinflusste Recht der späteren römischen Kaiserzeit und das von ihr ausgebildete kanonische Recht die Grundlage für die Stellung der Juden in sämtlichen christlichen Staaten. Wo die Juden als Fremde angesehen wurden, seit wann das geschah und in wie weit, wäre erst zu untersuchen gewesen. Keinesfalls geht es an, sie von den Franken als Fremde behandeln zu lassen, nachdem Chlodwig Gallien erobert hatte, da sie doch vorher als Römer galten.

So viel von der neueren Literatur. Was die Benutzung der bekannten Hilfsmittel betrifft, so ist das grundlegende Werk von Graetz überall herangezogen, auch wo es nicht ausdrücklich zitiert wird. Jost erscheint doch stark veraltet, Cassels Geschichte der Juden (in der Enzyklopädie von Ersch und Gruber) bietet noch manches Bemerkenswerte. Für die Geschichte der Juden in Deutschland sind die bereits erwähnten Regesten (zitiert als Reg. mit Nr.) trotz mancher Mängel unentbehrlich. Es wäre nur zu wünschen, dass eine Fortsetzung in Angriff genommen würde. Für England leistet etwa das gleiche J. Jacobs, The Jews of Angevin England, London 1893. Für Frankreich und Italien liegt nichts Ähnliches vor. Die ausgezeichneten Werke von Güdemann über das Erziehungswesen und die Kultur der abendländischen Juden sind auch für wirtschaftsgeschichtliche Zwecke mit Erfolg zu benutzen. Von den für die jüdische Geschichte in Betracht kommenden Fachzeitschriften zitiere ich im folgenden abgekürzt: Die Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums als Monatsschr., die Revue des études juives als R. E. J., und die Jewisch Quarterly Review als J. Q. R.

Die umfangreiche Spezialliteratur lückenlos heranzuziehen, und vollends alle die Bücher einzusehen, in denen an irgend einer Stelle von Juden die Rede ist, vermag nur, wer an Ort und Stelle eine der grossen Bibliotheken zu benutzen im Stande ist. Vollständigkeit in der Benutzung von Literatur und Quellen habe ich daher bei weitem nicht erreichen können; allerdings beschränke ich mich auch in der Verwertung für die Darstellung auf das, was mir wesentlich schien, und übergehe stillschweigend manche unbedeutenden oder zweifelhaften Notizen. Die Anmerkungen bringen nur die Belege für den Text. Am misslichsten war für mich Abschnitt 3 des ersten Buchs, der Dinge behandelt, die meinen sonstigen Studien fern liegen, aber in dem grösseren Zusammenhange nicht fehlen durften. Abschnitt 1 ist als unentbehrliche Einleitung skizzenhaft gefasst und soll einer eingehenden Behandlung des Gegenstandes nicht vorgreifen. Wo im übrigen meine Auffassung von bisherigen Ansichten abweicht, hoffe ich die Begründung in der Darstellung selbst ausreichend gegeben zu haben.

Zu Buch I Abschnitt I.

I. S. 18. Für die allgemeinen Zustände der späteren römischen Kaiserzeit ist besonders zu verweisen auf O. Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt B. 1 u. 2, Berlin 1895, 1901; über die agrarischen Zustände vgl. Fustel de Coulange, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. L'alleu et le domaine rural, Paris 1889; s. auch M. Weber, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, Stuttgart 1891.

S. 21. Den Ausspruch des R. Jochanan führt Grätz 4, 239, an.

S. 25—26. Wegen der Betriebsformen des Handels vgl. L. Goldschmidt Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl. B. 1, Abt. 1, Universalgeschichte des Handelsrechts, Stuttgart 1891, s. auch W. Silberschmidt, Die Commenda in ihrer frühesten Entwicklung bis zum 13. Jahrhundert, Würzburg 1884.

II. S. 26—31. Über die jüdische Diaspora im Römerreich s. besonders den einschlägigen Abschnitt bei L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, 6. Aufl., B. 3 (Leipzig 1890) S. 609 ff., vgl. auch E. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi, B. 2, Leipzig 1886. Die Stelle Cicero pro Flacco cap. 28 über den Einfluss der Juden auf dem Forum ist nach Mommsen, Römische Geschichte, 3, 550 wiedergegeben. Überschätzt wird die Bedeutung des Handels für die Ausbreitung der Juden in dem, sonst durch die Fülle des beigebrachten Materials ausgezeichneten Werke von L. Herzfeld, Handelsgeschichte der Juden des Altertums, Braunschweig 1879. Über die gewerbliche Tätigkeit der Juden s. Fr. Delitzsch, Handwerkerleben z. Z. Jesu, Erlangen 1868. Wegen der Inschrift zu Palmyra vgl. L. Friedländer, Dissertatio de Judeorum coloniis, Königsberg 1876, S. 4.

III. S. 31—34. Die im Text aufgeführten Einzelzüge sind aus Grätz 4, 24, 30, 211, 243, 305, 315, 353, 359, 75, 341 entnommen. Es sei hier der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass das jüdische Agrarwesen der talmudischen Zeit in seinem Verhältnis zum römischen eine angemessene Bearbeitung finden möge. Auf die Samaritaner beziehen sich im Corpus Juris Novellae nro. 129 und 144; dass unter den rustici (γεωργοὶ) in Nov. 144 c. 2 Kolonen zu verstehen sind, ergibt sich aus der Identität ihrer Rechtsstellung. Die trotz der augenfälligen Tendenz höchst beachtenswerten Nachrichten in Severi epistola de Judaeis bei Baronius, Annales ecclesiastici s. a. 418, auch abgedruckt in Patrologia latina, ed. Migne B. 20 S. 731 ff., sind von M. Kayserling, Geschichte der Juden in Spanien und Portugal, 1. Teil, die Juden in Navarra, den Baskenländern und auf den Balearen (Berl. 1861) S. 156 f., nicht mit Rücksicht auf die allgemeinen römischen Zustände gewürdigt worden.

S. 34—36. Die Stelle bei Hieronymus, Comment. in Isaiam proph. l. 18, zu cap. 66 v. 20, bei Migne, Patrol. lat. B. 24 c. 698, ist so wie im Text von Friedländer, Sittengesch. Roms 3, 624, aufgefasst worden, lässt jedoch wohl auch andere Deutungen zu. Die Erlasse Konstantins wegen der Juden zu Köln s. Cod. Theodos. l. XVI tit. 8 c. 3 u. 4, vgl. Reg. nro. 2. Verordnungen über die Aufhebung der früheren Befreiung der Juden von den Kurien s. Cdo. Theod. l. 12 tit. 1 c. 99, 158, 165. Die Schlussfolgerung, dass die zu den Kurien

herangezogenen Juden Grundbesitzer waren, da nur solche sich zur Aufnahme eigneten, und dass es also jüdische Possessoren auch im Westen des Römerreichs gab, wird noch durch das späte Zeugnis in dem Briefe Papst Gregors d. Gr., Monumenta Germaniae, Epistolae, Gregorii I. papae registrum epistolarum B. 1, ed. P. Ewald (Berl. 1887) S. 255 f. lib. 4 ep. 21, bestätigt. Wenn A. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten (Leipz. 1902) S. 10 f., behauptet, dass das Judentum in der Diaspora „in der Hauptsache Stadtreligion geblieben sei", so ist zu bemerken, dass eben Stadt und Land in der Römerzeit nicht getrennte Wirtschaftssphären darstellten; gerade die grundbesitzenden Stadtbewohner hatten sehr starke agrarische Interessen. Die Angaben in den Briefen Papst Gregors, M. G. Epist. 1, 134, l. 2 ep. 38, 592; 1, 288, l. 5 ep. 7, 594, betreffs der jüdischen Kolonen auf den Gütern der römischen Kirche in Sizilien machen die Annahme von P. Monceaux, R. E. J. B. 44 (1902) S. 7, betreffs einer von jüdischen Kolonen besiedelten kaiserlichen Domäne in Nordafrika recht wahrscheinlich. Die Schmähungen des Claudius Rutilius Namatianus gegen die Juden in seinem versifizierten Bericht über eine Reise von Rom nach Toulouse, etwa aus den Jahren 416/17 (de reditu suo, Vers 377 ff.), bewegen sich noch im Rahmen antiker Anschauungen; auf die Christen ist er nicht besser zu sprechen.

V. S. 42—44. Der Ausblick, den Mommsen, Römische Geschichte B. 5 am Schluss des „Judäa und die Juden" behandelnden Kapitels 11 auf die Zustände im 2. und 3. Jahrhundert wirft, lässt die von Grätz 4, 244 f. beigebrachten Zeugnisse für die Milderung des Römerhasses der Juden ausser acht. Die Bezeichnung der Juden als „Erbfeinde des Christentums" bei V. Schultze, Gesch. des Untergangs des griechisch-römischen Heidentums, B. 1 (Jena 1887) S. 135 n. 1, mag der in der patristischen Polemik üblichen Ausdrucksweise gemäss sein, berührt aber nicht die Tatsache, dass das Christentum dem Judentum immer noch näher stand als der Hellenismus. Wegen der Störung des Gottesdienstes in einer Synagoge zu Rom durch Callistus vgl. A. Berliner, Geschichte der Juden in Rom B. 1 (Frankfurt a. M. 1893) S. 46 und K. J. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche (Leipzig 1890) S. 88 f. Das Verbot Konstantins, Abtrünnige zu misshandeln, s. Cod. Theod. l. 16 tit. 8 c. 1. Wegen eines Übertritts zum Judentum bei Christenverfolgungen s. Eusebius, hist. eccl. VI, 12. 1. Den Brief des Papstes Gelasius s. bei Mansi, Coll. conc. 8, 131. Über die jüdische Gemeindeverfassung vgl. auch E. Schürer, Die Gemeindeverfassung der Juden in Rom (Leipzig 1879); jedoch sind die aus Inschriften stammenden Daten noch nicht recht in Einklang gebracht zu der unmittelbaren Überlieferung, wie sie von M. Weinberg, die Organisation der jüdischen Ortsgemeinde in der talmudischen Zeit, Monatsschr. 41, 1897, S. 588 ff., dargelegt ist.

S. 44—45. Das zeitliche Zusammenfallen der in dem Schreiben des Bischofs Severus, vgl. o. zu S. 31 ff., geschilderten Vorgänge auf Menorca (418) mit denen in Alexandria (415), Socrates, hist. eccl. l. 7 c. 13 etc., zeigt, dass es sich nicht um lokale Bewegungen handelt, sondern um die Anwendung von Mitteln, die nach der vita s. Ambrosii a Paulino conscripta cap. 22 f. (bei Migne, Patrol. Lat. 14, 36 f.) in kirchlichen Kreisen für berechtigt galten.

VI. S. 45—52. Die seit Konstantin erlassenen kaiserlichen Verordnungen betreffs der Juden sind grossenteils vereinigt in Cod. Theod. l. 16 tit. 8, de Judaeis, celicolis et Samaritanis, und tit. 9, ne christianum mancipium Judaeus habeat, dazu Novellae Theodosii l. 1 tit. 3, de Judaeis, Samaritanis, haereticis et paganis, s. auch Cod. Justin. l. 1 tit. 9 u. 10. Wegen der Sklavenfrage vgl. D. Farbstein, Das Recht der unfreien und der freien Arbeiter nach jüdisch-talmudischem Recht verglichen mit dem antiken, speziell mit dem römischen Recht. Bern. Diss. 1896.

Zu Abschnitt II.

I. S. 53—59. E. Th. Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen und Landteilungen in den Provinzen des römischen Westreiches, Breslau 1844, ist immer noch für die einschlägigen Fragen grundlegend, obgleich bei der wesentlich juristischen Auffassungsweise der Vorgänge die wirtschaftliche Seite des Gegenstandes nicht genügend Berücksichtigung gefunden hat. Über die Völkerwanderung im allgemeinen und die aus ihr hervorgegangenen germanischen Reiche handelt am eingehendsten F. Dahn in seiner Neubearbeitung von E. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung, 2 Bde., Leipz. 1880 f., und „Könige der Germanen," 9 Bde., 1861—1905, auch in Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker, 4 Bde., in der Allgemeinen Geschichte in Einzeldarstellungen, hg. v. W. Oncken. Wegen Agenarich-Serapion s. Ammianus Marcellinus l. 16 cap. 12 § 25. Die Angabe betreffs des Innocentius findet sich in der epistola Severi, bei Migne, Patrol. lat. 20, 739.

II. S. 59—60. Über die Juden in Nordafrika vgl. P. Monceaux, R. E. J. 44 (1902) S. 1 ff, und M. Rachmuth, die Juden in Nordafrika bis zur Invasion der Araber, in Monatsschr. 50 (1906) S. 22 ff. Die Verordnung Justinians wegen Schliessung der Synagogen ist in Nov. 37, de Africana ecclesia, enthalten, wird aber in dem Bericht des Prokop, de aedificiis l. 6 c. 2 über die Vorgänge zu Borion nicht erwähnt. Die Stelle bei Ibn Khaldun, vgl. Monceaux l. c. S. 27, verdient um so mehr Beachtung, als sie zur Erklärung der Beschlüsse des 17. Toledaner Koncils herangezogen werden kann.

III. S. 60—62. Für die Zustände Italiens im allgemeinen, von der Ostgotenzeit bis z. J. 800, vgl. L. M. Hartmann, Geschichte Italiens, in der Geschichte der europäischen Staaten, hg. v. Heeren, Ukert, Giesebrecht und Lamprecht, B. 1 u. 2, T. 1 u. 2, Gotha 1897, 1900, 1903. Die Stelle des Edictum Theoderici regis cap. 143 (M. G. LL. 5, 166) betreffs der jüdischen Gerichtsbarkeit ist im Hinblick auf Cod. Theod. l. 2 tit. 1 cap. 10 zu erklären. Die Entscheidung wegen Herstellung der Synagoge zu Genua in Cassiodori Senatoris Variae (ed. Th. Mommsen, M. G. Auct. antiquissimi B. 12 S. 61 f.) l. 2 ep. 27 entspricht dem Gesetz Kaiser Theodosius' II. Nov. l. 1 tit. 3, vgl. o. Die anderen auf Juden bezüglichen Erlasse in den Variae Cassiodors sind l. 4 ep. 33 (S. 128), ep. 43 (S. 133 f.) und l. 5 ep. 37 (S. 163), s. auch Anonymi Valesiani pars posterior, M. G. Auct. antiquissimi B. 9 (Chron. minora B. 1) S. 326 u. 328. Wegen der Lage der Synagoge zu Neapel s. den Stadtplan in Monumenta ad Neapolitani ducatus historiam pertinentia ed. B. Capasso B. 2 T. 2 (Neapel 1892). Die Nachrichten über die Anteilnahme der Juden an der

Verteidigung Neapels bei Prokop, de bello Gothico lib. 1 cap. 8 ff., sind nur erklärbar im Hinblick auf ihren Schiffahrtsbetrieb, über den interessante Einzelheiten vom Anfang des 5. Jahrhunderts sich in dem Reisebericht des Synesius epist. 4 (Migne, Patrol. graeca B. 66 c. 1327 ff.) finden. Schiffe, die von ihren jüdischen Eigentümern geführt wurden und ganz oder teilweise mit Juden bemannt waren, können im 6. Jahrhundert so wenig wie früher eine seltene Erscheinung auf dem Mittelmeer gewesen sein. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Wundererzählung des Gregor von Tours. de miraculis l. 6 cap. 95, M. G. SS. rer. Merov. 1, 809 (Reg. 44 zu 581) zu würdigen.

S. 62—66. Von den Briefen Papst Gregors d. Gr., M. G. Epistolae B. 1 u. 2, sind im Text erörtert l. 9 ep. 40 (2, 68), ep. 38 (2, 67); l. 1 ep. 45 (1, 71), ep. 66 (1, 87); l. 6 ep. 29 (1, 407 f.); l. 5 ep. 36 (1, 319); l. 7 ep. 21 (1, 464); l. 9 ep. 104 (2, 111). Bereits an Papst Gelasius hat sich ein Jude mit einer Klage wegen eines in die Kirche zu Venafro geflüchteten Sklaven gewandt, Mansi, Coll. conc. 8, 132.

S. 66—67. S. Gregorii I. papae registrum epist. a. a. O. l. 1 ep. 34 (1, 47); l. 2 ep. 6 (1, 105); l. 8 ep. 25 (2, 27); l. 9 ep. 38 (2, 67), ep. 195 (2, 183).

IV. S. 67. Die Nachricht aus Ravenna bei Agnellus, liber pontificalis ecclesiae Ravennatis cap. 133 (zu 692/708), M. G. SS. rer. Langob. S 365, ist um so bemerkenswerter, als Nachrichten über die Ansässigkeit von Juden auf den venezianischen Inseln erst aus viel späterer Zeit vorliegen.

S. 67—69. Die bisher wenig beachtete Judenverfolgung des Langobardenkönigs Perctarit wird in dem carmen de synodo Ticinensi, M. G. SS. rer. Langob. S. 246, erwähnt. Die späteren Zeugnisse für die Ansässigkeit von Juden im langobardischen Oberitalien sind die Urkunde Hist. patriae Monumenta Chartae B. 1 (Turin 1836) S. 30 nro. 16 und die Disputation zu Pavia, erwähnt in Alcuini epistolae nro. 172 (M. G. Epist. B. 4 S. 284). Das vereinzelt und undatiert überlieferte Kapitulare s. M. G. Capit. B. 2 S. 97, nro. 219 cap. 2. M. Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit. II. Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Italien während des Mittelalters, Wien 1884, geht auf die Frage nicht ein.

V. S. 69—71. Die einschlägigen Stellen der lex Romana Visigothorum (ed. G. Haenel, Leipz. 1849) sind lib. 2 tit. 1 c. 10 (S. 34), l. 3 tit. 7 c. 2 (S. 82), Nov. Theod. tit. 3 (S. 256 ff.), l. 16 tit. 2 (S. 248), l. 3 tit. 1 c. 5 (S. 74).

S. 71—72. Dem Beschluss des Concilium Toletanum 3 (589) cap. 14 (bei J. S. de Aguirre, Collectio conc. Hispaniae B. 2 S. 347) steht das Schreiben Papst Gregors l. 9 ep. 228 von 599 (M. G. Epist. 2, 221) zeitlich zu fern, als dass eine unmittelbare Beziehung anzunehmen wäre. Die Verordnung des Sisibut, M. G. Legum sect. 1 B. 1, Leges Visigothorum, ed. K. Zeumer, S. 418 (l. 12 tit. 2 c. 13), erwähnt eine viel weiter gehende Massregel Reckareds. Die Zwangsbekehrung wird ausdrücklich berichtet von Isidorus, hist. Gotorum c. 60 und Chron. c. 416, M. G. Auct. antiqu. 11, 291 u. 480; die Wiederholung der Nachricht im Auctuarium zu 624, ibid. 490, zeigt durch den Zusatz betreffs

der Flucht ins Frankenreich, dass der in Gallien lebende Verfasser selbständige Kunde von den Vorgängen hatte. Über die westgotische Judengesetzgebung sind zu vergleichen A. Helfferich, Entstehung und Geschichte des Westgotenrechts, Berlin 1858, und Dahn, Die Könige der Germanen B. 5 u. 6; s. auch F. Gorres, das Judentum im westgotischen Spanien, in Ztschr. f. wissensch. Theologie, hrg. v. A. Hilgenfeld, B. 48 (1905) S. 353 ff.

. S. 72—75. S. Conc. Tolet. 4 cap. 57—66 bei de Aguirre 2, 488; Conc. Tolet. 6 cap. 3, ibid. 513; Conc. Tolet. 8 cap. 12 f., ibid. 540; Conc. Tol. 9 c. 17 (S. 576), c. Tol. 10 c. 7 (S. 581), c. Tol. 12 c. 9 (S. 686); Leges Visigoth. l. 12 tit. 2 c. 3—18, tit. 3 c. 1—28; Conc. Tol. 16 c. 1 (de Aguirre 2, 736 f. u. 740). Wenn die im Conc. Tol. 17 c. 4—6 u. c. 8 (ibid. S. 753 u. 757) vorgebrachte Beschuldigung überhaupt gerechtfertigt war, was sich allerdings bezweifeln lässt, so kann sie sich dem Wortsinn nach nicht auf eine Anknüpfung mit den Mohammedanern in Nordafrika beziehen. Die Worte „ausu tyrannico inferre conati sunt ruinam patriae ac populo universo" besagen nicht viel mehr als die mit Bezug auf Bischof Sisbert von Toledo vom Conc. Tol. 16 c. 9 (S. 743) gebrauchten „genti eius vel patriae inferre conturbium et exidium cogitavit," enthalten also keine Vorahnung der Ereignisse von 711. Über judaisierende Neigungen, wie sie Julian von Toledo, hist. rebell. adv. Wamb. c. 5 u. 28, insultat. in tyr. Galliae c. 1 f. (Migne Patrol. lat. 96, 766, 794, 797) den Bewohnern der westgotischen Provinz nördlich der Pyrenäen vorwirft, vgl. A. Helfferich, Der westgotische Arianismus und die spanische Ketzergeschichte, Berlin 1860. Über die polemische Literatur der Juden s. Julian, de comprobatione aetatis sextae l. 1 c. 1, Migne Patr. lat. 96, 539 ff. Unter den Hebräern jenseits des Meeres, mit denen nach Conc. Tol. 17 c. 4 die spanischen gemeinsam vorgehen wollten, müssten jüdische Berbernstämme verstanden werden, vgl. R. Dozy, Geschichte der Mauren in Spanien bis zur Eroberung Andalusiens durch die Almoraviden (711—1110) B. 1 (Leipzig 1874) S. 264. Der Bericht des Isidorus Pacensis, Chron. cap. 23 (España sagrada 8, 296) steht zeitlich den Ereignissen zu nahe, um schlechthin für sagenhaft zu gelten.

VI. 75—83. Die Auffassung, der Dahn, Könige 6, 420, Ausdruck gibt, dass der „Reichtum" der Juden Spaniens durch „Handel" erworben war, entspricht nicht den Quellen, die von besonderem „Reichtum" nichts berichten, und für den „Handel" hat Dahn, Über Handel und Handelsrecht der Westgoten, in Ztschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 16 (N. F. 1), 1871, S. 383 ff., nichts Positives beigebracht. Die Zeugnisse für die Beschäftigung der Juden mit ländlichen Arbeiten finden sich in Leges Visigoth. XII 3. 6, und Conc. Narbon cap. 4 (de Aguirre 2, 386), das Gesetz Reckareds in Leg. Visigoth. XII 2. 12, die Verordnungen des Sisibut ibid. XII 2. 13 f. Das Bekenntnisformular, das die Juden zu unterschreiben hatten, folgt in den Gesetzen Erwigs (XII 3. 14) unmittelbar auf die Verordnungen wegen ihrer Sklaven (XII 3. 12 u. 13), das von Kindila aufgestellte wird in dem des Rekisvinth XII 2. 17, vgl. de Aguirre 2, 567, erwähnt. Bei den XII 2. 13 erwähnten Königsschenkungen an Juden kann es sich nur um Landbesitz handeln, der ihnen zu eigen (sub nomine proprietatis) gegeben war. Die Massnahme Egikas, L. V. XII 2. 18, lässt selbst auf Ausdehnung des jüdischen Grundbesitzes schliessen

Die Beschränkungen des Handels, ibid., und die des Reisens, L. V. XII 3. 20, zeigen des weitern die Bedeutung des Landbaus für die Juden Spaniens, sodass die Annahme, die L. V. XII 2. 18 und Conc. Tol. 16 cap. 1 erwähnte Judensteuer sei nur die gewöhnliche, von den Römern entrichtete Grundsteuer, vgl. Dahn, Könige 6, 259, keine Schwierigkeiten bietet. In der Steuerbefreiung hätte für die „aufrichtig Bekehrten" eine Vergünstigung gelegen, und dass eine solche beabsichtigt war, zeigt auch die im Conc. Tol. 16 cap. 1 ihnen verheissene Anerkennung als „nobiles". Die Existenz jüdischer Unfreier ergibt sich aus L. V. XII 3. 3, da bei den „famuli", die zur Taufe geschickt werden sollen, kaum an heidnische zu denken ist; der gleiche Schluss folgt aus L. V. XII 2. 13 etc. Die Scheidung der Juden in Vermögliche und „viliores" findet sich L. V. XII 3. 13. Wegen der Kommendation von Juden s. L. V. XII 2. 14, M. G. Auct. antiquissimi B. 8 S. 43, L. V. XII 2. 15, XII 3. 22; Juden als villici s. L. V. XII 3. 19, Conc. Tol. 12 cap. 9, vgl. L. V. XII 3. 17.

S. 83—85. Nach L. V. XII 3. 21 wohnten Juden nicht nur in Städten, wo Bischofssitze sich befanden, sondern auch anderwärts. Die speziellen Verbote der Ausübung ritueller Gebräuche s. L. V. XII 2. 5, 7, 8; 3. 4, 5, 7, wegen der Eheschliessung L. V. XII 2. 6, Bestrafung der Flucht L. V. XII 3. 9. Wegen der von Erwig angeordneten Unterscheidungen in den Strafarten s. L. V. XII 3. 1 gegen XII 2. 11; wegen Mischehen s. Conc. Tol. 3 cap. 14, 4 cap. 63, Übertritt zum Judentum L. V. XII 2. 16. Die Erziehung der Kinder zum Christentum gegen den Willen der Eltern, Conc. Tol. 4 cap. 60; 17 cap. 8, und die zwangsweisen Mischehen, placitum Judaeorum, L. V. XII 2. 17, zeigen die gleiche Tendenz.

VII. S. 85—89. Bei Gregor von Tours, historia Francorum (ed. W. Arndt, M. G. SS. rerum Merovingicarum B. 1) kommen in Betracht l. 4 c. 12 (S. 149), c. 35 (S. 169 f.); l. 5 c. 6 (S. 198), c. 11 (S. 199 ff.); l. 6 c. 5 (S. 247 ff.), c. 17 (S. 259); l. 7 c. 23 (S. 305 f.); l. 8 c. 1 (S. 326); (Reg. nro. 34 f., 37 f., 45—48), vgl. J. W. Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, 2. Aufl., Leipzig 1869. Die Auffassung des Priscus als conviva regis, vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 2. 1^3, S. 337, ist allein geeignet, seine Stellung zu erklären. Salomon wird in den Gesta Dagoberti, M. G. SS. rer. Merov. 2, 413 (Reg. nro. 62) erwähnt. Wegen des Gerichtsverfahrens in der Angelegenheit des Armentarius vgl. Waitz l. c. 2. 2^3, 186 f. Nach der Auffassung des Falls bei Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 4. Aufl. (1902) S. 178 n. 70 gegen S. 227, hätte der Ermordete im besonderen Schutz des Königs gestanden. Sein Wehrgeld wäre dann das dreifache des freien Römers gewesen, vgl. Waitz l. c. 2. 1^3, 337, wie das mit mehr Wahrscheinlichkeit für Priscus anzunehmen ist. Wegen Sigerich s. Venanti Fortunati vita s. Germani c. 62, M. G. Auct. antiqu. 4. 2, 24 (Reg. nro. 33).

S. 89—91. Noch eine „carta iudaica" von 1040 aus der Provence, Collection des cartulaires de France B. 8, Cartul. de l'abbaye de S. Victor de Marseille, hg. v. Guérard, B. 1 (Paris 1857) S. 209 nro. 179, nimmt in der arenga auf das römische Recht Bezug, und selbst noch 1276 wurde in Narbonne das römische Recht als für die Juden geltend angesehen, s. Bibl. de

l'école des chartes B. 40 S. 439. Die aus Cod. Theod. l. 9 tit. 7 c. 5 übernommene Stelle der Lex Romana Burgundionum tit. 19 c. 4, M. G. Legum sectio 1 B. 2 T. 1 S. 143 (Reg. 15) lässt es nicht als ausgeschlossen erscheinen, dass auch im übrigen die römischen Gesetze gegen die Juden im Burgunderreich galten; darüber hinaus geht noch liber legum Gundobadi cap. 102, ibid. S. 114 (Reg. 21), doch wäre allerdings denkbar, dass von den arianischen Burgundern die Ausnahmegesetzgebung gegen die Juden nicht rezipiert worden war, diese also in jeder anderen Beziehung wie Römer behandelt wurden. Das edictum Chlotharii II. cap. 10 s. M. G. Capitularia 1, 22 (Reg. 58). Die Präzedenzfälle für den Anspruch der Juden von Orleans, Greg. Tur. l. 8 c. 1, S. 326 (Reg. 48), ergeben sich aus: vita s. Ambrosii cap. 22, Migne Patr. lat. 14, 36f., anonymi Valesiani pars posterior c. 14, M. G. Auct. antiqu. 9, 326, und registr. Gregorii papae l. 8 ep. 25, l. 9 ep. 38, M. G. Epist. 2, 27, 67.

VIII. S. 91—94. S. Concilium Veneticum can. 12, Mansi 7, 954 (Reg. 10); Concilium Agathense cap. 40, Mansi 8, 331 (Reg. 17); Conc. Epaonense cap. 15, M. G. Leg. sect. 3, Concilia B. 1, Concilia aevi Merovingici rec. F. Maassen, S. 22 (Reg. 20); Conc. Matisconense cap. 15, ibid. S. 159 (Reg. 42); Agobard, Epistola ad Nibridium, M. G. Epist. 5, 199; Greg. Tur. de miraculis l. 3 c. 50, M. G. SS. rer. Merov. 1, 644 (Reg. 49); Greg. Tur. hist. Franc. l. 5 c. 6, ibid. 1, 198 (Reg. 37); Venantus Fortunatus, vita s. Hilarii c. 3, M. G. Auct. antiqu. 4. 2, 2 (Reg. 5).

S. 94—95. S. Conc. Arvernense c. 9, M. G. Conc. 1, 67 (Reg. 24); Conc. Matisc. c. 13, ibid. 156 (Reg. 40); Conc. Parisiense c. 17, ibid. 190 (Reg. 57). Wegen des edictum Chlotarii s. o. zu S. 89 ff.

S. 95—97. S. Registr. Gregorii I. papae l. 9 ep. 213 u. 215, M. G. Epist. 2, 198 ff.; Conc. Aurelianense 538 c. 14, M. G. Conc. 1, 78 (Reg. 25); Conc. Aurel. 541 cap. 30, ibid. 94 (Reg. 27); Conc. Matisc. c. 15 u. 17, ibid. 159 (Reg. 43); Conc. Clippiacense 626/7 cap. 13, ibid. 199; Conc. Remense cap. 11, ibid. 204 (Reg. 60); Conc. Matisc. c. 14, M. G. Conc. 1, 158 (Reg. 41); Vita Caesarii episcopi Arelatensis l. 1 cap. 28 ff., M. G. SS. rer. Merov. B. 3 S. 467 f. (Reg. 18). Für die Vorgänge in Clermont s. Greg. Tur., hist. Franc. l. 5 c. 11, M. G. SS. rer. Merov. 1, 199 f., und Venanti Fortunati, Carminum l. 5 nro. 5, M. G. Auct. antiquiss. 4. 1, 107 ff. (Reg. 38).

S. 97—98. Wegen der Syrer in Gallien vgl. P. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der Syrer im Abendlande, Mitt. d. Instituts für österreich. Geschichtsforsch. B. 6 (1885) S. 521 ff. Dass in Conc. Matisc. c. 2, M. G. Conc. 1, 156 (Reg. 39), familiaritas im Sinne eines Dienstverhältnisses zu fassen ist, zeigt der Fall in Ravenna, Agnellus c. 133, SS. rer. Langob. S. 365. Von den Briefen des Apollinaris Sidonius kommen in Betracht l. 3 ep. 4, l. 4 ep. 5, l. 6 ep. 11, M. G. Auct. antiqu. 8, 43, 57, 100 (Reg. 11—13).

IX. S. 98—102. S. Conc. Agath. cap. 34, Mansi 8, 330 (Reg. 16); Conc. Aurel. 541 cap. 31, M. G. Conc. 1, 94 (Reg. 28). Für die Stellung der Bischöfe in den Städten vgl. Waitz, D. V. G. 2. 2^3, 57 ff. Für die Trauerbezeugungen der Juden beim Tode von Bischöfen s. Honorati vita Hilarii Arelatensis c. 30, Acta sanctorum, Mai B. 2 S. 33 (Reg. 9); vita Caesarii l. 2 c. 49, M. G. SS. rer. Merov. 3, 500 f.; Greg. Tur., de miraculis l. 6 c. 7,

ibid. 1, 685 f. (Reg. 29). Die Worte des Avitus von Clermont s. bei Greg. Tur., hist. Franc. l. 5 c. 11, ibid. 200, vgl. o. zu S. 95 ff. Die vita Sulpicii episcopi Biturigi cap. 4 s. M. G. SS. rer. Merov. 4, 374 f. (Reg. 63). Was die Judenverfolgung des Dagobert anbetrifft, so ist dafür die einzige Quellenstelle Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici l. 4 cap. 65, M. G. SS. rer. Merov. 2, 153 (Reg. 61). Aus ihr stammt Gesta Dagoberti cap. 24, ibid. 2, 409; spätere Entlehnungen entbehren vollends jeden selbständigen Werts. Der Verfasser der Stelle im Fredegar steht jedoch den Ereignissen zeitlich zu nahe, als dass sein Bericht schlechthin für sagenhaft gelten dürfte, vgl. Wattenbach, Deutschl. Gesch.-Quellen 1 ^{7}, 116.

S. 102—103. Die vita Rusticulae sive Marciae abbatissae Arelatensis (s. cap. 25, M. G. SS. rer. Merov. 4, 350) rührt nach den Untersuchungen des Herausgebers Krusch (ibid. S. 343) nicht von einem Zeitgenossen her, der sie angeblich geschrieben haben will, sondern stammt aus der Zeit Ludwigs d. Frommen; die Worte sind aus der vita Hilarii Arelatensis entlehnt. Jedenfalls zeigt Conc. Cabilonense 639/54 cap. 9, M. G. Conc. 1, 210, dass das Reg. 61 betonte argumentum ex silentio nicht zutrifft. Die Berücksichtigung der Juden in dem liber poenitentialis Theodori archiepiscopi (vor 690) can. XVI 35, XXX 4, XLII 1—3, XLVII 1, Ancient laws and institutes of England (1840) S. 281 f., 295, 300, 303, und Dialogus Ecgberti archiepscopi Eburacensis can. 147, 150, 151, ibid. S. 340 f., beweist wenigstens, dass am Ende des 7. und im 8. Jahrh. Juden in England verkehrten. Dafür, dass sie in angelsächsischer Zeit, vor der normannischen Eroberung (1066), dort fest ansässig waren, liegt kein sicheres Zeugnis vor, vgl. J. Jacobs, The Jews of Angevin England, London 1893, S. 1 ff. Als Kaufleute können Juden nur vom benachbarten Festlande aus nach der Insel gekommen sein.

Zu Abschnitt III.

I. S. 104—106. In den Gesetzen Justinians Nov. 45, (139, 146), Cod. Justin. l. 1 tit. 5 c. 21, werden Juden und Ketzer, wie früher, beinahe gleich behandelt. Für die jüdische Auffassung der byzantinischen Regierungsweise s. Graetz 5, 20. Wegen Sergius s. Th. Nöldeke, Orientalische Skizzen, Berlin 1892, S. 241. Die Erzählung von dem jüdischen Glasbläser in Konstantinopel findet sich bei Euagrius, hist. eccles. l. 4 cap. 36 (Migne, Patrol. graeca 86. 2, 2769), und auch bei Greg. Tur., de miraculis l. 1 c. 9, M. G. SS. rer. Merov. 1, 494. Wegen Simeon s. die vita Simeonis Sali cap. 8, Acta sanctorum, Juli, 1, 164. Die Handelstätigkeit der Juden von Machusa erwähnt Theophylactus Simocatta l. 5 cap. 7 (ed. im Bonner Corpus S. 218). Über die Juden von Jotabe s. Procop v. Caesarea, de bello Persico, l. 1 cap. 19, wegen der in Aila s. A. Sprenger, Das Leben und die Lehre des Mohammed (2. Ausg. 3 Bde., Berlin 1869) B. 1 S. 19 n. 3, 568 f.)

S. 106—111. Bei der Spärlichkeit von Nachrichten über die wirtschaftliche Lage der Juden im Orient schien es gerechtfertigt, den in grosser Fülle und Vollständigkeit bei Sprenger l. c. mitgeteilten Angaben über die Juden Arabiens, die sich nachprüfen und ergänzen lassen aus: Das Leben Mohammeds nach Mohammed Ibn Ishak bearbeitet von Abd el-Malik Ibn Hischam, übersetzt von

G. Weil, 2 Bde., Stuttgart 1864, und auch aus: Muhammed in Medina, das ist Vakidi's Kitab al Maghazi, in verkürzter deutscher Wiedergabe hg. v. J. Wellhausen, Berlin 1882, im Text einen verhältnismässig breiten Raum zu gewähren. Die benutzten Stellen sind: wegen des Dattelbaumes Ibn Ishak 2, 84 f.; 1, 105, 259 f.; wegen Cheibar, Sprenger 3, 270 ff., Ibn Ishak 2, 157 ff., Vakidi 264 ff.; wegen der Benu Keinukaa Sprenger 3, 147, Ibn Ishak 2, 3; 1, 283, 266; wegen des Handels Ibn Ishak 2, 9; Sprenger 1, 150; 3, 91 ff.; Ibn Ishak 1, 102; wegen der Kreditgeschäfte Sprenger 1, 153, 3, 155 ff., Ibn Ishak 2, 5 ff., wegen der Benu Kureiza Sprenger 3, 224 ff.; die Zahlangabe für die Benu Keinukaa ibid. 3, 147 und Ibn Ishak 2, 3. Vgl. übrigens H. Hirschfeld, Essai sur l' histoire des Juifs de Médine, R. E. J. B. 7 S. 167 ff. u. B. 10 S. 10 ff., und s. auch J. Wellhausen, Skizzen und Vorarbeiten, H. 4, Berlin 1889.

II. S. 111—116. Für die äussere Geschichte der Juden Arabiens s. Sprenger 1, 64; A. Müller, Der Islam in Morgen- und Abendland, in der allgemeinen Geschichte in Einzeldarstellungen, hg. v. W. Oncken, B. 1 (Berlin 1885) S. 36 f., 107 etc. Wegen der Himjariten vgl. J. Halévy, examen critique des sources rélatives à la persécution des chrétiens de Nedjran par le roi juif des Himyarites, R. E. J. B. 18 S. 16 ff. und 161 ff., und L. Duchesne, ibid. 20, 220 ff. Die arabischen Erzählungen s. bei Ibn Ishak 1, 8 ff. Für die handelspolitische Situation vgl. W. Heyd, Histoire du commerce du Levant au moyen-âge, 2 Bde. Leipzig 1885 f., s. Joannis Malalae Chronographia (im Bonner Corpus) S. 499; vgl. auch E. Glaser, Skizze der Geschichte und Geographie Arabiens B. 2, Berlin 1890, S. 96 ff. Für die Behandlung der Juden durch Mohammed s. Ibn Ishak 1, 250 ff., Sprenger 3, 275 ff., 395, 450 f., Ibn Ishak 2, 306, Sprenger 3, 377 f., 419 ff., 502 f.

III. S. 116—121. Den Ausspruch Mohammeds s. bei Ibn Ishak 2, 351. Wegen der Vertreibung der Juden aus Arabien vgl. G. Weil, Geschichte der Chalifen B. 1 (Mannheim 1846) S. 56. Über die Zustände der arabischen Welt im allgemeinen vgl. A. v. Kremer, Kulturgeschichte des Orients unter den Chalifen, 2 Bde., Wien 1875, 77. Den Berichten über die Bewegung unter den Juden Palästinas während der Perserkriege am Anfang des 7. Jahrhunderts müssen etwelche Tatsachen zugrunde liegen. Die Ansässigkeit von Juden in Tyrus ergibt sich aus Justinians Nov. 139. Bei Eutychius, Annales B. 2 (Oxford 1658) werden wiederholt (S. 212, 220, 239) Tiberias und das Gebirge Galiläa als Sitze der jüdischen Bevölkerung genannt. Nach der Chronik des Johann von Nikiu, übersetzt von H. Zotenberg, Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale B. 24, Paris 1883, s. S. 535, sind unter Kaiser Mauritius die Juden und Samaritaner zur Taufe gezwungen worden, „aber es waren das falsche Christen". Die Zahl 90000 und der ganze Bericht bei Theophanes, Chronographia (ed. C. de Boor) B. 1, Leipzig 1883, S. 300 f., ist augenscheinlich tendenziös. Wegen der Vorgänge in Caesarea s. Joannis Malalae Chronographia (im Bonner Corpus) S. 487, Theophanes l. c. 230, für Antiochia s. Malalas S. 389 f. und Theophanes 296, wegen Benjamin von Tiberias s. Theophanes 328. Als Zeugnis dafür, dass durch Heraklius in Jerusalem Dinge geschahen, wie sie von Eutychius 2, 240 ff. erzählt werden, ist mit Graetz 5, 395 auf das von der koptischen Kirche zum Andenken gefeierte Fest Wert zu legen; innere Wahr-

scheinlichkeit hat jedenfalls die von Theophanes S. 328 berichtete Erneuerung des hadrianischen Gesetzes. Immerhin scheint die von Graetz l. c. 116 angenommene Nachricht des Abulpharagius (Bar-Hebraeus), Chron. Syriacum ed. Bruns und Kirsch S. 108, dass auch nach der Übergabe Jerusalems an den Khalifen Omar die Juden ausgeschlossen bleiben sollten, nicht zuzutreffen. Nach der Annahme von Ranke, Weltgeschichte B. 5. 2, 264, ist eine Fassung des Unterwerfungsvertrages die echte, in der auch „den Juden ihr Eigentum gesichert" wird. Wegen Caesarea s. Graetz 5, 116. Bei der Verteidigung von Damaskus gegen die Araber sollen allerdings die dortigen Juden tätigen Anteil genommen haben, s. Simon Ockleys Geschichte der Sarazenen, übersetzt von Th. Arnold, B. 1 (Leipzig und Altona 1745) S. 108. Für den Unterwerfungsvertrag von Alexandria s. die Chronik des Johann von Nikiu cap. 120 (l. c. S. 575); das Schreiben des Amr s. bei Eutychius, Annales 2, 318. Für das Verhalten der Juden Spaniens bei der arabischen Eroberung s. Dozy l. c. 1, 269; die messianische Bewegung wird erwähnt in Isidori Pacensis Chronicon cap. 53, España sagrada 8, 306 f.

IV. S. 121—124. Über die Juden in Babylonien, die Exilsfürsten etc., s. Graetz B. 5. In Gregorii Barhebraei Chronicon ecclesiasticum, hg. und übersetzt von J. B. Abbeloos und Th. J. Lamy, B. 1 (Löwen 1872) S. 370, wird die Gewalt des Exilsfürsten als eine erbliche und weltliche hingestellt im Gegensatz zu der geistlichen des christlichen Patriarchats, vgl. auch J. Goldziher, Renseignements de source musulmane sur la dignité de resch-galuta, R. E. J. 8, 121 ff. Wegen des sogenannten Omarbundes s. Weil 1, 81; Müller 1, 273.

S. 124—127. Der Mangel an zugänglichen Nachrichten über die wirtschaftliche Lage der Juden im Orient — und in Spanien — unter arabischer Herrschaft ist um so empfindlicher, als deswegen die unmittelbare Fortbildung der aus talmudischer Zeit bekannten Zustände sich nicht erkennen lässt. Keinesfalls darf angenommen werden, dass die Juden aufhörten Handwerke zu betreiben, die Erwähnung von jüdischen Glasbläsern in Tyrus und andere Nachrichten bei Benjamin von Tudela und sonst, vgl. u., lassen auf ein Fortbestehen der alten gewerblichen Traditionen schliessen. Zwei Seidenfabrikanten in Kordova, die Brüder Ibn-Gau, erwähnt Graetz 5, 356. Was den Landbau betrifft, so hatte die von Anan zur Ordnung des Kalenderwesens, ibid. 178, 215, vorgeschriebene Prüfung des Standes der Saatfelder nur einen Sinn, wenn eben Juden selbst den Boden bestellten. Wegen Jehuda Judghan s. ibid. 202. Der Vater des Ahron wird als Müller bezeichnet in der Chronik des Achimaaz von Oria, s. D. Kaufmann, Monatsschr. B. 40 (1896) S. 466. Für den Koloss von Rhodos s. Theophanes, Chronogr. S. 345. Bagdad, in einer stark von Juden bevölkerten Gegend angelegt, vgl. Müller 1, 471, kann wenigstens in früherer Zeit verhältnismässig nicht viel jüdische Bewohner gehabt haben, s. die Berechnungen von Kremer 1, 272. Über die Angaben des Benjamin von Tudela und Petachja (in Joh. Christophori Wagenseilii exercitationes 6, Altdorf 1697, S. 173) vgl. u. Die hohen Zahlen, die Benjamin für benachbarte Orte angibt, sind nur erklärbar bei Annahme einer Verteilung der jüdischen Bevölkerung über das Land. „Le livre des routes et des provinces" des Ibn Khordadbeh übers. von C. Barbier de

Meynard im Journal asiatique Ser. 6 B. 5 (Paris 1865) s. S. 512 ff., vgl. Heyd l. c. 1, 126 ff.

Zu Abschnitt IV.

I. S. 128—130. Notker ist der monachus Sangallensis, der die Gesta Karoli, s. l. 2 cap. 14 und l. 1 cap. 16, M. G. SS. 2, 757 u. 737 (Reg. 74 u. 75) verfasst hat, vgl. Wattenbach, Deutschl. G. Q. 1^7, 272. Wegen der Gesandtschaftsreise des Isaak ist der Unterschied in der ursprünglichen Fassung der Reichsannalen und ihrer Überarbeitung bemerkenswert, s. Annales regni Francorum (741—829) qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi in der Separatausgabe von Fr. Kurze (Hannover 1895) zu 801 und 802, S. 114 ff. und 117 (Reg. 71). Wegen der friesischen Tuche, die allerdings nach der Untersuchung von Ch. J. Klumker, Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls des Grossen, Leipz. Diss. 1899, englisches Fabrikat gewesen wären, s. den monachus Sangallensis l. 2 cap. 9, M. G. SS. 2, 752. Ein Judeus negotians Karolo imperatori wird von Agnellus cap. 143, M. G. SS. rer. Lang. S. 372, erwähnt.

II. 130—135. Das Formular zu einem Schutzbrief für christliche Kaufleute s. Formulae imperiales nro. 37, M. G. Legum Sectio 5, Formulae, ed. K. Zeumer, S. 314 (Reg. 98). Über den Königsschutz im allgemeinen vgl. Waitz, D. V. G. 4^2, 234 ff., Brunner, D. R. G. 2, 48 ff. Wegen der Beanspruchung von Schiffen für staatliche Zwecke s. Ann. regni Francorum l. c. und Lamberti Hersfeldensis Annales s. a. 1074, M. G. SS. 5, 211 f. Die nicht ganz klare Verfügung Karls des Kahlen im Capitulare Carisiacense von 877 cap. 31 s. M. G. Capit. 2, 361. Die drei Judenschutzbriefe Ludwigs des Frommen s. Formulae imperiales nro. 52, 30, 31, M. G. Formulae S. 325, 309 ff. (Reg. 81—83.) Wegen der Arten der Verkehrsabgaben vgl. Waitz, D. V. G. 2^3. 2, 304. Dass den Juden kein Wehrgeld zukam, Brunner, D. R. G. 1^2, 403, ist unwahrscheinlich. In der Merowingerzeit, als sie für Römer galten, müssen sie doch auch das Wehrgeld des Römers gehabt haben; es ist nicht ersichtlich, wann sie dessen verlustig gegangen sein sollen; nur in so weit, als sie im Königsschutz standen, galten für sie besondere Normen.

III. S. 135—139. Wegen Juden am Hofe des Kaisers s. Capitulare de disciplina palatii Aquisgranensis c. 820 cap. 2, M. G. Capit. 1, 298 (Reg. 79); Einhardi translatio et miracula ss. Marcellini et Petri cap. 3, M. G. SS. 15. 1, 257 (Reg. 97a); Agobard, de insolentia Judeorum cap. 5, M. G. Epist. 5, 184 (Reg. 90). Ihr Verkehr am Hofe des Papstes wird erwähnt in der vita Gregorii I. papae auctore Paulo Diacono l. 4 cap. 50, in Gregorii I. cognomento Magni opera omnia B. 4 (Paris 1705) S. 156. Die Stelle im Concilium Meldense cap. 75, M. G. Capit. 2, 419, beweist die Durchfuhr von Sklaven aus den Slavenländern durchs Frankenreich, vgl. auch Dozy 2, 38 f. Für den Grenzverkehr s. M. G. Capit. 1, 123. Die Zollordnung von Raffelstätten s. M. G. LL. 3, 480 f. (Reg. 122). Auch der Zolltarif von Walenstad am Walensee in dem Reichsgutsurbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen, bei Mohr, Codex diplomaticus ad historiam Raeticam B. 1 (Cur 1848) S. 288, vgl. meinen Aufsatz in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. B. 28 (1907) S. 261 ff., führt

verkäufliche Sklaven auf. Wegen des Absatzes in Spanien s. Agobard, de insol. Jud. cap. 3 u. 6, M. G. Epist. 5, 183, 185 (Reg. 89, 92), wegen des Preises id., epistola ad proceres palatii de baptismo Jud. manc., ibid. 165. Judas Hebreus, der eine Botschaft aus Barcelona an Karl den Kahlen von Westfranken ausrichtete, s. die Urkunde España sagrada B. 29 S. 185, dürfte ein Kaufmann gewesen sein, der mit seiner Handelsreise die diplomatische Mission verband.

S. 139—141. Im Capitulare missorum in Thedonis villa ist statt „Similiter et Judeis", M. G. LL. 1, 363 (in cap. 19), zu lesen „similiter etiam nec de his", M. G. Capit. 1, 124 f. (in cap. 13), ebenso Ansegisi capitularium coll. l. 3 c. 12. ibid. 427. Was Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte B. 1 (Leipzig 1879) S. 448 unter Berufung auf diese Stelle von dem „Hausierhandel" der Juden sagt, ist darnach zu berichtigen. Wegen des Getreidehandels vgl. Inama-Sternegg l. c. 1, 449, Waitz, D. V. G. 4^2, 46 ff., für den Weinhandel s. Agobard, de insol. Jud. cap. 4 f., M. G. Epist. 5, 183 ff. (Reg. 89 f.). Die Capitula de Judaeis cap. 2 u. 3, M. G. Capit. 1, 258, haben das Pfandleihgeschäft zum Gegenstand, auf das gerade dort, wo der Platz dazu gewesen wäre, in Capit. missorum Niumagae 806 cap. 4, M. G. Capit. 1, 131 (Reg. 72), nicht Bezug genommen wird. Das Kreditgeschäft des Mönchs Bernhard s. Reg. 117 a, wegen Dodana (Reg. 104) s. Acta sanctorum ordinis s. Benedicti saec. IV p. 1 (Paris 1677) S. 756. Wegen Verlegung des Marktes zu Lyon von Sonnabend auf einen anderen, den Juden genehmen Tag s. Agobard, de insol. Jud. cap. 5, M. G. Epist 5, 184 (Reg. 90). Wegen des Markts bei der Pfalz zu Aachen s. M. G. Capit 1, 298 (Reg. 79). Eine Ausnahmebestimmung zu Ungunsten der Juden enthält das edictum Pistense von 864 cap. 23, M. G. Capit. 2, 320, keinesfalls. Wenn ein Jude „mixtum proferet", so verliert er es und zahlt den Königsbann; sonst wird Verlust des aus Gold und Silber hergestellten Fabrikats und weitere Bestrafung denen angedroht, die es zum Verkauf bringen. Den Königsbann zahlt der Freie, der von einem Schmied die Legierung vornehmen lässt, der Schmied selbst verliert eine Hand, wie ein Falschmünzer. Demnach scheint vorausgesetzt zu sein, dass Juden das verbotene Fabrikat zum Verkauf bringen, sie werden dann bestraft wie ein Freier in gleichem Falle; dass sie es selbst hergestellt haben könnten, wird nicht in Betracht gezogen, sie kommen also nicht in Gefahr die Hand zu verlieren.

IV. S. 141—146. Amulonis liber contra Judeos cap. 41 s. bei Migne, Patrol. lat. 116, 170 (Reg. 107). Wegen der Güter des Gaudiocus s. die Urk. Ludwigs d. Fr. von 839, Hist. générale de Languedoc B. 1 (Paris 1730) pr. S. 75 nro. 54 (Reg. 102). Für die viel erörterten Sagen aus Narbonne vgl. zuletzt J. Lévi, le roi Juif de Narbonne et le Philomène, R. E. J. 48 (1904) S. 197 ff., die hebräischen Berichte s. ibid. B. 10 (1885) S. 98 ff., Archives des missions scientifiques et littéraires 3 Série B. 1 (Paris 1873) S. 556 f., Hist. litt. de France 27, 558 ff., vgl. auch J. Aronius, Karl der Grosse und Kalonymos aus Lucca, Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland, hg. v. Geiger, 2, 82 ff., G. Saige, De la condition des Juifs dans le comté de Toulouse avant le 14. siècle, Bibliothèque de l'école des chartes B. 39 (1878), s. S. 259 f. Der Bericht des Chronicon Moissiacense, M. G. SS. 1, 294, über die Einnahme von Narbonne durch die Franken geht auf gleichzeitige Aufzeichnungen zurück.

Zu 752 ist nach Erzählung der Übergabe von Nîmes und anderer Städte durch den Goten Ansemund gesagt, „ex eo die Franci Narbonam infestant.“ Die Stelle muss in der Vorlage des Chron. Moiss. vor der Übergabe von Narbonne aufgezeichnet worden sein, vgl. Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis, Diss. Königsberg 1861, und L. Ölsner, Jahrb. d. fränk. Reiches unter König Pippin, Leipzig 1871, S. 340. Von den langwierigen Kämpfen um Narbonne unter Pippin berichten auch die Annales Mettenses, M. G. SS. 1, 331. Bei der Übergabe der Stadt war der Frankenkönig nicht persönlich zugegen, da er im Jahre 759 keine Heerfahrt unternahm, vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, 2. Aufl., nro. 88a. Seine Beauftragten, die den Kampf leiteten, schlossen den Vertrag, für dessen Ratifizierung durch den König sie sich eidlich verbürgten. Die Bedingung „permitterent (sc. Franci) eos (sc. Gothos) legem suam habere“ ist recht unklar. Dass alle männlichen Bewohner von Narbonne i. J. 720 bei der Einnahme der Stadt durch die Araber niedergemacht worden sind, berichtet Chron. Moiss. l. c. 290. Die folgenden Ereignisse zeigen, dass die Araber ihrem Kriegsbrauch gemäss, vgl. Kremer 1, 211, Narbonne zum Standquartier machten; dort hatte ihr Befehlshaber seinen Sitz, Chron. Moiss. 291 zu 734, und bis 752 haben sie ohne Zweifel das ehemals gotische Septimanien behauptet. Als Karl Martell nach der vergeblichen Belagerung von Narbonne abzog, zerstörte er die Mauern von Nîmes, da er die Stadt nicht zu halten vermochte. Ebensowenig kann es zweifelhaft sein, dass Christen und Juden in Septimanien den Arabern Grund- und Kopfsteuer zahlen mussten. Pippin erliess nach Vertreibung der Araber den Christen diese Abgaben (Annales Mett. SS. 1, 131, christianos de servicio Saracenorum liberavit); auf diese Bedingung hin ist offenbar der Übertritt des Ansemund zu den Franken 752 erfolgt; sie liess sich in Nîmes, Maguelonne und den anderen Städten gewiss ohne Mühe durchführen. In Narbonne aber, wo nach Ausmordung der alten Einwohner aller Grund und Boden mohammedanisches Staatseigentum geworden sein muss, war bei Übergang der Stadt an die Franken eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse erforderlich. Der Sage über die Dreiteilung könnte also irgend ein historisches Faktum zu Grunde liegen. Zu beachten ist ferner, dass Ansemund, der Gote, gewiss nicht nötig hatte, die fortdauernde Geltung der lex Visigothorum sich ausdrücklich von Pippin zugestehen zu lassen. Im Frankenreich galt ohnehin die Personalität des Rechts; der Gote lebte nach gotischem Recht, auch wenn er den Frankenkönig als Herrscher anerkannte, so gut wie der Bayer nach bayrischem und der Sachse nach sächsischem Recht. Es bliebe nun völlig unverständlich, weswegen gerade die gotischen Bewohner von Narbonne, die nach 720 neuerdings in die Stadt gezogen sein müssten, sich eine im Grunde selbstverständliche Konzession sollten in feierlichster Weise haben gewährleisten lassen. Für die Juden in Narbonne, die ebenfalls sich dort wieder eingefunden haben müssten, war es dagegen notwendig, sich eine Garantie dafür zu verschaffen, dass sie an Beobachtung des mosaischen Gesetzes unter fränkischer Herrschaft nicht gehindert werden würden, und im Text des Chron. Moiss. hat eine Vertauschung von Namen an anderen Stellen stattgefunden, vgl. Wattenbach 1^7, 225. Unabhängig von diesen Erwägungen ist das Schreiben eines Papstes Stephan zu

betrachten, Jaffé, Reg. pont. Rom.[2] nro. 2389 (Reg. 67), an dessen Echtheit Zweifel noch nicht geäussert worden sind, obgleich die vom Herausgeber der Reg. nicht mitgeteilte Adresse, die in den beiden von ihm angeführten Editionen (Migne, Patr. lat. 129, 857 und Mansi 18, 177) lautet: „Stephanus papa Ariberto **archiepiscopo** Narbonae et omnibus **potentatibus** Septimaniae et Hispaniae salutem", formell und sachlich unmöglich ist. Der Papst würde wohl seine Beschwerde an den König Pippin gerichtet haben, mit dem er in lebhaftem Briefwechsel stand, nicht an die Grafen in Septimanien und die sarazenischen Emire jenseits der Pyrenäen, die nur unter den „Gewalthabern" verstanden werden könnten, auch wenn man für das sinnlose „potentatibus", „potestatibus" lesen und über den noch nicht üblichen Titel archiepiscopus statt episcopus hinwegsehen will. Ein Aribert lässt sich ohnehin schlecht in die Bischofsliste von Narbonne einreihen, s. Hist. générale de Languedoc 1, 739, wo deswegen die Beziehung auf Papst Stephan VI. (890/97) abgelehnt wurde. Wahrscheinlich ist der Brief eine jüngere Fälschung, die dem bekannten Papst Stephan II., der zu Pippin ins Frankenreich zog, untergeschoben wurde und ein Gegengewicht bilden sollte gegen die in ihr erwähnten precepta regum Francorum, auf die sich die Juden beriefen. Dass wenigstens **eine** solche Urkunde vorlag, darf aus der bestimmten Angabe R. E. J. 10, 103 entnommen werden. Fraglich kann sein, ob sie von Karl dem Grossen oder Karl dem Kahlen herrührte; der Inhalt würde jedoch nichts Ungewöhnliches bieten, sodass zur Annahme einer Fälschung hier kein genügender Grund vorläge. An diese Urkunde hat sich offenbar die Sage von R. Makhir angeknüpft; doch wäre in Bezug auf deren Glaubwürdigkeit zu beachten, dass in der Tat die Auswanderung eines Sprösslings des babylonischen Exilarchenhauses vorgekommen ist, vgl. W. Bacher, J. Q. R. B. 15 (1903) S. 79 ff. Die Grabschrift Reg. 66 bezeugt, dass trotz der Vertreibung durch König Wamba (Reg. 65) Juden in Narbonne sesshaft geblieben sind. Die Verfügung Karls des Einfältigen in seinem Privileg für den Erzbischof von Narbonne 899 s. Hist. générale de Languedoc B. 2 pr. S. 38 nro. 24, die Bestätigung 922 s. Bouquet 9, 555. Bei der Schenkung Karls des Einfältigen an Erifons und Vulthard, Hist. générale de Languedoc B. 2 pr. S. 55 nro. 41, c. 914, kann es sich nur um Abgaben handeln; die Urkunde von 955, Bibl. éc. chartes B. 39 S. 432 f., zeigt in den Grenzbestimmungen, dass es fortdauernd an der Brücke Mühlen gab, die Juden gehörten. Dass die Juden nicht ohne weiteres ihren Grundbesitz an Christen veräussern konnten, darauf deutet die Urkunde Ludwigs von Niederburgund hin, Bouquet, Rec. 9, 675. Der gleiche Herrscher hat durch eine Urkunde von c. 924, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny B. 1, Paris 1876, S. 238 nro. 247, vgl. E. Mayer, Mittelalterliche Verfassungsgeschichte B. 2, Leipzig 1899, S. 288, seinem Getreuen Bonus ein Gehöft mit Feldern, Wald und einem Weinberg, das Bonus von dem Hebräer Levi eingetauscht hatte, zu Eigentum bestätigt. An Einfluss des arabischen Rechts ist hier nicht im entferntesten zu denken, vielmehr muss angenommen werden, dass es den Juden wegen ihres Schutzverhältnisses zum König nicht frei stand, ohne dessen Genehmigung über ihren Grundbesitz zu verfügen; jedoch konnte die Erlaubnis zur Veräusserung ein für allemal gegeben werden, wie in dem Schutzbrief Form. imp. 30 (Reg. 81); in Form.

imp. 31 (Reg. 82) erstreckte sich die Erlaubnis nur auf Vertauschungen, in nro. 52 (Reg. 83) fehlt sie ganz, vgl. o., dagegen ist sie in der Urkunde für Gaudiocus in weitestem Umfange erteilt. Ein Analogon bilden die königlichen Tauschbestätigungen für Kirchengut, wie sich das schon aus der Urkunde von 899 ergibt. Wegen der villa Judaica bei Narbonne vgl. G. Saige in Bibl. de l'école des chartes B. 39 S. 307 f, s. die Urk. Hist. générale de Languedoc B. 2 pr. S. 214 nro. 193 von 1048. Die Notiz aus Vienne s. Reg. 111.

VI. S. 151—154. Der Anteil der Juden an der karolingischen Renaissance ist wohl der Beachtung wert. Hrabanus Maurus, vgl. Wattenbach, D. G. Qu. 1^7, 256, erwähnt in einem Briefe an König Ludwig den Deutschen, M. G. Epist. 5, 423, dass er für einen Bibelkommentar die Ansichten „Hebrei cuiusdam modernis temporibus in legis scientia florentis" berücksichtigt habe, s. auch ibid. 5, 403. Von Sedulius Scotus s. carmina II ad Carolum Calvum, M. G. Poetae Latini B. 3 S. 193 f., nro. 28 v. 67 ff., und carmina II ad Ermingardem imperatricem, ibid. 186 nro. 20, vgl. Wattenbach, D. G. Qu. 1^7, 319. Wegen Sedechias s. Hincmari Remensis Annales s. a. 877, M. G. SS. 1, 504, und Reginonis Chronicon, ibid. 589. Eine frühere Erwähnung eines jüdischen Arztes s. M. G. Formulae S. 448 (Reg. 80). Die Ausführungen von Graetz, 5, 220 ff. über judaisierende Neigungen am Hofe Ludwigs des Frommen sind ausreichend belegt durch Amulo, contra Judeos c. 24, Migne 116, 156 f., und Agobard, de iudaicis superstitionibus cap. 21, M. G. Epist. 5, 195; epist. ad Nibridium, ibid. 200; de insol. Jud. cap. 5, ibid. 184. Wegen Bodo s. Prudentii Trecensis Annales s. a. 839, M. G. SS. 1, 433 (Reg. 103), vgl. auch Dümmler, Gesch. d. ostfränkischen Reichs 1^2, 294. Um speziell judaisierende Neigungen der Kaiserin zu beweisen, genügen die von Graetz l. c. angeführten Stellen, Hrabani Mauri epist. 17a u. b., M. G. Epist. 5, 420 f., nicht.

S. 154—158. S. Concil. Meldense cap. 75, M. G. Capit. 2, 419; Amulo, contra Judaeos cap. 49 (Migne 116, 176); Agobard, de iudaicis superstitionibus cap. 2 ff., M. G. Epist. 5, 186 ff. Die Reihenfolge der einschlägigen Schriften Agobards ist nach der neuen Ausgabe in M. G. Epistolae B. 5 (1899): ad proceres palatii consultatio et supplicatio de baptismo Judaicorum mancipiorum, nro. 4. 822, S. 164 ff.; epistola ad proceres palatii contra preceptum impium de baptismo Judeorum mancipiorum, nro. 6. 826, S. 179 ff., de insolentia Judeorum, nro. 7. 826/7, S. 182 ff.; de Judaicis superstitionibus, nro. 8. 826/7, S. 185 ff.; epistola exhortatoria ad Nibridium episcopum Narbonensem de cavendo convictu et societate Judaica, nro. 9. 826/8, S. 199 ff.; vgl. Simson, Jahrb. Ludwigs des Frommen B. 1 (Leipzig 1874) Exkurs 7, S. 393 ff.; über die Schriften Agobards zu Gunsten der aufständischen Söhne s. ibid. Exk. 8, S. 397 ff. Amulonis epistola seu liber contra Judeos ad Carolum regem s. in Migne, Patrol. lat. 116, 141 ff. Wegen des Konzils von Meaux vgl. Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reichs 1^2, 293 ff. Der Brief betreffs der Bekehrungsversuche M. G. Epist. 5, 239 (Reg. 112) ist eher Amulo als Agobard beizulegen. Das einzeln überlieferte italienische Kapitulare über die Judenvertreibung, M. G. Capit. 2, 97 nro. 219 cap. 2, steht nicht in Einklang zu synodus Papiensis cap. 24, ibid. 122. Wegen Juden als Zöllnern s. Amulo cap. 42. Die Klagen des Agobard über Judaisieren s. de insol. Jud. cap. 5, Bemerkungen wegen

des Reichtums der Juden etc. ibidem cap. 4, Amulo cap. 59. Die Urkunde Kaiser Ludwigs III. wegen Arles s. bei Bouquet, Rec. 9, 686.

Zu Abschnitt V.

I. S. 159—163. Wegen Köln vgl. o. Eine Spur für die Ansässigkeit von Juden im Moselland zur Römerzeit hat J. Aronius in Zeitschrift für die Gesch. d. Juden in Deutschl. 1, 98 (Reg. 3) nachgewiesen.

II. S. 164—166. S. Concilium Mettense can. 7, Mansi 18, 79 f. (Reg. 119); Conventus et synodus Erfordiensis, M. G. Constitutiones imperii B. 1 (1893) nro. 2—4, S. 4 u. 6 (Reg. 123 f.). Den Brief des Papstes Leo VII. s. bei Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum B. 3, Monumenta Moguntina, S. 336 f. epistolae Moguntinae nro. 14, 937/9 (Reg. 125). Wegen Erzbischof Friedrich von Mainz vgl. Köpke-Dümmler, Jahrbücher Ottos I., S. 93 f., 116. Das Gutachten des Gerhard s. bei Jaffé, Bibl. rer. German. 3, 338 ff. nro. 15 (Reg. 128). Die Vertreibung der Juden aus Mainz wird von den Annales Quedlinburgenses s. a. 1012, M. G. SS. 3, 81 (Reg. 144) berichtet in Verbindung mit der Bemerkung, dass der Wahnsinn einiger Ketzer widerlegt worden sei. Demnach liegt es nahe, das Ereignis in Zusammenhang zu bringen mit dem Bericht des Alpertus, de diversitate temporum lib. 1 cap. 7, s. auch l. 2 cap. 22 ff, M. G. SS. 4, 704, 720 f. (Reg. 147). Wegen der judaisierenden Ansichten des Wezelin, der „clericus“ (Kaplan) eines Herzogs Konrad gewesen war, vgl. auch Jahrbücher Heinrichs II. von S. Hirsch etc. 2, 344 n. Immerhin ist zu beachten, dass die Berichte des Rodulphus Glaber, Historiarum l. 3 cap. 7, Bouquet 10, 34 f., und Ademar von Chabannes, Chron. l. 3 cap. 47, M. G. SS. 4, 136 f., über gleichzeitige Judenverfolgungen in Frankreich nicht gänzlich aus der Luft gegriffen sein können. Über die Klagelieder des Simon b. Isaak und R. Gerschom s. Graetz, 5, 366 ff., 495 ff., vgl. auch Zunz, Literaturgesch. der synagogalen Poesie (Berlin 1865) S. 235 f., 238 f., und Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschl. B. 3 (Berlin 1898) S. 289. Der Bericht über den Vorgang in Trier, Gesta Treverorum cont. 1 cap. 8, M. G. SS. 8, 182 (Reg 160), ist sagenhaft. Für die Trauer von Juden über den Tod von Bischöfen s. Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon, Sep. Ausg. v. Fr. Kurze (Hannover 1889) l. 7 c. 13, S. 176 (Reg. 143); vita Bardonis maior cap. 28, M. G. SS. 11, 341 (Reg. 155); Constantini vita Adalberonis II. cap. 9, M. G. SS. 4, 661 (Reg. 148); vita Annonis archiepiscopi Coloniensis l. 3 cap. 15, M. G. SS. 11, 503 (Reg. 165).

S. 166—167. S. Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis ed. F. G. A. Wasserschleben (Leipzig 1840) S. 250, l. 2 cap. 94, und app. 3 cap. 1, S. 449, vgl. Concilium Wormatiense 868 cap. 27, Mansi, Coll. conc. 15, 874 (Reg. 121); Burchardi Wormatiensis episcopi decretorum libri 20, l. 4 cap. 81—91, l. 6 c. 33, l. 15 c. 31, l. 20 c. 97, s. bei Migne, Patrol. lat. 140, 742 f., 772, 903, 1054. Die epitome der lex Romana Visigothorum zu l. 2 tit. 1 c. 10, in der Edition v. G. Haenel S. 34, und die lex Romana Raetica Curiensis ibid., s. auch M. G. LL. 5, 313, stellen schlechthin den Grundsatz auf, dass die Juden unter sich nach mosaischem Recht leben. In Prozessen zwischen Juden und Christen gilt der Eid von Juden gegen

Christen nicht, darin stimmt das Capitulare missorum Aquisgranense alterum 809 cap. 13, M. G. Capit. 1, 152 (Reg. 73) mit den Schutzbriefen Ludwigs d. Fr. überein. Es muss hier eine Beeinflussung des Verfahrens durch das spätere römische Recht vorliegen, das Juden (und Ketzern) die Fähigkeit, gegen rechtgläubige Christen Zeugnis abzulegen, absprach, s. Justinian Nov. 45, Codex Justin. l. 1 tit. 5 c. 21. Nach den Schutzbriefen konnte allerdings ein Beweis gegen Juden nicht durch christliche Zeugen allein geführt werden, es müssen drei Juden **und** (et) drei Christen als Zeugen dienen; das Capitulare l. c. sagt jedoch an der entsprechenden Stelle „oder" (vel). Darnach wäre die Möglichkeit gegeben, dass ein Jude durch christliche Zeugen allein überführt wird, während das Umgekehrte ausgeschlossen bleibt. Brunner, der übrigens D. R. G. 1^2, 404 die Stellen anders auffasst, ist auf den Ursprung eines Rechtsatzes, dessen Unzuträglichkeiten offenbar das in Form. imp. 31 und 52 verfügte amtliche Inquisitionsverfahren abhelfen sollte, nicht eingegangen. An den vicecomes zu Lyon ist der eine von den Juden präsentierte indiculus gerichtet, Agobard. de insol. Jud. cap. 2, M. G. Epist. 5, 182.

S. 167—169. Die jeweils ältesten, sicheren Zeugnisse für die Sesshaftigkeit von Juden sind aus Metz Reg. 119, 888; Trier Reg. 160, 1066; Köln (Reg. 2, 321; 146, 1012; 149, 960/1028); 164, 165, 1075; Mainz (Reg. 121, 125, 128); 144, 1012; Worms Reg. 149, 960/1028; Speier Reg. 168, 1084; Regensburg Reg. 135, 981; Magdeburg Reg. 129, 965; Merseburg (Reg. 132, 973; Prag (Reg. 125a, 942; 137, 989) 173, 1091. Die Bemerkung in dem Schreiben Collectio Sangallensis nro. 24, M. G. Formulae S. 409 f. (Reg. 118, 878/9), dass Bischof Witgar von Augsburg von jedermann, auch Juden und Heiden, verehrt werde, ist zu phrasenhaft, um als Zeugnis für die Ansässigkeit von Juden in Augsburg dienen zu können, die erst viel später (Reg. 715, 716, 1266) urkundlich nachweisbar ist. Für die Rechtsverhältnisse in den Städten s. S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, Leipzig 1905. Wegen Magdeburg s. ibid. 256 ff.; die im Text angeführten Königsurkunden sind M. G. Dipl. 1, 415 f. nro. 300 (Reg. 129), ibid. 2, 38 f. nro. 29 (Reg. 133), ibid. 2, 225 nro. 198 (Reg. 134). Für Merseburg vgl. Rietschel l. c. 277, 279, 289 f., s. Thietmari Chronicon (ed. Kurze) S. 48, l. 3 cap. 1 (Reg. 132); S. 143, l. 6 c. 16 (Reg. 140) und die Urk. M. G. Dipl. 3, 78 nro. 64. Wegen des Grabsteines der Sagira (Reg. 120) vgl. jetzt A. Epstein, ein wiedergefundener Grabstein auf dem Wormser jüdischen Friedhofe, Monatsschr. 50 (1906) S. 190 ff. Für Worms, Speier und Mainz vgl. Rietschel l. c. 121 ff., für Trier S. 168 ff., Metz 186 ff., Köln 143 ff., Regensburg S. 83 ff.

III. S. 170—171. In dem Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, hg. v. S. Salfeld, in Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland B. 3, Berl. 1898, sind unter den Erschlagenen aufgeführt R. Kalonymos S. 11 (116), Mar Juda S. 9 (110), R. Salomo S. 5 (103), Mar Mardochai S. 10 (113), Mar David S. 11 (116), R. Ascher S. 9 (111) und auch S. 19 (141), Frau Esther ibid., R. Samuel cohen S. 18 (140). Der Parnes von Speier erscheint in den hebräischen Berichten über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, und zwar im Bericht des Mainzer Anonymus, Quellen zur Geschichte der Juden in

Deutschland B. 2, hg. von A. Neubauer und M. Stern, übersetzt von S. Baer, Berl. 1892, S. 48 (171), wegen R. Ascher s. ibid. den Bericht des Salomo bar Simeon S. 27 (135), über die Tätigkeit des Kalonymos ibid. S. 3 (87) und S. 6 (94). „Die Ältesten des Volks" werden für Mainz erwähnt ibid. S. 5 (93), an der entsprechenden Stelle ibid. S. 52 (178) „Häupter der Gemeinde". An den Stellen, wo Mar Isac bar David vorkommt, ibid. S. 11 ff. (105 ff.) und im Bericht des Elieser bar Nathan, ibid. S. 40 (158), lässt sich der Parnestitel sehr wohl auf den Vater statt auf den Sohn beziehen, wie das in der Übersetzung nicht durchgängig zum Ausdruck gebracht ist. Dass die Steuerumlage in Trier, ibid. 26 (132), bei der geringen Höhe des Steuerfusses den Beitragenden so schwer fiel, bliebe unverständlich, wenn nicht angenommen wird, dass der grösste Teil des besteuerten Vermögens aus Immobilien bestand (Häusern und Grundbesitz), die nach ihrem Werte abgeschätzt wurden, während die Steuer in bar erlegt werden musste. Für die Gelehrsamkeit des Parnes von Köln s. ibid. S. 20 (121).

S. 171—174. Die wichtigsten Quellen zur Erkenntnis der Rechtsverhältnisse der Juden in der früheren deutschen Kaiserzeit sind die Privilegien Heinrichs IV. für die Juden von Speier und Worms (Reg. 170 und 171) und das Privileg des Bischofs von Speier für die Juden seiner Stadt (Reg. 168). Die Speirer Urkunden sind ediert bei Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier (Strassburg 1885) S. 11 ff. nro. 11 u. 12; das Privileg Heinrichs IV. für die Juden von Worms liegt nur in einer Bestätigung Kaiser Friedrichs I. von 1157 vor, die in einer Bestätigung Kaiser Friedrichs II. von 1236 inseriert ist. Es ist zuerst ediert worden von Höniger in Zeitschrift für d. Gesch. d. Juden in Deutschland B. 1 S. 137 ff., vgl. dazu Höniger l. c. S. 65 ff., 136 ff.; Bresslau ibid. S. 152 ff., S. 294 ff. und Stobbe ibid. S. 205 ff. Über die auf Speier bezügliche Stelle in Quellen B. 2 S. 31 (142 f.) vgl. A. Epstein in Monatsschr. B. 41 (1897) S. 25 ff., vgl. auch E. Carlebach, Die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der jüdischen Gemeinden Speier, Worms und Mainz von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Rostock. Diss. 1900/1. Die Zollbefreiung, welche „Judei et coeteri Uvormatienses" von Heinrich IV. 1074 für die von ihnen geleisteten Dienste erhielten, s. Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Worms, hg. v. H. Boos, B. 1 (Berlin 1886) S. 47 nro. 56 (Reg. 162). Zu Ratherii Veronensis episcopi qualitatis coniectura cuiusdam cap. 11, bei Migne, Patrol. Lat. 136, 535 ff., vgl. M. Güdemann, Gesch. des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Italien während des Mittelalters (Wien 1884) S. 31 ff.

IV. S. 174—177. Für die Rettung Ottos II. durch Kalonymos (Reg. 136) s. Thietmari Chron. ed. Kurze, l. 3 c. 20 (S. 61), vgl. K. Uhlirz, Jahrb. des deutschen Reichs unter Otto II. (Leipz. 1902) Exkurs 10 S. 262 ff., ibid. S. 262 n. 1 s. den arabischen Bericht. Die Urkunde aus Lucca s. Memorie e documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca B. 4 T. 2 (Lucca 1836) S. 113 nro. 81. Der jüdische Arzt Konrads II. wird erwähnt in Anselmi gesta episc. Leodiensium cap. 44, M. G. SS. 7, 216 (Reg. 151).

S. 177—178. Die „porta Judeorum" in Worms s. Wormser U. B. 1, 49 nro. 57 (Reg. 167), die Beteiligung an einer Verteidigung der Stadt Reg. 358a;

das Gleiche wird urkundlich für Köln bezeugt Reg. 586, 1252. Über die Beisteuern zur Heerfahrt vgl. Waitz, D. V. G. 8, 157 f., s. auch das sogenannte erste Strassburger Stadtrecht, im Urkundenbuch der Stadt Strassburg, hg. von W. Wiegand, B. 1 S. 474 f., cap. 103 ff. Dass die Juden von Mainz den Kampf mit den Kreuzfahrern aufnahmen, ergibt der Bericht des Salomo bar Simeon Quellen 2, 6 (94 f.). Die Erzählung ibid. S. 28 f. (137 f.) über die Vorgänge in der Stadt שׁפּירא ist zweifelhaft, zeigt aber, was man jüdischerseits für möglich hielt.

S. 178—182. Über die kommerzielle Seite des Handwerksbetriebes vgl. F. Keutgen, Ämter und Zünfte, Jena 1903, S. 133 ff. Das Privileg Heinrichs IV. von 1074 s. Reg. 162, vgl. o.; die Zolltarife s. M. G. LL. 3, 480 (Reg. 122) und Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Westfalens Jahrg. 1842, S. 376 (Reg. 208). Für die Gerechtsame der Münzer in Worms s. das Privileg Friedrichs I., Wormser U. B. 1, 64 ff. nro. 80, 1165 (Reg. 291), in dem wiederum den Juden ihr Recht vorbehalten wird. Über den Schutz gutgläubigen Erwerbs oder das „jüdische Hehlerrecht", dem Brunner, D. R. G. 2, 507 n. 82, mosaisch-rechtlichen Ursprung abgesprochen hat, s. H. Meyer, Entwertung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht, Jena 1902.

V. S. 182—185. Zu den deutschen Wirtschaftszuständen im allgemeinen vgl. K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde., Leipz. 1879—1901, und K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Teile, Leipzig 1886. Für die Einkünfte Kaiser Ottos I. vgl. Waitz, D. V. G. 8, 224. Über die Grösse von Grundherrschaften vgl. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, in Staats- und sozialwissensch. Forsch. hg. v. G. Schmoller B. 1 H. 1 (Leipzig 1878) s. S. 25 ff.

S. 185—188. Zu der sogenannten freien Landleihe darf nicht eigentlich eine unfreie Hofleihe in Gegensatz gestellt werden, wie G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, in den Abhandlungen der philolog. hist. Klasse der k. sächsischen Gesellschaft der Wissensch. B. 20 (Leipzig 1903) gezeigt hat; ihr Zusammenhang mit der Prekarie ist von S. Rietschel, die Entstehung der freien Erbleihe, in Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. B. 22 (1901) S. 181 ff., nachgewiesen worden. Die Bedeutung dieses Leiheverhältnisses für die rechtliche Qualität des Grundbesitzes der Juden hat bisher noch kaum Beachtung gefunden. Die Würzburger Urkunde von 1206, s. Monumenta Boica M. 37 S. 171 nro. 170 (Reg. 371), entspricht ihrem Sachinhalt nach genau den Prekarien der Karolingerzeit, vgl. meine Studien zu den älteren S. Galler Urkunden, im Jahrbuch für Schweizer. Gesch. B. 26 (1901) s. S. 221 ff. Über Stadtgründungen vgl. S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897). Die Urkunde Heinrichs V. von 1114 s. Württembergisches Urkundenbuch B. 1 S. 340 nro. 269 (Reg. 216).

VI. S. 188—191. Wegen der Lehnsvergabungen vgl. Waitz, D. V. G. 6^2, 107 ff.; wegen der Ministerialen s. ibid. 5^2, 322 ff. und meine Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte (Leipzig 1905) S. 95 ff. Die

neueste Erörterung der Frage durch Heck, Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. B. 5 (1907) S. 116 ff. ergibt jedenfalls, dass die Ministerialen sich im „mundium" des Dienstherrn befanden. Die Urkunde Ottos II. für das Kloster S. Emmeram s. M. G. Dipl. 2, 279 nro. 247 (Reg. 135). für den Weinbau s. Reg. 126. Quellen 2, 61 (191), Hessische Urkunden, hg. v. L. Bauer B. 2 S. 4 nro. 2 (Reg. 172).

VII. S. 191—197. Zum Sklavenhandel s. Thietmari Chron., ed. Kurze S. 166, l. 6 cap. 54 (Reg. 141); Chron. Pol. l. 2 cap. 1, M. G SS. 9, 444 f. (Reg. 169); vita s. Adalberti episcopi cap. 12, M. G. SS. 4, 586 (Reg. 137); Brunonis vita s. Adalberti cap. 11, ibid. 600 (Reg. 137). Den Bericht des Ibrahim ibn Jakub (Reg. 130 f.) s. jetzt übersetzt und erläutert von F. Westberg in Mémoires de l'académie impériale des sciences de St. Petersbourg, Serie 8 B. 3 nro. 4 (Petersburg 1898). Cosmae Chronica Boemorum l. 2 cap. 45 s. M. G. SS. 9, 98 (Reg. 173). Wegen des Privilegs für die Deutschen in Prag s. Reg. 174 und 228. Unter den „Romani" können nicht wohl die kommerziell ziemlich passiven „Römer" verstanden werden, andere Italiener hatten auf die Bezeichnung keinen Anspruch; so ist wohl an „Rhomäer", Bewohner des byzantinischen Reichs, zu denken. Für den Zoll zu Koblenz s. Reg. 208, für den zu Treviso s. die Bestätigung, die Otto III., M. G. Dipl. 2, 476 nro. 69. 991, einer Verleihung Berengars I. erteilt hat, und die ferneren Bestätigungen ibid. 2, 639 nro. 225. 996 und durch Heinrich II. ibid. 3, 393 nro. 313 a. 1014. Dass in der Grafschaft Treviso, also in dem zum langobardisch-italienischen Reich gehörigen festländischen Venetien Juden ansässig waren, lässt sich aus den Urkunden M. G. Dipl. 1, 612 nro. 452. 972 und ibid. 2, 520 nro. 109. 992 entnehmen. Das venezianische Dekret von 960 s. bei Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig B. 1 (Wien 1856), in Fontes rerum Austriacarum Abt. 2 B. 12 nro. 13, s. S. 20; das Privileg von 991, ibid. nro. 17, s. S. 37 f., wegen des Sklavenhandels der Venezianer vgl. A. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeers bis zum Ende der Kreuzzüge, München und Berlin 1906, in Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte hg. v. Below und Meinecke, S. 22 f. und 28. Den Brief des Dogen Petrus s. M. G. Constit. imperii 1, 6 nro. 4. Über Venedig und die Handelsverträge vgl. W. Lenel, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria (Strassburg 1897) S. 1 ff. Wegen des Namens der Giudecca in Venedig s. Romanin, Storia documentata di Venezia B. 1 (Venedig 1853) S. 46 nro. 3, für Konstantinopel s. Tafel und Thomas l. c. 1, 56 f. Über die Juden in Unteritalien hat die Chronik des Achimaaz von Oria, ediert von A. Neubauer in den Anecdota Oxoniensia, Sem. Ser. V. 1 p. 6 S. 110 ff. (Mediaeval Jewish Chronicles B. 2) neue Aufschlüsse gegeben, s. D. Kaufmann in Monatschr. B. 40 (1896) S. 462 ff. Urkundliche Zeugnisse sind angeführt von J. Gay, L'Italie méridionale et l'empire byzantin 867—1071 (Paris 1904) S. 591 f. Für die Kölner Messe s. Quellen 2, 17 (116), 20 (121) und Reg. 149. Über Chasdai und die Chazaren vgl. Grätz 5, 326 ff., s. E. Carmoly, Itinéraires de la terre sainte des 13.—17. siècle, traduits de l' Hébreu (Brüssel 1847) S. 1 ff., vgl. auch A. Huber, Gesch. Österreichs B. 1 (Gotha 1885) S. 102 etc. Die hebräische Urkunde von 1034 s. J. Q. R. B. 16

(1904) S. 575. Wegen der Konsultation der rheinischen Gemeinden s. A. Büchler, R. J. B. 44 S. 237 ff.

S. 197—199. Dass Bischof Hermann von Prag für das Darlehen in irgend einer Form Zinsen zahlen musste, darf für sicher gelten, auch wenn es in dem Bericht des Cosmas, Chron. l. 3 c. 21, M. G. SS. 9, 112 (Reg. 214), nicht ausdrücklich erwähnt wird. Wegen des Speirer Kelchs s. Bibl. rer. Germ. ed. Jaffé B. 3 S. 377 f. nro. 32 (Reg. 207). Zu den hebräischen Zeugnissen in Reg. 149 vgl. auch in meinem Aufsatz über „die Juden des Mittelalters in ihrer wirtschaftlichen Betätigung" Monatsschr. B. 48 (1904) S. 582 ff. Auf die Geschäfte Hildebrands, des späteren Papstes Gregor VII., mit Leo, dem Sohn des Benedikt, s. Beno l. 2 cap. 9, M. G. Libelli de lite 2, 379, ist noch zurückzukommen. Der Satz, dass alle Juden dem Handel dienen, findet sich in der Autobiographie des Prämonstratensermönchs Hermann, s. Migne, Patr. lat. 170, 807 (Reg. 223), vgl. Aronius in Ztschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland B. 2 S. 215 ff., und in der Form, „wir können ja nur durch Handel unser Leben fristen", aus hebräischer Quelle bei Güdemann, Gesch. d. Erziehungswesens etc. I. Gesch. d. Erz. u. d. Kultur der Juden in Frankreich und Deutschland (Wien 1880) S. 129. Sehr zu beachten sind die Angaben über Nathan Official bei Grätz B. 6 S. 156. Wegen des Erzbischofs von Köln s. vita Annonis l. 3 c. 11, M. G. SS. 11, 502 (Reg. 164). Über einen jüdischen Finanzverwalter des Erzbischofs Adalbert von Bremen s. M. G. SS. 21, 414, vgl. G. Meyer v. Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. 1, 475 f. Für die Handelstechnik und anderes einschlägiges vgl. Keutgen, in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch., hg. v. G. v. Below etc., B. 4 (1906) S. 278 ff., und Sieveking, die mittelalterliche Stadt, ibid. B. 2 (1904) S. 177 ff., vgl. auch meinen Aufsatz über ländlichen Grundbesitz der Stadtbürger im Mittelalter, in den Jahrbüchern f. Nationalökon. und Statistik, hg. v. J. Conrad, 3. Folge B. 31 (1906) S. 721 ff. Den Vorgang in Köln s. Quellen 2, 17 (116). Zu dem Bericht des Ibrahim ibn Jakub l. c. S. 54 (in cap. 3) lässt sich allenfalls die Urk. von 1230 bei Ludewig, Reliquiae manuscriptorum 11, 569 nro. 42 (Reg. 447) in Beziehung bringen. Dass ein Jude in Regensburg reich an Gold und Silber war, wird in einer Erzählung der Annales Egmundani, M. G. SS. 16, 454 (Reg. 226). hervorgehoben, ist aber für einen Kaufmann durchaus nichts Ungewöhnliches. Zum Handwerksbetrieb vgl. G. von Below, Territorium und Stadt (Hist. Bibl. hg. v. d. Redaktion der Hist. Ztschr. B. 11, 1900) S. 299 ff.

Zu Buch II Abschnitt I.

Teil 1. I. 202—205. Den Beschluss des römischen Konzils, von dem nur die Titelüberschrift vorliegt, s. bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. B. 2, Monum. Gregor. S. 331 (Reg. 166). Die Stelle in dem Schreiben an den König von Kastilien s. ibid. 472. Die vom Gegenpapst Wibert (Clemens III.) in seinem Schreiben an den Bischof von Bamberg, Jaffé, Bibl. rer. Germ. B. 5 S. 175 (Reg. 204), vertretene Auffassung, dass den (bei den Verfolgungen des Jahres 1096) zwangsweise Getauften der (ihnen vom Kaiser erlaubte) Rücktritt zum Judentum versagt bleiben solle, ist kirchlicherseits nicht durchgängig geltend gewesen, vgl. u. In der Kontroverse über die von P. Fedele, in Archivio della

r. società Romana di storia patria B. 27 (1904) S. 399 ff. behauptete jüdische Herkunft Gregors VII. ist Tangl, Neues Archiv B. 31 S. 159 ff., durchaus im Recht, wenn er das direkte Zeugnis für die Blutsverwandtschaft zwischen Gregor VII. und Pierleone, das sich in den Annales Pegavienses, M. G. SS. 16, 238, findet, schlechthin verwirft. Damit ist aber noch nicht der auf gute Kunde zurückgehende Bericht des Wilhelm von Malmesbury, de gestis regum Anglorum l. 3 cap. 263, s. M. G. SS. 10, 474, erledigt, in dem von der „verächtlichen Sippschaft" Gregors VII. gesprochen wird. Als schändlicher Wucherer ist Pierleone bei Ordericus Vitalis, hist. eccl., M. G. SS. 20, 73, bezeichnet. Das Motiv für die Bekehrung des Leo wird angegeben in Arnulfi in Girardum invectiva cap. 3, M. G. SS. 12, 711, jedoch war bereits Benedikt getauft, s. Fedele l. c. S. 402. Wegen der von Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter B. 4 S. 393, auf Leo bezogenen Grabschrift s. Fedele l. c. S. 404 n. 3. Zu bemerken ist übrigens, dass das Concilium Romanum vom Jahre 743 cap. 10, M. G. Conc. 2, 16, Mischehen zwischen Juden und Christinnen, die also damals vorgekommen sein müssen, nicht eigentlich für ungültig erklärt oder verboten hat, sondern der Christin oder ihren Eltern die Exkommunikation androhte, wenn der Jude sich nicht taufen lässt. Die Angabe bei Beno l. 2 cap. 9, M. G. Libelli de lite 2, 379, über den Gelderwerb Hildebrands nach seiner Rückkehr aus der Verbannung stehen in einem gewissen Widerspruch zu denen ibid. l. 2 cap. 8 (S. 378), wo gesagt ist, dass er die Reichtümer des von Kaiser Heinrich III. abgesetzten Papstes Gregor VI., den er ins Exil nach Deutschland gefolgt war, geerbt habe. Jedenfalls weist die Rolle, die Leo bei den Papstwahlen 1059 und 1061 spielte, s. Annales Romani, M. G. SS. 5, 471 f., auf seine enge Verbindung mit Hildebrand hin. Zu der Angabe des Benjamin von Tudela, vgl. u., über den jüdischen Hausverwalter Alexanders III. s. F. Schneider, in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken B. 9 (1906) S. 2 n. 2. Nach Arnulfi in Girardum invectiva cap. 3, M. G. SS. 12, 711, hätte Anaklet II. in seinen Gesichtszügen einem Juden geglichen. Ordericus Vitalis, hist. eccl., M. G. SS. 20, 73, stellt einen anderen Sohn des Pierleone als einen schwarzen und bleichen Jüngling, mehr einem Juden oder Sarazenen als einem Christen ähnlich, dar. Bleiche Gesichtsfarbe, die bekanntlich gegenwärtig nicht als spezifisch jüdische Rasseneigentümlichkeit gilt, wurde zu jener Zeit als solche angesehen, s. Annales Egmundani, M. G. SS. 16, 458, und galt auch als Kennzeichen von Ketzern und Zauberern, die **nicht** jüdischer Herkunft waren, vgl. J. Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter (München und Leipzig 1900) S. 147. Das Rassenmerkmal dürfte daher mit dem Unglauben zusammenhängen. Bei Petrus Damiani, antilogus contra Judeos ad Honestum, Migne, Patrol. lat. 145, 41, erscheint freilich auch als Motiv, dass es sich nicht lohne, mit den Juden zu disputieren, weil sie schon beinahe von der Erde verschwunden wären.

II. S. 205—210. Die Briefe Alexanders II., Jaffé, Regesta[2] nro. 4528, 4532, 4533, zeigen, dass Anschauungen, wie sie nach dem Bericht des Salomo bar Simeon, Quellen zur Gesch. d. Juden in Deutschland B. 2 S. 1, 82, die Kreuzfahrer hegten, in Frankreich bereits früher aufgekommen waren. Übrigens hat Papst Alexander II. auch den Fürsten Landulf von Benevent von einer

gewaltsamen Judenbekehrung abgemahnt, Jaffé Reg. ² nro. 4581. Für den Verlauf der Judenverfolgungen i. J. 1096 s. besonders Reg. nro. 175—202, vgl. G. Meyer v. Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. B. 4 (1903) S. 487 ff. Von dem Warnungsschreiben berichtet der Anonymus, Quellen 2, 47, 169 f. Von Verfolgungen in Frankreich erzählen weder die hebräischen Berichte, Quellen B. 2, noch sind Opfer in den Martyrologien, Quellen B. 3, aufgeführt. Ob die Angaben des Guibertus de Novigento, Bouquet, Recueil B. 12 S. 240, über ein Gemetzel zu Rouen Glauben verdienen, ist fraglich; sie mögen erfunden oder übertrieben sein, um die — unzulässige — Taufe des Judenknaben zu rechtfertigen, dessen Eltern anscheinend den Tod gefunden haben, aber später doch noch am Leben sind und den Sohn zurückfordern. Für das Verhalten Peters des Eremiten s. Quellen 2, 25, 131 f.; wegen Dithmar und Gottfried s. ibid. 48, 170, 3, 87. Als Folge des kaiserlichen Mandats, von dem Salomo bar Simeon, Quellen 2, 3, 88, berichtet, wird die freilich unzulängliche Hilfe aufzufassen sein, welche den Juden durch die Bischöfe zuteil wurde, nur dass eben in jedem Einzelfalle der Beistand noch besonders erkauft werden musste. Beachtenswert ist, dass in Speier der Bischof „mit vieler Mannschaft" den Juden Beistand leistete, Quellen 2, 48, 171; er müsste für den Zweck seine Lehnsleute aufgeboten haben. Das gleiche wäre für den Erzbischof von Mainz anzunehmen, dessen „Vasallen und Ministerialen" (לשרים ולעבדים), Quellen 2, 5, 93, noch speziell Geschenke gegeben wurden. Für die Vorgänge in Speier erscheinen übrigens die mit den hebräischen Quellen wohl vereinbaren Angaben des Zusatzes zu Bernold, M. G. SS. 5, 464, durchaus glaubhaft. Die Juden flohen in die Bischofspfalz und verteidigten sich dort mit Hilfe des Bischofs (und seiner Leute); nachdem der Sturm abgeschlagen und die Kreuzfahrer abgezogen waren, bestrafte der Bischof einige der (zurückgebliebenen) mitschuldigen Bürger. Die Namen der Speirer Märtyrer s. Quellen 3, 101 f. Der Name des zur Zeit in Worms befindlichen Bischofs wird nirgends genannt. Meyer v. Knonau l. c. S. 501 nimmt an, dass es Adalbert war; doch könnte nach den Anführungen ibid. S. 465 n. 49 auch ein kaiserlicher Gegenbischof (Eppo?) zur Zeit seinen Sitz in der Stadt gehabt haben. Die Nachrichten im Zusatz zu Bernold, M. G. SS. 5, 464, sind als auf die Vorgänge am 25. Mai bezüglich dem sehr ausführlichen hebräischen Bericht, Quellen 2, 48 ff., 172 ff. und ibid. 2, 84 f.; 37 f., 155 ff., einzufügen. Das Martyrologium, Quellen 3, 5 ff., 102 ff., führt die Namen der am 18. und 25. Mai Erschlagenen getrennt auf. Aus dem Bericht des Salomo bar Simeon über die Vorgänge in Mainz, Quellen 2, 4 ff., 90 ff., vgl. ibid. 51 ff., 176 ff., ist zu entnehmen, dass, während Graf Emicho vor Mainz lagerte (25.—27. Mai), Verhandlungen stattfanden, die zu einer Übereinkunft führten. Den Juden wurde freier Abzug zugestanden; darum liess Emicho nach dem Eindringen der Kreuzfahrer in die Stadt „vor den Ohren der Gemeinde ausrufen, die Feinde weg zu bringen und aus der Stadt flüchten zu lassen". Die Aufforderung wurde aber nicht befolgt, denn „die Verwirrung, von Gott gesandt, war gross in der Stadt", Quellen 2, 6, 95. Hieraus erklärt sich das Verhalten der Bürger. Sie haben die Stadttore nicht eher geöffnet, als bis den Juden Sicherheit zugestanden war; in dem Tumult nach dem Eindringen der Massen in die

Stadt konnte jedoch der Vertrag nicht zur Ausführung gelangen. Die Mannen des Erzbischofs, denen es obgelegen hätte, die Pfalz zu verteidigen, versagten, vgl. Annalista Saxo, M. G. SS. 6, 729. Das Martyrologium, Quellen 3, 10 ff., 113 ff., scheidet nicht die in der erzbischöflichen Pfalz Gefallenen von denen, die im Hofe des Burggrafen und anderwärts ihren Tod fanden; dagegen führt es Opfer aus der Kölner Gemeinde unter den Orten auf, an die sie geflüchtet waren, Quellen 3, 16 ff., 133 ff. Dass an diesen Orten bereits eigene jüdische Gemeinden bestanden, ergibt sich nicht aus den Berichten über die Vorgänge, Quellen 2, 17 ff., 116 ff., 40 ff., 159 ff. Für die Vorgänge in Trier s. Quellen 2, 25 ff., 131 ff., Regensburg ibid. 28, 137 f., Metz ibid. Wegen der Zahlen der Opfer in Mainz und Worms vgl. Quellen 3, 118, 107.

III. S. 210—214. Dass die Verfolgungen von 1096 nicht im Wucher der Juden ihre Ursache hatten, erkennt auch Schaub an: Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlautern Handel im Mittelalter von Karl d. Gr. bis Papst Alexander III. (Freiburg i. B. 1905) S. 168. Die Beute, die den Kreuzfahrern bei den Plünderungen zufiel, kann nur verhältnismässig gering gewesen sein, für Worms s. Quellen 2, 49, 172, wegen Mar Isac bar David ibid. 12. 105. In Köln suchten die Juden Gold und Silber in Sicherheit zu bringen. s. ibid. 18, 117. Wegen Emicho s. Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. 4, 495. Dass ein der Speirer Kirche gehöriger Kelch sich bei den Juden (von Mainz als Unterpfand) befunden hat, wird in dem Briefe des Gegenpapstes, Jaffé, Bibl. rer. Germ. 3, 378 (Reg. 207), gesagt. Über die Sprache der rheinischen Juden im 11. Jahrh. s. Güdemann, Gesch. d. Erziehungswesens etc. 1. (1873) S. 273ff. und dagegen Quellen 3, 423ff. Wegen des Kölner Patriziergeschlechts der „Judden" vgl. Höniger in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland B. 1 S. 74. Der Proselyt aus der Kölner Gemeinde wird Quellen 3, 9, 110 aufgeführt, ibid. eine Proselytin; die Mutter des Mar Jacob bar Sulam in Mainz war „keine Israelitin", Quellen 2, 10, 103. Von den Vorgängen in Prag berichtet Cosmas, Chron. Boemorum l. 3 c. 4, M. G. SS. 9, 103, von denen in שלא Salomo bar Simeon, Quellen 2, 28 f., 137 f.

S. 214—216. Für die Massnahmen des Kaisers vgl. Reg. 203 und Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. B. 5 S. 4; über das Verhalten der zwangsweise Getauften s. Quellen 2, 29, 138. Mosche bar Jekuthiel, ibid. 48, 171, begab sich vermutlich an den Hof des Kaisers. Dass der Erzbischof von Mainz (als Stadtherr) über die Habe der Juden zugunsten seiner Verwandten verfügte, dürfte sein Eintreten für diese, als sie vom Kaiser belangt wurden, erklären, s. M. G. SS. 6, 209, vgl. Reg. 205, Meyer v. Knonau l. c. S. 28. Die Anklagen gegen den Erzbischof, deren wegen der Gegenpapst über ihn den Bann verhängte, sind in dem Schreiben, Jaffé, Bibl. rer. Germ. 3, 377 (Reg. 207), mitgeteilt, es hat darnach ein förmliches Prozessverfahren stattgefunden. Dass es grade der vom Kaiser erhobene Gegenpapst war, der gegen dessen Verfahren in der Angelegenheit der zwangsweise Getauften Widerspruch erhob, s. das Schreiben, Jaffé, Bibl. rer. Germ. 5, 175 (Reg. 204), lässt die prinzipielle Bedeutung der Entscheidung um so erheblicher erscheinen. Für das Verhalten Wilhelms II. von England s. Eadmeri hist. novorum (bei Migne, Patr. lat. 159, 410 f.), vgl. u.

IV. S. 216—220. Albert von Aachen, hist. Hieros. l. 1 cap. 27 (Migne, Patr. lat. 166, 407), missbilligt offenbar die Grausamkeit der Kreuzfahrer gegen die Juden. Von der Erscheinung des verstorbenen Grafen Emicho berichtet Ekkehard, Chron. univ., M. G. SS. 6, 261 zu 1123. Den Mainzer Landfrieden von 1103 (Reg. 210) s. M. G. Const. imp. 1, 125 nro. 74. Für die Vorgänge in Prag s. Cosmas, Chron. Boem. l. 3 c. 5, 49, 57, M. G. SS. 9, 104, 125, 128f. (Reg. 206, 218, 220). Ganz unklar sind die parteiisch gefärbten Angaben über Jakob, der jedenfalls ein Amt bekleidete, das etwa dem des vicedominus in der Verwaltung von Bistümern, Waitz, D. V. G. 7, 312 ff., entsprach. Die Zahlungen der Mainzer Juden an den Erzbischof, an Emicho, etc., s. Quellen 2, 5, 93, sind allerdings wohl in bar erfolgt, während vielleicht den Prager Juden die Summe ganz oder teilweise auf die von ihnen freizulassenden Sklaven angerechnet wurde; doch würde auch ein solches Kompensationsverfahren eine höher entwickelte Handelstechnik voraussetzen, als sie Sombart für diese Zeiten gelten lassen will. Die übereinstimmenden Äusserungen des Judas-Hermann, de sua conversione cap. 2. Migne, Patrol. Lat. 170, 807, Reg. 223, und des Elieser b. Nathan, s. Güdemann, Gesch. des Erziehungswesens etc. I. (1880) S. 129, geben offenbar die zurzeit herrschende Anschauung wieder, die der Wirklichkeit entsprochen haben muss.

V. S. 220—225. Die Kreuzzugsbulle Eugens III. s. bei Otto v. Freising, Gesta Friderici imp. l. 1 c. 36, M. G. SS. 20, 371f. Dass ein fester Kapitalzins den Juden nicht unbekannt war, ergibt sich schon aus Reg. 149, vgl. o. zu S. 197 ff. Die Angabe des Ephraim bar Jacob, Quellen 2, 64, 196, zeigt, dass in Frankreich die Juden hauptsächlich mit Schuldbriefen zu operieren pflegten, während sie in Deutschland nur auf Faustpfänder Geld darliehen, s. Judas-Hermann cap. 2 (Migne, Patr. lat. 170, 808). Das Schreiben des Abts Peter von Kluny an den König von Frankreich, Bouquet, Rec. 15, 641 ff., darf wohl in Beziehung gebracht werden zu Anstössen, die sich bei Ausführung der Kreuzzugsbulle ergaben. Das Rundschreiben des Bernhard von Clairvaux, ibid. 605ff. (Reg. 244), ist an viele Adressaten ausgefertigt worden, vgl. Kugler, Studien z. Gesch. d. 2. Kreuzzugs S. 3 ff., und jedenfalls früher anzusetzen als seine Reise nach Deutschland, s. Bernhardi, Jahrb. Konrad III. 2, 524 n. 47, vgl. übrigens zur Vorgeschichte des Kreuzzugs ibid. S. 512 ff. Die Verordnung Karls d. Gr. s. M. G. Capit. 1, 131, Capit. miss. Niumagae 806 cap. 4. Für „das jüdische Hehlerrecht" sei nochmals verwiesen auf H. Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht, Jena 1902, S. 166ff. Der gänzliche (oder teilweise) Schuldenerlass, von dem Ephraim l. c. berichtet, konnte in Frankreich in der Weise geschehen, dass die Schuldbriefe klaglos gestellt wurden, für Kapital und Zins oder nur für letzteren. In dem päpstlichen Erlass für die norddeutschen Kreuzfahrer, die statt nach dem Orient gegen die heidnischen Slaven jenseits der Elbe ziehen wollten, s. Boczek, Cod. dipl. et epist. Moraviae 1, 244 nro. 265, fehlt der Zinsenerlass.

VI. S. 225—231. Von dem Auftreten des Mönchs Radolf berichten Otto v. Freising, Gesta Frid. imp. l. 1. c. 38, M. G. SS. 20, 372 (Reg. 233) und Ephraim bar Jacob, Quellen 2, 58, 187f. Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher etc. S. 152ff. hebt mit Recht hervor, dass nach der Karolingerzeit als

„Hauptdarlehenssucher" die Grundherren selbst erscheinen, die vorher wie auch zur Römerzeit Darlehensgeber gewesen waren, ibid. 43 ff., allerdings wesentlich nur in romanischen Ländern; über das Zinsverbot Karls des Grossen vgl. ibid. S. 26 ff. Von dem Darlehen an den Bischof von Münster erzählt Judas-Hermann cap. 2 ff. (Migne Patr. lat. 170, 807 ff.). Für den Verlauf der Bewegung gegen die Juden s. Quellen 2, 59 ff., 189 ff., Otto v. Freising, Gesta Friderici imp. l. 1 c. 38 ff., M. G. SS. 20, 372 f. (Reg. nro. 235 ff.). Den Brief Bernhards an den Erzbischof von Mainz s. Jaffé, Bibl. rer. Germ. 3, 399 ff., für seine Reise s. Acta sanctorum, August B. 4 S. 331 ff., vgl. Bernhardi, Jahrb. Konrads III. 2, 526 ff. Ephraim l. c. 59, 188 f., schildert die beruhigende Wirkung der Predigten Bernhards, die hauptsächlich am Mittelrhein zur Geltung gekommen sein muss. Für die Vorgänge in Würzburg s. ibid. 62, 192 f. und Annales Herbipolenses, M. G. SS. 16, 3 (Reg. 245); die Namen der Märtyrer s. Quellen 3, 12, 119. Die Daten für den Marsch der Kreuzheere, s. Bernhardi l. c. S. 596 u. 604 f., zeigen, dass die Juden, noch während die französischen Kreuzfahrer in Deutschland waren, heimkehren konnten; doch bezieht sich die Angabe bei Ephraim, Quellen 2, 65, 196 f., vielleicht nur auf die Gemeinden der Rheinlande, nicht auch auf Würzburg und Regensburg, wo die Franzosen durchzogen. Für die Verfolgungen in Frankreich s. ibid. 63 f., 194 ff.

Teil 2. VII. S. 231—233. Der Reisebericht des Benjamin von Tudela ist benutzt in der Ausgabe und Übersetzung von A. Asher, B. 1 Text, bibliography and translation, B. 2 Notes and Essays, London u. Berlin 1840 f., vgl. dazu die neue Ausgabe und Übersetzung von M. N. Adler, in der Jewish quarterly Review B. 16 (1904) S. 453, 715, B. 17 (1905) S. 123, 286, 514, 762, B. 18 (1906) S. 84, 664; die Zitate im folgenden beziehen sich auf den Text bei Asher. Für die Reisen des Petachja vgl. die Übersetzung von J. Chr. Wagenseil, Exercitationes sex varii argumenti, ed. altera, Altdorfi Noricorum 1697. Die Angaben Benjamins über die jüdischen Gemeinden in Deutschland, S. 109 ff., können nicht wohl aus eigener Anschauung herrühren; es fehlen hier auch die sonst zugefügten Zahlenangaben. Für das Elsass s. de rebus Alsaticis in. sec. XIII., M. G. SS. 17, 236; wegen der Reise Bernhards vgl. o. zu S. 225 ff. Die im Text Benjamins bei Asher gutenteils unverständlichen Namen hat die neue Ausgabe, s. J. Q. R. 18, 689 ff., wesentlich gebessert. Der Weg von Lucca nach Deutschland ist freilich noch nicht klar. Für Verdun könnte die Stelle bei Liutprand, Antapod. l. 6 c. 6, M. G. SS. 3, 338 (Reg. 127) sprechen, jedoch ist nicht ersichtlich, inwiefern dieser Ort gerade die Grenzstation war. Nimmt man an, dass die Route von Lucca über den Apennin und Genua nach der Provence führte und von dort auf der Rhone und Saône nach Norden, so könnte in Verdun der Übergang vom Wasser auf den Landweg stattgefunden haben; es wurden aber dann die Grafschaft Maurienne (Savoyen) und eigentlich auch die Alpenpässe nicht berührt. Die Aufnahme von Münster in den neuen Text hat wenig für sich, weil es nicht am Rhein liegt; auch gab es zur Zeit des Judas-Hermann dort sicher noch keine jüdische Gemeinde. Die Ansässigkeit von Juden in Bacharach zur Zeit des zweiten Kreuzzugs ergibt sich aus Quellen 2, 61, 191. Für Strassburg dürfte mit Brann, Vorarbeiten zur Germania Judaica s. v., Aschaffenburg vorzuziehen sein im Hinblick auf Quellen 2, 62, 192.

VIII. S. 233—244. Benjamins Reise durch Südfrankreich, die Provence und an der Küste Oberitaliens entlang s. S. 1 ff. Für die Beteiligung der Juden am Mittelmeerhandel im Zeitalter der Kreuzzüge vgl. im allgemeinen W. Heyd, Histoire du commerce du Levant au moyen-âge, 2 Bde., Leipzig 1885 f., und A. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge, in Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. v. G. v. Below u. F. Meinecke, München u. Berlin 1906, s. ibid. S. 812 ff. Tabellen über den Wert der Münzsorten. Die Mauern von Genua sind 1158 gebaut worden, s. Ann. Januenses, M. G. SS. 18, 26. Genuesen und Pisaner in Armylo und Alexandria werden bei Benj. S. 18 u. 106 erwähnt; der Unterschied zwischen dem Aktivhandel, den sie gleich den Venezianern betrieben, und der Passivität des südfranzösischen Handels ist ihm offenbar zum Bewusstsein gekommen. In Amalfi gab es nach Benj. S. 13 nur 20 Juden, unter denen ein Arzt die erste Stelle einnahm. Der Spruch der Konsuln von Genua, s. Liber iurium reipubl. Gen. (in Historiae Patriae Monumenta) B. 1, Turin 1854, S. 47 in nro. 36, bedeutete nur eine ziemlich geringfügige finanzielle Belastung der Juden. Wegen Pisa s. Davidsohn, Gesch. v. Florenz B. 1 (Berlin 1896) S. 789 n. 4; der Rechtssatz ist offenbar aus dem Gesetz Justinians, Cod. Just. l. 1 tit. 5 c. 21 übernommen. Das Register des genuesischen Notars Johannes Scriba, das älteste überhaupt noch vorhandene, ist ediert in Historiae Patriae Monumenta, Chartae B 2. (Turin 1853). Es erscheint dort als Zeuge Josephus Judeus S. 521 nro. 655, 1158. 15. Aug.; S. 896 nro. 1339, 1163 26. Sept.; S. 965 nro. 1464, 1164. 26. Juli. Die für Joseph geschriebenen Urkunden s. S. 834 nro. 1224 und S. 987 nro. 1508. Nicht unmöglich erscheint die Identität des Joseph mit einem der beiden von Benjamin erwähnten Juden. Ob auch Soliman von Salerno und Simeon von Pavia, Chartae 2, 521 nro. 655, Juden waren, ist ungewiss. Der Name würde an sich wenig beweisen; immerhin könnte der Notar die — überflüssige — Beifügung des Religionsbekenntnisses unterlassen haben. Zahlreiche Urkunden für die Handelsgeschäfte von Marseiller Juden sind zu finden in Documents inédits sur le commerce de Marseille au moyen-âge, ed. L. Blancard, 2 Bde., Marseille 1884 f., vgl. dazu A. Crémieux, Les Juifs de Marseille au moyen-âge, R. E. J. 46 (1903) S. 1 ff., 246 ff., B. 47 (1903) S. 62 ff., 243 ff. Die im Text benutzten Urkunden s. bei Blancard 1, 81 nro. 57, 85 nro. 60. Am 9. April 1250, ibid. 184 nro. 113, klagte der Erbe des Gläubigers gegen den Kurator der Hinterlassenschaft der Schuldner die beiden Schuldbriefe ein, und es wurde von dem Marseiller Richter ihm der Anspruch auf 60 lbr. zuerkannt; von Zinsen ist nirgends die Rede. Über den Wechsel im allgemeinen vgl. A. Schaube, Studien zur Geschichte und Natur des ältesten Cambium, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, hg. v. J. Conrad, Serie 3 B. 10 (1895) S. 153 ff. Die Urk. Blancard 2, 137 nro. 657, s. auch ibid. 307 nro. 1025, zeigt, dass, wie selbstverständlich, die Juden der christlichen und mohammedanischen Mittelmeerländer mit Wechseln zu operieren verstanden. Ob das gleiche damals in Deutschland und Nordfrankreich der Fall war, ist fraglich. Die Angabe bei F. Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence seit der Ostgotenherrschaft bis zur Errichtung der Konsulate, Leipzig 1900, S. 172 f., dass ungefähr 525 Bewohner von Arles

1194 an König Alfons den Treueid leisteten, lässt im Vergleich zu der noch dazu auf einen früheren Zeitpunkt bezüglichen Nachricht bei Benjamin S. 5, dass dort etwa 200 Juden lebten, auf einen sehr hohen Prozentsatz der jüdischen Bevölkerung schliessen (etwa 2 : 5 oder genauer 27,6% zu 72,4%); nach den Angaben über die Zahl der Opfer bei den Verfolgungen des ersten Kreuzzugs, vgl. o. S. 210, liesse sich allerdings annehmen, dass derselbe in Mainz und Worms damals noch höher war. Das Register des Marseiller Notars Amalric ist von Blancard ediert. s. a. a. O. 1. 261 nro. 1; 2, 16 nro. 388; 2, 113, nro. 594; 2, 153 nro. 697; 2, 146 nro. 683; 2, 147 nro. 684; 2, 126 nro. 628, vgl. Schaube S. 549. Die Liste der Marseiller Makler etc. von 1351 s. R. E. J. B. 47 S. 64 nro. 3, eine andere von 1367/8 s. ibid. 68 nro. 5.

IX. S. 244—247. Das Cartulaire de l'abbaye de Saint Victor de Marseille, ed. Guérard, 2 Bde., Paris 1857, in Collection des cartulaires de France, enthält mehrere ältere Zeugnisse für die Marseiller Juden. In einer Urkunde von c. 993, 1. 104 nro. 77, wird ein Jude Salomon erwähnt, der 4 mit Honig beladene Esel führte; den Honig hatte er in einem Dorfe gekauft. Zwei Urkunden betreffen die Veräusserung von ländlichem Grundbesitz durch Juden an das Kloster, 1, 215 nro. 187, 1021 und 1, 209 nro 179, 1040; im Jahre 1185, 1, 585, nro. 1111, schuldete es an Juden 84000 sol. regalis monete, für die Grundbesitz verpfändet war. Ein dem Roncelinus gehöriges Sechstel des Hafenzolles von Marseille, das den Söhnen des verstorbenen Juden Bondavid Grossus verpfändet war, wurde 1205 um 12000 sol. regal. coron. ausgelöst, 1, 590 nro. 1115. In den Urkunden über Darlehnsgeschäfte von Juden bei Blancard l. c. ist kein Zins ausbedungen, s. 1, 79, nro. 55, 2, 161 nro. 716, 237 nro. 883, 423 nro. 23. Dass es ebenso wie im Jahre 1350, s. R. E. J. 47, 71 f., auch früher jüdische Schneider in Marseille gab, lässt sich vermuten. Ein jüdischer Buchbinder ist zu 1264 nachweisbar. Er versprach damals Vive Ferrizzolo, Hebräer von Marseille, Sohn des verstorbenen Buongiudeo, dem Pagano, Einwohner von Genua, dass er in Pisa dessen Sohn Guglielmino lehren wird „artem cartulariorum fac[i]endi de papiro coopertorum", s. das Regest der Urkunde in Atti della società Ligure di storia patria B. 31 fasc. 1 S. 240 n. 2. Während die Juden in Marseille sich direkt am überseeischen Handel beteiligten, werden die in den Städten der Languedoc ansässigen, entsprechend der dort üblichen Form des Handelsbetriebes, hauptsächlich Abnehmer der von den Italienern importierten Waren gewesen sein, und zwar schon recht früh, in dem Vertrage von 1132 zwischen Genua einerseits, dem Erzbischof, Vicecomes, Consuln und ganzem Volke von Narbonne andererseits, Liber iurium reip. Jan. 1, 39 f. nro. 31, vgl. Schaube S. 552 f., findet sich die Bestimmung, dass die Urteilssprüche, welche Genuesen gegen die Juden von Narbonne haben, in Kraft bleiben sollen. Zur Erklärung könnte angenommen werden, dass letztere mit der Bezahlung von Schulden an erstere für gekaufte (oder auch in Kommenda genommene) Waren im Rückstand geblieben sind, und dass deswegen nach den üblichen Formen des italienischen Repressalienswesens, vgl. Schaube S. 753 ff., den Gläubigern vom Gericht ihrer Vaterstadt Erlaubnis erteilt worden ist, sich an den Schuldnern und deren Landsleuten (hier den anderen Juden) schadlos zu halten, wo sie ihrer habhaft werden. Möglich wäre freilich auch

eine Erklärung, die zu dem Umstande, dass der Vertrag einen Ausgleich über die zwischen Narbonne und Genua schwebenden Streitigkeiten darstellte, noch besser passen würde, nämlich dass der Zahlungsmodus durch Urteil des Gerichts in Narbonne festgestellt worden war und nunmehr beibehalten werden sollte. Unzweifelhaft waren in diesem Falle die Juden Schuldner. Dass der Erzbischof Guifred von Narbonne Kirchengerät jüdischen Goldschmieden zum Einschmelzen und Verkauf in Spanien gegeben habe, wird in einer Urkunde von 1059 erwähnt, Hist. gén. de Languedoc B. 2 pr. S. 233. Für den Handel der Juden s. auch ibid. S. 363. Aus dem Fehlen von Zeugnissen ist nicht unbedingt zu schliessen, dass im westlichen Oberitalien zur Zeit der Kreuzzüge keine Juden wohnten. Am 5. Aug. 1267 verkaufte in Genua Guglielmo da Pontremoli an den Hebräer Meister Elias, Bevollmächtigten des Jakob von Pavia, eine braune Sklavin aus Spanien, s. das Regest der Urk. Atti l. c. S. 110 nro. 286. Vermutlich war, gleich dem Bevollmächtigten, auch der Vollmachtgeber ein in Pavia ansässiger Jude. Wegen des Münzmeisters Gideon-Azzo in Mailand s. Giulini, Memorie spettanti alla storia . . . di Milano, n. ed. B. 1 (Mailand 1854) S. 458. Die Angabe des Corio, l'historia di Milano, zu 1225 über die Klausel im Amtseid des Podesta geht unzweifelhaft auf eine Urkunde zurück, ist demgemäss zu interpretieren und im Hinblick auf die damaligen Ketzerverfolgungen zu verstehen. Es wird sich bei der Massregel um jüdische Flüchtlinge aus Südfrankreich, vor allem um rückfällige Getaufte und eventuell auch judaisierende Christen gehandelt haben. Dagegen ist für die Nachricht bei Ghirardacci, Della historia di Bologna B. 1 (Bologna 1596) S. 91 über eine Vertreibung der Juden aus Bologna i. J. 1171 eine Quelle nicht erkennbar, jedenfalls erscheint die Motivierung als starker Anachronismus. Die Urkunde des Bischofs von Modena von 1025 s. bei Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi B. 1 S. 1021, vgl. 896; die des Erzbischofs von Ravenna s. im Regest bei (Fantuzzi) Monumenti Ravennati de'secoli di mezzo B. 1, Venedig 1801, S. 378 nro. 19. Die Urkunde aus Lucca s. Memorie e documenti per servire all'istoria del ducato di Lucca B. 4 T. 2 S. 113 nro. 81, vgl. o. zu S. 174 ff.; Benjamin (S. 7) traf dort gegen 40 Juden an. Der Einsiedler Symeon soll (vor 1016) nach seiner vita cap. 7 f., Acta sanctorum ordinis s. Benedicti saec. VI B. 1, Paris 1701, S. 155 f. durch ein Wunder sämtliche Juden in Lucca zur Taufe bewogen haben, doch hängt damit schwerlich zusammen, dass sich in Urk. von 1068 bei Pflugk-Harttung, Iter Italicum (Stuttgart 1883) S. 431 nro. 41 ein Cigo, Sohn der offenbar getauften Hebräerin Maria, findet, dem der Bischof von Lucca Land zu Erbpacht gab. Wegen Florenz s. Davidsohn, Gesch. von Florenz 1. 789 f. Das hier vorgebrachte Argument, die Bürger der Stadt hätten den Wettbewerb der Juden ausschliessen wollen und sie deswegen nicht zugelassen, steht in Widerspruch zu der Ansicht von Depping, Les Juifs dans le moyen-âge, Paris 1834, S. 149, dass die Italiener den Juden an kommerziellen Eigenschaften überlegen waren. An Verfolgungen hat es übrigens in Italien nicht ganz gefehlt, wie der Bericht über die Misshandlung eines Christusbildes durch die zu Chieti in den Abruzzen wohnhaften Juden i. J. 1062 zeigt, Ughelli, Italia sacra 6, 691 ff., der gerade wegen seiner offenbaren Tendenz den wahren Tatbestand leicht erraten lässt. Was Benjamin

S. 8 über die ehrenvolle Stellung der Juden in Rom sagt, ist vielleicht auf die eigentümliche Rolle zu beziehen, die ihnen das Zeremoniell der römischen Kirche zuwies, s. Mabillon, Musei Italici B. 2 S. 195 f., 200, vgl. Berliner, Gesch. d. Juden in Rom B. 2 T. 1 S. 8 f. Für die Begrüssung Heinrichs V. s. Annales Romani, M. G. SS. 5, 474; über die Ausführung der Zeremonie bei der Krönung von Päpsten s. Berliner l. c.

X. S. 247—254. Von den Juden in Unteritalien berichtet Benjamin S. 11 ff., von denen auf Sizilien S. 108 f. Eine jüdische Färberei in Gaeta ist schon zu 1129 nachgewiesen von Schaube S. 477. Die Juden und die Färberei zu Palermo schenkte Friedrich II. 1211 dem Erzbistum Palermo, s. Codice diplomatico dei Giudei di Sicilia ed. B. e. G. Lagumina B. 1 T. 1 (Palermo 1884) S. 12 ff. nro. 16 u. 17, vgl. nro. 18. Die Verleihung der Einkünfte von den Juden und der Färberei zu Girgenti an den Bischof der Stadt s. ibid. nro. 23, vgl. übrigens G. Yver, Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale au XIII. et au XIV. siècle, thèse, Paris 1902, S. 90. Die Annahme von Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II. B. 2 (Leipzig 1897) S. 283, dass der Kaiser durch „jüdische Spekulanten" zur Einführung des Färbereimonopols bewogen worden sei, ergibt sich nicht aus den Quellen, dem Bericht des Ryccardus de S. Germano M. G. SS. 19, 365, vgl. dazu die Urk. Potth. nro. 9003, und dem Rundschreiben bei Winkelmann, Acta imperii inedita saec. XIII. (Innsbruck 1881) S. 621 nro. 796, s. auch die Notiz bei Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II. B. 4 S. 252; jedenfalls trug die Massregel den Charakter einer Regalienrekuperation. Das Verfahren in den Färbanstalten wird man sich so vorzustellen haben, dass die Weber ihre Produkte dorthin brachten, von den Angestellten oder den zur Vornahme der Prozedur Berechtigten färben liessen und dafür den Arbeitslohn und die fiskalische Gebühr entrichteten. Es wurde also die textilgewerbliche Produktion an ihrem Endpunkt von der staatlichen Abgabe betroffen, da wo sie am leichtesten zu kontrollieren war. Für den Handel konnte die Konzentration der Färberei bedeutsam werden, da es nahe lag, dass der Weber, statt sein Produkt färben zu lassen und dann zu verkaufen, es ungefärbt an einen Händler absetzte, der seinerseits das Halbfabrikat fertigstellen liess und dann dem Konsum zuführte. Indem nun die Juden das Halbfabrikat durch Färben zum Konsum fertig machten, konnten sie leicht zugleich die Rolle des Verlegers übernehmen und den Absatz nach aussen hin in kaufmännischer Weise betreiben. Das zu bewirken, im Interesse der einheimischen Produktion und der Einkünfte des Fiskus, lag vielleicht in den Absichten Friedrichs II.; ob es gelungen ist, kann fraglich sein An der Ostküste Italiens und auf dem adriatischen Meer scheinen die Juden sich ziemlich lebhaft mit Handel beschäftigt zu haben. Den Uferzoll in Rimini hatten Juden und Christen zu entrichten, s. den liber censuum des Centius camerarius von 1192, Muratori, Antiqu. ital. B. 5 S. 864. Nach L. Zdekauer, La dogana del Porto di Recanati nei sec. 13 e 14, Fano 1904 (S. A. aus Le Marche illustrate nella storia, nelle lettere, nelle arti) S. 8, befand sich unter den Kaufleuten, die im Hafen von Recanati verkehrten, eine ganze Anzahl Juden. Ein Kaufmann wird auch in dem Juden Donfollinus von Ferrara zu erblicken sein, dem in Ravenna nach Urteil des städtischen Gerichts Öl im

Wert von 4 lbr. imp. weggenommen wurde. Zu seinen Gunsten hat Friedrich II., gemäss einem von ihm selbst als gerechtfertigt anerkannten Urteilspruch eines delegierten Richters des kaiserlichen Vizelegaten in Reichsitalien, am 11. Juli 1226 ein Schreiben (Fantuzzi, Monumenti Ravennati B. 3 S. 75 nro. 47, vgl. ibid. S. 77 nro. 48) an Podesta, Konsil und Kommune Ravenna gerichtet, in dem er 4 lbr. imp. Schadenersatz und 7 lbr. imp. Prozesskosten forderte. Immerhin wäre möglich, dass die handwerksmässige Beschäftigung der Juden Unteritaliens ihren Unternehmungsgeist lähmte. Das Geldgeschäft lag nicht in ihren Händen, weder zur Zeit Friedrichs II., noch unter den anjouvinischen Königen von Neapel. Ansätze, die früher vorhanden gewesen zu sein scheinen, wie die Nachricht über eine Verpfändung von Kirchengerät an Juden bei Leo, Chron. mon. Casinensis l. 2 c. 43, M. G. SS. 7, 656, zeigt, sind wohl nicht recht zur Entwicklung gelangt. Als Friedrich II. 1231 in den Konstitutionen von Melfi l. 1 tit. 6, Hist. dipl. Friderici II. ed. Huillard-Bréholles B. 4 S. 10, im allgemeinen verbot, Zinsen zu nehmen, gestand er den Juden, für welche die kanonischen Vorschriften nicht galten, eine Ausnahme zu; sie durften auf je 10 Unzen jährlich eine als Zuschlag erheben (10%). Darin lag jedoch nicht mehr als die Erlaubnis, eine klare und einfache Geschäftsusance zu befolgen, deren sich die Christen nicht bedienen konnten, obgleich sie deswegen nicht auf den Gewinn aus Darlehen verzichteten. Die Florentiner Bankiers, welche die Geldgeschäfte der Anjou führten, haben keinerlei Zinsen gefordert, s. Yver l. c. S. 376 ff., und sind doch auf ihre Kosten gekommen. Das Interesse der Juden war eben in Unteritalien dem Handwerk zugewandt. Mit dem Bestreben, den Rohstoff für die Farbbereitung zu sichern, dürfen unbedenklich die in Südfrankreich von Juden erworbenen Kermesmonopole, s. Schaube S. 585, in Zusammenhang gebracht werden; aber auch die Verwaltung des sizilischen Seidenmonopols durch Juden, wie sie sich aus dem Schreiben Friedrichs II. bei Winkelmann, Acta imp. S. 614 nro. 785, ergibt, ist am leichtesten durch die Annahme erklärbar, dass die Juden besonderes Interesse am Bezug des Rohstoffes für ein Gewerbe hatten, in dem sie augenscheinlich Lehrmeister des Abendlands gewesen sind. Von den jüdischen Seidenwebern in Theben berichtet Benjamin S. 16. Die Annales Cavenses, M. G. SS. 3, 192, melden, dass Roger „principes et omnes maiores et cunctos Judeos illius terrae" nach Sizilien bringen liess; Otto v. Freising, Gesta Frider. imp. l. 1 c. 33, M. G. SS. 20, 370, hebt hervor, dass nach Plünderung der Städte „opifices etiam qui sericos pannos texere solent", weggeführt wurden. Der Byzantiner Nicetas, de Manuele Comneno l. 2 cap. 1 (im Bonner Corpus script. hist. Byz. S. 98 f.) erwähnt die Wegführung von vornehmen Leuten und von Frauen, die des Webens kundig waren, und sagt in seinem Bericht über den Friedenschluss l. 2 cap. 8 (S. 129), dass die Gefangenen umsonst freigelassen wurden, und zwar die Edlen und auch die Kriegsdienstpflichtigen, aber nicht die geringen Leute aus Korinth und Theben, deren Beruf es war, feine Schleier zu weben, und die schönen Frauen, welche die gleiche Kunst wie die Männer verstanden; die könne man noch jetzt auf Sizilien sehen. Da die Berichte in der Aufzählung der Kategorien von Gefangenen, Vornehmeren einerseits, Handwerkern oder Juden andererseits, übereinstimmen, müssen die Handwerker mit den Juden identisch sein. Es

ist also die Ausdrucksweise von Bernhardi, Jahrb. Konrads III. 2, 618 „Juden und Seidenwirker" unzulässig; die Seidenwirker waren eben Juden, und auf sie ist zu beziehen, was Otto v. Freising l. c. von der Einführung der bisher nur im byzantinischen Reiche geübten Kunstfertigkeit ins Abendland berichtet. Für die spätere Beschäftigung der Juden in Kalabrien mit Seidenweberei s. Yver S. 92. Eine Verpachtung des Seidenmonopols an die Gesellschaften der Juden von Trani hat nach dem Wortlaut der Urkunde nicht stattgefunden; die Verwaltung wurde in Regie betrieben, wenn auch vielleicht bloss für die Zeit der Einführung. Unter Peter, dem ersten aragonesischen König von Sizilien, sind 1283 die Einkünfte von der Färberei zu S. Marco und den Juden des Orts an zwei Juden verpachtet worden, Lagumina, Cod. dipl. S. 29 nro. 32. S. ibid. S. 19 ff. nro. 21 und 22 und auch bei Huillard-Bréholles l. c. 5, 535, 571, die beiden Urkunden über die Juden von Dscherba, die vermutlich teilweise zu dem 1223, Annales Siculi, M. G. SS. 19, 496, gefangenen gehörten. Der Anbau von Farbstoffen wie Henna und Indigo lag jedenfalls auch im Interesse der Färberei. Für den Grundbesitz der Juden auf Sizilien s. noch Lagumina, Cod. dipl. S. 498 in nro. 385, 1451; die Urkunden aus Tarent s. Syllabus graecarum membranarum ed. Fr. Trinchera, Neapel 1865, S. 29 nro. 26 u. S. 36 nro. 31.

XI. S. 254—260. Über die Juden im byzantinischen Reich berichtet Benjamin S. 15 ff., vgl. dazu Hopf, Geschichte Griechenlands, in Ersch u. Grubers Enzyklopädie B. 85 S. 163 ff. Wegen des byzantinischen Ausfuhrverbots für Seidenstoffe s. Liutprand, legatio Constant. Cap. 54 f., M. G. SS. 3, 359 f. Wegen Verpflanzung der jüdischen Seidenweber nach Sizilien vgl. oben. Den höchst instruktiven Bericht der vita s. Niconis Metanoitae monachi cap. 36ff. s. bei Martene et Durand, Veterum scriptorum et monumentorum . . . amplissima collectio B. 6 (Paris 1729) S. 859 ff., vgl. Hopf l. c. S. 136 f., der in ganz auffälliger Weise den Text missverstanden hat. Wenn, wie zu vermuten ist, dem um 1150 schreibenden Verfasser der vita bei dem ins Jahr 982 gesetzten Vorgang Zustände seiner eigenen Zeit vorschwebten, so würde sich daraus erst recht die Bedeutung der Juden für die Textilindustrie ergeben. Der Friedhof der Juden bei Pera wird erwähnt von Nicetas, de Andronico Comneno l. 1 cap. 6 (im Bonner Corpus S. 382). Bei der Belagerung Konstantinopels haben die Kreuzfahrer (vor der Erstürmung des Turms von Galata) im Judenviertel Quartier genommen, s. Villehardouin cap. 83, Cont. Guill. Tyr. lib. 28 cap. 15, Recueil des hist. des crois., Hist. occid. 2, 266. Nach Salomo aben Verga, Liber Schevet Jehuda, übers. von M. Wiener, Hannover 1856, § 28, S. 94 f., wäre ein Teil der Juden selbst bei ihrer Verbannung von Konstantinopel nach Pera gezwungen worden, das Gerberhandwerk zu treiben. Das religiöse Moment als Ursache des Judenhasses tritt kaum irgendwo so deutlich zutage als im byzantinischen Reich; denn die Fortpflanzung einer „nationalen" oder gar „Rassen-"Abneigung der Griechen gegen die Juden von der hellenistischen Zeit her ist für das Völkergemisch, das sich im Mittelalter „Rhomäer" nannte und der griechischen Sprache bediente, nicht wohl denkbar. Ein unbedingter Judenhass, wie ihn der Mönch Nikon äusserte, ist unter der abendländischen Geistlichkeit kaum je so unverhohlen zutage getreten, schon weil in der römisch-

katholische Kirche die mildere Denkweise Papst Gregors I. Einfluss behielt. Die Haltung der byzantinischen Kaiser gegenüber den Juden hat geschwankt. Aus der spätrömischen Gesetzgebung stammen die Rechtssätze des Jus Graeco-Romanum. ed. C. E. Zachariae v. Lingenthal, 5 Bde., Leipzig 1856 ff., s. B. 2 S. 111 f., B. 4 S. 369 f., B. 5 S. 364 f., s. auch Imperatorum Basilii. Constantini et Leonis Prochiron, ed. Zachariae, (Heidelberg 1837) S. 240, tit. 39 cap. 31—33. Die Bestimmung über die Zugehörigkeit zu den städtischen Kurien a. a. O. B. 4 S. 367, hatte spätestens seit dem 8. Jahrhundert mit Durchführung der Themenverfassung ihre Bedeutung eingebüsst. Beachtenswert sind auch zwei Erlasse des Kaisers Manuel, des gleichen, der zur Zeit der Reisen Benjamins in Byzanz regierte, ibid. B. 3 S. 444 nro. 55 und S. 504 nro. 80. Sämtliche auf die Juden bezüglichen Gesetze waren aufgehoben worden durch die Novella 55 des Kaisers Leo VI. (886—910), ibid. S. 149. Auf diese (zweite) Zwangsbekehrung und die vorangehenden Massnahmen des Kaisers Basilios I., s. Theophanes cont. l. 5 cap. 95 (im Bonner Corpus S. 341), muss sich beziehen, was in der Chronik des Achimaaz von Oria über Schefatja berichtet wird, s. Monatsschrift 40, 496 ff. Von Ehren und Geschenken für die, welche sich zur Taufe bereit fanden, berichtet Symeon magister, de Basilio Macedone cap. 10, (im Bonner Corpus S. 691), s. auch Georgius monachus ibid. S. 842. Es darf angenommen werden, dass Nov. 55, vielleicht noch von Leo VI. selbst, aufgehoben worden ist, sodass also die durch sie beseitigten älteren Gesetze wieder in Kraft traten und daher später als gültig erscheinen. Die erste Zwangsbekehrung, die Kaiser Leo III. i. J. 723 verfügte, Theophanes, Chronographia ed. de Boor S. 401, Cedrenus, ed. Bonn. S. 793, steht in Zusammenhang mit dem Bilderstreit, vgl. Ranke, Weltgeschichte B. 5 T. 1 S. 304 ff. Nach Theophanes cont. cap. 3 ff. (S. 42 ff.) gehörte der spätere Kaiser Michael II. (820—28) in seiner Jugend zu der judaisierenden Sekte der Athinganen, die in Amorion im oberen Phrygien ihren Sitz hatte, wo viele Juden lebten. Bei der Steuerbefreiung wird es sich um die Gewährung von persönlichen Immunitäten handeln, wie sie Basilius I. denen, die sich taufen liessen, gewährte, ibid. 341.

XII. S. 260—64. Von den Juden in Chaifa berichtet Albert von Aachen l. 7 c. 22 ff., Recueil des historiens des croisades, Hist. occid. B. 4 (Paris 1879) S. 521 ff. Zu der arabischen Nachricht von dem Schicksal der Juden in Jerusalem, Hist. Saracenica des Elmacinus, lat. v. Th. Erpenius, Leiden 1625, S. 293, auch Mirât ez-Zèmân, Rec., Hist. or. B. 3 S. 520. vgl. Graetz 6, 103, steht in Widerspruch ein Zusatz zu Baldrici episcopi Dolensis hist. Jerosolimitana lib. 4 cap. 14, Rec., Hist. occ. 4, 103 n. 7, der auf gute Kunde zurückzugehen scheint. Benjamins Reisen in Palästina s. S. 26 ff. Die Angaben des Petachja über Jerusalem s. S. 196, vgl. dazu M. Schwab, Al-Harisi et ses pérégrinations en terre sainte, in Archives de l'Orient latin B. 1 (Paris 1881) S. 236. Die 3 Backöfen der Judaria in Jerusalem gehörten der Kirche des heiligen Grabes, s. Cartulaire de l'église du S. Sépulcre de Jérusalem, ed. E. de Rozière (Paris 1849) S. 331. Über die Einwanderung französischer Juden i. J. 1211 s. Carmoly, Itinéraires de la terre sainte, Brüssel 1847, S. 119 f., vgl. Graetz 7, 12. Die urkundlichen Nachrichten über die Juden in den Kreuzfahrerstaaten sind spärlich, s. Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani. Innsbruck 1893, vgl.

H. Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge, Berlin 1883, S. 150 ff. Am 2. Aug. 1274 leistete in Accon der Thesaurar des deutschen Ordens für Agnes von Scandalion Bürgschaft wegen eines Darlehns von 2000 Bizantiern, das sie von dem Juden Helyas erhalten hatte, Röhricht l. c. S. 363 nro. 1399. Nach Urk. von 1280, ibid. S. 374 nro. 1345, scheint die Schuldnerin auch noch bei anderen Juden und bei Kaufleuten aus Siena Anleihen gegen hohe Zinsen aufgenommen zu haben. Die Urkunden Bohemunds III. von Antiochia s. ibid. S. 167 nro. 633 und S. 139 nro. 523. Wegen jüdischer Ärzte s. Guillelmus Tyrensis l. 18 cap. 34, Recueil, Hist. occ. 1, 879. Wegen der Juden im venezianischen Drittel zu Tyrus s. die relatio des venezianischen Bajulus von 1243 bei Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig, B. 2 (Fontes rerum Austriacarum, S. 2 B. 13) S. 358 f. nro. 299. Der Gerichtsstand der Juden muss sich nach den allgemein in den Kreuzfahrerstaaten geltenden Normen geregelt haben, vgl. Prutz, l. c. S. 213 ff., 342 ff., und auch G. Dodu, Hist. des institutions monarchiques dans le royaume latin de Jérusalem, 1099—1291, Thèse, Paris 1894, S. 295 ff., s. die Assises de la cour des bourgeois, im Recueil des historiens des croisades, Lois B. 2 (Paris 1843) S. 171 ff. cap. 241, S. 53 ff. cap. 59 ff. Einen speziellen Fall, in dem das Zeugnis von Juden vor dem Gerichtshof der Barone angenommen wurde, s. Assises de la haute cour cap. 60, Recueil, Lois B. 1 S. 98 f. Der Rechtsgrundsatz, dass Juden unfähig sind Bürgergut zu erwerben, weil sie aus religiösen Gründen die dazu erforderlichen Rechtshandlungen nicht vornehmen können, findet sich allerdings erst in dem späten Abrégé du livre des assises de la cour des bourgeois cap. 23, ibid. B. 2 S. 254, war aber nach Cypern offenbar aus den Kreuzfahrerstaaten in Syrien übertragen. Wenn 1250 in Tyrus ein „domus Judeorum“ erwähnt wird, Arch. de l'Orient Latin B. 2 doc. S. 223, so weist wohl schon die Bezeichnung darauf hin, dass hier ein Ausnahmefall vorliegt. Offenbar waren die Häuser in den Städten oder doch die Hausgrundstücke zu Erbzinsrecht an fränkische Bürger vergabt. Wer nicht zur römisch-katholischen Kirche gehörte, also sämtliche Stadtbewohner ausser den Lateinern, konnte nur von diesen abgeleitete Besitzrechte erwerben, bezw. zu Miete wohnen. Dass Ritter, Geistliche und Bürger der (italienischen) Kommunen nicht Erbgut ankaufen durften, hatte offensichtlich den Zweck, die Bürgerkorporation vor dem Eindringen von Elementen zu schützen, die Exemtion von der Teilnahme an den ihr obliegenden Leistungen beanspruchen konnten.

XIII. S. 264—271. Den Bericht Benjamins über Aegypten s. S. 97 ff. Über Kairo-Fostat s. Worman, Notes on the Jews in Fustat from Cambridge Geniza documents, J. Q. R. 18, 1 ff. Die Angaben über die beiden jüdischen Kaufleute in Kairo s. bei F. Wüstenfeld, Geschichte der Fatimiden-Khalifen nach den arabischen Quellen, in den Abhandlungen der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen B. 27 (1881) 3. Abt. S. 1, 4 f., über den jüdischen Arzt ibid. 80 f. Wegen der Identität des Paltiel mit Djauhar, dem Eroberer Aegyptens, s. M. J. de Goeje, in Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft B. 52 (1898) S. 75 ff., vgl. D. Kaufmann ibid. 51, 436 ff. und Monatsschr. 40, 509, dazu im allgemeinen Ranke, Weltgeschichte 7, 17 ff.; wegen Ibn Killis s. de Goeje l. c., Ranke l. c. und Wüstenfeld l. c. Abt. 2 S. 8 f., 54 ff.; wegen

Isa und Manasse s. Wüstenfeld l. c. 64 ff. Über die Verfolgungen durch El-Hakim s. ibid. 83, 93 ff., 102, 114 f., vgl. R. Röhricht, Geschichte des ersten Kreuzzugs S. 8 ff. Über den Brief des Al Mustali, J. Q. R. 9, 29 ff., 10, 430 s. D. Kaufmann, in Ztschr. d. d. morgenländ. Gesellschaft B. 51 S. 444 ff., vgl. auch im allgemeinen Goldziher in J. Q. R. 15, 73 ff. Für die Entstehung der Nagidwürde, die freilich nicht Paltiel als erster bekleidet haben könnte, s. Kaufmann in Monatsschr. 40, 534 f., vgl. Graetz, 6, 283 ff.; aus dem Aktenstück über die Installation des ägyptischen Nagid, J. Q. R. 9, 717 ff., ergeben sich Beziehungen zum (babylonischen?) Exilarchen. Über das Gaonat in Palästina und das Exilarchat in Aegypten handelt W. Bacher in J. Q. R. 15, 79 ff. Über die Sutta-Megilla s. J. Q. R, 9, 170 ff.; wegen Maimonides s. Graetz, 6, 299 ff., 327 ff., 354 ff., wegen der Karäer ibid. 284 f.

XIV. S. 271—276. Die Äusserungen des Maimonides s. bei Graetz, 6, 357. Die Reise Benjamins von Damaskus nach Bagdad s. S. 46 ff., vgl. dazu Petachja S. 193, 171. Die Angabe in Gregorii Abulpharagii sive bar-Hebraei Chronicon Syriacum, hg. u. übers. von Bruns u. Kirsch (Leipzig 1788) S. 624 so unzutreffend sie sein mag, zeigt, dass vom Wucher der Juden im Orient keine Rede war. Ein jüdischer Kaufmann aus Damaskus wird ibid. S. 433 f. erwähnt. Den Ausspruch des Maimonides s. bei Graetz 6, 335. Wegen der Armut Babyloniens an Steinen s. Petachja S. 200; für den Garten des Schulhaupts s. ibid. 173, vgl. Benjamin S. 63. Über die Kopfsteuer und die Gesamtzahl der Juden in Babylonien und Persien s. Petachja S. 176. Für die Zahl der Juden in Bagdad bleibt allerdings ein Widerspruch zwischen Benjamin, J. Q. R. 17, 523, und Petachja S. 173, vgl. o. zu S. 124 ff., doch ist nicht unwahrscheinlich, dass allmählich eine Konzentration der Juden in Bagdad stattgefunden hat. Wegen Samuel ben Eli s. Petachja S. 174 ff. Der Sturz des Exilarchen durch den Sultan, Graetz 6, 9, und die Herstellung des Exilarchats durch den Khalifen, nachdem dieser das Sultanat zurückgedrängt hatte, ibid. 267, 427, vgl. Ranke, Weltgesch. 8, 435, stehen offenbar in innerem Zussmmenhang, doch braucht deswegen nicht in der Zwischenzeit das Exilarchat ganz geruht zu haben; bereits früher einmal war es „erloschen", Graetz 5, 299. Wenn übrigens noch am Ende des 12. Jahrhunderts ein Sprössling des Propheten Samuel, der David zum König gesalbt hatte, in einem gewissen Gegensatz zu den Nachkommen des letzteren erscheint, so deutet das entschieden darauf hin, gleichgültig wie es sich um die Echtheit der Stammbäume verhalten mag, dass den öfters hervortretenden Differenzen zwischen Exilarchen und Schulhäuptern ein Gegensatz prinzipieller Natur zugrunde lag.

XV. S. 276—280. Die Angaben Benjamins, S. 69 ff., über die unabhängigen Juden in Arabien sind auch durch die Erläuterungen in J. Q. R. 17, 770 ff. nicht genügend aufgeklärt, dürfen aber keinesfalls als blosse Fabel verworfen werden. Es ist nicht undenkbar, dass in dem so wenig bekannten Innern der Halbinsel fest ansässige jüdische Stämme im Bündnis mit umherschweifenden Beduinen damals eine gewisse Unabhängigkeit behaupteten. Der angebliche Brief Mohammeds für die Juden von Cheibar, J. Q. R. 15, 170 ff., dürfte eher für die Stellung der Juden in Aegypten Bedeutung gehabt haben. Über die Juden des südlichen Arabien in neuerer Zeit bringt viele Mitteilungen

Maltzan, Reise nach Südarabien, Braunschweig 1873. Wegen der jüdischen „Mönche“ in Abessinien s. M. Flad, Kurze Schilderung der bisher fast unbekannten abessinischen Juden (Basel-Stuttgart 1869) S. 32 ff. Aden wird von Benjamin S. 95 im Zusammenhang mit Abessinien erwähnt; seine Angaben über die Insel Kisch, Katifa etc. s. S. 88 ff. Marco Polo berichtet über Quilon l. 3 cap. 22, s. The book of ser Marco Pole, hg. u. übers. v. H. Yule, 3. Aufl. (London 1903) B. 2 S. 375, vgl. auch in der Jewish Encyclopedia unter Cochin. Der Bericht des Edrisi, Recueil de voyages et de memoires, publ. par la société de géographie, B. 5, Géographie d'Edrisi, übers. v. A. Jaubert, B. 1 (Paris 1836) S. 71 f., über die Toleranz des Königs von Ceylon erscheint sagenhaft; indessen erwähnt auch ein arabischer Bericht aus dem 9. Jahrhundert, dass viele Juden auf der Insel ansässig waren, s. (Renaudot) Anciennes relations des Indes et de la Chine (Paris 1718) S. 104. Über Juden in China s. Marco Polo l. c. S. 343, l. 2 cap. 5, über die von Kaifung-foo vgl. M. N. Adler, Chinese Jews, in J. Q. R. 13, 18 ff., s. auch J. Finn, The Jews in China, London 1843. Von den Juden in Kinsay berichtet der arabische Reisende Ibn Batuta, s. The travels of Ibn Batuta, übers. v. S. Lee, London 1829, S. 217 Dass bereits im 9. Jahrh. Juden in China zu Handelszwecken sich aufhielten und selbst fest ansässig waren, vgl. Adler l. c. S. 24, ist durchaus nicht unwahrscheinlich, s. Renaudot l. c. S. 51 f.

S. 280—287. Den Bericht Benjamins über Persiens s. S. 73 ff.; Petachja berichtet S. 186 von Susa, wegen Persien s. S. 176. Wegen David Alrui vgl. Liber Schevet Jehuda des Aben Verga, übers. v. M. Wiener, Hannover 1856, S. 99 ff., und Emek habacha des R. Joseph ha Cohen übers. v. M. Wiener, Leipzig 1858, S. 27 ff., wo sich die abweichenden Angaben über die Zahl der Juden in Amadia finden, vgl. auch arabische Nachrichten ibid. S. 168 f. und bei S. de Sacy, Chrestomathie arabe B. 1, 1826, S. 363 f. Die Angaben des Petachja S. 190 über die von Bagdad ausgehende jüdische Propaganda entbehren nicht der inneren Wahrscheinlichkeit, und es ist charakteristisch, dass dabei nach Sitte der Zeit mit Wundern gearbeitet wurde. Die auf die Falascha zu beziehenden Angaben Benjamins s. S. 95 f. Obadjah von Bertinoro weiss in seinem ersten Briefe (übers. v. A. Neubauer in Jahrb. f. d. Geschichte der Juden und des Judentums B. 3, Leipzig 1863, S. 255 f.) von langen Kämpfen der Falascha mit den christlichen Abessiniern zu berichten, im zweiten Briefe meldet er, ibid. S. 265, von einer grossen Niederlage, die jene soeben erlitten hätten. Dem als zuverlässig anerkannten (s. Metz, in Monatsschr. Jahrg. 1879 S. 72) christlichen Missionar Flad (l. c. S. 28 f.), der offenbar noch nicht von der Rassentheorie beeinflusst war, ist kein wesentlicher Unterschied zwischen den Falascha und anderen Abessiniern aufgefallen; dafür rühmt er ihre gewerbliche Tätigkeit, S. 29. Nach den neuesten Angaben, s. Ch. Singer, J. Q. R. 17, 142, soll das Handwerk der Maurer in Abessinien einen spezifisch jüdischen Charakter tragen. Nach Edrisi l. c. S. 12 f. waren die beiden Städte des Landes „Lemlem“ in Ostafrika von Juden bewohnt. Von den Juden in Abessinien hatte auch Marco Polo lib. 3 cap. 35 (l. c. 2, 427) Kunde. Die Angabe des Petachja über den Kommissionshandel in Bagdad s. S. 188 f., über das Grab des Ezechiel s. Benjamin S. 67, vgl. Petachja S. 179 ff.

Zu Buch II. Abschnitt II.

Teil 1. I. S. 288—290. Das undatiert überlieferte Privileg Alexanders III. für die Juden, s. Mansi, Coll. conc. 22, 355 f. (Reg. 313a), das in der Bestätigung durch Clemens III. Aufnahme in das Corpus iuris canonici, Decretal. Greg. l. 5 tit. 6 cap. 9, gefunden hat, gibt sich als Bestätigung der Privilegien Kalixts II. und Eugens III. Wegen des Steinewerfens in Béziers s. Bouquet, Rec. 12, 436, wegen der Ohrfeige in Toulouse s. ibid. 9, 115 ff.; 10, 154 f. (M. G. SS. 4, 139). Für das Laterankonzil von 1179 s. die Notiz bei Aben Verga, Liber Schevet Jehuda, übers. v. Wiener, S. 231, vgl. Graetz 6, 369 f. Die Beschlüsse des Konzils, s. Mansi 22. 231 (Reg. 310), haben gleichfalls in das Corpus iuris canon., Decret. Greg. l. 5 tit. 6 c. 5, Aufnahme gefunden. Der prozessualische Vorteil, den in England die Juden vor den Christen hatten, vgl. Select pleas etc., ed. J. M. Rigg., in Publications of the Selden society B. 15 (London 1902) S. XII, bestand darin, dass der Jude mit seinem Eide allein sich von Anschuldigungen reinigen konnte, während der Christ 11 Eideshelfer brauchte, s. auch den Brief Alexanders III., Mansi 22, 356. Die Bestätigung des Privilegs durch Coelestin III. wird in derjenigen von Innocenz III. erwähnt, s. Epistolae Innocentii III. l. 2 ep. 302, ed. Baluzius B. 1 S. 540, Potthast, Regesta pontificum Romanorum 1198—1304, nro. 834 (Reg. 346).

S. 290—294. Die Beschlüsse des Laterankonzils von 1215 über die Juden, can. 67—70, s. Mansi 22, 1054 ff., Corpus iuris canon., Decret. Greg. l. 5 tit. 19 cap. 18, tit. 6 cap. 15 u. 16, tit. 9 cap. 4, Potthast 1, 437 f. (Reg. 395). Der Beschluss, der die Einführung des Judenzeichens veranlasste, zeigt übrigens, dass die angeblichen physischen „Rassenmerkmale“ zur Scheidung der Gläubigen von den Ungläubigen damals nicht ausreichten. Die Gedichte des Süsskind von Trimberg (Reg. 397) s. bei v. d. Hagen, Minnesinger 2. 260, vgl. 4, 536 ff. Über das Judenzeichen vgl. U. Robert, R. E. J. 6, 81 ff. Wegen der Tracht im Orient s. für spätere Zeit Ludolphus de Sudheim, Arch. de l'Orient latin B 2 S. 362 ff., jedoch sind nach Weil, Gesch. der Chalifen 2, 161 f., schon von Harun al Raschid Verordnungen über die Tracht erlassen worden, vgl. auch o. S. 268. Der hebräische Bericht bei Aben Verga l. c. S. 233, vgl. Graetz 6, 375 f., weist darauf hin, dass die Beschlüsse des Konzils ganz speziell mit Rücksicht auf die südfranzösischen Juden gefasst worden sind. In dem auf die Zehntfrage bezüglichen Abschnitt des can. 67 fällt der Schwerpunkt der Neuerung auf das Verlangen einer Entschädigung für die oblationes. Zehntpflichtiger (neu erworbener) Grundbesitz von Juden in der Grafschaft Narbonne ist schon 899, Hist. gén. de Languedoc B. 2 pr. S. 39. nachweisbar; das jüdische Allod bei Narbonne scheint zehntfrei gewesen zu sein, s. ibid. 214, vgl. o. S. 145. Das Provinzialkonzil von Narbonne 1227, Mansi B. 23 S. 18 ff., schrieb in cap. 3 das Tragen eines Judenzeichens in Form eines Rades vor und in cap. 4 die Abgabe an die Parochialkirche „pro oblatione.“ Bereits Alexander III. hat auf eine Anfrage hin dem Bischof von Marseille den Bescheid erteilt, dass die Juden von den Ländereien, die sie bebauen, den Zehnten zahlen oder gänzlich auf den Besitz verzichten sollen, Corp. iur. canon., Decret. Greg. l. 3 tit. 30 cap. 16. Die Bestimmungen wegen des Zinserlasses für Teilnehmer an

der mit Zustimmung des Konzils ausgeschriebenen Kreuzfahrt s. Mansi 22, 1063 (Reg. 395f.), vgl. Decretal. Greg. l. 5 tit. 19 cap. 12. Da in can. 70 des Konzils die Unwirksamkeit der Zwangstaufe stillschweigend anerkannt wird, vgl. dazu Decret. Greg. l. 3 tit. 42 cap. 3, so erscheint die Handlungsweise des ungenannten Geistlichen, der, ohne Belohnung anzunehmen, den beim zweiten Kreuzzuge gewaltsam Getauften die Rückkehr zum Judentum ermöglichte, Quellen 2, 64f., 196, als kirchenrechtlich zulässig; ebenso das Verhalten des Erzbischofs von York gegenüber dem Juden Benedikt von York 1189, vgl. u. Zugleich aber bedeutete die Verhinderung der zwangsweise Getauften an Beobachtung der mosaischen Gebräuche ein Zurückgreifen auf die im Westgothenreich geübte Praxis, die sich mit Hilfe der Inquisition wirkungsvoller durchführen lassen musste, als es früher geschehen sein kann. Für das Verfahren der Inquisition gegen getaufte Juden im Hinblick auf ein Einschreiten gegen Ungetaufte s. Hist. gén. Languedoc B. 3 pr. S. 374.

II. S. 294—297. Über Innocenz III. und die Juden vgl. L. Lucas, R. E. J. 35, 247ff. Die Bestimmungen des Laterankonzils von 1179, cap. 26, Mansi 22, 231, richten sich augenscheinlich gegen Rechtsnormen, wie sie die Privilegien Heinrichs IV. aufgestellt hatten. Die zum Christentum Übertretenden sollen von ihren Besitzungen (possessionibus) nicht ausgeschlossen werden, und die Fürsten oder die Ortsobrigkeit sollen Sorge tragen, dass ihnen ihr Anteil an Erbe und Gütern ganz zufalle. Der Ausschluss Getaufter von der Erbberechtigung kann nur durch die Juden selbst erfolgt sein, als rechtliche Folge des Ausschlusses aus dem Familienverband. Es musste damit, auch wenn die Erbschaft bereits angetreten war, das Recht auf Grundbesitz, der nur zu Erbe und nicht als Eigen innegehalten wurde, verloren gehen. Dem Landesherrn ist dem Wortlaut des Beschlusses nach vom Konzil 1179 nicht verboten worden, das herrenlose Gut einzuziehen; der Brauch wird sich erst später ausgebildet haben, vgl. auch Stobbe, Die Juden in Deutschland S. 167 u. 268. Briefe Innocenz' III. zu Gunsten getaufter Juden sind l. 2 ep. 206, ep. 234; l. 16 ep. 84, Potthast nro. 858, 890, 4749. Entsprechende Briefe späterer Päpste s. Regesta Honorii papae III. ed. Pressutti B. 1 S. 530 nro. 3245; Registres de Grégoire IX. B. 1 S. 1169 nro. 2176; Registres d'Innocent IV. B. 2 S. 132 nro. 4761, S. 250 nro. 5366; Registres d'Alexandre IV. B. 1 S. 288 nro. 957; Registres d'Urbain IV. B. 3 S. 311 nro. 1955; vgl. jedoch bereits einen ähnlichen Erlass Alexanders III., Decret. Greg. lib. 1 tit. 3 cap. 7. Die Verfügungen Alexanders III. betreffs der Juden s. ibid. l. 5 tit. 6 cap. 4, 5, 7, 8, vgl. auch Mansi 22, 356f. Das Schreiben Innocenz' III. an König Philipp II., l. 7 ep. 186, s. Bouquet Rec. 19, 471 (Potth. 2373), an den Erzbischof von Sens l. 8 ep. 121, ibid. 478 (Potth. 2565), an den Grafen von Nevers l. 10 ep. 190, ibid. 497 (Potth. 3274), an den König von Kastilien l. 8 ep. 50, Migne, Patr. lat. 215, 616 (Potth. 2487), an den Bischof von Auxerre l. 10 ep. 61, Baluze, Epist. Inn. III. 2, 33 (Potth. 3105).

S. 297—299. Über die Pasagier vgl. Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter B. 3 (1850) S. 1 ff., s. auch H. Ch. Lea, Gesch. d. Inquisition im Mittelalter, deutsche Übers. hg. v. J. Hansen, B. 1 (Bonn 1905) S. 97. Abfällige Urteile von Ketzern über das Judentum s. bei Döllinger, Beiträge zur

Sektengesch. d. Mittelalters B. 2 S. 195 f., 220. Über Disputationen vgl. H. Reuter, Gesch. d. religiösen Aufklärung im Mittelalter B. 1 (Berlin 1875) S. 154 ff., s. auch K. Werner, Der h. Thomas von Aquino B. 1 S. 622 ff. Für Bonifaz VIII. und seine Beziehungen zum Averroismus s. K. Wenck, in Hist. Zeitschrift B. 94 (1905) S. 1 ff. u. Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. B. 27 (1906) S. 185 ff. Über den Streit der Maimunisten und Antimaimunisten s. Grätz 7, 31 ff.

III. S. 299—303. Wegen Béziers und des „Trauerjahres" s. Grätz 7, 9 f. u. 6, 372 f., Aben Verga l. c. S. 232. Das Concilium Avenionense von 1209 cap. 2 u. 4 s. Mansi 22, 785 f. Den Eid der Konsuln von Montpellier s. D'Achéry, Spicilegium B. 1 (Paris 1723) S. 706; den Brief Innocenz' III. an Raimund von Toulouse l. 10 ep. 69 s. Migne 215, 1168 (Potth. 3114), s. auch Mansi 22, 770 f., 775, 782, Martene et Durand, Thesaurus novus anecd. B. 1 (Paris 1717) S. 832, etc. Als ein vereinzeltes Vorkommnis ist es aufzufassen, wenn in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. Erzbischof Adalbert von Bremen einen Juden zum Finanzverwalter hatte, s. Chron. Laureshamense, M. G. SS. 21, 414 zu 1065, der allerdings vielleicht mit einem M. G. SS. 7, 349 (Schol. 78 zu Adam v. Bremen) erwähnten getauften Juden identisch ist; jedoch wird auch in Nordfrankreich Nathan Official, Grätz 6, 156, als Finanzverwalter des Erzbischofs von Sens aufzufassen sein. Häufiger war wohl die Verwendung von Juden in der Finanzverwaltung bei weltlichen Fürsten des Ostens, wegen Jakob in Böhmen vgl. o. S. 217, anderes s. u. Die eigentümliche Stellung, die „der Jude" des Erzbischofs von Arles einnahm, s. F. Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence (Leipzig 1900) S. 277 ff., vergl. S. 77 ff., scheint alten Ursprungs zu sein und trug entschieden einen Amtscharakter; die Abgabe der Schuster galt als Regal, s. ibid. S. 286 f. Dagegen scheint eine Art von Steuerpacht vorzuliegen bei der in Urk. von 1205, Cartulaire de S. Victor B. 1 S. 590 nro. 1115, erwähnten Verpfändung eines Anteils am Hafenzoll zu Marseille, vgl. o. S. 487. Die Testamente der Herren von Montpellier s. Hist. générale de Languedoc B. 2 pr. S. 414 nro. 386 u. B. 3 pr. S. 125 nro. 14. Die Urk. von 1175 s. ibid. pr. S. 137 nro. 21, die von 1203 ibid. S. 121, die von 1204 s. Gallia christiana B. 6 instr. S. 148 f. Für die Albingenserkriege und ihre Bedeutung im allgemeinen vgl. Histoire de France, hg. v. E. Lavisse, B. 3 T. 1 (Paris 1901) von A. Luchaire, Teil 2 von Ch. V. Langlois. Über Ludwig IX. und Alfons von Poitiers vgl. u. Karl von Anjou ist einmal zugunsten der Juden gegen Übergriffe der Inquisition eingeschritten, s. Papon, Hist. générale de Provence B. 3 (Paris 1784) pr. S. XXII nro. 15. Die Bestimmungen über das Zinswesen in den Statuten von Montpellier a. d. J. 1204, cap. 116, s. Layettes du trésor des chartes, ed. A. Teulet, B. 1 (Paris 1863) S. 264, galten gleichmässig für Juden und Christen, ebenso die in den Statuten von Carcassonne cap. 54, ibid. 278. Für die Vorgänge zu Toulouse s. Grätz 7, 20 f., 6, 376, Aben Verga l. c. S. 233 f.

IV. S. 303—307. Für das Verhalten Honorius III. gegen die Juden s. Potth. 6641, 6665, 7466, 7835; Regesta Honorii papae III., ed. Pressutti, B. 1 nro. 285, 1026, 1943, 2120, 2681, 3309, 3388, B. 2 nro. 5611 etc.; für Gregor IX. s. Potth. 8399, 8671, 9112, 9272, 9273, 9274, 9673, 10243, 10673, 10829; Les Registres de Grégoire IX., ed. L. Auvray, B. 1 (Paris 1896) nro. 230, 298,

561, 707, 733, 1052, 1159, 1426, 1498, 1499, 1500 etc., und s. Corpus iur. canon., Decret. Greg. l. 5 tit. 6 cap. 18. Bestätigungen des päpstlichen Privilegs für die Juden s. Potth. nro. 5616, 9893, 12315, 20915, R. E. J. 1, 115. Für Innocenz IV. s. Potth. nro. 11376, 12291, 12563, 12596, 15064, 15143; Les registres d'Innocent IV., ed. E. Berger, B. 1 nro. 682, 2815, 2838, 3077, B. 2 nro. 4123, B. 3 nro. 6980. Für Alexander IV, s. Les Registres d'Alexandre IV. B. 1 S. 26 nro. 101 = M. G. Epist. saec. 13, B. 3 S. 335 nro. 370, s. auch R. E. J. 1, 116, 296. Über den Prozess gegen den Talmud vgl. R. E. J. 1, 247 ff., 2, 248 ff., und E. Berger in der Einleitung zu den Registern Innocenz' IV. S. CCXIII ff. Über das Verhalten von Papst und Kaiser gegenüber der Blutbeschuldigung vgl. Reg. 568, 556, 474, 497. Für Urban IV. s. Potth. nro. 18595; für Clemens IV. s. Potth. nro. 19911, 20081, 20082, 20095, Les Registres de Clement IV. ed. E. Jordan S. 236 nro. 669; für Gregor X. s. Potth. nro. 20798; für Nicolaus III. s. Potth. nro. 21382, 21383, vgl. dazu H. Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts (Paderborn 1891) S. 32 ff., S. 117 nro. 94, S. 125 f. nro. 105 f. Das Schreiben Honorius IV. s. in Les Registres d'Honorius IV. ed. M. Prou (Paris 1888) S. 563 nro. 809; für Nicolaus IV. s. Potth. nro. 22795, 23391, 23541; für Bonifaz VIII. s. Potth. nro. 24139, 24175.

V. S. 307—313. Die Äusserungen Innocenz' III. s. Decret. Greg. l. 5 tit. 6 cap. 13. Es geht also die Auffassung der Juden als „Gastvolk" auf ein zuerst von Innocenz III. gebrauchtes und später sehr oft wiederholtes Gleichnis zurück, das die Juden nicht als „Fremde", sondern als Ungläubige darstellen wollte. Die Erzählung in der vita des Thomas von Aquino s. Acta Sanctorum, Martii B. 1 S. 667. Für die Anschauungen des Thomas über die Juden s. Summa theologiae, Secunda secundae, questio 10, de infidelitate in communi, art. 8 ff.; questio 78, de vitio usurae in mutuis; auch tertia pars, questio 68, und de regimine principum ad ducissam Brabantie (Reg. 770), vgl. Güdemann, II. Gesch. etc. der Juden in Italien S. 98 ff., und K. Werner, Der h. Thomas v. Aquino B. 1 S. 115 ff. Herzog Heinrich III. von Brabant hatte in seinem Testament 1261, Lünig, Cod. Germ. dipl. 2, 1111 nro. 59 (Reg. 669) bestimmt, dass Juden und Kawertschen aus Brabant vertrieben werden sollen ausser denen, die wie andere Kaufleute Geschäfte ohne Wucher treiben. Vgl. auch das nach Brabant gerichtete Schreiben Papst Urbans IV., Les Registres d'Urbain IV., registre dit caméral S. 57 nro. 204, in dem es sich um ähnliche Bedenken handelt wie in den Anfragen der Herzogin. In Flandern waren nach H. Pirenne, Gesch. Belgiens (übers. v. F. Arnheim) B. 1 (1899) S. 296, Juden nicht ansässig.

Teil 2. VI. S. 313—321. Für die Geschichte der Juden in England bis zur Regierung König Johanns ist grundlegend J. Jacobs, The Jews of Angevin England, London 1893, vgl. auch J. Goldschmidt, Gesch. d. Juden in England im 11. u. 12. Jahrh., Leipz. Diss. 1886. Wegen R. Schimeon von Trier, der 1146 „aus England, wo er sich mehrere Jahre aufgehalten" hatte, über Köln heimkehrte, s. Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschl. B. 2 S. 59, 189. Mit einem in Mainz erzogenen Juden hat Abt Gislebert von Westminster (vor 1096) disputiert, s. S. Anselmi opera B. 2 (Venedig 1744) S. 254 (Jacobs S. 7). Unter den Juden, die damals in London waren, dürften daher auch einige sich befunden haben, die aus Deutschland kamen, vgl. auch den Stammbaum Jacobs

S. 253. Wilhelm der Eroberer hat Juden aus Rouen nach London verpflanzt, vgl. ibid. S. 6. Den Ausspruch des R. Benjamin s. ibid. S. 54. Wegen der auf Manasse bezüglichen Stellen des Domesday-book, B. 1 (London 1783) f. 77, 154, 160b, s. Jacobs S. 5, vgl. E. A. Freemann, The history of the Norman conquest of England B. 5 (Oxford 1876) S. 72 u. S. 818f. Über den Grundbesitz der Juden vgl. Jacobs S. 309 ff.; für Isaak s. die Urk. Rymer, Foedera B. 1 T. 1 S. 51, vgl. Jacobs S. 134 f., und dazu Rotuli chartarum, ed. Hardy, B. 1 T. 1 S. 6b, vgl. auch Rigg in J. Q. R. 15, 7 f.; s. ferner Jacobs S. 260, 292 u. 221. Die Stelle der Leges Edwardi confessoris cap. 25 bei Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen (Halle 1903) S. 650, beweist nicht, dass nach ursprünglicher germanischer Rechtsanschauung die Juden als solche für Fremde galten, weil sie das Recht der normannischen, nicht aber der angelsächsischen Epoche wiedergibt. Das Privileg Richards I. s. bei Rymer, Foedera l. 1, 51, vgl. Jacobs S. 134, das Johanns s. Rotuli Chartarum l. 1, 93, vgl. Jacobs S. 212. Wegen des Verhaltens Wilhelms II. gegen die Juden s. Eadmeri hist. novorum, bei Migne, Patrol. lat. 159, 410ff., und Wilhelm von Malmesbury, de Willielmo secundo lib. 4, vgl. Jacobs S. 6. Die Stellen aus der pipe-roll Heinrichs I. s. bei Th. Madox, History and antiquities of the exchequer of the kings of England, B. 1 (London 1769) S. 227, und Jacobs S. 14 f. Wegen des jüdischen Goldschmieds s. Rotuli chartarum l. 1, 62b, vgl. Jacobs S. 206 f., für das Geschäft des Aaron von Linkoln mit Robert, dem Pfarrer von Bisebrok, bei dem es sich um Getreide handelte, s. Jacobs S. 66, wegen der Juwelen s. Rotuli chart. l. c. 134. Die Verordnung von 1181 s. bei Benedict v. Peterborough, ed. Stubbs 1, 279, vgl. Jacobs S. 75. Die Statuten der Zinngruben und die Bemerkungen zu 1155 s. bei Jacobs S. 186 f. und S. 27 f.

VII. S. 321—333. Für die Schulden des Richard von Anesty s. F. Palgrave, The rise and progress of the English commonwealth T. 2 (London 1837) S. LXXXIV ff., dazu S. V ff. u. S. LXXV ff., vgl. Jacobs S. 38 ff. 1 Pfund Sterling = 20 Schilling (solidi) = 240 Pence (Denar) = M. 88,65; 1 Mark Sterling = M. 59,10, s. Schaube S. 813. Zu der Erzählung des Jocelin de Brakelonda, Cronica cap. 1 u. 4, in Rerum Britannicarum medii evi scriptores, Memorials of St. Edmunds abbey ed. Th. Arnold B. 1, London 1890, S. 209 ff., 213, s. die Urk. bei Madox 1, 238, vgl. Jacobs S. 59 f. Wegen des Klosters Melsa s. Jacobs S. 70 ff., vgl. S. 58. Über Aaron von Linkoln vgl. Jacobs in J. Q. R. 10, 629 ff., für sein Verhalten gegen S. Alban s. Jacobs S. 79, für seine Beziehungen zur staatlichen Finanzverwaltung etc. s. ibid. S. 43f., 28, 56, 64, 268, 77, 76. Den Vorgang in der Paulskirche s. ibid. S. 45. Die älteste Liste der Londoner Juden (c. 1186) s. ibid. 88 f., zwei andere Listen (von 1194) ibid. 163 f. Für die Verrechnung zur Zeit Heinrichs I. s. Madox 1, 229, vgl. Jacobs S. 14 f. In den von Jacobs mitgeteilten Auszügen aus den pipe-rolls Heinrichs II. beziehen sich auf das relief z. B. S. 56 nro. 26, der Jude Serfdeu schuldet 10 Mark Gold für die Aussenstände seines Vaters; S. 96 nro. 81, Deulecresse von Rising, Sohn des Benedikt, schuldet 2 Mark für seinen Anteil an dem Landbesitz und der Fahrhabe seines Schwiegervaters. Wegen der Heiratserlaubnis s. ibid. S. 85 nro. 58, S. 28 nro. 10; wegen der Vormundschaft S. 56 nro. 23, S. 83 nro. 52, vgl. übrigens S. 320 ff. Unter Richard I.

hatten die Söhne des Juden Benedikt 700 Mark zu entrichten, um den Landbesitz und die Schuldtitel ihres Vaters zu erhalten, Jacobs S. 145. Zahlungen für Besitzeinweisung in verpfändete Landgüter s. bei Jacobs S. 57 nro. 27, S. 90 nro. 69; wegen der Bussen s. Madox 1, 229, Jacobs S. 14 nro. 3; Madox 1, 228, Jacobs S. 52 nro. 17, S. 51 nro. 16; für Jurnet s. Jacobs S. 90 nro. 67, S. 97 nro. 87, S. 165, Madox 1, 227 f. Die Leistungen der Juden an Heinrich II. s. bei Jacobs S. 28 nro. 9, Madox 1, 222, Jacobs S. 47 (M. G. SS. 27, 299), Madox 1, 226, Jacobs S. 64; über die Begünstigung der Juden vgl. ibid. 94. Die statuta regis in susceptione crucis s. bei Gulielmus Neubrigensis l. 3 cap. 22, wegen des zu Guildford den Juden auferlegten tallagium s. Madox 1, 222 und die Angabe in der Chronik des Gervasius von Canterbury zu 1188, vgl. Jacobs S. 91 u. 381.

VIII. S. 333—344. Über die Vorgänge in London am Krönungstage Richards berichtet am ausführlichsten und durchaus glaubhaft Gulielmus Neubrigensis lib. 4 cap. 1, vgl. Jacobs S. 99 ff., den hebräischen Bericht s. Quellen zur Gesch. d. Juden in Deutschland B. 2 S. 69 f., 204. Wegen Bestrafung der Schuldigen s. Benedikt v. Peterborough, ed. Stubbs B. 2 S. 84, wegen Benedikt vgl. Jacobs S. 105 f., das Privileg für Isaak s. bei Rymer, Foedera 1. 1, 51. Bei Vertreibung der Juden aus Edmondsbury, Jocelin de Brakelonda, Cronica cap. 33 (S. 249 f.), vgl. Jacobs S. 141, kommen verfassungsrechtliche Momente in Betracht. Der Abt des Klosters als Gerichtsherr in Stadt und Bannmeile verlangte, dass die dort wohnenden Juden, die unmittelbar unter dem König standen, „seine Leute sein" oder auswandern sollten. Für den Schuldennachlass zu Gunsten der Zisterzienserklöster s. Jacobs S. 108 f. Über die Judenverfolgungen in England zu Anfang des Jahres 1190, vgl. ibid. 112 ff., berichtet wiederum am ausführlichsten Gulielmus Neubrigensis lib. 4 cap. 7 ff. Wegen der Beschuldigungen des Ritualmords zu Norwich 1144 s. Jacobs S. 19 und 256, zu Edmondsbury 1181 s. Chronica Gervasii s. a., zu Gloucester s. Henr. de Knighton lib. 2. Die Gesamtzahl der zu York umgekommenen Juden wird in dem hebräischen Bericht, Quellen 2, 70, 204 f., auf 150 beziffert. Wegen Richard Malebyss vgl. Jacobs S. 77, 145, 153 f., und Rotuli de oblatis et finibus, ed. Th. D. Hardy (1835) S. 41, 55, 68, 138, etc. Die Verordnungen von 1194 s. bei Roger de Hoveden, vgl. Jacobs S. 155 ff. Für die Erhebung der Steuer von 5000 Mark nach der Rückkehr König Richards s. ibid. 162 ff. Über das Chirographieren vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre (Leipzig 1889) S. 503 ff. Für das „Schatzamt Arons" s. Jacobs S. 142 nro. 105 a. Vorsteher des Judenschatzamts in der letzten Regierungszeit Richards waren wohl Simon de Pateshull, Henry de Winchester, Benedict de Talemunt und Joseph Aaron, also je zwei Christen und Juden, s. Jacobs S. 194 nro. 164 a. Johann ernannte 4 Christen zu ballivi der Juden in England, s. Rotuli chartarum 1. 1, 61 a.

IX. S. 344—351. Über das mit dem tallagium von Bristol zusammenhängende grausame Verfahren Johanns vgl. Pauli, Geschichte von England B. 3 S. 360. Privilegien Johanns für Juden s. Rotuli chartarum 1. 1, 6 b, 7 a, 27 a, 62 b, 93, 98, Rymer 1. 1, 95, vgl. Jacobs S. 202 f., 206 f., 212 ff.; wegen der Zahlung für das Privileg von 1201, vgl. ibid. S. 215, s. Madox 1, 228, Rotuli de oblatis et finibus S. 133. Für die Aufhebung von Schulden an Juden durch

König Johann s. Rotuli litterarum clausarum, ed. Th. D. Hardy, B. 1 (1833) S. 1b, 33, 34, 73, 89, 107, 112, 220, 261b, 272, und auch Rotuli Normanniae, ed. Th. D. Hardy, B. 1 (1835) S. 47, 49, 52, 60, 61, 68, 72, 73, 74 etc.; für die Zeit Heinrichs III. s. Rôles Gascons, ed. Fr. Michel (in Collection de doc. inédits) B. 1 1242—54 (Paris 1885) passim. Über das tallagium von Bristol vgl. Rigg, Select pleas S. XXIV, s. Madox 1, 223. Wegen der Auswanderung von Juden s. Rotuli litt. claus. 1, 186b, Verleihungen von Häusern, die Juden gehört hatten, s. Rotuli chartarum 1. 1, 193a, 200b, Rotuli litterarum clausarum 1, 137b, 143, 152b, 161b, 163, 171, 197, 198b, etc. Die Bestimmungen der magna charta cap. 10 f. betreffs der Judenschulden s. Pauli 3, 900, vgl. 427 und 491. In einem einschlägigen Falle vom Jahre 1243, Excerpta e rotulis finium in turri Londinensi asservatis Henrico III. rege, ed. C. Roberts, B 1 (1835) S. 405 gestand der König dem Hüter des Landes und der Erben des Wilhelm v. Mulesham zu, dass er von 67 Mark Schulden an zwei Juden jährlich je 4 Mark zu 4 Terminen abzahlen solle, so lange die Vormundschaft dauert. Die Verfügungen Heinrichs III. s. Rymer, Foedera 1. 1, 151 f., s. auch Rotuli litt. claus. 1, 354b, 359b; übrigens hat bereits Johann Geflüchteten die Rückkehr erlaubt, ibid. 186b. Das Conc. Rotomagense cap. 14 s. Mansi 20, 399; das Schreiben Alexanders III. s. ibid. 22, 357, das Westmonasteriense concilium cap. 12 u. 19 s. ibid. 143, wegen des Konzils von Avrenches vgl. Goldschmidt S. 28, das Conc. Oxoniense cap. 39 f. s. Mansi 22, 1172 ff. Die Bemerkung über das Trinken s. Jacobs S. 269, den Witz ibid. S. 86. Das Schreiben Johanns wegen der Unruhen in London s. Rot. litt. pat. 1, 33.

Teil 3. X. S. 351—353. Über die Juden in der Normandie vgl. L. Delisle, Études sur la classe agricole et l'état de l'agriculture en Normandie au moyen-âge (Evreux 1851) S. 195 ff., und Bibliothèque de l'école des chartes Ser. 3 B. 3 (Paris 1853) S. 133 ff. Für das 1195 erhobene tallagium von 1000 Mark Silber s. Magni rotuli scaccarii Normanniae sub regibus Angliae, ed. Th. Stapleton, B. 1 (London 1840) S. 134 f., wegen der „finis" von 2000 Pfund s. ibid. 135 f., 229; ein anderes tallagium von 1000 Mark a. d. J. 1198 s. ibid. B. 2 (London 1844) S. 314, vgl. S. 543, 547. Leistungen von Juden für Beihilfe zur Einziehung von Schulden s. ibid. B. 1 S. 168, 229, B. 2 S. 315, 387; eine Zahlung für Antritt einer Erbschaft s. ibid. B. 2 S. 466. In den Rotuli Normanniae in turri Londinensi asservati, ed. Th. D. Hardy, B. 1 (1835) s. für Schuldenerlass S. 46 (mit Anrechnung auf Verpflichtungen des Juden an das Schatzamt), S. 47, 49, 52, 60 f., 68 etc. Ein Schreiben König Johanns vom 19. II. 1204 an den Seneschall der Normandie und „custodibus Judeorum in Normannia" s. Rotuli litt. pat. 1. 1, 39. Am 30. XI. 1203 hat Johann dem Ricardus de Wilekra „custodiam escaetarum Normannie et Judeorum" übertragen, ibid. 37, vgl. Rot. Norm. S. 116. Die Urk. für den Earl von Pembroke s. Rotuli chart. 1. 1, 75.

S. 353—357. Über die Zustände Frankreichs im allgemeinen vgl. die Histoire de France, hg. v. E. Lavisse, B. 2 u. 3 (Paris 1901), für die Juden im speziellen s. H. Gasnos, Étude historique sur la condition des Juifs dans l'ancien droit français, Thèse, Angers 1897, und E. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, B. 7 (Paris 1896) S. 74 ff. Den Mangel eines

Regestenwerks kann die Zusammenstellung in R. E. J. 3, 211 ff. nicht ersetzen; es lässt sich daher ein Überblick über die Gesamtheit des zum Teil an entlegenen Stellen edierten Urkundenmaterials nicht gewinnen. Immerhin darf das Fehlen von Privilegien gleich den deutschen oder englischen für die Juden in Frankreich als Tatsache gelten, und es muss demnach angenommen werden, dass ihre Stellung sich nach allgemeingültigen Rechtsgrundsätzen regelte. Gerichtsbarkeit und Hoheitsrechte über die Juden standen jeweils dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zu; daraus ergab sich dessen Anspruch auf Entrichtung der taille. Die Urk. von 1193 s. Histoire générale de Languedoc B. 3 pr. S. 175 nro. 60, die Veräusserungen von Juden ibid. B. 2 S. 336 nro. 310, S. 418 nro. 388. In Marseille ist der Unterschied der oberen und unteren Stadt, vgl. o. S. 234, noch spät erkennbar, s. die Urk. R E. J. 47, 62 nro. 1. Zu beachten ist, dass die Bestätigung der Veräusserung von jüdischem Grundbesitz in der Grafschaft Arles in einem Falle vom Jahre 1040 durch den Grafen der Provence erteilt wurde, Cartulaire de l' abbaye de S. Victor de Marseille, ed. Guérard, B. 1 S. 209 nro. 179. Wegen Graf Rainard von Sens s. Bouquet, Rec. 10, 32 f., 452, vgl. Ch. Pfister, Études sur le règne de Robert le Pieux (Paris 1885) S. 261 f. Fortdauernd feindselige Gesinnung gegen die Juden zeigen die Nachrichten, dass sie (848) Bordeaux an die Normannen und (852) Barcelona an die Sarazenen verraten hätten, Bouquet 7, 65, 68. Aus Sens sollen sie (vor 883) durch den Erzbischof Ansegisus vertrieben worden sein, ibid. 8, 237; wegen der Verfolgungen im 11. Jahrhundert, ibid. 10, 34 ff., 152; 14, 538, vgl. o. zu S. 164 ff. Wegen eines judaisierenden Grafen von Soissons s. Bouquet 12, 241. Ein getaufter Jude zu Orléans wird in einer Urkunde des Königs Hugo Capet von 990 erwähnt, ibid. 10, 558. König Ludwig VI. hat 1111 dem Kloster S. Denis zugestanden, dass bis zu fünf jüdische Hausgesässe, die zur Zeit im Kastell und Flecken S. Denis sind oder dorthin ziehen werden, von Abgaben an ihn frei sein und unter der Hoheit des Klosters stehen sollen, s. die Urk. bei Félibien, Hist. de l'abbaye royale de Saint-Denis, p. j. S. 91 nro. 120. Ferner hat Ludwig VI. dem Domkapitel von Tours unter anderem die Rechte bestätigt, welche Bertrada, die zweite Gemahlin seines Vaters, an den Juden zu Tours besessen hatte, R. E. J. 17, 223. Ludwig VII. hat 1144 verfügt, dass getaufte Juden, die zum Judentum zurückkehren, das Reich verlassen sollen; werden sie gefangen, so büssen sie mit Tod oder Verstümmelung, Bouquet 16, 8 nro. 19; die Verbrennung eines rückfälligen Getauften 1266 s. Bouquet 21, 591. Zugunsten der Bewohner von Castrum Nantonis (Château-Landon) verfügte der König 1174, dass in der Stadt kein Jude weder bei Tage noch nachts ohne rechtsgültige Zeugen auf Pfand leihen solle, Martene et Durand, Thesaurus novus anecdot. B. 1 (Paris 1717) S. 576. Die Angaben über die Begünstigung der Juden durch Ludwig VII., Bouquet 12, 286; 17, 8, sind undeutlich. Keinesfalls ist anzunehmen, dass die Juden in Nordfrankreich nichts anderes als Geldgeschäfte betrieben haben. Allerdings dürfte ihr agrarisch nutzbarer Grundbesitz, der 1182 konfisziert wurde, ibid. 17, 9, früher umfangreicher gewesen sein, darauf weisen die zahlreichen Erwähnungen von terra Hebreorum aus dem 10. und 11. Jahrhundert im Cartulaire de Saint-Vincent de Macon, ed. Ragut (Macon

1864) s. S. 37, 66, 92, 99, 101, 103 f. etc. hin; vereinzelte Erwähnungen finden sich auch für die Umgegend von Lyon, s. Cartulaire de l'abbaye de Savigny, suivi du petit cartulaire de l'abbaye d'Ainay, ed. A. Bernard, B. 2 S. 555 nro. 7, 994; S. 602 nro. 65, vor 993. Vermutlich war im nördlichen Frankreich der jüdische Grundbesitz auf dem Lande infolge der mannigfachen Vertreibungen schon vor 1182 stark zurückgegangen, während er sich im Süden weit besser erhielt und noch im 13. Jahrhundert nicht ganz unbedeutend gewesen sein kann, wie die von G. Saige, la condition des Juifs du comté de Toulouse avant le 14. siècle, in Bibliothèque de l'école des chartes B. 39 S. 432 ff. u. B. 40 S. 424 ff. veröffentlichten Urkunden zeigen, s. auch das von J. Löb, R. E. J. 6, 270 ff., mitgeteilte Stück aus dem Urbar der Grafen von Toulouse von 1253 betreffs Grundbesitz von Juden in und bei der Stadt Malaucène in der Grafschaft Venaissin. Die älteren Veräusserungsbeschränkungen, vgl. o. S. 473 f., scheinen aufgehört zu haben, und zwar vielleicht früher in Frankreich als in den zum Königreich Burgund gehörigen Landesteilen. Bei einem Austausch von Grundstücken im Dorf Mouhi zwischen dem Bischof von Macon und dem Juden Justus, Cartul. Macon S. 91 nro. 122, 886/927, findet sich keine Bestätigung durch den König oder Grafen. Die Bestimmungen König Heinrichs II. von England wegen des Zolls an der zu erbauenden Brücke über die Loire bei Saumur von 1162, Layettes du trésor des chartes, ed. A. Teulet, B. 1 (Paris 1863) S. 86 f. nro. 178, zeigen, dass die Juden nicht nur Pfänder zum Verkauf hinüberzuführen pflegten, sondern auch Pferde und Waren aller Art. Für die Juden in der Champagne s. F. Bourquelot, Études sur les foires de Champagne, in Mémoires présentés par divers savants à l'académie des inscriptions et belles-lettres, Ser. 2 B. 5 (Paris 1865) T. 2 S. 118 ff., 154 ff. Die Ersetzung der jüdischen Kaufleute durch christliche in Paris 1183, s. Bibl. de l'école des chartes Ser. 1 B. 5 S. 476, ist erfolgt, nachdem erstere aus religiösen Gründen vertrieben waren; damit sind jedoch nicht „Einheimische" an Stelle der „Stammesfremden" getreten, Schipper S. 59.

XI. S. 357—362. Von den Massnahmen Philipps II. August gegen die Juden am Anfang seiner Regierung berichtet am ausführlichsten Rigordus, de gestis Philippi, bei Bouquet B. 17 S. 5 u. 8 ff., vgl. Guillelmi Britonis Armorici Philippidos lib. 1 Vers 361 ff., ibid. 126 f., und andere Angaben ibid. 66, 617; 12, 214 f.; 18, 251. Zur Beschuldigung des Ritualmords an dem Knaben Richard s. Bouquet B. 12 S. 438 zu 1156, ibid. 13, 520 (M. G. SS. 16, 536) zu 1163; über den Vorfall zu Blois 1171 s. Bouquet 13, 315, Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschl. B. 2 S. 31 ff., 66 ff., 143 ff., 199 ff., B. 3 S. 134 f. Ein dritter Fall soll sich 1177, also kurz vor dem Regierungsantritt Philipps, in Paris ereignet haben, Bouquet 13, 320. Auffällig ist, dass Rigordus den Konflikt Ludwigs VII. mit der Kurie übergeht, in dem Philipp II. anfangs den Standpunkt des Vaters beibehielt, s. den Brief Alexanders III. bei Bouquet B. 15 S. 968 nro. 408, und den Bericht ibid. B. 18 S. 248, vgl. Lavisse, Hist. de France 3. 1, 78. Es lässt sich daher um so eher annehmen, dass auch in den Angaben über die Intervention der Grossen Entstellungen des Tatbestandes stecken. Auf die Schuldentilgung bezieht sich eine Urk. Philipps von 1182/83 zugunsten des Abts Hugo von Château-Landon, Gallia Christiana B. 12 (Paris

1770) S. 201, vgl. L. Delisle, Catalogue des actes de Philippe-Auguste (Paris 1856) S. 15 nro. 59. Verfügungen des Königs über eingezogene Immobilien der Juden betreffen die Urkundenregesten bei Delisle l. c. S. 20 nro. 82 (die Synagoge zu Paris), S. 21 nro. 86 (24 Häuser der Juden in Paris werden an die Tuchhändlergilde gegeben, vgl. oben), S. 22 nro. 90 (die Synagoge zu Étampes), S. 27 nro. 111 (ein Haus), S. 29 nro. 121 (ein Haus zu Bourges), S. 38 nro. 155 (Weinberge), S. 51 nro. 209 (ein Haus in Étampes), S. 58 nro. 241, 1189 (ein Haus in Paris), S. 86 nro. 357, 1192 (ein steinernes Haus in Bourges und Weinberge), S. 135 nro. 572, 1199 (die Synagoge in Orléans, vgl. R. E. J. 1, 117f.), S. 140 nro. 597, 1200 (Weinberge vor dem Tor von S. Germain des Près), S. 151 nro. 650, vor 1200 (ein Haus im Judenviertel zu Sens), S. 224 nro. 975, 1206 (ein Haus zu Melun).

S. 362—364. Über den Vorfall in Bray s. Bouquet 17, 36 u. 71, dazu Quellen 2, 70, 205f., wo Philipp als הרשע bezeichnet wird im Hinblick auf die früher von ihm vollzogene Vertreibung der Juden. Zu ihrer Rückführung nach Paris im Juli 1198, Bouquet 17, 48f., 73, und 20, 262f., steht in offenbarer Beziehung der Vertrag vom Sept. 1198 zwischen Philipp und dem Grafen Theobald von der Champagne, Layettes du trésor des chartes B. 1 S. 197 nro. 479, Brussel, Nouvel examen de l'usage général des fiefs en France, B. 1 (Paris 1750) S. 571 n. a, Delisle, Catalogue S. 127 nro. 538—540, den 1201 Philipp und die verwitwete Gräfin Blanca bestätigten, Delisle, Catal. S. 155f. nro. 670, s. Martene et Durand. Collectio B. 1 S. 1030 u. 1034, und in dem zugleich ausgemacht wurde, dass von den Juden, die nach dem Tode des Grafen sich in das Land des Königs begeben hätten, die Gräfin nicht höhere Abgaben erpressen sollte, als ihnen nach den Abmachungen mit dem Grafen oblagen. Demgemäss musste der Jude Cresselin nach der Champagne zurückkehren, jedoch schloss er einen besonderen Vertrag mit der Gräfin, dem der König entsprechende Zusagen beifügte, Delisle, Catal. S. 181 nro. 796, 1203/4, s. Brussel 1, 575 n. a., vgl. Bourquelot 2, 167f. Erneuerungen des Auslieferungsvertrages wurden geschlossen zwischen Philipp II. und der Gräfin Blanca 1210, Delisle, Catal. S. 279 nro. 1213, Brussel 1, 579 n. a.; Ludwig VIII. und Graf Theobald IV. 1223, Layettes 2, 15, 18, nro. 1612, 1620; Ludwig IX. und Theobald IV. 1228/9, ibid. S. 153 nro. 1996, Brussel 1, 586 n. a. Die Verträge Philipps II. mit Gaucher von Châtillon, Graf von S. Paul, und Hervé, Graf von Nevers, Mai 1210, Delisle, Catal. S. 279 nro. 1214f., s. Layettes 1, 350 nro. 922, 925; einen entsprechenden Vertrag zwischen Ludwig IX. und Johann, Herrn von Chimay, s. ibid. 2, 174 nro. 2049, 1230; zwischen Herzog Odo von Bourgogne und der Gräfin Blanca von der Champagne, Brussel 1, 580 n. a.; zwischen letzterer und Archembaud, Herrn von Bourbon, nebst dessen Bruder, ibid. Das Aktenstück über die Bürgschaftsleistung und das Verzeichnis der Gefangenen sind mitgeteilt von Delisle, Catalogue S. 508f.

XII. S. 364—366. Das Statut von 1206, Delisle, Catalogue S. 230 nro. 1003, s. Bouquet 17, 426 n.; den anscheinend die Ausführung betreffenden Erlass Philipps, Delisle l. c. S. 412 nro. 1874, s. Martene et Durand, Collectio B. 1 S. 1181. Bei Bouquet B. 24 T. 1 (ed L. Delisle, Paris 1904) S. 277 ist ein Aktenstück mitgeteilt, das die Ergebnisse einer offenbar mit der Ausführung

des Statuts zusammenhängenden Untersuchung über die den Juden in den Kronlanden geschuldeten Summen enthält. Der Gesamtbetrag ist auf 252800 Pfund berechnet (1 Pfund Turnosen = M. 26,72 = $^5/_4$ libra Parisiensis, s. Schaube S. 813). Die Beträge der Einzelposten erscheinen sehr ungleich. Verhältnismässig niedrig sind sie in der alten Krondomäne, wohin die Juden erst 1198 zurückgekehrt waren, so für Étampes 4346 lbr., für die ballivia Guidonis et Renaldi de Bestisiaco (Senlis, s. Bouquet 24, 53) 4800 lbr., höher in der Normandie, so für die ballivia Petri de Tilleio (Caen, s. ibid. 134) 16970 lbr., ballivia Guillelmi Escuacol (Rouen, s. ibid. 99) 12340 lbr.; über ein Drittel des Gesamtbetrages entfällt allein auf die drei reichsten Juden, nämlich auf Mosseus 60000 lbr. und auf (die Brüder) Deodatus und Heliotus 30000 lbr., vgl. für diese R. E. J. 3, 213 nro. 15 u. 16; 9, 64; Delisle, Catal. S. 266 nro. 1145. Die Aussenstände der Juden zu Paris, ausgenommen Heliotus und dessen Bruder, beliefen sich nur auf 12500 lbr.; speziell aufgeführt ist noch ein Deodatus von Verneuil mit 2592 lbr. Die Angaben über die Einnahmen des Königs von den Juden 1202 und 1217 bei Lavisse, Hist. de France 3. 1, 240 stammen aus Brussel 1, 581. In den ibid. n. a. mitgeteilten Auszügen aus den Abrechnungen von Allerheiligen 1217 erscheint ganz wie in späteren Rechnungen als offenbar wesentlichste Abgabe die taille, vgl. auch Bouquet 21, 518. In Rechnungen von 1202, s. R. E. J. 15, 234 n. 1, werden auch Einkünfte vom Siegel der Juden erwähnt, die aus einer vor 1206 in Kraft befindlichen Ordnung für die Beglaubigung der Schuldbriefe herrühren müssten, vgl. auch Bourquelot 2, 172, ferner Einkünfte vom Wein der Juden und endlich Bussgelder.

S. 366—369. Die Urkunden für die Abtei Fécamp und die Gräfin Aelidis s. Layettes 1, 373 nro. 977, 1211, und 485, 487, nro. 1353 u. 1360, 1219. Das Schreiben Herzog Odos, ibid. 1, 292 nro. 768, steht in offenbarem Zusammenhang mit Cap. 8 der Festsetzungen von 1204, Martene et Durand, Coll. 1, 1084 f., auch in Recueil général des anciennes lois françaises par Jourdan, Decrusy, Isambert B. 1 S. 198, vgl. dazu Mansi 22, 681 ff.; wegen Innocenz III. vgl. o. S. 296 f. Die Ordonnanz von 1219, Delisle, Catal. S. 412 nro. 1873, s. D'Achéry, Spicilegium B. 3 (Paris 1723) S. 589, vgl. Bouquet 20, 760. Ein Erlass des Königs, die Schuldner zur Zahlung zu zwingen, scheint vorangegangen zu sein, s. R. E. J. 3, 212 nro. 13, Sept. 1218. Verkäufe von Grundeigentum, Herrschaftsrechten etc., um Schulden an Juden zu bezahlen, s. Delisle, Catal. S. 246 nro. 1065, 1207; S. 266 nro. 1145; S. 309 nro. 1365; R. E. J. 9, 64. Ein Zinsmoratorium für einen minderjährigen Erben in der Normandie s. L. Délisle, Jugemens de l'échiquier de Normandie au XIII. siècle, in Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale B. 20 (Paris 1862) T. 2 S. 245.

XIII. S. 369—370. Das zu Paris am 8. Nov. 1223 erlassene Reichsgesetz s. Layettes 2, 14 nro. 1610, Martene et Durand, Coll. 1, 1181 f., vgl. Ch. Petit-Dutaillis, Étude sur la vie et le règne de Louis VIII. (Paris 1894) S. 414 ff., S. 452 nro. 26, Beitritt der Gräfin von Nevers, ibid. S. 452 nro. 27, s. Layettes 2, 16 nro. 1615. Einen Verkauf von Grundbesitz zur Bezahlung von Judenschulden s. Petit-Dutaillis l. c. S. 456 nro. 55, s. auch S. 495 nro.

339. Graf Theobald von der Champagne erhielt mit Zustimmung des Königs sieben Jahre Frist, um 10 500 lbr. an Haquin, Sohn des Moses, Deodatus und Elias von Bray (vgl. o. zu S. 364 ff.) zurückzuzahlen, ibid. S. 459 nro. 79. In der Normandie scheint eine Vorlegung der Schuldbriefe schon von Ostern auf Johanni 1222 stattgefunden zu haben, Notices et extraits 20. 2, 318; eine Klage auf Grund eines nicht einregistrierten Schuldbriefs wurde 1227 abgewiesen, ibid. S. 337. Wieviel den Juden von den eingezogenen Schuldbeträgen ausgehändigt wurde, ist nicht ersichtlich. Dass mindestens erhebliche Abzüge zu Gunsten des Fiskus gemacht wurden, lässt die Urk. Layettes 2, 24 nro. 1630, vermuten. Wegen Einnahmen des Königs von den Juden i. J. 1226 s. Petit-Dutaillis l. c. S. 524.

S. 370—374. Das établissement (stabilimentum) von 1227 ist in dem von 1228 erwähnt, s. Martene et Durand, Coll. 1, 1222 f. Vorher anzusetzen ist jedenfalls ein im Namen Ludwigs IX. erlassenes, undatiertes Schreiben an die königlichen Beamten, ibid. 1294, das ein anderes, nicht erhaltenes Schreiben widerruft und bestimmt, es solle den Juden zur Einziehung von Darlehen, die sie vor der Festsetzung Ludwigs VIII. gegeben haben, Beistand geleistet werden, für solche jüngeren Datums aber nur, wenn sie darüber Briefe Ludwigs VIII. selbst aufzuweisen haben. Als Zweck der Verfügung ist angegeben, dass die von den Juden an den König zu leistenden Ratenzahlungen (pagae) nicht Verzögerung erleiden sollen. Auf den Erlass des Statuts von Melun, Layettes 2, 192 nro. 2083, hat Ludwig IX., der damals etwa 16 Jahre alt war, kaum einen persönlichen Einfluss ausgeübt; um so bemerkenswerter erscheint der konsequente Fortschritt auf dem zuerst 1219 betretenen Wege. In den bei Bouquet B. 24 T. 1 S. 294 nro. 89 mitgeteilten Auszügen aus Abrechnungen der Baillis der Normandie von 1230 erscheinen unter den Einnahmen Posten „de debitis“ (der Juden), deren Gesamtsumme auf 6014 lbr. 10 sol. 5 den. angegeben ist. Für den Rechtssatz „li mueble au juif sunt au baron,“ s. Les Établissements de Saint Louis ed. P. Viollet (Paris 1881 ff.) B. 2 S. 249 ff., lib. 1 cap. 132 f.; Coutume de Touraine-Anjou cap. 121 f., ibid. B. 3 T. 1 S. 82, vgl. dazu ibid. B. 4 S. 131 ff.; übrigens sprechen die jüngeren règles coutumiers cap. 16, ibid. 3. 1, 215, ausdrücklich von Gerichtsherrn; s. auch les établissemens selon l'usage de Paris et de court de baronnie cap. 129 bei Isambert, Recueil B. 2 S. 527. Dass den Juden ebenso wie den Christen der Wucher verboten ist, besagen dem geltenden Recht gemäss: Les coutumes du Beauvoisis par Philippe de Beaumanoir cap. 68 (ed. Beugnot, Paris 1842) B. 2 S. 479. Dass bei dem teilweisen Judenschuldenerlass von 1234, s. Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotorum B. 1 S. 984, auch bei Isambert, Recueil 1, 243, bereits Absichten bestanden, wie sie später Ludwig IX. zu verwirklichen suchte, zeigt die Urkunde des Archembaud, Herrn von Bourbon, vom Mai 1234, Layettes 2, 264 nro. 2284, vgl. u. zu S. 391 ff. Eine „neue“ Konstitution des Königs entsprechenden Inhalts ist in der Normandie zu Michaeli 1235 bekannt gegeben worden, nachdem zu Ostern 1235 die Verfügung über das Leihen auf Pfänder zur Kenntnis gebracht war, Notices et extraits 20. 2, 370 u. 365; zu Ostern 1239, ibid. 383, findet sich nochmals die Vorschrift, dass Klagen von Juden wegen irgend welcher Schuldforderungen nicht angehört werden sollen,

noch auch wegen Besitzeinweisungen ausser denen, die sie bereits inne hatten, „als sie auf Befehl des Königs gefangen gesetzt worden sind.“ Es dürften also auf die Verordnung von 1234 noch andere gefolgt sein, über die sonst nichts Näheres bekannt ist. Auf die Schuldentilgung beziehen sich Rechnungen, von denen in R. E. J. 15. 242 f. nro. 1 Auszüge gegeben sind.

XIV. S. 375—381. Der Bericht des Herrn von Joinville in seiner Histoire des S. Louis ist, soweit er die Äusserungen des Königs selbst anbetrifft, durchaus glaubwürdig; über den Vorgang zu Cluny fehlt es, soviel ersichtlich, an anderen Zeugnissen, vgl. Lavisse, Hist. de France 3. 2, 28. Disputationen mit Juden haben Pariser Synodalstatuten den Laien untersagt, s. Mansi, Coll. conc. 22. 685, ungebildeten Geistlichen vor Laien verbot sie ein Trierer Pronzinzialkonzil 1227, ibid. 23, 33. Über den Prozess gegen den Talmud, Graetz 7, 102 ff., vgl. o. zu S. 303 ff. Für die Judenverfolgung 1236 s. das Schreiben Gregors IX., Potth. nro. 10243, und Liber Schevet Jehuda, übers v. Wiener, S. 234; s. auch Concilium Turonense von 1236 cap. 1, Mansi, Coll. conc. 23, 411; dass auch staatliche Behörden einschritten, ergibt sich aus Bouquet 24, 2, 234. Aus der Eintragung in die Register des Schatzamts der Normandie zu Michaeli 1248, Notices et extraits 20, 406 f., scheint hervorzugehen, dass die Juden verhaftet worden sind, und dass abermals ein Erlass des dritten Teils ihrer Forderungen stattfand, während die Schuldner von dem Rest je die Hälfte bis zum folgenden 1. Nov. und 2. Febr. zurückzuzahlen hatten; auch sollten wiederum (ibid. 407) Christen wegen Schulden an Juden nicht gefangen gesetzt noch auch gezwungen werden, ihren Grundbesitz zu veräussern. Erst nachher müsste vom König der Befehl zur Vertreibung der Juden erlassen worden sein, der in seinem Schreiben bei Brussel 1, 594 u. a. erwähnt ist. Das Verzeichnis von 68 Klagen auf Rückerstattung von gezahlten Zinsen bei Bouquet B. 24 T. 2 S. 745 ff., in dem übrigens des öfteren eine bereits früher stattgehabte, teilweise Zurückzahlung berücksichtigt wird, bezieht sich nicht auf jüdische Wucherer, sondern auf christliche, wie deren Namen, Johannes und Hadewidis, zur Genüge zeigen; es ist daher in Beziehung zu bringen zu der Bemerkung in dem Schreiben bei Brussel l. c., dass für den König einiges von den Gütern verstorbener (christlicher, im Gegensatz zu den vorher genannten jüdischen) Wucherer in der Normandie eingezogen worden sei. Bei den Klagen über Zinszahlungen an Juden aus den Amtsbezirken der Baillis von Amiens, Senlis und Vermandois, Bouquet 24. 2, 742 ff., handelt es sich meist um verhältnissmässig kleine Beträge. Die Schuldner waren offenbar Leute niederen Standes, die den Zins gezahlt hatten, um Faustpfänder zurückzuerhalten, s. auch Layettes 3, 473 nro. 4502. In dem Bericht des Wilhelm von Chartres, de vita et actibus Ludovici, Bouquet 20, 34, ist jedenfalls das Schreiben bei Brussel l. c. benutzt. Was den Zeitpunkt anbetrifft, auf den sich die Angaben beziehen, so ist zu beachten, dass die Ordonnanz vom Dez. 1254, Isambert, Recueil 1, 267 ff., in cap. 32 (S. 272 f.) eine für immer gültige Verfügung über Enthaltung vom Wucher etc. und in cap. 33 das „olim“ erlassene Statut von Melun einschärft; erstere müsste also erheblich jüngeren Datums sein als letzteres, vgl. dazu die abweichenden Texte bei Mansi, Coll. Conc. B. 23 S. 882 f., und Martene et Durand, Thesaurus 1, 439, und s. den Bericht des Mathaeus Paris zu 1252.

Wie jüdischerseits das Zinsnehmen gerechtfertigt wurde, s. Archives des missions scientifiques et littéraires S. 3 B. 1 (Paris 1873) S. 556 f. Die Urk. vom Dez. 1258, Cartulaire de l'église Notre-Dame de Paris, ed. Guérard, B. 2 S. 447 ff. zeigt, dass die Juden tatsächlich Handwerke betrieben haben; die Erwähnung des Berufs hatte im vorliegenden Falle mit dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts nichts zu tun. Wegen des Vorgehens gegen christliche Wucherer vgl. auch Bouquet 24. 1, 327 f. Ein Synodalstatut des Bischofs. von Angers, Pfingsten 1265, verbot den geistlichen Richtern Kontrakte von Juden mit ihrem Siegel zu versehen, weil hinter dem Wortlaut häufig ein geheimer Sinn verborgen sei, s. D'Achery, Spicilegium B. 1 S. 728. Die Ordonnanz wegen Verbannung der christlichen Wucherer s. Isambert, Recueil 1, 338. Die Verhaftung der Juden vor dem zweiten Kreuzzuge Ludwigs IX. ergibt sich aus dem Schreiben vom 16. III. 1269 bei Brussel 1, 596 u. a., in dem der König seinen Beamten befiehlt, die in den Kronlanden verweilenden Juden des Grafen von der Champagne diesem auszuliefern. Die Ordonnanz über das Tragen des Abzeichens s. Isambert, Recueil 1, 344 f., 1269, 18. Juni; ausserdem scheint der König eine neue Untersuchung der Bücher angeordnet zu haben, s. R. E. J. 3, 216 nro. 40. Wegen der Verfügungen Philipps III. vgl. Ch. V. Langlois, Le règne de Philippe III. le Hardy (Paris 1887) S. 298 u. S. 418 nro. 179 f., s. Brussel 1, 599.

XV. S. 381—386. Das Verhalten des Grafen Alfons von Poitiers gegen die Juden entsprach in den wesentlichen Stücken dem seines Bruders, nur dass es wohl einen mehr fiskalischen Charakter trug. Als Alfons i. J. 1249, zur Zeit des ersten Kreuzzugs Ludwigs IX., die Juden aus Poitou und Saintonge vertrieb, liess er sich dafür von den Bürgern der Städte Poitiers, La Rochelle, S. Jean d'Angely, Niort, Saintes und S. Maixent zur Entschädigung eine Steuer entrichten, s. Layettes 3, 72 f. nro. 3782 f.; gleichwohl hat er offenbar später dort wieder Juden aufgenommen, und zwar gegen Geldzahlungen, s. Hist. gén. Languedoc B. 3 pr. S. 484. Die Innehaltung des Verbots, dass niemand gezwungen werden solle, Schulden an Juden zurückzuzahlen, schärfte er in einer Ordonnanz von etwa 1254, Hist. gén. Languedoc B. 3. pr. S. 513 f. nro. 311, ein. Auch sein Vorgehen in den Jahren 1268 u. 1269 entsprach wohl ziemlich genau demjenigen des Königs. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Schreiben des Grafen, die von A. Molinier ediert sind in der Correspondence administrative d'Alfonse de Poitiers B. 1, Paris 1894. Es kommen in Betracht: nro. 646, 652, 890, 653, 709, 658, 895, 896, 943, 888, 647, 648, 649, 650, 761, 1027, 1052, 970, 974, 679, 681, 682, 1047, 1003, 1005, 1028; s. auch nro. 968. Aus nro. 1083 ergibt sich, dass es dem Grafen ganz besonders auf die Edelmetallvorräte ankam, die er nach Paris überführen liess. Die Umlage der aufzubringenden Steuer auf die einzelnen Zahlungspflichtigen hatte nach nro. 1097 in Saintonge durch 5 Juden zu geschehen, die durch Wahlmänner (6 an Zahl) gewählt werden sollten. Anderweitig ist ein Ausschuss zur Umlegung der taille (schon vor 1212) aus R. E. I. 15, 234 n. 2 erkennbar. Eine Ausnahme vom Tragen des Abzeichens gestand Alfons am 29. VII. 1270 zu, R. E. J. 3, 216 nro. 43.

XVI. S. 386—391. Die in (Bouquet), Recueil des historiens des Gaules et de la France B. 24 T. 2, ed. L. Delisle, Paris 1904, herausgegebenen

Inquisitionen über die Reichsverwaltung und die Tätigkeit der königlichen Beamten von 1247 f. bieten neues Material für die Lage der Juden in Südfrankreich. Der Prévôt Mosus Judeus, s. S. 213, wird das Amt gepachtet haben; eine Provinzialsynode des Erzbischofs von Tours, Concilium apud castrum Gonteric 1231, cap. 31, Mansi, Coll. conc. B. 23 S. 239, untersagte ausdrücklich, dass Juden zu bailivi gemacht oder ihnen Zwangsgewalt anvertraut werde, und drohte Zuwiderhandelnden die Exkommunikation an; die entsprechende Zusage des Grafen Raimund VII. von Toulouse s. Hist. gén. Languedoc B. 3 pr. S. 330. Erwähnt werden: Abraam S. 440; Abramotus S. 513; Natan S. 502; Astruguetus S. 323, 325, 328, 338, 339 (officialis d. regis), 340, 344, 348, 354, 361, 365, 370, 377, 382, 384. Ein Jude erscheint als Angestellter bei der Erhebung des pedagium zu Beaucaire, S. 416. Wegen Durantus s. S. 508, Simon S. 528; wegen des Adlers s. S. 490. Macipus, S. 528, war offenbar ein Kaufmann; der Arzt magister Salomon, s. S. 361, hatte Gehalt zu fordern und ist also wohl auf Zeit an dem Orte angestellt gewesen. In dem Falle des Bonysac, S. 463 f., ist offenbar bei Ansetzung des Kaufpreises die Grundrente zu mehr als 10% kapitalisiert worden, und das wird dem ortsüblichen Ansatz nicht entsprochen haben. Die Klage gründete sich auf widerrechtliche Nötigung zum Verkauf und auf den Umstand, dass der Vikar als Amtsperson nicht in seinem Bezirk Grundbesitz erwerben durfte; vermutlich handelte er auf Antrieb des Stephanus Balaianus, dessen Witwe als derzeitige Inhaberin des Objekts erscheint. Bei Enteignung der Häuser zur Erweiterung des Kastells von Beaucaire, s. S. 464, 489 u. 493 f., hat vielleicht der Seneschall den Hausbesitzern nur den Wert des Gebäudes vergütet, ohne auf den Wert des Besitzrechts am Grundstück Rücksicht zu nehmen; ausserdem konnte noch die Eigentümerin des Bodens, die Kirche Notre-Dame, Entschädigung fordern. In dem Falle zu Méjanes-les-Alais, S. 463, wird der Jude Bonysac zu Miete gewohnt haben; Miete eines Hauses in Beaucaire durch eine Jüdin wird auch S. 498 erwähnt. Die Spieleraffairen s. S. 462 und 460 f. Wegen der Bestrafung von Vergehen gegen Juden s. S. 482, 436, auch S. 444, 447, 459; wegen Einziehung von Schuldforderungen s. S. 458 f. und auch S. 413, 440, vgl. S. 326 u. 344. Klagen über ungerechtfertigtes Einschreiten von Beamten in solchen Fällen sind vorgebracht worden gegen Petrus Harchepin, Prévôt zu Chinon, so S. 188 nro. 1093: Julianus Esgaré aus der Pfarrei Beaumont bei Chinon sagt, dass von dem Prévôt alle seine Mobilien und Immobilien beschlagnahmt worden seien wegen 50 solidi, die er angeblich dem Juden Meron schuldete, aber bereits bezahlt hatte; der Prévôt erpresste von ihm 50 solidi, weil der Posten „in der Rolle des Königs“ nicht getilgt war; s. auch S. 188 ff. nro. 1091, 1092, 1097, 1103, 1104, 1105. Leonardus de Beneis, Prévôt zu Chinon, hatte die Mühle des Aimericus Audebren aus der Pfarrei Chinon beschlagnahmt und verkauft, weil dieser zugunsten des Gandunnus von Chinon für 30 lbr. 15 sol. tur. gegen die Jüdin Fariona gebürgt habe, was er leugnete, S. 201 nro. 1262, s. auch S. 200 nro. 1218, S. 201 nro. 1260, 1270, S. 203 nro. 1296, S. 206 nro. 1343. Dem Robert li Begues von Mayot haben, als er auf seinem Lande ackerte, Amtsdiener des Prévôt von Ribemont die Pferde weggenommen mit der Behauptung, dass er des Königs Strasse pflüge. Robert, der demnach ein Bauer

war, beklagte sich des ferneren, dass er dem zurzeit in Chauny verweilenden Juden Samuel von Laon, von dem er unter Bürgschaft des Balduin de Tauble Reonde, Bürgers von Laon, 4 lbr. par. geborgt hatte, als Zins 30 lbr. par. habe zahlen müssen, S. 293 nro. 137 f. Eligius, genannt Marbotins, von Boisroger aus der Pfarrei Laniscourt ist von Robertus de Parigni, Prévôt zu Laon, auf Klage des Juden Haginus verhaftet und im Kerker gehalten worden, bis er eine Schuld von 11 lbr. beglichen hatte, obgleich nichts gegen ihn bewiesen war, S. 286 nro. 88; s. auch S. 289 nro. 107, S. 290 nro. 112, S. 291 nro. 121, 122, 123, 126. Colardus, genannt de Monteruel, von Lesquielles hat 1242 von Jocellus, Juden von S. Quentin, gegen Unterpfand 36 sol. par. geborgt, konnte aber die Pfänder, deren Wert er auf 4 lbr. par. schätzte, nicht zurückerhalten. Als er 1245 von der Frau des Jocellus, Juden von Ribemont, 14 sol. paris. gegen Unterpfand geborgt hatte, zahlte er 102 sol. par. Zins und konnte doch sein Pfand, dessen Wert er auf 30 sol. paris. schätzte, nicht zurückerhalten, S. 281; s. auch ibid. nro. 55, 57, 58, S. 283 nro. 67. Klagen aus der Normandie beziehen sich auf Einziehung von Grundbesitz wegen Judenschulden in früherer Zeit, s. S. 9 nro. 56, S. 10 nro. 61, S. 11 nro. 69, etc. Die christliche Geldleiherin Hadewidis, vgl. o. zu S. 375 ff., nahm 6 den. vom Pfund in der Woche, s. S. 748 nro. 56.

XVII. S. 391—396. Niederlassungsverträge sind von Juden offenbar nur geschlossen worden, wenn sie, mit oder ohne Erlaubnis des Barons, dem sie gehörten, sich im Gebiet eines anderen Barons niederliessen. Die Abgabe, zu der sie sich dabei verpflichteten, und die als pactio (Pacht) bezeichnet wird, ist als Entgelt für die Erlaubnis zur Niederlassung und den Betrieb von Geldgeschäften aufzufassen. Es werden „pactiones“ der Juden in der Champagne, die dem König gehörten, schon zu 1200, Martene et Durant, Coll. 1, 1028, erwähnt. Die Urkunden wegen Boninus und Moses finden sich in der Correspondence administr. d'Alfonse de Poitiers 1, 420 ff. nro. 667—670, und sind offenbar an die Kanzlei des Grafen eingereicht worden, um zu beweisen, dass die Juden oder ihre Nachkommen den Herren von Lusignan gehören; inwieweit sie dazu genügten, kann fraglich sein. Die Urkunde des Archembaudus von Bourbon s. Layettes 2, 264 nro. 2284, vgl. o. zu S. 370 ff.; David bajulus d. Sycardi Alamanni erscheint als Zeuge ibid. S. 335 nro. 2488, S. 396 nro. 2758, S. 463 nro. 2951; für den Juden des Herrn von Châteauneuf s. Bouquet 24. 2, 400. Die im Text herangezogenen Entscheidungen des Parlaments zu Paris s. in Les Olim ou registres des arrêts rendus par la cour du roi (Collection de documents inédits) ed. Beugnot B. 1 (Paris 1839) S. 122, 811, 791, 364, 893, 793; s. auch S. 807, 821. Die Urkunde von 1240 s. Layettes 2, 430 nro. 2875, die von 1257 ibid. 3, 372 nro. 4366. Die Stadtprivilegien des Grafen Theobald von der Champagne s. ibid. 2, 185 nro. 2075, S. 218 nro. 2153; vgl. übrigens auch für die Juden in der Champagne Hamaskir, hebräische Bibliographie, hg. v. Steinschneider, B. 18 (1878) S. 130 f. Für die Juden in der Bretagne s. R. E. J. 14, 80 ff.; 33, 88 ff.; 49, 115; vgl. auch Depping S. 200 f. Für Bourgogne und die Franche-Comté s. R. E. J. 1, 116 ff.; 3, 123 ff.; 6, 222 ff.; 7, 1 ff., 281 f.; 48, 208 ff.; 49, 1 ff.; für Savoyen s. ibid. 8, 235 ff. Für die Westschweiz vgl. A. Steinberg, Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz (Diss. Bern), Zürich 1903.

Teil 4. XVIII. S. 396—404. Das Material für die Geschichte der deutschen Juden von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ist der Hauptsache nach in den „Regesten“ enthalten, sodass hier ausser den bezüglichen Verweisungen einige ergänzenden Bemerkungen genügen mögen. Im ronkalischen Regalienverzeichnis, s. M. G. Const. imp. 1, 244 f. nro. 175, fehlen die Juden. Friedrich I. hat nach Urkunde von 1177, die Friedrich II. 1225 bestätigte, Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici secundi B. 2 S. 473, dem Erzbischof von Arles die Herrschaft (dominium) über die zur kaiserlichen Kammer gehörigen Juden der Stadt verliehen. Für das Wormser Privileg s. Reg. 171, 280, 496 f., vgl. Simonsfeld, Jahrb. Friedrichs I. 1, 525 f., für das Regensburger s. Reg. 314a, 403. Die Nachrichten über den Vorgang in Neuss, Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschland B. 2 S. 73 f., 209 f. (Reg. 322), sind sehr geeignet, die sonst undeutlichen Angaben der Chron. regia Colon. (Reg. 325) zu erklären, und es ist darauf (gegen Quellen 3, 153) bei Ansetzung des Datums Rücksicht zu nehmen. Wegen des Vorfalls zu Boppard s. Quellen 2, 69, 203 f. (Reg. 311). Die Auffassung des Sachsenspiegels (Reg. 458), vgl. auch den Spiegel deutscher Leute, Reg. 667, ist von O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters (Braunschweig 1866) S. 13, noch nicht scharf genug in Gegensatz zu der des Schwabenspiegels (Reg. 771) gestellt worden, wie sich denn überhaupt die Entwicklung des Judenregals bis 1250 jetzt weit deutlicher erkennen lässt. Den Landfrieden von 1103 (Reg. 210) s. M. G. Const. 1, 125, den von 1223 (Reg. 422) ibid. 2, 394, vgl. dazu Riemer, in Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1907, S. 307 ff., den von 1179 s. M. G. Const. 1, 381. Den Bericht des Elasar bar Juda über den Reichstag zu Mainz s. Quellen 2, 76 ff., 214 ff., vgl. auch ibid. 73, 209 (Reg. 323). Wegen Aufreizungen zu Judenverfolgungen vor dem dritten Kreuzzug s. Archives de l'Orient Latin B. 1 (Paris 1881) S. 584.

XIX. S. 404—408. Für den Einzug Heinrichs VI. in Palermo vgl. Toeche, Jahrb. Heinrichs VI. S. 339 ff., s. M. G. SS. 27, 170 f.; für die Handhabung des Judenschutzes in Speier (Reg. 337) und Boppard (Reg. 338) s. Quellen 2, 74 f., 211 ff. Gegen Winkelmann, Jahrb. Philipps, 1, 469, ist zu bemerken, dass die Stelle des Chron. Ursperg., M. G. SS. 23, 371, ganz vortrefflich den Unterschied in der Finanzwirtschaft des deutschen Königs und der etwa gleichzeitig von Philipp II. in Frankreich betriebenen charakterisiert. Die Verfügungen Ottos IV. zugunsten des Erzbischofs von Mainz s. Reg. 379 u. 384. Für den Vorgang in Passau s. Reg. 380, für Worms s. Reg. 385, 430 und M. G. Epist. s. XIII. 1, 226 nro. 298.

S. 408—413. Die Bezeichnung der Juden als Kammerknechte findet sich zuerst in dem grossen Privileg von 1236, Reg. 496, denn es steht nichts im Wege, das undatierte Formular, Reg. 468, in dem der Ausdruck angewandt ist, später anzusetzen. Das Privileg Friedrichs II. für die Juden von Trani von 1221, Winkelmann, Acta imperii S. 205 nro. 221, enthält ihn noch nicht. Übrigens ist zu bemerken, dass in dem Formular die Ausdehnung des Königsschutzes über den Grundbesitz der Empfänger besonders hervorgehoben wird, und wenn sich schon deswegen für seine Abfassung ein Anschluss an alte Vorlagen annehmen lässt, so sind eben die auf die Kammerknechtschaft

bezüglichen Worte neu zugefügt. Für die Kammerknechtschaft der Juden Siziliens s. in Codice diplomatico dei Giudei di Sicilia, ed. B. e G. Lagumina B. 1, Palermo 1884, (Documenti per servire alla storia di Sicilia B. 6) S. 26 ff. nro. 30. In der Urkunde Karls von Anjou, ibid. S. 23 nro. 26, fehlt die Bezeichnung des Juden als Kammerknecht. Zwischen dem Schreiben Gregors IX. von 1233, Reg. 460. s. auch Reg. 465, und den Judenverfolgungen zu Lauda, Bischofsheim a. d. Tauber, Wolfshagen und Fulda, Reg. 469, 472—474, s. Quellen 3, 122 ff., dürfte irgend ein Zusammenhang bestehen. Die Bemerkung Friedrichs II. in seinem Schreiben an den Papst, Reg. 498, bezieht sich zunächst offenbar auf das Königreich Neapel-Sizilien, wohl mit Rücksicht auf Vorfälle wie den zu S. Germano, s. Potth. nro. 9003, vgl. o. S. 248, zu denen die Rechte von Kirchen über Juden, s. Ughelli, Italia sacra, B. 1 S. 925, B. 8 S. 227, B. 9 S. 192, 298, wohl genug Anlass boten, hatte aber ganz entschieden auch für Deutschland Bedeutung.

XX. S. 413—420. Die Urkunden Heinrichs (VII.) s. Reg. 441, 449, 459; wegen Österreich s. Reg. 276, 509, 518, 547. Das Verzeichnis der Städte- und Judensteuern von 1241 s. jetzt M. G. Const. 3, 1 ff., vgl. meine Bemerkungen in Monatsschr. Jahrg. 1904 S. 70 ff. Wegen Goslar s. M. G. Const. 3, 333 f. nro. 349 f., wegen Halle a. d. S. und Magdeburg s. Reg. 319, 372, 373, 368, M. G. SS. 14, 420, U. B. der Stadt Magdeburg B. 1 S. 67 nro. 126; wegen Halberstadt s. Reg. 676, wegen Stettin s. Reg. 678; wegen Wismar s. Reg. 713; wegen Neu-Ruppin s. Riedel, Novus codex dipl. Brandenburgensis Abt. 1 B. 4 S. 284 nro. 4. Für die Auffassung des Judenregals z. Z. Albrechts I. vgl. Stobbe S. 14, 202 f., s. Ottokars Reimchronik, M. G. Deutsche Chroniken 5, 1186 ff.

XXI. S. 420—426. Für das Verhalten Konrads IV. s. Reg. 555, 537, 535, 534, 554, und dazu 529, Quellen 3, 125 ff.; für Heinrich Raspe s. Reg. 563 f.; s. ferner Reg. 583, 568, dazu Reg. 539, 540, 543, Quellen 3, 127 f., 154. Für Würzburg s. Reg. 593; für Dortmund s. Reg. 575; für Köln s. Reg. 588; für Worms s. Reg. 604, 622; für den Städtebund s. Reg. 598 f., 601 f., 618, 620; die bayrischen Landfrieden s. Reg. 549, 623, M. G. Const. 2, 570 ff. nro. 427, 596 ff. nro. 438 f. Über christliche Wucherer s. Caesarii Heisterbacensis monachi dialogus miraculorum dist. 2 cap. 7 f., ed. J. Strange 1, 70 ff.

XXII. S. 426—436. Für Regensburg s. Reg. 314 a, 403, 448, 374. Die Bestimmung in dem österreichischen Privileg cap. 12 (Reg. 547) kam jedenfalls besonders für Regensburger Juden in Betracht; den Zolltarif von Rosenberg s. Reg. 436; wegen Alexander von Andernach s. Reg. 345; wegen der Münzer in Worms s. Reg. 291. Über die Zahl der Juden in Frankfurt am Main s. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert (Tübingen 1886) S. 526 ff. Für den Vorfall in Köln, Reg. 304, s Quellen 2, 71 f., 206 ff.; für den zu Erfurt s. Reg. 413, Quellen 3, 120 ff. Über den deutschen Handel vgl. G. v. Below, Grosshändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik S. 3 B. 20 (1900) S. 1 ff.; über die Entwicklung des Handwerks s. Keutgen, Ämter und Zünfte, Leipzig 1903, vgl. auch H. Sieveking, Die mittelalterliche Stadt, in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte B. 2 (1904) S. 177 ff. Für Trier s. Reg. 581, vgl. Keutgen l. c. S. 94 ff., für den angeblichen Weintransport s. Reg. 531. Von einem Ausschluss der Juden

aus dem Bereich des hanseatischen Bundes, zu dem doch gerade Köln (für den Vorgang 1258 s. Reg. 636) und Goslar (Reg. 585) gehörten, kann nicht die Rede sein; nur in den Seehandelsstädten Lübeck und Hamburg (vgl. Ztschr. d. Vereins für Hamburgische Geschichte 1, 281 ff.; 2, 157 ff.; 6, 256 ff., 461 ff., 480 f.) waren sie ansässig; für Bremen s. Bremisches U. B. 2, 511, vgl. auch ibid. S. 173. Der Ausschluss der Juden aus Greifswald, Reg. 693, wird mit dem Bestreben der Bürgerschaft zusammenhäugen, ein von ihr unabhängiges Element der Stadtbewohnerschaft, wie es die Juden in Wismar (Reg. 713) gewesen sein müssen, nicht zu dulden. Nach einem Privileg für Greifswald von 1289, s. Lübisches U. B. 1, 484 nro. 532, sollten Juden ohne Zustimmung des Rats nicht aufgenommen werden; wegen Stettin und Rostock s. Reg. 678 und 746.

XXIII. S. 436—443. Die Nachrichten über Geldgeschäfte von Juden s. Reg. 368, 407, 532 f., 619; für den Sachsenspiegel s. Reg. 458; für die Trierer Provinzialsynode s. Reg. 439; s. ferner Reg. 287, 538, 392, 424, 394, 444, 579, 628, 580; für Merseburg s. U. B. des Hochstifts Merseburg B. 1 (Halle 1899) S. 179 nro. 224; s. ferner Reg. 594, 629, 577. Wegen Ulrich von Lichtenstein vgl. Stobbe S. 113. Die Bestimmung in cap. 25 des österreichischen Privilegs von 1244 erklärt, weswegen es sonst in Deutschland damals Schuldbriefe wie in England und Frankreich nicht gegeben hat. Für die Verpfändung von Grundbesitz an Juden s. Reg. 349, 523, 470; wegen Techanus s. auch Reg. 429; wegen Shlom s. Reg. 336, 339, Quellen 2, 74, 211; wegen der „Kammergrafen“ s. Reg. 627; für Ungarn s. Endlicher, Monumenta Arpadiana S. 415, 436; für die Getreidesperre von 1235 s. Reg. 476.

XXIV. S. 443—450. Die Rechtsverhältnisse des jüdischen Grundbesitzes sind nur aus den in Deutschland allgemeingültigen Rechtsnormen zu erklären und haben daher bereits in der Stauferzeit einen recht komplizierten Charakter angenommen, vgl. auch A. Kober, das Salmannenrecht und die Juden, in Deutschrechtliche Beiträge, Forschungen und Quellen zur Geschichte des deutschen Rechts, hg. v. K. Beyerle, B. 1 H. 3, Heidelberg 1907, S. 151 ff. Für Würzburg sind im Text herangezogen Reg. 326, 312, 324, 315, 341, 217, 313, 317, 371, 348, 350; für Köln s. Reg. 328, 270, 519; für das Spiel- oder Gemeindehaus s. das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, hg. von R. Höniger und M. Stern, in Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland B. 1 S. 64 ff.; s. ferner Reg. 308, 386, 271, 292; für Regensburg s. Reg. 536, 446, 381, 440; für Trier s. Reg. 452, 475; für Boppard s. Reg. 404; für Erfurt s. Reg. 527 und U. B. der Stadt Erfurt 1, 166 nro. 265.

XXV. S. 450—453. Für Vives aus England s. Reg. 293 u. 353 f.; Jakob von Gotha s. Reg. 608, Mannis von Frankenhausen s. Reg. 514; s. ferner Reg. 488 f., 353 f., 332, 521, 560, 562, 607 f., 650, 663, 617, 691, 723; 478, 481, 486, 493, 507, 500, 610 etc.; 479, 505, 738 f., 647, 683; vgl. übrigens für Köln A. Kober, Studien zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Köln am Rhein, insbesondere ihres Grundbesitzes, Diss. Breslau 1903. Für Würzburg s. Reg. 312 u. 315; Abraham von München s. Reg. 446. Wegen der drei Franzosen in Frankfurt, Quellen 3, 126, vgl. Bücher l. c. S. 532, wegen der Franzosen in Fulda s. Quellen 3, 122, vgl. ibid. S. 423 ff. Für Berthold von Regensburg s. Reg. 757.

Buchdruckerei des Torgauer Kreisblattes G. m. b. H.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 037996730